

SANDER · REDESEQUENZEN

GEIST · ERKENNTNIS · KOMMUNIKATION

Herausgegeben von Georg Meggle und Thomas Metzinger

Thorsten Sander

Redesequenzen

Untersuchungen zur Grammatik
von Diskursen und Texten

mentis
PADERBORN

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei
Der Deutschen Bibliothek erhältlich.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

© 2002 mentis Verlag GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 19, D-33100 Paderborn
www.mentis.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist ohne vorherige Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Printed in Germany
Einbandgestaltung: Anna Braungart, Regensburg
Herstellung: Rhema – Tim Doherty, Münster [ChH] (www.rhema-verlag.com)
Druck: WB Druck, Rieden/Allgäu
ISBN 3-89785-062-1

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
1 EINLEITUNG: REDEHANDLUNGEN UND REDESEQUENZEN	9
1.1 Searle über Redehandlungen – Drei Thesen	11
1.2 Fehlschläge – Searles Rekonstruktion des Behauptens	21
1.3 Austin über Redesequenzen	25
1.4 Zur Motivation	29
2 DIE REKONSTRUKTION VON REGELN	36
2.1 Rekonstruktionen	36
2.2 Regeln	42
2.2.1 Regulative und konstitutive Regeln	44
2.2.2 Implizite und explizite Regelkenntnis	48
2.2.3 Regel, Regularität und Naturgesetz	51
2.2.4 Regeln, Regelfolgen und Relativismus	57
3 EINIGE GRUNDPROBLEME DER REDEHANDLUNGSTHEORIE	65
3.1 Austins ursprüngliche Einsicht	66
3.1.1 Die Doppelstruktur-These	66
3.1.2 Die Gleichberechtigung aller Kräfte	77
3.1.3 Reden als Handeln	79
3.2 Logische Form und Tiefenstruktur	80
3.2.1 Beschreibung und Vollzug	83
3.2.2 Kollektive Sprechakte	90
3.2.3 Der pragmatische Standpunkt	96
3.3 Klassifikationen und Sprachfunktionen	101

4	ANSÄTZE UND ANKNÜPFUNGSPUNKTE	117
4.1	Logik, Dialektik und Argumentationstheorie	118
4.1.1	Redehandlungen in Kalkülen des natürlichen Schließens . . .	118
4.1.2	Protologik und Protoethik	126
4.1.3	Formale Dialektik	140
4.2	Linguistische Ansätze	155
4.2.1	Textlinguistik	156
4.2.2	Diskursanalyse	164
4.3	Konversationspostulate	175
4.4	Sprachspiele – eine historische Notiz	180
5	TEXTE	190
5.1	Redesequenzen und komplexe Redehandlungen	193
5.2	Zweckmäßigkeit und Kohärenz	199
5.3	Textstrukturen und praktische Syllogismen	203
5.4	Das Verstehen von Texten	217
5.5	Verständigungs- und Verfügungswissen	222
5.6	Texte als antizipierte Diskurse	230
5.7	Narrative und argumentative Texte	239
5.8	Noch einmal: Das Verstehen von Texten	250
6	DISKURSE	253
6.1	Korrektheit und Erfolg	253
6.2	Initiative und reaktive Redehandlungen	255
6.2.1	Einige Gegenthesen	258
6.2.2	Diskursmuster	269
6.2.3	Abhängigkeitstypen	274
6.2.4	Zur Rekonstruktion von Minimaldiskursen – Fragen und Antworten	277
6.3	Ist das Antworten ein eigener Redehandlungstyp?	286
6.4	Jenseits der Minimaldiskurse	290
6.5	Substantielle und subsidiäre Redehandlungen – ein Klassifikationsvorschlag	295
6.6	Konsequenzen für eine Gebrauchstheorie der Bedeutung . . .	297
	Bibliographie	311

VORWORT

Es gehört zu den Zielen dieser Arbeit zu zeigen, daß Reden ein wesentlich dialogisches Handeln darstellt. Dieses Moment zeichnet sich selbst in „monologischen“ Texten ab, deren Struktur nur vor dem Hintergrund möglicher Diskurse verständlich wird. Der vorliegende Text ist freilich nicht nur durch antizipierte, sondern auch durch reale Einwände und Nachfragen geprägt. Den Teilnehmern dieser Dialoge sei an dieser Stelle gedankt.

An erster Stelle sind hier die beiden Gutachter Professor Dr. Carl Friedrich Gethmann und Professor Dr. Dieter Birnbacher zu nennen. Jan Schreiber, Professor Dr. Volker Peckhaus und Anke Knevels haben sich die Mühe gemacht, relativ fortgeschrittene Fassungen kritisch durchzusehen.



KAPITEL 1

EINLEITUNG: REDEHANDLUNGEN UND REDESEQUENZEN

Die Wilden haben Spiele (oder wir nennen es doch so), für die sie keine geschriebenen Regeln, kein Regelverzeichnis besitzen. Denken wir uns nun die Tätigkeit eines Forschers, die Länder dieser Völker zu bereisen und Regelverzeichnisse für ihre Spiele anzulegen. Das ist das ganze Analogon zu dem, was der Philosoph tut.

Ludwig Wittgenstein¹

Die menschliche Rede – so eine der Grundeinsichten einer pragmatisch orientierten Sprachphilosophie – ist kein Mittel der Abbildung einer sprachunabhängigen Wirklichkeit, sondern eine Form des zweckgerichteten und regelgeleiteten Handelns: Ein kompetenter Sprecher vollzieht Redehandlungen gemäß den für die Sprache gültigen Regeln und versucht dadurch, innerhalb des von den Regeln abgesteckten Rahmens seine sprachlichen Zwecke zu realisieren. Die Kenntnis, die ein Agent von den Regeln seiner Sprache hat, besitzt allerdings einen eigentümlichen Zwischenstatus, auf den etwa M. Dummett wiederholt aufmerksam gemacht hat²: Es handelt sich offensichtlich nicht um ein explizites Wissen, jedoch auch nicht um eine bloße praktische Fertigkeit; ein Sprecher ist zwar nicht unbedingt in der Lage, die seinem Reden zugrundeliegenden Regeln zu formulieren, er kann jedoch Formulierungs-Angebote im Hinblick auf ihre Adäquatheit überprüfen. Diese zumeist bloß implizit beherrschten Regeln können in einer Rekonstruktion explizit

¹ Wittgenstein, *Big Typescript*, MS 213, S. 426 (Mikrofilm-Ausgabe). – Dieser Vergleich soll keineswegs die Philosophie auf Ethnologie reduzieren, sondern lediglich für eine größere Distanz gegenüber der menschlichen Praxis sorgen, um dadurch ein höheres Maß an „Objektivität“ zu erreichen. Vgl. Wittgenstein, *Vermischte Bemerkungen*, S. 502 sowie v. Savigny, *Sprachspiele und Lebensformen*, S. 29ff.

² Siehe etwa Dummett, *The Seas of Language*, S. x–xi.

gemacht werden, und das Resultat einer derartigen Rekonstruktion kann mit Wittgenstein als eine *Grammatik* der jeweiligen Sprache bezeichnet werden.

Zu der impliziten Regelkenntnis gehört nun auch das Wissen um die Regeln für die *Abfolge* sprachlicher Handlungen. Eine Sprache zu beherrschen, heißt auch und nicht zuletzt: in der Lage zu sein, die eigenen Redehandlungen so miteinander zu kombinieren, daß ein kohärenter *Text* entsteht, und auf die Redehandlungen anderer so zu reagieren, daß sich ein *Diskurs* zwischen den Parteien ergibt – und nicht lediglich eine beliebige Aneinanderreihung sprachlicher Handlungen. Wer etwa eine aufgestellte These durch einen argumentativen Text wie einen Beweis zu stützen versucht, darf unseren sprachlichen Intuitionen zufolge in diese Argumentation keine irrelevanten Bemerkungen einfügen; wem die Frage gestellt wurde, wo sich denn der Bahnhof befinde, der ist (unter normalen Bedingungen) dazu verpflichtet, in seinem nächsten Zug eine Redehandlung des Antwortens zu vollziehen, und dürfte auf die Frage nicht etwa mit der Aufforderung reagieren, das Fenster zu schließen.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht darin, diesen Aspekt der Grammatik menschlicher Rede, nämlich den Zusammenhang zwischen verschiedenen Redehandlungen³ in Teilen zu klären und insgesamt eine Klärung vorzubereiten. Wenn die einzelnen von einem Sprecher vollzogenen Redehandlungen weder voneinander unabhängig sind noch von den Redehandlungen anderer Sprecher, somit Redehandlungen nur als Teile größerer Gefüge zu verstehen sind, stellt die Rekonstruktion des Reglements dieser Rede(handlungs-)sequenzen eine Kernaufgabe einer pragmatisch orientierten Sprachtheorie dar. Das Reglement einer Sprache – so die im folgenden zu stützende Kernthese – enthält also nicht nur Regeln für den Vollzug einzelner, isoliert betrachteter sprachlicher Handlungen, sondern bestimmt gleichfalls, wie verschiedene Redehandlungen miteinander verbunden werden können. Damit ist zugleich angestrebt, einen weithin akzeptierten Topos der neueren Sprachphilosophie, daß nämlich die menschliche Rede sich durch ihren sozialen oder dialogischen Charakter auszeichnet, in einer etwas ungewöhnlichen Weise zu begründen. Wenn – wie gezeigt werden soll – die meisten Redehandlungstypen schon von ihrem inneren Sinn her auf sprachliche Vollzüge anderer

³ ‚Sprechakt‘ und ‚Redehandlung‘ sind dabei als Synonyma zu betrachten. Der (unübliche) Ausdruck ‚Redehandlung‘ ist insofern vorzuziehen, als damit unterstrichen wird, daß Äußerungen im strengen Sinne (sprachliche) Handlungen darstellen und somit die Sprachtheorie als ein Teil der Handlungstheorie aufzufassen ist. Der Ausdruck ‚Akt‘ hingegen wird innerhalb der deutschsprachigen Philosophie allenfalls im Sinne der intentionalen Akte Husserls verwendet. Vgl. hierzu auch Bühler, *Sprachtheorie*, S. 48 ff., wo unterschieden wird zwischen „Sprechhandlungen“ und „Sprechakten“, wobei letztere ausdrücklich auf den „Monadenraum des Sprechers“ (S. 69) bezogen werden.

bezogen sind, dann läßt sich das soziale Moment der Rede gleichsam an der sprachlichen Oberfläche ablesen.

1.1 SEARLE ÜBER REDEHANDLUNGEN – DREI THESEN

In der Linguistik wie in Teilen der Sprachphilosophie wird die Theorie der Redehandlungen nicht selten in den Bereich (boshaft ausgedrückt: in den Müllkorb) der „Pragmatik“ abgeschoben, in dem es um die – von einem realistischen Standpunkt aus relativ irrelevante – „Beziehung der Zeichen zu ihren Benutzern“⁴ geht. Damit wird das sprachphilosophisch fundamentale Phänomen sprachlichen Handelns zumindest tendenziell auf eine Ebene gestellt mit sprachlichen Sonderphänomenen wie Implikaturen und Präsuppositionen.⁵ Demgegenüber hat J.R. Searle die Relevanz der Sprechakttheorie für die Sprachphilosophie insgesamt durch die Annahme begründet, daß Redehandlungen – und nicht Sätze oder Wörter oder Zeichen – die „grundlegenden oder kleinsten Einheiten“ (*basic or minimal units*) der sprachlichen Kommunikation seien.⁶ Diese Searlesche These ist freilich insofern problematisch, als völlig unklar ist, in welchem Sinne hier der Ausdruck ‚grundlegend‘ verwendet wird. Wenn es um die im üblichen Sinne *kleinsten* Einheiten der Kommunikation ginge, so müßte man offensichtlich die Laute (Phone, Phoneme) als grundlegende Einheiten bezeichnen; dies ist aber augenscheinlich nicht gemeint. Sofern man nun sagt, Redehandlungen seien zwar nicht die kleinsten, wohl aber die kleinsten *selbständigen* Einheiten der Kommunikation, so ist man mit dem Problem konfrontiert, was als Kriterium für die Selbständigkeit einer Redehandlung dienen soll.⁷

Searle vertritt damit wohl die These, daß *einzelne* Redehandlungen wie – um die Standardbeispiele zu wählen – Behauptungen, Versprechen oder Aufforderungen eigenständige Züge in Sprachspielen darstellen, daß diese einzelnen Gegebenheiten also pragmatisch von anderen absolut oder zumin-

⁴ Morris, *Grundlagen der Zeichentheorie*, S. 52.

⁵ Vgl. exemplarisch den Abschnitt „Pragmatik“ (S. 374ff.) in Grewendorf et al., *Sprachliches Wissen*.

⁶ Searle, *Sprechakte*, S. 30.

⁷ Ganz analoge Probleme ergeben sich übrigens in Debatten um den semantischen Holismus, wo häufig Thesen zur „Abhängigkeit“, „Bestimmtheit“ usw. eines Teils von einer sprachlichen Ganzheit aufgestellt werden – welche Bezüge allerdings genau vorliegen, wird kaum je explizit gemacht. Für Vorschläge in dieser Hinsicht vgl. Mayer, *Semantischer Holismus*, Kap. 2; zur letztlich ontologischen Frage, in welchem Sinne überhaupt ein Typ von Entitäten als selbständig oder als abhängig von anderen bezeichnet werden kann, vgl. Simons, *Parts*, v. a. Kap. 8.

dest relativ unabhängig sind. Die Frage, ob Redehandlungen sinnvollerweise als isoliert betrachtet werden können und in welchem Sinne hier von *Unabhängigkeit* geredet werden kann, wird im folgenden noch ausführlich zu diskutieren sein. Aber selbst wenn man dieses Problem zunächst vernachlässigt, also der These zustimmt, daß Redehandlungen die „grundlegenden Einheiten“ der Kommunikation sind, stellt sich die Frage, ob es nicht größere (aber eben nicht grundlegende) Einheiten der Kommunikation gibt, die in der gleichen Weise wie die einzelnen Redehandlungen durch Regeln bestimmt werden, ob es also nicht ebenso sinnvoll wäre, das darüber hinaus gehende und von den einzelnen Sprechakt-Regeln unabhängige Reglement von Rede-*Sequenzen* zu rekonstruieren.

Nun beschränkt sich aber Searles bekannter Versuch, die „konstitutiven“ Regeln für den Vollzug von Redehandlungen zu rekonstruieren, auf einzelne Vollzüge. Regeln, die nicht nur für isolierte, aus dem Kontext herausgelöste sprachliche Handlungen gelten, sondern die festlegen könnten, welche Züge *innerhalb einer Sequenz* gestattet oder geboten sind, werden von Searle nicht formuliert. Das jedem geläufige Phänomen, daß Redehandlungen nicht einzeln auftreten, sondern längere Sequenzen bilden, an denen unterschiedlich viele Parteien beteiligt sein können, und daß die Beschaffenheit dieser Sequenzen keine Angelegenheit individuellen Gutdünkens ist, stellt ein von Searle wie von der traditionellen Redehandlungstheorie insgesamt vernachlässigtes Problem dar. In Searles einschlägigen Arbeiten findet sich nur dreimal ein Beleg dafür, daß er dieses Problem überhaupt wahrnimmt.

- (a) In seiner Taxonomie illokutionärer Akte werden verschiedene Hinsichten aufgelistet, in denen sich Redehandlungen voneinander unterscheiden und die als *ratio divisionis* Verwendung finden können. Dabei erwähnt Searle, daß einige wenige performative Ausdrücke (wie z.B. ‚erwidern‘, ‚folgen‘ oder ‚widersprechen‘) die Funktion hätten, eine Äußerung zum restlichen „Diskurs“ in Beziehung zu setzen.⁸ In der von ihm tatsächlich entwickelten Klassifikation, die den „Witz“ oder den Zweck (*point*) von Redehandlungstypen zur Grundlage hat, spielt dieser Gesichtspunkt allerdings in keiner Weise eine Rolle (vgl. Kap. 3.3).
- (b) In Searles und Vandervekens Arbeit *Foundations of Illocutionary Logic* findet sich die Versicherung, daß Redehandlungen üblicherweise größere Einheiten bilden und daß auch deren Abfolge durch Regeln bestimmt werde:

Just as indirect speech acts are quite pervasive in real life, so in real life illocutionary acts seldom occur alone but rather occur as parts of conversations or lar-

⁸ Searle, *Eine Taxonomie illokutionärer Akte*, S. 23

ger stretches of discourse. Traditional linguistics tends to construe a speaker's linguistic competence as a matter of his ability to produce and understand sentences; and traditional speech act theory tends to construe each illocutionary act as an isolated unit. But we will not get an adequate account of linguistic competence or of speech acts until we can describe the speaker's ability to produce and understand utterances [...] in *ordered speech act sequences* that constitute arguments, discussions, buying and selling, exchanging letters, making jokes, etc.⁹

Auch diese Einsicht wird nicht weiter ausgearbeitet.

- (c) Schließlich hat sich Searle in einem größeren Aufsatz mit der Frage beschäftigt, ob sich zumindest für Gespräche (*conversations*) konstitutive Regeln angeben ließen, und kommt dabei zu einem klar negativen Ergebnis.¹⁰ Auf diese Arbeit wird noch ausführlicher einzugehen sein.

Die oben unter (b) zitierte These Searles und Vandervekens läßt sich (nicht zuletzt vor dem Hintergrund des tatsächlichen Vorgehens) so lesen, daß es einerseits Regeln für den Vollzug einzelner Redehandlungen gibt, daneben aber auch Regeln eines anderen Typs, die eine bestimmte Abfolge sprachlicher Handlungen in einem Diskurs oder Text bestimmen.¹¹ Damit vertreten Searle und Vanderveken offensichtlich eine *Supplementationsthese*, der zufolge man zunächst eine Theorie der „Grundeinheiten“ der Kommunikation zu entwickeln habe, die man dann um eine Theorie größerer Einheiten erweitern könne und auch sollte – wobei freilich eine Theorie der Sprechakte als Grundeinheiten ausgearbeitet werden kann, ohne daß man dabei in irgendeiner Weise die Abfolge sprachlicher Handlungen zu berücksichtigen hätte. Diese Supplementationsthese läßt sich dementsprechend kurz wie folgt festhalten:

Supplementationsthese: Die Redehandlungstheorie im Sinne einer in sich geschlossenen „Mikropragmatik“ kann (und sollte) ergänzt werden um eine Theorie der Redesequenzen als „Makropragmatik“; zusätzlich zu den Regeln, die für einzelne Vollzüge gelten, kann das Reglement für Sequenzen rekonstruiert werden.¹²

⁹ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 11

¹⁰ Searle, *Conversation*.

¹¹ Unter einem *Text* ist in dieser Arbeit – vorbehaltlich weiterer Explikationsschritte – eine Sequenz zu verstehen, an der lediglich eine Partei beteiligt ist, unter einem *Diskurs* eine Mehrparteien-Sequenz. Diese Verwendung des Ausdrucks ‚Diskurs‘ ist zwar nicht fest etabliert; angesichts der schillernden und uneinheitlichen Verwendungsweise des Ausdrucks widerspricht sie aber auch nicht den Üblichkeiten. Für einen begriffsgeschichtlichen Überblick vgl. Schalk, *Diskurs* sowie Gethmann/Sander, *Rechtfertigungsdiskurse*, S. 124ff.

¹² Eine solche Behauptung findet sich in bezug auf argumentative Diskurse etwa bei Hegselmann, *Formale Dialektik*, S. 23, der von einem „im Verhältnis zur Sprechakttheorie“ *umfassenden*

Die Supplementationsthese ist trotz ihrer zunächst hohen Plausibilität nicht unkontrovers. Zwei weitere theoretische Optionen sind hier zu erwähnen. Zunächst kann auch die Supplementationsthese als noch zu stark bezeichnet werden. Dieser Position gemäß weisen Sequenzen überhaupt kein *Reglement* auf, bestenfalls lassen sich bestimmte Üblichkeiten oder *Regularitäten* beobachten. Die Hoffnung, es ließen sich konstitutive Regeln auch für größere Einheiten angeben, müßte dementsprechend als verfehlt gelten. Diese Position möge kurz *Regularitätsthese* genannt werden:

Regularitätsthese: Konstitutive Regeln lassen sich nur für einzelne Redehandlungen angeben; Sequenzen weisen allenfalls bestimmte Regelmäßigkeiten auf.

Searle, der sich (zusammen mit Vanderveken) für die Supplementationsthese ausgesprochen hat, vertritt nun in einer anderen Arbeit genau die These, daß die Abfolge von Redehandlungen zumindest in Gesprächen nicht durch Regeln bestimmt, sondern allenfalls im Rückgriff auf das Konzept einer „kollektiven Intentionalität“¹³ erklärt werden könnte:

Could we, for example, get an account that gave us constitutive rules for conversations in a way that we have constitutive rules for speech acts? My answer to that question is going to be „No.“¹⁴

Ob dieser zumindest scheinbare Wandel darauf zurückzuführen ist, daß Searle in seinen früheren Schriften, in denen er auf das Thema, wie bereits erwähnt, lediglich an einigen Stellen kurz eingeht, noch gar keine bestimmte Position hinsichtlich dieses Problems vertreten wollte, ob sich sein Standpunkt gewandelt hat oder ob er hier nur auf *Gespräche* eingeht, so daß andere Sequenztypen wie etwa Texte durchaus durch konstitutive Regeln bestimmt sein könnten, ist anhand seiner Arbeiten kaum zu entscheiden. Da es jedoch im Zusammenhang dieser Arbeit nicht um eine Rekonstruktion des Searleschen „Systems“ geht, sei diese Frage hier übergangen.¹⁵

deren Reglement spricht; Meggle (*Implikatur*, S. 624) vertritt die These, „rhetorische Regeln“ seien für den Aufbau von Redesequenzen verantwortlich, so daß Äußerungen „für sich“ (solange man nicht den Kontext beachtet) in Ordnung sein könnten. Für die These, daß eine Theorie der Redesequenzen entwickelt werden kann, indem man einer „normalen“ Sprechakttheorie eine „syntax for the concatenation of speech act categories“ hinzufügt, vgl. Levinson, *Pragmatics*, S. 289.

¹³ Searle, *Conversation*, S. 21 ff.; siehe auch Searle, *Collective Intentions and Actions* sowie ders., *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit*, S. 34 ff.

¹⁴ Searle, *Conversation*, S. 7.

¹⁵ In einem *Interview* (S. 27) vertritt Searle eine moderatere Zwischenposition, wo er ein „set of rules of conversations“ für ein zwar erstrebenswertes, aber unrealistisches theoretisches Ziel erklärt.

Wie ist nun mit der Regularitätsthese umzugehen? Offensichtlich indem man durch eine intuitiv adäquate Rekonstruktion des Reglements für die Abfolge sprachlicher Handlungen zeigt, daß in der Tat konstitutive Regeln für die Sequenzierung sprachlicher Handlungen „existieren“. ¹⁶ Dies impliziert jedoch, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die Berechtigung der Regularitätsthese noch nicht abschließend befunden werden kann; es bleibt abzuwarten, ob eine Rekonstruktion zumindest in Teilen oder für bestimmte Bereiche gelingt oder wenigstens als aussichtsreiches Unternehmen erscheint.

Bereits auf der Grundlage der relativ schwachen *Supplementationsthese* wäre aber zu konstatieren, daß die herkömmliche Redehandlungstheorie einen für die Kommunikation zumindest nicht unwichtigen Typ von Regeln vernachlässigt hat. In den meisten sprachphilosophischen Lehrbüchern und Gesamtdarstellungen wird auf das Problem der Sequenzierung sprachlicher Handlungen mit keinem Wort eingegangen – und zwar auch dann, wenn dort sprechakttheoretische Probleme weit geringerer Relevanz (wie etwa indirekte Sprechakte) verhandelt werden. ¹⁷ Die Vernachlässigung dieses Themas ist dabei um so verwunderlicher, als es zu den Grundeinsichten der Redehandlungstheorie gehört, daß die Sprache ein Mittel der *Verständigung zwischen verschiedenen Akteuren* darstellt. Betrachtet man die Sprache realistisch als ein Mittel der Darstellung einer bewußtseins- oder sprachunabhängigen Außenwelt, geht man also davon aus, daß es die „Hauptaufgabe“ der Sprache sei, Sachverhalte zu behaupten oder zu bestreiten ¹⁸, so wäre das Phänomen sprachlicher *Interaktion* als sekundär zu betrachten. Sieht man hingegen in der Sprache – grob formuliert – primär ein Instrument, mit dem verschiedene Agenten ihre Handlungen koordinieren können, gewinnt das Phänomen

¹⁶ Dies gesteht auch Searle zu, wenn er (*Conversation Reconsidered*, S. 137) schreibt: „The best way to answer my skepticism would be to present a theory of conversation whose very existence would refute it.“ Im Zusammenhang mit diesem Problem wird sich auch die Frage nach dem Status der erschlossenen Regeln stellen.

¹⁷ Es wäre überflüssig, hier alle Bücher aufzuführen, für die diese Diagnose zutrifft. Als Beispiele seien erwähnt: Runggaldier, *Analytische Sprachphilosophie*; v. Kutschera, *Sprachphilosophie*; Harras, *Handlungssprache und Sprechhandlung*. Eine Ausnahme bilden etwa die Arbeiten Wunderlichs; vgl. dessen *Methodological Remarks* und *Grundlagen der Linguistik*, S. 335 ff. Siehe auch Gethmann/Siegwart, *Sprache*, S. 589 ff. und Siegwart, *Vorfragen zur Wahrheit*, S. 151 ff.

¹⁸ So schreibt Russell in seiner Einleitung zum Wittgensteinschen *Tractatus*: „The essential business of language is to assert or deny facts.“ (Russell, *Introduction*, S. 260) Mit dieser These steht er zweifelsohne klar in der herrschenden sprachphilosophischen Tradition, die Austin (*Performative Utterances*, S. 233) einmal wie folgt charakterisiert hat: „We have not got to go very far back in the history of philosophy to find philosophers assuming more or less as a matter of course that the sole business, the sole interesting business, of any utterance – that is, of anything we say – is to be true or at least false.“

geregelter Abfolgen sprachlicher oder nicht-sprachlicher Handlungen für die Sprachtheorie ein ungleich größeres Gewicht.

Die These eines Versäumnisses der klassischen Sprechakttheorie kann in einem weiteren Schritt noch verschärft werden, wenn man sich nämlich die Frage stellt, ob nicht wenigstens eine Reihe von Redehandlungen – um eine Fregesche Metapher aufzugreifen – „ungesättigte“ sprachliche Gegebenheiten sind. Man kann dann die These aufstellen, daß Redehandlungen nicht nur „in real life“ größere Muster bilden, von denen man jedoch in der Theorie zunächst absehen könnte, sondern daß viele oder zumindest einige Redehandlungen sinnvollerweise überhaupt nicht aus ihrer sprachlichen Umgebung herausgelöst werden können. Wenn dies so ist, dann wäre eine Theorie der Redesequenzen nicht lediglich eine Ergänzung, sondern vielmehr ein integraler Bestandteil einer jeden Theorie sprachlichen Handelns. In diesem Sinne schreibt J. Habermas einmal:

Ich möchte deshalb die These vertreten, daß die illokutive Kraft, mit der der Sprecher in Ausführung seines Sprechaktes auf den Hörer einwirkt, nur zu verstehen ist, wenn man über einzelne Sprechakte hinaus Sprechaktsequenzen in Betracht zieht, die auf der Grundlage einer reziproken Anerkennung von Geltungsansprüchen miteinander verknüpft sind.¹⁹

Ein Beleg für diese stärkere These wäre etwa in Fragen und Antworten zu sehen, in Vollzügen also, die aufeinander angewiesen sind und in Isolation unverständlich bleiben müssen: Eine Frage ist eine Redehandlung, die nach einer Antwort des Hörers verlangt, und eine Antwort ist eine Redehandlung, die nur als Reaktion auf eine zuvor gestellte Frage denkbar ist. Was es also heißt, daß eine Redehandlung die „Kraft“ einer Frage hat, wird man nur verstehen können, wenn man berücksichtigt, welchen Bezug die Frage zu anderen Redehandlungen aufweist, daß also eine Frage eine sprachliche Handlung ist, die gemäß den Regeln der Sprache (unter bestimmten Bedingungen) eine Antwort nach sich zieht. Insofern wäre es ausgeschlossen, allein die konstitutiven Regeln für Fragen zu rekonstruieren; vielmehr wäre man gezwungen, sich mit dem Reglement für die gesamte Frage-Antwort-Sequenz zu beschäftigen, und nur innerhalb dieses Rahmens käme dann der einzelnen Redehandlung des Fragens eine Rolle zu.

¹⁹ Habermas, *Was heißt Universalpragmatik?*, S. 251. Ähnlich Habermas, *Nachmetaphysisches Denken*, S. 124: „Die kleinste selbständige Einheit explizit sprachlicher Verständigungsprozesse setzt sich zusammen (a) aus der elementaren Sprechhandlung ‚Mp‘, mit der S für diese Äußerung mindestens einen kritisierbaren Geltungsanspruch erhebt, sowie (b) aus der Ja/Nein-Stellungnahme, die darüber entscheidet, ob H das Sprechaktangebot von S versteht und akzeptiert.“

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Befund für *alle* Redehandlungen gilt. Auch wenn man konzediert, daß sich *manche* kommunikativen Handlungen nur verstehen lassen, wenn man sie als Züge in einer Sequenz betrachtet, so könnte dennoch die These aufgestellt werden, daß es sich hierbei um einen eher seltenen Sonderfall handle. Und die Beispiele hierfür scheinen auf der Hand zu liegen: Teil welcher Sequenz kann z.B. die Feststellung, daß die Katze auf der Matte liegt, sein? Handelt es sich hierbei nicht um eine assertive Redehandlung, die (nach den Regeln der Sprache) weder den Vollzug anderer Redehandlungen voraussetzt noch den Vollzug weiterer Redehandlungen nach sich zieht? Dabei ist freilich zu vermuten, daß die Herauslösung sprachlicher Handlungen aus den Sequenzen, deren Teile sie sind, letztlich auf *realistische* Vorurteile zurückzuführen ist – zumindest die assertiven Redehandlungen scheinen keiner Ergänzung zu bedürfen und als reine Abbilder der Wirklichkeit in sich selbst zu ruhen.²⁰ Der propositionale Teil der Äußerung ‚Hiermit behaupte ich, daß die Erde eine Kugel ist‘ stellt einen bestehenden Sachverhalt dar, mit Hilfe des performativen Teiles bejaht der Sprecher diesen und fällt somit ein Urteil. Ähnliches scheint auch für expressive Äußerungen zu gelten, insofern für diese die zentrale Gelingensbedingung gilt, daß der Sprecher sich auch „wirklich“ in dem mentalen Zustand befindet, der für den Sprechakt gefordert ist. Hier wäre jedoch in analoger Weise ein *mentalistisches* Vorurteil²¹ zu unterstellen. Beide Vorurteile zusammen, daß die Sprache die Außenwelt abbildet und daß Sprecher mit ihren Äußerungen den Geschehnissen ihrer Innenwelt Ausdruck verleihen, bilden ein Syndrom, das nicht nur für die „Volks-Linguistik“, sondern auch für große Teile der seriösen Sprachtheorie charakteristisch ist; das „Wesen“ der Sprache wird gerade nicht in der kommunikativen Interaktion gesehen,

²⁰ Dies ist auch Searles Argument: „If we consider cases such as offers, bets, and invitations, it looks as if we are at last getting a class of speech acts where we can extend the analysis beyond a single speech act, where we can discuss sequences. But it seems that this is a very restricted class. In assertions, there are no such constraints.“ (*Conversation*, S. 10) – Diese Konzeption des Behauptens als nicht in eine Situation eingebundene und nicht an einen Adressaten gerichtete Redehandlung ist weit verbreitet. So schreibt Dummett (*Kann und sollte die analytische Philosophie systematisch sein?*, S. 203), daß man zwar etwa mit Befehlen, aber nicht mit Behauptungen eine spezifische Reaktion des Hörers bezweckt, und Habermas (*Sprechakttheoretische Erläuterungen*, S. 267) meint, daß Aussagesätze „nicht von Haus aus auf Adressaten bezogen“ seien; vielmehr bestehe deren Bedeutungsgehalt „unabhängig von den illokutionären Akten [!], in die sie eingebettet werden können.“

²¹ Unter ‚Mentalismus‘ ist in diesem Zusammenhang ein *pragmatischer* Mentalismus zu verstehen, dem zufolge für das Verstehen und die Erklärung menschlichen Handelns (und damit auch Redens) zwingend auf innere Zustände zu rekurrieren ist; eine solche Theorie setzt offensichtlich einen *ontologischen* Mentalismus voraus, dem zufolge diese Zustände überhaupt existieren.

sondern in der selbstgenügsamen Abbildung „subjektiver“ wie „objektiver“ Sachverhalte.

Es spricht jedoch einiges dafür, auch in Behauptungen Redehandlungen zu sehen, die sich nur dann angemessen verstehen lassen, wenn man ihre vielfältigen Beziehungen zu anderen Sprechakten in Betracht zieht. Dabei weist die Searlesche Rekonstruktion der Gelingensbedingungen für Behauptungen eine Sprengkraft auf, über die Searle selbst sich anscheinend nicht im klaren ist. Nimmt man Searle beim Wort und die rekonstruierten Bedingungen ernst, so ist man letzten Endes gezwungen, nicht Regeln für isolierte Behauptungen zu formulieren, sondern ein Reglement für Begründungsdiskurse zu rekonstruieren. Searle hält für Behauptungen nämlich eine Einleitungsregel fest, der zufolge der Behauptende über Beweismittel oder Gründe verfügen muß.²² Diese Bedingung könnte man zunächst in der Weise mentalistisch deuten, daß der Behauptende *in mente* über eine Menge von Propositionen verfügt, die zusammen in rätselhafter Form die aufgestellte These stützen könnten, und dies scheint tatsächlich die von Searle (und Vanderveken) vertretene Lesart der Bedingung zu sein:

The preparatory conditions for an assertion that P in a context of utterance *i* are that the speaker a_i has at moment t_i in w_i reasons or evidence for the truth of P.²³

Mit dieser Formulierung wird keineswegs gefordert, daß der Sprecher auch tatsächlich eine Begründung in dem Sinne vornimmt, daß er dem Hörer (gegebenenfalls auf dessen Nachfrage) seine Gründe *vorlegt*. Wie aber soll dann darüber entschieden werden, ob der Sprecher Gründe für seine Behauptung „hat“? Will man darüber *befinden*, ob dies der Fall ist und ob der Sprecher somit überhaupt das Recht hat, die Behauptungshandlung zu vollziehen – eine Frage, die zumindest in dem Fall sich ergeben wird, wenn ein Dissens bezüglich der behaupteten Aussage besteht –, dann wird sein Gegenüber nachfragen oder die Aussage bezweifeln müssen. In diesem Sinne ergäbe sich aus der isolierten Behauptung bereits ein rudimentärer *Diskurs*. Um seine These zu verteidigen, wäre der Behauptende im nächsten Schritt gezwungen, für diese zu argumentieren, indem er etwa einige für beide Parteien unstrittige Propositionen (ein „prädiskursives Einverständnis“²⁴) heranzieht und aus diesen die in Frage stehende These folgert. Eine solche Argumentation nun wäre bereits (im erwähnten Sinne) ein *Text*. Insofern zeigt sich, daß es letzten Endes keinen Sinn ergibt, auch die scheinbar in sich ruhenden Behauptun-

²² Searle, *Sprechakte*, S. 100.

²³ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 44.

²⁴ Vgl. zu diesem Terminus Gethmann, *Ist Philosophie als Institution nötig?*, S. 298 ff. Siehe auch Grunwald, *Das prädiskursive Einverständnis*.

gen als isolierte Redehandlungen zu betrachten. Will man eine Theorie der Behauptung als Teil einer Redehandlungstheorie entwickeln, so kommt man offensichtlich nicht umhin, die Verbindung zwischen Behauptung, Zweifel und verschiedenen Stützungshandlungen zur Kenntnis zu nehmen und somit die gesamten Redesequenzen des Argumentierens oder des Disputierens zu untersuchen, zu der die genannten Züge als Teile gehören.

Daß Searle zu dieser Konsequenz nicht gelangt, hat seinen Grund – wie angedeutet – darin, daß seine Redehandlungstheorie von Anfang durch einen robusten Realismus (die Sprache ist primär ein Mittel der Abbildung) und einen zumindest latenten Mentalismus²⁵ (die Sprache ist ein gegenüber den geistigen Prozessen sekundäres Phänomen) geprägt ist, daß er also Sprache nicht primär als ein Mittel der Verständigung betrachtet.

Auf der Grundlage der obigen Diskussion des Behauptens kann die Supplementationsthese verschärft werden zu einer Integrationsthese (wobei hier noch einmal verschieden starke Lesarten unterschieden werden könnten):

Integrationsthese: Die Theorie der Redesequenzen muß als integraler Bestandteil der Redehandlungstheorie verstanden werden, weil zumindest die meisten Redehandlungen keine im strengen Sinne selbständigen Einheiten sind. Die kleinsten wirklich selbständigen Einheiten wären also Sequenzen, in denen einzelne Redehandlungen als Züge auftreten.²⁶

Mit dieser zweiten These ergibt sich zwangsläufig die Frage, wie über die Berechtigung der beiden Thesen zu entscheiden wäre. Die Supplementationsthese betrachtet die Redehandlungen als die kleinsten selbständigen Einheiten; die Integrationsthese weist den Sequenzen diese Rolle zu. Um in diesem Punkt zu einer Entscheidung zu gelangen, wäre es aber nötig, über ein klares Kriterium der Selbständigkeit zu verfügen. Ein zunächst naheliegender Vorschlag wäre: Ein Sprechakt ist selbständig oder unabhängig von weiteren Sprechakten, sofern im Antezedens der (rekonstruierten) Regel nicht der Vollzug weiterer Sprechakte durch den Sprecher selbst oder durch andere als Bedingung vorgeschrieben ist. Formuliert man etwa die Regel für den Sprechakt des Behauptens so, daß man nur dann A behaupten darf, wenn man zuvor eine Argumentation oder einen Beweis für A vorgelegt hat²⁷, so wäre das Behaupten ein unselbständiger Sprechakt; das gleiche Resultat ergäbe sich für den Sprechakt des Antwortens, insofern man nur dann antworten darf,

²⁵ Vgl. allerdings Gethmann, *Reden und Planen*, wo im Searleschen „Prinzip der Ausdrückbarkeit“ gerade ein antimentalistischer Ansatz gesehen wird.

²⁶ Vgl. zu einer solchen These Siegart, *Vorfragen zur Wahrheit*, S. 203.

²⁷ So etwa Siegart, *Vorfragen zur Wahrheit*, S. 165 f. Dort werden auch einige weitere Vorschläge diskutiert.

wenn zuvor jemand anders (sofern man Fragen akzeptiert, die für den jeweiligen Akteur einen Prozeß des Suchens einleiten: unter Umständen auch man selbst) eine Frage gestellt hat.

Dieser Begriff der Selbständigkeit wäre jedoch offensichtlich insofern zu eng, als durch ihn eine Reihe von Bezügen, die Sprechakte aufweisen können, nicht berücksichtigt werden. Dies wird deutlich, wenn man die genannte Behauptungsregel etwas modifiziert, so nämlich, daß man nur dann A behaupten darf, wenn man *in der Lage oder willens* ist, auf Nachfrage eine Argumentation für A vorzulegen. In diesem Fall wäre für den Vollzug einer Behauptung zwar nicht der vorherige Vollzug weiterer Sprechakte vorgeschrieben; der Sprecher kann zunächst seine Behauptung vollziehen, würde sich jedoch hierdurch zugleich verpflichten, unter bestimmten Umständen weitere Redehandlungen zu vollziehen. Ein ähnlicher Befund ergibt sich in bezug auf den Sprechakt des Fragens; eine Frage kann „einfach so“ gestellt werden, nur stellt sie einen Versuch dar, den Hörer dazu zu bringen, eine Redehandlung des Antwortens zu vollziehen. In diesen und ähnlichen Fällen lägen also Verflechtungen oder Beziehungen zwischen sprachlichen Handlungen vor, die anscheinend nicht das Antezedens der zu unterstellenden Sprechakt-Regel beeinflussen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Redehandlung nicht der Fortsetzung einer Sequenz dient, sondern die Funktion hat, eine Sequenz zu eröffnen (siehe hierzu Kap. 6).

In dieser Situation bietet sich der Ausweg an, auf einen absoluten Begriff der Selbständigkeit bzw. der Unselbständigkeit zu verzichten und statt dessen von unterschiedlichen Graden oder Typen der Abhängigkeit auszugehen, die dann noch eigens zu untersuchen wären. Dabei könnte dann vor dem Hintergrund verschiedener Abhängigkeits-Formen das Spektrum von hochgradig geschlossenen Sequenzen wie Zeremonien und (sprachlichen) Ritualen über vergleichsweise lockere Zusammenhänge, wie sie in normalen Gesprächen vorliegen, bis hin zu Redehandlungen reichen, die tatsächlich keine Bezüge zu anderen Sprechakten aufweisen. Dieser letzte Extremfall ist zwar denkbar, es dürfte jedoch schwer sein, Beispiele ausfindig zu machen, denn – wie D. Wunderlich einmal bemerkt hat – „Sprechhandlungen, die keine Konsequenzen mehr hätten, würden ihren Sinn für die Fortentwicklung sozialer Situationen, d. h. für die Interaktion von Menschen, verlieren.“²⁸

Zunächst ist also im folgenden zumindest von einer schwachen Lesart der Integrationsthese auszugehen, davon also, daß vielleicht nicht alle, aber doch die meisten Redehandlungen so auf andere Züge bezogen sind, daß die kleinsten im engsten Sinne selbständigen pragmatischen Einheiten, denen man sich zu widmen hätte, Diskurse und Texte sind. Es ist freilich noch

²⁸ Wunderlich, *Über die Konsequenzen von Sprechhandlungen*, S. 443.

genauer zu untersuchen, wie gut man mit der „holistischen“ Integrations- these arbeiten kann, ob sie also in der Tat Vorteile gegenüber der „atomistischen“ Supplementationsthese aufweist. Welche Schwierigkeiten mit der Supplementationsthese verbunden sind, wird sich aber im folgenden noch mehr als deutlich zeigen.

1.2 FEHLSCHLÄGE – SEARLES REKONSTRUKTION DES BEHAUPTENS

In seiner handlungstheoretischen Arbeit *A Plea for Excuses* hat J. L. Austin die auch für seine Redehandlungstheorie zentrale These aufgestellt, daß die Untersuchung von Fehlschlägen (*failures*) zumindest *einen* geeigneten Ausgangspunkt darstellt, wenn es darum geht, das Reglement einer Praxis zu verstehen – das Anomale, so Austin, werfe ein Licht auf das Normale; es hilft uns, „to penetrate the blinding veil of ease and obviousness that hides the mechanisms of the natural successful act.“²⁹ Das „Sprachgerät“³⁰ (oder besser: der „Werkzeugkasten“³¹ namens Sprache) mit seinen Regeln wird wie andere Werkzeuge auch erst dann als solches entdeckt, wenn es einmal „auffällig“ wird, also nicht mehr problemlos funktioniert – kurz: wenn sich Störungen ergeben.³²

Genetisch wie methodisch liegt also zumindest *ein* Ausgangspunkt der Theorie eines Gegenstandsbereiches in Störungserfahrungen; will man das normale, problemlose Funktionieren der Sprache verstehen, so ist es vernünftig, sich zunächst mit den Fällen auseinanderzusetzen, in denen sie in irgendeiner Weise nicht mehr oder nicht mehr zufriedenstellend funktioniert, in denen wir etwa mit unseren kommunikativen Intentionen scheitern oder (zumindest vermeintlich) inkorrekte Vollzüge anzutreffen sind. Insofern bieten sich auch anomale (und das heißt: regelwidrige) Äußerungen als ein erster, intuitiver Zugang zu dem Problemfeld der Redesequenzen an. ‚Anomal‘ bzw. ‚regelwidrig‘ soll dabei zunächst nur heißen, daß ein kompetenter Sprecher auf der Basis seines „vorthoretischen“ sprachlichen Wissens eine Äußerung als von den geltenden Standards abweichend empfindet.

Natürliche Sprachen sind nun von einer Vielzahl heterogener Regeltypen geprägt. Sieht man hier etwa von phonologischen oder morphologischen

²⁹ Austin, *A Plea for Excuses*, S. 180.

³⁰ Der Ausdruck ist übernommen von K. Bühler, *Sprachtheorie*, S. XXII. Siehe dort auch S. 48, wo von einem „Orientierungsgerät des Gemeinschaftslebens“ die Rede ist.

³¹ Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen* (= PU), § 11.

³² Siehe auch Heidegger, *Sein und Zeit*, § 16, S. 73.

Regeln ab, so kann man in Aufnahme des bekannten Vorschlages von C.W. Morris³³ zunächst syntaktische, semantische und pragmatische Regeln unterscheiden. Gegen diese inzwischen kanonisch gewordene Distinktion kann freilich der Einwand erhoben werden, sie sei „durch und durch realistisch imprägniert“. ³⁴ Und in der Tat faßt Morris die Semantik als die Theorie des Bezugs sprachlicher Zeichen auf außersprachliche Gegenstände auf, womit der Pragmatik nur noch die Beschäftigung mit der Beziehung von Zeichen zu ihren Verwendern bliebe. Es ist jedoch nicht ausgemacht, daß man sich auf der Grundlage einer Gebrauchstheorie der Bedeutung der Unterscheidung *prinzipiell* nicht mehr bedienen kann. Wenn man semantische Regeln als Verwendungsregeln betrachtet, so heißt dies noch nicht, daß alle Verwendungsregeln auch als semantische Regeln einzustufen wären, und genau auf den Bereich des sich ergebenden Überschusses kann der Ausdruck ‚pragmatische Regel‘ sinnvoll angewandt werden (vgl. auch Kap. 2.2.4). Auch wenn im Rahmen einer Gebrauchstheorie der Bedeutung die Semantik pragmatisiert wird, kann es dennoch Sinn machen, von einem Bereich der Pragmatik *sensu stricto* zu sprechen, insbesondere dann, wenn man (wie etwa im Inferentialismus) von einem vergleichsweise engen Begriff der Verwendung (in einem bedeutungstheoretisch relevanten Sinne) ausgeht. Daß etwa zumindest in unserem Kulturbereich eine Regel besteht, der zufolge man auf Beerdigungen keine Witze erzählen darf, ist zweifelsohne eine Verwendungsregel für einen bestimmten Typ sprachlicher Gegebenheiten. Man wird jedoch kaum sagen wollen, daß durch eine derartige Regel die *Bedeutung* von irgendwelchen Texten reglementiert würde. Realistisch ist also weniger die bloße *Unterscheidung* von Syntax, Semantik und Pragmatik, sondern vielmehr die Überzeugung, daß durch diese Formel zugleich die methodische Ordnung für die (Re-)Konstruktion von Sprachen festgehalten sei – so nämlich, daß man erstens in der Syntax nach einer Auflistung des Inventars den Begriff der Formel rekursiv definiert, daß man zweitens mit den Mittel einer formalen Semantik den bislang „toten“ Zeichen eine Bedeutung zu verleihen habe, indem den Ausdrücken Entitäten wie konkrete Gegenstände, Mengen oder Wahrheitswerte zugewiesen werden, und daß man drittens *und erst dann* etwas über die Verwendung der Zeichen sagen könne.

Vor dem Hintergrund der kurzen Auflistung verschiedener Typen sprachlicher Regeln betrachte man als Beispiel für einen Verstoß gegen semantische wie auch gegen syntaktische Regeln den folgenden Dialog:

³³ Vgl. Morris, *Grundlagen der Zeichentheorie*, S. 23 ff.

³⁴ Meggle/Sieglwart, *Der Streit um Bedeutungstheorien*, S. 969. Ähnlich Glock, *Wie kam die Bedeutung zur Regel?*, S. 441.

- (1) [1] A: How are you today?
 [2] B: Gossiping O.K. and Lords and cricket and England and Scotland battles. I don't know. Hypertension and two won cricket, bowling, batting, and catch, poor old things, cancellations maybe gossiping, cancellations, arm and argument, finishing bowling.
 [3] A: What is the meaning of „safety first“?
 [4] B: To look and see and the Richmond Road particularly, and look traffic and hesitation right and strolling, very good cause, maybe, zebras maybe these, motor-car and the traffic light.³⁵

B leidet als Folge eines Schlaganfalls unter einem bestimmten Typ von Aphasie. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß es sich bei [2] und [4] um mündliche Äußerungen mit den dafür typischen kleineren Verstößen gegen das Reglement der (Schrift-)Sprache handelt, wird man konstatieren müssen, daß Bs sprachliche Kompetenz massiv eingeschränkt ist. Die Regeln, gegen die B mit seiner Äußerung verstößt, sind einerseits die in einer normalen Grammatik festgehaltenen syntaktischen Regeln, andererseits aber die Regeln für die Verwendung einzelner Wörter, wie sie in einem Lexikon festgehalten werden.

Man vergleiche nun (1) mit einem (wiederum authentischen) zweiten Dialog, in dem einer der Gesprächspartner offensichtlich anomale *Sprechakte* vollzieht:

- (2) [1] A: What is your name?
 [2] B: Well, let's say, you might have thought you had something from before, but you haven't got it anymore.
 [3] A: I'm going to call you Dean.³⁶

B leidet an Schizophrenie, und wie in bezug auf (1) wird man konstatieren müssen, daß seine Sprachkompetenz erheblich eingeschränkt ist. Aber in welcher Weise? Syntaktisch und (im üblichen Sinne) semantisch weist Äußerung [2] keine Defekte auf. Es ist also zu vermuten, daß hier eine *pragmatische* Fehlleistung vorliegt, die mit sprechakttheoretischen Mitteln zu analysieren wäre. Anscheinend handelt es sich bei der Äußerung [2] um eine assertive Redehandlung, also um eine Behauptung, eine Feststellung oder dergleichen. Wenn nun die von Searle angegebenen Regeln für diesen Typ illokutionärer Akte gelten, so wäre in dem Dialog ein interessanter Testfall für seinen rekonstruktiven Ansatz zu sehen. Sollte sich herausstellen, daß aufgrund dieser

³⁵ Kinsbourne/Warrington, *Jargon Aphasia*, S. 28; das Beispiel ist entnommen aus Dennett, *Consciousness Explained*, S. 249.

³⁶ Labov, *The Study of Language in its Social Context*, S. 79.

Regeln [2] als ein korrekter Zug einzustufen wäre, so wäre in einem zweiten Schritt zu überlegen, in welcher Hinsicht das Searlesche Reglement einer Modifikation bedarf. Es wird sich herausstellen, daß Searles Versäumnis einfach darin zu sehen ist, daß er *keinerlei* Bedingungen für eine angemessene Einbettung einzelner Züge in das gesamte Sprachspiel formuliert.

Die von Searle genannten Regeln für assertive Redehandlungen sind im einzelnen:

<i>Regeln des propositionalen Gehaltes</i>	Jede Proposition p.
<i>Einleitungsregeln</i>	1. S hat Beweismittel (Gründe usw.) für die Wahrheit von p. 2. Es ist sowohl für S als auch für H nicht offensichtlich, daß H p weiß (nicht daran erinnert werden muß usw.)
<i>Regeln der Aufrichtigkeit</i>	S glaubt p.
<i>Wesentliche Regeln</i>	Gilt als eine Versicherung des Inhalts, daß p eine wirkliche Sachlage darstellt. ³⁷

Zunächst liegt offensichtlich kein Verstoß gegen die *Wesentliche Regel* vor; es handelt sich – so ist zumindest anzunehmen – um eine Versicherung, daß p einen wirklichen Sachverhalt darstellt. Da es für assertive Sprechakte keine *Regel des propositionalen Gehaltes* gibt, kann auch in dieser Hinsicht kein Regelverstoß vorliegen. Ebenso wenig ist zu vermuten, daß B in irgendeiner Form gegen die *Regel der Aufrichtigkeit* (daß er glaubt, daß p) verstoßen hätte. Es bleiben also nur die beiden Einleitungsregeln; aber auch hier gilt, daß sich die Äußerung von B aufgrund der Regeln nicht als regelwidrig bezeichnen läßt: B mag durchaus über Gründe für seine Behauptung verfügen, und daß A bereits wußte, daß p, war weder für A noch für B offensichtlich. Man müßte also zu dem Resultat gelangen, daß die Äußerung [2] eine völlig korrekte Redehandlung darstellt. Dies aber wäre offensichtlich absurd. Wie ist nun dieses Resultat zu vermeiden?

Erstens könnte vermutet werden, daß die Searlesche Rekonstruktion des Reglements assertiver Akte noch Lücken unbekannter Art aufweist, die jedoch nichts mit Fragen der Sequenzierung sprachlicher Handlungen zu tun haben. Wie aber eine derartige Ergänzung beschaffen sein könnte, ist schwer zu sehen.

Zweitens könnte man im Sinne der Supplementationsthese behaupten, daß die Regeln, gegen die B verstoßen hat, einfach von ganz anderer Art sind als die von Searle untersuchten: Während in dessen Rekonstruktion zu Recht von der sprachlichen Umgebung eines Sprechaktes abstrahiert werde,

³⁷ Searle, *Sprechakte*, S. 100f.

sei der Fehler in der Äußerung [2] ausschließlich auf eine Verletzung eigener Sequenzierungsregeln zurückzuführen. Bs Äußerung wäre demgemäß „an sich“ völlig in Ordnung, es handelte sich nur nicht um eine geeignete Reaktion auf die von A gestellte Frage.

Dies würde die Rekonstruktion eines darüber hinausgehenden Reglements für Redesequenzen erforderlich machen. Die Searleschen Regeln stellen demgemäß bestenfalls notwendige, keinesfalls aber hinreichende Bedingungen für die korrekte Produktion und Rezeption von Äußerungen dar. Dies wäre jedoch zugleich das Eingeständnis, daß im diskutierten Rekonstruktionsvorschlag von Faktoren abgesehen wird, die für die menschliche Rede von fundamentaler Bedeutung sind. Die Rekonstruktion wäre somit als *Über-Idealisierung* einzustufen. Sprechakte bilden nun einmal größere Muster: Wenn wir Redehandlungen vollziehen, reagieren wir damit innerhalb eines Diskurses auf Sprechakte anderer Parteien oder führen eigene Redehandlungen innerhalb eines Textes in irgendeiner Weise fort. Eine von der sprachlichen Umgebung einer Äußerung *völlig* absehende Analyse einzelner Sprechakte ergäbe somit überhaupt keine adäquate Theorie sprachlichen Handelns und ähnelte einer Chemie, die zwar über eine gut ausgearbeitete Theorie des Atoms verfügt, aber davon absieht, daß Atome Moleküle bilden können.³⁸

1.3 AUSTIN ÜBER REDESEQUENZEN

Diese Weichenstellung Searles, die die Sprechakttheorie der Folgezeit maßgeblich geprägt hat, ist um so bedauerlicher, als der eigentliche Urheber des sprachakttheoretischen Ansatzes durchaus dem sprachlichen wie auch außersprachlichen Kontext einzelner Äußerungen Rechnung trägt.³⁹ Die Austin-

³⁸ Diese Idealisierung menschlicher Rede ähnelt insofern der Herangehensweise Chomskys, der strikt zwischen Grammatikalität und Akzeptabilität unterscheidet, so daß Äußerungen, die jeder kompetente Sprecher als inakzeptabel verwerfen würde, dennoch mit der „Grammatik“ übereinstimmen. (Vgl. z. B. Chomsky, *Aspects of the Theory of Syntax*, S. 10ff.) Dies ist nach Chomsky insofern unproblematisch, als es die Sprachtheorie nicht mit den faktischen, interagierenden Kommunikationsteilnehmern, sondern vielmehr mit der genetisch determinierten Kompetenz eines *idealen* Sprechers oder Hörers zu tun hat.

³⁹ Auch in anderen Hinsichten weist Austins Ansatz Vorzüge gegenüber dem seines Schülers auf. Hier ist v. a. daran zu denken, daß er in seinen Arbeiten eine konsequent anti-mentalistiche Sprachtheorie entwickelt hat – innere Vorgänge spielen in dieser nicht nur keine Rolle; vielmehr wehrt er auch mit guten Argumenten mentalistische Ansätze ab. Bei Searle hingegen bildet der latente Mentalismus zusammen mit einem robusten Realismus von Anfang an den Hintergrund, wird jedoch erst in späteren Arbeiten explizit gemacht.

sche Theorie sprachlichen Handelns ist von Anfang an nicht an einzelnen Vollzügen, sondern an komplexen Zeremonien oder Ritualen orientiert – es *ist* eine Theorie der Redesequenzen, die daher auch keiner Ergänzung, sondern allenfalls einer genaueren Ausarbeitung bedarf.⁴⁰ Deutlich wird dies schon bei den allgemeinsten Bedingungen für die Korrektheit sprachlicher Züge, die Austin in der zweiten Vorlesung von *How to Do Things with Words* darstellt:

- (A.1) Es muß ein übliches konventionelles Verfahren [*procedure*] mit einem bestimmten konventionellen Ergebnis geben; zu dem Verfahren gehört, daß bestimmte Personen unter bestimmten Bedingungen bestimmte Wörter äußern.
- (A.2) Die betroffenen Personen und Umstände müssen im gegebenen Fall für die Berufung auf das besondere Verfahren passen, auf welches man sich beruft.
- (B.1) Alle Beteiligten müssen das Verfahren korrekt
- (B.2) und vollständig durchführen.
- (Γ.1) Wenn, wie oft, das Verfahren für Leute gedacht ist, die bestimmte Meinungen und Gefühle haben, oder wenn es der Festlegung eines der Teilnehmer auf ein bestimmtes späteres Verhalten dient, dann muß, wer am Verfahren teilnimmt und sich darauf beruft, diese Meinungen und Gefühle wirklich haben, und die Teilnehmer müssen die Absicht haben, sich so und nicht anders zu verhalten,
- (Γ.2) und sie müssen sich dann auch so verhalten.⁴¹

Die Γ-Regeln entsprechen weitgehend den Searleschen Aufrichtigkeitsbedingungen, wobei Austin jedoch die erwähnten „Meinungen und Gefühle“ nicht als Vorgänge in einer subjektiven Innensphäre deutet.⁴² Sieht man von diesen Regeln zunächst ab, so ist in bezug auf die verbleibenden A- und B-Regeln vor allem der Begriff des *Verfahrens* hervorzuheben: Dieser zentrale, aber in der Forschungsliteratur weitgehend vernachlässigte Begriff bleibt bei Austin

⁴⁰ Insofern ist es auch falsch, Austin mit Searle als Vertreter der „orthodoxen“ Sprechakttheorie darzustellen und die These zu vertreten, er beschränke sich auf den „single speech act in isolation“ (Brennenstuhl, *Speech Act Sequences*, S. 54). Eine solche Lesart ist nur so zu erklären, daß man Austins Arbeiten vor dem Hintergrund der Searleschen liest.

⁴¹ Austin, *Zur Theorie der Sprechakte* (= ZTS), S. 37; *How to Do Things with Words* (= HTW), S. 14f.

⁴² Vgl. ZTS, S. 32; HTW, S. 10, wo Austin auf die Position eingeht, daß sich ein wirkliches Versprechen dadurch auszeichnet, daß zugleich ein geistiger Akt des Beabsichtigens vollzogen wird. Austin wendet in erster Linie ein, daß damit letzten Endes nicht mehr über die Korrektheit befunden werden könnte: „Schließen wir also solche märchenhaften inneren Akte [*fictitious inward acts*] aus“.

zwar etwas dunkel; aufgrund seiner üblichen Bedeutung kann aber zumindest festgehalten werden, daß es sich um etwas handeln muß, das aus mehreren Schritten oder Zügen besteht. An einem solchen Verfahren sind – wie Austin deutlich sagt – mehrere Personen beteiligt. Die Regeln legen also nicht fest, unter welchen Bedingungen ein einzelner Agent eine einzelne Redehandlung vollziehen darf oder muß, vielmehr betrachtet Austin von vornherein Fälle, in denen mehrere Personen am sprachlichen Geschehen beteiligt sind. Ein solches Verfahren ist allerdings nicht rein sprachlich; vielmehr *enthält* es sprachliche Handlungen (ebenso wie nicht-sprachliche).

Nimmt man diese drei Bestimmungen zusammen, so kann man sagen, daß bei Austin unter einem *Verfahren* eine *regelgeleitete Sequenz sprachlicher und nicht-sprachlicher Handlungen* zu verstehen ist, an der *mehrere Parteien* beteiligt sind. Sofern man nun das intrikate Problem der Verbindung sprachlicher und nicht-sprachlicher Handlungen in einer solchen Prozedur zunächst ausklammert, so kann man diesen Verfahrensbegriff semantisch in die Nähe des hier verwendeten Ausdrucks ‚Diskurs‘ rücken: Eine sinnvolle Rekonstruktion des sprachlichen Reglements – so darf man Austin interpretieren – darf nicht von vermeintlich autarken Redehandlungen ausgehen, sondern hat sich mit primär sprachlich verfaßten Verfahren zu beschäftigen, an denen mehrere Agenten beteiligt sind.

Mit dieser grundlegenden Weichenstellung nimmt das Redehandeln für Austin einen rituellen oder zeremonienartigen Charakter an, und diese Eigenheit seiner Konzeption ist zuweilen auf Skepsis gestoßen: Während sein Rekonstruktionsvorschlag anscheinend problemlos auf sprachliche Phänomene wie das Heiraten, das den-Krieg-erklären und dergleichen angewandt werden kann, wäre es doch zumindest befremdlich, das Warnen oder das Versprechen in irgendeinem Sinne als *Ritual* oder als *zeremonielle Handlung* zu deuten; es sei denn man weite die „Bedeutung dieser Ausdrücke bis zur Unkenntlichkeit aus.“⁴³ Dieser Einwand ist jedoch gleich aus drei Gründen als nicht stichhaltig zu verwerfen: *Erstens* bildet der erheblich weitere Begriff des Verfahrens, nicht der Begriff des Rituals das Zentrum der Analyse Austins. Er *vergleicht* zwar sprachliche Handlungen mit Ritualen, behauptet aber nicht, diese *seien* solche: Wer die Sprache mit einem Spiel vergleicht, der sagt damit natürlich nicht, daß das Sprechen in jeder Hinsicht eine Form des Spielens sei (mit der Implikation, daß menschliche Rede etwa eine Form der Zerstreung wäre), vielmehr soll der Vergleich lediglich einige wesentliche Merkmale hervorheben: etwa daß Reden ein regelgeleitetes Handeln darstellt. Und der Vergleich mit Ritualen soll bei Austin den sequentiellen Charakter des Redens und Handelns hervorheben. *Zweitens* ist

⁴³ Diesen Einwand erhebt Wörner, *Performative und sprachliches Handeln*, S. 15.

zu unterstreichen, daß man die Frage nach der Angemessenheit einer allgemeinen Perspektive trennen sollte von der Frage nach einer angemessenen Einschätzung bestimmter Einzelfälle. Daß derjenige, der eine Redehandlung vollzieht, sich im allgemeinen zusammen mit anderen im Rahmen eines Verfahrens bewegt, schließt keineswegs den Grenzfall einer Prozedur aus, bei der ein Agent *einen* Sprechakt vollzieht. Ebensovienig wie die Existenz von Sätzen, die lediglich aus einem Wort bestehen („Wirf!“), die Syntax zu einer Lehre von den einzelnen Wörtern macht, führen derartige Ausnahmen dazu, daß die Redehandlungstheorie sich auf die einzelnen Sprechakte zu beschränken hätte. *Drittens* wird mit dem Einwand unterstellt, daß etwa die Redehandlungen des Warnens oder Versprechens nicht Teil von Diskursen sein können – im folgenden wird noch zu zeigen sein, daß diese Annahme falsch ist. Eine Warnung kann wie viele andere Redehandlungen als diskurs-eröffnender Zug, also gerade als Teil eines Verfahrens angesehen werden (vgl. hierzu Kap. 6).

Man kann also zunächst festhalten, daß für Austin Sequenzen illokutionärer Akte die „Grundeinheit der Kommunikation“ bilden und nicht die illokutionären Akte selbst. Dieser wesentliche Unterschied zwischen dem Searleschen Ansatz und dem seines Lehrers gewinnt noch klarere Konturen, wenn man vor dem Hintergrund der Austinschen Regeln den bereits angeführten Dialog analysiert, in dem B auf die Frage nach seinem Namen mit einer Behauptung reagiert, die zwar syntaktisch und semantisch keine offensichtlichen Defekte aufweist, jedoch in keinem sachlichen Zusammenhang zur Frage steht:

- (1) [1] A: What is your name?
 [2] B: Well, let's say, you might have thought you had something from before, but you haven't got it anymore.
 [3] A: I'm going to call you Dean

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß B in keiner Weise gegen eine der Searleschen Behauptungs-Regeln verstößt, so daß seine Äußerung vor dem Hintergrund der in *Speech Acts* entwickelten Rekonstruktion als korrekt betrachtet werden müßte. Vor dem Hintergrund des Austinschen Ansatzes wäre der Dialog hingegen nicht als bloße Aneinanderreihung einzelner Redehandlungen anzusehen, sondern als schrittweises Durchlaufen eines allgemeinen Verfahrens – in diesem Fall: eines Frage-Antwort-Verfahrens. Die Regeln einer solchen Sequenz lassen sich in erster Näherung so charakterisieren, daß ein Sprecher (unter bestimmten Umständen) das Recht hat, eine Frage gegenüber einem Hörer zu äußern, wodurch letzterer (unter bestimmten Bedingungen) die Pflicht erhält, die Frage zu beantworten. (Das eigentliche Problem einer Rekonstruktion des Reglements für diesen und auch

jeden anderen Verfahrens- oder Sequenztyp wäre natürlich, die erwähnten Umstände und Bedingungen explizit zu machen.) In diesem Fall hätte B ganz offensichtlich gegen die Regel B.2 verstoßen: Insofern das Verfahren nicht vollständig durchlaufen wurde, hätte man es mit einer „Lücke“ (*bitch*) zu tun.⁴⁴ Wer im Rahmen eines Frage-Antwort-Verfahrens die gestellte Frage nicht beantwortet und sie auch nicht etwa aufgrund seines Unwissens oder sonstiger Umstände zurückweist, begeht einen sprachlichen Fehler. Während also Searle gezwungen ist, offensichtlich inkorrekte Züge als (in Isolation betrachtet) korrekt zu bezeichnen, stellt Austin mit dem Begriff des Verfahrens ein theoretisches Instrument bereit, mit dem „an sich“ korrekte Äußerungen als defekte Züge innerhalb einer Sequenz identifiziert werden können.

Austin konzentriert sich dabei allerdings auf Fälle, in denen zwar eine Handlung verunglückt, in denen jedoch keiner Partei der Vorwurf gemacht werden kann, sie habe gegen die Regeln der Sprache verstoßen. Versucht jemand zu wetten, indem er sagt ‚Ich wette eine Mark, daß...‘, sagt aber niemand ‚Topp!‘, ‚Einverstanden!‘ oder dergleichen, so ist zwar die Wette fehlgeschlagen. Es gibt jedoch keine sprachliche Pflicht, eine Wette anzunehmen (vielleicht aber eine Pflicht, dem Anbieter einer Wette mitzuteilen, ob man sie annimmt oder nicht), und insofern liegt hier zwar ein *Fehlschlag* im Sinne eines *Mißerfolges* vor, nicht jedoch ein *Fehler*. Der Versuch des ersten Sprechers zu wetten, kann fehlgeschlagen, weil er zwar korrekt die für das Wetten nötige Redesequenz durch seine Redehandlung eröffnet hat, sein Gegenüber jedoch – ebenfalls in Übereinstimmung mit den Regeln der Sprache – das Wett-Angebot zurückweist. Es ist also zu unterscheiden zwischen Lücken, die dazu führen, daß einer der Sprecher seine Zwecke nicht erreicht, und fehlenden oder inkorrekten Zügen (vgl. auch Kap. 6.1).

1.4 ZUR MOTIVATION

Redesequenzen stellen zunächst ein *internes* Problem für eine Theorie sprachlichen Handelns dar: Geht man von der weitgehend unkontroversen These aus, daß die Abfolge von Redehandlungen – vorsichtig formuliert – zumindest nicht zufällig ist, so stellt sich *erstens* die Frage, ob die Sequenzierung sprachlicher Handlungen in irgendeiner Weise durch das Reglement der jeweiligen Sprache bestimmt wird, ob also ein guter Grund besteht, die bereits angesprochene Regularitätsthese zu verwerfen. *Zweitens* ist zu klären, welchen Status die Sequenzierungsregeln, sofern es solche gibt, aufweisen: Handelt es

⁴⁴ Vgl. ZTS, S. 56f.; HTW, S. 36f.

sich im Sinne der Supplementationsthese um einen eigenen Typ von Regeln, die neben oder über den „normalen“ Rederegeln stehen, oder ist im Sinne der Integrationsthese die Abfolge zumindest teilweise bereits durch diese normalen Regeln festgelegt? Diese beiden Fragen sind die Kernprobleme dieser Arbeit.

Wenn man der These beitrifft, daß die Sprachphilosophie zu den fundamentalphilosophischen Disziplinen zählt und diese in einer pragmatischen Form entwickelt werden sollte, so sind exemplarisch drei Problemfelder zu nennen, auf denen eine Theorie der Redesequenzen instrumentellen Wert aufweisen könnte:

Der *erste* Bereich ist die Dialektik im Sinne einer *ars disputandi* (vgl. Kap. 4.1.3). Während sich seit der Veröffentlichung von Freges *Begriffsschrift* im Jahre 1879 die Logik als Theorie „monologischen“ Argumentierens in recht kurzer Zeit zu einer eigenen, zwischen Mathematik und Philosophie angesiedelten Wissenschaft entwickelt hat, gibt es nur wenige ausgearbeitete Ansätze zu einer Theorie „dialogischen“ Argumentierens. Dies hängt nicht zuletzt *mit* dem Aufschwung der Logik zusammen, der zu der übersteigerten Erwartung führte, mit einer Theorie des Schließens verfüge man bereits über eine hinreichende Theorie des Argumentierens insgesamt. Daß diese Einschätzung falsch ist, zeigt jedoch gerade das Phänomen des Disputierens: Es ist zweifelsohne ein argumentativer Fehler, in einem Disput für eine These zu argumentieren, die gar nicht zur Debatte stand (*ignoratio elenchi*), gegen eine Folgerungsregel wird hingegen durch ein solches Ausweichmanöver in keiner Weise verstoßen. Hat man den Zweck, über ein theoretisches Instrument für die Analyse und Kritik derartiger defekter Züge („Fehlschlüsse“) zu verfügen, so wird dieses Instrument in einem dialektischen Rahmen zu entwickeln sein.⁴⁵ Der gegenwärtige Stand der Dialektik kann allerdings nur als ernüchternd bezeichnet werden. Es liegen zwar etwa mit R. Hegselmanns *Formaler Dialektik* oder mit der Pragma-Dialektik von F. van Eemeren und R. Grootendorst einige interessante Ansätze vor; ein theoretischer Durchbruch ist hingegen noch nicht erzielt worden.

Wenn man auf einem philosophischen Gebiet den Eindruck gewinnt, keine rechten Fortschritte zu erzielen, bietet es sich generell an, einen Schritt zurück zu machen, und sich zunächst mit fundamentaleren Fragen zu beschäftigen. Insofern die Dialektik eine Theorie argumentativer Mehrparteien-Sequenzen darstellt, liegt die Vermutung nahe, daß der unbefriedigende Zustand dieser Disziplin nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß

⁴⁵ Diese inzwischen weithin akzeptierte Einsicht in die Verbindung zwischen sogenannten Fehlschlüssen und dialektischen Fragestellungen wurde zuerst von Hamblin in seiner Arbeit *Fallacies* formuliert.

eine hinlängliche philosophische Theorie der Redesequenzen insgesamt nicht verfügbar ist. Will man verstehen, wie Disputationen funktionieren – was nicht zuletzt für eine Methodologie der Philosophie von Bedeutung ist –, so ist einem ersten Schritt zu überlegen, welche Organisationsprinzipien für Diskurse überhaupt relevant sind. Daher werden auch im folgenden die Beispiele und Ansätze primär mit Blick auf die argumentative Praxis zu diskutieren sein.

Das *zweite* Feld ist eine spezifische Variante einer Gebrauchstheorie der Bedeutung, nämlich die vor allem von R. Brandom ausgearbeitete „inferentielle Semantik“. Brandom hat – im Anschluß an W. Sellars – die These vertreten, daß der semantische Gehalt eines Ausdrucks wesentlich durch (materiale) Folgerungsbeziehungen bestimmt wird, in denen der Ausdruck steht.⁴⁶ Damit soll insbesondere eine Antwort auf die Frage gegeben werden, wodurch sich ein rationaler Sprachverwender von anderen Entitäten (wie Apparaten oder dressierten Tieren) unterscheidet, die lediglich so beschaffen sind, daß sie in bestimmten Situationen angemessene Lautketten produzieren. So ist ohne weiteres eine Maschine (ein „Rot-Detektor“) vorstellbar, die die Wellenlänge des von einem Gegenstand reflektierten Lichtes mißt und daraufhin „äußert“ ‚Der Gegenstand ist rot‘. Will man in Übereinstimmung mit unseren Intuitionen einem solchen Detektor nicht die Kenntnis der Bedeutung des Ausdrucks ‚rot‘ zusprechen und zugleich den Rückfall in einen bedeutungstheoretischen Mentalismus⁴⁷ vermeiden, so bietet es sich an, den wesentlichen Unterschied zwischen der Maschine und einem Menschen, der den Ausdruck korrekt verwenden kann, nicht etwa mentalistisch im Haben bestimmter mentaler Zustände („bedeutungsverleihende Akte“, „Verstehenserlebnisse“, „Vorstellungen“, „Phantasiebilder“ usw.), sondern in der zumindest impliziten Kenntnis von materialen Folgerungsbeziehungen zu sehen. Ein kompetenter Sprecher kann nicht nur auf die Anwesenheit von roten Gegenständen sprachlich angemessen reagieren, sondern weiß darüber hinaus, daß ihn etwa seine Behauptung, etwas sei rot, gleichfalls auf die Behauptung, der Gegenstand sei farbig, verpflichtet, und daß seine Behauptung inkompatibel ist mit der These, der Gegenstand sei grün. Die implizite Kenntnis der Übergangsregeln

⁴⁶ Vgl. Brandom, *Asseriting* und ders., *Making it Explicit*, v. a. Kap. 3; für den Hintergrund vgl. Sellars, *Inference and Meaning, Some Reflections on Language-Games* sowie *Empiricism and the Philosophy of Mind*. – Ähnliche Thesen finden sich bei M. Dummett: „For any non-peripheral sentence, our grasp of its meaning will take the form [...] of an apprehension of its inferential connections with other sentences linked to it in the articulated structure formed by the sentences of the language.“ (*The Seas of Language*, S. 71). So auch Dummett, *Frege*, S. 453f. Zum Ansatz einer „inferential role semantics“ im allgemeinen siehe auch Harman, *Conceptual Role Semantics*.

⁴⁷ Siehe hierzu exemplarisch etwa Searle, *Geist, Gehirn, Programm*.

- ⊢ (Der Gegenstand ist rot) \Rightarrow ⊢ (Der Gegenstand ist farbig)
 ⊢ (Der Gegenstand ist rot) \Rightarrow ⊢ (Der Gegenstand ist nicht grün)

läßt sich aber – so Brandom – nur vor dem Hintergrund eines „game of giving and asking for reasons“ verstehen, in dem Agenten Behauptungen aufstellen und bezweifeln können und gegebenenfalls zu stützen haben.

Dieser spezifische Ansatz einer inferentiellen Semantik läßt sich zumindest in seinen Grundzügen durch fünf Thesen wiedergeben.⁴⁸ *Erstens* komme ein semantischer Gehalt primär Aussagen zu und nicht etwa singulären Termini oder Prädikatoren; *zweitens* soll sich dieser Gehalt pragmatisch charakterisieren lassen – die Bedeutung einer Aussage besteht in ihrem Gebrauch; dieser Gebrauch müsse *drittens* in normativen Kategorien und nicht mit deskriptiven Mitteln spezifiziert werden; *viertens* ist – so Brandom – die sprachliche Praxis des Behauptens „the fundamental activity involving such contents“⁴⁹; und das Behaupten sei *fünftens* ein Redehandlungstyp, der nur im Rahmen seiner Rolle „in a practice of giving and asking for reasons“ verständlich sei. – Dadurch hängt das gesamte semantische Unternehmen davon ab, daß man das „Spiel des Gebens und Forderns von Gründen“ in theoretisch angemessener Weise rekonstruiert hat. In dieser Hinsicht aber ist Brandoms Ansatz, der sich hier auf ein von D. Lewis⁵⁰ entwickeltes „score-keeping“-Modell der diskursiven Praxis stützt, programmatisch interessant, hinsichtlich der genauen Rekonstruktion des Regelements jedoch (und zwar vor allem im Vergleich zu Arbeiten wie Reschers *Dialectics* oder Hegselmanns *Formaler Dialektik*) enttäuschend: So werden – um nur drei Punkte herauszugreifen – bestimmte argumentationsrelevante Redehandlungstypen *ad hoc* zum Spiel hinzugefügt und in ihrer pragmatischen Rolle kaum durchleuchtet⁵¹; es wird

⁴⁸ Siehe Brandom, *Making it Explicit*, S. 199f.

⁴⁹ Brandom, *Making it Explicit*, S. 200; vgl. auch S. 167ff., wo der Begriff der sprachlichen Praxis wie folgt charakterisiert wird: „Specifically linguistic practices are distinguished as just the social practices according to which some performances have the significance of undertakings of assertional commitments“ (S. 168). Diese These stellt eine entscheidende, aber fragwürdige Weichenstellung dar, die letzten Endes als unfundiert bezeichnet werden muß. Brandoms Behauptung, nicht-assertive Redehandlungen wie Aufforderungen seien „parasitic on claiming“ (S. 172), weil etwa die Äußerung ‚Schließ die Tür!‘ nur innerhalb einer Praxis, die auch Urteile enthalte, als Aufforderung zählen könne, läßt sich (wie im Erlanger Konstruktivismus) ohne weiteres umkehren, so nämlich, daß erste Behauptungen als Berichte über die Befolgung oder Nicht-Befolgung von Aufforderungen eingeführt werden. Siehe hierzu etwa Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 32f. – Zur Kritik dieser These Brandoms siehe auch Habermas, *Wahrheit und Rechtfertigung*, S. 178ff.

⁵⁰ Lewis, *Scorekeeping in a Language Game*.

⁵¹ So werden etwa von Brandom (*Making it Explicit*, S. 192f.) abschließend noch die Redehandlungstypen *disavowal*, *query* und *challenge* erwähnt. Es bleibt aber völlig unklar, welche Funktion diesen Redehandlungen genau zukommt.

keine Gewinnregel formuliert, womit unklar bleibt, wann ein Spiel als abgeschlossen gelten kann; und ebensowenig wird genauer die zentrale Frage untersucht, unter welchen Bedingungen eine der Diskursparteien eingegangene diskursive Verpflichtungen wieder zurückziehen darf.⁵²

Hält man aber das Unternehmen einer „inferentiellen Semantik“, der gemäß die Bedeutung einer Aussage durch spezifische materiale Folgerungsbeziehungen charakterisiert werden muß, die ihrerseits nur vor dem Hintergrund des „game of giving and asking for reasons“ zu klären sind, für eine insgesamt aussichtsreiche Version einer Gebrauchstheorie der Bedeutung, so wird man in einem ersten Schritt eine befriedigende Theorie argumentativer Redesequenzen zu entwickeln haben.⁵³

Es gehört *drittens* zu den Besonderheiten des von Wittgenstein entwickelten „therapeutischen“ Ansatzes, daß bei der Analyse und Kritik bestimmter Formen philosophischer Rede der sprachliche wie auch nicht-sprachliche Kontext, in dem eine Äußerung auftreten kann, angemessen berücksichtigt werden muß (vgl. Kap. 4.4). Während die Mitglieder des Wiener Kreises wie auch der mittlere Wittgenstein Sinnhaftigkeit weitgehend mit Verifizierbarkeit identifizierten, versucht der späte Wittgenstein die Fragen, ob ein Satz überhaupt einen Sinn und welchen Sinn er gegebenenfalls hat, zu beantworten, indem er einen möglichen Kontext beschreibt oder fingiert:

Frage dich: Bei welcher Gelegenheit, zu welchem Zweck sagen wir das? Welche Handlungsweisen begleiten diese Worte? [...] In welchen Szenen werden sie gebraucht; und wozu?⁵⁴

Nicht mit jeder satzartigen Verbindung wissen wir etwas anzufangen, nicht jede Technik hat eine Verwendung in unserm Leben, und wenn wir in der Philosophie versucht sind, etwa ganz Unnützes unter die Sätze zu zählen, so geschieht es oft, weil wir uns seine Anwendung nicht genügend überlegt haben.⁵⁵

Dieses Verfahren läßt sich gewinnbringend am Beispiel von Sätzen der Art ‚Dies scheint mir ... zu sein‘ oder ‚Ich habe den Eindruck, daß dies ... ist‘ demonstrieren, also an Äußerungen, in denen Anhänger des mentalistischen Paradigmas einen geeigneten Kandidaten für ein *fundamentum inconcussum*

⁵² Vgl. zu diesem Problem Krabbe, *The Problem of Retraction*.

⁵³ Dies gilt insbesondere dann, wenn man sich im Rückgriff auf den Ansatz Brandoms und Sellars' mit Fragen der Logikfundierung beschäftigt. Vgl. hierzu Lance/Kremer, *The Logical Structure of Linguistic Commitment*, Teil I und II.

⁵⁴ PU, § 489.

⁵⁵ PU, § 520. Hier denkt Wittgenstein etwa an Fragen der Art ‚Was ist ...?‘. Nicht jede Einsetzung eines Substantivs wird auch zu einer sinnvollen Frage führen; Ausdrücke wie ‚Länge‘, ‚Bedeutung‘ usw. werden vielmehr einen „mental cramp“ (*The Blue Book*, S. 1) nach sich ziehen. Siehe auch PU, § 525.

gesehen haben. Denn wie sollte man sich – so der Mentalist – darin irren können, daß einem etwa ein Gegenstand bloß rot zu sein *scheint*? Will man dem besonderen Status derartiger Sätze wie auch der Asymmetrie zwischen Äußerungen in der ersten und in der dritten Person überhaupt Rechnung tragen, ohne dabei auf fundamentalistische Abwege zu geraten, so ist gemäß der Wittgensteinschen Grundthese die Frage nach der „Anwendung“ solcher Redehandlungen zu stellen, indem „Szenen“ erdacht werden, in denen sie auftreten könnten. Dabei wäre zu zeigen, daß es sich bei Scheinens-Sätzen wie auch bei anderen Aussagen über die eigene „Innensphäre“ (‘Ich habe Schmerzen’) entgegen dem oberflächengrammatischen Anschein nicht um echte Behauptungen handelt, auf die man zur Fundierung weitergehender Geltungsansprüche zurückgreifen könnte.

Wittgenstein selbst tendiert dazu, zumindest manche Sätze in der ersten Person nicht als unbezweifelbare Aussagen, sondern expressiv zu deuten, als Äußerungen, die sich uns wie ein Schrei „entringen“. ⁵⁶ Dies ist in bezug auf Schmerz-Äußerungen sicher plausibel, wenn es aber darum geht, die Funktion auch von Sätzen der oben angeführten Art (‘Dies scheint mir ... zu sein’) zu verstehen, wird man auf einen anderen Ansatz zurückgreifen müssen. Ein Vorschlag hierfür, der sich zudem gut in das Wittgensteinsche Gesamtkonzept integrieren ließe, stammt von W. Sellars, der dafür argumentiert, daß Scheinens-Sätze überhaupt nur vor dem Hintergrund von Seins-Sätzen verständlich sind, da sich etwa ‘Dies scheint mir rot zu sein’ gerade dadurch auszeichnet, daß ihm das im engeren Sinne behauptende Moment von ‘Dies ist rot’ fehlt. ⁵⁷ Wer also sagt, daß ihm etwas so und so *scheine*, stellt damit keine besonders *sichere* Behauptung auf, sondern *verweigert* gerade eine Festlegung auf eine Behauptung oder zieht eine bereits aufgestellte Behauptung zurück. Da sich solche Verweigerungszüge offenkundig parasitär zu normalen Behauptungen verhalten, ist eine rein phänomenalistische Sprache, in der ausschließlich über subjektive Eindrücke geredet wird, ausgeschlossen. Die Rede über subjektive Phänomene ist somit nur vor dem Hintergrund einer öffentlichen und intersubjektiv kontrollierten Wahrnehmungssprache möglich. Insofern kann auch nicht von einem privilegierten Zugang zum je eigenen Geist geredet werden, wohl aber von Unkorrigierbarkeit, wenn auch in einer äußerst harmlosen Weise: „One is ‘incorrigible’ exactly as far as one withholds endorsement.“ ⁵⁸ Der Preis, der für die vermeintliche absolute Sicherheit zu zahlen ist, besteht also gerade in dem Verzicht darauf, sich überhaupt auf etwas festzulegen. Vor dem Hintergrund einer solchen Deutung

⁵⁶ Siehe u. a. PU, § 546.

⁵⁷ Sellars, *Empiricism and the Philosophy of Mind*, S. 49ff.

⁵⁸ Brandom, *Making it Explicit*, S. 294.

wird auch zumindest eine Funktion der hier zur Debatte stehenden Sätze verständlich: Es handelt sich um Redehandlungen, mit denen der Sprecher einen Rückzug vornimmt und zugleich eine (freilich wenig aussagekräftige) Erklärung für seine Fehlleistung liefert, wie etwa in folgendem Dialog:

- (1) [1] A: Schau dir mal das grüne Sofa an!
[2] B: Da täuscht dich die Beleuchtung. Es ist weiß.
[3] A: Ach ja, es schien mir aber wirklich grün zu sein.

Eine Theorie der Redesequenzen wäre freilich nur eine Teil-Theorie, die für ein umfassendes therapeutisches Projekt im Sinne Wittgensteins benötigt würde. Ebenso sehr wäre der Zusammenhang zwischen Äußerungen, begleitenden nicht-sprachlichen Handlungen und der gesamten Situation, in der diese eingebettet sind, zu berücksichtigen. Eine genaue Untersuchung solcher Beziehungen ginge freilich über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

KAPITEL 2

DIE REKONSTRUKTION VON REGELN

2.1 REKONSTRUKTIONEN

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, einen Beitrag zu einer *Rekonstruktion* des *Reglements* von Redesequenzen zu leisten. Daher ist in einem ersten Schritt ausführlicher auf die beiden durchaus nicht unproblematischen Ausdrücke ‚Regel‘ und ‚Rekonstruktion‘ einzugehen. Zunächst ist deutlich zu machen, was für ein Typ von Verfahren als *Rekonstruktion* bezeichnet werden soll und inwiefern dieser Rekonstruktions-Begriff von anderen Gebrauchsweisen des Ausdrucks abweicht, insbesondere von den in der Wissenschaftstheorie verbreiteten.

Seit R. Carnap in *Der logische Aufbau der Welt* die dort vorgenommene Konstitution sämtlicher Gegenstände auf der Basis eigenpsychischer „Elementarerlebnisse“ als rationale „Nachkonstruktion“ des üblicherweise intuitiv vollzogenen Aufbaus der Wirklichkeit bezeichnet hat,⁵⁹ wird in der analytischen Wissenschaftstheorie und in angrenzenden Disziplinen von einer Nach- oder Rekonstruktion ebenso häufig wie uneinheitlich geredet. Das Rekonstruieren wird dabei kaum von anderen philosophisch relevanten Verfahren wie dem Explizieren, dem Interpretieren, dem Formalisieren oder dem Übersetzen abgegrenzt. Gemein ist den unterschiedlichen Verwendungsweisen allenfalls, daß es sich um ein nicht weiter spezifiziertes Verfahren handelt, durch das irgend etwas so „umgebaut“ wird, daß etwas anderes entsteht. Dies wird bereits deutlich, wenn man anhand einiger Arbeiten, die sich das Ziel setzen, irgendwelche Gegebenheiten zu „rekonstruieren“, überprüft, was jeweils als Rekonstruendum angesetzt wird: Bei R. Carnap sind es *Begriffe*⁶⁰, bei I. Lakatos ist es die *Wissenschaftsgeschichte*⁶¹, bei W. Stegmüller sind es wissenschaftliche oder philosophische *Theorien*⁶², bei R. Hegselmann die

⁵⁹ Carnap, *Der logische Aufbau der Welt*, S. 138f.

⁶⁰ Carnap, *Der logische Aufbau der Welt*, S. X.

⁶¹ Lakatos, *Die Geschichte der Wissenschaft und ihre rationalen Rekonstruktionen*.

⁶² Stegmüller, *Gedanken über eine mögliche rationale Rekonstruktion*.

implizite Regelkenntnis.⁶³ Insofern nun davon auszugehen ist, daß es wohl kein Verfahren gibt, das sich auf all diese Gegebenheiten in genau gleicher Weise anwenden läßt, liegen hier offensichtlich stark divergierende und allenfalls durch Familienähnlichkeiten miteinander verbundene Rekonstruktionsbegriffe vor.

Versucht man nun, den Begriff der Rekonstruktion durch eine Explikation schärfer zu machen und dabei entweder verschiedene Rekonstruktions-Typen zu unterscheiden oder aber den Ausdruck ‚Rekonstruktion‘ für ein bestimmtes Verfahren zu reservieren und die übrigen Verfahren, die unter der Bezeichnung bekannt sind, terminologisch anders zu fassen, so wird man dabei zumindest drei Fragen zu beantworten haben:

- (a) Welche Art von Gegebenheit kann als Rekonstruendum auftreten?
- (b) Welche Art von Gegebenheit soll das Rekonstrukt sein?
- (c) Wie ist das Verfahren beschaffen, durch das man von den Rekonstruenda zu den Rekonstrukta gelangt?

Zwei Beispiele mögen hier zur Abgrenzung genügen. Betrachtet man zunächst Carnaps Rekonstruktionsbegriff, so läßt sich feststellen, daß es sich sowohl bei den Rekonstruenda als auch bei den Rekonstrukta um *Ausdrücke* handelt; das angewandte Verfahren besteht im „Aufsuchen neuer Bestimmungen für alte Begriffe“⁶⁴. Dies aber ist, wie Carnap selbst schreibt, nichts anderes als eine *Explikation*: Es sollen die von uns üblicherweise verwendeten Ausdrücke als Explikandum fungieren und so expliziert werden, daß im Explikatum (letzten Endes) nur noch von den eigenpsychischen „Elementarerlebnissen“ die Rede ist – die zur Explikation herangezogenen Begriffe müssen sich also auf das „unmittelbar Gegebene“⁶⁵ beziehen. Im Gegensatz zu einer Explikation im engeren Sinne geht es Carnap allerdings nicht um die Festlegung der Bedeutung eines *einzigsten* Ausdrucks; angestrebt ist vielmehr die Explikation eines größeren Bereiches von Ausdrücken.

Deutlich an Carnap angelehnt ist auch Stegmüllers Versuch, Kants Theorie der Erfahrung zu „rekonstruieren“. Der wesentliche Zug des Verfahrens soll darin bestehen, einen philosophischen Text als konsistente Theorie darzustellen, die sich präziser Begriffe bedient.⁶⁶ Damit wäre das Explizieren zentraler Begriffe zumindest ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Prozesses. Unter einer ‚Rekonstruktion‘ wäre dann die Interpretation eines Textes durch Übersetzung in eine „klarere“ Sprache zu verstehen. Wiederum

⁶³ Hegselmann, *Formale Dialektik*, S. 62.

⁶⁴ Carnap, *Der logische Aufbau der Welt*, S. X

⁶⁵ Carnap, *Der logische Aufbau der Welt*, S. X

⁶⁶ Stegmüller, *Gedanken über eine mögliche rationale Rekonstruktion*, S. 2.

handelt es sich um ein Verfahren, das darin besteht, sprachliche Gegebenheiten (Ausdrücke, Aussagen, Theorien als Mengen von Aussagen) in andere sprachliche Gegebenheiten zu überführen.

Wenn nun in der vorliegenden Arbeit der Ausdruck ‚Rekonstruktion‘ verwendet wird, so soll im Gegensatz zur wissenschaftstheoretischen Terminologie das Rekonstruendum eine *Praxis*, also eine nicht-sprachliche Gegebenheit sein; bei dem Rekonstrukt hingegen soll es sich um *Regeln*, also um sprachliche Gegebenheiten handeln; das Verfahren besteht darin, die der Praxis (in einem noch zu erläuternden Sinne) „zugrundeliegenden“ Regeln zu „erheben“ (auch dies in einer noch zu klärenden Weise). Ausgangspunkt eines derartigen Unternehmens ist die Beobachtung, daß Personen gemäß einer Regel agieren können, ohne diese Regel auch in expliziter Form zu kennen, d. h. angeben zu können, nach welcher Regel sie handeln: Wer die deutsche Sprache beherrscht, muß keinen Duden verfassen können. Diese implizite Regelkenntnis, durch die die Praxis im Sinne eines strukturierten Ensembles von Handlungsweisen geprägt ist, kann nun – so die These – im Rahmen einer Rekonstruktion explizit gemacht werden. Für einen solchen Rekonstruktionsbegriff, wie er sich etwa auch bei J. Habermas⁶⁷ findet, seien kurz zwei Beispiele aus unterschiedlichen Bereichen der Philosophie angeführt:

Im Bereich der *Wissenschaftstheorie* kann der von I. Lakatos verwendete Rekonstruktionsbegriff im erläuterten Sinne verstanden werden, sofern man in dem Ansatz einen Versuch sieht, diejenigen Regeln explizit zu machen, denen der rationale Forscher im Hinblick auf die Beurteilung einer Theorie „immer schon“ folgt.⁶⁸ Eine rekonstruktive Wissenschaftstheorie sähe also ihr hauptsächliches Ziel darin, den faktischen Gang der Wissenschaft als einen insgesamt rationalen Prozeß auszuweisen, indem die implizite Regelkenntnis des Wissenschaftlers in bezug auf die Beurteilung konkurrierender Forschungsprogramme explizit gemacht wird und indem zudem gezeigt wird, daß die Anwendung dieser Regeln für den Lauf der Wissenschaft zweckmäßig ist.

Im Bereich der *praktischen Philosophie* läßt sich Schopenhauers „Mitleids-ethik“ als Ergebnis der Anwendung eines rekonstruktiven Verfahrens verstehen.⁶⁹ Ausgangspunkt einer so konzipierten Ethik, in der es verständlicherweise nicht um eine absolute Fundierung der Moral, sondern lediglich um

⁶⁷ Vgl. etwa Habermas, *Was heißt Universalpragmatik?*, S. 191, wo es heißt, daß „ein praktisch beherrschtes vortheoretisches Wissen (know how) kompetenter Subjekte in ein gegenständliches und explizites Wissen (know that)“ überführt werden soll.

⁶⁸ Vgl. hierzu Lakatos, *Die Geschichte der Wissenschaft und ihre rationalen Rekonstruktionen*.

⁶⁹ Siehe Birnbacher, *Schopenhauers Idee einer rekonstruktiven Ethik*

eine Systematisierung allgemein akzeptierter Überzeugungen gehen kann, wäre das moralische Handeln selbst oder die Praxis der moralischen Beurteilung von Handlungen, und auf dieser Grundlage wird man – so Schopenhauer – auf das traditionelle „neminem laede, immo onmes quantum potes iuva“ als implizit beherrschtes Handlungs- und Beurteilungsprinzip stoßen.⁷⁰

Ein oder sogar *das* Musterbeispiel für das Rekonstruieren ist schließlich die Erhebung der syntaktischen Regeln einer Sprache in Form einer Grammatik. Dieses Beispiel ist vor allem deswegen lehrreich, weil bereits die Pluralität unterschiedlichster Grammatiken (die traditionelle „Latein-Grammatik“, Dependenzgrammatiken, Transformationsgrammatiken usw.) verdeutlicht, daß eine Rekonstruktion nie ein alternativenloses Unternehmen darstellt und daß somit dem Anspruch, *die* Regeln einer Sprache zu erheben, mit einigem Mißtrauen zu begegnen ist. Eine Rechtfertigungsmöglichkeit für einen Rekonstruktionsvorschlag besteht in dem Nachweis, daß dieser ein geeignetes Mittel für einen bestimmten Zweck darstellt: Während die herkömmliche Grammatik ein geeignetes Instrument für den Zweck der Vermittlung einer Fremdsprache sein mag, könnte man etwa für Probleme der maschinellen Sprachbearbeitung (Übersetzen, Spracherkennung usw.) durchaus auf einen anderen Ansatz zurückgreifen. Daß einer Sprache zu unterschiedlichen Zwecken verschiedene Grammatiken zu unterlegen sind, ist eine Position, die als *grammatischer Instrumentalismus* bezeichnet werden kann.⁷¹ Mit einer solchen These wird noch nicht bestritten (wenn auch bezweifelt), daß es *die* richtige Grammatik einer Sprache gebe, denn damit wären – wie mit jeder Nicht-Existenz-Behauptung – erhebliche, kaum einzulösende Beweislasten verbunden. Behauptet wird also lediglich, daß es *erstens* verschiedene Möglichkeiten der grammatischen Analyse gibt und daß diese Grammatiken *zweitens* zumindest im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit beurteilt werden können.

Ein mit derart harmlosen Ansprüchen auftretendes rekonstruktives Unternehmen ist nun mit einem Einwand konfrontiert, der besonders deutlich von Searle formuliert wird. Searle behauptet, es gebe „extensionally equivalent descriptions of my rule-governed behavior not all of which state the rules that I am following.“⁷² Als Beispiel führt er die Regeln für das korrekte

⁷⁰ Schopenhauer, *Grundlage der Moral*, §§ 17 u. 18; *Werke*, III, S. 569ff. Siehe auch ebd., § 19, wo er seine Grundsätze durch Gedankenexperimente und psychologische Betrachtungen „bestätigt“.

⁷¹ Vgl. Gethmann/Sieglwart, *Sprache*, S. 578ff.

⁷² Searle, *Conversation*, S. 17.

Autofahren in Großbritannien an. Die Regel, der ein Agent „wirklich“ folge, sei:

(1) Fahre auf der linken Straßenseite.

Das gleiche Verhalten ergibt sich jedoch auch etwa aufgrund der Regel:

(2) Wenn du ein englisches Auto hast, fahre so, daß sich das Steuerrad nahe der Mittellinie befindet und die Beifahrerseite in der Nähe des Straßenrandes.

Obwohl ein Agent, der Regel (2) folgt, sich genau in der gleichen Weise *verhielte*, handle es sich bei (2) – so Searle – nicht um die Regel, der die Agenten wirklich folgten, weil nur (1) die Regel sei, „whose content plays a causal role in the production of behavior.“⁷³

Wie aber wäre festzustellen, welche Regel einen kausalen Einfluß auf die Agenten hat? Man könnte vermuten, daß zumindest die meisten Fremden, die in England Auto fahren, sich vor einer Fahrt die erste Regel mehrfach vorsagen – aber selbst das muß nicht der Fall sein: Es kann zumindest ebenso praktikabel sein, sich an die zweite Regel zu halten. (1) hat also bestenfalls den Vorteil, daß die Formulierung kürzer und einfacher erscheint. Sobald einem jedoch das durch die Regel vorgeschriebene Verhalten so zur zweiten Natur geworden ist, daß man beim Autofahren nicht mehr an die Regel zu denken hat, ist kaum noch zu sehen, wie darüber zu befinden wäre, welcher Regel die Agenten „tatsächlich“ folgen, welche Regel eine „kausale Rolle“ für ihr Verhalten spielt. Dieser Punkt wird noch deutlicher, wenn man sich eine Gesellschaft vorstellt, in der (ohne eine gesetzliche Grundlage) einfach seit Generationen die Üblichkeit besteht, links zu fahren. Ein in das Land kommender Ethnologe hätte für eine Rekonstruktion offensichtlich die freie Wahl zwischen (1) und (2). Sofern man also Regeln nicht als Gegebenheiten betrachtet, die in einer *lingua mentis* klar formuliert sind und an die sich ein Agent in seinem Handeln in dem Sinne hält, daß er sich erst die Regel vorsagt und *dann* handelt, so wird man die erwähnte Pluralität als unproblematisch einzustufen haben.

Eine Rekonstruktion sollte also mit einem vergleichsweise bescheidenen Anspruch auftreten: Sofern das Kollektiv, dessen Praxis zu erschließen war, den rekonstruierten Regeln folgte, ergäbe sich genau (schwächer: ungefähr) die Praxis, die das Rekonstruendum darstellte. Es sind also grundsätzlich

⁷³ Searle, *Conversation*, S. 17. In einem sehr harmlosen Sinn kann man Regelformulierungen durchaus eine „kausale Rolle“ zusprechen. Wird ein Agent auf der Basis einer bestimmten Regelformulierung in eine Praxis eingeübt, dann hat diese Regel natürlich einen Einfluß auf dessen Verhalten.

mehrere Rekonstruktionen *einer* Praxis denkbar, während *eine* Rekonstruktion natürlich stets zu genau *einer* Praxis führen müßte. Es bietet sich an, diesen Umstand anhand der im Ausdruck ‚Rekonstruktion‘ mitschwingenden Architektur-Metaphorik zu veranschaulichen: Das Rekonstruieren gleicht dem nachträglichen Erstellen eines Bauplanes für ein bereits vorhandenes Gebäude. Mit dem rekonstruierten Plan wird nicht der Anspruch erhoben, daß bei der Errichtung des Gebäudes *überhaupt* ein Plan eingesetzt wurde (vielleicht hat man das Bauwerk „einfach so“ errichtet) oder daß – sofern es einen Plan gab – der rekonstruierte Plan mit demjenigen identisch ist, der bei der Erstellung des Rekonstruendums eingesetzt wurde, wohl aber, daß man unter Verwendung des Planes das gleiche (oder schwächer: zumindest ein in den relevanten Hinsichten sehr ähnliches) Gebäude noch einmal errichten könnte.

Nun kann eine Reihe von Einwänden gegen ein derartiges Projekt vorgebracht werden. Auf einige Schwierigkeiten, die mit dem Problem des Regelfolgens zu tun haben und die sich im Vorwurf zusammenfassen lassen, der Ausdruck ‚Regel‘ werde hier nur analog gebraucht, wird im nächsten Kapitel einzugehen sein. Hier sei nur noch die Frage diskutiert, zu welchem Zweck man sich eigentlich an die Rekonstruktion einer Praxis begibt. Sofern man hier von rein „kognitiven“ Zwecken wie etwa dem absieht, das Funktionieren einer Praxis zu verstehen, so kommen zumindest folgende Gesichtspunkte in Betracht. *Erstens* können die expliziten Regeln das Einüben in eine Praxis verbessern oder erleichtern. Um Schach zu lernen, kann man die Handlungen zweier kompetenter Spieler beobachten, es selbst versuchen, von den Spielern korrigiert werden usw., bis man sich irgendwann auf das Schachspiel versteht. Es ist jedoch erheblich einfacher, sich die Schachregeln in gedruckter Form vorzunehmen, und dies ist zumindest in bezug auf die „konstitutiven“ Regeln des Schachspiels auch der Standard-Fall, während die „regulativen“, also strategische oder taktische Regeln zumindest bei nicht ambitionierten Spielern meist ohne Rückgriff auf Lehrbücher irgendwelcher Art erworben werden (vgl. auch Kap. 2.2.1). *Zweitens* kann die Rekonstruktion der Stabilisierung einer Praxis dienen, dies insbesondere, wenn in einer Gemeinschaft konkurrierende Praxen nebeneinander bestehen. So hat etwa eine Duden-Grammatik nicht nur die Aufgabe, die Regeln der faktischen Sprache zu erheben; zugleich werden bestimmte Varietäten (das „Hochdeutsche“) ausgezeichnet und zur Norm erhoben, was zu dem für Grammatiken charakteristischen Schwanken zwischen einer deskriptiven und einer präskriptiven Haltung führt. Eine Praxis, die sich im Laufe der Zeit gewissermaßen naturwüchsig entwickelt und eingespielt hat, kann also durch die Rekonstruktion von Regeln kultiviert werden. *Drittens* schließlich kann die Rekonstruktion ein erster Schritt zur Verbesserung der Praxis sein; wer eine

Praxis zweckmäßiger gestalten möchte, der wird gut daran tun, zunächst zu untersuchen, wie das zu verbessernde Spiel tatsächlich gespielt wird.

2.2 REGELN

Das Rekonstruieren – so der Definitions-Vorschlag – soll eine Tätigkeit sein, die darauf abzielt, die einer Praxis zugrundeliegenden Regeln zu erheben. Daran schließt sich unmittelbar die Frage an, was für eine Art von Gegebenheit als *Regel* bezeichnet werden soll. Wie bei den meisten Ausdrücken der philosophischen Bildungssprache fällt es leichter, Beispiele für Regeln anzugeben, als den Ausdruck (in einem feststellenden Sinne) zu definieren oder zu analysieren. Durch die Wahl der Beispiele ist man jedoch zu einem gewissen Grade bereits auf einen bestimmten Regel-Begriff festgelegt. So wurde etwa davon ausgegangen, daß die von Searle angegebenen Bedingungen für den Vollzug illokutionärer Akte (in Übereinstimmung mit seiner eigenen Terminologie) als *Regeln* bezeichnet werden können. Insofern bieten sich diese auch als Ausgangsbeispiel an. So soll etwa für den Sprechakt des Aufforderns folgendes gelten:

<i>Regeln des propositionalen Gehaltes</i>	Zukünftige Handlung A von H
<i>Einleitungsregeln</i>	1. H ist in der Lage, A zu tun. S glaubt, daß H in der Lage ist, A zu tun.
	2. Es ist sowohl für S als auch für H nicht offensichtlich, daß H bei normalem Verlauf der Ereignisse A aus eigenem Antrieb tun wird.
<i>Regeln der Aufrichtigkeit</i>	S wünscht, daß H A tut.
<i>Wesentliche Regeln</i>	Gilt als ein Versuch, H dazu zu bringen, A zu tun. ⁷⁴

Diese Regeln sollen die Bedingungen festlegen, unter denen jemand (korrekt) eine Aufforderung vollziehen kann, nämlich nur dann, wenn *alle* aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Ein Ausnahme bildet lediglich die *wesentliche Regel*, die offensichtlich keine Bedingungen für den Vollzug von Redehandlungen festhält, sondern die Auskunft darüber gibt, was es überhaupt *heißt*, eine Aufforderung zu vollziehen – sie möge also zunächst außer Betracht bleiben (siehe Kap. 2.2.1).

In bezug auf die von Searle aufgeführten Bedingungen ist zunächst eine behelfsmäßige Modifikation der Einleitungsregel vorzunehmen: Daß H tat-

⁷⁴ Searle, *Sprechakte*, S. 100f.

sächlich in der Lage ist, A zu tun, stellt natürlich keine Bedingung für den *korrekten*, sondern nur für den *erfolgreichen* Vollzug einer Aufforderung dar (vgl. zu dieser Unterscheidung Kap. 6.1). Damit S H korrekt dazu auffordern kann, das Fenster zu schließen, genügt es völlig, daß S glaubt, H sei in der Lage, dies zu tun; sollte sich nach Vollzug der Aufforderung herausstellen, daß dies nicht der Fall war, so hätte S zwar seinen Zweck nicht realisiert; man kann ihm jedoch kaum einen Fehler vorwerfen; seine Äußerung zählte dennoch als eine (freilich erfolglose) Aufforderung. Sofern man die übrigen Bedingungen in einer Konjunktion zusammenfaßt, gelangt man zu folgendem Gebilde:

S wünscht, daß H A tut \wedge S glaubt, daß H in der Lage ist, A zu tun \wedge Es ist sowohl für S als auch für H nicht offensichtlich, daß H bei normalem Verlauf der Ereignisse A aus eigenem Antrieb tun wird \wedge A ist eine künftige Handlung von H

Sofern nun die aufgeführten Bedingungen allesamt erfüllt sind, soll es erlaubt sein, eine Aufforderungshandlung zu vollziehen. Damit ergäbe sich:

S wünscht, daß H A tut \wedge S glaubt, daß H in der Lage ist, A zu tun \wedge Es ist sowohl für S als auch für H nicht offensichtlich, daß H bei normalem Verlauf der Ereignisse A aus eigenem Antrieb tun wird \wedge A ist eine künftige Handlung von H \rightarrow Es ist erlaubt: S fordert H auf, A zu tun.

Um auf der Grundlage dieses Beispiels zu einem allgemeinen Regelschema zu gelangen, wäre *erstens* festzuhalten, daß das Antezedens beliebig komplex sein kann, und daß es *zweitens* nicht nur erlaubende, sondern auch gebietende oder verbotende Regeln geben kann (wobei sich ein Verbot, A zu tun, als ein Gebot, nicht A zu tun, deuten läßt). Allgemein stellt also eine Regel ein Gebot oder eine Erlaubnis unter einer Bedingung dar. Das allgemeine Schema für Regeln wäre demgemäß wie folgt festzuhalten:

$A \rightarrow$ Erlaubt / Geboten: B

Oder (unter Verwendung der in der deontischen Logik gebräuchlichen Abkürzungen):

$A \rightarrow P(B) / O(B)$

Im Rahmen einer pragmatischen Analyse ist freilich die syntaktische Aufbereitung nur von marginalem Interesse. Entscheidend ist der semantische Kern des Regel-Begriffs, nach dem eine *Regel* ein *bedingtes Ge- oder Verbot* darstellt. Wenn sich zeigen läßt, daß für die Rede über deontische Modalitäten

keine eigenen Operatoren benötigt werden, sondern daß mit den Redemitteln des Prädikatenkalküls auszukommen wäre, könnte das obige Schema ohne Verluste entsprechend modifiziert werden.⁷⁵

2.2.1 REGULATIVE UND KONSTITUTIVE REGELN

Das durch die Stichwörter ‚Regel‘ und ‚Regelfolgen‘ abgesteckte Problemfeld dürfte zu den meistdiskutierten der letzten Jahrzehnte gehören. Im Anschluß an S. Kripkes zumindest vorgebliche Wittgenstein-Interpretation hat sich in der Sprachphilosophie eine kaum noch überschaubare Debatte entwickelt, in der (abgesehen von Fragen der exegetischen Adäquatheit) vor allem die Tragfähigkeit der „skeptischen Lösung“ und verschiedene Versuche einer „straight solution“ im Mittelpunkt stehen.⁷⁶

Betrachtet man menschliches Reden als regelgeleitetes Handeln, sollte man nicht umhin können, zu diesem Problem des Regelfolgens in irgendeiner Weise Stellung zu beziehen – und sei es auch, indem man es als Scheinproblem abtut. Searle indes, der die erwähnte Grundthese erklärtermaßen unterstützt⁷⁷, zeigt sich eigenartigerweise auch in jüngeren Publikationen völlig unbeeindruckt von dieser Diskussion, hat aber seinerseits eine Unterscheidung vorgeschlagen, die zu den wenigen „Ergebnissen“ zu gehören scheint, die in der Forschung zum Regel-Begriff zu verbuchen sind.⁷⁸ Diese Unterscheidung zwischen *regulativen* und *konstitutiven* Regeln wird von Searle in folgender Weise erläutert:

Die regulativen Regeln können wir zunächst als Regeln charakterisieren, die bereits bestehende oder unabhängig von ihnen existierende Verhaltensformen regeln [...]. Konstitutive Regeln dagegen regeln nicht nur, sondern erzeugen oder prägen auch neue Formen des Verhaltens. [...] Regulative Regeln regeln eine bereits existierende Tätigkeit, eine Tätigkeit, deren Vorhandensein von den Regeln logisch unabhängig ist. Konstitutive Regeln konstituieren (und regeln damit) eine Tätigkeit, deren Vorhandensein von den Regeln logisch abhängig ist.⁷⁹

⁷⁵ Für einen derartigen Vorschlag vgl. Kamp, *Logik und Deontik*, Kap. 6 („Eine Neuorientierung“)

⁷⁶ Für einen hilfreichen Überblick vgl. etwa Miller, *Philosophy of Language*, S. 153ff.

⁷⁷ Siehe etwa Searle, *Sprechakte*, S. 24: „Sprechen ist eine (höchst komplexe) Form regelgeleiteten Verhaltens.“

⁷⁸ Ein deutlicher Indikator der starken Akzeptanz ist der Umstand, daß die Unterscheidung häufig Eingang in Handbücher und Enzyklopädien findet. Siehe etwa Kambartel/Jantschek, *Regel*, S. 530, oder Raatzsch, *Regel/Regelfolgen*, S. 1376.

⁷⁹ Searle, *Sprechakte*, S. 54f. Siehe auch ders., *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit*, S. 37ff.

Die so eingeführte Unterscheidung läßt sich – wie üblich – gut am Beispiel des Schachs veranschaulichen: Die konstitutiven Regeln des Spiels bestimmen etwa, daß mit einer Figur die und die Zugmöglichkeiten bestehen, daß die Spieler abwechselnd ziehen und unter welcher Bedingung ein Spieler gewonnen hat. Die Gesamtheit der „konstitutiven“ Regeln legt überhaupt erst fest, was als Schachspielen zählt: Wer gegen eine dieser Regeln verstößt, nimmt nicht mehr an der Praxis des Schachspielens teil (möglicherweise aber an einer anderen Praxis – man denke etwa an verschiedene Schachvarianten). Die derart konstituierte Praxis kann nun durch Regeln eines anderen Typs genauer reguliert werden; diese regulativen Regeln können beispielsweise bestimmte Handlungen innerhalb des Schachspiels als zweckmäßig einstufen („Springer am Rand, welche Schand?“). Wer gegen eine regulative Regel verstößt, der spielt möglicherweise schlecht, unelegant oder wenig erfolgreich, er nimmt aber immer noch am Spiel teil.

Mit dieser Unterscheidung wird jedoch positivistisch unterstellt, daß bestimmte Praxen oder „Verhaltensformen“ – wie etwa das Schachspiel – aufgrund konstitutiver Regeln existieren und daß man bestimmte Handlungen innerhalb dieser durch das Reglement fest umrissenen Praxis noch einmal mittels regulativer Regeln vorschreiben oder erlauben könne, wodurch sich aber keine neue Praxis ergebe. Dabei stellt sich aber die Frage, ob nicht auch die regulativen Regeln eine Praxis konstituieren können – nur wäre dies nicht die Praxis des Schachspielens, sondern etwa die Praxis des Gut-Schachspielens. Warum sollte das eine eine Tätigkeit, eine Verhaltensform oder eine Praxis sein, das andere hingegen nicht? Wer gegen eine der Zugregeln des Schachs verstößt, nimmt nicht mehr an der Praxis des Schachspielens teil; wer gegen eine der strategischen Regeln des Schachs verstößt, nimmt nicht mehr an der Praxis des Gut-Schachspielens teil. Die Unterscheidung kann in dieser Strenge also nicht aufrechterhalten werden.

Relativ hat die Unterscheidung allerdings ihre Berechtigung insofern, als verschiedene Praxen *voneinander* „logisch abhängig“ sein können; die Teilnahme an einer Praxis P_1 kann also eine notwendige oder hinreichende Bedingung für die Teilnahme an einer Praxis P_2 sein. So ist etwa das Gut-Schachspielen eine hinreichende Bedingung für das Schachspielen. Liegt nun eine derartige Beziehung zwischen zwei Praxen vor, so kann man sich der Unterscheidung regulativer und konstitutiver Regeln durchaus bedienen; sie wäre jedoch anders zu fassen und zu relativieren: Wenn die Teilnahme an einer Praxis P_1 eine hinreichende Bedingung für die Teilnahme an einer Praxis P_2 ist, so kann das Reglement von P_1 als Ensemble regulativer Regeln bezeichnet werden, das Reglement von P_2 als Ensemble konstitutiver Regeln. Diese Unterscheidung hätte jedoch nur *relative* Gültigkeit; die Regeln einer Praxis wären nicht schlechthin konstitutiv, sondern nur in bezug auf eine

weitere Praxis. Dies wird deutlich, wenn man Fälle konstruiert, in denen die Teilnahme an der Praxis P_2 wiederum eine hinreichende Bedingung für die Teilnahme an einer Praxis P_3 wären (in bezug auf das Beispiel: Gut-Schachspielen – Schachspielen – Spielen). In diesem Fall wären die Regeln von P_2 *im Hinblick auf* P_1 konstitutiv, *im Hinblick auf* P_3 hingegen regulativ.

Dieses Problem der Searleschen Unterscheidung ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß Searle keinerlei Anstrengungen unternimmt, den umgangssprachlichen Ausdruck ‚Regel‘ in irgendeiner Weise schärfer zu machen. So können Regeln bei Searle in zwei ganz unterschiedlichen Formen auftreten. Sowohl Sätze der Form

Wenn Y, tue X

(also in Übereinstimmung mit dem oben gemachten Vorschlag: bedingte Gebote) als auch

X gilt [oder: zählt] als Y

sollen „Regeln“ sein, wobei konstitutive Regeln nach Searle *häufig* von der zweiten Art seien, regulative Regeln hingegen (meistens oder immer?) von der ersten.⁸⁰ Schaut man sich jedoch die sogenannten *konstitutiven* Regeln für den Vollzug von Sprechakten an, so wird deutlich, daß ausschließlich die wesentlichen Regeln *direkt* – wenn auch in überaus allgemeiner Weise – bestimmen, daß etwas als etwas gilt. Zugleich aber soll die *Gesamtheit* der Regeln festlegen, wann überhaupt eine Äußerung als ein „erfolgreicher“ (d. h. als korrekt vollzogener) Sprechakt eines bestimmten Typs, also etwa als Versprechen zählen kann. Ist dies aber der Fall, so stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der aufgeführten Bedingungen: Ist etwa die wesentliche Regel für einen Sprechakttyp nur eine Art von Zusammenfassung der übrigen Bedingungen oder ist sie von diesen unabhängig?⁸¹

Die Annahme eines Sondertyps von Regeln, die sich nicht als bedingte Normen, sondern als definatorische Festsetzungen lesen lassen („X gilt als Y“), stellt überdies eine Aufweichung des Regelbegriffs *praeter necessitatem* dar. Es muß nicht bestritten werden, daß in Spielen wie auch in anderen Praxen derartige Definitionen eine wesentliche Rolle spielen. Ein Beispiel Searles hierfür ist:

⁸⁰ Searle, *Sprechakte*, S. 55f.

⁸¹ Siehe ebd., S. 85, wo Searle einräumt, daß die Bedingungen nicht voneinander unabhängig seien. „Manchmal ist es jedoch günstiger, eine Bedingung einzeln aufzustellen, obwohl sie [...] aus einer anderen folgt.“

Ein König ist dann schachmatt gesetzt, wenn er so angegriffen wird, daß er keinen Zug machen kann, ohne angegriffen zu sein.⁸²

Nur läßt sich diese „Regel“ der Form „X gilt als Y“ ohne Probleme in eine bedingte Norm der üblichen Form „übersetzen“. Die Regel kann dabei einerseits als *Feststellungsregel* gelesen werden:

Wenn der König so angegriffen wird, daß er keinen Zug machen kann, ohne angegriffen zu sein, dann darf (oder: muß) man feststellen, daß er schachmatt gesetzt ist.

Andererseits kann ihr die Funktion zugewiesen werden, direkt bestimmte nicht-sprachliche Handlungen zu gebieten:

Wenn der König so angegriffen wird, daß er keinen Zug machen kann, ohne angegriffen zu sein, dann müssen die Spieler die Partie beenden.

Schließlich erfließt aus der genannten „konstitutiven Regel“ ein *prudentiell* Gebot: Wenn nur ein so und so beschaffener Angriff des gegnerischen Königs als Schachmatt zählt, dann ist es für denjenigen, der das Ziel verfolgt, die Partie zu gewinnen, prudentiell geboten, ihn in der aufgeführten Weise anzugreifen.

Mit dieser Reduktion von Zähl-als-Regeln auf Konstatierungs- oder Klugheitsregel (mit ein wenig Phantasie wären noch weitere Funktionen aufzuführen) läßt sich zugleich ein intrikates Problem für eine (konventionalistische) Gebrauchstheorie der Bedeutung vermeiden.⁸³ Soll nämlich die Kenntnis der Bedeutung eines Ausdrucks in der Kenntnis der für diesen einschlägigen Regeln bestehen und das sprachliche Handeln von diesen Regeln zugleich geleitet werden können, so ist kaum zu sehen, wie Searles konstitutive Regeln *beides* leisten könnten. Daß sprachliche Regeln das Handeln von Agenten auch *bestimmen* können, ist deswegen von Bedeutung, weil es zu den Grundannahmen einer pragmatischen Bedeutungstheorie gehört, daß sich die Kenntnis der Bedeutung sprachlicher Gegebenheiten auch im Handeln, im verständigen Reden oder in der verständigen Reaktion auf die Rede anderer manifestieren können muß. Unter dieser Voraussetzung wäre es theoretisch fatal, wenn gerade die bedeutungs*konstitutiven* Regeln keinen Einfluß auf das Handeln haben könnten. So kann man zwar plausiblerweise die These vertreten, daß etwa die wesentliche Regel für das Auffordern („Gilt als ein Versuch, H dazu zu bringen, A zu tun“⁸⁴) zumindest teilweise die Bedeutung von Aufforderungsindikatoren (wie etwa: „Ich fordere dich hiermit auf, ...“)

⁸² Ebd., S. 55.

⁸³ Vgl. zu diesem Problem Glüer/Pagin, *Rules of Meaning*; Glock, *Wie kam die Bedeutung zur Regel?*, S. 444f.

⁸⁴ Searle, *Sprechakte*, S. 100.

fixiert und daß allgemein die Bedeutung performativer Ausdrücke von den wesentlichen Regeln des jeweiligen Sprechakttyps bestimmt wird – es ist hingegen unklar, wie diese Regeln auch das sprachliche *Handeln* bestimmen könnten. Handlungsweisen werden durch solche Regeln allenfalls terminologisch ausgezeichnet – d.h. sie können als Handlungen eines bestimmten Typs *bezeichnet* werden (daher auch der oben aufgeführte Vorschlag, auf Konstatierungsregeln zurückzugreifen) –, letztlich läßt sich aber gegen solche Regeln nicht verstoßen⁸⁵, und daher ist fraglich, ob man ihnen überhaupt eine handlungsanleitende Kraft zusprechen kann. Um hier noch einmal auf das reiche Vergleichsreservoir des Schachspiels zurückzugreifen: Wenn eine konstitutive Regel etwa festlegt, daß Bewegungen der und der Art als (korrekte) Züge des Turmes zählen, man seinen Turm aber diagonal bewegt, dann zählt eine solche Bewegung natürlich nicht als Zug des Turmes – ein *Verstoß* gegen die konstitutive Regel ist eine solche Handlung aber ebensowenig wie die Handlung des ein-Stück-Apfelstrudel-Essens, des an-die-Wand-Starrens usw. Die konstitutive Regel sagt zu all diesen Tätigkeiten nichts – außer, daß sie eben nicht als Handlungen eines bestimmten Typs gelten. Ein Verstoß gegen solche Regeln ist hingegen überhaupt nicht vorstellbar, und wenn man der These beitrifft, daß die Möglichkeit eines Verstoßes zum Begriff der Regel gehört (was zugleich den wesentlichen Unterschied zwischen Regeln und Naturgesetzen ausmacht), dann sind Zählt-als-Regeln keine Regeln.

2.2.2 IMPLIZITE UND EXPLIZITE REGELKENNTNIS

Das Verfahren der Rekonstruktion, so wie es bislang skizziert wurde, basiert auf der Voraussetzung, daß man sowohl von einer impliziten (intuitiven, vorthoretischen) als auch von einer expliziten Regelkenntnis sprechen kann. Dabei ist es insbesondere in bezug auf die sprachliche Praxis der Normalfall, daß ein Agent die seinem Handeln „zugrundeliegenden“ Regeln nicht kennt. Sofern man diese Unterscheidung zweier Typen von Regelkenntnis akzeptiert, dürfte es sinnvoll sein, in bezug auf das Verhältnis des Agenten zu den Regeln eine terminologische Differenzierung vorzunehmen: Es soll gesagt werden, daß ein Agent *sich einer Regel gemäß verhält*, wenn es gelungen ist,

⁸⁵ Diese Schwierigkeit ergibt sich allerdings auch bei *erlaubenden* Regeln: Handlungen können diese auch nur *innerhalb* eines umfassenden Regelwerkes und vor dem Hintergrund gewisser Handlungserwartungen bestimmen. Zwar kann man gegen Erlaubnisse nicht verstoßen, auf der Basis tatsächlicher oder vermeintlicher Ge- und Verbote können sie aber durchaus handlungsanleitende Kraft entfalten. Wenn es etwa einem Kind verboten war, länger als bis zu der und der Uhrzeit aufzubleiben, es diese Erlaubnis nun aber erhält, so wirkt sich dies natürlich auf die Handlungen des Kindes aus. Kurz: durch Erlaubnisse wird *explizit* ein Freiraum für den einzelnen Agenten markiert.

eine Regel zu rekonstruieren, in deren Befolgung man sich in der gleichen Weise verhielte wie der Agent selbst. Wenn sich ein Agent einer Regel gemäß verhält und überdies die Regel in expliziter Form „kennt“, also auf die Frage, welche Regel er in seiner Handlung anwende, eine Antwort geben kann, dann soll gesagt werden, daß der Agent *einer Regel folgt*. Auch wenn es also einen durchaus nicht zu vernachlässigenden Unterschied zwischen impliziter und expliziter Regelkenntnis geben mag, so soll hier dennoch davon ausgegangen werden, daß beides „echte“ Formen der Regelkenntnis sind.

Diese Unterstellung jedoch ist keineswegs unproblematisch. Ein Einwand lautet, daß es im Fall impliziter Regelkenntnis in einem gewissen Sinne doch gar keine Regel „gebe“, der sich der Agent gemäß verhalte; Regeln seien sprachliche Gebilde eines bestimmten Typs, und wenn ein Agent die Regel nicht angeben kann, wäre man allenfalls berechtigt zu sagen, daß er sich so verhalte, *als ob* er einer Regel folgte. Dieser tendenziell „regulistische“⁸⁶ Einwand ist vor allem insofern ernst zu nehmen, als eine überaus fragwürdige Erwiderung naheliegt: Man könnte die These aufstellen, daß es hinsichtlich der impliziten Regelkenntnis zwar keine Regel im Sinne eines sprachlichen Gebildes gebe, die das Verhalten des Agenten lenke, wohl aber eine nicht-sprachliche „Prä-Regel“⁸⁷ im Sinne eines mentalen (oder etwa auch neuronalen) Gebildes irgendeiner Art. Der Rekonstruktion käme dann die Aufgabe zu, diese psychische (oder sonstwie beschaffene) Prä-Regel in eine sprachliche Form zu bringen. Die Bewertung eines Rekonstruktionsversuches bestünde dann in der Überprüfung, ob die rekonstruierte Regel mit der Prä-Regel „übereinstimmt“. Eine solche mentalistische Lesart wurde jedoch bereits implizit durch das Zugeständnis einer Pluralität möglicher Rekonstruktionen zurückgewiesen; weil es eben nicht *die* hinter einer Handlung stehende Regel gibt (oder zumindest kein Grund für eine solche Annahme zu sehen ist), ergibt es auch keinen Sinn, die Frage zu stellen, ob die Regel als Rekonstrukt mit einem nicht-sprachlichen Rekonstruendum übereinstimme.

Die Annahme nicht-sprachlicher Prä-Regeln würde wie jeder Versuch, die Sprache zu einem gegenüber mentalen Vorkommnissen sekundären Phänomen zu erklären, nicht nur zu gravierenden Problemen im Hinblick auf die Operationalisierbarkeit führen. Die Hypothese, das regelgeleitete Handeln sei so aufzufassen, daß der Agent vor einer Handlung sich an die jeweilige Regel *in mente* erinnert und dann – mit der Regel als „Geländer“ – die Handlung ausführt, hätte zudem eine Variante eines von G. Ryle und Wittgenstein

⁸⁶ So ein Terminus Brandoms (*Making it Explicit*, S. 18ff.) für Positionen, die ausschließlich explizite Regeln anerkennen.

⁸⁷ H.J. Schneider, *Die sprachphilosophischen Annahmen der Sprechaktttheorie*, S. 764 spricht in diesem Sinne (freilich kritisch) von einer „Prä-Sprache“.

in unterschiedlichen Formen untersuchten Problems zur Folge: So wie die Hypothese, das Handeln sei die Ausführung eines inneren Planes, in einen infiniten Regreß führt, weil auch das Planen eine Weise des Handelns ist, die ihrerseits auf einen Plan angewiesen wäre⁸⁸, so kann das Handeln auch schwerlich als Umsetzung mentaler Prä-Regeln aufgefaßt werden, weil der (deutende) Umgang mit Regeln seinerseits eine Form des Handelns ist.

Lehnt man eine solche „Regel-Mythologie“⁸⁹ ab, so stellt sich allerdings die Frage, wie dem Vorwurf zu begegnen ist, der Ausdruck ‚Regel‘ werde im Fall der impliziten Regelkenntnis nur analog gebraucht⁹⁰, so daß es sich bestenfalls um eine nützliche Als-ob-Redeweise handelte. Wie kann man von Regelkenntnis sprechen, wenn in einer Praxis lediglich gewisse Regularitäten erkennbar sind, aber Regeln *als sprachliche Gebilde* keinen Teil der Praxis darstellen?

Dieser Einwand basiert auf einer merkwürdigen Form eines „höherstufigen“ Realismus. Es wird unterstellt, daß wir bestimmte Gegebenheiten zu Recht als Regeln bezeichnen dürfen (weil es eben „wirklich“ Regeln sind), während andere Verwendungsweisen des Ausdrucks einen bloßen Als-ob-Charakter aufweisen. Es ist jedoch letztlich ausschließlich eine Frage der Organisation unserer Rede über Regeln, ob wir sagen wollen: ‚A befolgt eine Regel, während B sich so verhält, als ob er einer Regel folgte‘. Oder: ‚A befolgt eine Regel, während B sich einer Regel gemäß verhält‘. Wenn man überlegt, wie der Ausdruck ‚Regel‘ wirklich verwendet wird, hat man – so bereits Wittgenstein – auch den Fall zu erfassen, in dem Regeln „weder im Unterricht noch im Spiel selbst Verwendung“ finden, sondern in dem wir sagen, „es werde nach den und den Regeln gespielt, weil ein Beobachter diese Regeln aus der Praxis des Spiels ablesen kann“.⁹¹ Sofern man das Rekonstruieren nicht realistisch auffaßt, liegt hier allenfalls ein „Streit um Worte“ vor.

Zudem läßt sich dafür argumentieren, daß der Unterschied zwischen den beiden Typen von Regelkenntnis zumindest dann kaum ins Gewicht fällt, wenn man überlegt, wozu Regeln als sprachliche Gebilde eigentlich dienen. Der Zweck des Aufstellens expliziter Regeln besteht offensichtlich darin, daß alle, die überhaupt im Rahmen einer Praxis Handlungen vollziehen, dies auch in der gleichen Weise tun. So hat etwa die Niederschrift oder die explizite Formulierung der Schachregeln vor allem den Zweck, durch die Festschrei-

⁸⁸ Ryle, *Der Begriff des Geistes*, S. 35. Vgl. dort auch S. 85 zu dem gleichen Problem in bezug auf Willensakte.

⁸⁹ Baker und Hacker (*Language, Sense and Nonsense*, S. 286ff.) reden hier treffend von einer „psychological mythology of rules“.

⁹⁰ So Schneider, *Die sprachphilosophischen Annahmen der Sprechakttheorie*, S. 763.

⁹¹ PU, § 54.

bung Dissense bezüglich der Korrektheit eines Zugs zu vermeiden – einerseits dadurch, daß die Regeln im Erlernen des Schachspiels verwendet werden (so daß im allgemeinen davon auszugehen ist, daß jeder, der anhand der Regeln in die Praxis eingeübt wurde, die gleichen Züge als korrekt betrachten wird); andererseits dienen die Regeln auch als Rechtfertigungsinstanz: Sofern man sich darauf geeinigt hat, nach einem expliziten Reglement zu spielen, kann ein Dissens durch einfaches Nachschauen beigelegt werden.⁹² Diese Möglichkeit eines *rechtfertigenden* Gebrauches von ausformulierten Regeln stellt einen wesentlichen Vorteil gegenüber der gleichsam „regelfreien“ Einübung in eine Praxis dar. Zwar läßt sich auch eine stabile gemeinsame Verhaltensweise etablieren, wenn Lernende, ohne daß ihnen ein Regelverzeichnis zur Verfügung stünde, kompetente Teilnehmer der Praxis beobachten, sie nachahmen, von diesen korrigiert werden usw.; mit Regeln als allen zugänglichen sprachlichen Gebilden verfügt man jedoch über einen gemeinsamen Maßstab, auf den man sich in Zweifelsfällen berufen kann.

Diese Regeln aber können und *sollen* für den Lernenden mit der Zeit an Bedeutung verlieren. Der Anfänger wird eine Regel häufig auswendig lernen und sie sich auch noch manchmal still vorsagen, wenn er die ersten Male die durch die Regel bestimmten Handlungen vollzieht. Je „flüssiger“ er allerdings in seinen Handlungen wird, je größere Übung er besitzt, desto geringer wird die Rolle eines Regelverzeichnisses noch sein. Wer beginnt, Englisch zu lernen, wird sich häufig daran erinnern müssen, daß die Verben in der 3. Person Singular mit einem ‚s‘ enden; wenn der Lernprozeß aber erfolgreich verläuft, wird er dies nach einiger Zeit „automatisch“ tun und könnte die explizite Regel sogar vergessen. Explizite Regeln gleichen also – um ein bekanntes Bild aufzugreifen – einer Leiter, die man wegwerfen kann, wenn man sie hinaufgestiegen ist. Dieser Umstand, daß nicht nur eine sozusagen regellose Praxis mittels einer Rekonstruktion auf den Begriff gebracht werden kann, sondern daß zugleich eine gegenläufige Bewegung des „making it implicit“ existiert, spricht dafür, nicht nur „sprachlich konstituierte Gegenstände“⁹³ als Regeln zu bezeichnen.

2.2.3 REGEL, REGULARITÄT UND NATURGESETZ

Der in Kap. 2.2.2 thematisierte Einwand betraf die Frage, ob es überhaupt legitim sein kann, eine beobachtete *Regularität* in einer Praxis, in der explizite Regeln keine Rolle spielen, so zu erfassen, daß man von den Agenten sagen kann, sie verhielten sich gemäß einer Regel. Dies ist solange unproblema-

⁹² Vgl. zu dieser Funktion von Regeln: Waismann, *Logik, Sprache, Philosophie*, S. 208.

⁹³ Schneider, *Die sprachphilosophischen Annahmen der Sprechakttheorie*, S. 763.

tisch, wie man das rekonstruktive Geschäft nicht realistisch als Abbildung vorsprachlicher Prä-Regeln begreift, sondern als Mittel zu den Zwecken des Verstehens, der Vermittlung und der eventuellen Verbesserung der jeweiligen Praxis.⁹⁴

Damit wird nicht die Behauptung vertreten, daß die Rekonstruktion von Regeln ins individuelle Gutdünken gestellt wäre: Die Rekonstruktion einer Handlung H (beziehungsweise: einer ganzen Praxis) durch eine Regel R_1 (beziehungsweise: durch eine Reihe von Regeln R_1, \dots, R_n) ist dann gelungen, wenn ein Agent unter den aufgeführten Bedingungen in Befolgung von R_1 die Handlung H ausführte. Läßt sich nun eine Regel R_2 angeben, für die das gleiche gälte, so hätte man *zwei* gelungene Rekonstruktionen *einer* Handlung vor sich. Die bereits diskutierten unterschiedlichen Regeln für die englische Fahrpraxis bieten hierfür ein illustratives Beispiel.

Nun kann jedoch ein weit radikalerer Einwand gegen diese Konzeption vorgebracht werden: Warum sollte man eigentlich die zu beobachtende Regularität überhaupt durch Regeln erfassen? Hierfür kämen *prima facie* genausogut Naturgesetze in Frage, und mit dieser Vorgehensweise könnten zudem die notorischen Probleme des Regelbegriffs elegant vermieden werden. Wenn etwa ein Missionar beobachtet, daß die männlichen Angehörigen eines auf Java lebenden Stammes jeden Tag nach Sonnenaufgang eine Stunde damit verbringen, Schach zu spielen, so hätte er dieser Alternativkonzeption entsprechend die Regularität nicht durch die Regel

Wenn man männlich ist, so ist es geboten, nach Sonnenaufgang eine Stunde lang Schach zu spielen

zu rekonstruieren, sondern das folgende psychologische oder soziologische Naturgesetz aufzustellen:

Für alle x: Wenn x ein männlicher Angehöriger des Stamms ist, dann spielt x nach Sonnenaufgang eine Stunde lang Schach.

In beiden Fällen hätte man es mit einer Subjunktion zu tun – nur ist im ersten Fall das Sukzedens eine „normative“ Aussage, im zweiten Fall eine „deskriptive“.⁹⁵ Was also bringt uns überhaupt dazu, Verhaltensregularitäten durch (normative) Regeln zu erfassen? Wäre es nicht möglich, mit (deskriptiven) (Natur-)Gesetzen auszukommen?

⁹⁴ Ein derartiger Instrumentalismus schließt nicht die Existenz materieller Substrate der Regelkenntnis aus. Ob der Kenntnis einer Regel bestimmte Gehirnzustände „entsprechen“ (so daß Sätze der Form Jemand verhält sich genau dann gemäß der Regel R, wenn sein Gehirn so und so beschaffen ist‘ gelten) ist eine etwa zum Zwecke der Therapie bestimmter Formen der Aphasie interessante, aber eben eine naturwissenschaftliche Frage.

⁹⁵ Siehe allerdings die einschränkenden Bemerkungen in Kap. 3.3.

In einem ersten Schritt ist darauf hinzuweisen, daß ein Versuch, die Rede von Regeln auf die Rede von Gesetzen zu reduzieren, die unterschiedliche *Funktion* von Regeln und Gesetzen verkennt. Wie schon die grammatische Form verdeutlicht, sind Gesetze deskriptive, Regeln hingegen präskriptive sprachliche Gebilde, und dieser Unterschied schlägt sich so im Verhalten der Agenten nieder, daß es nicht in unserer Willkür liegt, ob wir zur Erfassung der Regularität auf Regeln oder auf Gesetze zurückgreifen. Während eine „Abweichung“ von einem Gesetz dazu führen wird, das Gesetz zu revidieren, führt eine Abweichung von einer Regel nicht dazu, eine neue Regel aufzustellen – vielmehr wird man demjenigen, der gegen die Regel verstoßen hat, etwa einen Vorwurf machen.

Dieser Punkt läßt sich an einem inzwischen klassisch gewordenen Beispiel E. Anscombes verdeutlichen:⁹⁶ Ein Mann hat von seiner Frau eine Liste erhalten, und mit dieser geht er nun durch die Stadt und kauft verschiedene Dinge ein. Dabei wird er von einem Detektiv begleitet, der auf einer weiteren Liste alles notiert, was der Mann kauft. Wenn der Detektiv korrekt arbeitet, werden die beiden Listen am Ende gleich sein. Sie haben jedoch eine völlig verschiedene Funktion: Auf der Liste des Mannes steht, was er einkaufen *soll*. Sofern er etwas vergessen hat, wird er nicht die Liste ändern, sondern noch einmal zurückgehen, um das fehlende Produkt zu erwerben. Auf der Liste des Detektivs hingegen steht, was der Mann tatsächlich eingekauft *hat*, und in diesem Fall würde eine „Abweichung“ dazu führen, die Liste zu verändern. Insofern zeichnet sich ein regelgeleitetes und zweckgerichtetes Handeln im Gegensatz zu einem bloßen Verhalten durch die Einbettung in größere Handlungs-*Zusammenhänge* aus: Regelverstöße eines Akteurs können durch Vorwürfe oder Sanktionen geahndet werden, und der Akteur selbst wird sich gegebenenfalls für seine Fehler entschuldigen, rechtfertigen oder sein Verhalten ändern.⁹⁷

Diese Überlegung zeigt zugleich, daß die von der sogenannten *prediction theory of law* vorgeschlagene Deutung des Rechts als einer Menge von Vorhersagen die Funktion von Gesetzen (hier: im juristischen Sinne) völlig verkennt. Wenn man etwa den Begriff der rechtlichen Pflicht als „prediction that if a man does or omits certain things he will be made to suffer in this or that way by judgment of the court“⁹⁸ erläutert, so müßte dies

⁹⁶ Anscombe, *Intention*, S. 56.

⁹⁷ Diese begriffliche Verbindung zwischen Regeln (oder Verpflichtungen) und Sanktionen wurde wohl zuerst von Hart (*The Concept of Law*, S. 54ff.) untersucht.

⁹⁸ Holmes, *The Path of the Law*, S. 458. Analoge Überlegungen stellt H.G. Bohnert (*The Semiotic Status of Commands*, S. 302f.) in bezug auf (gleichfalls normative) Aufforderungen an; so lasse sich ‚Keep this car properly lubricated‘ „übersetzen“ in ‚Either this car is properly lubricated or it won’t run‘.

konsequenterweise dazu führen, daß die Pflicht, andere nicht zu töten, nicht mehr bestünde, wenn ein Richter einen überführten Mörder fälschlicherweise freispricht. Statt dessen wird man aber zweifelsohne das Verhalten des Richters sanktionieren. Gesetze schreiben ein bestimmtes Verhalten vor; sie haben nicht die Funktion, es zu beschreiben oder vorherzusagen. Dabei muß keineswegs geleugnet werden, daß eine Verbindung zwischen rechtlichen Regeln und Prognosen gibt und daß die Wirksamkeit des Rechtes sogar von solchen Zusammenhängen abhängt. Faßt man etwa den § 211 des StGB („Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“) als eine sich an den Richter wendende Regel auf („Wenn jemand einen Mord begangen hat, so ist es geboten, ihn zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen“), so kann und soll der potentielle Mörder aufgrund dieser Regel zu der folgenden gesetzesartigen Aussage gelangen: ‚Wenn jemand erwiesenermaßen einen Mord begangen hat, verhaftet wird und der Richter der für diesen Fall geltenden Regel folgt, so wird er zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden‘. Insofern hängt die präventive Funktion des Rechts davon ab, daß der Straftäter (unter bestimmten Bedingungen) tatsächlich verurteilt werden wird, daß also Prognosen möglich sind. Wenn man das Recht aus der Perspektive des potentiellen Straftäters betrachtet, kann somit der Vorhersage-Theorie eine relative Berechtigung zugeschrieben werden.

Dieses Ergebnis läßt sich auf den eingangs erwähnten Fall übertragen: Auf die Frage, wieso die beobachtete Regularität im Verhalten des Stammes durch Regeln, nicht durch (Natur-)Gesetze erfaßt werden sollte, kann wie folgt geantwortet werden: Zumindest wenn auf „Abweichungen“ von der Regularität reagiert wird, indem man dem Regelverletzer Vorwürfe macht, sein Verhalten mit Sanktionen belegt, er sich für seinen Verstoß entschuldigt oder rechtfertigt, wenn also die Mitglieder der Gemeinschaft *in ihrer Praxis* erkennen lassen, daß sie das allmorgendliche Schachspielen als Norm oder Gebot anerkennen, dann ist es angebracht, die Tätigkeiten als verstehbares regelgeleitetes Handeln und nicht als erklärungsbedürftiges Verhalten einzustufen.⁹⁹ Leiden hingegen die männlichen Ureinwohner an einer merkwürdigen Krankheit, die sie dazu bringt, jeden Morgen nach Sonnenaufgang eine Art Veitstanz aufzuführen, so wird man dieses Verhalten als Wirkung einer Ursache betrachten und unter Rückgriff auf ein Naturgesetz erklären. Einen kausalistischen Standpunkt in bezug auf menschliche Tätigkeiten werden wir freilich nur in Extremfällen einnehmen, etwa wenn wir in einer Gerichtsverhandlung einen Angeklagten aufgrund von Drogeneinfluß oder von seelischen Störungen für nicht schuldig erklären.

⁹⁹ Vgl. auch Brandoms Überlegungen zur Relevanz des Sanktionierens (*Making it Explicit*, S. 34ff.).

Wenn man in dieser Weise auf unsere faktische Praxis der Beschreibung von und allgemein des Umgangs mit Handlungen verweist, liegt der Einwand nahe, daß man keine philosophischen Argumente vorlegt, sondern sich lediglich auf einen fragwürdigen *common sense* beruft, und sofern man diesen nicht als sakrosankt einstuft, sind Reformvorschläge schwerlich zu verbieten. Der Naturalist kann den Umstand, daß wir menschliches Handeln *de facto* als zweckgerichtet und regelgeleitet¹⁰⁰ betrachten, als obsoletes, durch den Stand wissenschaftlicher Forschung überholtes oder wenigstens zu überholendes Vorurteil einstufen und darauf hinweisen, daß nicht nur die Handlungen des Schach-Spielens, sondern auch die des Vorwürfe-Machens, des Rechtfertigens usw. im Rückgriff auf freilich kompliziertere Naturgesetze gedeutet werden können.

Dabei müßte man zumindest angesichts des derzeitigen Forschungsstandes auf einen geradezu hyperrealistischen Begriff des Naturgesetzes zurückgreifen, der die Rede von *Gesetzen* unabhängig davon ermöglicht, ob diese auch *angegeben* werden können. Man arbeitet sozusagen mit völlig ungedeckten Schecks: Menschliches Verhalten wird als durch unbekannte Größen kausiert betrachtet, auch wenn wir das Verhalten von Agenten aufgrund unserer allenfalls bescheidenen Kenntnis psycho- oder soziologischer Gesetze in keiner Weise vorhersagen können. Für den Kausalisten ist ausgemacht, daß sich jede menschliche Verhaltensweise als Wirkung einer Ursache betrachten läßt, auch wenn uns die den Vorgängen zugrundeliegenden Naturgesetze (noch) unbekannt sein sollten – ebenso wie der Platonist der Goldbachschen Vermutung einen festen Wahrheitswert zuschreiben kann, ohne daß wir wüßten, welcher es ist.

Dabei stellt sich allerdings die Frage, was zu einer derartigen Annahme berechtigen könnte. Es ist offensichtlich nicht ausreichend, sich auf den Satz vom Grunde als ein ehernes „Denkgesetz“ zu berufen, denn ob das „Nihil est sine ratione cur potius sit, quam non sit“ auch dann gilt, wenn es um das menschliche Verhalten geht und ‚ratio‘ im Sinne von ‚Ursache‘ gelesen wird, steht ja gerade zur Diskussion. Sofern man sich also nicht auf die fragwürdige Annahme stützen möchte, daß alle Vorgänge eigentlich durch vielfach noch unentdeckte Naturgesetze erklärt werden könnten, wird man mit einem „effektiven“ Begriff des Gesetzes wie auch der Determiniertheit zu

¹⁰⁰ Der noch (in Kap. 5.5) genauer zu untersuchende Zusammenhang zwischen Zwecken und Regeln besteht darin, daß instrumentelles Handeln stets auch regelgeleitet ist, weil sich ein Agent hierbei auf seine zumindest implizite Kenntnis prudentieller Regeln (etwa: „an apple a day keeps the doctor away“) zu stützen hat. Ob umgekehrt auch alle Regeln als prudentiell einzustufen sind, wird noch zu diskutieren sein. Um die Antwort vorwegzunehmen: Sie lautet nein. Sprachliche Regeln stecken vielmehr den Rahmen ab, innerhalb dessen ein Agent klug handeln kann.

arbeiten haben. Ein System ist nur dann *determiniert*, wenn es auch möglich ist, dessen Verhalten auf der Grundlage bekannter Gesetze vorherzusagen. In diesem Sinne wäre unser Sonnensystem determiniert, menschliches Tun hingegen nur in den allerwenigsten Fällen.

D. Dennett hat in seinen frühen Arbeiten eine in der Philosophie des Geistes vieldiskutierte und auch in diesem Zusammenhang hilfreiche Unterscheidung dreier Einstellungen gegenüber „Systemen“ vorgenommen.¹⁰¹ Sofern wir überhaupt daran interessiert sind, das Verhalten eines Systems (in einem schwachen Sinne) vorherzusagen, so können wir *erstens* die „physical stance“ einnehmen, indem wir die physische Beschaffenheit eines Systems und seiner Umgebung zunächst möglichst vollständig beschreiben und das Verhalten dann unter Rückgriff auf Naturgesetze vorhersagen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß einem Laplaceschen Dämon in bezug auf jedes System eine Prognose möglich wäre, können Gründe wie die Komplexität eines Systems (man denke an das Wetter) endliche Wesen an einer Vorhersage auf der Grundlage dieser Einstellung hindern. Vor dem Hintergrund der *zweiten* Einstellung, der „intentional stance“, ist ein System hingegen als rationaler Akteur zu betrachten: Wissen wir, daß ein Agent A einen Zweck Z verfolgt und daß er zugleich die Überzeugung hat, daß es ihm in der gegebenen Situation nur dann gelingen wird, Z zu erreichen, wenn er eine Handlung H vollzieht, so können wir zwar nicht im technischen Sinne prognostizieren, daß A H tun wird, wir können uns jedoch darauf zu einem gewissen Grade verlassen. (Die dritte Haltung, die *design stance*, sei hier übergangen.) Welche Einstellung aber sollte man einem System, etwa einer Person gegenüber einnehmen? Eine Entscheidung über diese Frage kann (sofern man sich nicht die Probleme einer mentalistischen oder realistischen Position einhandeln möchte, indem man die These vertritt, es gebe völlig unabhängig von unseren Möglichkeiten, dies festzustellen, den (objektiven) Sachverhalt, daß ein System *wirklich* einen Zweck hat oder daß er *wirklich* einer Regel folge oder daß er *wirklich* etwas glaube) nur instrumentalistisch erfolgen. Wir sollten einem System gegenüber diejenige Haltung einnehmen, die im Hinblick auf unsere Zwecke erfolgversprechend ist. Zu den hier anzuführenden Zwecken gehört die Prognose oder Erklärung, aber auch vor allem die Bewältigung von Störungen: Verläuft der Umgang mit einem System nicht nach unseren Vorstellungen, so werden wir manchmal zum Schraubenzieher greifen (*physical stance*), manchmal die Einstellungen eines Computerprogramms verändern (*design stance*), manchmal aber etwa auch zu Argumenten greifen (*intentional stance*).

¹⁰¹ Siehe Dennett, *The Intentional Stance*, v.a. das Kapitel „True Believers“, sowie den Aufsatz *Intentional Systems*. Für einen kurzen Überblick und weitere bibliographische Angaben vgl. auch Sander, *Daniel Clement Dennett*.

Während wir nun mit einer kausalistischen Haltung große Erfolge in bezug auf manche unbelebten Systeme haben, spricht wenig für die These, auch Personen seien „eigentlich“ in dieser Weise zu betrachten. Die *physical stance* gegenüber einem Agenten einzunehmen, wird nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn dieser aufgrund einer Konditionierung oder geistiger Störungen gerade *nicht* mehr handelt. In allen anderen Fällen steht uns anscheinend nichts besseres als die Rede von Zwecken, Regeln, Überzeugungen und dergleichen zur Verfügung.

2.2.4 REGELN, REGELFOLGEN UND RELATIVISMUS

Ausdrücke einer Sprache können – so eine sprachphilosophische Binsenweisheit – korrekt wie auch inkorrekt verwendet werden. Das oder zumindest ein Hauptproblem der *Philosophischen Untersuchungen* kann in der Frage gesehen werden, was überhaupt als Maßstab der Korrektheit dienen kann („Normativität der Bedeutung“).¹⁰² Betrachtet man in grundsätzlicher Übereinstimmung mit einem gebrauchstheoretischen Ansatz die Bedeutungskennntnis als die Beherrschung der für einen Ausdruck einschlägigen Regel(n), so ergibt sich für eine „regulistische“ Position¹⁰³, der gemäß nur explizite Regeln einen solchen Maßstab darstellen können, unverzüglich ein Regelfolgen-Problem: Weil auch die explizitesten Regeln prinzipiell deutungsfähig sind, können sie letztlich „keine Handlungsweise bestimmen, da jede Handlungsweise mit der Regel in Übereinstimmung zu bringen ist.“¹⁰⁴ Wittgensteins Argumentation hat somit die Aufgabe zu zeigen, daß Regeln *allein* nicht die Rolle übernehmen können, die ihnen der „Regulist“ zuweist.¹⁰⁵ Ein Standardbeispiel für dieses Problem ist die Tabelle: Wenn eine Tabelle als Regel fungieren soll, so sagt natürlich nichts *in der Tabelle*, in welcher Weise sie zu lesen ist.¹⁰⁶

¹⁰² Dieser Punkt wird deutlich von P. Boghossian (*The Rule-following Considerations*, S. 515) herausgearbeitet: „Having a meaning is essentially a matter of possessing a correctness-condition. And the sceptical challenge is to explain how anything could possess *that*.“ – Die Zahl der Antworten auf die Frage nach dem Hauptproblem dürfte freilich in etwa der Zahl der Wittgenstein-Exegeten entsprechen. Für Kripke (*Wittgenstein on Rules and Private Language*, S. 7) ist es das Regel-Paradoxon; v. Savigny (*Wittgensteins „Philosophische Untersuchungen“*, S. 9f.) stellt zwei Kernthesen heraus, denen gemäß das Meinen wie auch „seelische Sachverhalte“ im allgemeinen nicht einzelne Individuen betreffen.

¹⁰³ Siehe zum Terminus ‚Regulismus‘ Brandom, *Making it Explicit*, S. 18ff. und zum Regelfolgen-Problem ebd., S. 20.

¹⁰⁴ PU, § 201.

¹⁰⁵ Insofern ist „unser Problem“ aus PU, § 201 auch nicht Wittgensteins Problem, sondern das eines mentalistischen Gegners, der Regeln als innere Gebilde auffaßt, die uns im Handeln leiten können.

¹⁰⁶ Vgl. PU, § 86.

Um dies festzulegen, kann zwar eine weitere Regel aufgestellt werden, die eine bestimmte Lesart vorschreibt; nur wäre damit das Problem allenfalls verschoben.

Somit hat die *gegnerische (regulistische) Position* in der Tat einen „Bedeutungs nihilismus“¹⁰⁷ zur Folge. Erkennt man allein explizite Regeln als möglichen Korrektheitsmaßstab an, so wäre es nicht mehr möglich, einem Ausdruck eine feste Bedeutung zuzuschreiben. Die von S. Kripke als „skeptische Lösung“ bezeichnete Konzeption ist keine Lösung für ein Problem, das sich im Rahmen des Wittgensteinschen Ansatzes ergäbe, sondern vielmehr Wittgensteins Gegenentwurf: Die Verbindung zwischen einer Regel und den Handlungen besteht nur darin, daß ein Agent etwa „zu einem bestimmten Reagieren auf diese Zeichen abgerichtet worden“ ist und nun auch so reagiert.¹⁰⁸ Der gesuchte Korrektheitsmaßstab ist somit *letzten Endes* in bestimmten gesellschaftlichen Üblichkeiten zu sehen. In unserer Gemeinschaft bestehen bestimmte Gepflogenheiten, darunter auch die Gepflogenheit, in einer bestimmten Weise mit expliziten Regeln umzugehen.

Die eigentliche Pointe der Wittgensteinschen Argumentation ist somit im Grunde harmlos: Menschliches Reden wie auch andere Formen des regelgeleiteten Handelns können nur dann funktionieren, wenn man eine Ebene von impliziten Regeln unterstellt, die als solche *trivialerweise* keiner Deutung bedürfen. Damit läßt sich die Diskussion des Regelproblems als Variante eines bei Wittgenstein auch sonst häufig vorkommenden skeptischen Zuges betrachten: Ein *infiniter Regreß* in bezug auf Regeln, Definitionen, Begründungen oder Erklärungen kann allgemein nur dann vermieden werden, wenn es etwas gibt, das *zumindest im jeweiligen Kontext* nicht geregelt, nicht definiert, nicht begründet oder nicht erklärt werden muß. Will man eine Praxis durch Anweisungen in Form einer Tabelle regeln, so müssen die Agenten mit der Gepflogenheit des Lesens von Tabellen vertraut sein und die in der Tabelle vorkommenden Ausdrücke bereits beherrschen; will man einen Ausdruck definieren, so muß die Verwendung der im Definiens vorkommenden Ausdrücke bereits als fixiert unterstellt werden; will man eine Begründung geben, so muß man sich auf Prämissen stützen, die nicht angezweifelt werden. Sollen solche Vorhaben von Erfolg gekrönt sein, so muß generell etwas gegeben sein, was im Rahmen der jeweiligen Lebensform oder auch nur in bezug auf den jeweiligen Kontext unproblematisch ist.

Wenn aber alles letztlich auf gesellschaftlichen Gepflogenheiten basiert, scheint eine Gemeinschaft *als Ganze* nie inkorrekt handeln und sich nie irren zu können. Es könnten irgendwo basale Üblichkeiten bestehen, die sich

¹⁰⁷ Stegmüller, *Kripkes Deutung der Spätphilosophie Wittgensteins*, S. 69.

¹⁰⁸ PU, § 198.

radikal von den unsrigen unterscheiden. So wäre eine Gesellschaft zumindest vorstellbar, deren Angehörige Zahlen tatsächlich quaddieren und in der Addierer als ebenso absonderlich betrachtet werden würden wie „Quaddierer“ bei uns. Auf der Grundlage der Wittgensteinschen Überlegungen aber – so ein möglicher Einwand – könne man eine solche Praxis nicht kritisieren, und sollte unsere Gemeinschaft langsam zu einer Quadditions-Praxis übergehen, dann könnte man dieser Veränderung letztlich nichts entgegensetzen.¹⁰⁹

Ein solcher Einwand freilich würde den entscheidenden Punkt übersehen, daß ein Sprachspiel nicht nur *Regeln*, sondern auch einen *Witz* hat.¹¹⁰ Eine Praxis wie etwa das Rechnen hat innerhalb der jeweiligen Lebensform eine Funktion, und insofern lassen sich Üblichkeiten selbstverständlich zumindest aufgrund mangelnder Funktionalität kritisieren, auch wenn die Angehörigen völlig korrekt (und das heißt: nach ihren Maßstäben) agieren. Der Fehler des Einwandes liegt also darin, daß nicht zwischen Korrektheit (der Ebene der Regeln) und Angemessenheit (der Ebene des „Witzes“) unterschieden wird. Diese Überlegung sei in aller Kürze an zwei Beispielen verdeutlicht.

Zwar wäre *erstens* durchaus eine Kultur vorstellbar, deren Mitglieder so abgerichtet worden sind, daß sie Zahlen quaddieren, wobei ein Ethnologe die implizite Regel wie folgt rekonstruieren könnte:

$$\begin{aligned} x \oplus y &= x + y, \text{ wenn } x, y < 57 \\ &= 5 \text{ in allen anderen Fällen.} \end{aligned} \quad ^{111}$$

Stellt man sich aber die Frage nach der Funktion der Rechen-Praxis, so wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß die Verwendung einer solchen Arithmetik kein geeignetes Mittel für die Zwecke darstellt, die wir üblicherweise mit dem Einsatz von Rechenverfahren verfolgen. Wollte man etwa (um gleich auf ein besonders drastisches Beispiel zurückzugreifen) statische Berechnungen auf der Grundlage dieser Arithmetik durchführen, so würde man sehr schnell und mit unangenehmen Folgen merken, daß die Realität „bocken“ kann.¹¹² Und wer darauf bestünde, weiterhin zu quaddieren, dem wäre einfach zu sagen: „Gut, du wirst schon sehen, was du davon hast“.¹¹³

¹⁰⁹ Dieser Einwand wird etwa von V. Hösle (*Die Krise der Gegenwart*, S. 181 ff.) vorgebracht.

¹¹⁰ PU, § 564. Vgl. auch etwa PU, § 142.

¹¹¹ Kripke, *Wittgenstein on Rules and Private Language*, S. 9.

¹¹² Vgl. Wittgenstein, *Über Gewißheit* (= ÜG), § 616. Damit soll natürlich nicht das Scheitern im Rückgriff auf „die Realität“ erklärt werden; vielmehr geht es umgekehrt darum, den Ausdruck ‚Realität‘ im Rückgriff auf Erfahrungen des Scheiterns zu klären.

¹¹³ Ähnliche Argumente können selbst bei den vergleichsweise willkürlichen Regeln eines Spieles vorgebracht werden. Als etwa F. Maack zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein dreidimensionales „Raumschach“ entwickelte, stellte sich schnell heraus, daß 5 Bretter à 25 Felder besser sind als 8 Bretter à 64 Felder – das Spiel ist so einfach interessanter und übersichtlicher.

In diesem Zusammenhang ist freilich auf die Möglichkeit einer *Schein-Relativität* hinzuweisen und damit auf das Problem, welche Kriterien wir für die Identität einer Praxis über kulturelle Grenzen hinweg haben. Wenn wir etwa zwei Eingeborene beobachten, die zu quaddieren scheinen (wobei unterstellt werden müßte, daß wir ihre Sprache bereits in den Grundzügen beherrschen), dann stellt sich die Frage, ob wir dies als eine von der unsrigen verschiedene Arithmetik betrachten sollen – oder aber als eine ganz andere Praxis, z. B. als Ritus oder als Spiel. Entsprechend lautet auch Wittgensteins Hauptvorwurf an Frazer, daß dieser alles, was „Wilde“ tun, als *schlechte* Wissenschaft oder Technik betrachtet, ohne zu überlegen, ob es sich überhaupt um *Wissenschaft* handelt.¹¹⁴ So wäre etwa zu überlegen, ob ein „Regentanz“ eine (offensichtlich unzweckmäßige) Technik zur Erzeugung von Niederschlägen ist – oder ob es sich bei einem solchen Tanz nicht in Wirklichkeit um einen Ritus handelt, der überhaupt nicht die Wetterlage beeinflussen soll, sondern etwa eine religiöse Dimension aufweist oder den sozialen Zusammenhalt stärken soll. Ausgehend von der Annahme, daß das Tanzen kein geeignetes Mittel zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Erträge ist, wird man fast zwangsläufig zur letzteren Deutung gelangen. Anders ausgedrückt: Wenn das Kriterium für die Identität einer Praxis ihre *Funktion* innerhalb einer Lebensform ist und nicht in oberflächlichen Ähnlichkeiten besteht (so wie sich im Schachspiel eine Figur auch nicht durch ihr Material, ihre äußere Form oder dergleichen auszeichnet, sondern durch ihre Zugmöglichkeiten), dann handelte es sich definitiv nicht um eine Form von Technik – mit was für einer Art von Praxis man konfrontiert ist, wäre dann freilich noch zu klären.

Zur Illustration stelle man sich eine Kultur vor, in der der Ethnologe mit großen Gegenständen konfrontiert wird, die in verblüffender Weise unseren Autos ähneln und mit denen die Eingeborenen auch in ganz ähnlicher Weise umgehen, wie wir es bei einem Auto erwarten würden: Sie setzen sich hinein, drehen an einem Rad, betätigen mit den Füßen bestimmte Hebel usw. Allerdings haben diese „Autos“ weder einen Motor noch eine sonstige Antriebseinheit. Unter dieser Bedingung würden wir offensichtlich *nicht* sagen: „Merkwürdig, diese Menschen haben Autos, die so schlecht gebaut sind, daß man mit ihnen gar nicht fahren kann“, sondern: „Was für Gegenstände das auch immer sein mögen – Autos sind es jedenfalls nicht.“

¹¹⁴ Wittgenstein, *Bemerkungen über Frazers The Golden Bough*, S. 237: „Ein Irrtum entsteht erst, wenn die Magie wissenschaftlich ausgelegt wird.“ S. 245: „Der Unsinn ist hier, daß Frazer es so darstellt, als hätten diese Völker eine vollkommen falsche (ja wahnsinnige) Vorstellung vom Laufe der Natur, während sie nur eine merkwürdige Interpretation der Phänomene besitzen. D. h. ihre Naturkenntnis, wenn sie sie niederschrieben, würde von der unsern sich nicht *fundamental* unterscheiden. Nur ihre *Magie* ist anders.“

Faßt man nun die Arithmetik – wie andere Praxen auch – als Mittel zu einem Zweck auf, so wird durch diese instrumentalistische Deutung nicht nur der Relativismus im Sinne der These, daß die Wahl einer Arithmetik eine Angelegenheit individuellen oder kollektiven Gutdünkens sei, abgewehrt, sondern auch der Absolutismus im Sinne der These, daß es *die* richtige Arithmetik gebe. Mit ein wenig Phantasie kann man sich durchaus eine Situation vorstellen, in der es zweckmäßig wäre, sich alternativer Rechenverfahren zu bedienen. Wenn etwa die Einwohner eines kleinen, abgelegenen Tales jede Nacht – ohne es zu merken, weil sie etwa zuvor betäubt werden – von einer Räuberbande heimgesucht werden, die, wenn weniger Gegenstände eines Typs als 100 im Dorf vorhanden sind, nichts wegnehmen, die aber, sofern es mehr als 100 sind, nur noch 42 übriglassen und den Rest stehlen, so könnte es für die Einwohner zweifelsohne sinnvoll sein, ein quadditionsähnliches Rechenverfahren zu verwenden (bei dem sogar noch der Zeitfaktor eine Rolle zu spielen hätte).

Ein *zweites* Beispiel ist der „tonk“-Operator, mit dessen Hilfe A.N. Prior zu zeigen versucht, daß es in bezug auf die logischen Konstanten zu inakzeptablen Folgen führte, wollte man die Bedeutung eines Junktors *allein* durch die für ihn gültigen und seine Verwendung bestimmenden Schlußregeln fixieren.¹¹⁵ Zu diesem Zweck wird ein neuer Operator namens ‚tonk‘ (#) durch die Angabe einer Einführungs- und einer Beseitigungsregel eingeführt: Aus einer Formel A darf $A\#B$ gefolgert werden (#-Einführung); aus $A\#B$ darf sowohl A als auch B gefolgert werden (#-Beseitigung). Die Einführungsregel folgt also dem Modell der Adjunktionseinführung; die Beseitigungsregel dem Modell der Konjunktionbeseitigung. Damit könnte nun folgender „Beweis“ geführt werden:

- | | | | |
|-----|-----|----------------------|---------|
| (1) | [1] | $2+2=4$ | Annahme |
| | [2] | $(2+2=4) \# (2+2=5)$ | #E; 1 |
| | [3] | $2+2=5$ | #B; 2 |

Der tonk-Operator gestattet es somit, aus einer Formel A jede beliebige Formel B abzuleiten (etwa auch die Negation von A). Dies ist aber auch schon ein hinreichender Grund, Kalküle nicht um den Operator anzureichern:¹¹⁶ Wer überhaupt Logik betreibt und somit untersucht, *was* aus einer gegebenen Aussage folgt, der unterstellt „immer schon“, *daß* aus einer Aussage nur manches folgt. Während man mit Fug und Recht darüber diskutieren

¹¹⁵ Prior, *The Runabout Inference Ticket*.

¹¹⁶ Ein anderer Einwand besteht in dem Hinweis darauf, daß bei ‚tonk‘ keine Harmonie zwischen Einführungs- und Beseitigungsregel besteht. Vgl. Dummett, *The Logical Basis of Metaphysics*, S. 246ff. sowie allgemein Tennant, *The Taming of the True*, S. 308ff.

kann, ob Folgerungsregeln wie die Negationsbeseitigung oder das *ex falso quodlibet* Teil der Logik sein sollten, ist eine Diskussion über Regeln ausgeschlossen, die dazu führten, daß der Witz des gesamten Unternehmens verlorenginge. Metaphorisch gesprochen: Man kann überlegen, wie man das Schachspiel durch Modifikation der Regeln spannender oder unterhaltsamer machen könnte. Würde man allerdings einer Figur so starke Zugmöglichkeiten einräumen, daß der gegnerische König *immer* im Schach stünde, so bräche das gesamte Spiel in sich zusammen.

Es ist freilich noch ein weiterer Umstand, der tonk zu einem nicht-logischen Operator macht: Die „normalen“ Junktoren verdanken sich einer kritischen Rekonstruktion unserer faktischen sprachlichen Praxis; die Bedeutung des Negators *soll* der Bedeutung des Ausdrucks ‚nicht‘ zumindest weitgehend ähneln. Ein umgangssprachliches tonk-Gegenstück ist allerdings beim besten Willen nicht ausfindig zu machen. Zur Illustration stelle man sich folgende Regel für den neuen Operator „quonk“ (\clubsuit) vor (der weder zu Widersprüchen noch zu einer Trivialisierung führt): die \clubsuit -Einführung gestattet den Übergang von einer Aussage A zu $\clubsuit A$, die \clubsuit -Beseitigung den Übergang von $\clubsuit A$ zu A. Sieht man davon ab, daß dieser Operator offensichtlich in dem Sinne funktionslos wäre, als man ihn nach Gutdünken hinzufügen und streichen kann, stellt sich die Frage, ob man dem Zeichen ‚ \clubsuit ‘ mit dieser Regel eine Bedeutung gegeben hat. Auf der Grundlage einer Gebrauchstheorie der Bedeutung ist die Frage offensichtlich zu bejahen. Dem Zeichen fehlt somit nicht eine durch die Regeln fixierte Bedeutung, sondern ein Witz.¹¹⁷ Es ist nicht einzusehen, in welcher Weise ein solcher Operator in unsere sprachliche Praxis eingreifen sollte und in welcher Weise er mit unserem faktischen Rede-Handeln verbunden ist.

Wer die Bedeutung eines Ausdrucks aufgrund seiner Vertrautheit mit den sprachlichen Regeln kennt, wird also generell manche Aspekte seiner Verwendung noch nicht erfaßt haben – dies wiederum spricht (bei aller wünschens-

¹¹⁷ Allein dieser „Witz“ ist es auch, der die verschiedenen logischen Kalküle „zusammenhält“. Denn nimmt man den gebrauchstheoretischen Ansatz ernst, dann wird die Bedeutung von ‚ \neg ‘ durch die beiden Einführungs- und Beseitigungsregeln bestimmt. Insofern nun etwa im intuitionistischen Kalkül keine \neg -Beseitigung existiert, hat „der“ Negator im klassischen und intuitionistischen Kalkül nicht mehr dieselbe Bedeutung. Entsprechend sind auch die Theoreme, in denen Gebrauch vom Negator gemacht wird, nicht mehr dieselben. Dies wiederum hat zur Folge, daß man streng genommen nicht mehr sagen kann, daß die Menge der intuitionistisch beweisbaren Theoreme eine Teilmenge der klassisch beweisbaren darstelle. Zwar läßt sich etwa in beiden Kalkülen eine Zeichenkette der Art $\neg(A \wedge \neg A)$ generieren; da aber die Regeln unterschiedlich sind, müßte man den resultierenden Bedeutungsunterschied auch graphisch etwa wie folgt signalisieren: $\vdash_K \neg(A \wedge \neg A)$; $\vdash_I \sim(A \& \sim A)$. Siegart, *Vorfragen zur Wahrheit*, S. 177, spricht in diesem Zusammenhang von „Negatoriden“.

werten Pragmatisierung der Semantik) für eine grundsätzliche Unterscheidung von semantischen und pragmatischen Fragestellungen. Das Erfassen der Bedeutung von Ausdrücken oder Ausdrucksverbindungen geht zwangsläufig weder mit der Kenntnis der Witzes oder der Funktion der Worte innerhalb der jeweiligen Lebensform noch mit der Kenntnis der individuellen Rede-Zwecke einher: Die Äußerung ‚Mach das Fenster zu!‘ zu verstehen, schließt zwar die Kenntnis *eines* vom Autor verfolgten Zweckes ein (daß nämlich das Fenster geschlossen wird); daraus ergibt sich jedoch noch nicht, welche Oberzwecke durch die Äußerung realisiert werden sollen (etwa den Adressaten durch einen Befehl zu demütigen; die Temperatur im Zimmer heraufzusetzen usw.). Dieses Wissen ist augenscheinlich von der Bedeutungskennntnis unabhängig und aufgrund der Äußerungssituation, anderweitig bekannter Präferenzen des Autors usw. zu erschließen (vgl. Kap. 5).

Wenn nun das Aufstellen und das Befolgen von Regeln allgemein zumindest durch Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer rationalen Bewertung zugänglich ist, so ist kaum zu sehen, warum dies nicht in gleicher Weise für das Sich-einer-Regel-gemäß-Verhalten, also für das „blinde“, allein durch soziale Gepflogenheiten gestützte Handeln gelten sollte. Die einzige zusätzliche Schwierigkeit besteht darin, daß das implizite Reglement einer Praxis erst dann vollständig der Kritik zugänglich wird, wenn die dem Handeln zugrundeliegenden Regeln durch rekonstruktive Anstrengungen explizit gemacht worden sind. Aus Wittgensteins Überlegungen folgt somit auch keineswegs, daß alle Üblichkeiten innerhalb einer Gemeinschaft quietistisch hinzunehmen wären. Zwar zeigen seine Argumente in der Tat, daß ein Regreß des Deutens, Begründens oder Erklärens nur vermieden und unsere Praxis insofern auch nur funktionieren kann, wenn zumindest im Rahmen des jeweiligen Sprachspiels einiges fraglos akzeptiert wird – auch explizite Regeln sind nur vor dem Hintergrund nicht hinterfragter Deutungsüblichkeiten verständlich. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß wir es in allen Fällen mit *demselben* impliziten Wissen oder Können zu tun hätten. Den Unterschied zwischen diesen beiden Thesen zu übersehen, hieße sich eines fehlerhaften Quantorentauschtes schuldig zu machen (‚Bei jeder Begründung gibt es etwas, das akzeptiert werden muß‘ vs. ‚Es gibt etwas, das bei jeder Begründung unterstellt werden muß‘). Wir können grundsätzlich alles begründen, definieren oder erklären, aber eben nicht alles zugleich. Somit ist es nicht ausgeschlossen, unsere sprachliche Kompetenz sowohl zu problematisieren als auch „als verfügbar zu benutzen“. ¹¹⁸ Es gehört gerade zu den in normale Sprachen eingebauten Reparaturmechanismen, daß wir dasjenige, was wir in der einen Umgebung fraglos

¹¹⁸ So ein methodologischer Einwand H.J. Schneiders (*Die sprachphilosophischen Annahmen der Sprechaktttheorie*, S. 764) gegen Rekonstruktionen eines bestimmten Typs.

hinnehmen, in einer anderen gleichsam diskursiv einholen können. So wie das erfolgreiche Argumentieren ein *jeweiliges* und jederzeit revidierbares prädisputatives Einverständnis (und sei es auch nur in formaler Hinsicht, in bezug auf die Folgerungsregeln) erfordert, das aber grundsätzlich in anderen Disputationen der Kritik zugänglich gemacht werden kann, so kann man auch blindes sprachliches Handeln in Form von Regeln explizit machen, wobei freilich die an diesem rekonstruktiven Prozeß beteiligten Agenten in anderen Hinsichten wiederum miteinander übereinzustimmen hätten. Ansonsten wäre jedes rekonstruktive Unternehmen mit dem Problem konfrontiert, daß gerade die fundamentalsten und somit auch interessantesten Regeln einer Praxis niemals theoretisch in den Griff zu bekommen wären.¹¹⁹

Somit stellt auch das zu postulierende implizite Wissen, über das Agenten verfügen, kein Sonderproblem dar: Es ergibt sich hierdurch kein größeres Maß an Beliebigkeit und ebensowenig, daß die verschiedenen Praxen oder Lebensformen relativistisch als inkommensurable Größen zu betrachten wären. Wenn Regeln überhaupt hinsichtlich ihrer Angemessenheit überprüft, kritisiert und gegebenenfalls verworfen werden können – und dies ist zumindest *unter anderem* durch Überprüfung ihrer Zweckmäßigkeit möglich –, kann auch eine blind hingenommene Praxis zumindest dann beurteilt werden, wenn man ihr Reglement rekonstruiert hat.

¹¹⁹ Nur auf der Basis einer solchen Annahme wird auch verständlich, wie R. Brandom einerseits mit Wittgenstein gegen den „Regulismus“ argumentiert (*Making it Explicit*, S. 20ff.), andererseits aber sein Ziel darin sieht zu erklären, wie „practical proprieties“ durch Prinzipien oder Regeln explizit gemacht werden können.

KAPITEL 3

EINIGE GRUNDPROBLEME DER REDEHANDLUNGSTHEORIE

Wenn im folgenden einige Grundprobleme einer Theorie sprachlichen Handelns diskutiert werden sollen, so liegen zwei Einwände nahe. Angesichts der Tatsache, daß sich die Redehandlungstheorie seit der Veröffentlichung von J.R. Searles *Speech Acts* (1969) zu einem kaum noch überschaubaren philosophischen und linguistischen Arbeitsgebiet entwickelt hat, mag es einerseits kaum *möglich* erscheinen, die Grundprobleme dieser Theorie auf knappem Raum abzuhandeln; angesichts des Umstandes, daß die Redehandlungstheorie zu den wenigen Gebieten der Philosophie zu gehören scheint, die so etwas wie echte Ergebnisse vorzuweisen haben und sich nicht durch das ansonsten für die Philosophie charakteristische Neben- und Gegeneinander von Meinungen auszeichnen, mag man andererseits die *Notwendigkeit* einer solchen Darstellung bestreiten.

Aber natürlich sollen nicht *die* Probleme der Redehandlungstheorie behandelt werden, sondern nur diejenigen, die im Zusammenhang dieser Arbeit von Bedeutung sind – das Kapitel ist also als eine Reihe von vorbereitenden Bemerkungen für die weitere Argumentation zu verstehen. Dies wiederum hat zur Folge, daß eine Reihe von Fragen, die heute zum Standardrepertoire sprechakttheoretischer Darstellungen gehören, kaum eine Rolle spielen werden: Weder auf das Problem „indirekter Sprechakte“ noch auf die Frage, wie mit „performativen Äußerungen“ im Rahmen einer Semantik der Wahrheitsbedingungen zu verfahren wäre, wird genauer einzugehen sein.

Was die Unnötigkeits-These betrifft, so ist zunächst zu vermerken, daß der Versicherung, man verfüge in einem Bereich der Philosophie über gesichertes, nicht mehr eigens zu erörterndes Lehrbuchwissen, generell mit einiger Skepsis zu begegnen ist: Auch die vermeintlichen „Erträge“ der Forschung sind bei näherem Hinsehen nicht selten durchaus problematisch. Der in der Tat zu konstatierende sprechakttheoretische Grundkonsens, wie er sich in ähnlich gehaltenen Lehrbuch-Darstellungen niederschlägt, betrifft größtenteils Probleme der mittleren theoretischen Ebene. Grundlagenfragen wie

das Verhältnis von Rede-Regeln und Rede-Zwecken (Intentionalismus vs. Konventionalismus) wie auch die konkreten Details einer Theorie sprachlichen Handelns (Klassifikationsproblem) sind hingegen Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen.

3.1 AUSTINS URSPRÜNGLICHE EINSICHT

Es fehlt nicht an Versicherungen, daß die von J.L. Austin entwickelte Redehandlungstheorie zu den originellsten Leistungen sprachphilosophischen Denkens gehöre. Ein Musterbeispiel hierfür stellt W. Stegmüllers Behauptung dar, es sei ein Skandal, daß es zweieinhalb Jahrtausende gedauert habe, bis Philosophen bemerkt hätten, „daß es so etwas wie *Sprechakte* gibt.“¹²⁰ Ein wesentliches Problem derartiger Thesen liegt freilich darin, daß selten explizit gemacht wird, worin genau die herausragende Entdeckung der Redehandlungstheorie bestehen soll. Daher wird in den folgenden Überlegungen zunächst zu klären sein, was als die eigentliche Errungenschaft des von Austin ausgearbeiteten Ansatzes anzusprechen ist, wobei der Ausdruck ‚Errungenschaft‘ schon präsupponiert, daß es nicht primär um exegetische Fragen geht, sondern um die Extraktion einer bei Austin angelegten *begründungsfähigen* Kernthese einer Theorie sprachlichen Handelns.

3.1.1 DIE DOPPELSTRUKTUR-THESE

Vor allem im transzendental- und universalpragmatischen Lager wird mit der Redehandlungstheorie eine spezifische These verbunden, die hier als *Doppelstruktur-These* bezeichnet werden soll. An jeder Äußerung sollen sich – so die Annahme – zwei Aspekte oder Teile unterscheiden lassen. Illustrieren läßt sich diese Konzeption an Searles bekannten Beispielsätzen:

- (1) Sam raucht gewohnheitsmäßig.
- (2) Raucht Sam gewohnheitsmäßig?
- (3) Sam, Rauch gewohnheitsmäßig!
- (4) Würde Sam doch gewohnheitsmäßig rauchen!¹²¹

(1) ist – unter Heranziehung der traditionellen Lehre der Satzmodi – ein Aussagesatz, (2) ein Fragesatz, (3) ein Aufforderungssatz und (4) ein Wunsch-

¹²⁰ Stegmüller, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, II, S. 64f. Für einen historischen Überblick mit besonderer Berücksichtigung phänomenologischer Strömungen in der Brentano-Schule siehe auch Smith, *Towards a History of Speech Act Theory*.

¹²¹ Searle, *Sprechakte*, S. 39.

satz. Dennoch wird man sagen wollen, daß die vier Sätze etwas gemein haben: Es geht jeweils um dieselbe Person, um Sam, und um dieselbe von dieser Person ausgeführte oder auszuführende¹²² Handlung des Rauchens. Die Sätze sind also gleich hinsichtlich der Referenz und der Prädikation, und wenn eine elementare Proposition aus einem (referierenden) Nominator und aus einem (dem durch den Nominator bezeichneten Gegenstand eine Eigenschaft zuschreibenden) Prädikator besteht, so kann man sagen, daß der *propositionale Gehalt* der Sätze identisch ist und daß der zwischen den Äußerungen bestehende Unterschied lediglich die illokutionäre Kraft betrifft. Dies wird noch deutlicher, wenn man die oben aufgeführten implizit oder primär performativen Sätze auf eine explizit performative Form bringt:

- (1a) Ich behaupte (hiermit), daß Sam gewohnheitsmäßig raucht.
- (2a) Ich frage (hiermit), ob Sam gewohnheitsmäßig raucht.
- (3a) Ich befehle (hiermit), daß Sam gewohnheitsmäßig raucht.

Explizit performative Sätze können dementsprechend so analysiert werden, daß sie aus einer (die illokutionäre Kraft indizierenden) Einleitungssphrase sowie einem (den propositionalen Gehalt spezifizierenden) Daß- oder Ob-Satz bestehen. Ein zum Vollzug einer (pragmatisch expliziten) Redehandlung geeigneter Satz entsteht nach einem solchen Rekonstruktionsvorschlag dadurch, daß auf eine *Proposition* (oder *Aussage*) ein *Performator* angewandt wird.¹²³

Die beiden Teile eines solchen Satzes sind nun insofern voneinander unabhängig, als (wie die Beispiele verdeutlichen sollen) Performatoren und Aussagen weitgehend frei – jedoch eingeschränkt durch „Regeln des propositionalen Gehaltes“ (der Versprechensperformatore etwa kann nur auf eine auf die Zukunft sich beziehende Aussage angewandt werden) – miteinander kombinierbar sind. Damit ergäbe sich folgende „Standardform“ für explizit performative Äußerungen:

¹²² Bereits dieser scheinbar harmlose sprachliche Unterschied verdeutlicht, daß der These eines von der illokutionären Kraft völlig unabhängigen propositionalen Gehaltes zu mißtrauen ist, daß also bei einer Analyse der oben aufgeführten Sätze (1)–(4) vielleicht sogar auf unterschiedliche Aussagen zurückzugreifen wäre. Unter dieser Bedingung freilich wäre die Doppelstruktur-These insgesamt nicht mehr aufrechtzuerhalten. Eigenartigerweise schreibt auch Searle (*Sprechakte*, S. 188), daß zwar die Referenz unabhängig von der illokutionären Rolle sei, daß aber der Performatore „eine bestimmte Form festlegt, in der die Frage des Zutreffens des Prädikatausdrucks auf den Gegenstand [...] zur Sprache gebracht wird.“ Vgl. hierzu auch Fernandois, *Sprachspiele, Sprechakte, Gespräche*, Kap. III.2.

¹²³ Die Terminologie geht zurück auf Gethmann, *Protologik*, S. 85.

II (A),

beziehungsweise (für den Fall elementarer Aussagen mit einstelligen Prädikato-
ren):

II (F[a]).

Die Doppelstruktur-These, der zufolge alle oder die meisten¹²⁴ Redehandlungen zumindest „in der Tiefe“ die genannte Form aufweisen, wird von vielen Autoren – so von K.-O. Apel, J. Habermas wie auch mit Einschränkungen von Searle – als eine der wesentlichen Pointen des sprechakttheoretischen Ansatzes betrachtet.¹²⁵ Gegen diese Einschätzung sind allerdings in zwei Hinsichten Zweifel anzumelden: Erstens ist zu überlegen, ob eine Theorie sprachlichen Handelns notwendig mit der These verbunden ist, und zweitens, ob man die These nicht vertreten kann, ohne sich dadurch (in einem freilich zu erläuternden Sinne) auf eine Theorie der Redehandlungen zu verpflichten.

Bezüglich des *ersten* Punktes ist zu bemerken, daß Austin die Behauptung, daß ein zum Vollzug einer sprachlichen Handlung eingesetzter Satz aus einem Performator und einer Aussage bestehe, in keiner Weise vertreten hat. Zwar wird eine solche Analyse durch die syntaktische Struktur explizit performativer Äußerungen nahegelegt, und es findet sich bei Austin eine in eine ähnliche Richtung gehende Unterscheidung – aber was dort unterschieden wird, sind verschiedene „Dimensionen“ oder Betrachtungsweisen von sprachlichen Handlungen und nicht Teile von Sätzen.¹²⁶ Eine Äußerung kann – so Austin – zumindest in drei Hinsichten als sprachliche Handlung betrachtet werden: als *lokutionärer* Akt (damit zugleich als phonetischer, phatischer und rhetischer Akt), als *illokutionärer* Akt und schließlich als *perlokutionärer* Akt. So kann die Äußerung ‚Mach das Fenster zu!‘ zunächst als Handlung lediglich in dem Sinne betrachtet werden, daß der Autor bestimmte Geräusche hervorbringt (phonetischer Akt); sie kann aber auch als ein Versuch betrachtet werden, den Hörer dazu zu bringen, etwas zu tun (illokutionärer Akt). Der syntaktischen Unterscheidung von Performator und Aussage „entspricht“ nun zwar in einem gewissen Sinne die pragmatische Unterscheidung zwischen rhetischen Akten, durch die sich der Sprecher auf einen Gegenstand bezieht

¹²⁴ Searle (*Sprechakte*, S. 49) erwähnt z. B. illokutionäre Akte wie „Hurra!“, die keinen propositionalen Gehalt aufweisen, so daß ‚F(p)‘ nur die allgemeine Form „sehr vieler“ (ebd., S. 51) Redehandlungen ist.

¹²⁵ Siehe etwa Apel, *Illokutionäre Bedeutung und normative Gültigkeit*, S. 288 sowie Habermas, *Was heißt Universalpragmatik?*, S. 404ff. Vgl. auch Siegart, *Vorfragen zur Wahrheit*, S. 28: „Das Verdienst der Sprechaktlehre besteht also nicht in der (Er)Findung der Unterscheidung [zwischen Performator und Aussage], sondern in der Ausdehnung auf alle (eigenständigen) Redehandlungen und in der Betonung der sprachlichen Verfaßtheit derselben.“

¹²⁶ Austin, *ZTS*, S. 112ff; *HTW*, S. 94ff.

und diesem eine Eigenschaft zuschreibt, und illokutionären Akten, die man vollzieht, indem man etwas sagt, also den sprachlichen Handlungen *sensu stricto*. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß Performatoren und Aussagen sozusagen gleichberechtigte Teile von Sätzen sind; demgegenüber handelt es sich bei rhetischen Akten um Teilhandlungen des gesamten illokutionären Aktes. Auf die Frage jedoch, welcher illokutionäre Akt mit einer Äußerung vollzogen worden ist, wird man in ähnlicher Weise antworten wie auf die Frage, welcher Performator eingesetzt wurde. Während nun die These, daß sich an jeder Äußerung unter anderem die erwähnten Handlungsaspekte ausmachen lassen, zumindest nicht kontraintuitiv ist, wäre es offensichtlich falsch zu sagen, daß alle Äußerungen eine syntaktische Doppelstruktur aufweisen. Explizit performative Äußerungen, in bezug auf welche die These am ehesten sinnvoll wäre, stellen einen Sonder- und nicht etwa den Normalfall dar.

Es ist mithin grundsätzlich zwischen einer syntaktischen und einer pragmatischen Lesart der Doppelstruktur-These zu unterscheiden.¹²⁷ Nach der ersten Version weisen alle (oder die meisten) *Sätze* die Form auf, nach der zweiten alle (oder die meisten) sprachlichen *Handlungen*. Die syntaktische Version läßt sich dabei als ein Versuch betrachten, die bloß implizit gegebenen Handlungsaspekte durch eine Syntaktisierung etwa innerhalb einer formalen Sprache explizit zu machen. Somit hängt aber alles davon ab, ob sich die pragmatische Fassung überhaupt rechtfertigen läßt.

Bevor auf dieses Problem genauer eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, daß die zweigliedrige Standardanalyse von Redehandlungen durchaus nicht konkurrenzlos ist. So wurden etwa im Rahmen des Erlanger Konstruktivismus andere Möglichkeiten der Analyse von sprachlichen Handlungen entwickelt.¹²⁸ Ein augenfälliger Unterschied liegt bereits darin, daß dasjenige, was im Rahmen der redehandlungstheoretischen Standardanalyse als Aussage oder Proposition zu bezeichnen wäre, nicht aus einem Nominator und einem auf diesen angewandten Prädikator besteht, sondern aus mindestens drei Teilen, da noch verschiedene Kopulae unterschieden werden. Dabei nun übernimmt die Kopula bei manchen Äußerungen auch die Funktion eines Kraft-Indikators – eine Funktion, die der Standard-Ansatz dem Performator

¹²⁷ Diese Unterscheidung wird auch von Searle und Vanderveken (*Foundations of Illocutionary Logic*, S. 8ff.) gemacht.

¹²⁸ Vgl. hierzu Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 25ff. sowie Hartmann, *Konstruktive Sprechakttheorie*. Da es hier nur darauf ankommt, eine Alternativanalyse kurz vorzustellen (und nicht um eine Darstellung der verschiedenen Varianten innerhalb des Konstruktivismus), stützt sich die Darstellung auf den Hartmannschen Text. Andere Autoren der Erlanger Schule stützen sich hingegen auf die sprechakttheoretische Standardanalyse. Siehe etwa Gethmann, *Protologik*, S. 82ff.

zuschreibt. So wäre etwa die Äußerung ‚Hugo, schleif die Platte!‘ in folgender Weise zu analysieren:

(5) Hugo ! schleifen Platte.

Die dieser Analyse zugrundeliegende allgemeine Satzform wäre:

(S) (K) (P) (O).¹²⁹

Unterschieden wird also zwischen einem Subjekt (S), einer Kopula (K), einem Prädikat (P) und einem Objekt (O). Eine Standardanalyse des angeführten Beispielsatzes sähe hingegen wie folgt aus:

(5a) ! (F [a, b]).

Dabei stünde ‚!‘ für den (Aufforderungs-)Performatör, ‚F‘ für den (zweistelligen) Prädikator ‚... schleift ...‘, ‚a‘ für den Eigennamen ‚Hugo‘ und ‚b‘ für ‚die Platte‘. Es wäre zudem möglich, den Ausdruck ‚die Platte‘ nicht als Eigennamen zu behandeln, sondern als Kennzeichnung. In diesem Fall wäre ‚b‘ durch ‚x (Gx)‘ zu ersetzen, wobei ‚G‘ etwa als ‚... ist eine auf dem Tisch liegende Platte‘ zu lesen wäre.

Die konstruktivistische „allgemeine Satzform“ wird zunächst im Hinblick auf Aufforderungen entwickelt. Sofern man nun den gesamten Satz als Imperativ bezeichnet, so kann dieses Gebilde noch einmal durch „Performatoren“ modifiziert werden. So ergäbe sich aus einer (neutralen) Aufforderung durch Hinzufügung des entsprechenden Performators ein Befehl oder ein Vorschlag.¹³⁰ Sofern der gesamte Imperativ als ‚O‘ notiert wird und der Befehlsperformatör als ‚!‘, ergibt sich folgende Form:

!!O.

Nach diesem Modell dienen „Performatoren“ nicht als *Indikator* einer bestimmten illokutionären Kraft, sondern als *Modifikator* einer Kraft, die bereits durch die Kopula festgelegt ist. Assertive Sprechakte wie etwa Feststellungen unterscheiden sich von Aufforderungen somit nicht durch den Einsatz anderer Performatoren, sondern durch eine Veränderung der Kopula; anstelle des „Appellators“ ‚!‘ taucht die Kopula ‚π‘ auf.¹³¹ Dabei sind freilich die „ersten“ Behauptungen noch insofern an Aufforderungen gebunden, als die Behauptungen zunächst nur dazu dienen, die Befolgung oder Nicht-Befolgung einer Aufforderung festzustellen. Hat etwa Herbert Hugo dazu aufgefordert, eine Puppe zu bemalen, also einen Satz der Form

¹²⁹ Hartmann, *Konstruktive Sprechakttheorie*, S. 81.

¹³⁰ Ebd., S. 82f.

¹³¹ Ebd., S. 83f.

(6) Hugo ! bemalen Puppe

geäußert, ist jedoch Hugo dieser Aufforderung nicht nachgekommen, weil er sie etwa noch nicht geschnitzt hat, so kann Herbert nun folgende Feststellung treffen:

(7) Hugo π' bemalen Puppe.

Die so gewonnenen „assertiven“ Aussagen nun können wiederum durch Performatoren modifiziert werden, um Vermutungen, Vorhersagen, Zustimmungen usw. zu erhalten.

Die Standardanalyse von Redehandlungen hat somit vielleicht den Vorteil größerer Einfachheit und der Übereinstimmung mit den logischen Analyse-Üblichkeiten auf ihrer Seite¹³², kann aber gleich in zwei Hinsichten angegriffen werden. Einerseits kann man – wie im Erlanger Konstruktivismus – eine *andere* Analyse von Äußerungen vorschlagen, ohne dabei auf den Anspruch zu verzichten, die allgemeine Form von Sätzen oder die pragmatische Tiefenstruktur kommunikativer Handlungen aufzudecken; andererseits kann man (wie es etwa von Wittgenstein vertreten wurde)¹³³ die Konzeption zurückweisen, daß es überhaupt *eine* allgemeine Satz- oder Handlungsform gebe. Allein aus diesen Gründen wäre es überaus problematisch, eine allzu enge Bindung zwischen der Redehandlungstheorie und der Doppelstrukturthese herzustellen. Schlägt man etwa vor, sprachliche Handlungen so zu analysieren, daß es zwei durch eigene Kopulae gekennzeichnete Basis-Sprechakte (nämlich Aufforderungen und Behauptungen) gibt, die dann durch „Performatoren“ näher bestimmt werden, wäre ein solcher Vorschlag *per definitionem* nicht mehr als redehandlungstheoretische Analyse zu bezeichnen. Dies wiederum läßt es angeraten scheinen, die Akzeptanz der Doppelstrukturthese nicht als *notwendige* Bedingung für die Bezeichnung eines sprachtheoretischen Ansatzes als Redehandlungstheorie anzusehen.

Das Akzeptieren der Doppelstrukturthese gehört *zweitens* auch nicht zu den *hinreichenden* Bedingungen für das Vorliegen einer Redehandlungstheorie, insofern sie von Autoren vertreten wird, die sich geradezu als Antipoden eines sprachpragmatischen Ansatzes bezeichnen lassen. In erster Linie ist hier an Frege zu denken, bei dem es heißt:

¹³² Es ist allerdings wenigstens ein Vorteil des konstruktivistischen Ansatzes hervorzuheben. Während eine logische Standardanalyse zu erheblichen Schwierigkeiten bei Sätzen führt, in denen Handlungsprädikate durch Adverbien modifiziert werden („Er tat es *langsam*“; vgl. Davidson, *Die logische Form der Handlungssätze*), kann Lorenzen (*Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 38 ff.) hierbei einfach auf die Kategorie der Geschehnis-Apprädikatoren zurückgreifen.

¹³³ Siehe etwa PU, § 22.

Fragesatz und Behauptungssatz enthalten denselben Gedanken; aber der Behauptungssatz enthält noch etwas mehr, nämlich eben die Behauptung. Auch der Fragesatz enthält etwas mehr, nämlich eine Aufforderung. In einem Behauptungssatz ist also zweierlei zu unterscheiden: der Inhalt, den er mit der entsprechenden Satzfrage gemein hat, und die Behauptung. [...] In einem Behauptungssatze ist beides so verbunden, daß man die Zerlegbarkeit leicht übersieht.¹³⁴

Die beiden Sätze ‚Dr. Lauben ist verwundet worden‘ und ‚Ist Dr. Lauben verwundet worden?‘ sollen demgemäß ein und denselben „Gedanken“ enthalten. Sie unterscheiden sich lediglich dadurch, daß im ersten Satz der Gedanke mit behauptender Kraft ausgedrückt wird, im zweiten mit fragender bzw. auffordernder Kraft.¹³⁵ Diese Unterscheidung zwischen einem Gedanken und verschiedenen Kräften, mit denen dieser auftreten kann, führt auch dazu, daß sich Frege in der *Begriffsschrift* und anderen Arbeiten zur Logik eines eigenen Behauptungszeichens bedient, da ansonsten nicht zu unterscheiden wäre zwischen einer bloßen Annahme, daß etwas der Fall sei, und der Behauptung, daß es sich so verhalte.¹³⁶ Die bloße Verbindung zwischen einem waagerechten (Inhalts-)Strich und einer Satzvariable ($-A$) wäre zu lesen als ‚... daß A der Fall ist‘ bzw. einfach ‚... daß A‘. Ein *Urteil* entsteht hieraus erst durch Hinzufügung eines senkrechten Urteilsstriches, wobei das dann entstandene Gebilde ($\vdash A$) als ‚Es wird behauptet, daß A‘ oder einfach als ‚A‘ wiederzugeben wäre.¹³⁷

Freges Ansatz könnte zwar mit geringen Modifikationen um weitere Zeichen oder „Striche“ erweitert werden, die anzeigen, daß der Inhalt eines Satzes nicht behauptet, sondern etwa versprochen, befohlen oder vermutet wird. Er selbst bestreitet allerdings explizit, daß eine derartige Rekonstruktion in bezug auf *alle* Äußerungen sinnvoll wäre; die zumindest für wissenschaftliche Zwecke zentralen Sprechakte des Behauptens und des Fragens werden von Frege im Sinne der Doppelstrukturthese analysiert – Aufforderungen hingegen sind ausgenommen, da Wahrheit bei ihnen nicht in Frage komme und man insofern auch nicht von einem Gedanken sprechen könne.¹³⁸ Allerdings widmet er den weder assertiven noch interrogativen sprachlichen Handlung

¹³⁴ Frege, *Der Gedanke*, S. 35.

¹³⁵ Für den Begriff der Kraft bei Frege vgl. u.a. *Die Verneinung*, S. 56 sowie *Über Sinn und Bedeutung*, S. 49. Es ist im übrigen nicht unwahrscheinlich, daß Austin (der Freges *Grundlagen der Arithmetik* ins Englische übersetzt hatte) seinen Begriff der (*illocutionary*) *force* von Frege übernommen hat. Insofern wäre es wünschenswert, ‚force‘ nicht, wie üblich, mit ‚Rolle‘ wiederzugeben, sondern zur Verdeutlichung der historischen Zusammenhänge auch den Ausdruck ‚Kraft‘ zu verwenden.

¹³⁶ Frege, *Funktion und Begriff*, S. 32.

¹³⁷ Frege, *Begriffsschrift*, S. 1f.

¹³⁸ Frege, *Der Gedanke*, S. 34.

gen nur einige kurze Bemerkungen, so daß es wohl problematisch wäre, ihm irgendeine *Theorie* derjenigen Redehandlungen zu unterstellen, die für seine Interessen irrelevant waren. Insofern es Frege auch in seinen sprachphilosophischen Schriften letztlich stets um das Projekt einer Fundierung der Mathematik mit logischen Mitteln ging, ist es nicht verwunderlich, daß er sich mit mathematisch oder allgemein kognitiv irrelevanten Redehandlungstypen wie dem Versprechen oder dem Komplimente-Machen nie näher auseinandergesetzt hat. Es kann aber mit einiger Vorsicht festgehalten werden, daß die heutige Unterscheidung zwischen Performator und Aussage weitgehend der Fregeschen Unterscheidung zwischen einem kraftanzeigenden Ausdruck und dem Ausdruck eines Gedankens entspricht.¹³⁹

Angesichts der starken Wirkung, die Freges Werk auf die gesamte analytische Philosophie in ihrer Frühphase ausübte, ist es nicht überraschend, daß die Doppelstruktur-These in unterschiedlichen Formen fast schon zu einem Topos der Sprachphilosophie der Jahrhundertwende avancierte. So heißt es etwa in Russells erst postum veröffentlichter *Theory of Knowledge*:

Take our previous illustration, of the difference between „beggars are riders“ and „beggars would be riders“. We may now add the question and the imperative, „are beggars riders?“ and „beggars shall be riders“. In all these, the relation between beggars and riders is the same; but in the first it is asserted, in the second suggested as a consequence of a hypothesis, in the third the object of a doubt, and in the fourth the object of a volition. [...] The word „proposition“ is a natural one to use for expressing what they all have in common: we may say that they express different attitudes towards the same „proposition“.¹⁴⁰

Ein wesentlicher Gegensatz zur üblichen Konzeption ist freilich nicht zu übersehen: Russell deutet den Unterschied etwa zwischen Aussagesätzen und Imperativen nicht primär sprachlich, sondern psychologisch als Unterschied verschiedener *attitudes* gegenüber Propositionen.¹⁴¹ Der Grundgedanke ist jedoch der gleiche: All den Sätzen ist eines, nämlich die „proposition“, gemein, und die verschiedenen Sätze drücken lediglich – neutral formuliert – Möglichkeiten aus, sich gegenüber der Proposition zu verhalten. Auch Wittgensteins Unterscheidung zwischen Satzradikal und Modus¹⁴² dürfte in diese von Russell und von Frege geprägte Tradition einzuordnen sein. (Die *Theory of Knowledge* von 1913 war Gegenstand heftiger Diskussionen zwischen

¹³⁹ Vgl. hierzu Kutschera, *Frege*, S. 74.

¹⁴⁰ Russell, *Theory of Knowledge*, S. 107.

¹⁴¹ Hierin stimmt er überein mit Arbeiten der phänomenologischen Tradition. Siehe Smith, *Towards a History of Speech Act Theory*.

¹⁴² Siehe Stenius, *Wittgenstein's Tractatus*, S. 157ff. sowie ders., *Mood and Language-Game*.

Russell und Wittgenstein und ist nicht zuletzt aufgrund der massiven Kritik Wittgensteins nicht veröffentlicht worden.)¹⁴³

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch Freges Unterscheidung zwischen Kraft und Gedanke kein wirklich neuer Einfall war, sondern in den Grundzügen nur einen Topos der traditionellen Urteilstheorie wiederholte. Es gehörte zu den Selbstverständlichkeiten, zwischen dem Gehalt eines Urteils und dem Akt des Urteilens zu unterscheiden. Dabei hätte es sich zweifelsohne angeboten, eine ähnliche Unterscheidung auch in bezug auf andere Redehandlungen (oder mentale Vollzüge) vorzunehmen. Daß man eine solche Theorie nicht ausgearbeitet hat, ist auf die kaum angezweifelte Annahme eines Primats des assertiven Sprachgebrauchs (oder der kognitiven Vermögen) zurückzuführen: Wenn ohnehin alle relevanten Akte Urteile sind, liegt es nahe, sich auf den Gehalt zu konzentrieren und den Handlungscharakter zu vernachlässigen. Man war sich also durchaus der Tatsache bewußt, daß es neben dem λόγος ἀποφαντικός noch weitere Formen der Rede gibt¹⁴⁴ – nur hat man aufgrund der Überzeugung, daß es die Hauptaufgabe der Sprache sei, das Bestehen von Sachverhalten zu behaupten oder zu bestreiten, diese Redefunktionen, für die etwa das Gebet oder die Bitte (εὐχή) als klassisches Beispiel dienen kann, einer eingehenderen Untersuchung nicht für würdig erachtet.

Zu den wenigen Ausnahmen von dieser von der Antike bis in unser Jahrhundert gültigen Regel gehört die Sprachtheorie der Stoiker. Angesichts der schlechten Überlieferungslage sind hier zwar verlässliche Urteile über die konzeptionellen Details schwer zu fällen, es läßt sich aber doch zumindest soviel festhalten, daß die Stoiker als erste nicht-assertive Redehandlungen theoretisch überhaupt ernstgenommen und zudem versucht haben, zu einer Klassifikation der verschiedenen Typen von Redehandlungen oder Sätzen zu gelangen.¹⁴⁵ Nicht nur die Behauptung (ἀξιωμα) wurde als ein vollständiger

¹⁴³ Vgl. Monk, *Wittgenstein*, S. 98f. sowie McGuinness, *Wittgensteins frühe Jahre*, S. 277ff. Dieses mutige Einschreiten Wittgensteins dürfte im übrigen ebenso wie sein eigener Unwille, die Welt mit immer neuen Arbeiten zu belasten, die von H. Weizenkeim (*War Karl Wittgenstein der uneheliche Sohn von Gottlieb Theodor Pilz?* In: Zeitschrift für die Kultur Niederösterreichs 16 (1970), 5–12) vertretene Hypothese stützen, daß Pilz, der bekannte Dämpfer ungezügelter Schaffensdranges, Ludwig Wittgensteins Großvater war. Pilz befand sich in den Jahren von 1842 bis 1850 bekanntlich auf Reisen in Deutschland, und es dürfte doch wohl kein Zufall sein, daß ausgerechnet in dieser Zeit (1847) Karl Wittgenstein das Licht der Welt erblickte. Für einen knappen, aber nach wie vor unverzichtbaren Überblick über Pilz' Leben sei auf die Arbeit Hildesheimers verwiesen.

¹⁴⁴ Vgl. De int., 17a

¹⁴⁵ Vgl. hierzu kurz Mates, *Stoic Logic*, S. 18f. sowie v. a. Nuchelmans, *Theories of the Proposition*, S. 62ff. u. S. 97ff. Die entsprechenden Texte sind gesammelt in Hülser, *Die Fragmente zur Dialektik der Stoiker*, Band 3, Fragment 874–876A sowie 909–913.

Sprechakt ($\lambda\epsilon\kappa\tau\acute{o}\nu$) angesehen, sondern ebenso sehr Befehle, Fragen, Annahmen oder andere Äußerungstypen.

Die Doppelstruktur-These ist also weitaus älter als die Redehandlungstheorie und kann insofern auch kaum als genuine Errungenschaft dieser sprachphilosophischen Richtung gelten – insbesondere weil sie von Autoren vertreten wurde, die wie Frege oder Russell dem pragmatischen Sprachverständnis Austins denkbar fernstehen. Dem ließe sich freilich noch der alte philosophiehistorische Topos entgegenhalten, daß die zentrale Einsicht der Redehandlungstheorie von der Stoa, der klassischen Urteilstheorie oder auch von Frege „antizipiert“ worden sei, daß man es dort mit einer Redehandlungstheorie „avant la lettre“ zu tun habe. Insofern ist auch der Haupteinwand ein anderer: Es ist nicht sinnvoll, einen ganz bestimmten Vorschlag für die Analyse sprachlicher Handlungen zur wesentlichen Pointe einer Theorie des sprachlichen Handelns überhaupt zu erklären. Analysiert man den Befehl an Peter, das Fenster zu schließen, nicht durch

(8) ! (Schließt [Peter, das Fenster]),

sondern im Gegensatz zu den Üblichkeiten durch

(9) BEF Peter ! schließen Fenster,

so wäre es eigenartig, wenn man hierdurch bereits den redehandlungstheoretischen Rahmen verließ.

Die bislang vorgebrachte Kritik an einer weitgehenden Gleichsetzung von Redehandlungstheorie und Doppelstruktur-These betrifft primär deren syntaktische Lesart, der gemäß Sätze zumindest in ihrer „Tiefengrammatik“ aus einem performativen und einem propositionalen Teil bestehen. Geht man zur pragmatischen Variante über und bezieht die Behauptung auf verschiedene Handlungsaspekte, so könnten durch eine solche pragmatische Wende die kontraintuitiven Züge der syntaktischen Variante *prima facie* vermieden werden: Zwar mag es in der Tat – so die Replik – nicht *die* Form von Sätzen geben, weil in der Tat eine Pluralität von Analysevorschlügen gegeben ist, aber völlig unabhängig davon, wie man Äußerungen (oberflächen- oder tiefengrammatisch) syntaktisch analysiere, lassen sich doch stets verschiedene Teilhandlungen etwa in folgender Weise unterscheiden: Der gesamte illokutionäre Akt enthält als Teilhandlung einen propositionalen Akt, letzterer wiederum zwei Teilhandlungen des Referierens und des Prädizierens.¹⁴⁶ Die Standard-Analyse wäre dann (wie erläutert) als Versuch zu betrachten, in der Syntax diese verdeckten pragmatischen Eigenschaften von Äußerungen

¹⁴⁶ Siehe Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 8f.; Searle, *Sprechakte*, S. 38ff.

explizit zu machen. Somit könnten syntaktische Analysevorschlage zudem im Hinblick auf ihre pragmatische Adaquatheit uberpruft werden.

Damit stellte sich jedoch die Aufgabe, ein Verfahren anzugeben, mittels dessen festgestellt werden kann, welche Teilhandlungen oder Handlungsaspekte tatsachlich gegeben sind. Die ublichen Vorschlage fur eine Auflistung von Teilhandlungen verhalten sich aber offensichtlich parasitar zu einer bestimmten Syntax. Es wird also mit einiger Muhe eine syntaktische Unterscheidung *im nachhinein* in ein pragmatisches Gewand gehullt. In aller Deutlichkeit zeigt sich dies an den „ancillary acts“ des Pradizierens und des Referierens. Die Unterscheidung dieser beiden unselbstandigen Handlungen – wie sie auch Austin vornimmt¹⁴⁷ – verdankt sich augenscheinlich der traditionellen Unterscheidung von Subjekt und Pradikat bzw. in einer modifizierten Form der Fregeschen Unterscheidung von Argument- und Funktionsausdrucken. Diese genetische Beobachtung zeigt naturlich nicht, da man nicht auch unabhangig von syntaktischen Analysevorschlagen verschiedene Teilhandlungen identifizieren konnte. In den Arbeiten Searles, Austins und anderer werden aber die vermeintlichen Teilhandlungen so aufgelistet, als ubernehme man damit keinerlei Rechtfertigungspflichten. Da eine solche Vorgehensweise theoretisch unbefriedigend ist, wird deutlich, wenn man sich einen Opponenten vorstellt, der – darauf hinweisend, da auch eine Aussage mehr sein musse als eine bloe Aneinanderreihung zweier Termini – die These vertritt, da in bezug auf den propositionalen Akt zwischen *drei* Teilhandlungen zu differenzieren sei: der Handlung des Referierens, der des Pradizierens und der des Kopulierens.¹⁴⁸ Naturlich wurden die meisten einen solchen Vorschlag (nicht nur aus terminologischen Grunden) als befremdlich verwerfen; er zeigt jedoch, da man vor dem Hintergrund einer anderen Syntax, namlich einer solchen, die eine eigene Ausdruckskategorie der Kopula kennt, fast zwangslaufig zu anderen pragmatischen Thesen gelangen wurde. Sofern es also nicht gelingt, eine *unabhangige* Theorie der Teilhandlungen aufzubauen, gelten die Argumente, die gegen die syntaktische Doppelstruktur-These vorgebracht wurden, in gleicher Weise fur die pragmatische Version.

¹⁴⁷ ZTS, S. 114; HTW, S. 97: „of course sense and reference (naming and referring) themselves are here ancillary acts performed in performing the rhetoric act.“

¹⁴⁸ So wird in der traditionellen Logik stets betont, da fur die Bildung eines Urteils dem Geiste nicht nur zwei Ideen prasent sein mussen, sondern da er diese auch zu verbinden oder zu trennen hat. Siehe etwa Arnauld/Nicole, *L'art de penser*, S. 101f.: „Et il ne suffit pas de concevoir ces deux termes; mais il faut que l'esprit les lie ou les separe. Et cette action de nostre esprit est marquee dans le discours par le verbe *est*“.

3.1.2 DIE GLEICHBERECHTIGUNG ALLER KRÄFTE

Die zweite im Zusammenhang mit der Pointe der Sprechakttheorie zu diskutierende These ist die Behauptung, daß alle sprachlichen Handlungen grundsätzlich gleichberechtigt seien. Während die herkömmliche Sprachtheorie stets und die analytische Philosophie noch in ihrer Frühphase von einem Primat assertiver Äußerungen ausging („The essential business of language is to assert or deny facts“)¹⁴⁹, kann Austins Leistung darin gesehen werden, diese These als ein unbegründetes Vorurteil erwiesen zu haben. Denn was soll mit „essential business“ gemeint sein? Unsere Sprache enthält die Möglichkeit, Behauptungen aufzustellen, aber in der gleichen Weise bietet sie Mittel, Fragen zu stellen, etwas zu versprechen oder jemanden zu etwas aufzufordern. Während Austin mit seiner anfänglichen Unterscheidung zwischen konstativen und performativen Äußerungen lediglich darauf hinweist, daß es neben den assertiven Äußerungen noch weitere Typen gibt, die für unsere sprachliche Praxis keineswegs von geringer Bedeutung sind, läßt sich seine spätere Rücknahme dieser Distinktion so lesen, daß in der Tat alle Sprechakte sozusagen auf einer Stufe stehen.¹⁵⁰ Während Austin ursprünglich die Behauptung aufgestellt hatte, daß Konstativa wahr oder falsch sind, während Performativa gelingen oder mißlingen können, stellte sich nun heraus, daß auch Feststellungen oder Behauptungen sprachliche Handlungen in dem Sinne sind, daß sie – wie Handlungen überhaupt – glücken und verunglücken können.¹⁵¹ Es gibt also keinen Widerspruch zwischen der These, eine Äußerung könne wahr oder falsch sein, und der These, daß man mit der Äußerung etwas tun könne. Ebenso wie etwa die Äußerung ‚Hiermit vermache ich die Uhr meinem Bruder‘ mißlingt, sofern man gar keine Uhr hat, so scheidert auch die Behauptung, der gegenwärtige König von Frankreich sei kahl, wenn sie zu einem Zeitpunkt vollzogen wird, zu dem Frankreich keinen König mehr hat.

Die These der Gleichberechtigung aller Äußerungen ist nun zumindest in der Hinsicht ein vernünftiger Grundgedanke des redehandlungstheoretischen Ansatzes, als es keinen Sinn machen würde, einer Klasse von Äußerungen (etwa den Konstativa) eine Sonderstellung zuzubilligen, etwa so, daß Konstativa als wahr oder falsch bezeichnet werden könnten, während nur die übrigen Redehandlungen im Hinblick auf das pragmatische Gelingen einer Bewertung zugänglich wären. In diesem Sinne stehen in der Tat alle Redehandlungen auf einer Stufe.

¹⁴⁹ Russell, *Introduction*, S. 260.

¹⁵⁰ Diese Kehre wird zwischen der 7. und der 8. Vorlesung vollzogen.

¹⁵¹ ZTS, S. 109; HTW, S. 91.

Es sind jedoch zwei mögliche Mißverständnisse in bezug auf die These der Gleichberechtigung abzuwehren. *Erstens* ist man keineswegs auf die Behauptung verpflichtet, daß alle Redehandlungen von gleicher *Relevanz* für die sprachliche Praxis wären. Die These, daß Feststellungen von größerer Wichtigkeit als Gratulationen sind, ist durchaus mit dem redehandlungstheoretischen Ansatz vereinbar. Dabei wäre jedoch der Ausdruck ‚wichtig‘ in dem Sinne zu verstehen, daß ein Verlust der jeweiligen Redemittel für die Sprachgemeinschaft von erheblicher Tragweite wäre, nicht so, daß Feststellungen an sich eine höhere Dignität zukäme oder daß sich in diesen das Wesen der Sprache (als eines Mediums der Repräsentation) besonders deutlich abzeichnete. Während unsere Sprachgemeinschaft *weitgehend* auch dann noch funktionieren könnte, wenn wir über die Mittel für den Vollzug von Gratulations-Handlungen nicht mehr verfügten, nehmen Feststellungen in unserem sprachlichen Leben augenscheinlich einen sehr viel zentraleren Platz ein. Die verschiedenen Redehandlungstypen sind also lediglich in dem Sinne gleichberechtigt, daß nicht etwa die Feststellungen oder überhaupt die assertiven Redehandlungen einen Typ *sui generis* darstellen, der sich von den übrigen fundamental unterscheidet; nicht gleichberechtigt sind sie hingegen im Hinblick auf die Frage, welche Redemittel man gleichsam auf eine einsame Insel mitnehmen würde.

Zweitens kann geltend gemacht werden, daß die verschiedenen Typen sprachlicher Handlungen in dem Sinne nicht gleichberechtigt sind, als im Zuge einer „methodischen Rekonstruktion“¹⁵² *zunächst* die sprachlichen Mittel für den Vollzug von Redehandlungen eines ganz bestimmten Typs bereitzustellen wären *und dann erst* die Mittel für den Vollzug anderer Typen. So ist es im Erlanger Konstruktivismus üblich, mit Aufforderungen zu beginnen und dann Feststellungen als Redehandlungen zu bestimmen, mit denen die Befolgung oder Nicht-Befolgung von Aufforderungen konstatiert wird.¹⁵³ In diesem Sinne könnte man also durchaus etwa von einem Primat der Aufforderungen (oder auch anderer Redehandlungstypen) sprechen.

Festzuhalten ist also, daß die verschiedenen Typen von Sprechakten lediglich dahingehend „gleichberechtigt“ sind, daß sie *pragmatisch* auf einer Ebene

¹⁵² Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 25.

¹⁵³ Hartmann, *Konstruktive Sprechakttheorie*, passim; Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 25 ff. Lorenzen hebt allerdings (S. 31) hervor: „Daß wir bisher lediglich Aufforderungen als Beispiele für die Einführung der syntaktischen Termini angeführt haben, soll nicht mit der Behauptung verbunden werden, daß man mit den Aufforderungen als den Beispielen zur Einführung der ersten Termini anfangen muß.“ Hartmann verbindet demgegenüber den methodischen Aufbau einer sprechakttheoretischen Terminologie stets mit einer Einzigkeitsunterstellung. Die These jedoch, daß man auf dem und dem Weg von A nach B gelangt, impliziert nicht, daß es keine anderen Wege geben kann.

stehen. Alle Äußerungen sind als sprachliche Handlungen zu betrachten, die im Hinblick auf ihr Gelingen oder Mißlingen bewertet werden können, und die Gelingensbedingungen aller Äußerungen können im Prinzip in der gleichen Weise rekonstruiert werden.

3.1.3 REDEN ALS HANDELN

Die *entscheidende* Grundeinsicht der Redehandlungstheorie ergibt sich freilich bereits aus ihrer Bezeichnung: Äußerungen sind Handlungen – nicht allein in dem trivialen Sinne, daß Sprecher bestimmte Geräusche produzieren; vielmehr vollzieht man illokutionäre Akte, *indem* man Laute, Schriftzeichen oder Gesten einsetzt. Somit steht der Begriff des illokutionären (und – mit Einschränkungen – der des perlokutionären Aktes) in der Tat im Zentrum einer Theorie sprachlichen Handelns. Mit dieser scheinbar harmlosen These ist zugleich eine Veränderung der gesamten „Denkungsart“ in bezug auf die menschliche Sprache verbunden. Diese ist weder realistisch als eine Form der Darstellung einer bewußtseins- und sprachunabhängigen Außenwelt zu betrachten noch mentalistisch als Weise des Ausdrucks der Geschehnisse in der je eigenen Innensphäre, sondern als ein Mittel der Koordination der Handlungen einzelner Akteure. Dies läßt sich auf die kurze Formel bringen, daß das Sprechen eine Weise des sozialen, zweckgerichteten und regelgeleiteten Handelns ist. Für die Sprachtheorie bedeutet dies, daß sie nicht notwendigerweise methodisch, aber doch systematisch als ein Teil der Handlungstheorie zu begreifen ist.¹⁵⁴ Diese Pointe einer pragmatischen Sichtweise zeichnet sich besonders deutlich in Wittgensteins Vergleichen der Sprache mit einem Werkzeug oder einem Werkzeugkasten ab:

Die Sprache ist ein Instrument. Ihre Begriffe sind Instrumente.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Damit ist man natürlich nicht auf eine „handlungstheoretische“ Semantik im Sinne des Intentionalismus verpflichtet.

¹⁵⁵ PU, § 569. Es sei darauf hingewiesen, daß sich die Werkzeug-Metapher, die einen Kernpunkt des Wittgensteinschen Sprachverständnisses darstellt, auch bei K. Bühler findet. So heißt es in dessen *Sprachtheorie* (S. XXI f.): „Die Sprache ist dem Werkzeug verwandt; auch sie gehört zu den Geräten des Lebens, ist ein Organon wie das dingliche Gerät, das leibsfremde materielle Zwischending; die Sprache ist wie das Werkzeug *ein geformter Mittler*. Nur sind es nicht die materiellen Dinge, die auf den sprachlichen Mittler reagieren, sondern es sind die lebenden Wesen, mit denen wir verkehren“. Es ist nicht auszuschließen, daß die Sprachtheorie des späten Wittgenstein auch von Bühler, mit dem Wittgenstein persönlich bekannt war (Engelmann, *Ludwig Wittgenstein*, S. 97), geprägt ist. Neben der Betonung des Werkzeug-Charakters der Sprache ist hier vor allem daran zu denken, daß beide gegen den gesamten Hauptstrom der Philosophie den nicht-assertiven Sprachgebrauch überhaupt einer näheren Untersuchung für würdig befinden (vgl. auch Abschnitt 3.3 zum Thema Klassifikation).

So wie auch ein Hammer ein Gegenstand ist, *mit* dem wir bestimmte Handlungen vollziehen, nämlich die des Hämmerns, *um* damit bestimmte Zwecke zu erreichen, etwa ein Bild an die Wand hängen zu können, so stellen auch sprachliche Ausdrücke und deren Verbindungen Instrumente dar. Mit Heidegger gesprochen: Die menschliche Sprache hat eine „Um-zu-Struktur“. Und so wie bei Heidegger der Begriff der Zuhandenheit dazu dient, die Voraussetzungen der klassischen bewußtseinsphilosophischen Erkenntnistheorie in Frage zu stellen¹⁵⁶, so wendet sich die These, die Sprache sei ein Instrument, gegen die klassische, mentalistisch und realistisch geprägte Sprachphilosophie. Während sich in der realistischen Tradition Ausdrücke als Namen auf die äußeren Gegenstände entweder direkt oder vermittelt über unsere Vorstellungen beziehen („rem concipit intellectus, intellectum vero voces designant, ipsas vero voces litterae significant“¹⁵⁷), läßt sich die Sprache bei Austin und dem späten Wittgenstein im wesentlichen als ein „Orientierungsgerät des Gemeinschaftslebens“¹⁵⁸ charakterisieren. Sie ist ein Mittel, um soziale, das menschliche Zusammenleben betreffende Zwecke zu erreichen.

Daraus ergibt sich jedoch zugleich, daß das Sprechen eine Form des regelgeleiteten Handelns darstellt. Nur wenn die Sprecher Regeln folgen oder sich diesen gemäß verhalten, die festlegen, was als korrekter und was als inkorrekt er Zug eingestuft werden kann, wie man seine sprachlichen Zwecke erreichen kann und wie Äußerungen zu verstehen sind, kann die Sprache überhaupt erfolgreich als Mittel der Kommunikation eingesetzt werden. Wenn A gegenüber B äußert ‚Mach doch bitte das Fenster zu‘, dann kann B nur dann die Äußerung verstehen und in einer angemessenen Weise auf sie reagieren, wenn A und B einer Sprach- und Handlungsgemeinschaft angehören, innerhalb derer es gemeinsame Korrektheitsstandards gibt. B muß aufgrund seiner Regelkenntnis erkennen können, daß er überhaupt um etwas gebeten wurde, daß er darum gebeten wurde, das Fenster zu schließen usw. Reden als instrumentelles Handeln setzt somit die Kenntnis sprachlicher Konventionen voraus.

3.2 LOGISCHE FORM UND TIEFENSTRUKTUR

Soll die Redehandlungstheorie eine genuine *Theorie* sprachlichen Handelns sein, so muß sie von den konkreten Details wie der spezifischen situativen Einbettung einzelner Vollzüge absehen und sich zumindest in irgendeinem

¹⁵⁶ Vgl. hierzu Gethmann, *Vom Bewußtsein zum Handeln*, v.a. S. 210ff.

¹⁵⁷ *Manlii Severini Boetii opera omnia*, S. 297. Vgl. hierzu auch Berka, *Die Semantik des Boethius*.

¹⁵⁸ Bühler, *Sprachtheorie*, S. 48.

Sinne auf die „allgemeine Form“ sprachlicher Handlungen konzentrieren. Die bereits diskutierte Doppelstrukturthese stellt einen Vorschlag hierfür dar: Die umgangssprachliche Äußerung

(1) Herbert, mach doch bitte das Fenster zu!

weist nach einem solchen Analysevorschlag folgende Form auf:

(1a) ! (Macht-das-Fenster-zu [Herbert]).

Einer verbreiteten Intuition zufolge geht es bei solchen Formalisierungen darum, die unseren Äußerungen zugrundeliegende syntaktische oder pragmatische „Tiefenstruktur“ darzustellen. Searle und Vanderveken etwa erheben in ihrer „illokutionären Logik“ den Anspruch, die „underlying logical structure“, die sich hinter der Vielfalt von Redemitteln natürlicher Sprachen verberge, aufzudecken, „to lay bare the logical flesh and skeleton beneath the clothing of the surface vocabulary.“¹⁵⁹ Im folgenden soll nun (unabhängig von diesem konkreten Analysevorschlag) auf die Frage eingegangen werden, welchen Status derartige „Formalisierungen“ allgemein aufweisen, in welchem Sinne man also zu Recht und in welchem zu Unrecht von einer Tiefenstruktur sprachlicher Gebilde reden kann.

Der Status solcher Herauspräparierungen einer zugrundeliegenden Struktur hängt wesentlich davon ab, ob man bereit ist, eine *Pluralität* allgemeiner Formen anzuerkennen. Mit der Aufgabe der Annahme, daß es eine und nur eine Tiefenstruktur einer Äußerung gebe, verlöre zwar für viele diese Rede ihren Witz. Man kann aber durchaus sinnvolle Aussagen über die Tiefenstruktur einer Äußerung machen und zugleich konzedieren, daß man eine solche Struktur nur relativ zu bestimmten Fragestellungen aufgedeckt habe. Es empfiehlt sich also, mit derartigen Formalisierungen nur einen vergleichsweise bescheidenen Geltungsanspruch zu erheben. Man betrachte als Beispiel die beiden folgenden Sätze:

(2) Ich habe Zahnschmerzen.

(3) Ich habe Brücken im Mund.

(2) und (3) haben oberflächlich ein und dieselbe „Struktur“, wobei hierunter zunächst die dem Satz von der traditionellen Grammatik zugewiesenen Strukturen verstanden seien. In beiden Fällen liegt eine Aneinanderreihung des Personalpronomens in der ersten Person Singular, des Verbs „haben“ in der ersten Person Singular Indikativ Aktiv und eines weiteren Substantivs im Plural vor. *Syntaktisch* sind die beiden Beispielsätze also in der Tat

¹⁵⁹ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 49.

gleich gebaut, man kann aber zugleich einen fundamentalen *pragmatischen* Unterschied zwischen den Sätzen konstatieren. (2) wäre gemäß einer solchen Analyse ein klassisches Beispiel für eine „unkorrigierbare“¹⁶⁰ Aussage über die eigenen mentalen Zustände. Während man in bezug auf (2) von einem epistemischen Privileg des jeweiligen Sprechers reden könnte, dem gemäß derjenige, der den Satz äußert, zumindest *de facto* (aber vielleicht nicht im Prinzip) besser als jeder andere beurteilen kann, ob er dazu das Recht hat, berichtet Satz (3) über ein jedermann in der gleichen Weise zugängliches, „objektives“ Phänomen. Ein Zahnarzt kann den Sprecher durchaus mit der Bemerkung korrigieren, es habe leider nur für ein paar provisorische Füllungen gereicht. Kurz: Die Behauptungsbedingungen oder die für die Äußerungen einschlägigen Regeln weisen einen wesentlichen Unterschied auf.

Ein ähnliches Resultat – also die Feststellung eines fundamentalen Unterschiedes zweier sprachlicher Gegebenheiten, die auf der „Oberfläche“ gleich sind – ergäbe sich in bezug auf Äußerungen in der ersten und der dritten Person:

(4) Ich habe Schmerzen.

(5) Er hat Schmerzen.

Wiederum sind die beiden Äußerungen oberflächlich, d.h. rein syntaktisch betrachtet, gleich; der einzige Unterschied liegt in der Ersetzung des Personalpronomens der ersten Person durch das der dritten. Pragmatisch hingegen besteht ein fundamentaler Unterschied: Während es sich bei (5) um eine normale Feststellung handelt, könnte man etwa mit Wittgenstein (4) als expressive Äußerung einstufen, die nicht über einen mentalen Zustand *berichtet*, sondern in der ein Schrei als unmittelbarer Ausdruck eines Schmerzes durch eine sprachliche Äußerung ersetzt wurde (siehe aber Kap. 1.4).¹⁶¹

In beiden Fällen wurde einfach die *Betrachtungsweise* einer sprachlichen Äußerung geändert – man wechselt etwa von einem syntaktischen zu einem pragmatischen Standpunkt. Was aber hat dies mit *Tiefenstrukturen* zu tun? Bislang war zwar lediglich die Rede von unterschiedlichen Sichtweisen, ohne

¹⁶⁰ Siehe hierzu etwa Rorty, *Unkorrigierbarkeit als Merkmal des Mentalen*.

¹⁶¹ Vgl. hierzu PU, § 244; die Pointe dieses Argumentes liegt darin, den logischen Behaviorismus gegen den Angriff zu verteidigen, daß die vom Operationalisten angenommene enge („logische“) Verbindung zwischen äußeren Kriterien und inneren Zuständen zwar in bezug auf Äußerungen in der dritten Person vernünftig sei, daß diese Analyse jedoch absurd sei in bezug auf Äußerungen in der ersten Person. Wittgensteins „Trick“ liegt nun darin, die vom Mentalisten angenommene Asymmetrie einerseits zu konzedieren, andererseits aber Äußerungen des Typs ‚Ich habe Schmerzen‘ nicht mehr als Assertiva zu begreifen. Diese sind also keine *unkorrigierbaren* Behauptungen über einen bestimmten Bereich, den der je eigenen Psyche, weil sie überhaupt keine *Behauptungen* sind.

daß dabei eine (in einem absoluten Sinne) als tiefer anzusehen wäre als die andere; wenn man aber den Ausdruck ‚tief‘ als ‚wichtiger in bezug auf den vorliegenden (philosophischen) Fall‘ versteht, erweist sich die Suche nach der Tiefenstruktur einfach als Irrweg. Sind wir etwa an der Analyse noologischer Termini bzw. ihres Vorkommens in Sätzen interessiert, dann wird die rein syntaktische Ebene offensichtlich völlig irrelevant werden; wir werden uns primär der Frage zuwenden, wie die möglichen Behauptungsbedingungen der jeweiligen Äußerungen zu rekonstruieren sind. Einer sprachlichen Gegebenheit können somit *in bezug auf unterschiedliche Fragestellungen* auch unterschiedliche „Tiefenstrukturen“ zugewiesen werden. Insofern nun die vorliegende Arbeit einen Beitrag zur *Pragmatik* sprachlichen Handelns zu leisten beabsichtigt, liegt dadurch (bei naheliegenden, aber noch eingehender zu diskutierenden Randannahmen) auch schon die angemessene Betrachtungsweise fest: Es geht um die Frage, nach welchen Regeln und zu welchem Zweck eine Äußerung verwendet wird.¹⁶²

Die These einer grundsätzlichen *Pluralität* von Tiefenstrukturen und Formalisierungen wird im folgenden auch *performativ* zu berücksichtigen sein: In Abhängigkeit vom jeweiligen analytischen Anliegen wird auch auf unterschiedliche Formen der Analyse zurückgegriffen.¹⁶³

3.2.1 BESCHREIBUNG UND VOLLZUG

Eine wesentliche Unterscheidung in bezug auf sprachliche Handlungen ist die zwischen dem *Vollzug* einer Redehandlung und der *Beschreibung* eines Vollzugs. Diese eigentlich triviale Distinktion ist im Zusammenhang dieser Arbeit deswegen von zentraler Bedeutung, weil bei vielen Versuchen, das logische Skelett unter der dicken Fleischschicht sprachlicher Äußerungen herauszupräparieren, unklar bleibt, auf welcher Ebene sich die Analyse bewegt. Bei manchen Vorschlägen wird nicht deutlich, ob eine „Formalisierung“ etwa der Äußerung

(1) Herbert bittet Helga, ihm das Salz zu reichen

angestrebt ist, oder ob es um die hiervon verschiedene Äußerung

¹⁶² Dabei ist freilich *mutatis mutandis* die gleiche Einschränkung angebracht wie bei der Frage, ob es denn *die* Regel gebe, die eine vorgegebene Praxis korrekt rekonstruiere: Es soll nicht kategorisch die Existenz der Tiefenstruktur bestritten werden, sondern diese lediglich angezweifelt werden. Wer behauptet, daß es neben den verschiedenen Betrachtungsweisen noch die richtige gebe, dem fällt auch die Beweislast zu.

¹⁶³ So geht es etwa im Kap. 3.2.2 um kollektive Sprechakte, was in *diesem* Zusammenhang dazu führt, auch den Hörer und den Sprecher in der „Formalisierung“ zu erfassen.

(2) Ich, Herbert, bitte dich, Helga, hiermit, mir das Salz zu reichen

geht. Wenn Herbert die Bitte (2) äußert, so gelten offensichtlich die für *Bitten* einschlägigen Korrektheitsstandards. Herbert kann etwa die Äußerung nur dann (korrekt) vollziehen, wenn er ein Interesse daran hat, daß Helga ihm das Salz reicht; er muß davon ausgehen können, daß Helga dazu auch in der Lage ist usw. Wenn Herbert (oder jemand anders) hingegen Satz (1) äußert, so ist er nicht an die für Bitten geltenden Regeln gebunden, sondern an die für *Feststellungen* bzw. für einen anderen Typ assertiver Redehandlungen. Während nun Satz (2) explizit performativ ist („hiermit bitte ich dich ...“), würde Satz (1) erst durch eine Ergänzung zu einer solchen Äußerung:

(1a) Hiermit stelle ich fest, daß Herbert Helga bittet, ihm das Salz zu reichen.

Trotz dieses fundamentalen Unterschiedes sind freilich die beiden Sätze (1) und (2) nicht *völlig* unabhängig voneinander. Daß Herbert in der Tat eine Bitte gegenüber Helga vollzogen, also Satz (2) geäußert hat, gehört zu den wesentlichen Gelingenbedingungen für den Vollzug der Feststellung (1) bzw. (1a).

Es hat für die Rekonstruktion sprachlicher Handlungen erhebliche Folgen, ob eine „Formalisierung“ auf der Vollzugs- oder der Beschreibungsebene angestrebt ist. So spricht einiges dafür, daß die Annahme eigener illokutionärer, also auf ganze Sätze anzuwendender Operatoren mit einer Verwechslung dieser beiden Ebenen zu tun hat. So soll bei Searle und Vanderveken¹⁶⁴ ein illokutionärer *Akt* generell die Form

F (P)

aufweisen. ‚F‘ markiert dabei die illokutionäre Kraft und ‚P‘ den propositionalen Gehalt. Ein elementarer *Satz* habe hingegen die Form

f (p),

wobei ‚f‘ eine Variable für illokutionäre Indikatoren ist, während ‚p‘ ein Ausdruck oder eine Ausdrucksverbindung wäre, die den propositionalen Gehalt ausdrückt.

Dies aber – so Searle und Vanderveken – sei nur der einfachste Fall: Es gebe gleichfalls *komplexe* illokutionäre Akte und entsprechend komplexe Sätze.¹⁶⁵ Ein komplexer Satz ist kein Satz, dessen propositionaler Gehalt

¹⁶⁴ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 2. Daß erhebliche Einwände gegen die Annahme, eine *Handlung* habe eine quasi-syntaktische Form, vorgebracht werden können, sei nur am Rande erwähnt.

¹⁶⁵ Ebd., S. 3. In ähnlicher Weise postuliert D. Hartmann (*Kulturalistische Logikfundierung*, S. 91 ff.) „pragmatische Partikel“, mit denen vollständige Redehandlungen wie Aufforderungen verbunden werden können.

nicht elementar wäre (wie bei Sätzen der Form ‚f (p ∧ q)‘: ‚Hiermit fordere ich dich auf, das Fenster zu schließen *und* die Heizung höher zu stellen), sondern eine Verbindung mehrerer vollständiger Sätze mit Hilfe eines illokutionären Junktors.

Der theoretisch harmloseste Fall eines „komplexen Satzes“ bzw. eines komplexen Aktes liegt dabei wohl im Hinblick auf illokutionäre Konjunktionen vor. Der Äußerung

- (3) Hiermit fordere ich dich auf, das Fenster zu schließen, und bitte dich, mir die Heizdecke zu holen

kann nach Searle und Vanderveken die Form

$$F_1(P_1) \ \& \ F_2(P_2)$$

zugewiesen werden. Diese Konjunktion sei zwar nicht wahrheitsfunktional, wohl aber „success functional“. Es handelt sich also nur dann um einen korrekt vollzogenen komplexen Sprechakt, wenn *beide* als Konjunkte auftretenden Sprechakte den jeweiligen Korrektheitsmaßstäben entsprechen. Freilich geht von der Umgangssprache kein Zwang aus, auf eine solche Analyse zurückzugreifen. Gerade *wenn* man den Anspruch erhebt, nicht nur auf die sprachliche Oberfläche zu starren, sondern die Tiefenstruktur sprachlicher Handlungen aufzudecken, so wäre es sonderbar, wenn man aufgrund einiger umgangssprachlicher Äußerungen, die sich in diesem Sinne lesen lassen, für die Rekonstruktion zu einem neuen Typ von Ausdrücken, nämlich illokutionären Junktoren, griffe. Pragmatisch betrachtet besteht zwischen dem Vollzug eines solchen komplexen Sprechaktes und dem zeitlich aufeinanderfolgenden Vollzug der einzelnen Sprechakte keinerlei Unterschied. Ob man also (3) äußert oder nacheinander sagt:

- (3a) [1] Hiermit fordere ich dich auf, das Fenster zu schließen.
 [2] Hiermit bitte ich dich, mir die Heizdecke zu holen

ist pragmatisch völlig unerheblich. Sofern man korrekt die beiden Sprechakte [1] und [2] vollziehen kann, kann man – was von Searle und Vanderveken mit dem Stichwort ‚success functional‘ gerade unterstrichen wird – auch die Redehandlung (3) korrekt vollziehen. Das in (3) vorkommende ‚und‘ ließe sich somit aber als ein etwa aus Gründen sprachlicher Eleganz eingesetzter Ausdruck verstehen, der die in der Analyse aufzudeckende tiefenstrukturelle *Unabhängigkeit* beider Teile gerade verdeckte. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich noch eine weitere – wiederum pragmatisch äquivalente – Formulierung vergegenwärtigt:

- (3b) Mach doch einmal das Fenster zu. Ach ja, noch etwas: Hol mir doch bitte meine Heizdecke.

Soll (3b) als illokutionäre Konjunktion gedeutet werden oder als bloße Aneinanderreihung zweier unabhängiger Sprechakte? Natürlich stünde der erste Vorschlag im Widerspruch zu den üblichen Grammatiken, in denen keine Operatoren vorgesehen sind, die auf *ganze* Sätze angewandt werden können, aber es geht ja gerade um die Frage, ob eine Anreicherung um illokutionäre Junktoren sinnvoll wäre. Was Konjunktionen anbelangt, so könnte man eine solche Modifikation zwar für harmlos erklären; es ist aber zugleich kein echter Grund hierfür zu erkennen. Wenn man der Frage „How to *do* things with words“, also der Maxime verpflichtet ist, menschliche Rede pragmatisch und nicht syntaktisch zu betrachten, so können die sozusagen zufälligen syntaktischen Eigenschaften natürlicher Sprachen, die auf die unterschiedlichsten Faktoren zurückzuführen sein können, nicht der wesentliche Maßstab sein. Dementsprechend besteht auch kein Anlaß, ein in einem deutschen Satz auftauchendes ‚und‘ als illokutionären Konjunktoren zu deuten.

Ausgesprochen problemerzeugend sind hingegen zwei weitere Operatoren: illokutionäre Negatoren und Subjunktoren. Es besteht Grund zur Vermutung, daß es sich hier nicht lediglich um zwar alternativenhaltige, aber doch weitgehend unproblematische Analysen handelt, sondern daß die Berücksichtigung *dieser* Operatoren in der Tat auf die Verwechslung zweier Ebenen zurückzuführen ist: Zwar soll es bei Searle und Vanderveken um eine Analyse illokutionärer Akte, sprachlicher *Vollzüge* gehen, die Anwendung etwa eines Negators auf ein „performatives Verb“ scheint allerdings nur dann Sinn zu machen, wenn es sich nicht um einen *Performer* handelt, sondern um einen den *Vollzug beschreibenden Prädikator*. Es sei zunächst auf den Negator eingegangen.¹⁶⁶ Searle stützt sich in seinen Überlegungen durchaus zu Recht auf die Beobachtung, daß zwischen den folgenden Sätzen ein wesentlicher Unterschied besteht:

- (4) Ich verspreche, daß ich nicht komme.
 (5) Ich verspreche nicht, daß ich komme.

Dabei weise Akt (4) die pragmatische Form

$$F(\neg P)$$

¹⁶⁶ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 4. Die „illokutionäre Negation“ diskutiert Searle schon in *Sprechakte*, S. 52f. Ganz ähnlich unterscheidet Hare in *Meaning and Speech Acts* zwischen einer externen und einer internen Negation. Vgl. zum Thema allgemein (und kritisch) auch Garner, *Some Doubts about Illocutionary Negation*.

auf, während (5) im Sinne von

$$\neg F(P)$$

zu verstehen sei. In bezug auf (4) hat man es mit einer propositionalen Negation zu tun, in bezug auf (5) mit einer illokutionären.

Was für eine Funktion hat nun eine Redehandlung von der Art (5)? Searles Antwort: „We can say generally that an act of illocutionary denegation is one whose aim is to make it explicit that the speaker does not perform a certain illocutionary act.“¹⁶⁷ Offensichtlich aber ist das Verweigern eines sprachlichen Vollzuges seinerseits eine Redehandlung. Es stellt sich somit die Frage, welchen Akt der Sprecher überhaupt vollzieht. Wenn es nämlich der Zweck der umgangssprachlichen Äußerung (5) ist, dem Hörer zu verdeutlichen, daß der Sprecher nicht gewillt ist, ein Versprechen abzugeben, so vollzieht der Sprecher eben überhaupt kein Versprechen – auch kein negiertes. Der Ausdruck ‚versprechen‘ ist in diesem Fall somit auch nicht als Versprechens-Indikator, als „performatives Verb“ im engeren Sinne zu betrachten; vielmehr liegt ein Versprechens-Prädikator vor. Stellt man den Performator des Versprechens durch ‚VERSPR‘, den Prädikator hingegen durch ‚versprechen‘ dar, so ergäbe sich zunächst in bezug auf Satz (4):

(4a) VERSPR (\neg kommen [a]).

In bezug auf (5) wäre zunächst die Frage zu stellen, welcher Performator vorliegt. Es wäre eine zumindest plausible Deutung, von einer assertiven Redehandlung, etwa von einer Feststellung auszugehen. Damit ergäbe sich:

(5a) FESTST (\neg versprechen (a, (kommen [a]))).

Alternativ wäre auch an eine Redehandlung des Sich-Weigerns zu denken:

(5b) WEIG (versprechen (a, kommen [a])).¹⁶⁸

Die umgangssprachliche Äußerung (5) wäre also vor dem Hintergrund der Analyse (5a) nicht als „negativer“ Vollzug eines Versprechens zu deuten, sondern als (positiver) Vollzug einer Feststellung *mit dem Inhalt*, daß man nicht gewillt ist, ein Versprechen bezüglich seines eigenen Kommens abzugeben. Zumindest im Hinblick auf diesen Fall scheint also der fragwürdige Vorschlag darauf zurückzugehen, daß er hier nicht genau zwischen Ausdrücken

¹⁶⁷ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 4.

¹⁶⁸ Diese nicht unplausible Deutung wird von Garner (*Some Doubts about Illocutionary Negation*, S. 109f.) vorgeschlagen. Vgl. dort auch S. 110: „Refusing to promise [...] is no more a modification or transformation of the act of promising than refusing to run is a modification of the act of running.“

unterscheidet, *mit denen* eine sprachliche Handlung vollzogen werden kann (Performatoren), und solchen, die dazu dienen können, den Vollzug oder Nicht-Vollzug einer sprachlichen Handlung zu konstatieren (Prädikatoren). Dies wiederum hängt mit der gängigen Rede von „performativen Verben“ zusammen. Auch wenn es sich also bei ‚versprechen‘ um ein solches Verb handeln kann (ohne daß hier auf die Frage einzugehen ist, was als Kriterium für performative Verben dienen könnte), wäre anhand der beiden Leitfragen „Welche Funktion?“ und „Welche Regel?“ genau der jeweilige Einzelfall zu untersuchen. Wiederum ist es somit für die Tragfähigkeit sprechakttheoretischer Analysen von entscheidender Bedeutung, sich nicht *syntaktizistisch* an sprachlichen Oberflächenphänomenen (wie der Position des Ausdrucks ‚not‘ in englischen oder des Ausdrucks ‚nicht‘ in deutschen Sätzen) zu orientieren, sondern sich der *pragmatischen* Frage zuzuwenden, welche Funktion ein Ausdruck in der jeweiligen Umgebung hat und welche Regeln für diesen jeweils einschlägig sind.

Eine ähnliche Diagnose ergibt sich in bezug auf die von Searle angenommenen illokutionären Subjunktionen.¹⁶⁹ Ausgangsmaterial sind Sätze wie die folgenden:

(6) Wenn er kommt, bleib bei mir!

(7) Wenn es regnet, verspreche ich, meinen Schirm zu nehmen.

Wie es durch die oberflächliche Form dieser Sätze, in denen auf einen Konditionalsatz ein Hauptsatz mit einem performativen Verb oder in einem bestimmten Modus folgt, nahegelegt wird, soll die „logische Form“ von (6) und (7) wie folgt beschaffen sein:

$$p \rightarrow f(q)$$

(6) soll also als bedingte Aufforderung, (7) als bedingtes Versprechen zu lesen sein. Nur stellt sich wiederum die Frage, welche illokutionäre Kraft denn die *gesamte* Äußerung aufweisen soll. Sollen die „performativen Verben“ ‚auffordern‘ bzw. ‚versprechen‘ keine Handlungsprädikatoren sein, so müßten sie (auch wenn es „bedingte Redehandlungen“ sein sollten) der gesamten Redehandlung ihre Kraft verleihen, was man syntaktisch dadurch markieren könnte, daß sie am Beginn des gesamten Satzes stehen.

Wenn man mit ein wenig Sprachgefühl (6) und (7) genauer untersucht, so fällt unmittelbar das Hauptproblem einer wie vorgeschlagen analysierten bedingten Aufforderung ins Auge. Eine Searles Vorschlag folgende Umformulierung von (6) ergäbe nämlich:

¹⁶⁹ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 5.

(6a) Wenn er kommt, dann fordere ich dich auf, bei mir zu bleiben.

Aber natürlich fordert der Sprecher den Hörer bereits zum Zeitpunkt der Äußerung auf, bei ihm zu bleiben, wenn er kommt. Wären die Sätze von der von Searle und Vanderveken vorgeschlagenen Form, so würde man mit (6) *erst dann* die Aufforderung vollziehen, wenn er auch wirklich gekommen ist. Die Äußerung, die zum Zeitpunkt t_1 gemacht wird, hinge also bis zu einem späteren Zeitpunkt t_2 gleichsam in der Luft: Der Sprecher sagt zwar bei t_1 , der Hörer möge etwas tun, die Aufforderung tritt dabei jedoch erst bei t_2 „in Kraft“. Ähnlich verhielte es sich in bezug auf (7): Zum Zeitpunkt der Äußerung hat der Sprecher noch gar nichts versprochen und wäre folglich auch noch keine Verpflichtung eingegangen; das eigentliche Versprechen erfolgt erst, wenn es angefangen hat zu regnen – ein Zeitpunkt, zu dem der Hörer, wenn der Sprechakt überhaupt einen Sinn machen soll, gar nicht anwesend sein wird und somit noch nicht einmal als *Adressat* des Versprechens in Betracht kommt.

Die Searlesche Analyse ist also – vorsichtig formuliert – äußerst schief, weil sie sich entgegen dem eigenen Anspruch zu sehr an der Syntax des Englischen und ähnlich aufgebauter Sprachen orientiert und Eigenschaften der Beschreibung von Redehandlungen in die Vollzugsebene hineinprojiziert. Sie ist zudem durchaus nicht konkurrenzlos; die theoretischen Mitbewerber zeichnen sich nicht nur durch eine größere „Natürlichkeit“ aus, sondern gleichfalls durch den Umstand, daß eine Ergänzung formaler Redemittel um neue Operatoren, nämlich um die illokutionären Junktoren sich als pragmatisch unsinnig oder zumindest überflüssig erweist: Bei Satz (6) handelte es sich nicht um eine „bedingte Aufforderung“, sondern einfach um eine Aufforderung, unter einer bestimmten Bedingung etwas zu tun. Dabei wäre jedoch der Performator als Hauptoperator anzusehen, so daß der Satz die Form:

$$F(p \rightarrow q)$$

aufwiese. Genauer:

(6b) AUFF (c kommt \rightarrow b bleibt bei a).

Die größere „Natürlichkeit“ einer derartigen Analyse zeigt sich auch darin, daß eine problemlose Rückübersetzung in die Umgangssprache möglich wäre:

(6c) Ich fordere dich hiermit auf, bei mir zu bleiben, wenn er kommt.

Das gleiche Resultat ergäbe sich in bezug auf (7):

(7a) VERSPR (es regnet \rightarrow a nimmt seinen Schirm).

Auf Deutsch:

(7b) Ich verspreche, meinen Schirm zu nehmen, wenn es regnet.

Ähnliche Probleme wie die Annahme illokutionärer Junktoren (als auf vollständige Redehandlungen anwendbarer logischer Operatoren) wirft die These auf, in der Analyse seien gleichfalls „gestufte Performatoren“¹⁷⁰ (im Sinne auf Performatoren anwendbarer Performatoren) zu berücksichtigen. Dabei müssen wiederum die sprachlichen Phänomene, die Anlaß zu einem solchen Vorschlag geben, keineswegs geaugnet werden. Natürlich kann man etwa bezweifeln, daß gefragt, man kann behaupten, daß aufgefordert wurde, nur haben in derartigen Äußerungen die beiden „performativen Verben“ eine so verschiedene Funktion, daß nicht beide als Performatoren bezeichnet werden sollten. Wenn man etwa sagt:

(8) Ich behaupte, daß bezweifelt wurde, daß A,

so sind zwar sowohl ‚behaupten‘ wie auch ‚bezweifeln‘ Ausdrücke, mit denen – um es zunächst möglichst neutral zu formulieren – sprachliche Handlungen in einem sehr weiten Sinne *thematisiert* werden können. Geht man aber davon aus, daß nur solche Ausdrücke, die die Funktion haben, explizit zu machen, als was für ein illokutionärer Akt eine Äußerung aufzufassen ist, als Performatoren bezeichnet werden sollten, dann ist offensichtlich, daß in (8) ‚bezweifeln‘ kein performativer, sondern ein prädikativer Redeteil ist. Die gesamte Äußerung ist eben kein Zweifel (auch nicht ein „gestufter“), sondern eine Behauptung.

3.2.2 KOLLEKTIVE SPRECHAKTE

Bislang wurde – den Üblichkeiten folgend – ausschließlich der Fall berücksichtigt, bei dem *ein* Sprecher gegenüber *einem* Hörer eine Redehandlung vollzieht. Es ist nun zu fragen, ob damit wirklich alle Möglichkeiten erschöpft sind, ob es also nicht auf der einen Seite Redehandlungen geben mag, die nicht gegenüber *einem* Hörer vollzogen werden, sondern in einer wesentlichen Hinsicht gegenüber einer Gruppe von Hörern, und ob nicht auf der anderen Seite Fälle hervorzuheben sind, in denen nicht *ein* Sprecher eine sprachliche Handlung vollzieht, sondern ein Kollektiv. Wenn heute innerhalb einiger Theorien im Bereich der Philosophie des Geistes, der Handlungstheorie oder auch der Sprachphilosophie nicht nur die Intentionalität einzelner Subjekte erwogen, sondern von der Existenz einer kollektiven Intentionalität ausgegangen wird, die unter Umständen nicht auf die individuelle redu-

¹⁷⁰ Siehe etwa Gethmann, *Protologik*, S. 131.

zierbar sei¹⁷¹, scheint es zumindest nicht ausgeschlossen, daß auch in der Redehandlungstheorie genuin kollektive Vollzüge zu berücksichtigen wären. Entschließt man sich etwa, in der Analyse sprachlicher Handlungen Sprecher und Hörer eigens zu markieren, so kann man (mit der durch die Überlegungen zur Doppelstruktur-These gebotenen Vorsicht) die Standardform explizit performativer Akte wie folgt notieren:

$$P(a, b, A).^{172}$$

Dabei stünde P für einen Performator, a für den Sprecher, b für den Hörer, A schließlich für die Aussage. Schreibt man nun Gruppen oder „Aggregate“ von Personen (oder anderen Entitäten) in eckige Klammern¹⁷³, so ergeben sich rein kombinatorisch die folgenden einschlägigen Fälle:

- (a) $P([a_1, \dots, a_n], b, A)$
- (b) $P(a, [b_1, \dots, b_n], A)$
- (c) $P([a_1, \dots, a_n], [b_1, \dots, b_n], A)$

Um über Sinn oder Unsinn eines solchen Ansatzes befinden zu können, ist zunächst auf die traditionelle Unterscheidung zwischen *kollektiven* und *distributiven* Eigenschaften bzw. zwischen einer kollektiven und einer distributiven Lesart von Aussagen über Gruppen einzugehen. Deutlich wird dieser Unterschied an den folgenden Sätzen:

- (1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten höhere Diäten.
- (2) Die Mitglieder des Bundestages haben das Gesetz beschlossen.

Trotz der oberflächlichen Parallelität weisen die Sätze bedeutsame Unterschiede auf: (1) kann distributiv gelesen werden, d.h. der Übergang (*a sensu diviso ad sensum compositum*) von einer Aussage, mit der der Gruppe eine Eigenschaft F zugeschrieben wird, zu einer Reihe von Aussagen, in denen den einzelnen *Angehörigen* der Gruppe dieselbe Eigenschaft zugeschrieben wird, ist gestattet: Wenn die Mitglieder des Bundestages höhere Diäten erhalten, so erhält Abgeordneter a höhere Diäten, gleichfalls Abgeordneter b usw.

¹⁷¹ Vgl. hierzu etwa Searle, *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit*, S. 34ff. sowie ders., *Collective Intentions and Actions*. Auch Rescher, *Handlungsaspekte*, S. 2, erwähnt Handlungen, die von Gruppen vollzogen werden.

¹⁷² Dies wird von v. Kutschera (*Sprachphilosophie*, S. 173) vorgeschlagen.

¹⁷³ Vgl. hierzu Burge, *A Theory of Aggregates* sowie (in Anwendung auf Husserls Philosophie der Mathematik) Bell, *Husserl*, S. 62ff. Aggregate in diesem Sinne sind von Mengen wohlunterschieden; so machen etwa weder Aggregate mit einem Element noch solche mit keinem Element Sinn; während etwa das Aggregat $[[a, b], [c, d]]$ vier Elemente hat, hat die entsprechende Menge $\{\{a, b\}, \{c, d\}\}$ zwei Elemente. Vgl. hierzu wiederum Bell, *Husserl*, S. 64f.

In Satz (2) hingegen hat man es mit einer kollektiven Eigenschaft zu tun; ein Übergang *a sensu composito ad sensum divisum* ist nicht gestattet, da die einzelnen Mitglieder des Bundestages zwar für ein Gesetz *stimmen*, aber nur die Mitglieder des Bundestags insgesamt ein Gesetz *beschließen* können.

Die gleiche Unterscheidung kann nun in bezug auf Redehandlungen vorgenommen werden. Sofern eine Äußerung einer Gruppe oder gegenüber einer Gruppe distributiv gelesen werden kann, hat man es mit einem jedenfalls unproblematischen Fall zu tun, insofern hier eine pragmatische Reduzierbarkeit vorliegt. Hierfür zwei Beispiele:

- (3) Hiermit fordere ich euch [die Anwesenden] auf, Energie zu sparen.
 (4) Wir [K. Marx und F. Engels] behaupten, daß die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft die Geschichte von Klassenkämpfen ist.

Die in Satz (3) vollzogene Aufforderung an eine Gruppe ist pragmatisch der Aufforderung an jeden einzelnen äquivalent. Es würde natürlich mehr Zeit kosten, aber grundsätzlich kann in Übereinstimmung mit den gleichen Regeln der Zweck der Äußerung auch erreicht werden, wenn man gegenüber jedem Mitglied des Auditoriums separat die Aufforderung vollzöge, Energie zu sparen. Man kann also (3) zwar die folgende Form zuweisen (wobei ‚!‘ für den Aufforderungs-Performatör stehen möge):

(3a) !(a, [b₁, ..., b_n], (Sparen-Energie [b₁, ..., b_n]))

Diese Redehandlung ist jedoch pragmatisch reduzierbar auf eine Reihe von Redehandlungen gegenüber den einzelnen Angehörigen der angesprochenen Gruppe:

(3b) [1] !(a, b₁, (Sparen-Energie (b₁)))
 [2] !(a, b₂, (Sparen-Energie (b₂))) usw.

In bezug auf (4) ist die Situation im wesentlichen dieselbe: Die mit dem Vollzug der Äußerung verbundenen sprachlichen Rechte und Pflichten sind dieselben, als stellte jeder einzelne Angehörige des Autorenkollektivs separat die entsprechende Behauptung auf. Hat also Satz (4) die Form (mit ‚⊢‘ als Behauptungsperformatör):

(4a) ⊢ ([a₁, a₂], b, A),

so ließe sich dieser kollektive Sprechakt gleichsam zu einer Reihe normaler Redehandlungen auffächern:

(4b) [1] ⊢ (a₁, b, A)
 [2] ⊢ (a₂, b, A)

Kollektive Sprechakte bzw. Sprechakte gegenüber einem Kollektiv stellen somit zumindest dann kein echtes Problem dar, wenn eine distributive Lesart möglich ist: In diesem Fall handelt es sich lediglich um eine praktische, der Abkürzung dienende Ausdrucksweise, die jedoch *pragmatisch* gegenüber dem Normalfall keinen Unterschied aufweist.

Wie verhält es sich jedoch, wenn nur eine kollektive Lesart möglich ist? Dabei sind wie zuvor zwei Fälle zu unterscheiden: Einerseits können Redehandlungen *gegenüber* einer Gruppe vollzogen werden und sich nicht als sprachliche Handlung gegenüber den Mitgliedern der Gruppe deuten lassen; andererseits können sprachliche Handlungen *von* einer Gruppe vollzogen werden, wobei aber eine pragmatische Reduktion auf Vollzüge einzelner Agenten (wie sie in bezug auf (4) möglich war) ausgeschlossen sein könnte. Dieser zweite Fall wäre jedoch zumindest merkwürdig: Von einem kollektiven Sprechakt im engeren Sinne könnte man nur dann sprechen, wenn die Angehörigen einer Gruppe *als Kollektiv* eine Redehandlung vollzögen. Sofern dies nicht heißen soll, daß alle Angehörigen *als Individuen* ein und denselben Sprechakt vollziehen und etwa aus sprachökonomischen Gründen auf das gemeinschaftliche ‚wir‘ zurückgreifen (‚Wir behaupten ...‘ anstelle von ‚Ich, a, behaupte ...‘ und ‚Ich, b, behaupte ...‘), ist ein solcher Fall nur schwer vorstellbar. Eine Äußerung jedoch, die in modifizierter Form die These bestätigen könnte, ist bereits angeführt worden, nämlich Satz (2): Wenn die Mitglieder des Bundestages ein Gesetz beschließen, dann beschließt nicht jeder einzelne Abgeordnete das Gesetz, sondern ein Kollektiv. Dieses Beispiel heranzuziehen, hieße allerdings wiederum die beiden Ebenen des Vollzugs und der Beschreibung (siehe Kap. 3.2.1) zu konfundieren, denn während (2) als Feststellung über einen Beschluß eine durchaus korrekte Redehandlung darstellt, gilt dies nicht für den folgenden Satz:

(2a) Wir [die Mitglieder des Bundestages] beschließen hiermit das Gesetz.

Die Sprechakte, die im Bundestag tatsächlich vollzogen wurden, sind die Zustimmungs- oder Ablehnungshandlungen der einzelnen Abgeordneten. Indem die Abgeordneten einen Zettel in eine Urne werfen, einen „Hammelsprung“ ausführen oder in anderer Weise ihren Willen erklären, vollziehen sie entweder die Redehandlung ‚Hiermit stimme ich dem Gesetz G zu‘ oder ‚Hiermit lehne ich das Gesetz G ab‘. Aufgrund einer eigenen Konstatierungsregel etwa der Form ‚Wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten einem Gesetz zugestimmt hat, dann darf konstatiert werden, daß der Bundestag das Gesetz beschlossen hat‘ kann der Beschluß des Gesetzes durch das Parlament festgestellt werden – und damit gilt das Gesetz.

Es sind freilich merkwürdige Sprachgemeinschaften *vorstellbar*, in denen Akteure nur gemeinsam sprachlich handeln können – etwa so, daß der

eine einen bloßen „propositionalen Akt“ vollzieht (etwa durch „Das Fenster schließen“) und ein anderer durch Gesten oder Laute („Befehl“) dessen illokutionäre Kraft angibt. Dabei freilich würden die beiden Akteure nicht nur eine gemeinsame *Rolle* übernehmen; vielmehr könnte sogar gesagt werden, daß hier eine Person oder ein „Selbst“ auf mehrere Körper verteilt wäre.¹⁷⁴

Wie aber verhält es sich mit genuinen Redehandlungen *gegenüber* Kollektiven? Auch hier läßt sich scheinbar leicht ein Beispiel finden:

(5) Ich fordere euch auf, das Klavier in den vierten Stock zu tragen.

Die mit (5) vollzogene Aufforderung kann – wenn auch nur aus kontingenten Gründen – nicht distributiv gelesen werden: So wie Menschen nun einmal beschaffen sind, kann der Prädikator ‚... trägt das Klavier in den vierten Stock‘ nur einer Gruppe zugesprochen werden. Der Sprechakt hätte also folgende Form:

(5a) ! (a, [b₁, b₂], Tragen-das-Klavier-in-den-vierten-Stock [b₁, b₂])

Wenn man für Aufforderungen eine Gelingensbedingung akzeptiert, der gemäß man einen Adressaten nur dann zum Vollzug einer Handlung auffordern darf, wenn man Grund zur Annahme hat, daß dieser hierzu auch in der Lage ist, so wäre aufgrund der für die Äußerung einschlägigen Korrektheitsmaßstäbe – im Gegensatz zu dem bereits diskutierten Beispiel (3) – der Übergang zu zwei einzelnen Aufforderungen nicht gestattet:

(5b) [1] ! (a, b₁, Trägt-das-Klavier-in-den-vierten-Stock (b₁))
 [2] ! (a, b₂, Trägt-das-Klavier-in-den-vierten-Stock (b₂))

Die These der Existenz von Redehandlungen, die insofern wesentlich *gegenüber* einem Kollektiv vollzogen werden, als sie nicht auf Redehandlungen gegenüber dessen Mitgliedern pragmatisch reduzierbar sind, wäre damit zumindest ansatzweise plausibel gemacht. Freilich kann auch (5) so gedeutet werden, daß die beiden Träger „eigentlich“ – und einzeln – nur dazu aufgefordert werden, das Ihre zum erfolgreichen Transport *beizutragen*, also zugleich mit dem anderen Träger das Klavier anzuheben, mit der gleichen Geschwindigkeit zu gehen usw. Die Erwähnung einer Eigenschaft, die kontingenterweise nur einer Gruppe zukommen kann, könnte als pragmatisch irrelevante *façon de parler* eingestuft werden.

Nicht distributiv lesbare Redehandlungen *gegenüber* Kollektiven sind freilich theoretisch ungleich harmloser als Redehandlungen, die nur *von* einer Gruppe vollzogen werden könnten und die daher im Widerspruch zu einem

¹⁷⁴ Dennett (*Consciousness Explained*, S. 422) schildert einen Fall, in dem zwei Zwillinge „collaborate on the speaking of single speech acts“.

methodologischen Individualismus stünden. Läßt sich im Bereich der Sprache keine kollektive Intentionalität und kein kollektives Handeln nachweisen, dann schwindet auch die Hoffnung, die kaum zu bestreitende Wohlorganisiertheit von Diskursen durch Rekurs auf eine „shared intentionality“¹⁷⁵ zu erklären. Anstatt ein Gespräch ohne theoretische Vorarbeiten als „joint activity“ und somit als letzten Endes unanalysable pragmatische Ganzheit auszuzeichnen, wird im folgenden gerade zu untersuchen sein, wie ein derartiges gemeinsames Handeln dadurch zustande kommen kann, daß die *einzelnen* Akteure ihre jeweiligen Redehandlungen in Übereinstimmung mit den Regeln der Sprache vollziehen. Nur so kann gezeigt werden, daß Diskurse keine Monolithen sind, sondern *strukturierte* sprachliche Ganzheiten. Man kann zwar ein Gespräch oder eine Disputation als kollektive und komplexe sprachliche Handlung *beschreiben*:

(6) A und B sprechen miteinander,

aber eben nicht als eine solche *vollziehen*:

(7) Wir, A und B, sprechen (hiermit) miteinander.

Wenn zwei Agenten *miteinander* sprechen, so *vollziehen* beide einzeln Redehandlungen oder produzieren Redesequenzen.

In späteren Abschnitten wird noch einmal auf dieses Themenfeld einzugehen sein. Dabei wird sich herausstellen, daß es im Rahmen einer Theorie sprachlichen Handelns generell sinnvoll ist, gerade davon abzusehen, wie viele Menschen oder „Personen“ eine Redehandlung produzieren oder rezipieren, und sich statt dessen auf die Rolle oder die Funktion zu konzentrieren, die ein Individuum *oder* auch ein Kollektiv in bezug auf einen Text oder einen Diskurs übernimmt. Die sprachtheoretische Frage nach der Organisation von Redesequenzen ist somit strikt von sozialphilosophischen und psychologischen Fragen nach dem Verhältnis von Individuum und Kollektiv zu trennen. Wenn etwa auf argumentative Diskurse zwischen zwei Parteien – einem Proponenten und einem Opponenten – eingegangen wird, so kann dies (um gleich die beiden Extremfälle zu nennen) sowohl so zu verstehen sein, daß ein Kollektiv mit einem anderen debattiert, als auch so, daß ein Individuum versucht, gegenüber *sich selbst* Rechenschaft in bezug auf eine Frage abzulegen.

¹⁷⁵ Searle, *Conversation*, S. 21.

3.2.3 DER PRAGMATISCHE STANDPUNKT

Es wurde bereits dafür argumentiert, daß Formalisierungen der hier diskutierten Art keineswegs *die* Tiefenstruktur einer Äußerung abbilden, sondern als Mittel zum Zweck zu betrachten sind: Abhängig davon, welches Problem gelöst werden soll, können einer Äußerung durchaus unterschiedliche Tiefenstrukturen zugeschrieben werden. Die „Standardanalyse“ von Redehandlungen, der zufolge stets ein propositionales und performatives Moment zu unterscheiden ist, deckt also weder die „logische“¹⁷⁶ noch auch eine syntaktische Tiefenstruktur im Sinne der „performativen Analyse“¹⁷⁷ auf.

Dennoch wurde Äußerungen in dieser Arbeit schon mehrfach eine bestimmte „Form“ zugewiesen. Ist nun eine Analyse abhängig von bestimmten rekonstruktiven Zwecken, so ist auch hier anzugeben, welcher Aspekt sprachlicher Gegebenheiten im Zentrum des Interesses steht. Es ist – kurz gesagt – die pragmatische Dimension. In Übereinstimmung mit der Grundpointe der Sprechakttheorie (vgl. Kap. 3.1.3) lautet somit die Leifrage: Welche illokutionäre Kraft weist eine Äußerung auf; nach welchen Regeln und zu welchem Zweck wird eine Äußerung gebraucht? Zur Verdeutlichung betrachte man die folgenden Beispiele:

- (1) Hiermit fordere ich dich auf, das Fenster zu schließen.
- (2) Mach das Fenster zu!
- (3) Könntest du das Fenster zumachen?

(1), (2) und (3) weisen von einem syntaktischen Standpunkt erhebliche Unterschiede auf: (1) ist ein (explizit performativer) Aussagesatz, (2) ein (implizit oder primär performativer) Imperativ. Daß der Sprecher mit der Äußerung den Hörer dazu zu bringen beabsichtigt, das Fenster zu schließen, wird in (1) durch eine die illokutionäre Kraft indizierende Einleitungsphrase vermittelt, in (2) durch den Einsatz eines bestimmten Modus. (3) schließlich kann als Beispiel eines „indirekten Sprechaktes“ gelten: Es handelt sich zwar um einen *Fragesatz*, was unter vermeintlich normalen Umständen dafür spräche, daß auch eine *Fragehandlung* vollzogen werden soll. Üblicherweise wird man (3) aber – und zwar recht direkt – als eine Aufforderung verstehen: Würde ein Adressat auf (3) mit der Äußerung ‚Ja‘ reagieren, ohne irgend etwas zu tun, würde man ihm unterstellen, daß er entweder einen Witz machen will oder daß seine sprachliche Kompetenz zumindest in bestimmten Hinsichten eingeschränkt ist.

¹⁷⁶ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 49.

¹⁷⁷ Ross, *On Declarative Sentences*.

Trotz dieser oberflächengrammatischen Unterschiede wird man jedoch sagen wollen, daß die drei Äußerungen auf einer ganz anderen, nämlich pragmatischen oder funktionalen Ebene äquivalent sind. Der Rede-Zweck, den man einem Agenten unterstellen würde, und die für die Äußerungen einschlägigen Regeln sind zumindest *cum grano salis* (sofern man etwa davon absieht, daß (2) unhöflicher ist als (3) und insofern nur verwendet werden könnte, wenn der Hörer eine Art von Befehlsempfänger ist) identisch. Wie nun genau die syntaktisch charakterisierbaren sprachlichen Mittel (wie Modi, Partikel, Phrasen oder auch Gestik oder Mimik) beschaffen sind, mit denen ein Sprecher seinen Zweck erreichen kann, mag eine interessante Frage im Rahmen der empirischen Linguistik sein; in einer Grammatik, die das Ziel verfolgt, pragmatische Phänomene zu erfassen, müßte hingegen die Funktion von Ausdrücken im Vordergrund stehen. Sofern zwei Ausdrücke oder Ausdrucksverbindungen zumindest *idealiter* ein und dieselbe Funktion haben und nach denselben Regeln gebraucht werden, wäre also der rein syntaktische oder auch ein sonstiger Unterschied zwischen ihnen für einen solchen Ansatz ohne Belang. Sollten etwa in einer Sprachgemeinschaft ausschließlich Gesten als illokutionäre Indikatoren dienen, so daß die Sprecher etwa den Zeigefinger heben, wenn sie etwas behaupten, und sich am Kopf kratzen, wenn sie etwas fragen, wäre hier sprachphilosophisch kein wesentlicher Unterschied zu einer „normalen“ Sprache zu konstatieren. Anders formuliert: In einer an Fragen der Rede-Regeln und Rede-Zwecken orientierten Grammatik geht es nicht um *Performatoren* oder illokutionäre Indikatoren als sprachliche Mittel, sondern um die illokutionäre *Kraft* als dem wesentlichen pragmatischen Aspekt einer Äußerung. Die Rede von der illokutionären ‚Kraft‘ läßt sich dabei so verstehen, daß Äußerungen genau dann dieselbe Kraft haben, wenn bestimmte illokutionsindizierende Teile oder Momente der Äußerungen wie Gesten, Partikel, Phrasen usw. nach den gleichen Regeln gebraucht werden und somit konventionell dem gleichen Zweck dienen.¹⁷⁸

In einer pragmatischen Grammatik¹⁷⁹ spielen also Unterschiede zwischen sprachlichen Gegebenheiten nur dann eine Rolle, wenn sie die *Verwendung* der Ausdrücke betreffen. Mit einer derartigen Perspektive verbindet sich zugleich ein hoher Anspruch auf Allgemeinheit. So dürfte die These nicht sehr gewagt sein, daß alle Sprachen Möglichkeiten etwa zum Vollzug von Fragehandlungen bereitstellen. Nicht allwissende und soziale Lebewesen werden gemeinhin den Zweck haben, von anderen Informationen zu

¹⁷⁸ Der Ausdruck ‚Kraft‘ wäre somit ein Abstraktum. Zum Vorgang der Abstraktion vgl. Siegart, *Definition durch Abstraktion*.

¹⁷⁹ Es sei daran erinnert, daß der Ausdruck *Grammatik* hier nicht im Sinne von *Syntax* zu verstehen ist.

erhalten, und Fragehandlungen stellen eben ein Mittel dar, um Wissensunterschiede zwischen verschiedenen Agenten auszugleichen. Ein von „Mängelwesen“ verwendetes Kommunikationssystem wird für diesen Zweck auch die geeigneten sprachlichen Instrumente bereitzustellen haben. Wie diese Fragehandlungen jedoch syntaktisch in einer konkreten Sprache realisiert werden, ob dabei von bestimmten Partikeln Gebrauch gemacht wird, von dem Mittel der Inversion oder ob einfach die Intonation als Indikator einer Fragehandlung zählt, wäre von den empirischen Sprachwissenschaften zu untersuchen.

Vor einem solchen Hintergrund erweisen sich zugleich bestimmte Standardprobleme der Redehandlungstheorie als irrelevant (was nicht heißen soll, daß sie *simpliciter* irrelevant wären). Dazu würde vor allem das vieldiskutierte Thema „indirekte Sprechakte“ zählen. Dieser Ausdruck wird gemeinhin auf Äußerungen angewandt, in denen ein bestimmter illokutionärer Indikator verwendet wird, der den Hörer „konventionell“ auf eine bestimmte illokutionäre Kraft schließen läßt, wobei die „wirkliche“ Kraft jedoch eine ganz andere ist. Ein Beispiel wäre:

(4) Könntest du das Fenster schließen?

Die Spitzenstellung des Verbs, der Einsatz eines Fragesatzes, dient – so das übliche Verständnis – als Indikator für eine Fragehandlung. Dennoch ist die Äußerung offensichtlich nicht als Frage „gemeint“, sondern als Aufforderung. Es werde – so die These – eine Aufforderung vollzogen, indem eine Frage gestellt wird.¹⁸⁰ Warum allerdings die Verwendung eines Fragesatzes *grundsätzlich* auf den Vollzug einer Fragehandlung schließen lassen sollte, ist keineswegs ersichtlich. Ebenso könnte man sagen, daß die syntaktische Form des Fragesatzes einen Indikator *sowohl* für Fragehandlungen *als auch* für Aufforderungshandlungen darstellt. Fragesätze dienen nicht „von Natur aus“ als Indikator für Fragehandlungen – diese Position zu vertreten, hieße eine syntaktische Kategorie wie den Modus und den pragmatischen Begriff der Kraft zu konfundieren. In natürlichen Sprachen stellen vielmehr eindeutige Indikatoren eine seltene Ausnahme dar; in den allermeisten Fällen finden sich in einer Äußerung *mehrere* Indikatoren, die erst *zusammengenommen* dem Hörer die illokutionäre Kraft der sprachlichen Handlung mit einiger Zuverlässigkeit anzeigen können. Sowohl die Modi wie auch explizit performative Einleitungsformeln spielen hierbei allenfalls bei aufgetretenen Mißverständnissen eine wichtige Rolle, im Normalfall sind es einerseits ver-

¹⁸⁰ Vgl. v. a. Searle, *Indirekte Sprechakte*.

schiedene Abtönungs- oder Modalpartikel („wohl“, „aber“, „doch“, „bloß“ usw.), andererseits auch die gesamte Umgebung einer Äußerung.¹⁸¹

Wenn die stillschweigenden Abmachungen der Umgangssprache aber derart kompliziert sind, daß es keine privilegierten Indikatoren gibt, die von Natur aus eine bestimmte Kraft signalisieren und in bezug auf die man dann erst durch den Kontext erkennen müßte, daß „in Wirklichkeit“ ein ganz anderer Sprechakttyp vorliegt, dann scheint das gesamte Thema indirekter Sprechakte auf fragwürdigen Voraussetzungen zu beruhen: Ob es sich bei einer Äußerung etwa um eine Fragehandlung handelt, wird man nie an dem einen Indikator des Satztyps erkennen können, vielmehr müßte man eine ganze Reihe von Indikatoren in die Überlegung mit einbeziehen. Selbst wenn dieser Gedanke jedoch falsch sein sollte, wenn es also möglich wäre, dem Begriff des indirekten Sprechaktes klare Konturen zu geben, wäre es dennoch für bestimmte Zwecke sinnvoll, von der ohne Zweifel überaus komplizierten Beziehung zwischen illokutionären Indikatoren und illokutionärer Kraft abzusehen. Es muß lediglich vorausgesetzt werden, daß ein Hörer in irgendeiner Weise in der Lage ist, die Kraft einer Äußerung auf der Basis bestimmter „Signale“ des Sprechers zu ermitteln, und die Analyse einer Redehandlung oder auch einer Redehandlungssequenz hätte sich dann ausschließlich mit diesem Aspekt des Redehandelns zu beschäftigen.

Die Relevanz dieser Fragestellung für das Problemfeld der Redesequenzen wird deutlich, wenn man versucht, anhand des folgenden Diskurses Regeln für die Abfolge von Sprechakten zu erheben:¹⁸²

- (5) A: Wo ist meine Brille?
 B (a): Auf der Kommode.
 B (b): Auf der Kommode?
 B (c): Schau doch auf der Kommode nach!

A vollzieht offensichtlich eine Fragehandlung: Er möchte wissen, wo seine Brille ist, und fordert B auf, ihm die entsprechende Information zur Verfügung zu stellen. Nun hat B anscheinend ganz verschiedene Möglichkeiten, auf diese Fragehandlung zu reagieren: (a) *scheint* eine Art Feststellung oder eine Antwort im engeren Sinne zu sein, (b) wiederum eine Frage und (c) eine

¹⁸¹ Vgl. hierzu v.a. Brinker, *Linguistische Textanalyse*, S. 87ff., wo überzeugend gegen den Mythos argumentiert wird, daß in natürlichen Sprachen der Satztyp als *der* Illokutionsindikator anzusehen sei. Insofern ist es auch fragwürdig, wenn man sich – wie etwa Davidson (*Moods and Performances*) – ausschließlich auf den Modus als Indikator konzentriert und dann die These vertritt, der Unterschied zwischen verschiedenen illokutionären Akten sei nicht „konventionell“.

¹⁸² Das Beispiel ist – leicht modifiziert – entnommen aus: Coulthard, *An Introduction to Discourse Analysis*, S. 7.

Aufforderung, zumindest insofern man sich ausschließlich an den Satztyp als Illokutionsindikator hält.

Nun ist folgende vorläufige und auszuarbeitende Rekonstruktion der Regeln des Frage-Antwort-Spieles plausibel: Wenn A gegenüber B eine Fragehandlung vollzogen hat, dann muß B (unter bestimmten Umständen) mit einer Handlung des Feststellens oder Antwortens¹⁸³ reagieren. Der Beispieldiskurs (5) scheint demgegenüber zu zeigen, daß man auf eine Fragehandlung mit den unterschiedlichsten Sprechakttypen *korrekt* reagieren kann. Alle drei aufgeführten Reaktionen sind intuitiv fehlerfrei; jeder Sprecher wird (5) in allen drei Varianten als einen gemäß den Regeln der deutschen Sprache geführten Dialog anerkennen. Die Reaktionen von B scheinen aber nicht allesamt Antworten im engsten Sinne zu sein.

Dieser Befund läßt sich als Argument für die erwähnte *Regularitätsthese* ausbeuten und ist etwa von Searle auch in dieser Weise eingesetzt worden.¹⁸⁴ Wenn – so der Einwand – noch nicht einmal feststeht, mit welchem Redehandlungstyp auf eine Fragehandlung zu reagieren ist, dann wäre die Suche nach konstitutiven Regeln, die nicht nur den Vollzug eines einzelnen Sprechaktes bestimmen, sondern die auch Auskunft geben über korrekte Abfolgen von Redehandlungen, ein aussichtsloses Unterfangen. – Einer derartigen Argumentation ist freilich entgegenzuhalten, daß es *nicht* um Sequenzen bestimmter Satztypen im syntaktischen Sinne geht: Das Beispiel zeigt in der Tat, daß *in dieser Hinsicht* eine große Bandbreite möglicher Reaktionen gegeben ist. Worum es geht, ist indes nicht die geregelte Abfolge syntaktisch charakterisierbarer sprachlicher Phänomene, sondern die Abfolge illokutionärer Akte, von Äußerungen mit einer bestimmten illokutionären Kraft. Unabhängig davon, wie die Antworthandlung des Hörers oberflächengrammatisch realisiert wird, stehen die drei Äußerungen pragmatisch auf einer Stufe. Alle Reaktionen Bs dienen dazu, in Reaktion auf eine Frage A über einen bestimmten Sachverhalt zu informieren. Der einzige auch pragmatisch nennenswerte Unterschied zwischen den Äußerungen liegt darin, daß die assertive Kraft der Redehandlungen in unterschiedlichen Stärken vorliegt: Während (a) uneingeschränkt als Feststellung oder Antwort betrachtet werden kann, handelt es sich bei (b) und (c) eher um Vermutungen, die geäußert werden, weil B sich seiner Sache nicht völlig sicher ist.

¹⁸³ Zum Verhältnis zwischen Feststellungen und Antworten vgl. auch Kap. 5.7.

¹⁸⁴ Vgl. Searle, *Conversation*, S. 9.

3.3 KLASSIFIKATIONEN UND SPRACHFUNKTIONEN

Die Redehandlungstheorie weist ein für philosophische Verhältnisse beträchtliches Maß an Abgeschlossenheit auf. Zu den wenigen Problemen der Theorie, über deren Relevanz weitgehender Konsens herrscht, für die aber keine auch nur weithin (geschweige denn allgemein) akzeptierte Lösung vorliegt, gehört die Frage nach einer adäquaten Klassifikation sprachlicher Handlungstypen.

Einen ersten Ansatz hat bereits Austin in *How to Do Things with Words* vorgelegt, wo insgesamt fünf Klassen unterschieden werden: verdiktive Äußerungen (mit denen über eine Frage entschieden wird), exerzitive Äußerungen (mit denen Macht ausgeübt wird), kommissive Äußerungen (mit denen man sich auf ein Verhalten festlegt), konduktive Äußerungen (die es mit dem Verhalten in einer Gruppe zu tun haben) und expositive Äußerungen (die den Platz oder die Funktion einer Äußerung verdeutlichen).¹⁸⁵ Austin selbst hat eingeräumt, daß man mit seinem Vorschlag nicht ganz glücklich sein könne¹⁸⁶, und in der Tat muß man den rhapsodischen Charakter des Ansatzes beanstanden. Es ist nicht zu erkennen, nach welchem Prinzip Austin die verschiedenen Redehandlungstypen klassifiziert, welche *ratio divisionis* er heranzieht, und dieses Versäumnis führt dazu, daß eine der Hauptanforderungen, denen eine Klassifikation zu genügen hat, verletzt wird: Insofern etwa – um nur ein Beispiel herauszugreifen – „assertive“ Redehandlungen wie Behauptungen oder Feststellungen mit einem gewissen Recht sowohl zu den verdiktiven als auch zu den expositiven Äußerungen gezählt werden können, scheint in Austins Versuch die Disjunktheit nicht gewährleistet zu sein.

Auch bei den noch im folgenden zu diskutierenden Vorschlägen wird sich immer wieder ein solcher Mangel abzeichnen. Daher sei gleich auf die Frage eingegangen, warum die Disjunktheit als eine so zentrale Anforderung angesehen werden kann, daß es naheliegt, sich bei der Kritik eines Entwurfes auch auf dieses Postulat zu konzentrieren. Zwar hat eine nach den Regeln der Kunst angefertigte Klassifikation eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen (wie die nach Vollständigkeit und eben Disjunktheit), und einige diskutierte Forderungen (wie etwa die nach Saturiertheit) lassen sich zumindest als gleichsam supererogatorische Tugenden einer Klassifikation betrachten.¹⁸⁷ Es ist indes offensichtlich, daß ein aufgedeckter Verstoß gegen eine dieser verschiedenen Adäquatheitsbedingungen unterschiedlich umfangreiche theoretische

¹⁸⁵ ZTS, S. 168 ff.; HTW, S. 151 ff.

¹⁸⁶ ZTS., S. 168; HTW, S. 151.

¹⁸⁷ Siehe hierzu Ballmer, *Probleme der Klassifikation von Sprechakten*; Ulkan, *Zur Klassifikation von Sprechakten*, S. 111 ff.

Modifikationen nach sich zieht. Läßt sich zeigen, daß eine der ursprünglich aufgeführten Klassen leer ist (Saturiertheit), so wäre diese Klasse gegebenenfalls zu streichen – aber ansonsten bliebe alles beim alten. Unvollständigkeit läßt sich im allgemeinen relativ einfach durch die Hinzufügung einer weiteren Klasse beheben. Bei einer Verletzung der Disjunktheitsforderung hingegen stehen derart einfache Korrekturmaßnahmen im allgemeinen nicht mehr zur Verfügung, und damit wäre zugleich gezeigt, daß ein Klassifikationsvorschlag auf einer „tieferen“ Ebene Defekte aufweist.

Searle hat nicht nur aus dem erwähnten Grund den Austinschen Klassifikationsversuch als eine zwar interessante Diskussionsgrundlage, doch als erheblich revisionsbedürftig dargestellt.¹⁸⁸ Der wesentliche Schwachpunkt – so Searle – liege darin, daß sie „auf keinem klaren und durchgängigen Prinzip“¹⁸⁹ beruhe. Damit ergibt sich jedoch das Problem, *welches* Prinzip für eine Klassifikation sprachlicher Handlungen herangezogen werden kann. Allgemein können Gegebenheiten welcher Art auch immer nach den unterschiedlichsten Gesichtspunkten klassifiziert werden, so daß es nicht *die* richtige Klassifikation gibt, somit aber vor jeder Klassifikation die Frage nach dem Zweck der Taxonomie zu stellen ist. Searle führt insgesamt zwölf „Dimensionen“ an, in denen sich sprachliche Handlungen unterscheiden können: der Rede-Zweck, „directions of fit“ (Wort-auf-Welt oder Welt-auf-Wort), psychische Zustände usw.¹⁹⁰ Als Grundlage der Klassifikation schlägt er den Witz einer Redehandlung sowie dessen Corollaria (d. h. die Ausrichtung sowie die psychischen Zustände) vor.¹⁹¹ Dem Ansatz entsprechend wären also Klassen von Redehandlungen zu bilden, die jeweils durch einen spezifischen Zweck(-Typ) ausgezeichnet sind.

Auf dieser Basis führt Searle insgesamt fünf Typen von Redehandlungen auf: Assertiva (wie Feststellungen, Behauptungen), die den Sprecher auf die Wahrheit der Proposition festlegen, Direktiva (wie etwa Aufforderungen, Bitten oder Befehle), die den Hörer dazu bringen sollen, etwas zu tun; Kommissiva (wie Versprechen, Zusagen), mit denen sich der Sprecher auf eine Verhaltensweise verpflichtet, Expressiva (wie das Gratulieren), die einen psychischen Zustand des Sprechers ausdrücken, Deklarativa (wie das Ernennen), die in dem Sinne eine Übereinstimmung zwischen Wort und Welt bezwecken, daß durch den gelungenen Vollzug des Sprechaktes selbst eine bestimmte Veränderung eintritt.

¹⁸⁸ Searle, *Eine Taxonomie illokutionärer Akte*, S. 25f.

¹⁸⁹ Ebd., S. 28.

¹⁹⁰ Ebd., S. 18ff.

¹⁹¹ Ebd., S. 30.

Nun kann auch gegen diese Taxonomie eine Reihe von Einwänden erhoben werden. *Erstens* können einige Details der Klassifikation angegriffen werden: So wäre es prinzipiell möglich, die Expressiva als einen besonderen Typ der Assertiva betrachten, wodurch eine eigene Klasse überflüssig würde; kommissive Sprechakte könnten als Aufforderungen betrachtet werden, die der Sprecher an sich selbst richtet usw. *Zweitens* kann an der gesamten Taxonomie die realistische und mentalistische Tendenz bemängelt werden, die sich besonders deutlich in Searles Erläuterungen zu den beiden Klassen der Assertiva und der Expressiva zeigt. Betrachtet man etwa das Gratulieren als den Ausdruck inneren Erlebens, ergeben sich die notorischen Entscheidungsprobleme des Mentalismus: Wie kann über die Korrektheit einer Gratulation befunden werden, wenn es private, somit anderen unzugängliche psychische Zustände des Sprechers sind, die ausgedrückt werden? Zugänglich wären sie allenfalls durch weitere Redehandlungen, für die sich jedoch das gleiche Problem ergäbe.¹⁹²

Es ist im Zusammenhang dieser Arbeit überflüssig, die Searlesche Taxonomie in allen Details zu diskutieren: Sie kann als insgesamt brauchbares theoretisches Provisorium gelten, weist aber doch erhebliche Probleme auf. Von Belang ist hingegen die Frage nach der Rechtfertigung der von Searle gewählten Klassifikationsgrundlage. Diese Wahl wird von ihm ausdrücklich als *Vorschlag* bezeichnet. Insofern er die Frage der Rechtfertigung dieses Vorschlages nicht diskutiert, spräche zumindest *prima facie* nichts dagegen, auf ein ganz anderes Prinzip zurückzugreifen.

Es soll im folgenden die These begründet werden, daß Searles Vorschlag vor einem sprachpragmatischen Hintergrund zwar eine *scheinbar* vernünftige Wahl darstellt, daß aber auf der Grundlage des Zweckes von Redehandlungen eine Klassifikation sich gerade *nicht* entwickeln läßt. Insofern wäre Ausschau nach einer anderen *ratio divisionis* zu halten: Eine von Searle erwähnte, aber nicht weiter verfolgte Option wäre in der Dimension des Bezuges einer Redehandlung zum restlichen Diskurs zu sehen, wodurch sich zugleich ein enger Zusammenhang zwischen der Klassifikationsfrage und dem Thema der Redesequenzen ergäbe.¹⁹³

¹⁹² Es sei darauf hingewiesen, daß zumindest in dieser Hinsicht Austins Klassifikationsvorschlag entscheidende Vorteile aufweist. Diejenigen Redehandlungen, die Searle als Expressiva bezeichnet, werden von Austin in die Gruppe der Konduktiva (*behabitives*), die es mit „Einstellungen und Verhalten in der Gesellschaft“ zu tun haben (ZTS, S. 169; HTDW, S. 152), eingereiht. Der Zweck des Gratulierens läge entsprechend gar nicht darin, Gefühle auszudrücken (was wäre das auch für ein Zweck?), sondern soziale Beziehungen einer bestimmten Art herzustellen. Die Konduktiva stehen somit im weiteren Sinne für eine phatische Sprachfunktion.

¹⁹³ Searle, *Eine Taxonomie illokutionärer Akte*, S. 23.

Daß eine Klassifikation von Redehandlungen auf der Basis von Rede-Zwecken zumindest sinnvoll wäre, scheint sich fast zwangsläufig aus dem sprechakttheoretischen Grundansatz zu ergeben: Wenn für die Redehandlungstheorie die Frage charakteristisch ist, „wie man etwas mit Wörtern macht“, müßte von ihr auch die Frage beantwortet werden, welche unterschiedlichen Typen sprachlicher Handlungen mit den ihnen je eigenen Zwecken existieren. Der „Witz“ einer sprachlichen Handlung hätte also für eine pragmatische Sprachtheorie im Zentrum der Aufmerksamkeit zu stehen.

Will man nun die Frage beantworten, welche Typen von Zwecken sprachlicher Handlungen und welche Klassen von Redehandlungen dementsprechend existieren, so wäre zunächst für jeden Redehandlungstyp (für das Befehlen, für das Behaupten usw.) zu klären, welchen „Witz“ die jeweilige Redehandlung hat. An dieser Stelle ergibt sich aber ein aus der allgemeinen Handlungstheorie gut bekanntes Problem: Eine Handlung hat nicht schlechthin einen Zweck, vielmehr können einem Agenten je nach der Art der Handlungsbeschreibung unterschiedliche Zwecke zugeschrieben werden. E. Anscombe hat diesen Punkt einmal anhand eines inzwischen klassisch gewordenen Beispiels verdeutlicht.¹⁹⁴ Ein Mann pumpt vergiftetes Wasser in die Zisterne eines Hauses, das von den Führern einer Partei bewohnt wird, die die Juden vernichten will. Man könnte nun die Frage stellen, was *die* korrekte Handlungsbeschreibung sei, was *der* Zweck sei, den der Agent verfolge, was *die* seinem Handeln zugrundeliegende Absicht sei. Dies Frage jedoch müßte zurückgewiesen werden, weil es mehrere korrekte Handlungsbeschreibungen gibt:

- (1) Er bewegt seinen Arm.
- (2) Er betätigt die Pumpe.
- (3) Er pumpt Wasser in die Zisterne.
- (4) Er versetzt das Wasser in der Zisterne mit Gift.
- (5) Er vergiftet die Bewohner des Hauses.
- (6) Er versucht dafür zu sorgen, daß eine neue Regierung an die Macht kommt.
- (7) Er versucht, Juden zu retten.

Welche dieser zwar allesamt korrekten, teils jedoch (am oberen und unteren Ende der Liste) wenig informativen Beschreibungen man wählen wird, hängt offensichtlich davon ab, welcher *Aspekt* der Handlung hervorgehoben werden soll. In den allermeisten Fällen wird man auf eine der mittleren Beschreibungen zurückgreifen, insofern weder die Angabe der Körperbewegungen (1) noch die Angabe eines durch die Handlung verfolgten Ober-Zweckes (7) die

¹⁹⁴ Anscombe, *Intention*, S. 37 ff.

üblicherweise vorliegenden Informationsbedürfnisse in bezug auf menschliche Tätigkeiten erfüllen werden. Die verschiedenen Beschreibungen sind jedoch nicht voneinander unabhängig¹⁹⁵; sie ließen sich – von hinten nach vorne – mit der Konjunktion ‚indem‘ zu einem Satz zusammenfügen:

- (8) Er versucht, die Juden zu retten, indem er die Bewohner des Hauses vergiftet, (dies wiederum) indem er das Wasser mit Gift versetzt, indem er Wasser in die Zisterne pumpt, indem er die Pumpe betätigt, indem er den Arm bewegt.

In (8) liegen in den Teilsätzen Handlungsbeschreibungen vor, die den *Unterzweck* zu dem im vorhergehenden Teilsatz angeführten *Oberzweck* angeben, wobei der letzte Teilsatz schließlich die vom Agenten ausgeführten Körperbewegungen beschreibt. Kehrt man die Reihenfolge um, so beschrieb der erste Satz die Handlung nicht final, sondern als bloße Körperbewegung, und es folgten einige Finalsätze:

- (9) Er bewegt den Arm, um die Pumpe zu betätigen, (dies wiederum) um Wasser in die Zisterne zu pumpen, ...

In beiden Fällen hat man es mit einer Hierarchie von Mitteln, Ober- und Unterzwecken zu tun; so ist das Wasser-Vergiften einerseits ein Unterzweck zum Oberzweck des Vergiftens der Hausbewohner, andererseits aber auch ein Zweck, der durch das Mittel des Betätigens der Pumpe erreicht werden soll. Die Frage also, was denn *der* Zweck sei, den der Agent mit seiner Handlung verfolge, müßte aufgrund einer falschen Präsupposition zurückgewiesen werden: Der Agent hat eine Reihe von hierarchisch geordneten Zwecken. Gleiches gilt für sprachliche Handlungen: Man kann ohne weiteres einen Hörer beleidigen, indem man eine Feststellung trifft; man kann durch ein Versprechen dem Hörer klarmachen, wie gescheit man ist usw.

Hierauf kann nun erwidert werden, daß es Zwecke gebe, die dem Autor einer Äußerung *allein* aufgrund der Tatsache, daß es sich bei dieser um eine Redehandlung eines bestimmten Typs handele, zugeschrieben werden müßten. Der Zweck etwa, sich auf eine Handlung zu verpflichten, sei ein „interner“ Zweck von Versprechenshandlungen; es gebe hingegen keine notwendige Verbindung zwischen dem Vollzug eines Versprechens und dem Zweck, gescheit zu erscheinen. So schreiben Searle und Vanderveken:

By saying that the illocutionary point is internal to the type of illocutionary act, we mean simply that a successful performance of an act of that type necessarily achieves that purpose and it achieves it in virtue of being an act of that type.¹⁹⁶

¹⁹⁵ Vgl. zu derartigen „Handlungsbäumen“ Runggaldier, *Was sind Handlungen?*, S. 46 ff.

¹⁹⁶ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 14.

Hier stellt sich jedoch unmittelbar die Frage, wie der interne Zweck eines Redehandlungstyps ermittelt werden kann. Ist etwa der interne Zweck des Behauptens mit Searle und Vanderveken wie folgt zu bestimmen: „in utterances with the assertive point the speaker presents a proposition as representing an actual state of affairs in the world of utterance“¹⁹⁷? Oder strebt nicht der Autor einer Behauptung „notwendigerweise“ an, seinen Adressaten von der Wahrheit der behaupteten Aussage zu überzeugen? Will man mit einer Behauptung nicht erreichen, daß sich jemand eine bestimmte Überzeugung zu eigen macht und diese dann auch gegenüber anderen vertritt? Dies freilich wäre kein „interner Zweck“, da allein der Vollzug einer Behauptung nicht hinreichend ist, andere zu überzeugen. Aber ein analoges Problem ergibt sich auch für direktive Sprechakte; der bloße Vollzug etwa einer Aufforderung führt nicht automatisch dazu, daß der Adressat die gewünschte Handlung ausführt. Um der drohenden Konklusion zu entgehen, daß Aufforderungen somit gar keinen internen Zweck hätten, schreiben Searle und Vanderveken, daß der „Witz“ des Aufforderns nur darin bestehe, den *Versuch* zu unternehmen, daß ein Adressat eine bestimmte Handlung ausführt: „The directive point is to try to get other people to do things.“¹⁹⁸ Wenn aber eine Aufforderung lediglich einen Versuch darstellt, andere dazu zu bringen, etwas zu tun, könnte man auch sagen, daß eine Behauptung lediglich einen Versuch darstellt, andere dazu zu bringen, etwas zu glauben. Es sind anscheinend mehrere Möglichkeiten gegeben, den („internen“) Zweck des Behauptens zu bestimmen.

Es ist allerdings bereits aus grundsätzlichen Erwägungen fragwürdig, den mit einem Redehandlungstyp verbundenen internen Zweck im Sinne eines *bloßen Versuchs* zu charakterisieren. Ein solches Ausweichmanöver ist fast unvermeidlich, wenn man „direktive“ Sprechakttypen wie das Befehlen und das Auffordern berücksichtigen und zugleich am Begriff des internen Zweckes festhalten möchte, löst aber nicht das Problem: Jemanden zu etwas bringen, ist kein *interner* Zweck, da der korrekte Vollzug den Erfolg nicht garantiert – den Versuch zu unternehmen, ist aber *überhaupt* kein Zweck, also auch kein interner. Man kann schlicht nicht sagen: ‚Der Agent hat den Zweck oder die Absicht, dies und das zu versuchen.‘ Der Ausdruck ‚Versuch‘ dient einfach dazu, den Zweck einer *gescheiterten* Handlung anzugeben.¹⁹⁹

¹⁹⁷ Ebd., S. 37.

¹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹ In ähnlich fragwürdiger Weise wird von einigen Handlungstheoretikern (B. O’Shaughnessy) unterstellt, jeder Handlung gehe ein innerer Versuchsakt voraus. Vgl. hierzu Runggaldier, *Was sind Handlungen?*, S. 85 ff.

Gehen wir aber in einem nächsten Schritt kontrafaktisch davon aus, daß es in einer anderen (noch unbekanntem) Weise gelungen wäre, ein Lackmuspapier für solche Zwecke, die notwendigerweise mit einem Redehandlungstyp verbunden sind, zu entwickeln. Auch damit wären die bekannten Klassifikationsprobleme noch nicht gelöst, weil keine Einzigkeit garantiert ist; es ist möglich, daß bestimmte Redehandlungstypen *mehrere* interne Zwecke aufweisen können, was eine Einordnung in verschiedene Klassen zur Folge hätte. Searle selbst hat eingeräumt, daß seine Klassifikation das Postulat der Disjunktheit verletzt, weil es etwa zwischen deklarativen und assertiven Redehandlungen Überschneidungen gebe²⁰⁰, und in der Literatur sind zahlreiche ähnliche Probleme diskutiert worden.²⁰¹ Es sei daher nur ein Beispiel herausgegriffen, das die Schwierigkeiten für Searles Vorschlag wie auch für verwandte Ansätze besonders deutlich macht: das Definieren. Auf der Grundlage der Searleschen Taxonomie ließen sich Definitionen mindestens in drei Klassen einordnen. Zunächst handelt es sich um *Deklarativa*: Der korrekte Vollzug der Handlung führt dazu, daß ein Ausdruck eine neue Bedeutung erhält – so wie auch das korrekte Ernennen dazu führt, daß jemand eine bestimmte Funktion oder ein Amt erhält. Definitionen lassen sich jedoch zugleich als *Direktiva* betrachten: Wer einen Ausdruck definiert, möchte damit erreichen, daß andere den Ausdruck in der spezifizierten Weise verwenden (oder sich, etwa im Fall bloßer Abkürzungen für einen bestimmten Zweck, die vorgeschlagene Verwendungsweise so lange wie nötig merken). Drittens schließlich läßt sich auch eine *kommissive* Komponente herausstellen: Das Definieren geht mit der Verpflichtung einher, den Ausdruck wie angegeben zu verwenden; es wäre ungeremt, einen Ausdruck erst zu definieren, ihn dann in einer von der Definition nicht gedeckten Weise zu verwenden und auf Nachfrage zu antworten, man habe den Ausdruck ja nur definieren wollen. Sofern man in solchen Fällen nicht zu der etwas künstlichen Konstruktion Zuflucht nimmt, daß das „eigentliche“ Definieren eine rein deklarative Redehandlung darstellt, wobei definierende *Äußerungen* häufig, jedoch nicht notwendigerweise eine zusätzliche kommissive und direktive Komponente enthalten, sind diese Zwecke konventionell mit dem Redehandlungstyp des Definierens verbunden. Selbst wenn man also den Begriff des internen Zweckes grundsätzlich für sinnvoll hält, wären der Definitionshandlung zumindest drei interne Zwecke zuzuschreiben.²⁰²

²⁰⁰ Searle, *Eine Taxonomie illokutionärer Akte*, S. 38f.

²⁰¹ Siehe hierzu Ballmer, *Probleme der Klassifikation von Sprechakten*; Ulkan, *Zur Klassifikation von Sprechakten*.

²⁰² Auch die Klassifikation Gethmanns und Siegwarts (*Sprache*, S. 589f.; siehe auch Siegwart, *Vorfragen zur Wahrheit*, S. 153ff.) scheitert an einem ähnlichen Problem. Dort wird zunächst

An diesem wie auch an ähnlichen Beispielen zeigt sich noch nicht, daß eine Klassifikation von Redehandlungen nach ihren Zwecken ein aussichtsloses Unternehmen darstellt, da derartige Probleme natürlich in irgendeiner Weise vermeidbar sein könnten. Es ist indes anzunehmen, daß allein aufgrund der Tatsache, daß nicht nur mit einer einzelnen Handlung mehrere Ziele verfolgt werden, sondern daß auch sprachliche Handlungsschemata konventionell mit mehreren („internen“) Zwecken verbunden sein können (wie es sich am Definitions-Beispiel gezeigt hat), ein Klassifikationsversuch mit dem Prinzip des Redezweckes zu einem so krummen Holze würde, daß etwas völlig Gerades daraus nicht mehr gezimmert werden kann.

Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß es überhaupt keine Möglichkeit gäbe, Redehandlungen in einer vernünftigen Weise zu klassifizieren²⁰³, nur müßte eine Klassifikation in jedem Fall nicht auf den Zweck, sondern auf eine andere *ratio divisionis* zurückgreifen. Searle hat in seiner Arbeit zum Klassifikationsproblem immerhin zwölf „Dimensionen“ aufgeführt, in denen sich Redehandlungen voneinander unterscheiden können.²⁰⁴ Er führt zwar an erster Stelle den Witz oder Zweck von Sprechakten auf und entscheidet sich für diesen auch als Klassifikationsgrundlage; es wäre jedoch zumindest nicht ausgeschlossen, eine Klassifikation etwa nach den unterschiedlichen Intensitätsgraden (‚vorschlagen‘ vs. ‚insistieren‘; ‚vermuten‘ vs. ‚behaupten‘) vorzunehmen. Eine im Zusammenhang dieser Arbeit besonders interessante Dimension führt Searle unter der Überschrift „Unterschiede im Bezug zum restlichen Diskurs“²⁰⁵ auf. Dort heißt es, daß performative Verben wie ‚erwidern‘, ‚folgern‘ oder ‚widersprechen‘ eine Äußerung zum restlichen „Diskurs“ in Beziehung setzen können. Dies wird in einem späteren Kapitel aufgegriffen werden (siehe Kap. 6.2 und 6.5).

Nun ist die These, daß eine Aufforderung doch einen anderen Zweck habe als eine Behauptung, keineswegs abwegig, und insofern stellt sich die Frage, ob die mit den gängigen Klassifikationsvorschlägen verbundenen Intuitionen nicht in irgendeiner Weise aufgefangen werden können. Insofern die

unterschieden zwischen theoretischen und praktischen Redehandlungen, wobei sich die theoretischen in interrogative und nicht-interrogative zerlegen lassen. Untergruppen der praktischen Redehandlungen sind Direktiva, Kommissiva und Deklarativa. Nun lassen sich allerdings Fragen ohne Probleme als Aufforderungen deuten, daß der Adressat dem Autor eine bestimmte Information zur Verfügung stellt. Damit jedoch gehörten die Fragehandlungen sowohl in die Klasse der Direktiva wie in die der Interrogativa und wären somit theoretische wie auch praktische Redehandlungen.

²⁰³ Diese These wird etwa vertreten von Ballmer, *Probleme der Klassifikation von Sprechakten*, S. 252.

²⁰⁴ Searle, *Eine Taxonomie illokutionärer Akte*, S. 18ff.

²⁰⁵ Ebd., S. 23.

gängigen Klassifikationsvorschläge nicht zuletzt mit der Vorstellung verbunden sind, Auskunft über das, was man mit Sprache überhaupt tun kann, zu geben, könnte man die Rückzugsstrategie wählen, die Searleschen Klassen der Assertiva, Direktiva, Kommissiva, Expressiva und Deklarativa eben nicht als *Klassen* aufzufassen, sondern als eine verkappte Auflistung verschiedener *Sprachfunktionen*. Mit einem derartigen Ansatz ginge nicht der Anspruch einher, daß ein Redehandlungstyp zu genau einer Klasse gehörte, vielmehr kann er eine *Reihe* sprachlicher Funktionen aufweisen, so daß das Disjunktivitätsproblem zwar nicht gelöst, wohl aber umgangen wäre. So könnte man etwa sagen, daß die sprachliche Handlung des Definierens eine direktive, eine kommissive wie auch eine deklarative Funktion aufweist.

In diesem Zusammenhang bietet es sich an, auf das von K. Bühler entwickelte „Organon-Modell“ der Sprache zurückgreifen, in dessen Rahmen drei fundamentale Sprachfunktionen unterschieden werden.²⁰⁶ Je nachdem, ob die Zeichen auf den „Sender“, den „Empfänger“ oder die „Gegenstände“ sich beziehen, kann Rede (primär) dem *Ausdruck*, dem *Appell* oder der *Darstellung* dienen. Das Zeichen ist somit

Symbol kraft seiner Zuordnung zu Gegenständen und Sachverhalten, *Symptom* (Anzeichen, Indicium) kraft seiner Abhängigkeit vom Sender, und *Signal* kraft seines Appells an den Hörer, dessen äußeres oder inneres Verhalten es steuert wie andere Verkehrszeichen.²⁰⁷

Diese drei *Funktionen* entsprechen dabei zu einem gewissen Grade den Searleschen *Klassen* der Expressiva, der Direktiva und der Assertiva. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch darin, daß kaum eine Äußerung nur eine Funktion aufweisen wird. Bühler betont, daß die Darstellungsfunktion zwar „dominant“ sei, daß aber sowohl

der Sender als *Subjekt* der Sprechhandlung, wie der Empfänger als Angesprochener, der Empfänger als *Adressat* eigene Positionen innehaben. Sie sind nicht einfach ein Teil dessen, worüber die Mitteilung erfolgt, sondern sie sind die Austauschpartner, und darum ist es möglich, daß das mediale Produkt des Lautes je eine eigene Zeichenrelation zum einen und zum anderen aufweist.²⁰⁸

Zugleich unterstreicht er, daß zwar in bestimmten Äußerungstypen einzelne Sprachfunktionen überwiegen können, daß aber in jeder Redehandlung alle drei Funktionen präsent sein werden: „Denn ein Rest von Ausdruck steckt

²⁰⁶ Bühler, *Sprachtheorie*, S. 28 ff.

²⁰⁷ Ebd., S. 28.

²⁰⁸ Ebd., S. 31.

auch in den Kreidestrichen noch, die ein Logiker oder Mathematiker an die Wandtafel malt.“²⁰⁹

Dabei ist freilich anzumerken, daß in bestimmten Situationen von manchen Funktionen einer Äußerung abgesehen werden kann oder sogar sollte. Welche Aspekte dies jedoch sind, hängt von den spezifischen Zwecken eines Hörers ab. Unter normalen Umständen wird man etwa im Fall eines mathematischen Beweises von der Ausdrucksfunktion absehen – die einzige in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Frage wäre, ob der Beweis korrekt ist oder nicht. Es wäre jedoch denkbar, daß ein psychologischer Gutachter die vollzogenen sprachlichen Handlungen unter einer anderen Perspektive betrachtet und sich dabei nicht auf den argumentativen Gehalt der Äußerungen konzentriert, sondern auf die Frage, wie sich der Sprecher in seinem Redehandeln als Person darstellt, was er von sich selbst bewußt oder unbewußt preisgibt.

Eine solche Theorie der Sprachfunktionen, wie sie in der Folge etwa von R. Jakobson²¹⁰ ausgearbeitet wurde, steht vor der Aufgabe, die grundlegenden Funktionen menschlicher Rede überhaupt erst aufzuführen. Welche Sprachfunktionen lassen sich also unterscheiden? Die Searlesche „Taxonomie“ stellt einen zumindest plausiblen Vorschlag dar, sofern man sie gleichsam gegen den Strich nicht als Klassifikation liest, sondern als Theorie der Sprachfunktionen, an denen einzelne Äußerungen wie auch Redehandlungstypen in verschieden hohem Grade Anteil haben können. Insofern kann auch im folgenden auf diesen Vorschlag zurückgegriffen werden, wenn man einige Modifikationen vornimmt. Diese Modifikationen sollen hier nicht im Sinne einer endgültigen Theorie der Sprachfunktionen verstanden werden; vielmehr geht es lediglich darum, für die folgenden Ausführungen eine provisorische Arbeitsgrundlage zu entwickeln.

Weitgehend unproblematisch scheinen zunächst zwei Sprachfunktionen zu sein: Sprecher können sich durch eine Äußerung auf etwas verpflichten (*kommissive Funktion*) und sie können versuchen, den Hörer in seinem Verhalten zu beeinflussen (*direktive Sprachfunktion*). Die Annahme einer eigenen deklarativen Funktion hingegen scheint überflüssig, insofern das Schaffen von „sozialen Tatsachen“ durch Äußerungen so aufgefaßt werden kann, daß dabei primär eine institutionell verankerte direktive Sprach-Funktion zum Tragen kommt. Eine Person zum Oberschulrat zu *ernennen* heißt – holzschnittartig dargestellt – diejenigen, denen gegenüber der neue Amtsinhaber etwa weisungsbefugt ist oder die ihm gegenüber weisungsbefugt sind, *anzuweisen*,

²⁰⁹ Ebd., S. 32.

²¹⁰ Siehe etwa Jakobson, *Linguistics and Poetics*.

sich in einer bestimmten Weise zu der entsprechenden Person zu verhalten (wobei gegebenenfalls noch eine informative Komponente anzusetzen wäre).

Somit bleiben für eine funktionale Reinterpretation nur noch die beiden Klassen der Assertiva und der Expressiva übrig. Hierbei ergeben sich jedoch Probleme, die damit zusammenhängen, daß sich in diesen Redehandlungstypen nur allzu deutlich die realistischen und mentalistischen Grundannahmen Searles niederschlagen. So sei es der Zweck assertiver Redehandlungen, den Hörer auf die Wahrheit einer Proposition festzulegen.²¹¹ Aber was für ein Zweck soll das sein? Charakterisiert man die von Searle genannten Redehandlungen des Behauptens, des Schwörens, des Feststellens usw. in dieser Weise, bleibt völlig unklar, was eigentlich die soziale Funktion dieser Äußerungen sein soll. Statt dessen bietet es sich an, von einer *informativen* Sprachfunktion auszugehen. Es gibt also Redehandlungen, deren primärer Zweck darin besteht, den Hörer, von dem man annimmt, er habe ein Interesse daran, die Information zu erhalten, über einen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Dies würde zugleich bedeuten, daß diejenigen „Assertiva“ die üblicherweise der Eröffnung eines Disputes dienen – hier wäre v. a. an Behauptungen zu denken – nicht primär informativ sind, sondern direktiv. Wer eine Behauptung im engeren Sinne aufstellt, hat nicht den Zweck, seinem Hörer bestimmte Informationen zukommen zu lassen, vielmehr fordert er ihn dazu auf, eine strittige Position zu übernehmen und zu seiner eigenen zu machen; da es sich jedoch um eine kontroverse These handelt, wird der Hörer die Position – wenn überhaupt – nur übernehmen, wenn der Behauptende sich bemüht, seine These plausibel zu machen. Während also der propositionale Gehalt einer *Feststellung* für den Diskurs, an dem zwei Sprecher teilnehmen, lediglich insofern relevant ist, als man auf die Feststellung rekurrieren kann, steht der Gehalt einer *Behauptung* in einem Diskurs gerade zur Debatte. Die beiden Äußerungen

(10) In Nordchina ist es im Winter kalt, aber niederschlagsarm.

(11) Wenn wir moralische Sätze nicht letztbegründen können, ist alles beliebig

weisen insofern pragmatisch einen fundamentalen Unterschied auf, der verdeckt wird, wenn man sie als Elemente *einer* Klasse von Redehandlungen betrachtet, durch die sich ein Sprecher auf die Wahrheit der Proposition verpflichtet.

Während sich in Searles Behandlung der Assertiva eine stark realistische Tendenz zeigt, ist gegen die Annahme einer eigenen Klasse der einen psychi-

²¹¹ Searle, *Eine Taxonomie illokutionärer Akte*, S. 31 f.

schen Zustand des Sprechers ausdrückenden Expressiva einzuwenden, daß dies nur auf der Grundlage einer mentalistischen Sprachtheorie sinnvoll sein kann. Problematisch ist diese Annahme, weil unter der Voraussetzung, daß die psychischen Zustände als subjektiv *sensu stricto* anzusehen sind, kaum darüber befunden werden könnte, ob der Sprecher eine Redehandlung korrekt vollzogen hat oder nicht. Wenn es etwa zu den Aufrichtigkeitsbedingungen des Beglückwünschens gehört, daß sich der Sprecher über das Ereignis freut, zu dem er beglückwünscht²¹², andere jedoch niemals feststellen können, ob der Sprecher sich „wirklich“ freut, so wäre zwischen korrekten und inkorrekten Glückwünschen (oder allgemein: expressiven Redehandlungen) überhaupt kein Unterschied mehr zu machen. Dies würde jedoch zugleich bedeuten, daß die Konzeption des regelgeleiteten Handelns, dessen Korrektheitsmaßstäbe für alle Angehörigen der Sprachgemeinschaft zumindest prinzipiell in gleicher Weise zugänglich sind, in bezug auf einen Typ von Redehandlungen zusammenbräche.

Eine Alternative zu diesem Ansatz läßt sich jedoch in Austins Klassifikationsversuch sehen.²¹³ Ein Großteil der Redehandlungen, die von Searle als Expressiva bezeichnet werden, bildet bei Austin die Klasse der konduktiven Äußerungen (*behabitives*). Schon die Bezeichnung macht deutlich, daß Austin bei solchen Redehandlungen wie dem Danken, dem Beglückwünschen usw. nicht das expressive Moment in den Vordergrund stellt, sondern die soziale Funktion. Wer etwa jemandem dankt, hat nicht so sehr den Zweck, sein Inneres nach außen zu kehren, vielmehr sollen durch die Handlung des Dankens bestimmte soziale oder persönliche Beziehungen zwischen Sprecher und Hörer hergestellt oder gefestigt werden. Durch einen Dank verdeutlicht ein Sprecher, daß er eine Handlung seines Hörers zu schätzen weiß, daß er generell Handlungen dieses Typs begrüßt, daß er eventuell bereit ist, seinerseits dem Hörer einen Gefallen zu tun usw. Durch Redehandlungen dieses Typs werden also gemeinhin weitere sprachliche und nicht-sprachliche Handlungen in einem sozialen Rahmen vorbereitet.

Im Sinne einer Diskursvorbereitung läßt sich etwa auch das Grüßen verstehen: Bevor ein Sprecher und ein Hörer mit den Mitteln der Sprache ihre eigentlichen Probleme lösen, müssen sie einander in irgendeiner Weise signalisieren, daß sie sich als mögliche Kommunikationspartner erkannt haben. Der sogenannte Smalltalk wäre in der gleichen Weise nicht als eitles Gerede um seiner selbst willen aufzufassen, vielmehr hätte dieser zumindest auch die Funktion, die Parteien auf ihre eigentlichen sprachlichen Geschäfte vorzubereiten. Durch ein scheinbar zweckfreies Gespräch erfährt man etwa, was

²¹² Searle, *Sprechakte*, S. 106.

²¹³ ZTS, v. a. S. 178ff.; HTW, S. 160f.

für einem Menschen man gegenübersteht, und Informationen dieser Art sind wichtig, um die Erfolgsaussichten sprachlicher Vollzüge überhaupt beurteilen zu können. Wenn man etwa vor der Frage steht, ob es sinnvoll ist, jemanden um etwas zu bitten, muß man einschätzen können, wie aussichtsreich die Annahme der Bitte ist. Dazu aber muß man zunächst wissen, ob der mögliche Hörer überhaupt ein hilfsbereiter Mensch ist, ob er etwa besondere Abneigungen oder Präferenzen für bestimmte Tätigkeiten hat usw.²¹⁴

Vor diesem Hintergrund wird zugleich verständlich, warum in der stoischen Theorie der Sprachfunktionen neben den zu erwartenden Redehandlungstypen des Behauptens, Fragens, Befehlens usw. ein eigener Typ des Anredens (*προσαγορευτικόν*) angenommen wurde.²¹⁵ Der Grund für diese auf den ersten Blick befremdliche Lehre dürfte darin zu sehen sein, daß (wenn auch unter normalen Umständen die Kontaktaufnahme zu jemandem und die eigentliche Redehandlung *eodem actu* vollzogen werden) es doch nicht völlig abwegig ist, die Kontaktaufnahme zumindest funktional auszuzeichnen. Es dürfte also angebracht sein, eine weitere Gruppe von Redehandlungen zu berücksichtigen, deren primärer Zweck in der Diskursvorbereitung im weiteren Sinne zu sehen wäre (*konduktive Funktion*).

Damit ergäben sich insgesamt vier primäre Sprachfunktionen: die *informative* (der Sprecher setzt den Hörer über einen Sachverhalt in Kenntnis), die *kommissive* (der Sprecher verpflichtet sich auf eine Verhaltensweise), die *direktive* (der Sprecher versucht, den Hörer zu beeinflussen) und die *konduktive* (der Sprecher schafft oder modifiziert bestimmte soziale oder persönliche Beziehungen zwischen ihm und dem Hörer und bereitet hierdurch weitere Diskurse vor).

Auf der Grundlage einer Auflistung sprachlicher Funktionen können nun zwar *Klassen* von Redehandlungen eingeführt werden, deren jede durchaus klare Grenzen aufwiese (es wären also nicht „fuzzy sets“), eine *Klassifikation* kann jedoch nicht entwickelt werden, weil einzelne Redehandlungstypen Elemente mehrerer Klassen sein könnten und dies wiederum zu einer Verletzung der Forderung nach Disjunktheit führen würde. Mit diesem Umstand aber kann man gut leben – es ist zwar für die Sprachtheorie wichtig, Orientie-

²¹⁴ Damit soll natürlich nicht behauptet werden, jedes „Plaudern“ sei als eine *geplante* Maßnahme zur Vorbereitung von Diskursen zu deuten, wohl hingegen, daß sich vielen Formen der Rede eine derartige Funktion unterstellen läßt. Wer etwa morgens schlaftrunken zur Kaffeemaschine wankt, dem werden wir den Zweck unterstellen, Kaffee zuzubereiten – unabhängig davon, ob er sich dessen in irgendeiner Weise „bewußt“ ist. Zwecke sind einfach diejenigen Sachverhalte, auf die sich eine Handlung richtet. Daneben wird man freilich auch „selbstzweckhafte“ Formen des Redens zu berücksichtigen haben, was allerdings einfach heißt, daß der Zweck des Redens im „Vergnügen“ oder dergleichen zu sehen ist.

²¹⁵ Vgl. Diogenes Laertius, *Vitae Philosophorum*, VII 67.

zung bezüglich dessen zu gewinnen, was man mit Wörtern tun kann; diese Theorie jedoch muß nicht die Form einer Klassifikation annehmen.²¹⁶

Diese kurz skizzierte Rückzugsstrategie, von einer Klassifikation zu einer Lehre von den Sprachfunktionen überzugehen, ist freilich mit einem bislang nicht diskutierten Problem konfrontiert, das sich anhand eines weiteren Klassifikationsvorschlages illustrieren läßt. M. Ulkan hat auf der Grundlage von S. Schiffers Unterscheidung zwischen Informations- und Aufforderungshandlungen²¹⁷ die These vertreten, letzten Endes gebe es nur einen Redehandlungstyp, nämlich Informationshandlungen, weil der Autor einer Aufforderung den Adressaten über seine Meinens-Intention *informiere*.²¹⁸ In diese These fließt eine Reihe von Prämissen der intentionalistischen Semantik ein, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Unabhängig von diesen Annahmen ließe sich diese These aber so reformulieren, daß Aufforderungen zu den Informationshandlungen gehören, weil der Adressat mit einer Aufforderung über einen Wunsch des Autors informiert werde. Was – so könnte man fragen – tut man denn mit einer Aufforderung anderes, als seinen Kommunikationspartner in Kenntnis zu setzen, daß man sich von diesem die Ausführung einer nicht-sprachlichen (gegebenenfalls auch einer sprachlichen) Handlung wünscht? Man kann sich ohne weiteres eine Sprache vorstellen, die – ohne daß dabei ein pragmatischer Verlust zu befürchten wäre – ausschließlich „assertive“ Redehandlungen beinhaltet und in der der deutschen Aufforderung

(12) Ich fordere dich (hiermit) auf, das Fenster zu schließen

die Informationshandlung

(13) Ich informiere dich (hiermit) darüber, daß ich den Wunsch habe, daß du das Fenster schließt

entspräche.²¹⁹

²¹⁶ Insofern Redehandlungen die verschiedenen Funktionen in einem unterschiedlich hohen Maße aufweisen können, bietet es sich mit Blick auf wissenschaftstheoretische Diskussionen an, die Funktionsbezeichnungen nicht als klassifikatorische Begriffe zu betrachten (... ist informativ usw.), sondern als (komparative) Ordnungsbegriffe (vgl. hierzu Hempel/Oppenheim, *Der Typusbegriff im Lichte der neuen Logik*, v. a. S. 21–43; Carnap, *Einführung in die Philosophie der Naturwissenschaften*, S. 59–68.) Da ein Redehandlungstyp zugleich Anteil an mehreren Funktionen haben kann, hätte man es zugleich mit einer *mehrdimensionalen* Abstufbarkeit zu tun.

²¹⁷ Schiffer, *Meaning*, S. 95.

²¹⁸ Ulkan, *Informations- und Aufforderungshandlungen*, S. 222.

²¹⁹ J. Bennett (*Linguistic Behaviour*, S. 134) hat gegen einen ähnlichen Vorschlag von D. Armstrong eingewandt, damit werde ein wesentlicher Unterschied verwischt: „My point is that one can seek *just* to inform someone that one favours his doing X, not aiming to tell or advise

Freilich (und damit zeichnet sich das entscheidende Problem für eine Theorie der Sprachfunktionen ab) kann das Verhältnis zwischen den beiden Klassen ohne größere rekonstruktive Anstrengungen genau umgekehrt dargestellt werden: Informationen lassen sich als Aufforderungen deuten, daß der Adressat etwas glauben möge. Man kann sich ebenso eine Sprache vorstellen, die anstelle der Feststellung

(14) Ich stelle (hiermit) fest, daß die Erde eine Kugel ist

die Aufforderung

(15) Ich fordere dich (hiermit) auf zu glauben, daß die Erde eine Kugel ist

enthielte. Was ist – so wäre analog zu fragen – denn eine Informations-handlung anderes als eine Aufforderung an den Hörer, daß dieser sich in seinem Reden und Handeln auf bestimmte „Informationen“ verläßt. Dies wiederum zeigt (bei allen Einwänden, die man gegen die Details erheben könnte), daß noch nicht einmal die Unterscheidung zwischen zwei so „fundamentalen“ Redefunktionen wie dem Informieren und dem Auffordern konsequent durchzuhalten ist: Assertive Redehandlungen haben anscheinend stets ein direktives Moment (der Adressat soll sich eine Überzeugung zu eigen machen); Direktiva ein assertives (der Adressat wird nicht nur über die Wünsche des Autors informiert, sondern zugleich über die Welt: Wer jemanden auffordert, das Fenster zu schließen, gibt ihm damit unter anderem zu verstehen, daß es noch offen ist.)²²⁰ Diese Einsicht in eine gegenseitige Übersetzbarkeit von Redehandlungen verschiedener Typen scheint auch Wittgensteins Kritik an Frege zugrunde zu liegen (siehe Kap. 4.4):

Freges Ansicht, daß in einer Behauptung eine Annahme steckt, die dasjenige ist, was behauptet wird, basiert eigentlich auf der Möglichkeit, die es in unserer Sprache gibt, jeden Behauptungssatz in der Form zu schreiben „Es wird behauptet, daß das und das der Fall ist.“ – Aber „Daß das und das der Fall ist“, ist eben in unserer

or request or recommend him to do X“. Dies stellt aber letztlich eine *petitio principii* dar: Auf den Vorschlag, eine Unterscheidung fallenzulassen, kann man nicht mit dem Vorwurf reagieren, damit werde ein Unterschied nicht berücksichtigt. – Natürlich kann man jemanden über einen Wunsch informieren („Ich hätte Lust auf ein Eis“), ohne daß die Äußerung irgendeinen appellativen Charakter aufwiese, ob dies jedoch auch für Wünsche *in bezug auf den Adressaten* gilt („Ich hätte gerne, daß du mir ein Eis holst“), darf bezweifelt werden.

²²⁰ In ähnlicher Weise könnte man sogar die These vertreten, daß es letztlich nur eine Klasse der Kommissiva gebe; schließlich legt man sich mit (fast?) jeder Äußerung auf irgend etwas fest: mit Versprechen auf eigene Handlungen, mit Behauptungen usw. auf eigene Redehandlungen, mit Aufforderungen auf bestimmte Reaktionen auf die Redehandlungen anderer. Zur Relevanz der kommissiven Dimension vgl. (in einem etwas anderen Zusammenhang) Krabbe, *The Problem of Retraction*, v. a. S. 141 f.

Sprache kein Satz – es ist noch kein Zug im Sprachspiel. Und schreibe ich statt „Es wird behauptet, daß ...“ „Es wird behauptet: das und das ist der Fall“, dann sind hier die Worte „Es wird behauptet“ eben überflüssig.

Wir könnten sehr gut auch jede Behauptung in der Form einer Frage mit nachgesetzter Bejahung schreiben; etwa: „Regnet es? Ja!“ Würde das zeigen, daß in jeder Behauptung eine Frage steckt?²²¹

Damit ergibt sich aber eine unangenehme Konsequenz für eine Theorie der Sprachfunktionen. Während die Existenz von „Schnittmengen“, also von Redehandlungen oder Redehandlungstypen, die mehrere Funktionen aufweisen, für eine solche Theorie nicht nur kein Problem, sondern sogar die wesentliche Motivation darstellt, ergeben sich erhebliche theoretische Schwierigkeiten, wenn nicht nur Überlappungen existieren, sondern sich eine Menge A als Teilmenge einer Menge B betrachten läßt – und zugleich B als Teilmenge von A. Wenn sich die informative Sprachfunktion als Sonderfall der direktiven deuten läßt wie auch die direktive als Sonderfall der informativen, ist kaum zu sehen, wie man überhaupt zu einer wirklich sauberen Auflistung der verschiedenen Funktionen gelangen könnte. – Insofern kann auch mit der aufgeführten Skizze, der zufolge vier Funktionen zu unterscheiden sind, lediglich der Anspruch erhoben werden, eine *übersichtliche Darstellung*, nicht hingegen eine genuine *Theorie* der Sprachfunktionen zu liefern.

²²¹ PU, § 22.

KAPITEL 4

ANSÄTZE UND ANKNÜPFUNGSPUNKTE

Die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Regeln es für die Abfolge sprachlicher Handlungen gibt, ist einerseits (fast) so alt wie die Sprachphilosophie selbst. So läßt sich die von Aristoteles in seiner *Topik* entwickelte Dialektik (im Sinne einer *ars disputandi*) als ein Versuch lesen, ein Regelsystem für argumentative *Diskurse* zu entwickeln, also für solche Dialoge, in denen zwei Parteien über die Berechtigung eines von einer Partei erhobenen Geltungsanspruches zu befinden haben. Die vor allem in der *Ersten Analytik* entwickelte Syllogistik kann demgegenüber als eine Theorie argumentativer *Texte* gedeutet werden.²²²

Mit dem bis in unser Jahrhundert vielfach angenommenen Primat der behauptenden Rede (des λόγος ἀποφαντικός) ging freilich eine Konzentration auf argumentative Sequenzen einher: Es hat zwar wiederholt Ansätze zu einer Theorie der *argumentativen Diskurse* gegeben (etwa auch noch in der scholastischen *ars obligatoria*)²²³, der Zusammenhang von Fragen und Antworten ist in der Tradition hingegen kaum erörtert worden. In der Beschäftigung mit logischen Fragen ist man zwar zu einer Theorie (bestimmter) *argumentativer Texte* gelangt; die Abfolge sprachlicher Handlungen in einem Bericht (also einem Texttyp, bei dem die einzelnen Redehandlungen nicht durch Folge-

²²² Um hier nicht das weitverbreitete Vorurteil zu stützen, dem zufolge sich eine Theorie des Argumentierens ausschließlich im Abendland entwickelt habe, sei hier erwähnt, daß sich etwa auch die chinesische Philosophie (spätestens seit den Mohisten) mit logischen und dialektischen Fragen beschäftigt hat. Insofern bereits zur Zeit des Konfuzius der Verweis auf Üblichkeiten, der Rekurs auf die konventionelle Sitlichkeit (vgl. hierzu Roetz, *Die chinesische Ethik der Achsenzeit*, S. 67ff.) kein zielführender Zug mehr war, hat sich nicht nur eine vergleichsweise hochentwickelte argumentative Praxis, sondern mit der Zeit auch eine Theorie des Argumentierens entwickelt. Von besonderer Wichtigkeit sind in diesem Zusammenhang neben den sogenannten „Dialektikern“ die Mohisten. Vgl. hierzu vor allem das grundlegende Werk von Graham *Later Mohist Logic, Ethics and Science* sowie Harbsmeier, *Language and Logic*.

²²³ Vgl. für einen kurzen Überblick Wolters, *obligationes*, für einen detaillierten Rekonstruktionsvorschlag Keffer, *De obligationibus*.

rungsbeziehungen miteinander verbunden sind), die *prima facie* gleichfalls keine Angelegenheit individuellen Gutdünkens ist, sondern durch sprachliche Regeln bestimmt wird, ist kaum einer eingehenden Untersuchung für würdig befunden worden.

Im folgenden nun sollen einige Ansätze zu einer Theorie der Redesequenzen (wenn auch meist *avant la lettre*) diskutiert werden. Neben den bereits erwähnten Theorien im Bereich der Logik, Dialektik und Argumentationstheorie werden hierbei zwei weitere Forschungsgebiete im Vordergrund stehen: Einerseits (vielfach empirisch ausgerichtete) Arbeiten, die sich im Rahmen der Linguistik dem Thema gewidmet haben (meist spricht man hier von ‚Textlinguistik‘ und ‚Diskursanalyse‘), andererseits im engeren Sinne redehandlungstheoretische und philosophische Arbeiten (wobei freilich eine klare Grenze zwischen den verschiedenen Ansätzen nicht leicht zu ziehen ist).

4.1 LOGIK, DIALEKTIK UND ARGUMENTATIONSTHEORIE

4.1.1 REDEHANDLUNGEN IN KALKÜLEN DES NATÜRLICHEN SCHLIESSENS

Frege legte mit seiner *Begriffsschrift* (1879) einen logischen Kalkül vor, dessen Folgerungsmöglichkeiten weit über das hinausgingen, was im Rahmen der traditionellen Syllogistik möglich war und widerlegte hierdurch *exercice* das bekannte Diktum, daß die Logik seit Aristoteles „keinen Schritt vorwärts“²²⁴ hatte tun können. Der von Frege entwickelte Kalkül (ein klassischer Prädikatenkalkül zweiter Stufe mit Identität) bedient sich – und dies wurde in der Folgezeit, etwa für die *Principia Mathematica*, prägend – eines *axiomatischen* Verfahrens. Zu den Axiomen müssen freilich auch in einem solchen Kalkül *Regeln* treten: Sofern die Axiome nicht als Schemata gedeutet werden, wird eine Einsetzungsregel benötigt; in jedem Fall aber muß der Kalkül eine dem traditionellen *modus ponens* entsprechende Abtrennungsregel enthalten.

Während ein Kalkül (und dies weist den Regeln einen besonderen Status zu)²²⁵ zwar nie ohne Regeln auskommen kann, ist es durchaus möglich, einen Kalkül zu entwickeln, der keinen Gebrauch von Axiomen macht. Einen ersten rein regellogischen Kalkül hat G. Gentzen 1934/5 vorgelegt und hierfür die Bezeichnung ‚Kalkül des natürlichen Schließens‘ (KNS) geprägt.²²⁶ Der Ausdruck ‚natürlich‘ soll bei Gentzen hervorheben, daß die Regeln der

²²⁴ KrV, B VIII.

²²⁵ Vgl. hierzu Brandom, *Making it Explicit*, S. 22.

²²⁶ Gentzen, *Untersuchungen über das logische Schließen*. Es sei erwähnt, daß St. Jaśkowski (*On the Rules of Suppositions*) ungefähr zur gleichen Zeit (1934) einen ähnlichen Kalkül entwic-

tatsächlichen Folgerungspraxis zumindest im Rahmen der Mathematik nachmodelliert sind; demgegenüber habe sich – so Gentzen – das herkömmliche axiomatische Verfahren weit entfernt „von der Art des Schließens, wie sie in Wirklichkeit bei mathematischen Beweisen geübt wird“.²²⁷ Damit nähert sich Gentzen zugleich wieder der traditionellen Konzeption an, der zufolge es die Logik nicht primär mit logischen Wahrheiten („Tautologien“), sondern mit Argumentationsregeln (die es im Grenzfall erlauben, eine Aussage auch unabhängig von Annahmen herzuleiten) zu tun hat.²²⁸

Neben einer Annahmeregeln, die es erlaubt, jede beliebige Aussage anzunehmen, gibt es in einem KNS eine Reihe weiterer Regeln, die bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Aussage aus weiteren Aussagen gefolgert werden darf. Teils aufgrund von mnemotechnischen, teils aufgrund von systematischen Erwägungen²²⁹ ist es üblich geworden, für jeden logischen Operator, sowohl für die Junktoren als auch für die Quantoren, eine Einführungs- und eine Beseitigungsregel anzugeben. Durch die Beseitigungsregel für einen Operator O gelangt man von einer Formel, deren Hauptoperator O ist, zu einer Formel, bei der dies nicht der Fall ist; durch die Einführungsregel wird festgelegt, wie aus einer Menge von Formeln eine neue Formel mit O als Hauptoperator erzeugt werden kann. Kommen in einem Kalkül die sechs üblichen Operatoren (Negator, Subjunkt, Konjunkt, Adjunkt, Allquantor, Existenzquantor) vor, enthielte er neben der Annahmeregeln noch zwölf

kelt hat. In Gentzens Arbeit findet sich auch noch ein gleichfalls regellogischer, aber für metalogische Zwecke konzipierter Sequenzenkalkül.

²²⁷ Gentzen, *Untersuchungen über das logische Schließen*, S. 176.

²²⁸ Noch 1956 mußte W. Kneale (*The Province of Logic*, v. a. S. 237f.) für ein solches Verständnis Werbung betreiben. Generell gewinnen regellogische Systeme erst in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts langsam an Boden: 1955 legt E. Beth seinen Tableau-Kalkül vor; um 1960 folgen die ersten Arbeiten zur Dialogischen Logik.

²²⁹ So stellt bereits Gentzen (*Untersuchungen über das logische Schließen*, S. 189) die These auf, daß die Folgerungsregeln zugleich die Bedeutung der Operatoren festlegen, wobei die eigentliche „Definition“ mit der Einführungsregel gegeben werde, während die „Beseitigungen letzten Endes nur Konsequenzen hiervon“ seien. Ähnlich schreibt Tennant (*The Taming of the True*, S. 314): „There are privileged rules – the introduction rules – that fix the meanings of the logical operators. These rules state canonical conditions for the justified assertion of a sentence with a single, dominant occurrence of the logical operator in question.“ Vergegenwärtigt man sich aber, daß (in üblichen Kalkülen) etwa die Regeln für die Konjunktion die Erzeugung von künstlichen Abhängigkeiten und somit den Beweis von (vielfach problematischen) Subjunktionen ermöglichen (wobei Tennant freilich im Rahmen einer intuitionistischen Relevanzlogik derartige Züge verbieten will), so ergibt sich, daß die Regeln *insgesamt* die Bedeutung der Operatoren fixieren. Somit spräche etwa auch nichts dagegen, wie E. Lemmon (*Beginning Logic*) die Regel $\rightarrow E$ als ‚conditional proof‘, die Regel $\rightarrow B$ als ‚modus ponendo ponens‘ zu bezeichnen.

weitere Regeln. Für den Bereich der (klassischen) Aussagenlogik lassen sich die Regeln kurz wie folgt wiedergeben:²³⁰

\wedge E:	$A, B \Rightarrow A \wedge B$
\wedge B:	$A \wedge B \Rightarrow A$ (oder B)
\vee E:	$A \Rightarrow A \vee B$
\vee B:	$A \vee B, [A] C, [B] C \Rightarrow C$
\rightarrow E:	$[A] B \Rightarrow A \rightarrow B$
\rightarrow B:	$A \rightarrow B, A \Rightarrow B$
\neg E:	$[A] B \wedge \neg B \Rightarrow \neg A$
\neg B:	$\neg\neg A \Rightarrow A$

Ein Beweis (in diesem Fall für das *ex falso sequitur quodlibet affirmatum*) sähe in einem solchen Kalkül entsprechend wie folgt aus:

1 (1)	$A \wedge \neg A$	Annahme
2 (2)	$\neg B$	Annahme
3 (1,2)	$(A \wedge \neg A) \wedge \neg B$	\wedge E; 1,2
4 (1,2)	$A \wedge \neg A$	\wedge B; 3
5 (1)	$\neg\neg B$	\neg E; 2,4
6 (1)	B	\neg B; 5
7	$(A \wedge \neg A) \rightarrow B$	\rightarrow E; 1,6

Betrachtet man nun einen derartigen Beweis (unabhängig davon, wie die graphischen Details aussehen mögen) vor dem Hintergrund der Redehandlungstheorie, so stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die notierten Zeichenketten als *sprachliche Handlungen* zu deuten sind. Wohl als erster hat P. Hinst einen detailliert ausgearbeiteten Vorschlag vorgelegt, wie die Tätigkeit des Beweisens als regelgeleiteter Vollzug von Redehandlungen gedeutet werden kann.²³¹ Den einzelnen Zeilen eines Beweises entsprechen einzelne sprachliche Handlungen, wobei zumindest zwei Typen anzunehmen sind: Der durch eine Annahmeregeln regulierte Sprechakt des Annehmens und

²³⁰ Die aus Gründen der Kürze und Einfachheit gewählte Darstellungsform ist wie folgt zu lesen: Prämissen werden durch Kommata abgetrennt, (zu beseitigende) Abhängigkeiten durch eckige Klammern notiert, der Doppelpfeil steht für die Erlaubtheit des Übergangs. Sofern man die Regel \neg B durch $A \wedge \neg A \rightarrow B$ (also durch das *ex falso*) ersetzt, erhält man die intuitionistische Logik, bei ersatzloser Streichung die Minimallogik.

²³¹ Hinst, *Pragmatische Regeln des logischen Argumentierens*. Dieser Ansatz wurde von G. Siegwart aufgegriffen. Vgl. Siegwart, *Vorfragen zur Wahrheit*, v.a. die beiden Beispielsprachen N und D (S. 33–78). Siehe jedoch auch schon Gethmann, *Protologik*, S. 157, wo Einführungs- und Beseitigungsregeln in explizit performativer Form notiert werden, wobei in Übereinstimmung mit dem protologischen Anliegen auf „dialogische“ Performatoren zurückgegriffen wird.

der durch die Gesamtheit der übrigen Regeln bestimmte Sprechakt des Folgens. Dementsprechend wäre auch die Formulierung der einzelnen Regeln zu modifizieren. Die Regeln für den Subjunktore würden etwa lauten:

(\rightarrow E) Wenn man die Aussage Γ in Abhängigkeit von $X \cup \{B\}$ gewonnen hat, dann darf man $B \rightarrow \Gamma$ in Abhängigkeit von X folgern.

(\rightarrow B) Wenn Γ eine Aussage ist und man die Aussage B in Abhängigkeit von X und $B \rightarrow \Gamma$ in Abhängigkeit von Y gewonnen hat, dann darf man Γ in Abhängigkeit von $X \cup Y$ folgern.²³²

Der bereits aufgeführte Beweis für das *ex falso* könnte entsprechend in eine explizit performative Form gebracht werden (wobei die Abhängigkeiten als Indizes des Performators dargestellt werden):

- | | | | |
|-----|--------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| (1) | ANN ₁ | $A \wedge \neg A$ | |
| (2) | ANN ₂ | $\neg B$ | |
| (3) | FOL _{1,2} | $(A \wedge \neg A) \wedge \neg B$ | [\wedge E; 1,2] |
| (4) | FOL _{1,2} | $A \wedge \neg A$ | [\wedge B; 3] |
| (5) | FOL ₁ | $\neg \neg B$ | [\neg E; 2,4] |
| (6) | FOL ₁ | B | [\neg B; 5] |
| (7) | FOL | $(A \wedge \neg A) \rightarrow B$ | [\rightarrow E; 1,6] |

Hinst selbst hat diesen Ansatz nicht verfolgt, um die Logik als Theorie argumentativer Texte deuten zu können; vielmehr ging es darum, die für eine realistische Semantik charakteristischen Zirkel bei der Festlegung der Bedeutung logischer Operatoren durch die Wahl eines antirealistischen Ansatzes zu vermeiden.²³³ Der Realist wird etwa die Bedeutung des Konjunktors typischerweise so festlegen, daß eine Konjunktion $A \wedge B$ genau dann wahr ist, wenn beide Konjunkte, also sowohl A als auch B wahr sind; dies hieße jedoch, die Operatoren unter Rückgriff auf eine Metasprache einzuführen, so daß das Einführungsverfahren entweder zirkulär ist oder in einen Regreß führt. Setzt man hingegen die Bedeutung des Konjunktors durch die Regeln der \wedge E und der \wedge B fest, wird die Bedeutung eines Operators ganz im Sinne Wittgensteins durch seinen „Gebrauch in der Sprache“ bestimmt; die Bedeutung eines Operators zu erklären, heißt: die für diesen einschlägigen Regeln anzugeben. Auf den naheliegenden Einwand, auch eine derartige „direkte“ Semantik logischer Operatoren führe in einen Regreß, weil die Regeln schließlich in einer „Meta“-Sprache formuliert seien, ist zu erwidern, daß die expliziten

²³² Die Regeln sind mit leichten Modifikationen der Schreibweise übernommen aus Hinst, *Pragmatische Regeln des logischen Argumentierens*, S. 204.

²³³ Ebd., S. 199ff.

Regeln, wie man sie üblicherweise hinschreibt, lediglich ein (wenn auch praktisch kaum entbehrliches) Mittel sind, um einen potentiellen Verwender, der bereits eine Sprache wie das Deutsche beherrscht, in die Lage zu versetzen, diesen Typ von Ausdrücken korrekt zu verwenden; grundsätzlich wäre jedoch auch ohne die Regeln auszukommen. Worauf es ankommt, ist die Fähigkeit eines Sprechers, regelgemäß Redehandlungen zu vollziehen, nicht seine Fähigkeit, diese Regeln explizit zu machen (vgl. auch Kap. 2.2.2).²³⁴

Im Zusammenhang dieser Arbeit stellt sich die Frage, zu welcher Sicht der Logik eine redehandlungstheoretische Auffassung des Folgerns führt. Ein Beweis oder eine Ableitung wäre offenbar als eine Sequenz sprachlicher Handlungen zu deuten. Die Logik wäre also die Theorie eines besonderen Typs von Texten (von „Monologen“), nämlich solchen Texten, durch die ein Sprecher versucht, eine aufgestellte These durch Heranziehung weiterer Annahmen zu stützen, indem er aus den Annahmen gemäß den logischen Regeln die ursprünglich behauptete Aussage folgert.

Es bietet sich an, auf die in der Einleitung erwähnten drei Thesen zurückzukommen und diese anhand des Beispiels der Logik zu diskutieren. Insofern die *Regularitätsthese* (wie auch Searle konzедiert) durch eine gelungene Rekonstruktion des die Abfolge sprachlicher Handlungen bestimmenden Reglements widerlegt werden kann, eine solche Rekonstruktion aber im Bereich der Logik gelungen ist, scheidet diese These zumindest im Hinblick auf einen bestimmten Typ von Redesequenzen aus.²³⁵ Für wenigstens einige, nämlich die argumentativen Abfolgen sprachlicher Handlungen lassen sich „konstitutive“ Regeln angeben. Es bleiben also die Supplementations- und die Integrationsthese. Der *Supplementationsthese* folgend müßte man für die beiden im Rahmen des logischen Schließens auftretenden Redehandlungen des Annehmens und des Folgerns zunächst Regeln aufstellen, die festlegen, unter welchen Bedingungen man die Sprechakte als isolierte Gegebenheiten vollziehen darf oder muß – unabhängig davon, wie der Rest des Textes oder des Diskurses beschaffen sein mag. Zusätzlich müßte ein Reglement entwickelt werden, das bestimmte Formen der Sequenzierung gebietet, verbietet oder erlaubt. In bezug auf das Beispiel der Logik jedoch ist diese Unterscheidung zweier Arten von Regeln kaum aufrechtzuerhalten, denn die aufgeführten Regeln sagen nicht nur, unter welchen Bedingungen man eine Folgerungs- oder eine Annahmehandlung vollziehen darf, sondern zugleich, wie

²³⁴ Für ein ähnliches Argument vgl. Sellars, *Some Reflections on Language Games*, S. 321 f., wo in diesem Zusammenhang zwischen „obeying rules“ und „conforming to rules“ unterschieden wird.

²³⁵ Damit freilich ist nicht ausgeschlossen, daß *manche* Abfolgen von Redehandlungen keine echten Sequenzen darstellen.

die verschiedenen Handlungen miteinander „kombiniert“ werden können. Es wäre völlig ausgeschlossen, eine Folgerungsregel zu entwickeln, in der nicht in irgendeiner Weise Bezug auf weitere Redehandlungen genommen wird: Man darf etwa nur dann $A \wedge B$ folgern, wenn man zuvor sowohl A als auch B angenommen oder gefolgert hat. Eine von der sprachlichen Umgebung unabhängige Folgerungsregel wäre sozusagen ein Oxymoron. Die dargestellte Rekonstruktion des Folgerns stützt somit offensichtlich die *Integrationsthese*.

Der Vertreter der Integrationsthese – dies sei in dem Zusammenhang noch einmal betont – bestreitet, daß es sinnvoll ist, grundsätzlich zwischen Regeln für einzelne Redehandlungen und Sequenzierungsregeln zu unterscheiden, insofern sich für unsere sprachliche Praxis zentrale Redehandlungstypen (Fragen, Antworten, Zustimmungen, Folgerungen usw.) überhaupt nicht unabhängig vom sprachlichen Kontext charakterisieren lassen. Dies schließt freilich nicht aus, die Redehandlungs- und Sequenzierungsregeln für derartige Typen sprachlicher Vollzüge noch einmal durch „höherstufige“ Sequenzierungsregeln zu ergänzen. Daß eine solche Ergänzung in bezug auf bestimmte Bereiche Sinn ergeben könnte, zeigen gerade die logischen Regeln, auf deren Grundlage nämlich der Zusammenhang zwischen den einzelnen Redehandlungen noch so locker ist, daß man die Abfolge *fast* schon als beliebig bezeichnen könnte. Insbesondere weil die Regeln allesamt (bedingte) Erlaubnisse, aber eben keine (bedingten) Ge- oder Verbote darstellen, wird durch diese grundsätzlich auch eine völlig „sinnlose“, inkohärente Aneinanderreihung von *irgendwelchen* Annahme- und Folgerungshandlungen, in der etwa überflüssige Annahmen gemacht werden oder Folgerungen „ins Leere“ laufen, als korrekt ausgezeichnet; aufgrund der Regeln können Abfolgen von Redehandlungen produziert werden, die man kaum als einen argumentativen Text bezeichnen könnte. Wenn es darum geht, das Reglement solcher Texte zu rekonstruieren, müßten die Regeln somit als pragmatisch unvollständig bezeichnet werden.

Freilich muß nicht das gesamte Reglement des Argumentierens in das Aufgabenfeld der Logik fallen. Ein Beispiel für argumentativ relevante, aber eben nicht logische Regeln wären dialektische Normen für argumentative *Diskurse*. Wer in einem Disput etwa einfach das Thema wechselt, hat gegen keine Folgerungsregel verstoßen; es handelt sich aber nicht um einen korrekten Zug im Spiel des Disputierens. Man könnte ferner eine dialektische Regel festhalten, der gemäß derjenige, den sein Gegner durch eine Reihe von Konzessionsfragen auf einen Widerspruch geführt hat, seine Ausgangsthese zurückziehen muß und den Disput verloren hat.²³⁶ Eine so gestaltete Regel

²³⁶ Dieser Fall wird ausführlich von Hegselmann in *Formale Dialektik* untersucht.

wiese zwar gewisse Beziehungen zu denjenigen logischen Regeln auf, die den Umgang mit Widersprüchen reglementieren, sie ginge aber dennoch darüber hinaus. Aber auch wenn man sich auf den Bereich der *Texte* konzentriert, ist eine gewisse Beschränkung der Logik durchaus legitim. Es gehört gerade zu den Grundannahmen einer formalen Logik, daß die *verum-* von der *sequitur-*Frage zu trennen ist. Für die Beurteilung der Triftigkeit eines Argumentes spielt hingegen die Frage, ob von wahren oder zumindest plausiblen Prämissen ausgegangen worden ist, eine wesentliche, aber eben keine von der Logik im engeren Sinne (wohl hingegen von einer Theorie des Argumentierens) zu untersuchende Rolle.

Es wäre indes möglich, die Menge der logischen Regeln um eine Art von prudentiellen und zugleich sprachlichen *Strategieregeln* zu erweitern. Will man etwa eine Subjunktion $A \rightarrow B$ beweisen, so ist es nötig, zunächst das Antezedens A anzunehmen und dann zu versuchen, in Abhängigkeit von A zu B zu gelangen. Solche Strategieregeln sind dabei nicht als *bloße* Klugheitsregeln zu betrachten; vielmehr wird derjenige, dem ein Beweis vorgelegt wird, mit Recht erwarten, daß sein Gegenüber sich auch an diese Regeln hält. Es gehört zu den grundlegenden Geboten für die Produktion argumentativer (wie auch anderer) Texte, daß diese nicht nur im Sinne der Folgerungsregeln korrekt gestaltet, sondern daß die einzelnen Redehandlungen auch geeignete Mittel für den von ihrem Autor verfolgten Zweck darstellen (vgl. Kap. 5.2); sofern es nun der Zweck eines argumentativen Textes ist, die Zustimmung des Kommunikationspartners für eine These zu gewinnen, indem diese aus möglichst unkontroversen Prämissen abgeleitet wird, bietet es sich an, auch „Strategieregeln“, durch die festgelegt wird, in welcher Weise die argumentativen Ziele erreicht werden können, zumindest als Teil eines *umfassenderen* logischen Reglements zu betrachten. So ließe sich etwa folgende Strategieregel für Subjunktionen formulieren:

Wenn der Proponent eine Aussage der Form $A \rightarrow B$ behauptet hat, die von einem Opponenten bezweifelt wurde, so muß er das Antezedens der Proposition annehmen und versuchen, in Abhängigkeit von A zu B zu gelangen.²³⁷

Zum Zwecke einer adäquaten Rekonstruktion tatsächlicher Folgerungsprozesse könnten auch die logischen Regeln im engeren Sinne modifiziert werden. Dabei sind die folgenden – tentativen – Vorschläge keineswegs so zu verstehen, daß empfohlen würde, Logik nach derartigen Regeln zu betreiben; es geht allein um die Frage, wie durch eine kleinere Modifikation der Regeln

²³⁷ Dieser Regel wäre freilich vorzuwerfen, daß nicht klar ist, wie darüber befunden werden könnte, ob jemand den *Versuch* gemacht hat oder nicht.

zumindest in Ansätzen eine Theorie argumentativer Texte aufgebaut werden könnte.

Die übliche Regel für die Annahme-Handlung ist wie folgt beschaffen:

(AR) Wenn A eine Aussage ist, so darf man A annehmen.

Diese Regel kann in einem ersten Schritt so abgewandelt werden, daß wenigstens das mehrfache (und somit überflüssige) Annehmen von Aussagen untersagt ist:

(ARa) Wenn A eine Aussage ist und man A noch nicht angenommen hat, so darf man A annehmen.

Dadurch wäre allerdings immer noch folgende „Argumentation“ abgedeckt:

- (1) ANN_1 A
- (2) ANN_2 Γ
- (3) ANN_3 Δ
- (4) ANN_4 E
- (5) FOL_1 $A \vee B$
- (6) FOL $A \rightarrow (A \vee B)$

Es wird keine Folgerungsregel verletzt; dennoch handelt es sich um einen Beweis, der aufgrund der für den weiteren Gang der Argumentation irrelevanten Annahmen in den Zeilen (2)–(4) zumindest sonderbar wirkt (insbesondere wenn man sich ein strukturgeleiches Argument in einer natürlichen Sprache vorstellt). Sofern man nun der Logik ausschließlich die Aufgabe zuweist, die Regeln des korrekten Folgerns zu rekonstruieren, wird man diesen Umstand hinnehmen können²³⁸, versucht man hingegen, sich mit den logischen Regeln soweit wie möglich in die Nähe der argumentativen Praxis, des „natürlichen Schließens“ im engsten Sinne zu bringen, könnte man zu einer weiteren (noch relativ schwachen) Modifikation der Annahmeregeln greifen:

(ARb) Wenn A eine Aussage ist, man A noch nicht angenommen hat und man beabsichtigt, A in einer anderen Zeile des Beweises zu verwenden, so darf man A annehmen.²³⁹

²³⁸ W. Essler und R. Martínez (*Das logische Schließen*, S. 99) verteidigen die Möglichkeit überflüssiger Annahmen mit einem Hinweis auf die Monotonie: In den Standardlogiken ist eben immer eine Abschwächung durch Hinzunahme weiterer Prämissen möglich.

²³⁹ Diese Regel führt freilich zu dem Problem, wie über die Absicht des Beweisenden zu befinden wäre. Eine so beschaffene (schwache) Regel kann allerdings vor allem vor dem Hintergrund einer „dialogischen“ Deutung des „monologischen“ Redens (vgl. Kap. 5.6) gerechtfertigt werden: Insofern den Annahmen eines argumentativen Textes in einem Diskurs Behauptun-

Wahlweise könnte man bei (ARa) bleiben und das Regelset um ein zusätzliches Gebot der Relevanz von Annahmen (ARel) verstärken:

(ARel) Wenn A eine Aussage ist und man A angenommen hat, so muß man A im weiteren Verlauf der Argumentation verwenden.

Durch solche oder ähnliche Abänderungen der Regeln (wie sie gegebenenfalls in gleicher Weise für die Folgerungsregeln vorzunehmen wären) könnte sichergestellt werden, daß in der Produktion eines Beweises die Minimalforderungen an einen argumentativen Text erfüllt sind; die einzelnen Redehandlungen müssen für den Verlauf der Argumentation *relevant* sein. Der Ausdruck ‚Relevanz‘ läßt sich dabei wie folgt verstehen: Wir gehen davon aus, daß ein Agent, indem er einen Text (gleich welcher Art) produziert, einen ganz bestimmten Zweck verfolgt – bei argumentativen Texten geht es ihm darum, den oder die Hörer von der in der letzten Zeile seines Beweises vorkommenden Aussage zu überzeugen. Die einzelnen sprachlichen Handlungen, die zusammen den Text ausmachen, müssen dabei geeignete Mittel darstellen, um diesen Zweck zu erreichen. Da nun etwa eine Annahme, die in keiner Weise verwendet wird, zum Zweck des Textes auch nicht beitragen kann, verletzt der Agent hierdurch nicht nur eine Klugheitsregel des (eleganten) Beweisens, sondern verstößt gegen die Erwartungen, die ein Hörer in bezug auf das sprachliche Verhalten eines vernünftigen Agenten haben wird. Die Anforderung der Relevanz, und das heißt: der Zweckmäßigkeit einzelner in einer (monologischen) Sequenz vorkommender Redehandlungen, läßt sich also zumindest in einem ersten Schritt als eine allgemeine und fundamentale Regel für die Herstellung von Texten betrachten. (Ausführlich wird hierauf noch in Kap. 5 einzugehen sein.)

4.1.2 PROTOLOGIK UND PROTOETHIK

Die im Rahmen der Erlanger Schule entwickelten Prototheorien wie die Protophysik oder eben auch die Protologik sind allgemein Versuche, wissenschaftliche Theorien im Rückgriff auf lebensweltliche Grundlagen zu fundieren.²⁴⁰ Dieser Rekurs soll insbesondere das „Problems des Anfangs“²⁴¹ lösen: Will man einerseits die Philosophie als ein Begründungsunternehmen

gen entsprechen, deren Akzeptanz durch den Opponenten erwartet wird, Behauptungen aber – wie andere „commitments“ auch – zurückgezogen werden können (vgl. Krabbe, *The Problem of Retraction*), so kann man auch eine Annahmehandlung vollziehen aufgrund der Überzeugung, die Aussage werde für das Argumentationsziel benötigt, dann aber – wenn man seinen Irrtum bemerkt hat – einfach nicht mehr auf diese zurückgreifen.

²⁴⁰ Vgl. Gethmann, *Letztbegründung vs. lebensweltliche Fundierung des Wissens und Handelns*.

²⁴¹ Kamlah/Lorenzen, *Logische Propädeutik*, S. 15ff.

betrachten, den Gedanken der Begründung also nicht etwa – wie innerhalb des Kritischen Rationalismus²⁴² – durch den der kritischen Prüfung von Hypothesen ersetzen, sich aber andererseits auch nicht auf die Schwierigkeiten eines Letztbegründungsprogrammes im Sinne Apels²⁴³ einlassen, so kann im Anschluß an den späten Husserl der Ausweg in einer „lebensweltlichen Fundierung“ durch den Rückgriff auf dasjenige, was wir „immer schon“ beherrschen, gesehen werden. Eine Theorie wie die Logik wäre in diesem Sinne also nichts als eine „Hochstilisierung“ lebensweltlicher Praxis. Es stellt sich jedoch (ebenso wie bei anderen Prototheorien) die Frage: Welcher Praxis?

Hinsichtlich der Logik-Fundierung lassen sich dabei zwei klassische Ansätze unterscheiden: die operative und die dialogische Logik. Ausgangspunkt der operativen Logik ist die eingeübte Fähigkeit, Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen schematisch zu bearbeiten.²⁴⁴ Beispiele hierfür wären das Bauen einer Mauer, bei dem die Steine nach einem vorgegebenen Schema zusammengefügt werden müssen, oder auch Umformungen von Zeichenketten, wie sie in der Mathematik vorkommen (wenn etwa von Aussagen der Form $,a+b = c'$ zu Aussagen der Form $,a = c-b'$ übergegangen wird). Dabei ist es dem Ansatz zufolge zunächst unerheblich, mit was für einer Art von Gegenständen („Figuren“) man es zu tun hat; entscheidend ist lediglich, daß mit Gegenständen nach bestimmten Regeln operiert wird. Ein durch eine Menge von Regeln bestimmtes Verfahren zur Herstellung von Figuren stellt einen *Kalkül* dar. Ein einfaches Beispiel wäre der folgende:²⁴⁵

- (A₁) +
 (R₁) $a \rightarrow a0$
 (R₂) $a \rightarrow +a+$

Die Regel (A₁) legt fest, von welchen Anfangsfiguren ausgegangen werden darf („Man darf das Zeichen ‚+‘ hinschreiben“), ist also eine *Formationsregel*; die Regeln (R₁) und (R₂) bestimmen Umformungen bereits hergestellter Figuren und sind somit *Transformationsregeln*; a ist eine Variable für beliebige Figuren. Eine Figur abzuleiten, heißt, sie durch Anwendung der Transformationsregeln aus den Anfangsfiguren zu gewinnen. So kann etwa die Figur ‚+0‘ durch direkt hintereinander erfolgende Anwendung von (A₁) und (R₁) abgeleitet werden. Die metalogische Aussage, daß eine Figur in einem Kalkül

²⁴² Vgl. v. a. Albert, *Traktat über kritische Vernunft*.

²⁴³ Siehe v. a. Apel, *Sprechaktttheorie und transzendente Sprachpragmatik*.

²⁴⁴ Lorenzen, *Einführung in die operative Logik und Mathematik*, S. 9: „Das schematische Operieren mit Figuren ist jedem geläufig.“ Für einen kurzen Überblick vgl. auch Lorenz, *Logik, operative*.

²⁴⁵ Lorenzen, *Einführung in die operative Logik und Mathematik*, S. 14.

ableitbar ist, ist auf diese Weise zirkelfrei, ohne Rückgriff auf eine schon vorhandene Logik „operativ“ zu begründen; vorausgesetzt wird lediglich die Fähigkeit, mit Figuren schematisch zu operieren. Bezeichnet man nun eine Regel, die die Ableitungsmöglichkeiten eines Kalküls nicht erweitert, sondern lediglich Abkürzungszwecken dient, als *zulässig*, lassen sich die logischen Regeln als *allgemein-zulässige* Regeln bestimmen, also als solche Regeln, die es (wie z. B. $a \rightarrow a$) in keinem Kalkül gestatten, etwas abzuleiten, was ohne die Regel nicht ableitbar wäre.²⁴⁶

Das entscheidende Problem, das sich bei einer Logikfundierung im Rückgriff auf das praktische Vermögen des Operierens mit Figuren ergibt, ist die außerordentlich schmale Rechtfertigungsbasis.²⁴⁷ Soll der Ausdruck ‚Figur‘ nicht in einem so vagen Sinne verwendet werden, daß das schematische Operieren zu einem ubiquitären Phänomen wird, das mit dem (regelgeleiteten und poetischen) Handeln insgesamt zusammenfiel, so findet sich schematisches Operieren allenfalls an der Grenze zwischen Wissenschaft und Lebenswelt. Daß das Transformieren von Zeichenketten ohne Inkaufnahme erheblicher Vagheiten auf eine Stufe zu stellen ist mit Handlungen wie dem Bauen einer Mauer, darf bezweifelt werden. Neben einigen internen Schwierigkeiten hat vor allem dieses pragmatische Defizit des fehlenden Bezuges der operativen Logik zur argumentativen Praxis zur Entwicklung der dialogischen Logik geführt.²⁴⁸

Der Grundgedanke des dialogischen Ansatzes besteht darin, die Zugmöglichkeiten in einem Dialog zwischen einem Proponenten, der eine (komplexe) Aussage verteidigt, und einem Opponenten, der die These angreift, festzusetzen und hierdurch die „Verwendungsregeln“²⁴⁹ für die logischen Operatoren zu fixieren. Insofern ist das Programm aufs engste mit einer anti-realistischen Bedeutungstheorie der logischen Konstanten verbunden: Die Regeln, nach denen ein Operator in einem Dialog zu verwenden ist, anzugeben, heißt zugleich: dessen Bedeutung zu fixieren. Damit einhergehend soll

²⁴⁶ Es sei erwähnt, daß es sich bei $a \rightarrow a$ um eine Regel und nicht um eine Subjunktion handelt; der wesentliche Schritt zur Logik besteht dann darin, den Subjunktork im Rückgriff auf den Regelpfeil einzuführen.

²⁴⁷ Vgl. Gethmann, *Protologik*, S. 45.

²⁴⁸ Für überblicksartige Darstellungen vgl. Lorenz, *Logik, dialogische*; Kamlah/Lorenzen, *Logische Propädeutik*, S. 202 ff.; Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 53 ff. Lorenz, *Der Dialog als Gegenstand und Methode der Philosophie* stellt den Versuch eines Brückenschlages zu traditionellen Ansätzen einer dialogischen Philosophie dar. Die folgende Darstellung stützt sich terminologisch und sachlich auf Lorenzens *Lehrbuch*. Dabei wird von dem ursprünglichen und recht hohen Anspruch des Programms ausgegangen. Betrachtet man die dialogische Logik einfach als einen Kalkül unter anderen, so sind die folgenden Kritikpunkte natürlich nicht mehr aufrechtzuerhalten.

²⁴⁹ Kamlah/Lorenzen, *Logische Propädeutik*, S. 210.

die seit Frege zu einem „frommen Solospiel“ mutierte Logik wieder auf ihren „agonalen Ursprung“²⁵⁰ zurückgeführt werden: Die (logischen) Regeln des korrekten Folgerns sollen somit durch Rekurs auf (dialektische) Regeln des korrekten Disputierens gerechtfertigt werden.

Das Reglement enthält zwei unterschiedliche Typen von Regeln: Zunächst wird festgelegt, wie komplexe Aussagen dialogisch „aufzulösen“ sind, auf welche Weise eine Aussage angegriffen oder verteidigt werden kann (*Partikelregeln*). Für den Bereich der Aussagenlogik lassen sich diese Festsetzungen kurz in einer Tabelle zusammenfassen:

	Angriffe	Verteidigungen
$\neg A$	A	
$A \wedge B$	L[inks]? bzw. R[echts]?	A bzw. B
$A \vee B$?	A bzw. B
$A \rightarrow B$	A	B

Eine Aussage der Form $\neg A$ wird durch A angegriffen, eine Verteidigung ist nicht möglich; eine Konjunktion $A \wedge B$ wird angegriffen, indem der Opponent eines der Konjunkte auswählt und bezweifelt, das der Proponent dann zu verteidigen hat; eine Adjunktion wird als ganze angegriffen, der Proponent darf dann eines der Adjunkte auswählen und verteidigen; ein Angriff auf eine Subjunktion $A \rightarrow B$ schließlich erfolgt durch Setzung des Antezedens A, der Proponent kann sich durch B verteidigen.²⁵¹

Durch einen weiteren Typ von („Rahmen“-)Regeln sind die Rechte und Pflichten der Diskursparteien genauer zu spezifizieren.²⁵² Die *Anfangsregel* legt fest, daß der Proponent mit einer Behauptung beginnt und die Dialogpartner danach abwechselnd am Zuge sind. Gemäß der *Gewinnregel* hat der Proponent gewonnen, wenn er eine angegriffene Elementaraussage („Primaussage“) erfolgreich verteidigt hat oder wenn der Opponent eine solche Aussage nicht verteidigt. Drittens schließlich gibt es die *Allgemeine Dialogregel* (in verschiedenen Versionen):

²⁵⁰ Lorenzen, *Logik und Agon*, S. 1.

²⁵¹ Die Regeln für die Quantoren ergeben sich aufgrund der Deutung des Allquantors als „Großkonjunkt“ sowie des Existenzquantors als „Großadjunkt“. Ein Angriff auf eine Aussage der Form $\wedge x F(x)$ erfolgt durch a?; die Verteidigung wäre F(a); eine Aussage der Form $\vee x F(x)$ wird durch ? angegriffen und durch F(a) verteidigt.

²⁵² Vgl. zum folgenden Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 65 ff.

(AD_{str}) Jeder Dialogpartner greift die im vorhergehenden Zug des andern gesetzte Aussage an oder verteidigt sich gegen den im vorhergehenden Zug erfolgten Angriff des andern.

Diese *strenge Dialogregel* würde dazu führen, daß sich der Proponent, wenn der Opponent eine Subjunktion $A \rightarrow B$ durch A angegriffen hat, nur entweder durch B verteidigen oder aber einen Gegenangriff auf A durchführen kann. Es wäre also nicht möglich, daß der Proponent erst A angreift und, nachdem der Opponent A verteidigt hat, B verteidigt.²⁵³ Dem kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die strenge *Dialogregel* für den Proponenten (und nur für diesen) durch die *effektive* (auch: konstruktive) ersetzt wird:

(AD_{eff}) Der Proponent greift eine vom andern gesetzte Aussage an oder verteidigt sich gegen den zuletzt erfolgten Angriff des anderen.

Während die effektive Dialogregel zu einer intuitionistischen Logik führt, kann sie – wiederum nur für den Proponenten – noch stärker liberalisiert werden, so daß man eine *klassische* Logik erhält. Die entsprechende Regel lautet:

(AD_{kl}) Der Proponent greift eine vom andern gesetzte Aussage an oder verteidigt sich gegen einen Angriff des anderen.

Als Beispiel sei ein (effektiver) Dialog zur These $\neg(a \wedge \neg b)$ angeführt:²⁵⁴

	O	P
1.		$\neg(a \wedge \neg b)$
2.	$a \wedge \neg b$	L? 2
3.	a	? 3
4.	(a)	R? 2
5.	$\neg b$	b? 5
6.	?	(b)

Der Proponent (P) stellt seine Anfangsthese $\neg(a \wedge \neg b)$ auf; der Opponent (O) greift diese durch $a \wedge \neg b$ an. P wählt das linke Konjunkt, und O verteidigt sich mit a . P greift noch einmal an, und O muß in dieser Situation

²⁵³ Die aus der strengen Regel sich ergebende Logik ist schwächer als die intuitionistische, aber nicht identisch mit dem (relevantistisch angelegten) Minimalkalkül; vgl. zu letzterem Johansson, *Der Minimalkalkül*.

²⁵⁴ Vgl. Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 76.

die Primaussage (a) verteidigen. P wählt nun das rechte Konjunkt von $a \wedge \neg b$; O verteidigt sich; P greift durch b an; O vollzieht einen Gegenangriff, und P ist nun gezwungen, die Elementaraussage (b) zu verteidigen. Gelingt ihm dies (oder hätte O (a) nicht verteidigen können), so hat er gewonnen.

Da sich die Dialogpartner unterschiedlicher Strategien bedienen können, sind auch unterschiedliche Dialogverläufe denkbar; *wahr* soll eine komplexe Aussage genau dann genannt werden, wenn sie unabhängig von der Strategie des Opponenten verteidigt werden kann. Sofern es also eine zuverlässige Gewinnstrategie gibt, durch die der Dialog gegen jedermann gewonnen werden kann, handelt es sich um eine wahre Aussage.²⁵⁵ Dabei ist jedoch die Möglichkeit, den Dialog zu gewinnen, nach wie vor davon abhängig, ob die einzelnen Prim- bzw. Elementaraussagen zu verteidigen sind (wobei vorauszusetzen ist, daß sich die Dialogpartner einig sind, wie darüber zu befinden ist, ob die Verteidigung einer Elementaraussage gelungen ist). Dies ändert sich jedoch, wenn es um *logisch* wahre komplexe Aussagen geht. Da es sich bei diesen in üblicher Terminologie um „Tautologien“ handelt, um Aussagen, die wahr sind unabhängig von den Wahrheitswerten der Sätze, aus denen sie sich zusammensetzen, kann bei logisch wahren Aussagen die Möglichkeit, eine Elementaraussage zu verteidigen, keine Rolle spielen. Als Beispiel sei der Satz der Identität angeführt:²⁵⁶

	O	P
1.		$a \rightarrow a$
2.	a?	a
3.	?	?2

Nachdem P seine These aufgestellt hat, greift O durch Setzung des Antezedens an; P verteidigt sich, und O greift die Elementaraussage a an. P macht nun von seinem Recht Gebrauch, das von O in Zeile 2. gesetzte a anzugreifen. Gelänge es O nicht, a zu verteidigen, so hätte P gewonnen; gelänge es ihm aber, so könnte P die von O bereits vorgelegte Verteidigung nach dem Motto „Ipse dixisti!“ übernehmen. *Logisch wahr* sind also genau die Aussagen, für die es nicht nur gegenüber jedermann eine Gewinnstrategie gibt, sondern bei denen der Gewinn zudem unabhängig vom Wahrheitswert der Elementarsätze (der Möglichkeit, solche Sätze zu verteidigen) ist.²⁵⁷

²⁵⁵ Kamlah/Lorenzen, *Logische Propädeutik*, S. 212.

²⁵⁶ Vgl. Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 88.

²⁵⁷ Ein in vielen Hinsichten der dialogischen Logik verwandtes Programm stellt Hintikka's „spieltheoretische Semantik“ dar. Dort allerdings stehen sich nicht Proponent und Opponent

Nach dieser kurzen Skizze der Grundgedanken stellt sich die Frage, ob der konstruktivistische Anspruch, die Logik auf der Grundlage von Dialogen fundiert zu haben, als berechtigt bezeichnet werden kann.²⁵⁸ Zunächst ist einzuwenden, daß durch eine dialogische Interpretation der Logik das Problem der Rechtfertigung lediglich auf eine andere Ebene verschoben wird. Dies wäre freilich dann unproblematisch, wenn sich auf dieser Ebene Rechtfertigungsprobleme nicht ergäben; allerdings zeigt schon ein oberflächlicher Blick auf das dialogische Reglement, daß sich in bezug auf die Regeln ein *Willkür-Problem* stellt. Sollen logische Regeln durch dialektische gerechtfertigt werden, so müßten die dialektischen Regeln unproblematisch oder zumindest unproblematischer sein als die logischen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Lorenzen hat zwar mehrfach die These vertreten, die Ausgestaltung der Regeln werde bereits „durch die umgangssprachliche Verwendung der logischen Partikeln der natürlichen Sprache“²⁵⁹ nahegelegt, sie sei dem natürlichen Sprachgebrauch völlig „angepaßt“²⁶⁰; allerdings zeigt sich insbesondere beim Subjunktor deutlich, daß gegenüber dieser Behauptung ein erhebliches Maß an Skepsis angebracht ist. Während die Verwendungsregeln für die übrigen Partikeln noch Anspruch auf eine gewisse Natürlichkeit erheben können, ist überhaupt nicht einsichtig, warum ein Angriff auf eine Aussage der Form $A \rightarrow B$ so zu erfolgen hat, daß man A behauptet.²⁶¹ Weit üblicher und „natürlicher“ wäre es doch, die vom Behauptenden unterstellte *Beziehung* zwischen A und B zu bezweifeln. Wenn aber die Dialog-Regeln nicht mehr als selbstverständlich unterstellt werden können, so ergibt sich unmittelbar ein Regreß-Problem. Die Dialogregeln müßten also ihrerseits durch irgend etwas anderes fundiert werden.

Tatsächlich sind die Regeln aber offensichtlich so gewählt, daß sich eine ganz bestimmte Logik, nämlich die intuitionistische (konstruktive) ergibt. Wenn dem aber so ist, kann die konstruktive Logik auch nicht etwa gegenüber der klassischen durch den Verweis auf die Dialogregeln *gerechtfertigt* werden – insbesondere weil der Unterschied zwischen diesen beiden Kalkülen aus-

gegenüber, sondern zwei „Spieler“ namens ‚Ich‘ und ‚Natur‘. Die Regeln sind zwar analog gestaltet (bei einer Aussage der Form $A \wedge B$ wählt etwa die Natur die Aussage aus, bei $A \vee B$ darf ‚Ich‘ wählen), dennoch grenzt sich Hintikka von dem dialogischen Ansatz ab, und zwar mit dem Vorwurf, Logik solle in der dialogischen Logik durch „intralinguistic activities“ fundiert werden: „They cannot create or maintain the links between language and reality that lend our language its significance“ (Hintikka, *The Game of Language*, S. 39).

²⁵⁸ Siehe hierzu v. a. Gethmann, *Protologik*, S. 46 ff.

²⁵⁹ Lorenzen, *Formale Logik*, S. 162.

²⁶⁰ Lorenzen, *Ein dialogisches Konstruktivitätskriterium*, S. 12.

²⁶¹ Dieses Problem hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß es sich bei der Dialogischen Logik insgesamt um ein „dialogisiertes“ Bethsches Tableauverfahren handelt.

schließlich mit den unterschiedlichen Versionen der Allgemeinen Dialogregel zusammenhängt und keine der Versionen in irgendeinem Sinne Anspruch auf „Natürlichkeit“ erheben kann; allenfalls könnte man eine Regel auszeichnen, die dem Proponenten und dem Opponenten genau die *gleichen* Rechte einräumt. Infolgedessen können auch Lorenzens Versuche, die „effektive“ Logik jenseits allgemeiner erkenntnistheoretischer Überlegungen auszuzeichnen, kaum überzeugen. Seiner These etwa, der konstruktive Wahrheitsbegriff gestatte „die meisten Differenzierungen“²⁶² – z. B. zwischen $\neg A \vee B$ und $\neg(A \wedge \neg B)$ – ließe sich leicht mit einem Hinweis auf die „Eleganz“ der klassischen Logik begegnen, die es eben gestattet, (negierte) Adjunktionen und Konjunktionen nach den De Morganschen Regeln ineinander zu überführen. Wenn sich also auf der Basis einer dialogischen Deutung ohnehin nicht *die* Logik ergibt, so kann man – insbesondere wenn man sich vor Augen führt, daß das *Folgern* nicht weniger ein „lebensweltliches Phänomen“ ist als das *Disputieren* – gerade in Kalkülen des natürlichen Schließens eine Möglichkeit sehen, die „immer schon“ beherrschten sprachlichen Folgerungs-Handlungen zu rekonstruieren. Natürlich wäre das Resultat einer solchen Rekonstruktion nicht unbedingt ein einziges Regelset – neben den drei „Standardlogiken“ (klassisch, intuitionistisch, minimal) gehören heute etwa auch Relevanzlogiken und viele andere zum Angebot –, aber wenn man sich den Rechtfertigungsproblemen ohnehin nicht entziehen kann, ist nicht einzusehen, warum man nicht *direkt* – etwa im Rückgriff auf die Rechtfertigungsfigur des „Überlegungsgleichgewichtes“²⁶³ – auf die logischen Regeln eingehen kann, sondern den Umweg über Dialogregeln wählen sollte.

Mit dieser Rechtfertigungsfrage hängt eng ein weiteres Problem der dialogischen Logik zusammen, das als *pragmatisches Defizit* angesprochen werden kann und das sich besonders deutlich vor dem Hintergrund der Redehandlungstheorie zeigt. Selbst wenn man etwa die Partikelregel für den Subjunktortor prinzipiell für problemlos hält, stellt sich dennoch die Frage, was für eine sprachliche Handlung der Angreifer in bezug auf eine Subjunktion eigentlich vollzieht.²⁶⁴ In der normierten Schreibweise hat der Angriff auf Gebilde der Form $A \rightarrow B$ die Form $A?$. Aber um was für einen illokutionären Akt handelt es sich? Der Angreifer soll ja einerseits die These des Dialogpartners in irgendeiner Form bestreiten oder bezweifeln – zugleich jedoch stellt er

²⁶² Kamlah/Lorenzen, *Logische Propädeutik*, S. 217; vgl. auch Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 77.

²⁶³ Ein solcher Ansatz der Logikfundierung wird etwa von N. Goodman vertreten, der von einem „guten Zirkel“ zwischen Regeln und anerkannten Schlüssen spricht (*Tatsache, Fiktion, Voraussage*, S. 87). Zu dieser Rechtfertigungsfigur siehe Hahn, *Überlegungsgleichgewichte*.

²⁶⁴ Vgl. Gethmann, *Protologik*, S. 47 ff.

seinerseits eine Behauptung auf, nämlich daß A. Insofern damit offensichtlich zwei *unabhängige* Redehandlungen vollzogen werden (so daß ‚A?‘ als Kurzfassung für ‚Ich bezweifle, daß A \rightarrow B; ich behaupte, daß A‘ zu lesen wäre), müßte dies auch entsprechend kenntlich gemacht werden.

Es läßt sich also das kurze Fazit ziehen, daß die Regeln der Dialogischen Logik *erstens* letztlich willkürlich sind und somit auch keine wirkliche Rechtfertigung einer Logik gestatten und daß die Rekonstruktion sprachlichen Handelns *zweitens* insbesondere vor dem Hintergrund einer ausgearbeiteten Redehandlungstheorie unbefriedigend ist, weil der pragmatische Status der Züge nicht hinreichend explizit gemacht wird.

Zudem mag man sich die Frage stellen, ob es sich um Regeln handelt, die man überhaupt vernünftigerweise als *Dialog-Regeln* bezeichnen kann. Die Behauptung Lorenzens, durch die dialogische Logik werde die Logik wieder an ihren „agonalen Ursprung“, also an den Versuch einer Reglementierung des „Sich-gegenseitig-Widerlegens“²⁶⁵ gebunden, müßte doch so zu verstehen sein, daß man zunächst eine *voll ausgebildete Dialektik* im Sinne einer Theorie argumentativer Diskurse oder Mehrparteien-Sequenzen entwickelt und dann auf dieser Grundlage ein Folgerungsreglement ausarbeitet. Was aber in der Dialogischen Logik tatsächlich geleistet wird, ist nichts als eine (in Teilen zudem fragwürdige) *dialogische Interpretation der logischen Partikeln* – aber dies hat mit einer Fundierung der Logik durch eine Dialektik kaum etwas zu tun, da bestenfalls *ein* möglicher Typ von Dialogverläufen herausgegriffen wird. Selbst wenn man einräumt, daß ein Teil der im alltäglichen Argumentieren eingesetzten argumentativen Züge (nach noch zu bestimmenden Maßstäben) defekt sein könnte und man im Rahmen des dialogischen Ansatzes zudem von manchen Eigenheiten lebensweltlicher Dispute absehen könnte, müßte ein dialektisches Reglement offensichtlich ungleich komplizierter sein als das Reglement der Dialogischen Logik.²⁶⁶ Die Dialogische Logik läßt sich also keinesfalls als eine ausgearbeitete Theorie argumentativer Diskurse begreifen; wenn überhaupt, so wird *ein* logisch relevanter Diskurstyp unter Ausblendung pragmatisch relevanter Aspekte rekonstruiert.

Dialoge sind aber insofern von erheblichem Interesse für eine Theorie der Redesequenzen, als sie ein Licht auf die Frage werfen, ob es zwischen komplexen Redesequenzen wie Disputationen oder Traktaten und den singulären Redehandlungen sozusagen vermittelnde Einheiten gibt und welche Struktur diese elementaren Sequenzen aufweisen. Es wurde bereits in Ansätzen dafür plädiert, Diskurse als Abfolgen *zweigliedriger* Paarsequenzen zu rekon-

²⁶⁵ Lorenzen, *Logik und Agon*, S. 1.

²⁶⁶ Es gibt inzwischen Versuche, das Reglement näher an die argumentative Praxis zu bringen. Vgl. Barth/Krabbe, *From Axiom to Dialogue*.

struieren (vgl. Kap. 4.2.2 sowie Kap. 6); mit einer *initiativen* Redehandlung wird ein solcher Minimaldiskurs eröffnet, mit einer *reaktiven* Redehandlung fortgeführt. In logischen Dialogen hingegen scheint man mit *dreigliedrigen* Einheiten konfrontiert zu sein; eine Partei stellt eine These auf, eine andere greift diese an, und die erste kann auf den Angriff wiederum mit einer Verteidigung reagieren. Am Beispiel der Adjunktion:

	O	P
1.		$A \vee B$
2. ?		A

In Kap. 6 wird noch genauer auf diesen Fragenkomplex einzugehen sein; es sei jedoch hier schon festgehalten, daß die These, der zufolge *zweigliedrige* Sequenzen von fundamentaler pragmatischer Bedeutung sind, durch solche scheinbaren Gegenbeispiele nicht getroffen wird. Es bietet sich nämlich an, die Bezweiflungshandlung des Opponenten als pragmatisch bereits hybrid einzustufen: Wer eine These bezweifelt, gibt seinem Gegenüber ja einerseits zu verstehen, daß er sie nicht akzeptiert; andererseits fordert er den Proponenten in einer neuen Minimalsequenz dazu auf, die ursprüngliche Behauptung zu fundieren (was wiederum akzeptiert oder zurückgewiesen werden kann). Daß das Zweifeln in diesem Sinne eine „komplexe“ Redehandlung darstellt, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß man im Fall erheblicher Divergenzen jemandem etwa durch die Äußerung ‚Das ist doch Unsinn‘ zu verstehen geben kann, daß man nicht bereit ist, sich (wie von diesem intendiert) eine Überzeugung zu eigen zu machen, ohne ihn aber zu einer Begründung aufzufordern. Eine derartige Analyse hat vor allem den Vorteil, daß sich ein weiterer (von der Dialogischen Logik aus naheliegenden Gründen nicht berücksichtigter) Diskursverlauf nahtlos in das gesamte Konzept integrieren ließe:

	B	A
1.		BEH $A \vee B$
2. ZU $A \vee B$		

In diesem Fall erhebt A gegenüber B den Anspruch, daß sich B die These $A \vee B$ zu eigen macht, woraufhin B der These zustimmt (weswegen hier auch nicht von Proponenten und Opponenten gesprochen werden kann). Betrachtet

man das Zweifeln als *bloßes* Zurückweisen einer These, dann stehen Zustimmung und Zweifel gleichsam auf einer Ebene: Im Fall des Zustimmens wird das Ansinnen der ersten Diskurspartei akzeptiert, womit der zweigliedrige Diskurs beendet ist; im Fall des Zweifels wird es zurückgewiesen, womit sich für den *Proponenten* die Notwendigkeit ergibt, mit einer weiteren Behauptung einen neuen Minimal-Diskurs als Teil des Gesamtdiskurses zu eröffnen. Geht man hingegen von dem oben erwähnten hybriden Begriff des Zweifels aus, dann nimmt der *Opponent* in der nächsten Minimalsequenz die Rolle des Diskurseröffners ein.

Die konstruktivistischen Versuche einer Logikfundierung haben es ausschließlich mit der apophantischen Rede zu tun – angestrebt ist also eine Rekonstruktion des Reglements für diejenigen Diskurse oder Texte, in denen assertive Äußerungen gestützt werden sollen. Sofern man sich dem terminologischen Vorschlag anschließt, dem gemäß die Fundierung von Behauptungen (oder allgemein: „assertiven“ Redehandlungen) als *Begründung*, die Stützung von Aufforderungen (oder allgemein: „direktiven“ Redehandlungen) hingegen als *Rechtfertigung* anzusprechen ist, so sind *Begründungsdiskurse* der eigentliche Gegenstand einer Fundierung der Logik („Protologik“). Die Beschäftigung mit *Rechtfertigungsdiskursen* fielen hingegen in der Bereich der *Protoethik*.²⁶⁷ Generell soll die Protoethik durch eine Rekonstruktion der „immer schon“ anerkannten Regeln von Rechtfertigungsdiskursen, also durch die Erarbeitung einer Art von Geschäftsordnung, Maßstäbe dafür liefern, unter welchen Bedingungen die *allgemeinen* Aufforderungen („Jeder soll ...“), die seit jeher das eigentliche Geschäft der Ethik dargestellt haben, als gerechtfertigt bezeichnet werden können.

Insofern es im Zusammenhang dieser Arbeit nicht um Fragen der Ethik, sondern lediglich um die sprachphilosophischen Aspekte einer solchen Rekonstruktion geht, sind hier vor allem die diskursiven Züge der Finalisierung, Generalisierung und Universalisierung von Interesse.²⁶⁸ Alle drei Züge dienen – und zwar in zunehmender „Stärke“ – der Rechtfertigung einer bezweifelten Aufforderung. Angenommen ist, daß eine Partei A gegenüber einer Partei B eine Aufforderung vollzogen hat. B stehen in dieser Situation zwei Optionen offen: B kann der Aufforderung zustimmen, und zwar entweder explizit durch den Vollzug einer passenden Redehandlung („Einverstanden“) oder aber durch einfaches Ausführen der Handlung – letzterer Fall wäre so zu deuten, daß B hierdurch *eodem actu* eine (freilich nicht im gängigen Sinne) sprachliche Zustimmungshandlung vollzieht. B kann aber andererseits die Aufforderung bezweifeln, indem er A seinerseits auffordert, den durch des-

²⁶⁷ Für einen Überblick vgl. Gethmann, *Proto-Ethik*.

²⁶⁸ Gethmann, *Proto-Ethik*, S. 118ff.

sen Redehandlung erhobenen Geltungsanspruch zu rechtfertigen. In unserer gemeinsprachlichen Redepraxis würde dies im allgemeinen durch die Frage, warum man denn die Handlung ausführen solle, geschehen. Es ist nun die Aufgabe von A, den mit seiner ersten Redehandlung verbundenen Geltungsanspruch durch weitere sprachliche Maßnahmen zu stützen.

In der lebensweltlichen Praxis treten Aufforderungen zumeist in einer afinalen Form auf: Welchem Zweck der Vollzug der Handlung dient, zu der aufgefordert wurde, wird der Auffordernde (aufgrund des Umstandes, daß verschiedene, in einem gemeinsamen Handlungszusammenhang stehende Akteure sich über ihre Zwecke gemeinhin zumindest implizit im klaren sind) selten eigens hervorzuheben haben. Ein Beispiel hierfür läßt sich in Wittgensteins Sprachspiel des Bauenden und des Gehilfen sehen.²⁶⁹ Die explizite Angabe eines Zweckes erübrigt sich, weil sich beide über den Zweck ihrer Tätigkeit (nämlich etwas zu bauen) völlig im klaren sind; insofern reicht die Äußerung „Platte!“ völlig aus. Dies ist jedoch anders, wenn die Praxis nicht so gut eingespielt ist, daß Mißverständnisse bezüglich des zu erreichenden Zweckes von Beginn an ausgeschlossen sind. Tritt in einem solchen Fall ein Zweifel auf, so wird der Auffordernde zunächst zum Mittel der *Finalisierung* greifen; d. h. er wird eine stützende Redehandlung vollziehen, durch die er seinem Gegenüber mitteilt, welchem Zweck die in Frage stehende Handlung dienen soll, womit er freilich unterstellt, daß beide Parteien den gleichen Zweck verfolgen.²⁷⁰ Die Weigerung des Aufgeforderten wird also vom Auffordernden so verstanden, daß ersterer sich nicht im klaren darüber war, daß die in Frage stehende Handlung tatsächlich ein geeignetes Mittel für den gemeinsamen Zweck darstellt.

Bis zu diesem Punkt stellt sich die Situation – um die protoethischen Überlegungen nun auch diskurstheoretisch auszubeuten – wie folgt dar: Aufforderungs- und Zustimmungshandlungen bilden eine *Paarsequenz*: eine zweigliedrige, diskursive Redehandlungssequenz.²⁷¹ An die Zustimmungshandlung schließt sich eine nicht-sprachliche Handlung an, die die Befolgung der Aufforderung darstellt. Die Handlungen des Befolgens und des Zustimmungens können dabei *eodem actu* – wie im Beispiel (1) – oder separat – wie im Beispiel (2) – vollzogen werden:

- (1) A: Hol mir bitte den Korkenzieher!
 B: [holt den Korkenzieher]

²⁶⁹ PU, § 2.

²⁷⁰ Gethmann, *Proto-Ethik*, S. 123 ff.

²⁷¹ Der Begriff der Paarsequenz stammt aus der linguistischen Diskursanalyse. Vgl. hierzu Kap. 4.2.2.

- (2) A: Hol mir bitte den Korkenzieher!
 B: Gut! [holt den Korkenzieher]

Äußert B nun einen Zweifel, kann A zunächst zum diskursiven Mittel der Finalisierung greifen:

- (3) A: Hol mir bitte den Korkenzieher!
 B: Warum?
 A: Wir wollen doch die Flasche öffnen.
 B: Gut! [holt den Korkenzieher]

Der gegenüber (2) nur unwesentlich komplexere Diskurs (3) läßt sich dabei so analysieren, daß in die aus Aufforderung und Zustimmung bestehende Sequenz eine Frage-Antwort-Sequenz „eingelassen“ ist: B äußert einen Zweifel, indem er eine Frage stellt; A beantwortet die Frage nach dem Zweck der Handlung, woraufhin B die sozusagen suspendierte Zustimmungshandlung vollziehen kann.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der diskursive Zug der Finalisierung nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn beide Akteure *erstens* überhaupt einen gemeinsamen Zweck verfolgen und wenn *zweitens* die Handlung, zu der aufgefordert wurde, tatsächlich ein geeignetes Mittel für den Zweck darstellt. Hat B etwa gar kein Interesse daran, eine Flasche zu öffnen, so kann A seine Aufforderung nicht erfolgreich durch die Angabe dieses Zweckes rechtfertigen; ist auf der anderen Seite die zu öffnende Flasche nicht mit einem normalen, sondern mit einem Kronkorken verschlossen, so kann B – auch wenn er den Zweck mit A teilt – die Ausführung der Handlung aufgrund ihrer Unzweckmäßigkeit verweigern. In diesem Fall jedoch müßten die beiden Akteure nicht in einen Rechtfertigungs-, sondern (im oben erwähnten Sinne) in einen Begründungsdiskurs eintreten – daß eine Handlung ein Mittel zu einem vorgegebenen Zweck darstellt, ist eine Behauptung oder jedenfalls eine assertive Äußerung wie andere auch. Damit sind folgende Diskursverläufe vorstellbar, in denen die Finalisierung nicht zu dem gewünschten Resultat führt:

- (4) A: Hol mir bitte den Korkenzieher!
 B: Warum?
 A: Wir wollen doch die Flasche öffnen.
 B: Aber ich habe gar keinen Durst.
- (5) A: Hol mir bitte den Korkenzieher!
 B: Warum?
 A: Wir wollen doch die Flasche öffnen.
 B: Mit einem Korkenzieher wirst du die nicht öffnen können.

Da im Diskurs (5) A und B zur Beseitigung ihrer „Meinungsverschiedenheit“ in einen *Begründungsdiskurs* einsteigen müssen, bleibe der Fall hier außer Betracht. In bezug auf Diskurs (4) bleibt A noch die Möglichkeit, zum Mittel der *Generalisierung* zu greifen, indem er die bestehende *Situation* so darstellt, daß sie durch eine von B akzeptierte Regel reglementiert wird.²⁷² Greift auch dies nicht, so kann A seine Aufforderung noch durch eine *Universalisierung*, d.h. durch Rekurs auf eine Regel, die für alle *Agenten* (eines bestimmten Typs) gilt, zu rechtfertigen versuchen.²⁷³ ‚Jeder muß helfen‘ ist eine typische Äußerung der Gemeinsprache, wenn ein Agent eine solche diskursive Strategie verfolgt.

Das eigentlich ethische Anliegen einer solchen Pragmatik von Rechtfertigungsdiskursen, nämlich einen Beitrag zur Frage zu leisten, wie Normen im Sinne von Aufforderungen gegenüber jedermann ihrerseits gerechtfertigt werden können, gehört nicht zu den Fragestellungen dieser Arbeit und möge daher außer Betracht bleiben. Interessant ist die Protoethik in diesem Zusammenhang also nicht als Theorie der ersten Schritte einer Ethik, sondern als zumindest partielle Rekonstruktion der Regeln eines bestimmten, für die lebensweltliche Redepaxis durchaus wichtigen Diskurstyps.

Aufgrund der erwähnten Zwecksetzung der protoethischen Rekonstruktion wird man diese vor dem Hintergrund *sprachtheoretischer* Interessen wohl als unvollständig bezeichnen müssen. Natürlich ist das für die Rechtfertigung von Aufforderungen geltende Reglement „enorm kompliziert“, wie alle „stillschweigenden Abmachungen zum Verständnis der Umgangssprache“²⁷⁴ – so kompliziert, daß jeder Rekonstruktion der Vorwurf gemacht werden könnte, das Resultat stelle bestenfalls ein simplifiziertes Modell dar. Doch auch eine in manchen Hinsichten zu einfache Rekonstruktion kann Einsichten in bestimmte Struktureigenschaften von Diskursen vermitteln, und eine dieser Eigenschaften ist die zentrale Rolle von *Paarsequenzen*. Diskurse scheinen (zumindest vielfach) so aufgebaut zu sein, daß, sofern eine Diskurspartei eine Redehandlung eines bestimmten Typs vollzogen hat (etwa eine Aufforderung), der anderen Partei nur noch die Wahl zwischen dem Akzeptieren und dem Zurückweisen des vom ersten Sprecher erhobenen Anspruches bleibt (in diesem Fall: zwischen einer Zustimmung als der vom Proponenten erwünschten Reaktion und einem Zweifel als der unerwünschten). Bestimmte Paare von Redehandlungstypen stellen gleichsam siamesische Zwillinge dar, deren Trennung zum pragmatischen Tod beider führen würde. Ohne eine Frage macht eine Antwort keinen Sinn, und ohne die Hoffnung

²⁷² Gethmann, *Proto-Ethik*, S. 125f.

²⁷³ Ebd., S. 126ff.

²⁷⁴ Wittgenstein, *Tractatus Logico-philosophicus*, 4.002.

auf eine Antwort wäre es witzlos, eine Frage zu stellen. Auch größere, scheinbar sehr viel komplizierter strukturierte Diskursmuster könnten sich beim genaueren Hinsehen als eine Verschlingung oder Aneinanderreihung einzelner Paarsequenzen herausstellen. Ein noch sehr einfaches Beispiel für einen derartigen Fall liegt im Diskurs (3) vor. In einem späteren Abschnitt (Kap. 6.2) wird noch genauer auf das Phänomen der Paarsequenzen einzugehen sein, die – soviel sei hier vorweggenommen – in der Tat als ein grundlegender Baustein diskursiver Verständigung anzusprechen sind.

4.1.3 FORMALE DIALEKTIK

Die von Aristoteles in den *Analytica priora* entwickelte Theorie des korrekten (sylogistischen) Folgerns findet ihr Gegenstück in zwei weiteren Werken des *Organon*, in der *Topik* und in *De sophisticis elenchis* (häufig als neuntes Buch der *Topik* bezeichnet), in denen Argumentationen nicht im monologischen, sondern im dialogischen Sinne das Thema bilden.²⁷⁵ Der Gegenstand der Logik ist nach Aristoteles der Schluß (συλλογισμός) als eine Form der Rede (λόγος), in der, wenn etwas gesetzt ist, etwas von dem Gesetzten Verschiedenes notwendigerweise dadurch folgt, daß das Gesetzte gilt.²⁷⁶ Demgegenüber hat es die *Topik* – wie Aristoteles gleich zu Beginn des Werkes erklärt – einerseits mit dem Problem zu tun, wie aus plausiblen oder „wahrscheinlichen“ Sätzen (ἔνδοξα) geschlossen werden kann und wie man es vermeidet, in Widersprüche zu geraten, wenn man selbst Rede steht.²⁷⁷ Die *Topik* hat es somit auf den ersten Blick nicht nur mit dem Reglement von Disputationen zu tun, sondern auch mit „dialektischen Schlüssen“, also solchen Syllogismen, die im Gegensatz zu apodiktischen Schlüssen auf vielleicht einleuchtenden, aber nicht absolut evidenten Prämissen beruhen. Der Grund dafür, sowohl die *ars disputandi* als auch die Theorie dialektischer Schlüsse unter dem Dach der *Topik* zu vereinigen, liegt darin, daß es nach Aristoteles sinnlos wäre, über apodiktische Schlüsse in eine Disputation einzutreten, da ein Beweis im engsten Sinne (ἀπὸδείξις) auf Prämissen beruht, die wahr sind und ohne Beweis einleuchten. Raum für Disputationen bleibt also nur dort, wo es um plausible Sätze geht, also um solche, „die allen oder den meisten oder den Weisen“ als wahr erscheinen.²⁷⁸ Dies wiederum bedeutet, daß die aristoteli-

²⁷⁵ E. Kapp (*Syllogistik*, v. a. 1055 ff.) hat allerdings geltend gemacht, daß auch die *Erste Analytik* letztlich vor einem agonalen Hintergrund zu verstehen ist. Vgl. auch Gethmann/Sander, *Logik und Topik*, v. a. 343 ff.

²⁷⁶ An. Pr. 24b: „συλλογισμός δὲ ἐστὶ λόγος ἐν ᾧ τεθέντων τινῶν ἑτερόν τι τῶν κειμένων ἐξ ἀνάγκης συμβαίνει τῷ ταῦτα εἶναι.“

²⁷⁷ Top. 100a.

²⁷⁸ Vgl. auch Rhet. 1357a: „βουλευόμεθα δὲ περὶ τῶν φαινομένων ἐνδέχεσθαι ἀμφοτέρως ἔχειν.“

sche *Topik* insgesamt als Versuch zu betrachten ist, Regeln für das korrekte bzw. erfolgreiche Disputieren zu rekonstruieren. Besonders deutlich zeigt sich dieser Zug des Werkes im achten Buch, das sich dem Problem widmet, wie in einer Disputation Fragen zu stellen und auf sie zu reagieren ist. Während die aristotelische Syllogistik also eine Theorie der *argumentativen Texte* darstellt, beschäftigt sich die *Topik* mit *argumentativen Diskursen*, und eine derartige Theorie möge hier als *Dialektik* bezeichnet werden.

Seit der Entwicklung der modernen Logik ist nicht selten explizit die Position vertreten oder zumindest unterstellt worden, daß man mit einer gut ausgearbeiteten Theorie des korrekten Folgerns zugleich über eine hinreichende Theorie des Argumentierens insgesamt (also auch des Disputierens) verfüge. Daß diese Einschätzung falsch ist, läßt sich jedoch leicht an Beispielen aufzeigen: Wer etwa in einer Disputation unvermittelt das Thema wechselt oder auf eine ihm gestellte Frage nicht antwortet, der hat damit zweifellos keine logische Regel, wohl hingegen eine dialektische Regel (*ignoratio elenchi*) verletzt. So notiert A. Schopenhauer in seiner *Eristischen Dialektik* folgende Empfehlung, die sich als zuweilen hilfreiches *prudentielles* Gebot des Disputierens verstehen läßt, deren Befolgung jedoch einen offensichtlichen Verstoß gegen die Regeln des *korrekten* argumentativen Redens darstellte:

Merkt man, daß man geschlagen wird; so macht man eine Diversion: d. h. fängt mit einem Male von etwas ganz anderm an, als gehöre es zur Sache und wäre ein Argument gegen den Gegner. Dies geschieht mit einiger Bescheidenheit wenn die Diversion doch noch überhaupt das *thema quaestionis* betrifft; unverschämt, wenn es bloß den Gegner angeht und gar nicht von der Sache redet.²⁷⁹

Es wurde bereits (Kap. 4.1.1) darauf hingewiesen, daß es zwar prinzipiell möglich wäre, das übliche Reglement des Folgerns durch Relevanzbedingungen so zu modifizieren, daß etwa überflüssige, für die zu stützende These irrelevante *Annahmen* keine akzeptablen Züge mehr darstellen. Aber offensichtlich kann auch durch derartige Modifikationen aus der Logik noch keine Dialektik werden – daß man etwa auf die Nachfrage des Diskursgegners, wie man denn einen bestimmten Ausdruck verwende, nicht mit einem Bericht von seinem letzten Sommerurlaub reagieren darf, müßte sich aus dem dialektischen Reglement ergeben. Es ist also zunächst festzuhalten, daß Logik und

περὶ γὰρ τῶν ἀδυνάτων ἄλλως ἢ γενέσθαι ἢ ἕσεσθαι ἢ ἔχειν οὐδεὶς βουλεύεται οὕτως ὑπολαμβάνων. οὐδὲν γὰρ πλέον.“ – Ein „Disput“ in bezug auf evidente Ausgangsthese ist zwar vorstellbar, wäre jedoch eher ein Unterrichtsgespräch, in dem eine Partei der anderen dabei hilft, „an sich“ evidente Thesen richtig einzuschätzen oder das, was aus diesen Thesen folgt, deutlich in den Blick zu bekommen. In diesem Sinne unterscheidet Kant in der *Jäsche-Logik* (*Werke*, IX, S. 149f.) zwischen einer *sookratischen* und einer *katechetischen* Methode.

²⁷⁹ Schopenhauer, *Der handschriftliche Nachlaß*, III, S. 688.

Dialektik zwei Bereiche darstellen, die zwar nicht völlig unabhängig voneinander sind, aber keinesfalls zusammenfallen. Gründe für die *Trennung* wurden bereits angeführt; um zu zeigen, daß die Regelsysteme dennoch miteinander *verknüpft* sind, sei hier nur auf die Behandlung von Widersprüchen verwiesen: Während es innerhalb der Logik die Regel der Negationseinführung gibt, der gemäß eine Annahme, die zu einem Widerspruch geführt hat, negiert werden darf, könnte eine hinsichtlich ihrer Funktion ähnlich gelagerte dialektische Regel in aller Grobheit so formuliert werden: Wenn es einem gelungen ist, den Gegner durch eine Reihe von Konzessionsfragen in einen Widerspruch zu verstricken, so ist dieser gezwungen, seine Ausgangsthese zurückzuziehen, und man selbst hat den Disput gewonnen. Bei der Ableitung des Widerspruchs würde selbstverständlich auf Folgerungsregeln zurückzugreifen sein.²⁸⁰

Die Logik zählt seit Aristoteles zu den anerkannten Disziplinen der Philosophie und hat sich seit Frege zu einem überaus gut untersuchten und kaum noch überschaubaren Forschungsgebiet entwickelt. Demgegenüber führte die Dialektik wohl gerade aufgrund der rasanten Entwicklung der Logik seit Ende des 19. Jahrhunderts lange Zeit ein Schattendasein. Die relativ wenigen Ansätze, die überhaupt entwickelt wurden, können es hinsichtlich der rekonstruktiven Tiefe und Explizitheit mit der Logik nicht aufnehmen. Mit dieser systematischen Vernachlässigung der *ars disputandi* geht zudem eine gewisse historische Blindheit einher, denn die Dialektik gehörte zumindest bis etwa 1800 durchaus zu den Gegenständen, denen sich eine Darstellung der „Logik“ (hier im weitesten Sinne) zu widmen hatte.²⁸¹ Nicht zuletzt angesichts der insgesamt schlechten philosophiehistorischen Forschungslage (die sich etwa in den Debatten um den Status der mittelalterlichen *ars obligatoria* zeigt)²⁸² sei hier allerdings darauf verzichtet, die klassischen Versuche einer Rekonstruktion von dialektischen Regeln zu diskutieren.²⁸³ Statt dessen wird im folgenden auf zwei moderne und hinreichend ausgearbeitete Ansätze ein-

²⁸⁰ Dieses Diskurs-Muster wird von R. Hegselmann ausführlich in seiner *Formalen Dialektik* behandelt. In der traditionellen Logik findet sich hierfür zuweilen die Bezeichnung *methodus erotemata* (Wolff, *Logica*, II, 4, 5).

²⁸¹ Für einen knapp gehaltenen Überblick vgl. Angelelli, *The Techniques of Disputation*.

²⁸² Vgl. hierzu etwa Angelelli, *The Techniques of Disputation*; Wolters, *obligationes*. Siehe inzwischen auch Keffer, *De Obligationibus*. Deutlich auf der Grundlage der *ars obligatoria* steht auch noch die (neu-)scholastische *disputatio syllogistica*. Siehe hierzu etwa Donat, *Logica*, S. 174.

²⁸³ Eine in den Grundzügen aristotelische Darstellung findet sich im fünften (*De dialectica*) und sechsten (*De sophistica*) Buch von Jungius' *Logica Hamburgensis*; einen Überblick über die eher an der Scholastik orientierte Schuldialektik bietet Wolffs *Philosophia rationalis sive logica* im vierten Abschnitt des zweitens Teils (*De usu logicae in veritate cum aliis communicanda*).

gegangen – auf die vor allem von F.H. van Eemeren und R. Grootendorst entwickelte „Pragmadialektik“ und auf die „Formale Dialektik“ R. Hegselmanns.

Der Ausdruck ‚Formale Dialektik‘ findet sich zum ersten Mal in C. Hamblins inzwischen klassisch gewordener Arbeit zum Problem der Fehlschlüsse.²⁸⁴ Während in der gesamten traditionellen Theorie (*standard treatment*) in Übereinstimmung mit Aristoteles unter einem Fehlschluß ein Schluß verstanden wurde, der gültig zu sein scheint, es aber nicht ist, hat Hamblin darauf hingewiesen, daß eine solche Definition vor dem Hintergrund der üblichen Listen von „Fehlschlüssen“ gleich in zwei Hinsichten Probleme aufwirft. *Erstens* kann bei vielen dieser Argumentationsmuster durchaus gefragt werden, ob es sich nicht um *gültige* Argumente handelt; die in ethischen Zusammenhängen weit verbreiteten Dambruchargumente (*slippery slope*) etwa werden gemeinhin als Fehlschlüsse bezeichnet, dennoch scheinen sie zunächst nicht unplausibel, und es ist zumindest nicht ausgeschlossen, daß man sie als korrekte Argumentationen rekonstruieren kann. *Zweitens* umfassen die Listen eine Reihe von Zügen, die noch nicht einmal als *scheinbare* Schlüsse betrachtet werden können. Ein *argumentum ad baculum* z. B. („Gut, wenn du auf deiner Position beharrst, werde ich die entsprechenden Maßnahmen ergreifen“) ist einfach eine Androhung von Gewalt im weitesten Sinne – wo jedoch in einem solchen *argumentum* (falsch) *geschlossen* würde, ist kaum zu sehen. Dies bedeutet, daß allenfalls *formale Fehlschlüsse* wie die Bejahung des Sukzedens gemäß der üblichen Definition als Fehlschlüsse bezeichnet werden könnten – hier handelt es sich in der Tat um Argumentationen, die wie (korrekte) Schlüsse aussehen, die jedoch gegen die Regeln des korrekten Folgerns verstoßen.

Um auch mit anderen Argumentationsmustern wie dem *argumentum ad baculum* oder *ad verecundiam* umgehen zu können, hat Hamblin den inzwischen weithin akzeptierten Vorschlag gemacht, derartige Schemata nicht in einem logischen, sondern in einem dialektischen Rahmen zu analysieren.²⁸⁵ Daß es hierdurch möglich ist, einzelne Muster – trotz des Umstandes, daß keine logischen Fehler vorliegen – als defekte argumentative Züge auszuweisen, läßt sich am *argumentum ad baculum* demonstrieren: Wenn man sich überhaupt im eigenen wie im allgemeinen Interesse darauf eingelassen hat, Konflikte oder Dissense diskursiv zu lösen, dann ist es ungereimt, den Konflikt innerhalb des Diskurses wiederum durch eine Androhung von Gewalt beseitigen zu wollen. Zu den allgemeinen Spielregeln eines argumentativen Diskurses gehört es, daß *alle* Diskursparteien (unter Berücksichtigung von

²⁸⁴ Hamblin, *Fallacies*.

²⁸⁵ Vgl. hierzu vor allem den Abschnitt „Formal Dialectics“ (Hamblin, *Fallacies*, S. 253 ff.)

Relevanzgesichtspunkten) beliebiges behaupten oder bestreiten bzw. bezweifeln dürfen.²⁸⁶

Die zunächst zu diskutierende „Pragma-Dialektik“ van Eemeren und Grootendorsts verfolgt nicht zuletzt das Ziel, Fehlschlüsse auf der Basis eines dialektischen Reglements zu analysieren, und stellt somit eine Ausarbeitung des Hamblinschen Ansatzes dar.²⁸⁷ Ein wesentlicher Unterschied zu Hamblins Ansatz liegt jedoch darin, daß die Rekonstruktion vor einem sprechakttheoretischen Hintergrund erfolgt – Disputationen werden explizit als dialogische Redesequenzen begriffen; eine Theorie der Dialektik ist eine Theorie argumentativer Diskurse. Der eigentliche Kern der Rekonstruktion besteht aus insgesamt zehn Regeln, den „ten Commandments of critical discussion“:²⁸⁸

- (R1) Parties must not prevent each other from advancing standpoints or from casting doubt on standpoints.
- (R2) A party that advances a standpoint is obliged to defend it if asked by the other party to do so.
- (R3) A party's attack on a standpoint must relate to the standpoint that has indeed been advanced by the other party.
- (R4) A party may defend a standpoint only by advancing argumentation relating to the standpoint.
- (R5) A party may not disown a premise that has been left implicit by that party or falsely present something as a premise that has been left unexpressed by the other party.
- (R6) A party may not falsely present a premise as an accepted starting point nor deny a premise representing an accepted starting point.
- (R7) A party may not regard a standpoint as conclusively defended if the defense does not take place by means of an appropriate argumentation scheme that is correctly applied.
- (R8) A party may only use arguments in its argumentation that are logically valid or capable of being validated by making explicit one or more unexpressed premises.
- (R9) A failed defense of a standpoint must result in the party that put forward the standpoint retracting it and a conclusive defense of the

²⁸⁶ Genau dies ist das erste Gebot der Pragma-Dialektik van Eemeren. Vgl. van Eemeren et al., *Fundamentals of Argumentation Theory*, S. 283.

²⁸⁷ Für Überblicke vgl. van Eemeren et al., *Fundamentals of Argumentation Theory*, S. 274–311; van Eemeren/Grootendorst, *Speech Acts in Argumentative Discussions*; van Eemeren/Grootendorst, *Argumentation, Communication, and Fallacies*.

²⁸⁸ Die Regeln stammen so aus van Eemeren et al., *Fundamentals of Argumentation Theory*, S. 283f.

standpoint must result in the other party retracting its doubt about the standpoint.

- (R10) A party must not use formulations that are insufficiently clear or confusingly ambiguous and a party must interpret the other party's formulations as carefully and accurately as possible.

Den einzelnen argumentativen Zügen lassen sich dabei eindeutig bestimmte Redehandlungstypen zuordnen.²⁸⁹ Wenn Akteure einen Standpunkt vertreten (*advancing a standpoint*), so kann dies nur durch einen Sprechakt des Behauptens geschehen; dem „casting doubt“ entsprechen Bezweifelungen. Somit können die „ten commandments“ als Regeln für den Vollzug bestimmter argumentativer Redehandlungstypen eingestuft werden. So ließe sich etwa Regel (R1), die es – ohne Einschränkung! – gestattet, einen Standpunkt zu vertreten oder Zweifel an einem Standpunkt zu äußern, durch folgende Redehandlungs-Regeln wiedergeben:

(R1a) Man darf jede Aussage A behaupten.

(R1b) Wenn eine andere Partei behauptet hat, daß A, so darf man bezweifeln, daß A.

Regel (R2), die jeden Agenten dazu verpflichtet, seinen Standpunkt zu verteidigen, sofern ein Zweifel geäußert wird, würde zu:

(R2a) Hat man behauptet, daß A, und wurde A von einer anderen Partei bezweifelt, so muß man eine Argumentation für A vorlegen.²⁹⁰

Hierdurch wird zugleich deutlich, wie eng die verschiedenen argumentationsrelevanten Redehandlungen miteinander verflochten sind, und dieser Umstand spielt für die Sequenzierung sprachlicher Handlungen eine wesentliche Rolle: Während Regel (R1a) eine (sehr schwache) Bedingung für die *Eröffnung eines Diskurses* angibt, reglementieren (R1b) und (R2a) die *Fortführung des Diskurses*. Dabei ist ferner zu beachten, daß (R1a) und (R1b) unter bestimmten Bedingungen den Vollzug einer Redehandlung *erlauben*, (R2a) hingegen unter bestimmten Bedingungen den Vollzug einer Redehandlung *gebietet*. Während erlaubende Regeln dem jeweiligen Akteur unter Umständen einen breiten Spielraum von Zugmöglichkeiten lassen, bleibt dem Akteur bei gebietenden Regeln – sofern die angegebenen Bedingungen erfüllt sind – nur noch ein einziger *korrekter* Zug innerhalb des Spiels. Natürlich steht es jedem Akteur frei, aus dem Spiel auszusteigen; will er jedoch nach

²⁸⁹ Vgl. van Eemeren et al., *Fundamentals of Argumentation Theory*, S. 286ff.

²⁹⁰ Natürlich gibt es keinen Sprechakt des Argumentierens, da eine Argumentation aus einer Reihe von Redehandlungen besteht. Die Regel setzt also voraus, daß man bereits anderweitig geklärt hat, wie eine Argumentation beschaffen sein muß.

wie vor mitspielen, steht er bei sprachlichen Geboten sozusagen unter Zugzwang. Ein gemäß den Regeln geführter Beispieldialog sähe nun etwa wie folgt aus:

- (1) [1] A: BEH (A)
 [2] B: DUB (A)
 [3] A: ANN (B)
 ANN (B → A)
 FOL (A)

Nachdem A seinen Standpunkt in Form einer Behauptung (BEH) dargestellt hat, stehen seinem potentiellen Gegner zwei Möglichkeiten offen: B könnte – wie von A bezweckt – die Behauptung akzeptieren, oder er kann sie durch Äußerung eines Zweifels zumindest zeitweilig zurückweisen (DUB). Bis zu diesem Punkt sind die einzelnen Redehandlungen, aus denen der Diskurs besteht, nur relativ locker miteinander verbunden: A *darf* eine Behauptung aufstellen; B *darf* diese gegebenenfalls bezweifeln. Sofern nun beide von ihrem Rederecht Gebrauch machen, ergibt sich jedoch eine Diskurskonstellation, in der A – sofern dieser überhaupt einen korrekten Zug machen will – nur noch die Möglichkeit bleibt, für seine These zu argumentieren. Er ist also gezwungen, seine Ausgangsthese durch einen argumentativen Text zu fundieren.

Am angeführten, der pragmadialektischen Rekonstruktion zumindest in den Grundzügen folgenden Beispiel lassen sich wiederum zwei wesentliche Eigenschaften dialogischer Redesequenzen studieren. *Erstens* verpflichtet die Diskurssituation in vielen Fällen eine der Parteien nicht zum Vollzug einer einzelnen Redehandlung, sondern dazu, eine Reihe sprachlicher Handlungen zu vollziehen, also einen Text zu produzieren.²⁹¹ Eine Begründungs- oder Rechtfertigungspflicht, die man durch das Aufstellen einer Behauptung oder durch Erheben einer Aufforderung auf sich geladen hat, kann man – sofern die andere Partei nun durch ihren Zweifel eine Fundierung einfordert – nur dadurch erfüllen, daß man eine *Reihe* von Sprechakten vollzieht, die durch Folgerungsbeziehungen miteinander verbunden sind. Diskurse als Redesequenzen enthalten also nicht nur einzelne Redehandlungen als Bestandteile, sondern auch (untergeordnete) Redesequenzen. Texte können Bestandteil eines Diskurses sein. (Da es sich bei einem Text um eine Ein-Parteien-

²⁹¹ Diese Beobachtung besitzt allerdings nur auf der gleichsam sprachphänomenologischen Ebene Gültigkeit. Es wird später zu zeigen sein, daß in Diskurse integrierte Texte ihrerseits als kondensierte Diskurse zu deuten sind. Vgl. Kap. 5.6.

Sequenz handelt, ist der umgekehrte Fall einer Einbettung von Diskursen in Texte bereits aus begrifflichen Gründen ausgeschlossen.)²⁹²

Zweitens läßt sich am Beispiel (1) wiederum die Relevanz von Paarsequenzen für die Organisation von Diskursen zeigen: Wenn ein Agent A gegenüber einem Agenten B eine Behauptungshandlung vollzieht, so kann B einerseits der These zustimmen, womit er das Ansinnen der Gegenpartei *akzeptiert*, andererseits kann er die These bezweifeln oder auch bestreiten, wodurch er das Ansinnen *zurückweist*. Insofern es nun der Zweck einer Behauptung ist, die Gegenpartei auf die eigene Seite zu ziehen, also dafür zu sorgen, daß sich die Gegenpartei die vertretene Position zu eigen macht, ist das Akzeptieren der gewünschte, die Zurückweisung der unerwünschte Zug.²⁹³ Im Idealfall (vom Standpunkt des Proponenten) besteht also ein durch eine Behauptung eröffneter Diskurs lediglich aus zwei Redehandlungen: aus der Behauptung der einen Diskurspartei und der Zustimmung der anderen.

- (2) [1] A: BEH (A)
[2] B: ZUST (A)

Entscheidet sich die andere Partei hingegen für den unerwünschten Zug (wodurch sie zum Opponenten wird), muß der Proponent zu flankierenden sprachlichen Maßnahmen greifen, seine Ausgangsthese also durch eine Reihe weiterer Sprechakte stützen:

- (3) [1] A: BEH (A)
[2] B: DUB (A)
[3] A: ANN (B)
ANN (B → A)
FOL (A)
[4] B: ZUST (A)

In (3) gelingt es dem Proponenten nur durch den Einsatz weiterer sprachlicher Mittel, seinen Zweck (die Zustimmung der Gegenpartei) zu erreichen. Die Paarsequenz Behauptung–Zustimmung klammert dabei eine weitere Paarsequenz ein, die aus einer Redehandlung des Bezweifeln und einem kurzen argumentativen Text besteht, der aus zwei Annahmehandlungen und einer Folgerungshandlung aufgebaut ist.

²⁹² Selbstverständlich kann in einem Text von Diskursen berichtet werden. Nur ist der (monologische) Bericht über einen Diskurs kein Diskurs. Es ist ein Unterschied, ob zwei Akteure abwechselnd sprachliche Handlungen vollziehen oder ob ein Akteur Feststellungen über die sprachlichen Handlungen zweier Akteure vollzieht.

²⁹³ In der linguistischen Konversationsanalyse (siehe Kap. 4.2.2), wie sie v. a. von E. Schegloff entwickelt wurde, spricht man hier von *preferred* und *dispreferred seconds*. Für einen knappen Überblick vgl. Streeck, *Konversationsanalyse*, v. a. S. 88 ff.

Das Beispiel (3) ist freilich insofern unrealistisch simpel, als es einem Akteur nur in den seltensten Fällen gelingen wird, seinen Gegner durch derart einfache Maßnahmen zu überzeugen, denn dem Opponenten steht es ja frei zu bezweifeln, daß B, oder auch zu bezweifeln, daß $B \rightarrow A$.²⁹⁴ Tritt dieser Fall ein, wäre nun der Proponent gezwungen, diejenigen Behauptungen, die er zur Stützung seiner Ausgangsthese herangezogen hatte, ihrerseits durch Rekurs auf weitere Redehandlungen zu fundieren. Bezweifelt der Opponent, daß B, so kann man in Anlehnung an das Toulmin-Schema²⁹⁵ von einer *horizontalen Diskursdimension* sprechen; bezweifelt er hingegen die Subjunktion, die den Übergang von B zu A gestattet, so handelt es sich um eine *vertikale Diskursdimension*.²⁹⁶

Nun ist hervorzuheben, daß sich, unabhängig davon, wie viele Annahmen vom Opponenten angezweifelt werden, die Struktur des Diskurses im Prinzip nicht verändert. Zweifelt der Opponent etwa im Gegensatz zum Verlauf von (3) auch B an, so könnte sich folgender Diskurs ergeben:

- (4) [1] A: BEH (A)
 [2] B: DUB (A)
 [3] A: ANN (B)
 ANN ($B \rightarrow A$)
 FOL (A)
 [4] B: DUB (B)
 [5] A: ANN (Γ)
 ANN ($\Gamma \rightarrow B$)
 FOL (B)
 [6] B: ZUST (A)

In diesem Fall wäre in den Diskurs lediglich eine weitere Teilsequenz (Zweifel-Begründung) eingefügt. (Bei dieser Sequenz handelt es sich allerdings nicht um eine echte Paarsequenz, da sie nicht aus zwei Sprechakten, sondern aus einer einzelnen Redehandlung und einem reaktiven *Text* besteht.)

Abschließend sei zumindest kurz auf den derzeit wohl elaboriertesten Ansatz im Bereich der Formalen Dialektik eingegangen, nämlich auf R. Hegselmanns Versuch, das Reglement eines bestimmten Diskurstyps durch einen speziellen Typ von Diagrammen zu rekonstruieren. Epistemologische Rele-

²⁹⁴ Vgl. zu derartigen Diskursverläufen Gethmann, *Protologik*, S. 91 ff. („Sukzessionen von Sprechhandlungen in Begründungsdiskursen“)

²⁹⁵ Toulmin, *The Uses of Argument*, S. 94 ff.

²⁹⁶ Die Termini stammen aus Gethmann, *Protologik*, S. 97 f. Dem protologischen Ansatz gemäß ist allerdings dort noch nicht von Subjunktionen, sondern von Übergangsregeln die Rede. Da es im Zusammenhang dieser Arbeit nicht um Fundierungsprobleme der Logik geht, spielt dieser Umstand hier jedoch keine Rolle.

vanz gewinnt eine solche Rekonstruktion auf der Grundlage einer Position, die Hegselmann im Anschluß an Kant als „logischen Pluralismus“ bezeichnet und der zufolge über Geltungsfragen nur durch ein rasonierendes Publikum und nicht durch ein *solus ipse* entschieden werden kann.²⁹⁷ Ein solcher logischer Pluralismus impliziert offensichtlich eine Zurückweisung korrespondenztheoretischer Wahrheitskonzeptionen: Während für den Realisten der Ausgang eines Diskurses bestenfalls ein *Indiz* oder ein *Symptom* für die Wahrheit der aufgestellten Behauptung sein kann, wird der Anti-Realist die Existenz einer Gewinnstrategie gerade als *Kriterium* für die Wahrheit der aufgestellten Behauptung betrachten. Kann man eine These gegenüber jedermann verteidigen, ist die Frage, ob sie trotz ihrer Geltung für jedermann „wirklich“ wahr sei, als ein bloßes Scheinproblem anzusprechen.

Das Resultat der Rekonstruktion soll eine *formale* Dialektik in dem Sinne sein, als der materiale Gehalt einer These in der Theorie nicht zu berücksichtigen ist. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Ansatz wesentlich von der aristotelischen Dialektik, in der Fragen der inhaltlichen Akzeptabilität von Prämissen durchaus thematisiert werden; formal ist der aristotelische Ansatz lediglich in dem Sinne, in dem *jede* Theorie des Argumentierens formal zu sein hat: Es muß um allgemeine Argumentationsschemata gehen und nicht um deren Aktualisierungen.²⁹⁸ Demgegenüber soll in einer formalen Dialektik der propositionale Gehalt von argumentativen Redehandlungen ausgeblendet werden; die Theorie beschränkt sich also darauf, bestimmte Abfolgen von Redehandlungstypen (und anderen Operationen) zu untersuchen.²⁹⁹

Exemplarisch wird von Hegselmann lediglich ein Diskurstyp untersucht und rekonstruiert, der sich dadurch auszeichnet, daß der Opponent O versucht, den Proponenten P durch eine Reihe von Konzessionsfragen in einen Widerspruch zu verstricken.³⁰⁰ Vor Beginn des eigentlichen Diskurses eini-

²⁹⁷ Hegselmann, *Formale Dialektik*, S. XII.

²⁹⁸ Geht es in einem Diskurs etwa um die Frage, welches von zwei Dingen wünschenswerter oder besser ist (αἰρετώτερον ἢ βέλτιον), so kann man etwa auf den „Topos“ rekurrieren, daß das Dauerhaftere oder Festere (πολυχρονιώτερον ἢ βεβαιότερον) jeweils den Vorzug verdient (Top. 116a). Dies läßt sich als *materiale* Übergangsregel lesen, die es erlaubt, aus Aussagen der Form ‚a ist dauerhafter als b‘ eine Aussage ‚a ist besser als b‘ zu folgern.

²⁹⁹ Im Rahmen des Hegselmannschen Ansatzes ist diese Beschränkung durchaus legitim. Da allerdings die meisten lebensweltlich anzutreffenden Argumentationsschemata durch Behauptungen eines bestimmten propositionalen Gehaltes charakterisiert sind, müssen inhaltliche Fragen in diesem Sinne durchaus zu den Themen einer Argumentationstheorie gehören.

³⁰⁰ Hegselmann, *Formale Dialektik*, S. 68 ff. sowie Abb. 4. Die folgende Darstellung bezieht sich ausschließlich auf das *Grundmodell*, das anschließend noch in drei Hinsichten modifiziert wird: Im Grundmodell wird kontrafaktisch davon ausgegangen, daß ein Agent seine Überzeugungen mit sämtlichen Folgerungen, die sich aus diesen ziehen lassen, überblicken kann;

gen sich P und O auf eine Logik (etwa auf die intuitionistische L_i).³⁰¹ P legt als Basis eine Menge von Überzeugungen Φ^P fest, aus der er eine Aussage A wählt und behauptet: BEH (A); O fügt diese Aussage der zu Beginn leeren Menge an Konzessionen K^O hinzu, wählt seinerseits aus der Menge der durch die vereinbarte Logik (im Beispiel: L_i) undeterminierten Sätze UD_i eine Aussage B aus und macht sie zum „Radikal“ einer Konzessionsfrage: KON (B). Nun muß P entscheiden, welche Antwort er auf die Konzessionsfrage gibt: Sofern (in der vereinbarten Logik) gilt, daß $\Phi^P \vdash B$, muß P eine Zustimmungshandlung vollziehen: ZU (B); sofern gilt, daß $\Phi^P \vdash \neg\neg B$, muß er bestreiten, daß $\neg B$ (wobei die Unterscheidung dieser beiden Fälle natürlich nur auf der Grundlage einer intuitionistischen Logik Sinn macht): BS ($\neg B$); sofern schließlich gilt, daß $\Phi^P \vdash \neg B$, hat P B zu bestreiten: BS (B). Ist auch dies nicht der Fall, soll P einen „leeren Zug“ machen und *den* wahren Satz (das *Verum*) behaupten: BEH (γ). Hat P der Aussage B zugestimmt, so wird die Konzessionsmenge K^O um B erweitert; hat P $\neg B$ bestritten, wird K^O um $\neg\neg B$ erweitert; hat P schließlich B bestritten, so wird $\neg B$ zu K^O hinzugefügt.

O muß nun überprüfen, ob die jeweilige Konzessionsmenge inkonsistent ist: Gilt in der jeweiligen Logik *nicht*, daß $K^O \vdash \lambda$, so wählt er wiederum aus U_i eine Aussage und stellt eine Konzessionsfrage. Dieser Vorgang wiederholt sich solange, bis $K^O \vdash \lambda$ in der jeweiligen Logik gilt.³⁰² Unter dieser Bedingung wird eine neue Menge K^{*O} gebildet, deren Elemente die bislang konzedierte Aussagen sind – jedoch ohne die Ausgangsthese A. Gilt nun, daß $K^{*O} \vdash \lambda$, so war die Ausgangsthese für den resultierenden Widerspruch nicht verantwortlich, und O stellt die Absurdität fest: FST (λ); folgt der Widerspruch hingegen nicht aus K^{*O} , so war die Ausgangsthese am Zustandekommen des Widerspruchs wesentlich beteiligt, und O kann nun die Negation von A konstatieren: FST ($\neg A$).

Diese kurze Skizze des Modells unterscheidet sich in zwei Hinsichten von Hegselmanns eigener Darstellung: *Erstens* wurden einige Elemente wie

wäre ein Proponent dazu jedoch in der Lage, so könnte er vom Opponenten niemals in einen Widerspruch verwickelt werden (es sei denn, P entschlösse sich, O „gewinnen zu lassen“). Insofern muß *erstens* die logische Kompetenz subjektiviert werden (ebd., S. 79ff.); *zweitens* soll der Proponent die Möglichkeit haben, seine kognitive Basis zu verändern, wenn er die Gefahr erkennt, in einen Widerspruch verstrickt zu werden (ebd., S. 104ff.); *drittens* soll der Opponent die Möglichkeit erhalten, zielgerichtet zu fragen (ebd., S. 113ff.)

³⁰¹ Eine weitere Einigung muß bezüglich der Disputationslänge erzielt werden. P und O müssen eine maximale Zahl der Redehandlungen vereinbaren. Da wir nun für Diskurse nicht unendlich viel Zeit haben, ist eine solche Beschränkung zwar praktisch von großer Relevanz, ob sie jedoch in der Rekonstruktion berücksichtigt werden sollte, darf bezweifelt werden.

³⁰² Oder bis die maximale Zahl der Redehandlungen erreicht oder überschritten ist.

etwa die maximale Diskurslänge unberücksichtigt gelassen; ferner wurde auf die Indizierung etwa der Menge K^O verzichtet. Dies ist nicht zuletzt deswegen legitim, weil es im Zusammenhang dieser Arbeit natürlich nicht um die Details des Ansatzes gehen kann, sondern um dessen Pointe. *Zweitens* wurde unterschlagen, daß Hegselmann Gebrauch von einem besonderen Typ von Flußdiagrammen macht („dialektische Diagramme“). Es mag zwar durchaus der Fall sein, daß eine derartige Darstellungsform das recht komplexe Reglement in einer vergleichsweise übersichtlichen Weise erfassen kann, nur ist dies eine Frage, die es nicht mit der *Rekonstruktion der Regeln*, sondern mit deren *Darstellung* zu tun hat. Die Flußdiagramme können also ohne weiteres durch eine Reihe „normaler“ Regeln der Form ‚Wenn dies und das der Fall ist, dann ist es erlaubt (oder geboten), jenes zu tun‘ ersetzt werden, ohne daß sich hierdurch an der Praxis, die sich in Befolgung der Regeln ergäbe, etwas änderte.

Zudem erwecken Flußdiagramme den irreführenden Eindruck, als stehe das Argumentieren auf einer Stufe mit dem Durchlaufen eines Programms. Daß es jedoch keinen Algorithmus für das Disputieren gibt, zeigt sich schon an der Vielzahl der Möglichkeiten, innerhalb der lebensweltlichen Argumentationspraxis auf einen Zug des Gegners zu reagieren. Das Disputieren ist eine ohne Zweifel regelgeleitete Praxis, ob aber eine „algorithmische Entscheidbarkeit“³⁰³ jeder zu treffenden Entscheidung zu verlangen ist, darf bezweifelt werden. So steht es etwa dem Opponenten durchaus frei, eine ihm zielführend erscheinende Strategie zu wählen: Hat der Proponent seine Ausgangsthese A vertreten, so *kann* O einerseits versuchen, P in einen Widerspruch zu verstricken; genauso gut kann er jedoch für $\neg A$ eine Argumentation vorlegen. Es spricht selbstverständlich nichts dagegen, sich in den ersten Ansätzen zu einer formalen Dialektik auf ein einziges Diskursmuster zu konzentrieren, man sollte jedoch berücksichtigen, daß die Wahl einer argumentativen Strategie – durch die sich ja ein bestimmtes Diskursmuster ergibt – *innerhalb* des Diskurses erfolgt, nämlich nachdem der Proponent seine These vorgelegt hat. O wird nun vernünftigerweise seine Strategie in Abhängigkeit vom propositionalen Gehalt der Behauptung wählen: Meint O etwa, über gute Gründe für die Negation der These zu verfügen, so wird er die These direkt angreifen und nicht versuchen, P in Widersprüche zu verwickeln. Wie allerdings ein Algorithmus für diese Wahl aussehen könnte, ist schwer vorzustellen. Es ist also zumindest eine gewagte Unterstellung, das Disputieren lasse sich so darstellen, als würden die einzelnen Akteure „mechanisch“ genau festgelegte Operationen ausführen.

³⁰³ Hegselmann, *Formale Dialektik*, S. 67.

Ein weiteres Problem des Hegselmannschen Modells betrifft diejenigen im Diagramm aufgeführten Operationen, die *keine* Redehandlungen sind. Während man die sogenannte „Synchronisierungsoperation“, deren Künstlichkeit Hegselmann selbst konzediert³⁰⁴, vielleicht noch hinnehmen kann, gibt es einige Operationen, deren Status völlig ungeklärt bleibt. Dazu gehören zunächst die beiden vordisputativen Einigungen über eine im Disput verwendete Logik und über die maximale Diskurslänge. Im Modell wird für diese Vereinbarungen ein eigenes Zeichen verwendet, womit unterstellt wird, es handele sich um *eine* Operation, an der jedoch beide Parteien beteiligt sind. Aber offensichtlich müßte in einem Disput die Vereinbarung über eine bestimmte Logik dadurch zustande kommen, daß die Akteure eine Reihe von Redehandlungen vollziehen, etwa indem eine Partei *vorschlägt*, sich der intuitionistischen Logik zu bedienen, woraufhin die Gegenpartei diesen Vorschlag *akzeptiert* oder *zurückweist*. Gegebenenfalls wäre sogar daran zu denken, daß die Parteien in einen vorbereitenden Rechtfertigungsdisput bezüglich der „richtigen“ Logik einsteigen. Nun spricht zwar nichts dagegen, diese Vereinbarung – insofern sie dem prädisputativen Bereich angehört – aus praktischen Gründen in Kurzform zu notieren, es ist jedoch zumindest mißverständlich, den Umstand, daß eine Einigung *mittels sprachlicher Handlungen* erzielt wird, im Modell in keiner Weise zu erfassen und statt dessen eine eigene „Operation“ des Einigens vorzusehen.³⁰⁵

Ähnliche Probleme werfen zwei weitere Operationen auf, nämlich die Festlegungs- und Wahloperationen. Vor Beginn des Disputes muß sich der Proponent auf eine Menge Φ^P , eine „kognitive Basis“ *festlegen*.³⁰⁶ Hier ergibt sich nun die Frage, um was für einen *Typ* von Operation es sich handelt. Entscheidet sich der Proponent *in mente* für eine Reihe von Aussagen, die er zu behaupten bereit ist? Dies würde zu dem Problem führen, daß der Opponent nicht überprüfen kann, ob P in Reaktion auf die Konzessionsfragen korrekte Züge ausführt oder nicht, denn ob P eine Zustimmung- oder Bestreitungshandlung vollzieht, hängt *allein* davon ab, ob die Aussage, nach der O gefragt hatte, aus Φ^P folgt oder nicht. Dies jedoch könnte man nur dann feststellen, wenn man wüßte, welche Aussagen Elemente von Φ^P sind. Sähe andererseits die „Festlegung“ von P auf eine Menge von Überzeugungen so aus, daß er dem Opponenten gewissermaßen eine Liste vorlegt, so

³⁰⁴ Hegselmann, *Was müßte eine Theorie des Argumentierens leisten?*, S. 389.

³⁰⁵ Dies wird von Hegselmann (*Formale Dialektik*, S. 71 f.) selbst eingeräumt: die Einigungsprozesse seien zwar benannt, aber nicht entschlüsselt, die Rekonstruktionstiefe sei im prädisputativen Bereich insgesamt weniger hoch als im disputativen. Es ist aber dennoch eigenartig, einen eigenen Operationstyp des Sich-Einigens anzunehmen, obwohl es sich offensichtlich um eine Reihe sprachlicher Handlungen handelt.

³⁰⁶ Hegselmann, *Formale Dialektik*, S. 68 f.

könnte O zwar die Korrektheit der Züge überprüfen, allerdings wäre dann die Teilnahme des Proponenten am Disput überflüssig, da O anhand der Aufstellung überprüfen könnte, ob die Aussage aus Φ^P folgt.³⁰⁷ Es scheint also – auch angesichts des Umstandes, daß einem Agenten seine eigenen Überzeugungen nicht vollständig transparent sein müssen, angemessener zu sein, folgendes zu sagen: Der Proponent „hat“ zwar eine Menge von Überzeugungen – um allerdings festzustellen, welche dies sind, wird man ihm die Frage stellen müssen, ob er einer Aussage zustimmt. Die von P vollzogenen Redehandlungen des Zustimmens oder Bestreitens sind somit ein *Kriterium* dafür, welche Aussagen zur kognitiven Basis gehören.³⁰⁸ Anders: Eine „kognitive Basis“ wird im allgemeinen erst *im nachhinein* aufgrund des sprachlichen Handelns eines Agenten erschlossen; die Basis kennt man nicht zu Beginn eines Diskurses, sondern erst nach dessen Beendigung. Dies aber bedeutet, daß die Regeln für die in Reaktion auf die Konzessionsfragen vollzogenen Redehandlungen nicht die Form haben können ‚Wenn man gefragt wurde, ob man A zustimme, und wenn gilt, daß $\Phi^P \vdash A$, dann muß man zustimmen, daß A‘. Da der Vollzug einer Zustimmungshandlung ein *Kriterium* dafür darstellt, daß es eine Basis gibt, aus der A folgt, und der Opponent – wie alle anderen – keine Möglichkeit hat, *direkt* auf die Überzeugungen des Proponenten Zugriff zu nehmen, läuft die Bedingung ins Leere und dürfte gekürzt werden.

Ähnliche Probleme ergeben sich hinsichtlich der „Wahloperationen“. ³⁰⁹ P muß aus der Menge seiner Überzeugungen Φ^P eine Aussage A wählen, die er im Anschluß behauptet; O wählt aus der Menge der in der vereinbarten Logik undeterminierten Sätze UD_i eine Aussage, die er dann P als Konzessionsfrage vorlegt. Was für eine Operation aber soll eine solche Wahl sein? Wiederum läßt sich nur festhalten, daß es sich – wenn überhaupt – um eine „Operation“ handelt, die niemandem zugänglich sein kann. Welche Wahl die

³⁰⁷ Diese Kritik betrifft freilich nur das Grundmodell. Ein späteres Modell ermöglicht es dem Proponenten, seine kognitive Basis zu verändern.

³⁰⁸ Da der Ausdruck ‚Kriterium‘ in der Diskussion nicht ganz einheitlich verwendet wird, sei er hier kurz eingeführt: Die Verbindung zwischen dem Vollzug einer Zustimmungshandlung, daß A, und der Überzeugung des Zustimmenden, daß A, ist eine *begriffliche* Verbindung, und daher ist das Redehandeln (wie auch andere Handlungen) ein *Kriterium* für die Überzeugung. Demgegenüber soll bei einem bloß *empirischen* Zusammenhang von einem *Symptom* gesprochen werden. So ist etwa – um ein Beispiel A. Kennys (*The Metaphysics of Mind*, S. 5) aufzugreifen – ein roter Abendhimmel ein Symptom für schönes Wetter, aber Sonnenschein und eine angenehme Temperatur sind Kriterien. Wer also ein Kriterium für etwas nicht kennt, der beherrscht den entsprechenden Ausdruck der Sprache nicht; wer ein Symptom nicht kennt, dem fehlen allenfalls bestimmte (nicht-sprachliche) Kenntnisse. Vgl. zum Begriff des Kriteriums auch ausführlich Birnbacher, *Die Logik der Kriterien*.

³⁰⁹ Vgl. Hegselmann, *Formale Dialektik*, S. 67 ff.

jeweilige Diskurspartei getroffen hat, erkennt man wiederum ausschließlich an der Redehandlung, die die Partei im Anschluß an die „Wahl“ vollzieht. Dies aber bedeutet, daß auch die Wahloperationen in einem Modell dialektischer Erörterungen überflüssig sind: Da sie nur aufgrund des Vollzugs von Redehandlungen „erschlossen“ werden können, ist es ausreichend, ausschließlich den Vollzug der Redehandlungen selbst zu berücksichtigen.

Sieht man nun auch noch von den Wertzuweisungs-Operationen ab, die lediglich dem detaillierten „score-keeping“, also dazu dienen, die verschiedenen im Disput vorkommenden Aussagen auseinanderzuhalten und nachzuvollziehen, welche Aussagen P bereits zugestanden hat, so ist leicht zu sehen, daß die einzig *relevanten* Züge des Diskurses Redehandlungen sind. Das Reglement für den Vollzug von Redehandlungen innerhalb eines Disputes läßt sich nun in einer weit einfacheren Weise durch „normale“ Regeln darstellen. Die folgenden Regeln sind dabei verständlicherweise nicht als endgültige Fassung zu deuten; vielmehr geht es nur darum zu illustrieren, wie dialektische Regeln generell beschaffen sein können. Als Eröffnungsregel eines solchen Disputes ließe sich festhalten:

(BR) Man darf jede Aussage A behaupten.

Für die Konzessionsfragen ließe sich festhalten:

(KR) Hat jemand behauptet, daß A, so darf man diesem irgendeine Aussage B als Konzessionsfrage vorlegen.

Die Antworten auf diese Fragen lassen sich wie folgt reglementieren:

(AR) Ist man gefragt worden, ob man B konzedere, so muß man entweder B oder $\neg B$ zustimmen.

Und schließlich soll der Opponent das Recht erhalten, im Falle eines resultierenden Widerspruches die Negation der Ausgangsthese festzustellen:

(WR) Hat jemand behauptet, daß A, und hat dieser in Reaktion auf eine Reihe von Konzessionsfragen einer Reihe von Aussagen B_1, \dots, B_n zugestimmt, und gilt nicht, daß $B_1, \dots, B_n \vdash \lambda$, wohl aber daß $B_1, \dots, B_n, A \vdash \lambda$, so darf man behaupten, daß $\neg A$.

Durch diese provisorische Rekonstruktion zeigt sich *erstens*, daß die relativ komplizierte Praxis des Disputierens, genauer des *ad-hominem*-Argumentierens³¹⁰, prinzipiell durch einige vergleichsweise einfach gebaute Regeln erfaßt

³¹⁰ Der Ausdruck ‚ad hominem‘ ist dabei im Gegensatz zur Verwendung in manchen argumentationstheoretischen Arbeiten nicht im Sinne eines persönlichen Angriffs auf den Gegner („Quellenargument“) zu verstehen, sondern im Sinne Lockes: „Thirdly, a third way is to

werden kann – die scheinbare Unüberschaubarkeit einer Praxis ist also kein Grund, an der Möglichkeit einer Rekonstruktion zu zweifeln.³¹¹ Vielmehr besteht der Zweck einer Rekonstruktion ja nicht zuletzt darin, die tatsächlich bestehende Unübersichtlichkeit zu beseitigen.

Zweitens soll die angegebene Modifikation des Regelwerks zeigen, daß die einzigen vorzusehenden Operationen normale sprachliche Handlungen sind – auf die Annahme etwa spezieller Wahloperationen kann und soll verzichtet werden, wenn die Regeln so beschaffen sein sollen, daß jedermann in gleicher Weise überprüfen könnte, ob ein Agent einer Regel folgt oder nicht. Es spräche zwar nichts dagegen, im Antezedens einer Redehandlungs-Regel auch auf nicht-sprachliche Handlungen Bezug zu nehmen³¹²; zu den Bedingungen des korrekten Vollzuges sind jedoch keine mentalen Vorgänge zu zählen, für die keine äußeren Kriterien existieren. Diese Rekonstruktions-Maxime – keine Bedingungen anzugeben, die nicht einem jeden zumindest prinzipiell zugänglich sein können – wird im folgenden zu berücksichtigen sein.

4.2 LINGUISTISCHE ANSÄTZE

Die Geschichte der empirischen Sprachwissenschaften läßt sich in holzschnittartiger Vergrößerung als eine Geschichte der „Entdeckung“ sprachlicher Einheiten zunehmender Größe schreiben.³¹³ Während die traditionelle historische Linguistik, wie sie sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts herausbildete, fast ausschließlich die Lautlehre (in diachronischer Perspektive) zu ihren Themen zählte, ist der Satz erst seit Chomskys „Revolution in der Linguistik“ zu einem ernstzunehmenden Objekt sprachwissenschaftlicher Untersuchun-

press a man with consequences drawn from his own principles or concessions. This is already known under the name of *argumentum ad hominem*.” (Locke, *An Essay Concerning Human Understanding*, Book IV, Ch. 17, § 21; *Works*, Vol. III, S. 135) Da eine solche Form des Argumentierens einen Gegner zwar überzeugen kann, es aber nicht ausgeschlossen ist, daß man sich auf *falsche* Überzeugungen des Gegners stützt, haben Argumentationen dieser Art stets – so auch bei Locke – einen schweren Stand gehabt.

³¹¹ Generell gibt es gute Gründe für die Annahme, daß die hohe Komplexität eines Phänomens nicht unbedingt mit einer hohen Komplexität der Regeln oder Gesetze, die das Phänomen bestimmen, einhergehen muß: Ein gutes Beispiel hierfür stellt das von R. Conway entwickelte Spiel LIFE dar, bei dem sich – auf der Basis von lediglich drei Regeln – überaus komplexe Muster bilden. Vgl. hierzu Gräfrath, *Ketzer, Dilettanten und Genies*, S. 233–238.

³¹² Um ein naheliegendes Standardbeispiel zu wählen: Wenn man zwei Körper a und b auf eine (ungestörte) Balkenwaage gelegt hat und die a-Waagschale tiefer sinkt, dann darf man konstatieren, daß a schwerer als b sei (vgl. Gethmann/Siegiwart, *Sprache*, S. 586).

³¹³ Siehe hierzu auch van Dijk, *Aspekte einer Textgrammatik*, S. 268.

gen geworden. Damit einher ging die Entdeckung der Redehandlung als einer pragmatischen Einheit, die durch Äußerung eines Satzes vollzogen wird. Seit den 60er Jahren schließlich hat sich innerhalb der Sprachwissenschaften weitgehend die Erkenntnis durchgesetzt, daß auch oberhalb der Ebene des Satzes (bzw. der Redehandlung) sprachliche Einheiten gegeben sind, deren Gestalt durch das Reglement der jeweiligen Sprache bestimmt wird. Die linguistische Disziplin, die sich diesem Themengebiet widmet, hat allerdings bis heute noch keine einheitliche Bezeichnung erhalten: Abhängig davon, ob es sich etwa um Ein- oder Zweiparteien-Sequenzen, um mündliche oder schriftliche Einheiten handelt, sind die Bezeichnungen ‚Textlinguistik‘, ‚Texttheorie‘, ‚Textanalyse‘, ‚Diskursanalyse‘, ‚Gesprächsanalyse‘, ‚Konversationsanalyse‘ und einige mehr im Umlauf.

Wenn im folgenden der Versuch gemacht wird, einige Ergebnisse dieser Forschungen für die kognitiven Zwecke dieser Arbeit zu extrahieren, so sei gleich darauf hingewiesen, daß Vollständigkeit nicht zu den Zielen der Darstellung gehört. Als Faustregel läßt sich dabei anführen: Je empirischer und sprachspezifischer ein Ergebnis ist, desto eher wird es im folgenden übergangen werden. Soziolinguistische Untersuchungen über Begrüßungsrituale im Arabischen oder über die Üblichkeiten beim Verfertigen von Geschäftsbriefen sind also – wenn überhaupt – lediglich insoweit heranzuziehen, als sie eventuell auch allgemeinere, im Rahmen einer philosophischen Pragmatik verwertbare Resultate enthalten. Angesichts der unklaren Forschungssituation, wie sie sich in terminologischen Uneinheitlichkeiten und darunter insbesondere in dem Umstand zeigt, daß nicht einmal eine einheitliche Bezeichnung für die linguistische *Disziplin*, die sich mit Satz- oder Redehandlungs-Sequenzen beschäftigt, existiert, wird es sich im Interesse einer einheitlichen Redeweise nicht vermeiden lassen, sich zu einem gewissen Grade von den in der jeweiligen Arbeit herrschenden sprachlichen Gepflogenheiten zu entfernen. So werden im folgenden alle Arbeiten, die sich mit Mehrparteien-Sequenzen, also mit Diskursen im Sinne dieser Arbeit befassen, unter dem Titel ‚Diskursanalyse‘ geführt – auch dann wenn der Autor selbst etwa den Terminus ‚Texttheorie‘ verwendet; Arbeiten, in denen es um Einparteien-Sequenzen, also um Texte geht, werden unter der Bezeichnung ‚Textlinguistik‘ angesprochen – auch wenn in der jeweiligen Arbeit ein anderer Ausdruck verwendet wird.

4.2.1 TEXTLINGUISTIK

In der Umgangssprache versteht man unter einem *Text* meist eine längere Abfolge von Sätzen – unter Umständen mit dem Grenzfall eines Textes von nur einem Satz. Beispiele für Texte in diesem Sinne wären Romane, Zeitungs-

artikel, philosophische Aufsätze oder politische Reden. Ein Text zeichnet sich nun (so die entscheidende Motivation für textlinguistische Forschungen) nicht nur dadurch aus, daß eine Reihe syntaktisch wohlgeformter Sätze aneinandergereiht werden – vielmehr müssen diese Sätze auch in irgendeiner Weise „zusammenhängen“, ein „Ganzes“ bilden. Man vergleiche hierzu den Unterschied zwischen den beiden Beispielen (1) und (2):

- (1) Sure, okay. I'll talk about father. Father Christmas. That's what they call Santa Claus in England. They drive on the wrong side of the road there. Now that's crazy. People are always saying how small England is. But you couldn't fit it all in here. Not by a long shot. You know what? I'm cured.³¹⁴
- (2) Meine Hausmieterin hat sich von ihrem Manne scheiden lassen, was für mich insoferne eine Erleichterung bedeutet, als jenem die Kragenummer mit mir gemeinsam war. Seit jedoch ihr neuer Freund darauf gekommen ist, daß man im Sommer die Hemden auch offen tragen könne, sind schon wiederum zwei neue seidene, die ich erst kürzlich in Gebrauch nahm, in der Waschanstalt verloren gegangen.³¹⁵

Während die Sätze, aus denen (1) besteht, nichts „miteinander zu tun haben“, sondern allenfalls assoziativ aufeinander bezogen sind, handelt es sich bei (2) um eine Abfolge von Sätzen, die nach unseren sprachlichen Intuitionen mit Recht als Text bezeichnet werden kann.³¹⁶ Zu den entscheidenden Aufgaben der Textlinguistik gehört es nun, diese Ausgangsintuition, daß ein Text eine „geschlossene“ Einheit aus einzelnen Sätzen oder Sprechakten bildet, zu einer befriedigenden Theorie auszubauen. Innerhalb der Textlinguistik spielen in diesem Zusammenhang zwei Termini eine wesentliche Rolle: Kohäsion und Kohärenz.³¹⁷

Während ein Text als *kohärent* betrachtet wird, wenn er „in inhaltlich-thematischer Hinsicht als zusammenhängend“³¹⁸ interpretiert werden kann, wird durch *Kohäsion* ein Textzusammenhang bezeichnet, wie er durch „formale Mittel der Grammatik“³¹⁹ hergestellt wird. Man hat es also einerseits mit einer im üblichen Sinne grammatischen, andererseits mit einer thema-

³¹⁴ Richmond/Coffman, *The Simpsons*, S. 161.

³¹⁵ von Doderer, *Erzählungen*, S. 315.

³¹⁶ Die einzelnen Redehandlungen von (1) hängen freilich insofern zusammen, als sie gerade dazu dienen, ein unerwünschtes Thema (den eigenen Vater) zu vermeiden.

³¹⁷ Vgl. hierzu etwa Brinker, *Linguistische Textanalyse*, S. 21 ff.

³¹⁸ Ebd., S. 12.

³¹⁹ Bußmann, *Lexikon der Sprachwissenschaft*, S. 389. Zur Unterscheidung siehe auch de Beaugrande/Dressler, *Introduction to Text Linguistics*, Kap. IV und V.

tisch-kommunikativen Ebene zu tun. Diesen beiden Typen eines Textzusammenhanges entsprechen zugleich zwei unterschiedliche Herangehensweisen innerhalb der Textlinguistik. Vertreter einer Text-*Grammatik* werden versuchen, Satzsequenzen als größte *syntaktische* Einheit zu analysieren; das primäre sprachliche Zeichen wäre demgemäß der Text. Demgegenüber ist die Hauptthese einer kommunikationsorientierten Textlinguistik, die sich vor allem Anregungen durch die Redehandlungstheorie und die linguistische Pragmatik verdankt, daß Texte nicht als syntaktische, sondern als pragmatische Einheiten aufzufassen sind, nicht als Komplexe von *Sätzen*, sondern als komplexe sprachliche *Handlungen*.

Es ist bereits an mehreren Stellen deutlich geworden, daß eine syntaktizistische Behandlung sprachtheoretischer Probleme generell wenig Aussicht hat, zu aufschlußreichen Resultaten im Bereich sprachlichen *Handelns* zu gelangen (vgl. Kap. 3.2.1). Der Befund, daß mit Untersuchungen der syntaktischen Oberfläche bestimmte sprachliche Phänomene kaum angemessen zu verstehen oder zu erklären sind, bestätigt sich beim kritischen Vergleich der beiden textlinguistischen Forschungsansätze: Der Versuch, das Phänomen des Textes im Rahmen einer erweiterten Syntax theoretisch in den Griff zu bekommen, muß als gescheitert betrachtet werden. Um den Grund hierfür zu verstehen, ist näher auf den Begriff der Kohäsion einzugehen.

Ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen eines Textes kann durch unterschiedliche „formale“ oder syntaktische Mittel hergestellt werden (wobei im folgenden nur zwei Aspekte berücksichtigt werden).³²⁰ Das wohl einfachste Beispiel liegt in der Beziehung zwischen einem anaphorisch eingesetzten Pronomen und seinem Antezedens vor:

(3) Ich habe heute *Heinz-Herbert* getroffen. *Er* war schlecht gelaunt.

Der im ersten Satz vorkommende Eigenname ‚Heinz-Herbert‘ wird im zweiten Satz durch das Personalpronomen ‚er‘ ersetzt. Insofern sich beide Ausdrücke auf ein und dieselbe Person beziehen, liegt hier eine *Koreferenz*-Beziehung vor. Pronomen sind natürlich nicht das einzige Mittel, um zu verdeutlichen, daß in zwei Sätzen von derselben Entität die Rede ist: Ein Ausdruck kann gleichfalls wie in (4) wiederholt (*Rekurrenz*) oder auch wie in (5) ausgelassen werden (*Ellipse*).

(4) Ich habe heute *Heinz-Herbert* und Irmgard getroffen. *Heinz-Herbert* hat sich ein neues Auto gekauft.

(5) Irmgard bestellte einen doppelten Whiskey. Sie bekam aber nur einen einfachen.

³²⁰ Vgl. hierzu etwa Vater, *Einführung in die Textlinguistik*, S. 32ff.

Die in natürlichen Sprachen häufig „verdeckten“ und in verschiedenen Formen signalisierten Koreferenzrelationen können durch den Einsatz logischer Mittel deutlicher herausgearbeitet werden:

- (6) *Imgard* eröffnete eine Herrenboutique. *Ihr* Vater hat *ibr* das Geld gegeben.
- (6a) Eröffnete-eine-Herrenboutique (a) \wedge Gab-das-Geld-an (der-Vater-von (a), a).

Ein zweites wichtiges Instrument, um zwei Sätze im Sinne einer Kohäsionsbeziehung miteinander zu verknüpfen, sind *Junktionen*.³²¹

- (7) Herr Lindemann hat im Lotto gewonnen. Er hat für seine Tochter eine Herrenboutique gekauft.
- (8) Herr Lindemann hat im Lotto gewonnen. *Danach* hat er für seine Tochter eine Herrenboutique gekauft.
- (9) Herr Lindemann hat im Lotto gewonnen. *Daher* hat er für seine Tochter eine Herrenboutique gekauft.

Während in (7) der sachliche Zusammenhang zwischen beiden Sätzen implizit gelassen wird, so daß sie der Adressat der Äußerung aufgrund seiner Kenntnis der Situation, der Personen usw. zu erschließen hat, machen die Sätze (8) und (9) diese Beziehung explizit. In (8) wird durch eine Junktion eine chronologische Ordnung zweier Ereignisse, in (9) eine kausale Beziehung behauptet.

Es stellt sich nun die Frage, ob der Einsatz von Anaphern, Junktionen wie auch weiterer „formaler“ Mittel eine notwendige oder hinreichende Bedingung für das Vorliegen eines Textes ist. Die Antwort muß in beiden Hinsichten negativ ausfallen, denn es sind ohne weiteres Satzsequenzen zu konstruieren oder aufzufinden, die entweder extensiven Gebrauch von „kohärenzstiftenden“ Mitteln machen und nicht als kohärent einzustufen sind oder in denen diese Mittel kaum oder gar nicht eingesetzt werden, die aber dennoch von jedem kompetenten Sprecher als zusammenhängender Text klassifiziert würden. Ein Beispiel für den ersten Fall stellt (10) dar, ein Beispiel für den zweiten (11):

- (10) Ich habe eine alte Freundin in Hamburg getroffen. *Dort* gibt es zahlreiche öffentliche Bibliotheken. *Diese Bibliotheken* wurden von Jungen und Mädchen besucht. *Die Jungen* gehen oft in die Schwimmbäder. *Die*

³²¹ Vgl. Vater, *Einführung in die Textlinguistik*, S. 39f.

Schwimmbäder waren im letzten Jahr mehrere Wochen geschlossen.
Die Woche hat 7 Tage.

(11) Die Lampe brennt nicht. Die Sicherung ist durchgebrannt.³²²

Während Text (10) vom Standpunkt einer transphrastischen Grammatik als Musterbeispiel eines (hochgradig anaphorischen) Textes bezeichnet werden müßte, lassen sich in (11) keine Mittel entdecken, die einen oberflächen-grammatischen Zusammenhang zwischen den beiden Sätzen herstellten. Dies gilt auch dann, wenn man sich nicht auf eine linguistische, sondern auf eine logische Syntax stützt (vgl. die Beispiele (6) und (6a)). Anaphern wie andere vermeintlich kohärenzstiftende sprachliche Mittel *konstituieren* also keinen textlichen Zusammenhang, sondern machen einen solchen allenfalls explizit.³²³ Insofern ist es auch hochgradig irreführend, mit den üblichen Lehrbüchern Kohäsion und Kohärenz als gleichrangige „Textualitäts-Kriterien“ zu bezeichnen. Man gelangt somit ohne größere intellektuelle Skrupel zu dem Ergebnis, daß die sprachlichen Regeln für die Produktion von Texten keinesfalls syntaktisch-semantische Regeln im herkömmlichen Sinne sind. Syntax und Semantik stellen kein Lackmus-Papier bereit, mit dem sich die Kohärenz eines Textes an dessen Oberfläche ablesen ließe.

Damit aber steht man vor einem Dilemma: Der Ansatz der Textgrammatik kann anscheinend mit seinem Kernbegriff der Kohäsion nicht erfassen, was einen Text zu einem „geschlossenen Ganzen“ macht; versucht nun der Vertreter eines eher kommunikationsorientierten Ansatzes, den Textbegriff durch Rekurs auf den Ausdruck ‚Kohärenz‘ zu explizieren, definiert er offensichtlich *obscurum per obscurius*. Zur Gewinnung eines vernünftigen Textbegriffes käme es also darauf an, zunächst dem Terminus ‚Kohärenz‘ eine klare Bedeutung zu geben. In der einschlägigen Literatur begnügt man sich in diesem Zusammenhang aber nicht selten mit intuitiv überzeugenden Charakterisierungen, die jedoch letzten Endes keinen wirklichen Klärungsfortschritt bringen: So wird etwa von einem „semantischen Sinnzusammenhang“³²⁴ oder einem „konzeptionellen Zusammenhang“³²⁵ gesprochen, womit aber nur die Intuition, daß die den Text bildenden sprachlichen Gegebenheiten in irgendeiner Weise zusammenpassen müssen, in einer etwas anspruchsvollen Weise wiedergegeben wird.

³²² Beide Beispiele stammen aus Brinker, *Linguistische Textanalyse*, S. 41 ff., der mit ihnen gleichfalls zu zeigen beabsichtigt, daß syntaktisch-semantische Verknüpfungssignale zwar ein wichtiges kohärenzstiftendes Mittel darstellen, daß es sich bei diesen aber weder um notwendige noch um hinreichende Bedingungen für das Vorliegen eines Textes handelt.

³²³ Zur explizitmachenden Rolle von Anaphern siehe auch Brandom, *Making it Explicit*, S. 413 ff.

³²⁴ Bußmann, *Lexikon der Sprachwissenschaft*, S. 389

³²⁵ Brinker, *Linguistische Textanalyse*, S. 18.

Konzentriert man sich allerdings nicht nur auf die sprachlichen Gebilde selbst („Textstruktur“), sondern bezieht man zugleich den *Sprachverwender* in die Betrachtung ein („Textfunktion“), so ist in dieser Richtung eine mögliche Lösung zu sehen. So werden einige Begriffe diskutiert, die zumindest dann einen echten Klärungsfortschritt bringen können, wenn man sie nicht als eigenständige „Textualitäts-Kriterien“³²⁶ *neben* der Kohärenz, sondern gerade als Definiens dieses problematischen Ausdrucks begriff. Hier sind etwa ‚Intentionalität‘ oder ‚kommunikative Strategie‘ zu nennen.³²⁷ Eine Redehandlung oder eine Reihe von Redehandlungen zu vollziehen ist (so die Grundintuition) kein bloßes Verhalten; ein Textproduzent hat bestimmte Absichten, er verfolgt bestimmte Ziele. Die Einheit eines Textes kann dementsprechend gerade darin gesehen werden, daß die einzelnen Redehandlungen als Teile des Textes einen Beitrag dazu leisten, daß er seinen Zweck realisieren kann.

Will man also nicht bei der Ausgangsintuition stehenbleiben, daß die einzelnen Sätze oder Sprechakte, die einen Text bilden, etwas miteinander zu tun haben müssen, so empfiehlt es sich, den Textbegriff konsequent auf einer (sprech-)handlungstheoretischen Grundlage zu entwickeln. Es gehört zu den Grundhypothesen dieser Arbeit, daß das menschliche Reden ein regelgeleitetes *und* zweckgerichtetes Handeln ist: Indem Sprecher Redehandlungen vollziehen, versuchen sie, Zwecke zu realisieren, und die Regeln für den Vollzug einer Redehandlung stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen dies möglich ist. Regeln spielen somit im Bereich des sprachlichen Handelns eine ähnliche Rolle wie Naturgesetze im Bereich nicht-sprachlicher (poietischer) Vollzüge. So wie uns ein Naturgesetz oder auch bloßes technisches Rezeptwissen sagt, daß man für den Zweck, ein Bild an einem Nagel aufhängen zu können, auf geeignete Mittel (das Ausführen einer hämmernden Bewegung) und Instrumente (ein Hammer und nicht z. B. eine Porzellantasse) zurückzugreifen hat, so geben uns sprachliche Regeln Auskunft, mit welchen Mitteln innerhalb der jeweiligen Sprachgemeinschaft ein sozialer Zweck

³²⁶ Die linguistische Diskussion krankt daran, daß die gängigen Kriterien-Listen (de Beaugrand/Dressler, *Introduction to Text Linguistics*; Vater, *Einführung in die Textlinguistik*, S. 31–73) völlig rhapsodisch zusammengestellt sind. Eine Abfolge von Redehandlungen *kohärent* zu nennen, heißt diese überhaupt als Text einzustufen; mit dem Ausdruck *Kohäsion* bezieht man sich auf Mittel, um die Beziehungen zwischen einzelnen Redehandlungen explizit zu machen; mit *Intentionalität* hingegen steht eine Option zur Verfügung, den Kohärenzbegriff zu klären. (Die übrigen „Kriterien“ *Informativität*, *Situationalität* und *Intertextualität* seien hier übergangen.)

³²⁷ Vgl. hierzu etwa de Beaugrande/Dressler, *Introduction to Textlinguistics*, Kap. VI („Intentionality and Acceptability“) sowie Brandt et al., *Der Einfluß der kommunikativen Strategie auf die Textstruktur*.

realisiert werden kann und wann wir zum Einsatz dieser Mittel berechtigt sind. Hat etwa ein Agent den Zweck, daß eine ihm unterstellte Person den Fußboden mit einer Zahnbürste reinigt, so wird er sich hierzu eines Satzes bedienen müssen, der nach den Konventionen oder Regeln der jeweiligen Sprache auch als Vollzug einer Befehlshandlung zählt.

Nun können Zwecke nach den Mitteln und Instrumenten unterschieden werden, die für ihre Realisierung notwendig oder hinreichend sind. Einige Zwecke lassen sich (nur) durch *sprachliche Handlungen* realisieren, andere (nur) durch *nicht-sprachliche*: Selbst durch das geschickteste Redehandeln wird es einem Sprecher nicht gelingen, einen Nagel in die Wand zu schlagen (es sei denn indirekt durch die Aufforderung an jemanden, dies zu tun), während es umgekehrt kaum möglich sein dürfte, eine These durch nicht-sprachliches Handeln zu beweisen. Manche Zwecke schließlich kann man durch sprachliches wie auch durch nicht-sprachliches Handeln verfolgen. Um jemanden dazu zu bringen, sich eine bestimmte Überzeugung zu eigen zu machen, wird man im Normalfall eine Behauptung äußern; ebenso ist es aber möglich, dieses Ziel durch kunstfertiges Arrangieren von Indizien zu erreichen (sofern man dies nicht bereits als sprachliches Handeln bezeichnen will).³²⁸

In bezug auf diejenigen Zwecke, die nur oder zumindest auch durch sprachliches Handeln zu verwirklichen sind, läßt sich noch einmal unterscheiden zwischen den Fällen, in denen der Agent *eine* Redehandlung vollziehen muß, und solchen, in denen das Ziel nur durch eine Redesequenz zu erreichen ist. Ein Standardbeispiel für letzteren Fall ist das Argumentieren. Stellt man eine kontroverse These auf, die der Adressat nicht unverzüglich durch eine Zustimmungshandlung akzeptiert, wird es nötig, die These zu begründen. Dies bedeutet aber selbst im einfachsten Fall, daß man eine Reihe weiterer Redehandlungen wie Annahmen vollzieht und – sofern der Adressat keine Einwände gegen diese vorbringt – hieraus seine Ausgangsthese folgert.

Auf dieser Grundlage läßt sich – provisorisch – ein präziserer Textbegriff unter Wahrung der durch das Stichwort ‚Kohärenz‘ umrissenen Intuition gewinnen: Ein Text ist eine Abfolge sprachlicher Handlungen, durch die ein Agent einen Zweck zu erreichen beabsichtigt. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Redehandlungen ist dabei im Rückgriff auf die Kategorien Mittel und Zweck zu analysieren: Der Vollzug der einzelnen Redehandlungen ist jeweils ein Mittel, um den Zweck (oder auch die Zwecke) des Gesamtextes zu erreichen. So läßt sich auch verstehen, warum die oben angeführten

³²⁸ In ähnlicher Weise ließe sich auch eine Form des Begründens durch Ausführen nicht-sprachlicher Handlungen in Betracht ziehen. Vgl. hierzu Hartmann, *Kulturalistische Logikbegründung*, S. 61.

Beispieltex-te wie (10) („Ich habe eine alte Freundin in Hamburg getroffen. Dort gibt es zahlreiche öffentliche Bibliotheken ...“) von jedem kompetenten Sprecher als hochgradig abweichend empfunden werden. Es ist nicht das Fehlen „syntaktisch-semantischer Verknüpfungssignale“, das den Eindruck eines Pseudo-Textes erweckt (denn diese liegen hier im Übermaß vor), vielmehr ist nicht vorstellbar, welchen Zweck ein Sprecher durch eine solche Abfolge sprachlicher Handlungen realisieren will. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß die Möglichkeit, einem textproduzierenden Agenten einen Zweck zuzuschreiben, vielfach von der Kenntnis der jeweiligen Umgebung abhängig ist – so können manche Satzfolgen, deren Textualität zweifelhaft ist, durchaus sinnvoll sein, wenn man sich eine Situation vorstellt, in der der Sprecher aufgefordert worden ist, alles zu sagen, was ihm zu einem bestimmten Thema einfällt –, ist Beispiel (10) auch durch Erwägungen dieser Art kaum als Text zu retten.

Betrachtet man Texte als nach zweckrationalen Maßstäben organisierte sprachliche Einheiten, so ist zu berücksichtigen, daß durch sprachliche oder nicht-sprachliche Handlungen nicht in jedem Fall nur *ein* Zweck realisiert werden soll. So ist einerseits denkbar, daß eine Handlung zwei Folgen zugleich hat oder daß der realisierte Zweck Z_1 wiederum eine erwünschte Folge, nämlich einen Zweck Z_2 nach sich zieht; andererseits kann sich insbesondere das durch *Planung* vorbereitete Handeln, wie es in komplexen Handlungszusammenhängen erforderlich ist, dadurch auszeichnen, daß ein Zweck Z_2 durch eine Handlung H_2 realisiert werden soll, diese Handlung allerdings nur dann ausgeführt werden kann, wenn man zuvor durch Ausführung einer Handlung H_1 einen Zweck Z_1 realisiert hat: Will man über eine bemalte Puppe verfügen, so muß man sie zunächst schnitzen und dann bemalen. In diesen Fällen stellt Z_2 jeweils einen Oberzweck zu Z_1 dar.

Diese elementaren handlungstheoretischen Bemerkungen finden auch im Hinblick auf sprachliche Handlungen ihre Anwendung: Hat ein Proponent den Zweck, einen Opponenten von der Richtigkeit einer These zu überzeugen, so wird er eine Behauptung aufstellen müssen. Legt man einen sehr starken Behauptungsbegriff zugrunde, so kann P diese Handlung nur ausführen (und somit auch seinen Zweck nur dann erreichen), wenn er zuvor die zu behauptende Aussage aus anderen Aussagen gefolgert hat. Er muß also zunächst durch die richtigen Annahmen dafür Sorge tragen, daß ihm diese Folgerung gestattet ist. Soll etwa behauptet werden, daß Häretiker mit dem Tode bestraft werden sollten, so könnte der Text wie folgt aussehen:³²⁹

³²⁹ Die Argumentation ist entnommen aus Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, II-II, qu. 11, art. 3 („Utrum haeretici sint tolerandi“): „Ex parte quidem ipsorum est peccatum per quod meruerunt non solum ab Ecclesia per excommunicationem separari, sed etiam per mortem

- (12) [1] ANN (Fälscher sollen zum Tode verurteilt werden)
 [2] ANN (Häretiker sind Fälscher [des Glaubens])
 [3] FOL (Häretiker sollen zum Tode verurteilt werden)
 [4] BEH (Häretiker sollen zum Tode verurteilt werden)

Die beiden Annahmen [1] und [2] sind in einem gewissen Sinne Hilfs-handlungen – es ist nicht der Zweck des Sprechers, einen Opponenten von der Wahrheit *dieser* Thesen zu überzeugen; vielmehr geht er davon aus, daß der Hörer keinen Einwand gegen sie erheben wird, weil dieser (ebenso wie er selbst) von ihrer Richtigkeit überzeugt ist. Es handelt sich allerdings um sprachliche Mittel, mit denen der Autor den Zweck, die behauptete Aussage folgern zu dürfen, realisieren kann. Im Anschluß an A. Ferrara kann man [1] und [2] somit als *untergeordnete Sprechakte* („subordinate speech acts“) bezeichnen³³⁰, als Redehandlungen also, die den Status bloßer Zubringerhandlungen haben, weil sie geeignete Mittel zur Realisierung eines Unterzweckes darstellen. Gleiches gilt für [3]: Man folgert die Aussage nur, weil man ein Interesse daran hat, sie korrekt behaupten zu können. Solche untergeordneten Sprechakte entsprechen somit dem Schnitzen der Puppe im Rahmen des gesamten Herstellungsprozesses. Die Redehandlung [4] hingegen ist *direkt* auf den Zweck des gesamten Textes bezogen: Eine Behauptung ist nichts anderes als eine Redehandlung, die auf die Zustimmung eines möglichen Opponenten ausgerichtet ist. Das angeführte Beispiel (12) eines noch sehr einfach strukturierten Textes läßt sich demnach in aller Grobheit so analysieren, daß der Text eine Art „Hauptredehandlung“ enthält, die von weiteren Redehandlungen in einer noch genauer zu untersuchenden Weise „unterstützt“ wird. Mit zunehmender Komplexität eines Textes wird man dabei mit mehr oder minder komplizierten Zweck-Mittel-Hierarchien konfrontiert (siehe ausführlich Kap. 5).

4.2.2 DISKURSANALYSE

Während es die Textlinguistik mit der Analyse „monologischer“ Sprechaktsequenzen zu tun hat, geht es in der Diskursanalyse um Sequenzen, an

a mundo excludi. Multo enim gravius est corrumpere fidem, per quam est animae vita, quam falsare pecuniam, per quam temporali vitae subvenitur. Unde si falsarii pecuniae, vel alii malefactores, statim per saeculares principes iuste morti traduntur; multo magis haeretici, statim cum de haeresi convicuntur, possent non solum excommunicari, sed et iuste occidi.“
³³⁰ Vgl. Ferrara, *An Extended Theory of Speech Acts: Appropriateness Conditions for Subordinate Acts in Sequences*.

denen mehr als eine Partei beteiligt ist.³³¹ Innerhalb der linguistischen Theorie des Dialogs werden dabei gemeinhin zwei Ansätze unterschieden: eine strikt empirische, nicht selten durch ethnologische Untersuchungen beeinflusste Richtung – wie sie etwa von H. Sacks und E. Schegloff vertreten wird – und eine Position, die als *arm-chair linguistics* primär auf die Intuitionen des Muttersprachlers vertraut und versucht, die in der Syntax bewährten Analysetechniken auf die Theorie des Dialogs zu übertragen.³³²

Insofern im Zusammenhang dieser Arbeit empirische Fragen kaum von Relevanz sind, scheint die ethnomethodologische Gesprächsanalyse im folgenden keine Berücksichtigung finden zu müssen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Vielmehr läßt sich gerade den Arbeiten von Sacks und Schegloff ein diskurstheoretischer Analysevorschlag entnehmen, der keineswegs durch die Untersuchung eines umfangreichen Corpus von umgangssprachlichen Dialogen induktiv gestützt werden müßte, sondern der durchaus durch „Intuition“ zu erlangen ist und insofern einen „apriorischen“ Charakter aufweist. Sofern also linguistische Untersuchungen von Diskursen nicht auf der Basis eines „interpretativen Paradigmas“ lediglich zu einer vagen „Paraphrasierung des gemeinten Sinns sprachlicher Äußerungen“³³³ vorstoßen, werden sie im folgenden auch dann einzubeziehen sein, wenn sie ausgiebig Gebrauch von empirischem Material machen.

An dieser Stelle ist vorbereitend kurz auf das Verhältnis zwischen Philosophie und empirischen Wissenschaften einzugehen – ein Verhältnis, das vor allem dann zum Problem wird, wenn die Philosophie nicht als einzige Wissenschaft mit einem Thema befaßt ist (wie etwa in bezug auf die Ontologie), sondern wenn sie einen Gegenstand oder einen Gegenstandsbereich mit den empirischen Wissenschaften teilt. Themen dieser Art sind etwa der Mensch (philosophische Anthropologie vs. empirische Humanwissenschaften), der „Geist“ (Philosophie des Geistes vs. Psychologie oder Neurologie) oder eben auch die Sprache (Sprachphilosophie vs. Linguistik). Was macht nun eine wissenschaftliche Untersuchung etwa der Sprache zu einer philosophischen Untersuchung? Dabei sei gleich vorweggeschickt, daß die folgenden Bemerkungen nicht essentialistisch zu verstehen sind; es geht nicht darum, aufgrund einer wie auch immer zu erlangenden Einsicht in das Wesen der Philosophie eine strikte Trennung vorzunehmen, sondern um einen Vorschlag, wie man angesichts des zu konstatierenden Konkurrenzverhältnisses und in Übereinstimmung mit den sprachlichen Üblichkeiten zu einer vernünftigen Form der

³³¹ Für Überblicke vgl. Coulthard, *An Introduction to Discourse Analysis*; Streeck, *Konversationsanalyse*; Levinson, *Pragmatics*, Kap. 6 („Conversational Structure“).

³³² Vgl. hierzu etwa Levinson, *Pragmatics*, S. 286 ff.

³³³ Streeck, *Konversationsanalyse*, S. 72.

Arbeitsteilung gelangen kann. *Zum einen* ist mit der Philosophie traditionell ein weit höherer Anspruch auf Allgemeinheit verbunden als mit (bestimmten) empirischen Wissenschaften. Für den empirischen Humanwissenschaftler wie den Ethno- oder den Soziologen stellt es kein Problem dar, wenn seine Ergebnisse nur für eine bestimmte Gruppe von Menschen Gültigkeit besitzen. Wer demgegenüber philosophische Anthropologie betreibt, wird versuchen, Aussagen über *den* Menschen zu begründen, die unabhängig von solchen Faktoren wie Zeit, Kultur oder Geschlecht sind. Eine These, die für alle, aber eben auch nur für die Hopi-Indianer gälte, wäre offensichtlich der Ethnologie, nicht der philosophischen Anthropologie zuzuordnen.³³⁴ In gleicher Weise wären Untersuchungsergebnisse bezüglich *einer* Sprache (oder einer Gruppe von Sprachen) Teil der empirischen Linguistik, nicht der Sprachphilosophie. Eine philosophische Auseinandersetzung mit dem Phänomen der menschlichen Rede muß – um einen Herderschen Ausdruck aufzugreifen³³⁵ – *Sprach*philosophie und nicht *Sprachen*philosophie sein. Neben dem erwähnten Anspruch auf weitgehende Invarianz ist *zum anderen* hervorzuheben, daß philosophische Thesen nicht durch empirische Untersuchungen gewonnen oder widerlegt werden können. Mit dieser Auffassung stellt man sich keineswegs in eine Tradition, in der man meinte, empirische Fragen wie die nach der Zahl der Planeten durch philosophische Reflexion entscheiden zu können. Philosophische Untersuchungen sind unabhängig von der Erfahrung, können aber daher im allgemeinen auch nicht den Anspruch erheben, Ergebnisse empirischer Forschung zu antizipieren oder zu korrigieren. Kurz und traditionell: Das eigentliche Feld der Philosophie sind *begriffliche Untersuchungen*.

Was dies in bezug auf das Thema dieser Arbeit heißt, kann an einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden. Es ist bereits an einigen Stellen ansatzweise auf das Reglement von Frage-Antwort-Sequenzen eingegangen worden. Als Grundregel läßt sich festhalten: Wenn ein Agent A gegenüber einem Agenten B eine Fragehandlung vollzogen hat, dann ist B – unter auszuarbeitenden Bedingungen – verpflichtet, gegenüber A eine Antworthandlung zu vollziehen. Wie aber gelangt man zu dieser nicht ohne Grund trivial erscheinenden Rekonstruktion? Hat man die sprachlichen Interaktionen von Akteuren beobachtet und ist induktiv zu diesem Ergebnis gekommen? Wäre es denk-

³³⁴ Man kann diesen philosophischen Anspruch natürlich für verfehlt halten – möglicherweise wird die Suche nach *dem* Menschen hinter all seinen Mutationen ergebnislos bleiben. Es soll daher nicht die These aufgestellt werden, daß der Allgemeinheitsanspruch stets eingelöst werden kann, wohl aber daß man ohne diesen Anspruch nicht mehr sinnvollerweise von *Philosophie* reden kann.

³³⁵ Vgl. Herder, *Sämtliche Werke*, Bd. V, S. 140 (*Abhandlung über den Ursprung der Sprache*).

bar, daß ein Ethnologe auf einen Stamm trifft, für dessen Sprache die erwähnte Regel nicht gilt? Wohl kaum, denn zu einem erheblichen Grade ergibt sich die Rekonstruktion aus der *Bedeutung* der beiden Ausdrücke ‚Frage‘ und ‚Antwort‘. Eine Frage ist eben eine Redehandlung, mit der ein Agent den Zweck verfolgt, daß ihm der Hörer eine Antwort gibt, und ‚Antwort‘ nennen wir die Reaktion auf eine derartige Fragehandlung. Insofern die Rekonstruktion der Regel also einen gleichsam analytischen Charakter hat, kann sie – zumindest *prima facie* – ebensowenig durch neue empirische Erkenntnisse falsifiziert werden wie etwa der Satz, daß Kreise rund sind.

Empirische Erwägungen können in bezug auf das erwähnte Beispiel lediglich in folgender Hinsicht eine Rolle spielen: *Zum einen* ist es denkbar, daß manche Sprachgemeinschaften weder Fragen noch Antworten kennen. Es läßt sich zwar erfahrungsunabhängig feststellen, daß – wenn eine Sprache die Mittel für Fragen und Antworten enthält – das Reglement *cum grano salis* so beschaffen sein wird wie oben angegeben, es ist aber zumindest *vorstellbar*, daß eine Kultur einfach keinen *Bedarf* für Redehandlungen dieses Typs hat. *Wahrscheinlich* hingegen ist dies nicht: Menschen gehören nicht zu den allwissenden Wesen, und zwischen Menschen bestehen erhebliche Wissensunterschiede, die durch Fragen ausgeglichen werden können. Bereits die Tatsache, daß die meisten Sprachen für Fragen besondere syntaktische Mittel vorgesehen haben, zeigt die große lebensweltliche Relevanz dieses Redehandlungstyps auf. *Zum anderen* aber können Erfahrungen in dem Sinne Einfluß auf unsere Begriffe haben, als bestimmte Bedeutungspostulate sich als unzweckmäßig erweisen können. Sollte sich etwa herausstellen, daß diejenigen Entitäten, die wir als ‚Katzen‘ bezeichnen, in Wirklichkeit keine Tiere sind, sondern vom Mars ferngesteuerte Roboter³³⁶, so wäre dies ein guter Anlaß, die (bislang) analytische Aussage, daß alle Katzen Säugetiere sind, zurückzunehmen. Obwohl es schwer ist, sich bezüglich der sprachlichen Üblichkeiten eine ähnliche Erfahrung vorzustellen, wäre es doch zumindest denkbar, daß auch die sprachlich-soziale Realität einmal so „bockt“³³⁷, daß wir bestimmte Bedeutungspostulate der Ausdrücke, mit denen wir *über* Sprache reden, aufgeben müssen.

Aber wie könnte man entdecken, daß in einer Sprachgemeinschaft etwa für die beiden Redehandlungstypen des Fragens und Antwortens andere Regeln gelten als in unserer? Welche Beobachtung könnte uns zeigen, daß die

³³⁶ Vgl. Putnam, *Die Bedeutung von „Bedeutung“*, S. 59ff.

³³⁷ Vgl. ÜG, § 616: „Aber wäre es denn *undenkbar*, daß ich im Sattel bliebe, auch wenn die Tatsachen noch so sehr bockten?“ ÜG, § 617: „Ich würde durch gewisse Ereignisse in eine Lage versetzt, in der ich das alte Spiel nicht mehr fortsetzen könnte. In der ich aus der *Sicherheit* des Spiels herausgerissen würde.“

von uns als kultur- oder sprachgemeinschaftsinvariant dargestellten Regeln tatsächlich nur für Sprachen beispielsweise des europäischen Kulturraums gelten? An dieser Stelle ist man wiederum mit dem Problem konfrontiert, wie Praxen über kulturelle Grenzen hinweg identifiziert werden können (vgl. Kap. 2.2.4). Nehmen wir etwa an, wir wären mit einer Kultur konfrontiert, deren Sprache wir bereits halbwegs verstehen – unter welchen Bedingungen hätten wir dann das Recht, bestimmte Äußerungen zur Praxis des Fragens und Antwortens zu zählen? Was wäre, wenn Diskurse in dieser Sprachgemeinschaft *prima facie* häufig so beschaffen sind, daß ein Agent A eine „Frage“ stellt, sein Gegenüber B hingegen nicht im geringsten auf diese „Frage“ reagiert? – Ein solcher Fall wäre deswegen kein Gegenbeispiel für eine als universell gültig unterstellte Regel, weil uns nichts dazu zwingt, die Äußerung von A auch *als Frage* zu betrachten. Insofern es ja gerade der Witz einer Frage ist, einen Agenten zum Vollzug einer Antworthandlung zu bringen, wäre es zumindest eine plausible Hypothese, daß die Äußerungen der beiden Eingeborenen nicht zum Sprachspiel des Fragens und Antwortens gehören, sondern daß es sich um eine Art Spiel oder um einen von uns noch nicht recht durchschauten Ritus handelt. Ebenso wie wir ein quaddierendes Rechnen nicht als Arithmetik, sondern etwa als ein Spiel mit Zahlen betrachten würden, weil der Zweck, den wir durch das Rechnen verfolgen, mit Quadditionen nicht zu erreichen wäre, so müßten wir auch eine vermeintliche Frage, der *regelmäßig* keine Antwort folgt, eben nicht als Frage, sondern als einen Redehandlungstyp ansehen, dessen Funktion innerhalb der Lebensform uns bislang noch unbekannt ist.

Als kurzes Fazit läßt sich also festhalten, daß die Regeln, um die es in einer *philosophischen* Rekonstruktion sprachlichen Handelns gehen kann, erfahrungsunabhängig und universell sein müssen. So werden auch im folgenden Ergebnisse der Diskursanalyse nur insoweit zu berücksichtigen sein, als sie für alle Sprachen Geltung beanspruchen können und sich unabhängig von empirischen Erkenntnissen verteidigen lassen. Wie bereits erwähnt wurde und wie im folgenden noch ausführlich zu zeigen sein wird, ist es paradoxerweise gerade die Konversationsanalyse im engeren Sinne – „a rigorously empirical approach which avoids premature theory construction“³³⁸ –, die in dieser Hinsicht von besonderem sprachphilosophischen Interesse ist.

Innerhalb der hier zu diskutierenden Version werden vor allem drei „Organisationsmechanismen“ sprachlichen Handelns diskutiert: das System des Sprecherwechsels, die Organisation von Reparaturen und die sequentielle Organisation von Diskursen.³³⁹ Es ist zwar – mit Blick auf Reparaturme-

³³⁸ Levinson, *Pragmatics*, S. 286.

³³⁹ Vgl. zum folgenden vor allem den guten Überblick von Streeck, *Konversationsanalyse*.

chanismen – nicht zu bestreiten, daß die Sprecher natürlicher Sprachen als endliche Wesen Fehler machen und daß es insofern linguistisch ein lohnendes Projekt sein kann, den der Sprache innewohnenden Apparat zur Beseitigung von oder zum Umgang mit Fehlern zu untersuchen – sprachphilosophisch hingegen dürfte es legitim sein, sich auf das sprachliche Handeln *idealer* Sprecher zu konzentrieren. Hier kommt es verständlicherweise darauf an, das richtige Maß der Idealisierung zu finden. Geht man etwa – wie Chomsky – von einem „ideal speaker-listener“ aus, der frei ist von so unangenehmen Beschränkungen wie einem begrenzten Gedächtnis³⁴⁰, so hieße dies, eine Sprachtheorie für Sprecher zu entwickeln, die sich so erheblich von tatsächlichen Sprachverwendern unterscheiden, daß man nur von einer *Überidealisierung* sprechen kann. Demgegenüber dürfte es jedoch legitim sein, etwa davon abzusehen, daß sprachlich Handelnde zuweilen sich versprechen oder andere Fehler machen, also von einem Sprecher auszugehen, der nur in dem Sinne ideal ist, daß er seine Sprache *weit besser* beherrscht als der normale.

Es bleiben also zwei hier zu erörternde Mechanismen der Gesprächsorganisation – der Mechanismus des Sprecherwechsels (*turn-taking*) und die sequentielle Organisation. Durch das System des Sprecherwechsels sollen einige kaum zu bestreitende Beobachtungen erklärt werden, etwa daß sich Sprecher in einem Diskurs abwechseln und daß unter normalen Umständen lediglich ein Sprecher zu einem Zeitpunkt spricht.³⁴¹ Das Problem, den Sprecher-Wechsel in einem Gespräch zu organisieren, ist dabei als Sonderfall eines allgemeinen Problems zu sehen, das sich stets ergibt, wenn mehrere Agenten in einem gemeinsamen Handlungszusammenhang stehen und ihre Handlungen in eine bestimmte Abfolge bringen müssen.³⁴² So wie etwa die Regel ‚Rechts vor links‘ eine bestimmte Abfolge nicht-sprachlicher Handlungen von Autofahrern an einer Kreuzung festlegt, so können auch Regeln unterstellt werden, die auf einer basalen Ebene die Abfolge sprachlicher Handlungen in einem Diskurs festlegen. Dabei geht es zunächst noch nicht um die Frage, wie die einzelnen Beiträge beschaffen sein müssen, sondern ausschließlich darum, unter welchen Bedingungen ein Sprecher überhaupt eine Redehandlung vollziehen darf. Wie kann also ein Reglement rekonstruiert werden, das diesen Tatsachen Rechnung trägt?

Die Vertreter der („ethnomethodologischen“) Konversationsanalyse nehmen für den Sprecherwechsel eine allgemeine Regel an:

Die wichtigsten Arbeiten sind: Sacks/Schegloff/Jefferson, *A Simplest Systematics*; Schegloff, *Sequencing in Conversational Openings*; Schegloff/Sacks, *Opening up Closings*.

³⁴⁰ Chomsky, *Aspects of the Theory of Syntax*, S. 11 u.ö.

³⁴¹ Sacks/Schegloff/Jefferson, *A Simplest Systematics*, S. 700f.

³⁴² Ebd., S. 696f.

- (1) For any turn, at the initial transition-relevance place of an initial turn constructional unit:
 - (a) If the turn-so-far is constructed as to involve the use of a ,current speaker selects next‘ technique, then the party so selected has the right and is obliged to take next turn to speak; no others have such rights or obligations, and transfer occurs at that place.
 - (b) If the turn-so-far is constructed as not to involve the use of a ,current speaker selects next‘ technique, then self-selection for next speaker-ship may, but need not, be instituted; first starter acquires right to a turn, and transfer occurs at that place.
 - (c) If the turn-so-far is constructed as not to involve the use of a ,current speaker selects next‘ technique, then current speaker may, but need not continue, unless another self-selects.
- (2) If, at the initial transition-relevance place of an initial turn-constructional unit, neither 1a nor 1b has operated, and, following the provision of 1c, current speaker has continued, then the rule-set a-c re-applies at the next transition-relevance place, and recursively at each next transition-relevance place, until transfer is effected.³⁴³

Einige Details dieses (übrigens denkbar unempirischen) Rekonstruktionsvorschlages sind erläuterungsbedürftig. Vorausgesetzt wird zunächst die Unterscheidung zwischen zwei Arten, in denen das Rederecht oder die Redepflicht von einem Agenten auf den nächsten übergehen kann: Ein Sprecher kann sich selbst wählen – (1) (b) und (c)³⁴⁴ – oder von einem vorherigen Sprecher gewählt werden – (1) (a). Wenn auch die Regeln anscheinend primär für den Fall eines informellen Gesprächs gedacht sind, ist mit dieser Unterscheidung ein wesentliches Prinzip der Diskursorganisation angesprochen. Ein naheliegendes Beispiel für „Fremdwahl“ dürfte in Fragen zu sehen sein: Hat ein Sprecher A gegenüber einem Hörer B eine Fragehandlung vollzogen, so hat A damit B als nächsten Sprecher ausgewählt; B erhält das Recht und die Pflicht („has the right and is obliged“), seinerseits eine Redehandlung (des Antwortens) zu vollziehen. Wie aber steht es mit der Selbstwahl? Man könnte die These vertreten, daß dieser Fall ausschließlich im unregelmäßigen „Gedankenaustausch“ anzutreffen ist, bei dem es durchaus vorkommt, daß ein Sprecher sich selbst wählt und sagt, was ihm gerade in den Sinn kommt. Das Phänomen der Selbstwahl liegt jedoch gerade dort vor, wo ein Agent sozusagen eine neue „Runde“ im Sprachspiel eröffnet. Durch den Vollzug

³⁴³ Ebd., S. 704.

³⁴⁴ Dabei ist der Fall (c) als Sonderfall von (b) zu betrachten: Der Unterschied betrifft nur die Frage, ob ein sich selbst wählender Sprecher zuvor bereits gesprochen hat oder nicht.

etwa einer Behauptung wählt sich ein Agent selbst als Sprecher und weist zugleich dem Adressaten die Rolle des nächsten Sprechers zu, der nun in seinem Zug zur eröffnenden Handlung Stellung zu nehmen hat.

Durch einen Sprechakt kann also ein Diskurs oder ein Teildiskurs *eröffnet* („Selbstwahl“) oder *fortgesetzt* („Fremdwahl“) werden. Fragen sind in diesem Sinne mustergültige Beispiele für initiative *Eröffnungshandlungen*, Antworten Beispiele für reaktive *Fortsetzungshandlungen*. Durch den Vollzug einer eröffnenden Redehandlung wählt ein Agent sich selbst als jetzigen und zugleich einen anderen Akteur als nächsten Sprecher aus. Es ist nun von entscheidender Bedeutung, daß zumindest in den meisten Fällen nicht nur *eine* Fortsetzungshandlung möglich ist: Fragen können beantwortet, aber auch – etwa weil man die Antwort nicht kennt – zurückgewiesen werden; einer Behauptung kann zugestimmt, sie kann aber auch bezweifelt werden. Die beiden Reaktionsmöglichkeiten sind aus der Sicht desjenigen, der den Diskurs eröffnet hat, keineswegs gleichwertig. Offensichtlich ist es der Zweck einer Behauptungshandlung, den Hörer zur Zustimmung zu bewegen. Dieser hat nun zwei Möglichkeiten, auf dieses Ansinnen zu reagieren: Er kann – wie vom diskurseröffnenden Sprecher intendiert – die Behauptung *akzeptieren* oder sie *zurückweisen*. Die gleiche Grundsituation liegt bei Fragen vor: Wer die Frage beantwortet, der entspricht damit dem Ansinnen des Fragenden; wer etwa darauf verweist, daß er aufgrund von Unkenntnis nicht in der Lage sei, die Frage zu beantworten, der weist sie zurück.

Damit sind bereits wesentliche Aspekte der konversationsanalytischen Untersuchungen zur sequentiellen Organisation – also dem zweiten hier aufzuführenden „Mechanismus“ – angesprochen. Fragen und Antworten bilden (so der konversationsanalytische Terminus) eine *Paarsequenz* („adjacency pair“). Paarsequenzen zeichnen sich dabei durch drei Merkmale aus: (a) Sie bestehen aus genau zwei Redehandlungen; (b) diese folgen unmittelbar aufeinander; (c) sie werden von verschiedenen Sprechern vollzogen.³⁴⁵ Neben dem bereits angeführten Standardbeispiel einer Paarsequenz (Frage/Antwort) enthält die Gemeinsprache eine Vielzahl von geläufigen (teils auch eigens untersuchten)³⁴⁶ Sequenztypen: Gruß/Erwiderung, Verabschiedung/Verabschiedung, Kompliment/Entgegnung oder auch Vorwurf/Rechtfertigung.

Daß nun ein Agent, sofern ihm gegenüber eine Redehandlung vollzogen worden ist, die den ersten Teil einer Paarsequenz darstellt, nicht nur

³⁴⁵ Vgl. hierzu vor allem Schegloff/Sacks, *Opening up Closings*. Ohne dabei auf Vertreter der Konversationsanalyse einzugehen, kommt Hundsnurscher in *Insistieren* zu ähnlichen Ergebnissen.

³⁴⁶ Vgl. etwa Pomerantz, *Compliment Responses*; Hundsnurscher, *Streitspezifische Sprechakte*; Schegloff/Sacks, *Opening up Closings*; Fritz/Hundsnurscher, *Sprechaktsequenzen*.

nach den sprachlichen Regeln verpflichtet ist, den zweiten Teil zu realisieren, sondern daß sich Sprecher dieser Pflicht auch zumindest implizit völlig bewußt sind, zeigt sich besonders deutlich dann, wenn sie (zu einem gewissen Grade!) gegen die Regeln verstoßen – es bestätigt sich also auch hier das Diktum Austins, dem zufolge das Anomale ein Licht auf das Normale werfe. Sprachliche Züge, die wenig geeignete Fortsetzungen einer Sequenz darstellen, werden in natürlichen Sprachen eigens durch „Fehlplatzierungs-markierungen“ (*misplacement markers*) wie ‚übrigens‘, ‚dabei fällt mir ein‘ usw. hervorgehoben. Die Verwendung dieser Mittel unterliegt natürlich vergleichsweise engen Restriktionen: Während es durch derartige Markierungen zwar durchaus möglich sein dürfte, eine eigentlich angemessene Reaktion etwa auf assertive Redehandlungen zu vermeiden, wäre es ein offensichtlicher Regelverstoß, eine Frage durch einen mit ‚übrigens‘ eingeleiteten Taufakt zu „beantworten“.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß für den zweiten Zug einer Paarsequenz mehrere Optionen offenstehen, die aus der Sicht des Agenten, der den Diskurs mit seinem ersten Zug eröffnet hat, keineswegs gleichgestellt sind. Innerhalb der Konversationsanalyse spricht man hier von bevorzugten und nicht-bevorzugten Zügen (*preferred* und *dispreferred seconds*).³⁴⁷ Es ist nun – auch wenn diese Position zuweilen vertreten wird³⁴⁸ – nicht so, daß lediglich bestimmte Typen von Redehandlungen dem Hörer verschiedene Zugmöglichkeiten offenlassen, so daß etwa Einladungen angenommen und abgelehnt werden könnten, Fragen hingegen stets beantwortet werden müßten. Die hier provisorisch (und in Kap. 6 ausführlich) zu stützende These ist, daß es sich hierbei um ein universelles Phänomen handelt: *Jede* Redehandlung, mit der eine Paarsequenz eröffnet werden kann, läßt genau zwei verschiedene Reaktionsmöglichkeiten zu. Warum aber?

Die Antwort auf diese Frage fällt nicht schwer, wenn man sich zunächst vergegenwärtigt, daß jeder diskurseröffnende Zug ein *Ansinnen* gegenüber einem Hörer darstellt. Wer überhaupt eine Redehandlung vollzieht, der verfolgt hierdurch den Zweck, daß der Hörer in einer von ihm intendierten Art und Weise reagiert: Wer eine Aufforderungshandlung vollzieht, versucht den Hörer dazu zu bringen, eine nicht-sprachliche Handlung zu vollziehen; wer assertive Sprechakte vollzieht, versucht zu erreichen, daß ein Hörer sich eine bestimmte Überzeugung zu eigen macht. – Es wurde bereits (in Kap. 3.3) die These vertreten, daß eine Klassifikation von Redehandlungen gemäß den durch einen Redehandlungstyp verfolgten Zwecken ein aussichtsloses Unternehmen darstellt, da ein Sprechakttyp mehr als eine Funktion – freilich in

³⁴⁷ Vgl. v. a. Pomerantz, *Compliment Responses*.

³⁴⁸ Vgl. etwa Streeck, *Konversationsanalyse*, S. 90.

unterschiedlicher Stärke – haben kann. Die Redehandlung des Behauptens ist nicht nur assertiv, sondern erfüllt zugleich eine direktive Funktion. Mit der oben vorgeschlagenen Deutung von Eröffnungszügen zeigt sich nun, worin die systematische Pointe dieser These für den Themenbereich der Rede-sequenzen liegt: Eine Redehandlung, die nicht zumindest *auch* ein Versuch wäre, den Hörer in irgendeiner Weise zu beeinflussen, die also nicht *auch* eine direktive Funktion hätte, wäre (um ein Wittgensteinsches Bild aufzugreifen) ein Rad, das sich in der Maschine der sprachlichen Interaktion nicht dreht. Um es noch etwas pointierter auszudrücken: (Diskurseröffnende) Redehandlungen *ohne jede direktive Funktion* wären überhaupt keine *Redehandlungen*.

Wenn nun aber jede initiale Redehandlung eine auffordernde Komponente beinhaltet oder – um eine Verwechslung mit dem Sprechakttyp des Aufforderns zu vermeiden – ein *Ansinnen* darstellt³⁴⁹, dann ergibt sich nach dem Vollzug der Redehandlung für den jeweiligen Hörer die Frage, wie er auf die an ihn gerichtete Aufforderung reagiert. Der Adressat kann – wenn er am Sprachspiel überhaupt noch teilnehmen möchte – einerseits dem ausgedrückten Ansinnen entsprechen, es also *akzeptieren*, es aber andererseits auch *zurückweisen* – tertium non datur: So wie man die Aufforderung, das Fenster zu schließen, entweder befolgen oder nicht befolgen kann (aber nicht beides zugleich oder weder das eine noch das andere), so sind als korrekte Reaktion auf diskurseröffnende Redehandlungen generell nur die beiden genannten Möglichkeiten des Akzeptierens oder des Zurückweisens gegeben – wobei sich gegebenenfalls noch unterschiedliche Möglichkeiten des Akzeptierens oder Zurückweisens unterscheiden lassen.

Somit läßt sich ein erstes Fazit ziehen: Mit Paarsequenzen scheint in der Tat ein fundamentaler Baustein von Zweiparteien-Sequenzen, also Diskursen vorzuliegen. Die Wichtigkeit des Begriffs der Paarsequenz tritt besonders deutlich hervor, wenn man vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse noch einmal die drei in der Einleitung aufgeführten Thesen zum Problem der Sequenzierung sprachlicher Handlungen begutachtet. Zur Erinnerung: Der Vertreter der *Regularitätsthese* behauptet, daß die Abfolge sprachlicher Handlungen überhaupt nicht durch das Reglement der Sprache, sondern durch andere Faktoren (wie eine „kollektive Intentionalität“) bestimmt werde; der

³⁴⁹ Während in der Literatur zur Frage der Sprechaktklassifikation zuweilen die These aufgestellt wird, alle Redehandlungen seien letzten Endes assertive bzw. Informationshandlungen (so z. B. Ulkan, *Informations- und Aufforderungshandlungen*, S. 222), soll hier weder eine Gegenposition vertreten werden, der gemäß alle Sprechakte Aufforderungen wären, noch soll – wie im methodischen Konstruktivismus (vgl. etwa Hartmann, *Konstruktive Sprechakttheorie*) – behauptet werden, daß Aufforderungen ein besonderer Status zukäme. Die These ist lediglich, daß alle Redehandlungen – und in besonderem Maße initiale Handlungen – *auch* eine direktive Funktion haben.

Vertreter der *Supplementationsthese*, daß das „normale“ sprechakttheoretische Reglement, wie es etwa Searle rekonstruiert hat, durch eigene Sequenzierungsregeln zu erweitern sei; der Vertreter der *Integrationsthese*, daß die Regeln nicht nur Bedingungen für den Vollzug isolierter Sprechakte, sondern zugleich für deren Einbettung in größere Einheiten angeben müssen. Wie sind nun diese Thesen zu beurteilen? Diskurseröffnende, initiative Züge stellen für die Regularitäts- wie auch für die Supplementationsthese kein *allzu* großes Problem dar: Wenn auch etwa eine Frage gleichsam nach vorne verweist, insofern sie vollzogen wird, *damit* ein anderer Agent eine Antworthandlung vollzieht, wird doch in der Regel für ihren Vollzug nicht von weiteren Sprechakten die Rede sein.

Die Frageregeln werden also von ähnlicher Beschaffenheit wie die Annahmeregel in einem Kalkül des natürlichen Schließens sein: So wie diese logische Regel nichts als eine allgemeine Erlaubnis, etwas anzunehmen, darstellt, so müßte die hier zu erörternde Rederegeln das Stellen beliebiger Fragen gestatten. Diese These mag etwas überraschend sein, da doch etwa Searles Rekonstruktion weit mehr Bedingungen für den Vollzug von Fragehandlungen angibt.³⁵⁰ Sieht man jedoch von der „wesentlichen Regel“ ab, die – wie bereits (in Kap. 2.2) gezeigt wurde – nur expliziert, was es überhaupt *heißt*, einen Sprechakt des jeweiligen Typs zu vollziehen, so bleiben nur die *leere* Regel des propositionalen Gehalts („Jede Proposition oder propositionale Funktion“)³⁵¹, die Einleitungsregeln und die Regeln der Aufrichtigkeit. Diese letzteren Regeln sind allerdings insofern problematisch, als in ihnen Bedingungen angegeben werden, über deren Zutreffen kaum klar entschieden werden kann: Ob ein Sprecher eine Information *wirklich* wünscht („Regel der Aufrichtigkeit“), stellt der Adressat zumindest im Normalfall ja gerade dadurch fest, daß er gefragt wurde – damit aber wäre die Aufrichtigkeitsregel überflüssig.

Unabhängig davon, wie die Frage-Regel in den Details zu rekonstruieren ist, läßt sich somit festhalten, daß Fragen für die Vertreter der Suppletions- und der Regularitätsthese weitgehend unproblematisch sind. Wie aber steht es etwa um Antworten als Beispiele diskursfortsetzender, reaktiver Züge? Insofern eine Antwort – und dies ist eine *grammatische* Bemerkung – eine Reaktion auf eine zuvor gestellte Frage darstellt, eine Antwort also einer Einbettung in einen Diskurs bedarf, um als Antwort bezeichnet werden zu können, müßte offensichtlich eine in der Antwort-Regel aufzuführende Bedingung lauten, daß man nur dann antworten darf, wenn eine Frage gestellt worden ist. Sind aber die Bedingungen für den korrekten Vollzug einer Ant-

³⁵⁰ Searle, *Sprechakte*, S. 102f.

³⁵¹ Ebd., S. 102.

worthandlung so beschaffen, dann handelt es sich bei Antworten um ein klares Beispiel für eine *unselbständige* Redehandlung. Es mag – wie bereits in der Einleitung (Kap. 1.1) bemerkt – durchaus Sinn ergeben, verschiedene Typen und Grade der Abhängigkeit einer Redehandlung von anderen bzw. der Selbständigkeit einer Redehandlung zu unterscheiden, wird jedoch im Antezedens der Regel auf andere Sprechakte Bezug genommen, dann ist ein Sprechakttyp definitiv als unselbständig anzusprechen. Damit aber ist die *Supplementationsthese* endgültig gescheitert: Denn wie sollte eine Regel aussehen, die nur beansprucht, Bedingungen für den Vollzug einer Antwort als eines isolierten Sprechaktes anzugeben, ohne dabei die Abhängigkeit dieses Sprechakttyps von einem anderen in Rechnung zu stellen? Was nun die *Regularitätsthese* anbelangt, so wurde bereits bemerkt, daß dieser durch eine adäquate Rekonstruktion zu begegnen ist. Wenn nun die Antwortregel in der angedeuteten Weise zu rekonstruieren ist, dann bleibt dem Vertreter der Regularitätsthese allenfalls noch der Ausweg, die Existenz eines Sequenzierungs-Reglements unabhängig von der Möglichkeit, eine angemessene Rekonstruktion vorzulegen, kategorisch zu bestreiten.

4.3 KONVERSATIONSPOSTULATE

H. P. Grice hat die sprachphilosophischen (und linguistischen) Diskussionen der letzten Jahrzehnte durch zwei nicht sehr umfangreiche Arbeiten nachhaltig geprägt. Während sein Aufsatz *Meaning* (1957) den Anstoß für die intentionalistische („handlungstheoretische“) Semantik³⁵² bildet, stellt *Logic and Conversation* den Ausgangspunkt einer breiten Debatte um Konversationspostulate und Implikaturen dar.³⁵³ Die Gricesche Theorie der Konversationsmaximen verfolgt zumindest nicht primär das Ziel, allgemeine Diskurs-Regeln zu rekonstruieren – vielmehr stellt sein Ansatz (wie bereits der Titel des Aufsatzes verdeutlicht) einen Versuch dar, die zumindest scheinbaren semantischen Differenzen zwischen den logischen Junktoren und ihren umgangssprachlichen Gegenstücken „wegzuerklären“.

Gemäß der wahrheitsfunktionalen Deutung des Subjunktors wäre ‚Der Mond ist aus grünem Käse → 4 ist eine Primzahl‘ ein wahrer Satz, obwohl die These ‚Wenn der Mond aus grünem Käse ist, dann ist 4 eine Primzahl‘ von jedem vollsinnigen deutschen Muttersprachler als falsch oder sogar als unsinnig zurückgewiesen würde. Sofern man den semantischen Unterschied

³⁵² Vgl. v. a. Meggle, *Grundbegriffe der Kommunikation und Regeltheoretische contra Intentionalistische Semantik?*

³⁵³ Für einen Überblick vgl. Grewendorf/Hamm/Sternefeld, *Sprachliches Wissen*, S. 401 ff.

als gegeben akzeptiert, bieten sich zwei Auswege an: Der „Formalist“ räumt zwar die Verschiedenheit ein, deutet diese jedoch (nach dem Motto: „Wenn unsere umgangssprachlichen Intuitionen nicht mit der Logik übereinstimmen – um so schlimmer für die Intuitionen“) als Defekt, als „imperfection of natural languages“. ³⁵⁴ Die Sprache der Logik wäre demgegenüber eine *ideale Sprache*, in der die Verwendung des Subjunktors gerade unter Absehung von irrelevanten (etwa kausalen) ³⁵⁵ Bedeutungsnuancen reglementiert ist. Ein Gegner des Formalisten könnte demgegenüber behaupten, daß die Bedeutung der logischen Junktoren vielleicht im Hinblick auf die Sprache der Mathematik angemessen fixiert ist, daß aber zur Analyse umgangssprachlicher (etwa auch philosophischer) Texte auf ein anderes Instrument als eine derartige Logik zurückgegriffen werden muß.

Die Debatte zwischen beiden Parteien beruht jedoch auf dem Grundkonsens, daß logische und gemeinsprachliche Junktoren *tatsächlich* erhebliche Bedeutungsunterschiede aufweisen – und diese Annahme ist es, die von Grice in Frage gestellt wird. Als Ausgangspunkt möge folgende Äußerung dienen:

(1) Einige Menschen mögen Schokoladenpudding.

Eine Übersetzung in die Sprache der Quantorenlogik ergäbe das Resultat:

(2) $\exists x (\text{Ist-ein-Mensch}(x) \wedge \text{Mag-Schokoladenpudding}(x))$.

Nun ist (2) absolut kompatibel mit

(3) $\forall x (\text{Ist-ein-Mensch}(x) \rightarrow \text{Mag-Schokoladenpudding}(x))$,

wenn auch (3) natürlich nicht aus (2) folgt. Demgegenüber schließt die Äußerung (1) vielleicht nicht ausdrücklich, wohl aber „der Intention nach“, gerade aus, daß *alle* Menschen Schokoladenpudding mögen. (1) ist also *nicht* vereinbar mit

(4) Alle Menschen mögen Schokoladenpudding.

Wie ist nun dieser Befund zu erklären? Es wäre zumindest naheliegend zu sagen, daß der Ausdruck ‚Einige‘ in (1) im Sinne von ‚Nur einige (aber eben nicht alle)‘ zu verstehen ist. Dementsprechend wäre ein beträchtlicher Bedeutungsunterschied zwischen dem umgangssprachlichen Quantor ‚Einige‘ und seinem logischen Analogon zu konstatieren. Grice hingegen

³⁵⁴ Grice, *Logic and Conversation*, S. 42.

³⁵⁵ So schon Frege, *Begriffsschrift*, S. 6: „Die ursächliche Verknüpfung, die in dem Worte „wenn“ liegt, wird jedoch durch unsere Zeichen nicht ausgedrückt, obgleich ein Urtheil dieser Art nur aufgrund einer solchen gefällt werden kann.“

vertritt die These, daß ‚ V^c und ‚einige‘ genau dieselbe Bedeutung haben, daß aber allgemeine Konversationsmaximen zu einer Art von „Überlagerung“ dieser Bedeutung führen können. Warum sind also (1) und (4) inkompatibel, nicht hingegen (2) und (3)? Weil von einem Sprecher erwartet wird, daß seine Äußerungen (relativ zum jeweiligen Kontext) so informativ wie möglich sind. Wer also weiß oder zumindest glaubt, daß alle F G sind, der wird auch sagen müssen, daß es sich so verhält, und nicht die *schwächere* Behauptung aufstellen, daß (nur) einige F G sind. Mit der Äußerung von (1) „impliziert“ also ein Sprecher, daß (4) nicht gilt. Die Maxime, der er dabei folgt, wird von Grice als Maxime der Quantität bezeichnet und stellt eine der vier Konkretisierungen des allgemeinen Kooperationsprinzips (*cooperative principle*) dar. Das Prinzip selbst lautet:

Make your conversational contribution such as is required, at the stage at which it occurs, by the accepted purpose or direction of the talk exchange in which you are engaged.³⁵⁶

In einer merkwürdig anmutenden Anlehnung an die Kantsche Tafel der Urteile (bzw. der Kategorien)³⁵⁷ nennt Grice vier spezifischere Maximen der Quantität, Qualität, Relation und Modalität:

1. *Maxime der Quantität*: Mache deinen Beitrag genau so informativ, wie es (für den gegenwärtigen Zweck des Austausches) erforderlich ist.
2. *Maxime der Qualität*: Versuche, deinen Beitrag wahr zu machen.
 - 2.1 Sage nichts, von dem du glaubst, daß es falsch ist.
 - 2.2 Sage nichts, für das du keine hinreichenden Gründe hast.
3. *Maxime der Relation*: Sei relevant.
4. *Maxime der Modalität*: Sei klar.
 - 4.1 Vermeide unklare Ausdrücke.
 - 4.2 Vermeide Mehrdeutigkeiten.
 - 4.3 Sei kurz (vermeide unnötige Weitschweifigkeit).
 - 4.4 Sei ordentlich.³⁵⁸

Auf der Basis dieser Maximen nun soll erklärt werden, wie ein Sprecher etwas mit einer Äußerung zu verstehen geben („implizieren“) kann, ohne es ausdrücklich zu sagen und ohne daß hierdurch die Kommunikation in

³⁵⁶ Grice, *Logic and Conversation*, S. 45.

³⁵⁷ Kant, *Kritik der reinen Vernunft*, A70/B95 bzw. A80/B106.

³⁵⁸ Grice, *Logic and Conversation*, S. 45f. Die Maxime der Quantität weist bei Grice zwei Untermaximen auf, deren eine einen so informativen Beitrag wie nötig fordert, deren andere einen zu informativen verbietet. Diese lassen sich jedoch leicht zusammenfassen. – Die hier gegebene Übersetzung ist im übrigen so wörtlich wie nur möglich und versucht nicht, den Eindruck zu erwecken, als mache Grice Gebrauch von einer elaborierten Terminologie.

irgendeiner Weise behindert oder gestört würde. Während für die bereits angeführte Äußerung („Einige Menschen mögen Schokoladenpudding“) die Maxime der Quantität einschlägig ist, seien zur Verdeutlichung noch kurz zwei Beispiele für Implikationen im Zusammenhang mit den Maximen der Modalität und der Relevanz angeführt. Die Maxime der Modalität spielt etwa bei Äußerungen des folgenden Typs eine Rolle:

(5) Herr Weizenkeim öffnete die Tür und nahm den Schlüssel aus der Tasche.

Obwohl nun das ‚und‘ gemäß der üblichen Semantik logischer Operatoren keinesfalls im Sinne eines ‚und dann‘ eine zeitliche Ordnung zwischen zwei Ereignissen herstellt, so daß mit einer Aussage der Form ‚ $A \wedge B$ ‘ gesagt würde, daß B *nach* A stattfände, wird man die Redehandlung (5) als von den sprachlichen Üblichkeiten abweichend empfinden. Wird das ‚und‘ im Sinne von ‚ \wedge ‘ gedeutet, gäbe es aber keinen semantischen Unterschied zwischen (5) und

(6) Herr Weizenkeim nahm den Schlüssel aus der Tasche und öffnete die Tür.

Es wäre nun einerseits (wiederum) möglich, einen Bedeutungsunterschied zu konstatieren. Andererseits kann dieser Umstand mit Grice dadurch erklärt werden, daß die Bedeutung des ‚und‘ von einer Konversationsmaxime – in diesem Fall: der Maxime der Modalität – „überlagert“ wird. (5) und (6) hätten demgemäß zwar *dieselbe* Bedeutung, Äußerung (5) jedoch stellt einen Verstoß gegen eine Maxime dar, der zufolge Redebeiträge in eine angemessene Ordnung gebracht werden müssen. Der Gricesche Ansatz basiert somit auf einer strikten Trennung von Wahrheit und Behauptbarkeit (bzw. Äußerbarkeit allgemein): Wenn auch in einer Situation, in der Herr Weizenkeim *erst* den Schlüssel aus der Tasche genommen *und dann* die Tür geöffnet hat, sowohl (5) als auch (6) *wahre* Aussagen wären, wäre lediglich (6) eine *behauptbare* Äußerung.

Im Rahmen einer Theorie der Redesequenzen ist nun eine Maxime von besonderer Wichtigkeit – die Maxime der Relation. Die übrigen drei Gebote stellen, insofern die sprachliche Umgebung einer Redehandlung in ihnen kaum eine Rolle spielt, lediglich in einem weiteren Sinne *Konversationsmaximen* dar. Ein scheinbarer oder wirklicher Verstoß gegen die Maximen der Quantität, Qualität oder Modalität ist eine Regelverletzung unabhängig von den *Äußerungen* einer anderen Diskurspartei (freilich nicht unabhängig von ihren Zielen, der Situation usw.). Demgegenüber hat es das Relevanz-Gebot explizit mit diskurstheoretischen Problemen zu tun – was sich schon darin zeigt, daß im Zusammenhang mit der Maxime der Relation stets „Dialoge“, also Mehrparteiensequenzen als Beispiele angeführt werden (können):

- (7) [1] A: Frau Meier ist eine alte Schreckschraube.
 [2] B: Die Picasso-Ausstellung wurde gerade eröffnet.³⁵⁹

Bs Äußerung [2] ist auf den ersten Blick ein klarer Regelverstoß – denn was kann die Eröffnung einer Ausstellung mit den charakterlichen Eigenschaften von Frau Meier zu tun haben? Es handelt sich allerdings nur um eine *scheinbare* Verletzung der Relevanzmaxime: Mit der Äußerung gibt B zu verstehen, daß er nicht gewillt ist, auf As Beleidigung einzugehen. – Gerade mit der Maxime der Relevanz scheint nun eine fundamentale Diskurs-Regel entdeckt zu sein: Wer eine Redehandlung RH₂ vollzieht, nachdem ein anderer Agent eine Redehandlung RH₁ vollzogen hat, der muß sie so vollziehen, daß RH₂ für RH₁ relevant ist, daß zwischen RH₁ und RH₂ ein Zusammenhang besteht, daß RH₁ und RH₂ etwas miteinander zu tun haben.

Wenn nun auch kaum zu bestreiten ist, daß für sprachliche Handlungen eine Relevanzforderung gilt, so stellt sich dennoch die Frage, ob die Griceschen Maximen wirklich einen Klärungsfortschritt hinsichtlich der Organisation von Diskursen („Konversationen“) darstellen. Die Antwort auf diese Frage muß aber negativ ausfallen: Was Grice unter dem Titel ‚Konversationsmaximen‘ geleistet hat, verspricht zwar unter anderem, ein Beitrag zur Pragmatik von Diskursen zu sein, tatsächlich aber gibt er bestenfalls einige vage Intuitionen bezüglich des Aufbaus von Mehrparteien-Sequenzen in einer terminologisch etwas elaborierteren Form wieder – von einer *Rekonstruktion* wäre jedoch entschieden mehr zu erwarten. *Natürlich* muß ein Redebeitrag relevant für eine zuvor vollzogene Äußerung sein, aber Grice gibt keine Auskunft darüber, was das eigentlich heißt.

Allgemein ließe sich jedes rekonstruktive Unternehmen sehr erleichtern, wenn man einfach eine der folgenden allgemeinen Regeln aufstellte: ‚Man darf oder muß eine Redehandlung vollziehen, wenn die entsprechenden Bedingungen gegeben sind‘; oder: ‚Man darf oder muß eine Redehandlung im angemessenen Kontext vollziehen‘; oder: ‚Man darf oder muß eine Redehandlung vollziehen, wenn dies pragmatisch zulässig ist‘. Und jede dieser Regeln wäre zweifelsohne korrekt, nur machte man dabei Gebrauch von Ausdrücken wie ‚Kontext‘, ‚pragmatisch‘ oder eben auch ‚Relevanz‘, die offensichtlich nur der Rubrizierung all dessen dienen, was man theoretisch noch nicht in den Griff bekommen hat. – Man wird zwar etwa sagen wollen, daß eine Antwort eine relevante Reaktion auf eine Frage darzustellen hat, nur käme es dann darauf an, diese durchaus richtige Beobachtung auch ‚auszubuchstabieren‘. Wie etwa hängt die Angemessenheit einer Antwort von dem Typ der Frage ab? Unter welchen Bedingungen dürfen Fragen *nicht*

³⁵⁹ Das Beispiel ist entnommen aus Grewendorf/Hamm/Sternefeld, *Sprachliches Wissen*, S. 407.

beantwortet werden? Unter welchen Bedingungen darf eine Frage überhaupt gestellt werden? Auf diese und ähnliche Probleme kann die Gricesche Theorie der Konversationsmaximen aufgrund ihrer an Uninformativität grenzenden Allgemeinheit kaum befriedigende Antworten geben.

Zudem sind die Maximen – insbesondere die der Qualität und der Quantität – offensichtlich auf assertive Sprechakte zugeschnitten, worin sich trotz der Griceschen Orientierung an realen kommunikativen Vollzügen wiederum das realistische Vorurteil zeigt, in der Sprache gehe es „eigentlich“ um die Behauptung von Tatsachen. Die Frage, welchen Redeteilen der Prädikator ‚... ist wahr‘ zugesprochen werden kann (ob ganzen Sprechakten oder Aussagen), ist zwar keineswegs geklärt, doch kann man zunächst davon ausgehen, daß in bezug auf nicht-assertive Sprechakte von Wahrheit nicht gesprochen werden kann. Zweifelsohne wird man aber auch etwa für Aufforderungen die Forderung erheben, daß diese fundiert sein müssen, um akzeptable Züge in einem Diskurs darstellen zu können. Bezeichnet man derartig gerechtfertigte Aufforderungen als *richtig*³⁶⁰, so wäre für Aufforderungen wenigstens eine abgewandelte Maxime der Qualität zu formulieren, der gemäß nur Aufforderungshandlungen vollzogen werden dürfen, von deren Richtigkeit der Sprecher überzeugt ist.

Als kurzes Fazit läßt sich somit festhalten, daß die Theorie der Konversationsmaximen kaum als hilfreicher Ansatz für eine Rekonstruktion von Diskursregeln zu bezeichnen ist. Dies wäre sie vielleicht dann, wenn man sich die Mühe machte, das Reglement sehr viel detaillierter auszuarbeiten – aber dann würde man entweder (was das Maximum an Explizitheit darstellte) zu Regeln gelangen, die den Vollzug bestimmter Sprechakttypen unter bestimmten Bedingungen erlauben oder gebieten, oder aber wenigstens Regeln auf einer mittleren Ebene anzusetzen haben.

4.4 SPRACHSPIELE – EINE HISTORISCHE NOTIZ

Es scheint einen merkwürdigen Umstand darzustellen, daß Wittgenstein, dessen gesamtes Bild von der menschlichen Sprache klare Affinitäten zur Redehandlungstheorie aufweist, dennoch nicht zu gewissen Einsichten gelangt ist, die man heute als Verdienst dieser Theorie betrachtet. Hier ist in erster Linie an die geläufige These von der „Doppelstruktur“ sprachlicher Handlungen zu denken (vgl. Kap. 3.1.1), die sich zumindest scheinbar gut in die Sprachtheorie des späten Wittgenstein hätte integrieren lassen. Daß er sie dennoch

³⁶⁰ Für diesen terminologischen Vorschlag vgl. Gethmann, *Protoethik* sowie die tabellarische Übersicht in Gethmann/Sander, *Rechtfertigungsdiskurse*, 134

nicht vertreten hat, ist um so verwunderlicher, als sich dieser Umstand nicht dadurch erklären läßt, daß Wittgenstein nicht auf den Gedanken einer solchen Rekonstruktion gekommen wäre, denn in seinen frühen Schriften vertritt er (im Anschluß an Frege und Russell) explizit diese These. So heißt es in den *Aufzeichnungen über Logik*: „Urteil, Frage und Befehl stehen allesamt auf derselben Ebene. Die Logik interessiert sich in ihnen nur für den unbehaup- teten Satz.“³⁶¹ Somit wäre eine Äußerung stets als zweiteilig zu betrachten; sie besteht aus einem „Satzradikal“³⁶² und einem performativen Teil, für den Wittgenstein keinen eigenen Terminus einführt. Der zweite Teil modifiziert das Radikal und legt fest, welche Kraft die gesamte Äußerung aufweist. In der Logik hingegen – so Wittgenstein – sieht man von dem modifizieren- den Teil der Äußerung ab und konzentriert sich auf das Radikal oder den propositionalen Gehalt.

Daß Wittgenstein nun in seinen späteren Schriften von dieser sprechakt- theoretischen „Grundeinsicht“ keinen Gebrauch mehr macht, läßt sich *erstens* darauf zurückführen, daß er generell das Vorhaben aufgegeben hat, *die* logi- sche Form sprachlicher Gegebenheiten aufzudecken. Es wurde bereits auf Alternativen zur Standardanalyse eingegangen (siehe Kap. 3.1.1); und auch Wittgenstein war sich dieses Umstandes völlig bewußt:

Wir könnten sehr gut auch jede Behauptung in der Form einer Frage mit nachge- setzter Bejahung schreiben; etwa: „Regnet es? Ja!“ Würde das zeigen, daß in jeder Behauptung eine Frage steckt?³⁶³

Die von Wittgenstein zweifelsohne ironisch vorgeschlagene alternative „Stan- dardform“ von Äußerungen ließe sich problemlos auf andere Sprechakte übertragen: ‚Werde ich das tun? Ja!‘ (Versprechen); ‚Sollst du das tun? Ja!‘ (Befehlen); ‚Taufe ich dieses Kind auf den Namen Heinz-Herbert? Ja!‘ (Taufen); ‚Entschuldige ich mich dafür, daß ich dir den heißen Kaffee über die Hose gegossen habe? Ja!‘ (Entschuldigen) usw. Aus dieser Beobachtung läßt sich schon die Lehre ziehen, daß gegenüber der Behauptung, die „underlying logical structure“³⁶⁴ einer Äußerung sei von der und der Art, größte Skep- sis angebracht ist; einer Äußerung unterliegt nicht „an sich“ eine logische Struktur, sondern wir unterlegen ihr eine solche.

³⁶¹ Wittgenstein, *Aufzeichnungen über Logik*, S. 192.

³⁶² Dieser Ausdruck findet sich erst in PU, § 22 (Zusatz)

³⁶³ PU, § 22. Vgl. auch *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik* (= BGM), Anhang III, § 1, S. 116, wo eine genau umgekehrt gebaute Sprache zum Thema wird: „Man kann sich leicht eine Sprache vorstellen, in der es keine Frage- und Befehlsform gibt, sondern in der Frage und Befehl in der Form der Behauptung ausgedrückt wird, in Formen z. B. entsprechend unserem: ‚Ich möchte wissen, ob ...‘ und ‚Ich wünsche, daß ...‘.“

³⁶⁴ Searle/Vanderveken, *Foundations of Illocutionary Logic*, S. 49.

Es ist jedoch nicht allein die grundsätzliche Alternativenhaltigkeit von Rekonstruktionen und Analysen, die zu Wittgensteins Ablehnung der heute üblichen zweiteiligen Analyse führt. *Zweitens* fällt ins Gewicht, daß Wittgenstein sich (genauso wie Austin; siehe Kap. 1.3) nicht für eine *bottom-up*-, sondern für eine *top-down*-Perspektive entscheidet. Ausgangspunkt der Wittgensteinschen Analysen ist nicht die einzelne sprachliche Handlung, sondern das gesamte Verfahren, das gesamte Umfeld, in dem Redehandlungen vollzogen werden, wodurch zugleich die interne (syntaktische oder pragmatische) Struktur einzelner Vollzüge zu einer Frage marginalen Interesses wird: Nicht umsonst lassen sich die Äußerungen in dem bekannten Platten-Sprachspiel überhaupt nicht syntaktisch analysieren. Aufgrund der Ambiguität und Vagheit des Sprachspiel-Begriffs sind hier zunächst einige Vorbemerkungen angebracht.

Generell werden durch einen Vergleich des Redens mit einem Spiel zumindest drei Aspekte hervorgehoben. *Erstens* unterstreicht die Spielmetapher, daß das Sprechen eine Form des *regelgeleiteten* Handelns ist. So wie die Praxis des Schachspielens durch ein Ensemble von Regeln bestimmt wird, so zeichnen sich auch sprachliche Handlungen dadurch aus, daß für ihren Vollzug ein Korrektheitsmaßstab in Form einer Regel angegeben werden kann und daß diese Regeln zugleich die Bedeutung von Ausdrücken *vollständig* fixieren: Mit der Angabe der Verwendungsregeln für einen Ausdruck ist auch schon alles gesagt, was zu dessen Bedeutung zu sagen ist. Die Spielmetapher hängt somit eng mit dem gebrauchstheoretischen Ansatz zusammen und hat zugleich eine antimentalistische Komponente: Wird ein Satz geäußert, dann sind es die Regeln, die dessen Bedeutung erschöpfend bestimmen und nicht etwa die Intentionen oder sonstige mentale Vollzüge („bedeutungsverleihende Akte“, „Vorstellungen“ usw.) des Sprechers. Insofern kann auch der bedeutungstheoretische Intentionalismus Wittgenstein trotz gegenläufiger Thesen nicht in seine Ahnengalerie aufnehmen. Denn zum einen kann die Absicht oder das Meinen des Sprechers keinesfalls die Bedeutung einer Äußerung bestimmen – ansonsten hätte man die theoretisch unverhältnismäßig hohen Kosten einer Humpty-Dumpty-Semantik³⁶⁵ zu tragen, der gemäß man etwa mit der Äußerung ‚a b c d‘ meinen könnte, das Wetter sei schön.³⁶⁶ Und selbst wenn ein Sprecher etwas mit einer Äußerung beabsichtigt *und* diese ein geeignetes Mittel zu einem sozialen Zweck darstellt, heißt dies nicht, daß die Absicht irgendeinen Einfluß auf die Bedeutung der Äußerung gewönne. Sagt A zu B ‚Milch mir Zucker‘, beabsichtigt und bewirkt damit, daß B den Mund aufsperrt, so hat ‚Milch mir Zucker‘ dennoch nicht dieselbe Bedeu-

³⁶⁵ Der Terminus stammt aus Dummett, *Ursprünge der analytischen Philosophie*, S. 85.

³⁶⁶ Das Beispiel stammt von Wittgenstein, *Zettel*, § 6; vgl. auch PU, § 510.

tung wie eine Aufforderung, den Mund aufzusperren.³⁶⁷ Eine Äußerung A ist nur dann eine Redehandlung, wenn es die Bedeutung von A fixierende Konventionen oder Regeln gibt; dann aber sind die psychischen Zustände wie etwa Absichten, die die Äußerung von A begleiten oder dieser vorhergehen können, für die *Bedeutung* der Redehandlung einfach irrelevant (was nicht heißen soll, daß ein Sprecher mit einer Redehandlung nichts bezweckte).³⁶⁸

Zweitens hat die Spielmetapher einen deutlich *antirealistischen* Zug: So wie eine Schachfigur einfach in einer bestimmten Weise gezogen („verwendet“) wird, dabei jedoch nicht auf etwas anderes sich bezieht oder dieses darstellte, so werden auch sprachliche Ausdrücke nach bestimmten Regeln verwendet; sie haben jedoch nicht die Funktion, außersprachliche Gegenstände zu bezeichnen und Sachverhalte darzustellen (was nicht bedeutet, daß man nicht in einem harmlosen Sinne vom *Bezug* eines Ausdrucks reden könnte).

Drittens schließlich wird durch ‚Spiel‘ wenigstens suggeriert, daß auch das Reden eine Form des Handelns ist, an der *mehrere* Akteure beteiligt sind, und zwar nicht allein in dem Sinne, daß ein Hörer anwesend sein muß – vielmehr wird unterstellt, daß zumindest exemplarische Formen menschlicher Kommunikation so beschaffen sind, daß zwischen den Parteien eine sprachliche Interaktion stattfindet, daß also die Sprecher- und Hörer-Rolle wechselt.

Ein *Sprachspiel* kann nun – um hier eine zumindest tentative Übersicht der verschiedenen, aber miteinander zusammenhängenden Verwendungsweisen zu geben – *erstens* eine (im allgemeinen: fiktive) primitive Sprache bezeichnen,³⁶⁹ die man gewinnt, indem die Redemöglichkeiten, die in der Umgang- oder auch in einer komplexen künstlichen Sprache vorliegen, mehr oder minder stark reduziert werden, und in diesem Sinne ist die zu Beginn der *Untersuchungen* geschilderte Sprache, derer sich der Bauende und sein Gehilfe bedienen, ein mustergültiges Sprachspiel. A und B können (von einem rekonstruktiven Standpunkt) ausschließlich direktive Sprechakte vollziehen, und der propositionale Gehalt der Aufforderungen ist ähnlich eingeschränkt: A kann B nur dazu auffordern, ihm eines von mehreren zur Verfügung stehenden Bauteilen anzureichen. Der philosophische Zweck eines Sprachspiels in diesem Sinne liegt darin, durch gezielte Reduktion der Redemittel eine übersichtliche Modell-Sprache zu schaffen, die es uns ermöglicht, zunächst an einem einfachen Fall zu studieren, wie eine Sprache

³⁶⁷ PU, § 498.

³⁶⁸ Insofern ist es auch nicht zielführend, die These zu vertreten, daß sich sprachliche Bedeutung aus der Sprecher-Bedeutung und den sprachlichen Konventionen ergebe, weil ein Sprecher zwar bestimmte Absichten hat, diese jedoch den Ausdrücken überhaupt keine Bedeutung verleihen. Wenn Bedeutung ein intersubjektives Phänomen darstellt, ist der Ausdruck ‚Sprecher-Bedeutung‘ ein Oxymoron.

³⁶⁹ Vgl. PU, § 7.

funktioniert, um die gewonnenen Ergebnisse dann auf die *weitans* komplexeren natürlichen Sprachen zu übertragen und somit eine „übersichtliche Darstellung“³⁷⁰ derselben zu gewinnen. In diesem Sinn schreibt Wittgenstein:

The study of language games is the study of primitive forms of language or primitive languages. [...] When we look at such simple forms of language the mental mist which seems to enshroud our ordinary use of language disappears. We see activities, reactions, which are clear-cut and transparent. On the other hand we recognize in these simple processes forms of language not separated by a break from our more complicated ones. We see that we can build up the complicated forms from the primitive ones by gradually adding new forms.³⁷¹

Sprachspiele in diesem Sinne müssen keineswegs von der Art sein, wie Wittgenstein sie verwendet. Auch überschaubare *formale Sprachen* können – sofern sie nicht als „idealer“ Ersatz für natürliche Sprachen dienen sollen, sondern als Modell verwendet werden – den gleichen Zweck erfüllen.³⁷²

Zweitens nennt Wittgenstein „das Ganze: der Sprache und der Tätigkeiten, mit denen sie verwoben ist“³⁷³ ein Sprachspiel. Diese alles andere als klare Erläuterung rückt ‚Sprachspiel‘ in die Nähe von Ausdrücken wie ‚Kultur‘ oder ‚Lebensform‘. Insofern allerdings gerade letzterer Ausdruck mit erheblichen sachlichen wie auch exegetischen Schwierigkeiten verbunden ist, sei dieser Sprachspielbegriff hier übergangen.³⁷⁴

Um sich der *dritten* Bedeutung des Ausdrucks zu nähern – und diese ist es, auf die es in unserem Zusammenhang ankommt –, seien zunächst einige Beispiele angeführt:

- Befehlen, und nach Befehlen handeln
- Beschreiben eines Gegenstands nach dem Ansehen, oder nach Messungen
- Herstellen eines Gegenstandes nach einer Beschreibung (Zeichnung)
- Berichten eines Hergangs [...]
- Einen Witz machen; erzählen
- Ein angewandtes Rechenexempel lösen [...].³⁷⁵

Anderenorts nennt er:

Questions and answers. A asks, „How many slabs?“ B counts them and answers with the numeral. [...]

³⁷⁰ Siehe u. a. PU, § 122.

³⁷¹ Wittgenstein, *The Blue Book*, S. 17.

³⁷² Für ein instruktives Beispiel vgl. die Sprache N in Siegart, *Vorfragen zur Wahrheit*, 33ff.

³⁷³ PU, § 6.

³⁷⁴ Für einen Überblick über dieses terminologische Cluster siehe v. Savigny, *Sprachspiele und Lebensformen*.

³⁷⁵ PU, § 23.

B has a table in which written signs are placed opposite to pictures of objects [...]. A writes one of the signs, B looks for it in the table, looks or points with his finger from the written sign to the picture opposite, and fetches the object which the picture represents.³⁷⁶

Vor allem die beiden Beispiele aus dem *Brown Book* machen deutlich, daß dieser Begriff nur schwer von dem ersten (Sprachspiel als primitive Sprache) abzugrenzen ist; die aufgeführten Kommunikationsformen sollen ja der Ergänzung der ursprünglichen primitiven Sprache um weitere Möglichkeiten dienen. Die Schwierigkeit ist darin zu sehen, daß natürlich auch ein kleines „Fragment“ einer nicht-fiktiven Sprache als Modell- oder Studien-Sprache dienen kann. Interessant ist jedoch, was für eine Art von Fragmenten Wittgenstein wählt. Es handelt sich in allen Fällen um *Sequenzen sprachlicher und nicht-sprachlicher Handlungen*. Und in diesem Sinne ließe sich ‚Sprachspiel‘ auch durch ‚(Rede-)Handlungssequenz‘ wiedergeben.³⁷⁷ Damit unterstreicht Wittgenstein nicht nur die enge Verflochtenheit sprachlicher Handlungen miteinander, sondern auch die Verbindung von sprachlichen und nicht-sprachlichen Handlungen. Frage und Antwort sind Teile oder unselbständige Züge³⁷⁸ des Frage-Antwort-Spiels, ebenso wie Befehl und Befolgung des Befehls Züge des Befehls-Spiels sind. Die (relative) Unselbständigkeit der einzelnen sprachlichen wie nicht-sprachlichen Handlungen, die zum Sprachspiel gehören, wird dabei schon durch den Ausdruck ‚Zug‘ deutlich gemacht: So wie man die Bewegung einer Schach-Figur nur dann versteht, wenn man diese Handlung als einen Zug betrachtet, der anderen folgt und dem andere folgen, so wird man auch dem sprachlichen Handeln in seiner ganzen Komplexität nur dann gerecht werden, wenn man berücksichtigt, daß Redehandlungen als Teile größerer Einheiten auftreten.

Diese grundsätzliche, wenn auch von Wittgenstein nicht detailliert ausgearbeitete Einsicht schlägt sich auch darin nieder, daß er in seinen sinnkritischen Analysen gegnerischer Positionen häufig die Frage stellt, in welche *Situation*, welche *Umgebung*, welches *Sprachspiel* eine Äußerung sich einbetten ließe.³⁷⁹ Dem Mentalisten, der harmlose umgangssprachliche Äußerungen

³⁷⁶ Wittgenstein, *The Brown Book*, S. 81f.

³⁷⁷ Dieser Begriff des *Sprachspiels* ist aufs engste mit dem Austinschen Begriff des Verfahrens verwandt. Wie bereits dargestellt, versteht Austin unter einem Verfahren (*procedure*) eine regelgeleitete („konventionelle“) Sequenz sprachlicher und nicht-sprachlicher Handlungen, an der mehrere Agenten beteiligt sind.

³⁷⁸ Vgl. u. a. PU, §§ 22, 33.

³⁷⁹ Insofern ist es durchaus nicht falsch zu sagen, daß Wittgenstein einen eigenen „Sprachspieletest“ entwickelt habe, um die versteckte Sinnlosigkeit philosophischer Thesen aufzuzeigen. Siehe hierzu auch Puster, *Die Metaphysik der Sprachanalyse*, S. 200ff. sowie (zur Kritik) Sander, *Die seinserschließende Kraft der Sprache*.

zur Stützung einer in den Grundzügen cartesianischen Position heranzieht, um zu zeigen, daß bereits der gesunde Menschenverstand zwischen Innen- und Außensphäre unterscheidet, wirft Wittgenstein entsprechend vor, daß er Äußerungen aus ihrem Zusammenhang reiße und sich nicht die Frage stelle, in welcher Umgebung eine Redehandlung wirklich vollzogen werde. So schreibt er etwa:

„Aber wenn du sagst ‚Ich habe die Absicht, abzureisen‘, so meinst du’s doch! Es ist eben hier wieder das geistige Meinen, das den Satz belebt. Sprichst du den Satz bloß einem Andern nach, etwa um seine Sprechweise zu verspotten, so sprichst du ihn ohne dieses Meinen.“ – *Wenn wir philosophieren, so kann es manchmal so scheinen. Aber denken wir uns doch wirklich verschiedene Situationen aus, und Gespräche, und wie jener Satz in ihnen ausgesprochen wird!*³⁸⁰

Die gleiche Strategie der Kritik wird in *Über Gewißheit* gegenüber den von G.E. Moore als unbezweifelbar eingeordneten Urteilen des gesunden Menschenverstandes wie ‚Ich weiß, daß ich zwei Hände habe‘ gewählt; auch hier versucht Wittgenstein zu zeigen, daß sich solche Sätze entweder in überhaupt keiner Situation äußern lassen oder daß sie in tatsächlich vorstellbaren Umgebungen (in bezug auf das Hände-Beispiel: etwa nach einem schweren Unfall) eine Bedeutung gewinnen, die sich von der intendierten metaphysischen Lesart in fundamentaler Weise unterscheidet. Dabei liegt der Kern der Kritik an Moore in der These, daß dieser den Ausdruck ‚wissen‘ in einer Weise verwendet, die durch das Reglement der Umgangssprache nicht abgedeckt ist – denn in dieser kann man nur dann sagen, man *wisse* etwas, wenn zugleich ein vernünftiger Zweifel möglich ist, wenn man bereit ist, für eine vertretene These argumentativ geradezustehen.³⁸¹ Der Ausdruck ‚wissen‘ läßt sich demgemäß nicht unabhängig von Begründungsdiskursen, in denen die Geltung von Aussagen gerade problematisiert oder gestützt wird, verstehen. Der semantische Gehalt von Äußerungen und einzelnen Ausdrücken wie etwa ‚wissen‘ wird somit „holistisch“ durch die sprachliche oder außersprachliche Umgebung bestimmt, in der diese auftreten können. Die Kenntnis der Bedeutung von Ausdrücken geht nicht notwendigerweise einher mit der Kenntnis der Wahrheitsbedingungen; vielmehr wird man von einem kompetenten Sprecher einfach erwarten, daß er weiß, in welcher (Gesprächs-)Situation eine Äußerung ein angemessener Zug ist.³⁸² Im Zusammenhang mit den Moore-

³⁸⁰ PU, § 592 [Hervorhebung: T.S.]; siehe auch PU, § 417: „Aber ist es denn nicht eine bestimmte Erfahrung, die mich veranlaßt, zu sagen ‚Ich bin wieder bei Bewußtsein‘? – Welche Erfahrung? In welcher Situation sagen wir es?“

³⁸¹ Vgl. v. a. ÜG, § 243.

³⁸² Vgl. auch ÜG, § 10, wo das Beispiel ‚Ich bin hier‘ diskutiert wird. Um die Bedeutung dieses Satzes zu verstehen, reicht es nicht aus zu wissen, unter welchen Bedingungen er wahr

Sätzen gewinnt dementsprechend die *sprachliche* Umgebung einer Äußerung besonderes Gewicht:

Meine Schwierigkeit läßt sich auch so demonstrieren: Ich sitze mit einem Freund im Gespräch. Plötzlich sage ich: „Ich habe schon die ganze Zeit gewußt, daß du der N.N. bist.“ Ist dies wirklich nur eine überflüssige, wenn auch wahre, Bemerkung? Es kommt mir vor, als wären diese Worte ähnlich einem „Grüßgott“, wenn man es mitten im Gespräch dem Andern sagte.³⁸³

Jemand sagt im Gespräch zu mir zusammenhanglos „Ich wünsch dir alles Gute“. Ich bin erstaunt; aber später sehe ich ein, daß diese Worte in einem Zusammenhang mit seinen Gedanken über mich stehen. Und nun erscheinen sie mir nicht mehr sinnlos.³⁸⁴

Es soll aufgrund der angeführten Belegstellen nicht die These vertreten werden, Wittgenstein habe über gewisse Ansätze hinaus eine Theorie der Redesequenzen im Sinne dieser Arbeit entwickelt. Nur stellt seine Sprachphilosophie – im Gegensatz zu anderen – einem solchen Projekt keine unüberwindlichen theoretischen Hürden in den Weg und bietet zudem mit dem Sprachspiel-Begriff einen groben terminologischen Rahmen, innerhalb dessen ein solche Theorie ausgearbeitet werden könnte. Das entscheidende Problem seines Ansatzes liegt freilich darin, daß Wittgenstein pauschal von der Umgebung oder der Situation redet, in der Äußerungen auftreten können, dabei jedoch nicht genau differenziert zwischen Umgebungsfaktoren im engeren Sinne und der sprachlichen Umgebung, nämlich anderen Redehandlungen, wodurch Redesequenzen als eigenes Phänomen kaum in den Blick kommen können.

Die relativ undifferenzierte Rede von der Äußerungsumgebung wiederum hängt mit einem generellen, dem Bemühen um Übersichtlichkeit entgegengesetzten Zug seiner Philosophie zusammen, der sich besonders pointiert in seiner Aufforderung zeigt, ins alte Chaos hinabzusteigen und sich dort wohl zu fühlen.³⁸⁵ So geht Wittgenstein etwa in den *Untersuchungen* auf die Frage ein, wie viele (modern gesprochen) Redehandlungstypen es gebe:

Wieviele Arten der Sätze gibt es aber? Etwa Behauptung, Frage und Befehl? – Es gibt *unzählige* solcher Arten: unzählige verschiedene Arten der Verwendung alles dessen, was wir „Zeichen“, „Worte“, „Sätze“, nennen.³⁸⁶

Austin hat hierauf mit der spöttischen Bemerkung reagiert, daß Philosophen sogleich von unzähligen Verwendungsweisen der Sprache reden, „when they

ist (schließlich ist der Satz immer wahr); vielmehr muß man wissen, daß der Satz nur *als Reaktion auf die Frage* ‚Wo bist du gerade?‘ sinnvoll ist.

³⁸³ ÜG, § 464.

³⁸⁴ ÜG, § 469; vgl. auch ÜG, § 468.

³⁸⁵ Siehe VB, S. 542.

³⁸⁶ PU, § 23.

have listed as many, let us say, as seventeen.“³⁸⁷ Gerade wenn man zumindest einen Zweck der philosophischen Arbeit im Gewinn einer „übersichtlichen Darstellung“ grammatischer Tatsachen sieht, müßte man sich etwa um eine Auflistung von Redehandlungstypen („Arten der Sätze“) und um eine Klassifikation dieser Typen auch dann bemühen, wenn sich herausstellen sollte, daß die resultierende Liste von erheblicher Länge wäre.³⁸⁸

In gleicher Weise kann man sich kaum mit der sicherlich korrekten Feststellung zufriedengeben, daß eine bestimmte Äußerung nur in einer angemessenen Umgebung korrekt vollzogen werden kann; vielmehr käme es gerade darauf an, verschiedene Umgebungsfaktoren zu unterscheiden, die Regeln für einzelne Redehandlungstypen zu rekonstruieren usw. In einer Hinsicht freilich macht Wittgenstein auf einen Punkt aufmerksam, den man kritisch auch gegen den hier vertretenen Ansatz ausbeuten könnte, daß man sich nämlich mit der Untersuchung von Redesequenzen unter weitgehender Absehung von nicht-sprachlichen Handlungen, die mit diesen Sequenzen verbunden sein können, bereits auf ein allzu einfaches Bild menschlichen Handelns und Redehandelns verpflichtet. Die Sprache ist in der Tat mit nicht-sprachlichen Tätigkeiten verwoben: So kann es zu den Bedingungen für den korrekten Vollzug einer Redehandlung gehören, daß ihr Autor zuvor eine Reihe von nicht-sprachlichen Handlungen ausgeführt hat – die Balkenwaagen-Regel für das Feststellen bietet ein Beispiel.³⁸⁹ Ferner gibt es Fälle, in denen die korrekte Reaktion auf eine Redehandlung im direkten Vollzug einer nicht-sprachlichen Handlung besteht – auf die Aufforderung, das Fenster zu schließen, wird man vielfach so reagieren, daß man ihr einfach nachkommt. Schließlich ist auch auf Planungen zu verweisen, die komplexe Redesequenzen zur Vorbereitung von komplexen Handlungssequenzen darstellen.³⁹⁰ – Aber der Verwobenheit von Handeln und Redehandeln wird man nicht dadurch gerecht, daß man sie feststellt und für überkomplex erklärt, sondern indem man sich in einem ersten Schritt auf das Teilproblem der Verbindung zwischen einzelnen Redehandlungen konzentriert, um anschließend die Betrachtung möglicherweise auszuweiten – getreu der Maxime Freges: „Wenn eine Aufgabe in ihrer vollen Allgemeinheit unlösbar scheint, so beschränke man sie vorläufig; dann wird vielleicht durch allmähliche Erweiterung ihre Bewältigung gelingen.“³⁹¹

³⁸⁷ Austin, *Performative Utterances*, S. 234.

³⁸⁸ Siehe wiederum Austin, *Performative Utterances*, S. 234: „but even if there were something like ten thousand uses of language, surely we could list them all in time. This, after all, is no larger than the number of species of beetle that entomologists have taken the pains to list.“

³⁸⁹ Vgl. Gethmann/Sieglwart, *Sprache*, S. 586.

³⁹⁰ Vgl. hierzu Grunwald, *Kulturalistische Planungstheorie*.

³⁹¹ Frege, *Begriffsschrift*, S. XII.

Der Hinweis darauf, daß Wittgenstein – ebenso wie Austin – die Position vertreten hat, daß (zumindest viele) sprachliche Handlungen nur angemessen verstanden werden können, wenn man sie als Züge in einem Spiel oder einem Verfahren betrachtet, soll natürlich nicht als *argumentum ad verecundiam* zur Stützung der hier vertretenen Theorie herangezogen werden. Daß zwei „große Denker“ diese These vertreten haben, ist zwar kein verlässlicher Indikator der Korrektheit des Ansatzes, läßt aber zumindest vermuten, daß die These ein hohes Maß an intuitiver Plausibilität auf ihrer Seite hat. Ist man in seiner Wahrnehmungsfähigkeit nicht durch die Scheuklappen einer mentalistischen und realistischen Sprachtheorie eingeschränkt und gibt sich Mühe, die „durch ihre Einfachheit und Alltäglichkeit“³⁹² verborgenen Aspekte des Redehandeln in den Blick zu bekommen, wird man die These, daß die Abfolge sprachlicher Handlungen keine Angelegenheit individuellen Gutdünkens ist, sondern durch das Reglement unserer Sprache bestimmt wird, einfach als selbstverständlich hinnehmen können.

³⁹² PU, § 129. Vgl. auch VB, S. 539: „Möge Gott dem Philosophen Einsicht geben in das, was vor aller Augen liegt.“

KAPITEL 5

TEXTE

Wie bereits bemerkt, basiert diese Arbeit auf einer (auf der sprachphänomenologischen Ebene als vollständig und disjunkt angenommenen, allerdings in bestimmten Hinsichten modifikations- und erläuterungsbedürftigen) Unterscheidung zwischen zwei Typen von Redesequenzen: zwischen Texten und Diskursen. Dabei ist unter einem *Text* eine Sequenz sprachlicher Handlungen zu verstehen, an der lediglich eine Partei beteiligt ist, unter einem *Diskurs* eine Sequenz, an der mehrere Parteien beteiligt sind.

Da es in der orthodoxen Sprechakttheorie üblich ist zu sagen, daß eine Redehandlung von einer ersten Person, dem *Sprecher*, gegenüber einer zweiten Person, dem *Hörer*, vollzogen wird, ist die Rede von *Parteien* erläuterungsbedürftig.³⁹³ Wenn es auch *de facto* in den allermeisten Fällen so sein wird, daß eine Partei aus genau einer Person besteht, ist es für die Pragmatik von Redehandlungen von wesentlicher Bedeutung, zwischen Partei und Person zu unterscheiden und in der Rekonstruktion den Begriff der Partei in den Mittelpunkt zu stellen.³⁹⁴ Dabei ist nicht nur an den Fall zu denken, bei dem mehrere Personen gemeinsam eine Redehandlung vollziehen – etwa mehrere Autoren eines wissenschaftlichen Werkes eine Behauptung aufstellen, denn derartige „kollektive Redehandlungen“ lassen sich (wie in Kap. 3.2.2 ausgeführt) pragmatisch auf individuelle Vollzüge reduzieren. Von größerer Bedeutung ist der umgekehrte Fall, in dem eine Person die Rollen mehrerer Diskursparteien übernimmt – eine Tätigkeit, die traditionell unter der Bezeichnung ‚denken‘ (im anspruchsvollen Sinne) auftritt:³⁹⁵ Wer *in mente*

³⁹³ Zum Begriff der Partei vgl. Gethmann, *Protologik*, S. 96f. sowie Gethmann/Sander, *Rechtfertigungsdiskurse*, S. 137f.

³⁹⁴ In ähnlicher Weise ist es in der Ethik vernünftig, zwischen *praktischen Subjekten* und *Menschen* zu unterscheiden – auch wenn beide Klassen die gleiche Extension haben sollten. Es kommt im Zusammenhang des moralischen Rasonierens nicht auf die Gattungszugehörigkeit an, sondern auf das Vorliegen (oder Nichtvorliegen) moralisch relevanter Eigenschaften an.

³⁹⁵ Vgl. zu diesem Explikationsvorschlag etwa Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, S. 257ff.

über das Für und Wider einer Behauptung nachdenkt, nimmt dabei einerseits die Rolle des *Proponenten* der These ein und versucht, diese zu stützen; andererseits wird er als *Opponent* versuchen, die aufgestellte These durch Gegenargumente zu schwächen. – Wie es nun für die Geltungsansprüche einer Redehandlung unerheblich ist, mit welchen sprachlichen Mitteln sie vollzogen wird (ob explizit performativ oder nicht, ob durch Gestik oder Mimik), so ist es auch im Rahmen einer pragmatischen Untersuchung empfehlenswert, davon abzusehen, daß es unter normalen Umständen konkrete Personen sind, die Geltungsansprüche erheben, in Frage stellen oder einlösen, und sich auf die Rolle zu konzentrieren, die eine Person oder ein Kollektiv innerhalb einer Redesequenz übernimmt.

Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung verliert übrigens auch die These Wittgensteins, daß bereits aus *begrifflichen* (mit der Grammatik von Ausdrücken wie ‚korrekt‘ oder ‚richtig‘ zusammenhängenden) Gründen eine Sprache mit einem einzigen Sprecher ausgeschlossen ist³⁹⁶, in einer entsprechend modifizierten Form ihren für viele kontraintuitiven Zug. Zwar gilt, daß man nur dann von einer *Sprache* reden kann, wenn es für die Verwendung der Ausdrücke des jeweiligen Zeichensystems einen Korrektheitsmaßstab gibt („Normativität der Bedeutung“), und dies wiederum – so der Kern des Argumentes – ist nur denkbar, wenn die Ausdrücke in einer *Sprachgemeinschaft* verwendet werden, in der (um es zunächst möglichst neutral zu formulieren) verschiedene Rollen – die des Korrigierenden und des Korrigierten – unterschieden werden können, wodurch eine „unabhängige Stelle“ für die Korrektheit der Verwendung eines Ausdrucks zur Verfügung steht. Damit ist aber keineswegs gezeigt, daß *ein Mensch* nicht zuweilen – wenn er sich etwa, was so selten nicht vorkommt, aufgrund einer Konsistenzprüfung der eigenen Erinnerungen selbst korrigiert – die Rolle *zweier Parteien* übernehmen könnte. Daß Menschen zu der hierfür erforderlichen „Selbstdistanzierung“ nicht in der Lage sind, ist keine grammatische, sondern eine (durchaus problematische) psychologische These, für die eigens argumentiert werden müßte.³⁹⁷

Die Unterscheidung zwischen Diskursen und Texten ist für eine Theorie der Redesequenzen deswegen von Bedeutung, weil die Struktur und das Reglement von Diskursen fundamentale Unterschiede aufweisen. *Texte*, so kann vorgreifend gesagt werden, sind wesentlich zweckrational organi-

³⁹⁶ Vgl. u. a. PU, §§ 202, 258, 265.

³⁹⁷ Es kann freilich geltend gemacht werden, daß die Fähigkeit, *mit sich selbst* in einen Diskurs einzutreten, nur dann erworben werden kann, wenn man zuvor gelernt hat, *mit anderen* (in diesem Fall tatsächlich: Menschen) zu reden. Aber auch dies wäre keine begriffliche (philosophische), sondern eine empirische (entwicklungspsychologische) These.

sierte Gebilde: Ein Text stellt eine geordnete Menge sprachlicher Mittel dar, durch die eine Partei gegenüber einer anderen einen bestimmten Redezweck zu erreichen beabsichtigt. Eine Analyse der Struktur eines Textes hat daher – zumindest in einem ersten Schritt³⁹⁸ – auf Basis der Kategorien *Zweck* und *Mittel* zu erfolgen. Bei einem *Diskurs* hingegen ist nicht garantiert, daß beide Parteien ein und denselben Zweck verfolgen. Treten etwa zwei Parteien in einen Disput ein, bei dem die eine den Zweck verfolgt zu zeigen, daß A, die andere, daß $\neg A$, so sind die Redezwecke zumindest in dem Sinne inkompatibel, als die Parteien nicht zugleich ihren Zweck erreichen können. Dies gilt auch dann, wenn man konzidiert, daß die Parteien einen gemeinsamen *Oberzweck* verfolgen, nämlich über die Frage, ob A oder $\neg A$ gilt, einen Konsens zu erzielen. Während es nun in bezug auf argumentative Diskurse wie Disputationen noch sinnvoll sein mag, einen beiden Parteien gemeinsamen Zweck der „Wahrheitsfindung“ oder der Konsensbildung anzusetzen, ist dies bei vielen nicht-argumentativen Sequenzen kaum möglich – denn welche gemeinsamen Zwecke verfolgen etwa die an einem Frage-Antwort-Diskurs beteiligten Parteien, außer vielleicht dem, überhaupt miteinander zu kommunizieren?³⁹⁹ Die ausschlaggebenden Kategorien für die Analyse von Diskursen sind dementsprechend zumindest nicht primär Zweck und Mittel, sondern (*Rede-*)*Recht* und (*Rede-*)*Pflicht*.

Insofern nun Texte als Teile von Diskursen auftreten können, etwa dann, wenn der Proponent auf den Zweifel des Opponenten eine „monologische“ Argumentation vorlegt, sind Texte in einem gewissen Sinne, allerdings auch *nur* in diesem Sinne, die „grundlegenden“ Sequenzen: Texte können Teil eines Diskurses sein; Diskurse hingegen nicht Teil eines Textes. Es wird jedoch zu zeigen sein, daß Texte insofern einen abgeleiteten Typ von Redesequenz darstellen, als sie sich als gleichsam kondensierte Diskurse deuten lassen. Die Produktion von Texten ist somit ein Mittel der *Diskursabkürzung*.⁴⁰⁰

³⁹⁸ Eine solche Analyse wird in Kap. 5.6 zwar nicht zurückgezogen, aber doch in einen größeren diskurstheoretischen Rahmen gestellt.

³⁹⁹ Habermas (*Nachmetaphysisches Denken*, S. 66) spricht von einem allgemeinen kommunikativen „Ziel der Verständigung“, das sich in mehrere Unterzwecke aufspalten lasse. Hier wäre jedoch erstens zu fragen, wozu ein Akteur eigentlich Verständigung anstrebt. Die Verständigung ist offensichtlich ein Unterzweck zum Oberzweck des jeweiligen Sprechaktes: Soll ein Adressat das Fenster schließen, so muß er die Äußerung ‚Mach das Fenster zu!‘ offensichtlich zunächst verstehen und auch „als gültig anerkennen“. Dies ist aber kein „Selbstzweck“. Zweitens brähe auch mit der Annahme eines so allgemeinen Ziels die Unterscheidung zwischen „Verständigungshandeln“ und „Zwecktätigkeit“ zusammen. Siehe hierzu auch Kap. 5.5.

⁴⁰⁰ Der Terminus ‚Diskursabkürzung‘ wird übernommen aus Gethmann, *Protologik*, S. 105 ff., hier jedoch in einer anderen Weise verwendet.

5.1 REDESEQUENZEN UND KOMPLEXE REDEHANDLUNGEN

Es wurde bereits (Kap. 3.3) deutlich gemacht, daß auf die Frage, welche Handlung ein Akteur vollzogen habe oder vollziehe, im allgemeinen mehrere, prinzipiell gleichberechtigte Antworten möglich sind. Welche Beschreibung einer Handlung man wählt, ergibt sich nicht positivistisch aus „der Handlung selbst“, sondern hängt davon ab, welcher *Aspekt* der Tätigkeit jeweils im Zentrum des Interesses steht. Um hier noch einmal auf das klassische Beispiel E. Anscombes zurückzugreifen: Nehmen wir an, der Mann an der Pumpe (C) werde von zwei Geheimagenten beobachtet, von denen einer (A) ein Fernglas hat. Der andere (B) stellt nun A die Frage, was C gerade tue. In dieser Situation dürfte B erwarten, von A in etwa die folgende Antwort zu erhalten: ‚C betätigt die Pumpe‘. Sind hingegen die Geheimagenten A und B später als Zeugen zu einer Gerichtsverhandlung geladen, so wäre es in dieser neuen Situation (vor dem Hintergrund weiterer Informationen) angemessen, auf folgende Handlungsbeschreibung zurückzugreifen: ‚C hat versucht, die Bewohner des Hauses zu vergiften‘. Der von den Agenten beobachtete Angeklagte C schließlich könnte im Rahmen der Gerichtsverhandlung zu seiner Entlastung wiederum zu einer anderen Beschreibung greifen, etwa: ‚Ich, C, habe versucht, unser Land zu befreien‘.⁴⁰¹

Sagt man, daß die Angemessenheit der Beschreibung von den Beschreibungsinteressen abhängt, so ist freilich einschränkend darauf hinzuweisen, daß mit den unterschiedlichen Perspektiven verschiedene Sichtweisen auf *ein und dasselbe* gegeben sind, daß es sich um unterschiedliche Beschreibungen *einer* Handlung handelt – schließlich sind wir (um eine riskante Formulierung zu wählen) in der Lage, „hinter“ den Beschreibungen dennoch dieselbe Handlung zu identifizieren.⁴⁰² Es ist – kurz gesagt – diejenige Handlung, die Akteur C zu dem und dem Zeitpunkt an dem und dem Ort vollzogen hat. Ohne eine solche Möglichkeit, Handlungen *zu einem gewissen Grade* beschreibungsunabhängig zu identifizieren, wären die drei aufgeführten Sätze überhaupt nicht zu unterscheiden etwa von der Äußerung: ‚C jätet in seinem Garten das Unkraut‘. – Damit soll natürlich nicht einem *pragmatischen Positivismus* das Wort geredet werden, dem zufolge es hinter allen Beschreibungen

⁴⁰¹ Sofern man davon ausgeht, daß zwischen Äußerungen in der ersten und der dritten Person eine (pragmatische) Asymmetrie besteht, die durch die Oberflächenstruktur der Sprache verdeckt wird, steht diese dritte Beschreibung natürlich nicht auf einer Ebene mit den beiden anderen und wäre unter Umständen gar nicht als Handlungs*beschreibung* im engeren Sinne anzusprechen. – Insofern die Äußerung allerdings nur als Beispiel dienen soll, kann hier von diesem Problem abgesehen werden.

⁴⁰² Zur Frage nach der Identität von Handlungen unter verschiedenen Beschreibungen siehe auch Runggaldier, *Was sind Handlungen?*, S. 50 ff.

auch noch die „wirkliche“ Handlung gebe, die wir mit den Beschreibungen korrekt darzustellen haben. Die These ist lediglich, daß es mehr oder minder fundamentale Zugriffe auf Handlungen geben kann. Daß die Ausdrücke ‚Cs Betätigen der Pumpe‘ und ‚Cs Vergiften der Hausbewohner‘ in einem gewissen Sinne über dasselbe reden, kann nur verständlich gemacht werden, wenn man annimmt, daß die angesprochene Handlung unabhängig von *diesen* Ausdrücken etwa durch ‚Cs Tätigkeit an dem und dem Ort und zu der und der Zeit‘ identifiziert werden kann.⁴⁰³

Es ist nun ein weiterer Aspekt der Relativität von Handlungsbeschreibungen hervorzuheben, der für das Problem der Sequenzierung (sprachlicher) Handlungen von erheblichem Gewicht ist. Geht man zunächst davon aus, daß jede Antwort auf die Frage ‚Was tut er?‘ eine Handlungsschreibung darstellt, dann wird sofort deutlich, daß auch die Antwort auf die Frage, ob jemand *mehrere* Handlungen in einer bestimmten Abfolge vollzieht oder aber *eine* (komplexe) Handlung, nicht von der Natur der Sache diktiert wird. Auf die Frage etwa, was ein Agent gerade tue, könnte man die Antwort geben:

(1) Er fährt in die Stadt.

Diese Handlungsschreibung könnte freilich auch in einer sehr viel detaillierteren Form gegeben werden – in einer Form, bei der unterstellt würde, daß der Agent gar nicht *eine* Handlung vollzieht, sondern eine *Reihe* von Handlungen:

(2) Er geht zur Haltestelle; er kauft am Automaten eine Fahrkarte; er wartet auf die Straßenbahn; nachdem sie gekommen ist, steigt er ein; während der Fahrt liest er die Zeitung; er steigt aus.

Natürlich ist auch mit (2) noch nicht das Ende erreicht: Die Handlung des Eine-Karte-am-Automaten-Kaufens könnte – ebenso wie die anderen in (2) erwähnten Handlungen oder Teilhandlungen – ihrerseits als Sequenz beschrieben werden:

⁴⁰³ Es ist keineswegs ein Zufall, daß in dieser Kennzeichnung die Handlung räumlich und zeitlich lokalisiert wird. Strawson hat ja die These vertreten, daß in den Fällen, in denen ein „Einzelding“ (*individual*) – im weiteren und etwa auch einzelne Handlungen einbeziehenden Sinne – *nicht* demonstrativ, also durch ein ‚diese Entität dort‘ identifiziert werden kann, das „system of spatial and temporal relations“ (*Individuals*, S. 27) eine erfolgreiche, für den Hörer und Sprecher verständliche Bezugnahme auf Gegebenheiten zumindest indirekt ermöglicht, indem demonstrativ ein gemeinsamer Bezugspunkt festgelegt wird, in Relation zu dem andere Gegebenheiten identifiziert werden können.

- (3) Er nimmt sein Portemonnaie aus der Tasche; er nimmt 3,20 DM heraus; er drückt die Taste für die Preisstufe B; er wirft die Münzen ein; er nimmt die Karte aus dem Automaten.

Eine Handlungsbeschreibung des Typs (2) wäre nun zumindest in den Fällen angemessen, in denen jemand etwa nicht wüßte, wie man am besten in die Stadt fährt. Und so komisch auch (3) auf den ersten Blick wirken mag – will man etwa einem kleinen Kind beibringen, wie man eine Fahrkarte kauft, so wird man diesem in der Tat sagen: ‚Zuerst mußt du die und die Münzen einwerfen, dann die und die Taste drücken ...‘ Die Beschreibung einer Tätigkeit als Handlungssequenz ist also allgemein zumindest dann eine vernünftige Option, wenn ein Akteur eine Tätigkeit dieses Typs erlernen soll. Wenn man konzidiert, daß die Frage, ob eine Tätigkeit als Handlungssequenz oder als (komplexe) Handlung zu beschreiben ist, zwar nicht (dezisionistisch) durch eine irrationale Wahl entschieden werden muß, aber doch so von den Zwecken der Handlungsbeschreibung abhängig ist, daß in unterschiedlichen Situationen auch unterschiedliche Beschreibungen angemessen sind, so stellt sich nun die Frage, wie es sich mit *sprachlichen* Handlungen verhält. Als Ausgangsbeispiel möge hier ein Beweis für die *consequentia mirabilis* dienen:

- (4) [1] ANN₁ $\neg A \rightarrow A$
 [2] ANN₂ $\neg A$
 [3] FOL_{1,2} A
 [4] FOL_{1,2} $A \wedge \neg A$
 [5] FOL₁ $\neg \neg A$
 [6] FOL₁ A
 [7] FOL $(\neg A \rightarrow A) \rightarrow A$
 [8] BEH $(\neg A \rightarrow A) \rightarrow A$

Was für ein Gebilde stellt dieser Beweis dar? Anscheinend handelt es sich um eine *Sequenz von Redehandlungen*: Es kommen in der Argumentation drei Redehandlungstypen (Annehmen, Folgern, Behaupten) vor und insgesamt acht sprachliche Vollzüge. Geht man von der Vollzugs- zur Beschreibungsebene über, so könnte man die *Handlungssequenz* wie folgt beschreiben:

- (5) Der Agent nimmt an, daß $\neg A \rightarrow A$; (ferner) nimmt er an, daß $\neg A$; er folgert, daß A ; er folgert, daß $A \wedge \neg A$; ...; er behauptet, daß $(\neg A \rightarrow A) \rightarrow A$.

Andererseits könnte aber die Tätigkeit des Agenten auch in folgender Weise als *eine (komplexe) Handlung* beschrieben werden:

- (6) Der Agent beweist, daß $(\neg A \rightarrow A) \rightarrow A$.

Sowohl (5) als auch (6) stellen zumindest *prima facie* angemessene Antworten auf die Frage dar, was der Agent tue. Ein entscheidender Unterschied zwischen (5) und (6) liegt freilich darin, daß (5) ohne größeren Aufwand wieder in die in (4) festgehaltene Vollzugsperspektive übersetzt werden kann, während dies bei (6) nicht ohne weiteres möglich ist. Man kann nicht eine Aussage A beweisen, indem man sagt: ‚Hiermit beweise ich, daß A‘; während ‚Er beweist, daß A‘ – in einer bestimmten Umgebung – durchaus eine adäquate Beschreibung der Tätigkeit eines Agenten wäre. Zumindest auf der Ebene der Handlungsbeschreibungen ist also eine *klare* Grenze zwischen Redehandlungen und Redesequenzen anscheinend kaum zu ziehen.⁴⁰⁴

Dem könnte nun entgegengehalten werden, daß die einzelnen sprachlichen Gegebenheiten, die den unter (4) notierten Beweis bilden, doch allesamt durch Anwendung eines Performators auf eine Aussage entstehen, daß es sich also um *Sätze* handelt.⁴⁰⁵ Und durch die Äußerung *eines* Satzes vollziehe ein Agent doch *eine* Redehandlung. Da es sich um eine Satzsequenz handle, läge entsprechend auch eine Redesequenz (und keine komplexe Redehandlung) vor. Nun ist aber das Verhältnis zwischen Redehandlungen als *pragmatischen* Einheiten und Sätzen als *syntaktischen* Einheiten keineswegs so einfach, daß die Frage durch Rekurs auf den Begriff des Satzes entschieden werden könnte. Geht man zunächst von einem eher linguistischen Satzverständnis aus (und nicht dem einer logischen oder „rationalen“ Grammatik), dann wird sofort deutlich, daß man sowohl *eine* Redehandlung durch mehrere Sätze vollziehen kann (‚Du hast mir geholfen. Ich danke dir‘) als auch mehrere Redehandlungen durch einen Satz – sagt etwa der Arzt in Anwesenheit einer Schwester zum Patienten: ‚Die Schwester wird sie gleich zur Untersuchung bringen‘, so kann er durch diese Äußerung zugleich eine primär informative (gegenüber dem Patienten) als auch eine primär direktive Redehandlung (gegenüber der Schwester) vollziehen. An diesem Befund ändert sich grundsätzlich auch dann nichts, wenn man mit dem Satzverständnis einer logischen Grammatik operiert.⁴⁰⁶ Das Grundproblem derartiger Antwortversuche besteht in dem investierten Syntaktizismus, dem zufolge uns Untersuchungen der syntakti-

⁴⁰⁴ So bezeichnet auch Searle (*Conversation Reconsidered*, S. 140), das Erklären oder das Rechtfertigen als einen „big speech act“, der aus einer Reihe subsidiärer Redehandlungen bestehe.

⁴⁰⁵ Zu dieser Terminologie vgl. Gethmann/Sieglwart, *Sprache*, S. 571 ff.

⁴⁰⁶ In der Logik ist der Rekurs auf eine rationale Grammatik hingegen legitim oder sogar unvermeidlich, denn dort geht es ja gerade darum, rein mechanisch, d. h. auf der Grundlage oberflächlicher syntaktischer Eigenschaften, über die Frage befinden zu können, ob etwas aus etwas anderem folgt. Dies wird freilich damit erkauft, daß sich ein Übersetzungsproblem zwischen dem Kalkül und einer natürlichen Sprache ergibt – in natürlichen Sprachen ist diese Frage nicht rein syntaktisch zu entscheiden.

schen Oberflächenstruktur Aufschluß über die pragmatische Sprach-Dimension geben könnten.

Bereits bei den verschiedenen Antwortstrategien in bezug auf das (in Kap. 3.2.1 diskutierte) Problem komplexer Redehandlungen, also illokutionärer Negationen, Konjunktionen usw. hat sich gezeigt, daß eine Untersuchung der Syntax einer Sprache nicht mehr zutage fördern wird als syntaktische Ergebnisse. Während etwa Searle und Vanderveken aufgrund syntaktischer Eigenheiten natürlicher Sprachen, also der Existenz komplexer, illokutionäre Verben beinhaltender *Sätze* ohne erkennbaren Grund die These vertreten, in diesen Sprachen gebe es auch komplexe illokutionäre *Akte*, könnte ein Gegner – gleichfalls zu Unrecht – auf eine rationale Grammatik verweisen, in der kein Operator existiert, der auf einen Satz angewendet werden könnte, so daß komplexe Redehandlungen bereits aus oberflächengrammatischen Gründen ausgeschlossen wären. – Beide Parteien übersähen dabei aber, daß nicht die Syntax natürlicher oder formaler Sprachen zur Debatte steht, sondern was für eine Handlung, was für einen illokutionären Akt ein Agent etwa mit der Äußerung ‚Ich verspreche dir zu kommen und behaupte, daß die Erde eine Scheibe ist‘ vollziehen kann. Es handelt sich gleichsam um einen syntaktischen Zufall, daß hier zwei Sätze durch ‚und‘ verbunden sind, die jeweils ein „performatives Verb“ enthalten, und insofern besteht kein Grund, die Äußerung als eine komplexe Redehandlung anzusprechen. Auch der zum Scheitern verurteilte Versuch, den Textbegriff rein syntaktisch zu bestimmen (Kap. 4.2.1) – zeigt deutlich, daß man sich in der Sprachpragmatik von der Frage ‚How to do things with words‘ leiten zu lassen hat und daß somit die syntaktische Betrachtungsweise, wie sie vielleicht für bestimmte linguistische Fragestellungen angemessen ist, durch eine konsequent pragmatische zu ersetzen ist.⁴⁰⁷

⁴⁰⁷ In Untersuchungen außereuropäischer Sprachen wird nicht selten in ähnlich irreführender Weise von der Syntax einer Sprache auf eine dieser Sprache „innewohnende“ Metaphysik geschlossen. In diesem Zusammenhang ist etwa die von Ch. Hansen vertretene *mass noun hypothesis* zu nennen (vgl. Hansen, *Language in the Heart-Mind*, S. 83; Harbsmeier, *Marginalia Sino-Logica*, S. 156ff.; Graham, *Disputers of the Tao*, S. 401ff.; Harbsmeier, *Language and Logic*, S. 312ff.) Insofern im Chinesischen zwischen Numeral und Substantiv stets ein Maßeinheitswort steht, verhalten sich dort syntaktisch alle Substantive wie Massen-Nomen (‚Mehl‘, ‚Tee‘, ‚Wasser‘). Daraus könnte man nun folgern, daß die dem Chinesischen „innewohnende“ Ontologie etwa einzelne Menschen oder Pferde gar nicht als Individuen betrachtet, sondern als *Teile* eines umfassenden räumlich und zeitlich verstreuten Ganzen. Dementsprechend schreibt auch Hansen (*Language and Logic in Ancient China*, S. 35), das chinesische Wort für Pferde beziehe sich auf „the mereological set of horses. ‚Horse-stuff‘ is thus an object (substance or thing-kind) scattered in space and time“. Nicht von ungefähr erinnert dies an Quines (*Wort und Gegenstand*, § 12, S. 102) These, man könne ‚gavagai‘ auch als Terminus auffassen, der sich auf jenen „diskontinuierlichen Teil der raumzeitlichen

Gleiches gilt im Zusammenhang mit dem Problem Redesequenz vs. Redehandlung. Wenn man sich Austins zentrale Einsicht vor Augen führt, daß menschliche Äußerungen konsequent als *Handlungen* zu verstehen sind (Kap. 3.1.2) und daß somit zumindest primitive Sprachen denkbar sind, deren „Sätze“ syntaktisch völlig unstrukturiert sind (wie etwa Wittgensteins Platten-Sprachspiel)⁴⁰⁸, dann sollte man sich auch von dem Vorurteil befreien, einer sprachlichen Handlung müsse jeweils ein syntaktisch charakterisierbares sprachliches Gebilde der und der Art entsprechen. Somit spräche zunächst nichts dagegen, etwa einen argumentativen Text als *eine* sprachliche Handlung zu betrachten (die freilich durch eine Reihe von Sätzen realisiert wird). Es lassen sich zwar auch Mehrparteien-Sequenzen grundsätzlich als „kooperative“ Handlungen deuten, in diesem Fall wird jedoch im allgemeinen durch den Sprecherwechsel eine zumindest relativ klare Grenze gezogen.

Damit scheint sich aber für diese Untersuchung ein Problem zu ergeben: Denn wenn man einen Text oder einen Diskurs als *eine* Handlung betrachtet, scheint es zunächst keinen Sinn zu ergeben, das Reglement für die Produktion von Sequenzen zu rekonstruieren – diese wären ja unstrukturierte pragmatische Gegebenheiten. Dieser Einwand kann jedoch leicht zurückgewiesen werden. Auch wenn zwischen Redehandlungen und Redesequenzen keine absolute, sozusagen in der Natur der Sache aufzufindende Grenze liegt, heißt dies noch nicht, daß die Unterscheidung beliebig wäre. Um auf das zu Beginn dieses Kapitels gegebene Beispiel aus dem Bereich des Lehrens einer Tätigkeit zurückzukommen: Wer jemandem beibringen möchte, wie man einen Kuchen backt, der wäre schlecht beraten, wenn er dem künftigen Bäcker die Anweisung gäbe: ‚Backe einen Kuchen!‘ Wenn ein Agent A einem Agenten

Welt, der aus Kaninchen besteht“, bezieht. In bezug auf diese Frage kann man nun – wie etwa C. Harbsmeier (*Language and Logic*, S. 312 ff.) – subtile syntaktische Untersuchungen anstellen, um zu zeigen, daß sich im Chinesischen durchaus ein Unterschied zwischen Massen- und Individualnomen konstatieren lasse. Sinnvoller ist es aber, die Frage zu stellen, ob man ausschließlich aufgrund syntaktischer Besonderheiten Vermutungen über ontologische Fragen anstellen darf. Treffend schreibt Harbsmeier (*Language and Logic*, S. 320) hierzu: „If one asks ‚Please make me a cup of tea‘ (in Chinese or in English), one is not committed to an ontology of a discontinuous sea of tea scattered through space and time, of which one wishes to obtain a certain part.“

⁴⁰⁸ Dementsprechend kann man auch nicht – wie etwa Chomsky (*Sprache und Geist*, S. 111 ff.) – Tieren die Fähigkeit zu reden allein deswegen absprechen, weil tierlichen Kommunikationssystemen wie etwa „Bienensprachen“ die nötige syntaktische Komplexität oder auch Kreativität fehlt. Wenn man selbst etwa durch (syntaktisch völlig unstrukturierte) Gesten eine *Redehandlung* des Aufforderns vollziehen kann, dann spricht *prima facie* nichts dagegen, auch in bezug auf Tiere von Redehandlungen zu sprechen. Im Gegensatz zu Chomsky, bei dem es heißt, man müsse zuerst fragen, was die Sprache ist, und dann, „zu welchen Zwecken sie gebraucht wird“ (ebd., S. 116), soll hier also zunächst nach dem Zweck gefragt werden.

B beibringen möchte, wie man korrekt eine Tätigkeit vollzieht, dann muß A diese Tätigkeit nicht als *eine* Handlung H beschreiben, sondern (unter der Voraussetzung, daß B die Handlungsschemata H_1 bis H_n bereits beherrscht) als eine aus den Handlungen H_1 bis H_n bestehende *Handlungssequenz*. Also etwa: ‚Schütte das Mehl in die Schüssel‘, ‚Füge drei Eier hinzu‘ usw. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für die Rekonstruktion des Text-Reglements: Wenn man davon ausgeht, daß man aufgrund einer adäquaten Rekonstruktion zumindest *idealiter* in der Lage sein müßte, die jeweilige Tätigkeit zu erlernen, dann muß ein Text oder ein Diskurs *in diesem Zusammenhang* eben auch als eine Sequenz sprachlicher Gegebenheiten betrachtet werden – es geht ja gerade darum, die Struktur von Texten „aufzudecken“, und dann kann es nicht erlaubt sein, Texte als unanalysable pragmatische Einheiten aufzufassen. Grob und zusammenfassend gesagt: Zweifellos ist es legitim, eine Argumentation als *eine* Redehandlung aufzufassen, aber zumindest wenn man den Zweck verfolgt, die Regeln für die Produktion argumentativer Sequenzen zu erschließen, dann muß diese *eine* Redehandlung als eine geregelte Abfolge *mehrerer* argumentationsrelevanter Sprechakte (wie Behauptungen, Annahmen oder Folgerungen) betrachtet werden.

5.2 ZWECKMÄSSIGKEIT UND KOHÄRENZ

Es gehört zu den verbreiteten texttheoretischen Intuitionen, daß sich ein Text durch eine wie auch immer zu bestimmende „Geschlossenheit“ auszeichnet. Die einzelnen Bausteine eines Textes stehen gemäß dieser – grundsätzlich richtigen – Auffassung nicht einfach nebeneinander, sondern sind in verschiedenen Hinsichten miteinander verbunden. Dieser Umstand wird häufig (etwa innerhalb der Textlinguistik) als *Kohärenz* bezeichnet; es dürfte jedoch bereits klargeworden sein (vgl. Kap. 4.2.1), daß ein Rekurs auf den überaus vagen Begriff der Kohärenz bedeuten würde, nach dem Grundsatz *obscurum per obscurius* zu verfahren. Sofern es also nicht gelingt, dem Ausdruck ‚Kohärenz‘ eine klare Bedeutung zu verleihen, könnte man ebensogut bei der Bestimmung stehenbleiben, daß ein Text eine Reihe sprachlicher Handlungen einer Person darstellt, die „etwas miteinander zu tun haben“.

In diesem Kapitel sollen Texte – wie bereits angedeutet – in einem ersten Schritt als *zweckerational* organisierte Gebilde analysiert werden. Die einzelnen sprachlichen Handlungen, aus denen ein Text besteht, müssen also geeignete Mittel für den Zweck sein, den der Sprecher zu realisieren beabsichtigt.⁴⁰⁹

⁴⁰⁹ Damit wäre auch teilweise ein Einwand Searles beantwortet, der Mehrparteisequenzen als nicht regelgeleitet erklärt, weil es keinen „general purpose of conversations“ (*Conversation*,

Diese Forderung ist zum einen als ein *prudentielles Gebot* anzusehen, dem die Form eines hypothetischen Imperativs gegeben werden kann. Am Beispiel des Argumentierens hieße dies etwa:

Wenn du beabsichtigst, daß ein Hörer einer kontroversen These zustimmt, dann solltest du eine Reihe sprachlicher Handlungen vollziehen, die geeignete Mittel sind, um die These zu stützen (und somit die Zustimmung des Hörers zur These zu erreichen).

Ein solcher Imperativ ist jedoch *nicht nur* eine Klugheitsregel. *Korrekt* zu reden, heißt auch: wenigstens minimale Anforderungen an *zweckmäßiges* Reden zu erfüllen. Die Kommunikation mit einem Agenten, der sich in keiner Weise an derartige prudentielle Gebote hielte, wäre wohl ebenso fruchtlos wie der Versuch mit jemandem zu reden, der sich nicht um syntaktische Regeln kümmerte. Insofern die Regeln für den geschickten oder erfolgreichen Einsatz sprachlicher Mittel von sprachlichen Korrektheitsstandards (im üblichen Sinne) kaum klar abzugrenzen sind, handelt es sich etwa bei dem erwähnten hypothetischen Imperativ vielleicht nicht um eine sprachliche Regel *sensu stricto*, aber sicherlich um eine sprachbezogene Regel von hoher Wichtigkeit. Bereits der Ausdruck ‚Zweckrationalität‘ macht dabei deutlich, daß das zweckmäßige (sprachliche wie nicht-sprachliche) Handeln zumindest *eine* Form der Rationalität (möglicherweise neben anderen) verkörpert und insofern keine bloße Privatsache ist – vorausgesetzt, daß es Rationalität mit der intersubjektiven Einlösung von Geltungsansprüchen zu tun hat. Ob eine Handlung ein geeignetes Mittel für einen Zweck darstellt, ist schließlich im Rahmen von Begründungsdiskursen einer intersubjektiven Überprüfung zugänglich. Sprachliche Rationalität bzw. Korrektheit und sprachliche Klugheit stehen dementsprechend auch nicht – wie zum Teil mit Verweis auf eine eigene „kommunikative Rationalität“⁴¹⁰ unterstellt wird – in irgendeinem Gegensatz oder Spannungsverhältnis; vielmehr gehört die Erwartung klugen (Rede-)Handelns zu unseren allgemeinen Anforderungen an einen vernünftigen Sprecher. Man mag sich dies an folgendem Diskurs vergegenwärtigen:

- (1) [1] A: Ich behaupte, daß Γ .
 [2] B: Ich bezweifle, daß Γ .
 [3] A: Ach so? Ja dann ist es gut.

Hat A einmal durch die Redehandlung des Behauptens konkludent seine Absicht gezeigt, B von der These Γ zu überzeugen, so ist es nun einer-

S. 14) gebe, sondern nur die Zwecke der einzelnen Diskursparteien. – Unter dieser Bedingung wäre jedoch zumindest eine Theorie der Texte möglich.

⁴¹⁰ Siehe hierzu ausführlicher Kap. 5.5.

seits unklug, daß er nicht das geeignete Mittel des Argumentierens wählt, um diesen Zweck zu realisieren – zugleich verletzt er ein elementares Gebot pragmatischer Konsistenz: B hat sozusagen ein Recht darauf, daß A seine These verteidigt, und tut er dies nicht, wäre es so, als ob er sagte: ‚Mir liegt zwar sehr viel daran, daß du dir diese Überzeugung zu eigen machst; aber eigentlich ist es mir gleichgültig.‘ – Was hier zunächst anhand eines *Diskurses* plausibel gemacht wurde, daß nämlich fundamentale Klugheitsregeln aufgrund der für unsere sprachliche Praxis zentralen gegenseitigen Unterstellung minimaler Klugheit zugleich als sprachliche Regeln zumindest in einem weiteren Sinne zu rubrizieren sind, gilt in gleicher Weise für *Texte*. Will man einen Diskurspartner davon überzeugen, daß A, und legt man zu diesem Zwecke den argumentativen Text

- (2) [1] ANN₁ A → B
 [2] ANN₂ B
 [3] FOL_{1,2} A

vor, dann wird hiermit nicht nur eine sprachlich-logische Regel verletzt; zugleich handelt man unklug, insofern diese Redesequenz (zumindest wenn der Adressat über eine minimale logische Kompetenz verfügt) kein geeignetes Mittel darstellt, um den erwähnten Zweck zu erreichen. Kurz: *Sprachliche Regeln* im engsten Sinne weisen stets *auch* eine prudentielle Dimension auf: Wer sich nicht an die Regeln hält, wird seine Zwecke im allgemeinen nicht realisieren können.⁴¹¹ *Prudentielle Regeln* für den Einsatz sprachlicher Mittel – wie sie etwa exemplarisch die Rhetorik festhält – sind (trivialerweise) sprachbezogene Gebote und lassen sich sogar in einem weiteren Sinne als sprachliche Regeln betrachten: Zumindest ein außergewöhnlich unkluger Einsatz sprachlicher Mittel liegt nahe bei einer Verletzung sprachlicher Korrektheitsstandards.

Insofern in der Rekonstruktion der für Texte einschlägigen Regeln auf den Begriff des *Zweckes* rekurriert werden soll, sind hier zunächst einige ter-

⁴¹¹ Mit Blick auf die Diskussion in Kap. 5.5 sei allerdings hervorgehoben, daß es hier nur um eine prudentielle *Dimension* sprachlicher Regeln geht – nicht um die These, daß sprachliche Regeln prudentielle Gebote *sind*. – Dieser Zusammenhang wird übrigens bereits in der traditionellen Hermeneutik diskutiert. So führt Thomasius in seiner *Ausübung der Vernunft-Lehre* (zit. nach Scholz, *Verstehen und Rationalität*, S. 47) die hermeneutische Regeln an, einem Verfasser (modern gesprochen) eine konsistente und eine mit der „gesunden Vernunft“ übereinstimmende Position zu unterstellen. Diese Regeln hängen dabei wie folgt zusammen: „Denn die gesunde Vernunft erfordert, daß die conclusiones mit den Grund-Regeln verknüpft seyn, und wer in seinem Thun und Lassen die Mittel nicht erkieset, die sich zu seinem Vorhaben schicken, der wird nicht für klug gehalten.“

minologische Erläuterungen angebracht.⁴¹² – Es gehört zu den lebensweltlichen Grunderfahrungen, daß unsere Handlungen (teils erwünschte, teils unerwünschte) *Folgen* haben. So kann die Handlung des Fenster-Öffnens dazu führen, daß frische Luft in den Raum strömt, daß die Temperatur des Raumes sinkt usw. Zwar wird auch ein *Verhalten* wie das Stolpern Folgen haben (etwa daß man sich verletzt), was jedoch eine Handlung auszeichnet, ist gerade der Umstand, daß bestimmte zu erwartende Handlungsfolgen vom jeweiligen Agenten intendiert werden. Die Folgen, die ein Agent mit seiner Handlung zu realisieren wünscht, heißen *Zwecke*. Zwecke sind also intendierte Sachverhalte, für die eine Handlung als *Mittel* eingesetzt wird. In bezug auf das erwähnte Beispiel kann man entsprechend sagen, daß die Handlung des Fenster-Öffnens ein (unter bestimmten Umständen geeignetes) Mittel darstellt, um die Raum-Temperatur zu senken.

Vielfach werden für die Realisierung eines Zweckes bestimmte Gegenstände benötigt – wer eine Holzpuppe schnitzen möchte, der bedarf hierzu eines Messers, und ein solcher Gegenstand kann als *Gut* (auch: *Instrument*)⁴¹³ bezeichnet werden. Insofern für den Vollzug sprachlicher Handlungen im allgemeinen keine Güter benötigt werden (wobei freilich auch Ausnahmen denkbar sind: Papier und Stift, Telefonapparate usw.; man könnte auch die Luft, die die Schallwellen transportiert, als Gut im weitesten Sinne betrachten), wird der Begriff des Gutes im folgenden zwar keine Rolle spielen; angesichts der Tatsache, daß der Ausdruck ‚Mittel‘ nicht selten für Güter im erwähnten Sinne verwendet wird, ist es aber wichtig, auf die terminologische Differenzierung zwischen Mittel und Gut hinzuweisen: Mittel sind Handlungen, Güter Gegenstände.

Mit dem Vollzug einer Handlung wird von einem Agenten nicht unbedingt ein einziger Zweck verfolgt: Zum einen ist es denkbar, daß eine Handlung mehrere Folgen hat, die vom Agenten in gleicher Weise gewünscht werden: Man kann z. B. ein Fenster schließen, damit es im Raum etwas wärmer wird *und zugleich* um den hörbaren Straßenlärm zu reduzieren. Zum anderen aber kann der realisierte Zweck seinerseits Folgen haben. Sofern diese Folgen vom Agenten beabsichtigt sind, handelt es sich gleichfalls um Zwecke, allerdings um höherstufige. Die erwünschten Folgen eines Zweckes können entsprechend als *Oberzwecke*, der Zweck, der die entsprechenden Folgen hat, als

⁴¹² Vgl. zu dieser pragmatischen Terminologie Gethmann/Sander, *Rechtfertigungsdiskurse*, S. 122f. Im Unterschied zu der dort gegebenen Darstellung wird hier jedoch nicht zwischen *Zwecken* (als Sachverhalten) und *Zielen* (als Attributen dieser Sachverhalte) unterschieden.

⁴¹³ Eine Unterscheidung zwischen *Gütern* und *Instrumenten* könnte so vorgenommen werden, daß nur für den Einsatz in bestimmten Handlungskontexten *hergestellte* Güter als Instrumente bezeichnet werden.

Untierzweck bezeichnet werden. Auch dieser Punkt läßt sich an dem bekannten Beispiel E. Anscombes verdeutlichen: Die Handlung des Pumpens ist ein Mittel, um den Brunnen zu vergiften (Z_1). Der Sachverhalt, daß der Brunnen vergiftet ist, hat die (mögliche) Folge, daß die Bewohner des Hauses sterben (Z_2). Dies wiederum führt (möglicherweise) dazu, daß das Land von der Diktatur befreit wird (Z_3). Z_1 hat entsprechend den Oberzweck Z_2 , dieser wiederum den Oberzweck Z_3 .

Ein anderer Typ von Oberzweck – aber ein Typ, der im folgenden von größerer Wichtigkeit ist – liegt dann vor, wenn durch den Vollzug einer Handlung eine Situation hergestellt wird, in der eine weitere Handlung vollzogen werden kann, durch die ein anderer Zweck realisiert werden soll. Will man etwa eine bemalte Holzpuppe herstellen, so wird durch die Handlung des Schnitzens ein erster Zweck erreicht: man verfügt über eine geschnitzte Holzpuppe (Z_1). Erst wenn dieser Sachverhalt gegeben ist, kann nun durch die Handlung des Bemalens der zweite Zweck verfolgt werden, nämlich eine geschnitzte *und* bemalte Holzpuppe zu haben (Z_2). Auch in diesem Fall soll gesagt werden, daß Z_2 bezüglich Z_1 ein Oberzweck ist.

5.3 TEXTSTRUKTUREN UND PRAKTISCHE SYLLOGISMEN

Ein Text, so wurde gesagt, kann als ein zweckrational organisiertes Gebilde begriffen werden. Es kommt nun darauf an, diese These genauer zu erläutern und zu begründen. Als Ausgangsbeispiel sei ein – möglichst einfacher – argumentativer Text gewählt:

- (1) [1] ANN₁ $A \rightarrow B$
 [2] ANN₂ A
 [3] FOL_{1,2} B
 [4] BEH B

Der Text besteht aus vier Redehandlungen eines Agenten. Gemäß den üblichen Regeln macht dieser zwei Annahmen A und $A \rightarrow B$, folgert (mit *modus ponens*) B aus diesen Annahmen und behauptet schließlich, daß B (wobei die Behauptungsregel so gestaltet sein müßte, daß auch Aussagen, die nicht von der leeren Menge abhängig sind, behauptet werden dürfen). Da die für diesen Text geltenden Regeln allesamt *Erlaubnisregeln* sind, also die Form ‚Wenn dies und das der Fall ist, dann *darf* man ...‘ und nicht die Form ‚Wenn dies und das der Fall ist, dann *muß* man ...‘ aufweisen, unterliegt der Textproduzent an keiner Stelle dem (sprachlichen) Zwang, so und nicht anders vorzugehen. Er *darf* die beiden Annahmehandlungen vollziehen (hätte aber ebenso andere

Aussagen wählen können); er *darf* aus diesen B folgern (hätte aber ebenso aus der zweiten Annahme $A \vee B$ folgern können); und schließlich *darf* er das in Abhängigkeit von den beiden Annahmen gewonnene B behaupten. – Wären für argumentative Texte Gebotsregeln zu unterstellen, dann wäre es sehr viel leichter, den Zusammenhang zwischen den einzelnen Redehandlungen zu erkennen und somit die „Struktur“ des Textes zu verstehen, insofern der Vollzug einer Redehandlung allein aufgrund des Vollzuges einer anderen geboten wäre.

Das Problem, das sich in bezug auf den Text ergibt, ist also, daß die Abfolge der sprachlichen Handlungen zwar keineswegs beliebig ist (denn viele grundsätzlich denkbare Züge wären durch das argumentative Reglement nicht abgedeckt), daß sich aber die Frage stellt, warum der Text so und nicht anders beschaffen ist. Für eine Lösung dieses Problems kann nun in einem ersten Schritt auf die Zwecke des Agenten rekuriert werden. Vorauszusetzen ist dabei, daß der Zweck des Behauptens primär darin liegt, daß sich der Adressat der Äußerung eine bestimmte Überzeugung zu eigen macht. Aufgabe des Behauptenden ist es nun, diejenigen Redehandlungen zu wählen, die geeignete Mittel zu diesem Zweck sind. Geht dieser davon aus, daß sein Diskurspartner sowohl die Subjunktion als auch deren Antezedens nicht bezweifeln wird, kann er in Abhängigkeit von beiden die zu stützende These folgern und behaupten. Dies freilich ist ihm nur dann möglich, wenn er in der Lage ist, mögliche Einwände oder auch Zugeständnisse zu antizipieren; der Textproduzent muß also abschätzen können, mit welchen Redehandlungen seines Diskurspartners er in einem vorgestellten Diskurs zu rechnen hätte, und bereits dieser Umstand macht deutlich, daß für eine adäquate Texttheorie letzten Endes auf eine Diskurstheorie zurückzugreifen ist. Auch Texte als „monologische“ Gebilde weisen somit ein dialogisches Moment auf: Der gesamte Text *richtet* sich an einen Kommunikationspartner und soll etwa dessen Zustimmung zu einer These erreichen, und der pragmatische Witz der einzelnen Redehandlungen ist ohne vorgestellte Reaktionen eines Partners nicht verständlich.

Bevor auf dieses Problem des Verhältnisses von Diskursen und Texten eingegangen werden kann (vgl. Kap. 5.5), ist aber die zweckrationale Struktur von Texten genauer zu untersuchen. Eine strukturell-pragmatische Analyse von Texten hat sich grundsätzlich an der Leitfrage zu orientieren, welche Redehandlungen als Teile eines Textes Mittel zu welchen Zwecken sind. Der Zweck des Textes (1) liegt auf der Hand: Ein Diskurspartner soll sich die Überzeugung zu eigen machen, daß B. Ein direktes Mittel hierzu ist nun der Vollzug der Behauptungshandlung. Wie aber fügen sich die übrigen Redehandlungen in dieses Zweck-Mittel-Gefüge ein? Unstrittig ist zwar, daß der Redehandelnde durch den Vollzug der beiden Annahmehandlungen [1]

und [2] das *Recht* erhält, die Folgerungshandlung [3] zu vollziehen, die Frage ist jedoch, wie die Relation zwischen diesen drei Redehandlungen genauer zu bestimmen ist. Die beiden Annahmen stellen zunächst zweifelsohne keine *notwendigen* Bedingungen für den Vollzug der Folgerung dar – schließlich könnte die Aussage B auch auf andere Weise gewonnen werden. Der Vollzug der Annahmen ist aber eine *hinreichende* Bedingung dafür, daß der Vollzug der Folgerung *erlaubt* ist. Somit stellen die Annahmen ein *Mittel* dar, um eine Situation herzustellen, in der der Vollzug der Folgerungshandlung gemäß den Regeln möglich ist.

Da nun Zwecke zur Kategorie der Sachverhalte gehören, mag es problematisch erscheinen, das Erlaubtsein einer Handlung als einen Zweck zu bezeichnen, denn wenn ‚Es ist erlaubt, daß der Agent die und die Redehandlung vollzieht‘ somit auch einen Sachverhalt darstellte, schiene man sich mit der These zugleich zu einem „moralischen Realismus“ zu bekennen, dem gemäß auch präskriptive sprachliche Gegebenheiten eine Darstellungsfunktion haben. Diese Befürchtung ist jedoch unbegründet. Die Rede vom Erlaubtsein einer Handlung kann zunächst in einem sehr harmlosen Sinne verstanden werden, daß nämlich eine Situation besteht, in der die Anzweidensbedingungen der Regel erfüllt sind. Das eigentliche Problem liegt allgemein auch nicht in der Frage nach dem „Weltbezug“ *präskriptiver* Äußerungen, sondern in dem von Äußerungen überhaupt, genauer: in der Frage nach dem Status von Sachverhalten. C. Wright hat die Kontroverse zwischen Realisten und Anti-Realisten einmal mit dem in Platons *Eutyphron* verhandelten Problem verglichen:⁴¹⁴ So wie bei Platon Konsens über die begriffliche Verbindung zwischen Frömmigkeit und der Akzeptanz einer Handlung durch die Götter besteht, so können sich Realisten und Anti-Realisten durchaus darüber einig sein, daß Aussagen Sachverhalte und wahre Aussagen Tatsachen darstellen; der strittige Punkt ist – wie bei Platon – in welcher *Richtung* eine Abhängigkeit besteht. Entsprechend muß der Anti-Realist auch nicht den Terminus ‚Sachverhalt‘ auf den *index verborum prohibitorum* setzen und kann sogar die „Existenz“ moralischer Sachverhalte konzederieren, sofern er die These vertritt, daß diese Sachverhalte nicht mehr als eine „Reflexion“ wohlherogener sprachlicher Handlungen sind. Konkret: Aussagen, in denen vom Geboten- oder Erlaubtsein einer Handlung die Rede ist, können wie andere Aussagen auch in der Relation der Verwendungsgleichheit stehen; zu sagen, daß solche Aussagen einen Sachverhalt darstellen, heißt wiederum nicht mehr, als daß man sich einer etwa mit abstraktionstheoretischen Mitteln zu klärenden *façon de parler* bedient, mit der lediglich eine bezüglich der Ver-

⁴¹⁴ C. Wright, *Truth and Objectivity*, S. 108ff.

wendungsgleichheit zweier sprachlicher Gegebenheiten invariante Redeweise signalisiert wird.⁴¹⁵

Will man nun die Struktur des Textes (1), also die Zweck-Mittel-Beziehungen zwischen den einzelnen Redehandlungen in einer übersichtlichen Weise festhalten, so ist es zweckmäßig, einige Abkürzungen einzuführen:

- RH₁: ‚Der Agent nimmt an, daß A → B‘
 RH₂: ‚Der Agent nimmt an, daß A‘
 RH₃: ‚Der Agent folgert, daß B‘
 RH₄: ‚Der Agent behauptet, daß B‘
 Z₁: ‚Der Opponent macht sich (vermeintlich) die These, daß B, zu eigen‘
 Z₂: ‚Der Agent darf behaupten, daß B‘
 Z₃: ‚Der Agent darf folgern, daß B‘
 P: ‚Es ist erlaubt, daß ...‘

Damit kann die Struktur von (1) wie folgt in provisorischer Form transparent gemacht werden:

$$\begin{aligned} \text{RH}_1 \wedge \text{RH}_2 &\rightarrow \text{P}(\text{RH}_3) [= \text{Z}_3] \\ \text{RH}_3 &\rightarrow \text{P}(\text{RH}_4) [= \text{Z}_2] \\ \text{RH}_4 &\rightarrow \text{Z}_1 \end{aligned}$$

Die Zweckstruktur der Argumentation ist also so zu analysieren, daß Z₁ den Oberzweck zu Z₂, dieser wiederum den Oberzweck zu Z₃ darstellt. Man hat es also nicht mit einem einfachen Zweck-Mittel-Verhältnis zu tun, sondern mit einem Zweck-Mittel-System. Nun kann man generell, also unabhängig von der Frage, ob man es mit sprachlichen oder nicht-sprachlichen Handlungen zu tun hat, die Beziehungen zwischen Ober- und Unterzwecken als die *Struktur* eines solchen Gefüges bezeichnen.⁴¹⁶ Was für nicht-sprachliche Handlungen gilt, daß man nämlich häufig (und unbeachtet von den meisten Handlungstheoretikern)⁴¹⁷ zum Erreichen eines Zweckes nicht nur *eine*, sondern mehrere Handlungen in „methodischer Ordnung“ auszuführen hat, so daß sich ein mehr oder minder komplexes System von Mitteln, Ober- und Unterzwecken ergibt, gilt auch für das Redehandeln. Die *Struktur eines Textes* kann entsprechend als die Beziehung zwischen den Ober- und Unterzwecken betrachtet werden, für die die einzelnen Redehandlungen ein Mittel darstellen. Damit läßt sich ein konsequent pragmatischer Begriff der Text-Struktur

⁴¹⁵ Vgl. hierzu Siegart, *Definition durch Abstraktion*.

⁴¹⁶ Vgl. zu dieser Terminologie Lorenzen/Schwemmer, *Konstruktive Logik, Ethik und Wissenschaftstheorie*, S. 118f.

⁴¹⁷ Zu den wenigen Ausnahmen gehört Grunwald, *Kulturalistische Planungstheorie*; siehe auch Rehbein, *Komplexes Handeln*.

explizieren, dem zufolge die Kohärenz (monologischer) sprachlicher Gebilde auf die methodische Ordnung von sprachlichen Handlungen zurückzuführen ist. Ein *Text* als eine Einparteien-Sequenz kann dann näher definiert werden als eine Abfolge sprachlicher Handlungen, durch die ein Redehandelnder (zumindest vermeintlich) einen Zweck, den er sich gesetzt hat, realisieren kann. Im Anschluß an diese Bestimmung kann man eine allgemeine *Maxime der Textproduktion* formulieren:

Wähle diejenigen sprachlichen Handlungen, von denen du glaubst, daß sie geeignete Mittel sind, um den Zweck, den du dir gesetzt hast, zu realisieren!

Vor dem Hintergrund einer solchen *Maxime* wird auch verständlich, warum etwa in der traditionellen Ästhetik zumindest von einem *gelungenen* (literarischen) Text verlangt wird, er müsse in dem Sinne geschlossen und einheitlich sein, daß kein Teil des gesamten Gebildes entbehrlich ist. Wenn ein Text (welcher Art auch immer) Redehandlungen enthält, die nicht direkt oder indirekt zum Zweck des gesamten Werkes beitragen, dann sind diese Elemente bestenfalls überflüssig, schlimmstenfalls störend. Wenn sich die Struktur eines Textes aus der methodischen Ordnung sprachlicher Handlungen ergibt, dann enthält ein wohlstrukturierter Text *idealiter* nur solche Redehandlungen, die zur Realisierung des jeweils verfolgten Zweckes einen Beitrag leisten. Dies macht zugleich deutlich, daß ein „guter“, zweckmäßig organisierter Text letztlich nicht gekürzt werden kann, ohne daß dessen Funktion verlorengehe und somit etwas ganz anderes entstünde: Eine kurze Zusammenfassung des *Zauberbergs* in einem Nachschlagewerk leistet nichts von dem, was ein Roman vermag (etwa, je nach Leser, Langeweile zu vertreiben oder zu verbreiten), und ein knappes Abstract der *Kritik der reinen Vernunft* wird aufgrund der unumgänglichen Vernachlässigung der argumentativen (Fein-)Struktur den Leser bestenfalls überreden, aber eben nicht überzeugen können.⁴¹⁸ Freilich gehört es auch zu unserer sprachlichen Kompetenz im Umgang mit Texten, diese in verschiedenen Formen zu kürzen, sie zusammenzufassen oder sich etwa eine Überschrift auszudenken⁴¹⁹ – aber durch solche Maßnahmen wird nicht der *ursprüngliche* Text gekürzt; vielmehr entstehen jeweils auf dessen Basis neue Texte eines *anderen Typs*. Zudem hängt diese Kompetenz wesentlich von der Erfassung der Zwecke des Verfassers ab. Die Kürzung eines argumentativen Textes läuft gemeinhin darauf hinaus, daß Argumen-

⁴¹⁸ W. Allen hat diesen Funktionsverlust einmal mit einer äußerst knappen Zusammenfassung von *Krieg und Frieden* verdeutlicht: „Es geht um einige Russen.“

⁴¹⁹ Siehe hierzu van Dijk, *Texttheorie*, S. 45 ff.

tationsziele oder Ergebnisse genannt werden, anstatt die dorthin führenden Argumente zu präsentieren.

Im Zusammenhang mit der Zweck-Mittel-Rede ist in Abwehr verbreiteter Mißverständnisse noch ein wichtiger Punkt hervorzuheben: Nicht nur kann *eine* Handlung ein geeignetes Mittel für mehrere Zwecke sein, vielmehr können auch mehrere Handlungen ein geeignetes Mittel zu *einem* gegebenen Zweck darstellen. Hierauf hinzuweisen, ist deswegen wichtig, weil in der Literatur nicht selten die These vertreten oder zumindest unterstellt wird, daß man nur dann von einem Zweck reden könne, wenn es für diesen ein *einziges* Mittel gebe. So expliziert etwa M. Ulkan im Rahmen einer intentionalistischen Semantik das intentionale (instrumentelle) Handeln wie folgt:

$$I(X, f, A) := T(X, f) \wedge P(X, A) \wedge G(X, A \equiv T(X, f))$$

X intendiert (bzw. beabsichtigt) mit f-Tun zu erreichen, daß A gdw. X f tut, X will, daß A, und X glaubt, daß A genau dann eintritt, wenn er f tut.⁴²⁰

Aber warum sollte ein Agent glauben, daß A *genau dann* eintritt, wenn er f tut? Zumindest in manchen Fällen mag sowohl f₁-Tun als auch f₂-Tun ein geeignetes Mittel sein, um zu erreichen, daß A. Will man jemanden dazu bringen, das Fenster zu schließen, so läßt sich dieser Zweck sowohl durch Äußern von ‚Mach doch bitte das Fenster zu‘ als auch von ‚Könntest du bitte das Fenster schließen‘ realisieren. Wenn sich der Agent nun (etwa durch Würfeln) für f₁ entscheidet, dann spricht nichts dagegen zu sagen, daß er mit f₁-Tun zu erreichen beabsichtigt, daß A – auch wenn er genau weiß, daß es noch eine andere Handlungsoption, nämlich f₂ gegeben hätte.

Wenn Texte als zweckrational organisierte sprachliche Gebilde zu betrachten sind, ist nun zu überprüfen, ob für die Analyse von Texten nicht auf ein logisches Instrument zurückgegriffen werden kann, das gerade für das Rasonnement über Mittel und Zwecke konzipiert wurde – den *praktischen Syllogismus*. Die moderne Diskussion über praktische Syllogismen ist wesentlich durch die Arbeiten G.H. von Wrights⁴²¹ und E. Anscombes⁴²² geprägt und geht auf einige knappe Bemerkungen des Aristoteles zurück.⁴²³ Das Grundschema eines praktischen Syllogismus ist nach v. Wright wie folgt beschaffen:

⁴²⁰ Ulkan, *Kommunikative und illokutionäre Akte*, S. 26.

⁴²¹ Vgl. v. Wright, *Erklären und Verstehen*, v.a. S. 93ff.; v. Wright, *Practical Inference*.

⁴²² Vgl. Anscombe, *Intention*, S. 57ff.

⁴²³ In der *Ethica Nicomachea* 1147a führt dieser folgendes Beispiel an: Wenn alles Süße zu kosten ist und dieses süß ist, so ist es notwendig, daß derjenige, der es kann und nicht gehindert wird (τὸν δυνατόμενον καὶ μὴ κωλύόμενον), dies auch tut. Da Aristoteles diesen Typ von Syllogismen allerdings nicht näher untersucht und sich somit erhebliche exegetische Schwierigkeiten ergeben, wird im folgenden ausschließlich die moderne Diskussion behandelt.

A beabsichtigt, *p* herbeizuführen.

A glaubt, daß er *p* nur dann herbeiführen kann, wenn er *a* tut.

Folglich macht sich *A* daran, *a* zu tun.⁴²⁴

Ersetzt man nun zur Vermeidung mentalistischer Fehldeutungen in einem ersten Schritt den Begriff der Absicht (als eines wie auch immer beschaffenen mentalen Zustandes) durch den des Zweckes (als eines Sachverhaltes, auf den sich eine Handlung in prinzipiell für jedermann nachvollziehbarer Weise richtet), so erhält man folgende modifizierte Form:

A verfolgt den Zweck *Z*.

A glaubt, daß er *Z* nur dann realisieren kann, wenn er die Handlung *H* ausführt.

Folglich führt *A* die Handlung *H* aus.⁴²⁵

Das entscheidende Problem, das sich in bezug auf ein solches sprachliches Gebilde ergibt (und zwar unabhängig davon, ob man von Zwecken oder von Absichten redet), ist die Frage, ob es sich wirklich um einen *Schluß* handelt, ob somit der Ausdruck ‚folglich‘ zu Recht zu Beginn der jeweils letzten Zeile steht. G.H. v. Wright vertritt die These, es handele sich *nicht* um einen logischen Beweis; vielmehr sei der Schluß, wenn er zum Handeln führe, „praktisch“, und nur *ex post actu* handele es sich um eine logisch schlüssige Argumentation.⁴²⁶ A. Kenny spricht noch deutlicher von „important formal differences“⁴²⁷, die zwischen der Logik des theoretischen und des praktischen Rasonierens bestehen – Unterschiede, die so tiefgreifend sind, daß ein praktischer Syllogismus vom Standpunkt der üblichen Logik sogar als ein Fehlschluß betrachtet werden müsse.

Um in vernünftiger Weise über diese Frage entscheiden zu können, ist es aber nötig, zumindest den Versuch zu unternehmen, praktische Syllogismen mit althergebrachten Mitteln in den Griff zu bekommen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, daß die meisten Autoren, die sich mit diesem (vermeintlichen) Schluß auseinandersetzen – der ja immerhin „eine seit langem bestehende Lücke der Humanwissenschaften schließen soll“, indem er ein eigenes Erklärungs- oder Verstehensschema an die Hand gibt⁴²⁸ –, hierfür keine genauer ausgearbeiteten Vorschläge machen.⁴²⁹ Dabei ist natürlich nicht

⁴²⁴ v. Wright, *Erklären und Verstehen*, S. 93. Dieses Grundschema wird im Laufe des Buches noch erheblich modifiziert.

⁴²⁵ So auch bei Schwemmer, *Theorie der rationalen Erklärung*, S. 112.

⁴²⁶ v. Wright, *Erklären und Verstehen*, S. 110.

⁴²⁷ Kenny, *The Metaphysics of Mind*, S. 43.

⁴²⁸ v. Wright, *Erklären und Verstehen*, S. 37.

⁴²⁹ Eine der wenigen Ausnahmen stellt G. Meggle dar. Siehe Meggle, *Eine Handlung verstehen*.

von vornherein auszuschließen, daß man es hier mit einer Art des Folgerns zu tun hat, die von der herkömmlichen Logik nicht abgedeckt wird.

Ein entscheidendes Problem, das sich in bezug auf ein solches Rekonstruktionsvorhaben ergibt, ist die Tatsache, daß in der zweiten Prämisse von einem kognitiven Zustand des Agenten, nämlich einer Überzeugung die Rede ist. Sofern man hiervon zunächst absieht, kann ein solcher Schluß in einem ersten Schritt in folgender Weise wiedergegeben werden. (O_P steht für das prudentielle Gebotensein.)

A verfolgt den Zweck Z.

A verfolgt den Zweck Z $\rightarrow O_P$ (A vollzieht H).

Also: O_P (A vollzieht H).

Dieser Schluß ist natürlich logisch korrekt, liefert aber noch nicht das gewünschte Ergebnis. Soll die Konklusion lauten, daß A die Handlung wirklich *vollzieht*, so ist eine zusätzliche Prämisse einzufügen:

A verfolgt den Zweck Z.

A verfolgt den Zweck Z $\rightarrow O_P$ (A vollzieht H).

O_P (A vollzieht H) \rightarrow A vollzieht H.

Also: A vollzieht H.

Eine solche Zusatz-Prämisse wird aber in vielen Fällen offensichtlich falsch sein: Auch wenn es die Klugheit gebietet, H zu tun, mag man aus verschiedenen Gründen oder Ursachen H nicht tun – etwa weil A durch seine „Neigungen“ oder einen „schwachen Willen“ davon abgehalten wird, klug zu handeln („Akrasie“); weil er durch das Ausführen von H (also im Falle eines Zweck-Konfliktes) an der Verfolgung anderer Zwecke gehindert würde (wobei dann allerdings das Ausführen der Handlung im allgemeinen nicht mehr prudentiell geboten wäre); weil ihn bestimmte Widerfahrnisse am Ausführen der Handlung hindern; insbesondere aber weil er vielleicht gar nicht weiß, daß der Vollzug prudentiell geboten ist.

Um diese Probleme in den Griff zu bekommen, bietet es sich zunächst an, in Anlehnung an die Unterscheidung M. Webers zwischen (subjektiver) Zweck- und (objektiver) Richtigkeitsrationalität⁴³⁰ auch zwischen zwei Typen des prudentiellen Gebotenseins zu differenzieren: einem „objektiven“ und einem „subjektiven“ Gebot der Klugheit. Für die Handlung ausschlaggebend ist offensichtlich allein die Überzeugung des Agenten, daß seine Hand-

⁴³⁰ Weber, *Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie*, S. 427 ff., v. a. S. 428: „Das Höchstmaß an ‚Evidenz‘ besitzt nun die zweckrationale Deutung. Zweckrationales Sichverhalten soll ein solches heißen, welches ausschließlich orientiert ist an (subjektiv) als adäquat vorgeestellten Mitteln für (subjektiv) eindeutig erfaßte Zwecke.“ Zur Richtigkeitsrationalität siehe ebd., v. a. S. 432 ff.

lung ein geeignetes Mittel darstellt. Daher stehe ‚Opz‘ im folgenden für das (subjektiv) zweckrationale *prudentielle* Gebotensein, also für den Umstand, daß eine Handlung vielleicht nicht zweckmäßig ist, aber *einem Agenten* doch so erscheint. Dadurch erübrigt es sich, in den Prämissen eigens die Überzeugungen des Akteurs anzuführen.

Die übrigen Faktoren, die den Agenten dazu bringen können, H nicht zu vollziehen, kann man nun – ähnlich wie v. Wright⁴³¹ – in der Formel zusammenfassen, daß der Agent nicht an der Ausführung seiner Handlung gehindert wird. Das Gehindert-Werden ist dabei freilich in einem sehr weiten Sinne zu verstehen, so nämlich, daß sowohl interne Zweckkonflikte wie auch Widerfahrnisse als Hindernis zu betrachten sind (die bloße neigungsbedingte Unlust zu klugem Handeln wäre als ein besonderer Typ des Zweckkonfliktes zu rubrizieren). Ein solcher Begriff des Gehindert-Werdens ist nun in einem nicht unerheblichen Maße vage und muß es auch sein, weil ansonsten kaum eine Möglichkeit zu sehen ist, wie man *alle* Faktoren, die einen Agenten davon abhalten können, zweckrational zu handeln, angemessen zusammenfassen könnte. Diese Vagheit führt manche Autoren – wie etwa A. Kenny – zu der These, praktisches Rasonieren sei *defeasible*, in dem Sinne, daß die Hinzufügung neuer Prämissen einen Schluß „blockieren“ kann.⁴³² Dies aber hätte zur (unerwünschten) Folge, daß sich derartige Schlüsse allenfalls im Rahmen einer nicht-monotonen Logik behandeln ließen, daß also jeder Versuch, mit den üblichen Mitteln auszukommen, zum Scheitern verurteilt wäre.

Nehmen wir aber beispielsweise an, daß ein Agent den Zweck hat, zum Supermarkt zu gehen (Prämisse A). Eine erste Handlung, die er hierzu auszuführen hat, wäre das Öffnen seiner Wohnungstür (Prämisse B). Aus diesen beiden Annahmen könnte man nun (praktisch) folgern, daß A die Tür öffnen wird (Konklusion Γ). Es gilt also (unter Vernachlässigung der internen Struktur der Prämissen): $A, B \vdash \Gamma$. – Nehmen wir nun ferner an, daß er in dem Moment, in dem er gerade auf die Tür zugeht, um sie zu öffnen, bemerkt, wie unter der Küchentür Wasser durchfließt. Von einem vernünftigen Agenten wäre nun zu erwarten, daß er die Handlung des Tür-Öffnens nicht vollzieht, sondern etwa zunächst den Wasserhahn über der verstopften Spüle zudreht. Kenny würde diesen Fall so deuten, daß eine neue Prämisse Δ hinzutritt, die den Schluß blockiert. Es gälte also: $A, B, \Delta \not\vdash \Gamma$, was zugleich hieße, daß die Strukturregel der Abschwächung in bezug auf praktische Schlüsse außer Kraft wäre.

⁴³¹ v. Wright, *Erklären und Verstehen*, S. 102. Auch Aristoteles formuliert eine ähnliche Einschränkung (δυνάμενον καὶ μὴ κωλύμενον).

⁴³² Kenny, *The Metaphysics of Mind*, S. 44f.

Zu einer solchen Darstellung besteht aber überhaupt kein Anlaß, wenn man von Anfang an zwei Prämissen in den Beweis einfügt: ‚ \neg (A wird gehindert, H zu vollziehen)‘ und ‚ O_{PZ} (A vollzieht H) \wedge \neg (A wird gehindert, H zu vollziehen) \rightarrow A vollzieht H‘. Dann nämlich kann einfach gesagt werden, daß der Agent (in einem weiteren Sinne) gehindert wurde, nämlich durch den weiteren Zweck, einen kostspieligen Wasserschaden zu vermeiden. Es wird also keine Prämisse hinzugefügt; vielmehr führt eine bestimmte Situation dazu, daß eine der für den Schluß notwendigen Annahmen nicht mehr gültig ist. Der Preis, den man dafür allerdings zu bezahlen hat, ist – wie erwähnt – eine gewisse Schwammigkeit im Begriff des Hindernisses. Damit gelangt man zur folgenden Modellierung eines praktischen Syllogismus:

(P1) A verfolgt den Zweck Z.

(P2) \neg (A wird gehindert, H zu vollziehen).

(P3) A verfolgt den Zweck Z \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht H).

(P4) O_{PZ} (A vollzieht H) \wedge \neg (A wird gehindert, H zu vollziehen) \rightarrow
A vollzieht H.

(K) A vollzieht H.

Offensichtlich hat man es hier nicht mit einer „ganz eigenen“ Form praktischen Rasonierens zu tun; es handelt sich um einen „normalen“, allein durch aussagenlogische Regeln abgedeckten Schluß, dessen einzige Besonderheit darin liegt, daß in den Prämissen von Handlungen, Mitteln und Zwecken die Rede ist.⁴³³

Um über die Triftigkeit einer solchen Argumentation zu entscheiden, muß freilich gleichfalls die *verum*-Frage geklärt werden; es ist also zu überprüfen, welchen Status die Prämissen aufweisen. Prämissen des Typs (P1) und (P2) sind offensichtlich kontingente, empirische Annahmen. (P4) läßt sich eher als ein Bedeutungspostulat lesen: Wenn ein Agent eine Handlung, an deren Ausführung er in keiner Weise gehindert wird, nicht vollzieht, so werden wir auch nicht sagen wollen, die Handlung sei *aus seiner Perspektive* prudenziell geboten gewesen. In bezug auf Prämissen des Typs (P3) ist schließlich darauf hinzuweisen, daß das Verfolgen eines Zweckes nur dann eine hinreichende Bedingung für das Gebotensein der Handlung darstellt, wenn keine weiteren Optionen bestehen. Nun gilt zwar, daß es prinzipiell nicht nur ein

⁴³³ Natürlich wird in zwei der Prämissen Gebrauch von dem Operator ‚O‘ gemacht. Da der Schluß allerdings allein aussagenlogisch gilt und nicht auf irgendwelche spezifischen Regeln oder Axiome der deontischen Logik rekurriert wird, handelt es sich hier um nicht mehr als um eine bequeme Form der Darstellung. Es spräche prinzipiell nichts dagegen, einen Prädikator ‚Ist-geboten‘ auf einen Handlungsnominator ‚Der Vollzug des Handlungstyps H durch den Agenten A ...‘ anzuwenden. Vgl. zu diesem Konzept Kamp, *Logik und Deontik*, Kap. 6.

Mittel für das Erreichen eines Zweckes gibt, wohl aber kann im Rahmen einer bestimmten Situation *aus der Sicht des jeweiligen Akteurs* nur eine einzige sinnvolle Handlungsoption bleiben – und genau unter dieser Bedingung funktioniert die durch den praktischen Schluß dargestellte „Kalkulation“.

Ein praktischer Schluß stellt eine Rekonstruktion derjenigen Überlegungen dar, die ein Agent zumindest idealiter ausführt, wenn er vor der Frage steht, wie er einen Zweck, den er sich gesetzt hat, realisieren kann. Bislang nun war *allgemein* die Rede von adäquaten Mitteln für einen Zweck. Es ist nun zu klären, welche spezifischen Probleme sich in bezug auf *Redehandlungen* als Mittel zu einem Zweck ergeben. Ein Hauptproblem, das sich in diesem Zusammenhang stellt, ist folgendes: Woher weiß der Agent eigentlich, welche Mittel er zu wählen hat? Anders: Wie gelangt man zu einer Prämisse der Form ‚A verfolgt den Zweck $Z \rightarrow O_{PZ}$ (A vollzieht H)‘?

In bezug auf nicht-sprachliche Handlungen fällt die Antwort nicht schwer: Es ist dasjenige Wissen über die Welt, das sich zumindest in elaborierter Form in den „Naturgesetzen“ niederschlägt. Verfolgt ein Agent den Zweck, daß in seinem Wohnzimmer ein Bild hängt, und weiß er, daß er hierfür an der Wand seines Wohnzimmers irgendeine Haltevorrichtung anbringen muß, so wird ihm gleichfalls klar sein, daß er zumindest zwei *Instrumente* benötigt, einen Hammer und einen Nagel, und daß er als *Mittel* die Handlung des Nagelmit-einem-Hammer-Einschlagens auszuführen hat. Unser Wissen über die Welt beinhaltet etwa, daß in solchen Zusammenhängen dünnwandige Porzellantassen kein geeignetes Gut sind und daß daher die Handlung des Nagelmit-einer-Porzellantasse-Einschlagens kaum ein geeignetes Mittel sein wird. Kenntnisse dieser Art haben freilich zunächst und zumeist die Form eines bloßen Rezeptwissens, dem gemäß es hinsichtlich des Beispiels geboten ist, stabile Gegenstände zum Hämmern zu verwenden, in komplizierteren Handlungskontexten allerdings, etwa beim Bau eines Hauses, wird man entsprechend auf ein höher entwickeltes technisches oder naturwissenschaftliches Wissen wie etwa auf statische Gesetze sich stützen müssen.

In bezug auf *einzelne* sprachliche Handlungen ist die Wahl der Mittel gleichfalls unproblematisch. Ist es der Zweck eines Agenten, eine andere Person dazu zu bringen, daß jene eine bestimmte Handlung ausführt, so ist das geeignete sprachliche Mittel die Redehandlung des Aufforderns. Die in den praktischen Schluß einzuspeisende Prämisse ist also von der Form:

A verfolgt den Zweck, daß B H ausführt $\rightarrow O_{PZ}$ (A vollzieht eine Aufforderungshandlung).⁴³⁴

⁴³⁴ Diese Regel gilt nur, wenn man von einem weiten Aufforderungs-Begriff ausgeht, der auch Befehle, Bitten usw. einschließt. Spezifischere prudentielle Gebote ergeben sich durch Hin-

Stellt eine konsequent explizit performativ konstruierte Sprache für den Vollzug einer Aufforderungshandlung nur einen einzigen Satz zur Verfügung, so lautet das Gebot spezifischer:

A verfolgt den Zweck, daß B H ausführt \rightarrow O_{PZ} (A äußert ‚Ich fordere dich hiermit auf, H auszuführen‘).

Derartige Prämissen ergeben sich nun einfach aus der Kenntnis des sprachlichen Reglements, denn eine Aufforderung ist nichts anderes als eine Äußerung, deren Zweck es ist, jemanden dazu zu bringen, eine Handlung auszuführen. Wer also überhaupt weiß, was man unter dem Ausdruck ‚Aufforderung‘ bzw. unter ‚Ich fordere dich hiermit auf, ...‘ versteht, wer die Bedeutung dieser Ausdrücke kennt, der kann auch die heranzuziehende Regel erschließen. Es wurde bereits (Kap. 2.2) darauf hingewiesen, daß unter den von Searle rekonstruierten Regeln für den Vollzug sprachlicher Handlungen⁴³⁵ die „wesentliche Regel“ einen Sonderstatus innehat, insofern sie nicht festlegt, unter welchen *Bedingungen* eine Aufforderung erlaubt oder gar geboten ist, sondern sagt, was es *heißt*, eine Aufforderung zu vollziehen. Der Zusammenhang zwischen dem Zweck, den Hörer dazu zu bringen, etwas zu tun, und dem (prudentiellen) Gebotensein des Vollzugs einer Aufforderungshandlung ist also – und dies im Gegensatz zu prudentiellen Geboten in bezug auf nicht-sprachliche Handlungen – kein Zusammenhang, der sich durch sorgfältige *empirische* Untersuchungen ergäbe, sondern ein *begrifflicher*. Niemand beobachtet die Reaktionen anderer Agenten auf seine Äußerungen und stellt dann verwundert fest, daß diese (wenn alles wie gewünscht läuft) immer dann eine Handlung H ausführen, wenn er zuvor gesagt hat: ‚Führe H aus!‘

Die „wesentliche Regel“ läßt sich somit als eine Konstatierungsregel deuten, der zufolge man jemandem einen bestimmten Zweck zuschreiben kann, wenn dieser zuvor eine Redehandlung eines bestimmten Typs vollzogen hat: Die Äußerung der explizit performativen Redehandlung ‚Ich fordere dich auf, H zu tun‘ oder der Vollzug einer Aufforderungshandlung im allgemeinen läßt entsprechend den Schluß zu, daß ein Agent den Zweck hat, daß sein Gegenüber H tut. Insofern der Zusammenhang zwischen Antezedens und Sukzedens ein begrifflicher ist, ist die Äußerung kein bloßes Symptom, sondern vielmehr ein Kriterium für das Vorliegen einer Absicht oder eines Zweckes. Es gilt also:

zufügung von Zusatz-Bedingungen – etwa: ‚A verfolgt den Zweck, daß B H ausführt \wedge B ist Untergebener von A \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht eine Befehlshandlung)‘.

⁴³⁵ Siehe wiederum Searle, *Sprechakte*, S. 99ff. Die Wesentliche Regel für Aufforderungen ist (ebd., S. 100): „Gilt als ein Versuch, H dazu zu bringen, A zu tun.“

A vollzieht gegenüber B die Äußerung ‚Ich fordere dich hiermit auf, H auszuführen‘ \rightarrow A verfolgt den Zweck, daß B H ausführt.

Und allgemeiner:

A vollzieht gegenüber B eine Aufforderungshandlung \rightarrow A verfolgt den Zweck, daß B H ausführt.

Die Umkehrung dieser Subjunktionen gilt deswegen nicht, weil es *erstens* verschiedene Umstände geben kann, die den Agenten am Vollzug der Redehandlung hindern können, und weil *zweitens* verschiedene sprachliche Mittel zur Realisierung des Zweckes zur Verfügung stehen können. Dem zweiten Punkt kann dadurch Rechnung getragen werden, daß man von den einzelsprachlichen Möglichkeiten zum Vollzug der Handlung eines bestimmten Typs absieht – in einer „idealen“ Sprache wäre diese Vielfalt ohnehin überflüssig – und sich auf den Typ der sprachlichen Handlung konzentriert. Es gilt also immerhin, daß bei Vorliegen eines Zweckes der Vollzug der Redehandlung eines bestimmten Typs prudentiell geboten ist. Allgemein: Wenn einer „wesentlichen Regel“ entsprechend der Vollzug einer Redehandlung RH Kriterium für das Verfolgen eines Zweckes Z ist, wenn also gilt:

A vollzieht die Redehandlung RH \rightarrow A verfolgt den Zweck Z,

dann gilt zugleich:

A verfolgt den Zweck Z \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht die Redehandlung RH).

Damit aber verfügt ein mit der jeweiligen Sprache hinreichend vertrauter Agent bereits über die gesuchte Klugheitsregel. Diese ergibt sich also aus einer modifizierten Umkehrung einer bestimmten Lesart der „wesentlichen Regel“.

Wie aber verhält es sich mit Redesequenzen? Zunächst ist die Situation diesbezüglich allein schon deswegen komplizierter, weil mehrere Redehandlungen in einer bestimmten Reihenfolge vollzogen werden müssen. Dies aber ist ein Umstand, der zwar das praktische Rasonieren in bezug auf Sequenzen weniger übersichtlich macht, aber kein grundsätzliches Problem darstellt. Die in einem praktischen Schluß zu verwendende Klugheitsregel kann dann folgende Form annehmen:

A verfolgt den Zweck Z \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht zu t_1 RH₁) \wedge O_{PZ}
(A vollzieht zu t_2 RH₂) \wedge O_{PZ} (A vollzieht zu t_3 RH₃) ...

Zweckrationale Überlegungen in bezug auf Zwecke, die *ausschließlich* durch Redesequenzen sich realisieren lassen, können entsprechend durch einen wie folgt beschaffenen praktischen Schluß wiedergegeben werden (wobei

der Einfachheit halber – und für die meisten Fälle kontrafaktisch – davon ausgegangen wird, daß lediglich zwei Redehandlungen vonnöten sind):

(P1) A verfolgt den Zweck Z.

(P2) A verfolgt den Zweck Z \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht zu t_1 RH₁).

(P3) A verfolgt den Zweck Z \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht zu t_2 RH₂).

(P4) O_{PZ} (A vollzieht zu t_1 RH₁) \wedge \neg (A wird gehindert, zu t_1 RH₁ zu vollziehen) \rightarrow A vollzieht zu t_1 RH₁.

(P5) O_{PZ} (A vollzieht zu t_2 RH₂) \wedge \neg (A wird gehindert, zu t_2 RH₂ zu vollziehen) \rightarrow A vollzieht zu t_2 RH₂.

(P6) \neg (A wird gehindert, zu t_1 RH₁ zu vollziehen).

(P7) \neg (A wird gehindert, zu t_2 RH₂ zu vollziehen).

(K) A vollzieht zu t_1 RH₁. [aus 1, 2, 4, 6]

(K) A vollzieht zu t_2 RH₂. [aus 1, 3, 5, 7]

Insoweit (aber auch nur insoweit) werfen Redesequenzen keine spezifischen Schwierigkeiten auf. Die entscheidende Frage, die sich nun ergibt, ist: Wie kommt der Agent zu den Klugheitsregeln (P2) und (P3)? Sofern ein Akteur (wie bereits dargestellt wurde) einen Zweck durch *eine* Redehandlung realisieren kann, ergibt sich das entsprechende Gebot in schon trivialer Weise aus der Umkehrung des Kriteriums für das Vorliegen eines Zweckes. Sind hingegen mehrere Redehandlungen nötig, wie etwa im Falle des Argumentierens, sind die Verhältnisse komplexer: Verfolgt ein Agent etwa den Zweck, daß sein Gegenüber eine bestimmte (kontroverse) Überzeugung übernimmt, so wird er im Verlauf der Redesequenz eine Behauptung aufstellen und diese im Rückgriff auf Annahmen und Folgerungen stützen müssen. Dies ergibt sich wiederum aus der bloßen Kenntnis begrifflicher Verhältnisse: Einen Versuch, jemanden von der Gültigkeit einer strittigen These zu überzeugen, bezeichnen wir eben als *Begründung*; und eine Begründung ist eine in Übereinstimmung mit den logischen Regeln aufgebaute Abfolge von Annahme- und Folgerungshandlungen. Welche konkreten Annahmen nun allerdings geeignet sind, die Behauptung gegenüber einem Opponenten zu stützen, liegt keineswegs auf der Hand: Wer B behaupten will, der kann sowohl die Annahmen A und $A \rightarrow B$ heranziehen als auch etwa die Annahmen Γ und $\Gamma \rightarrow B$, und grundsätzlich gibt es hier eine kaum überschaubare Zahl von (teils sicher höchst unplausiblen) Möglichkeiten.

Um zwischen diesen Möglichkeiten eine vernünftige Wahl treffen zu können, muß der Redehandelnde abschätzen können, welche Annahmen Aussicht auf Zustimmung des Opponenten haben. Dies aber wiederum bedeutet, daß ein Text gleichsam ein *kondensierter Diskurs* ist. Diskurse stellen daher – wie in Kap. 5.6 noch ausführlich zu zeigen sein wird – die *pragmatisch* fundamentalere Form von Sequenzen dar. Texte sind somit pragmatisch

entbehrlich, weisen allerdings erhebliche *praktische* Vorteile auf. Insofern die Kunst des *Auffindens* von geeigneten Redemitteln somit mit *dialektischen* Problemen zusammenhängt, zeigt sich hier zugleich ein enger und untersuchungsbedürftiger systematischer Zusammenhang zwischen den Feldern der „monologischen“ Topik (als *ars inveniendi*) und der Dialektik (als *ars bene disputandi*).⁴³⁶

5.4 DAS VERSTEHEN VON TEXTEN

Bislang wurde das Phänomen des Textes ausschließlich vom Standpunkt des *Textproduzenten* betrachtet. Die Leitfrage war dabei, welche Redehandlungen der Agent als Mittel zur Realisierung eines Zweckes einzusetzen hat. Nun ergibt sich – in bezug auf die Seite des *Textrezipienten* – die Frage, was es heißt, einen Text zu *verstehen*.

Mit dem Ausdruck ‚verstehen‘ betritt man nun ein kaum überschaubares philosophisches Minenfeld.⁴³⁷ Dies hängt wesentlich mit der Ambiguität des Ausdrucks zusammen, wie sie sich schon in geläufigen Verwendungsweisen zeigt: Verstehen kann man eine ganze Sprache wie das Französische, einen Menschen, eine Handlung, eine Äußerung, man kann sich auf etwas verstehen usw. Greift man zunächst zwei dieser Verwendungsweisen heraus, nämlich das Verstehen von *Äußerungen* und das Verstehen von *Handlungen*, so ist man bereits mit zwei philosophischen Großdebatten konfrontiert: Die sogenannte Erklären-Verstehen-Kontroverse, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunächst im Rahmen der Theorie der Geistes- bzw. Kulturwissenschaften geführt (W. Dilthey, H. Rickert) und in jüngerer Zeit vor allem durch G. H. v. Wrights *Explanation and Understanding* geprägt wurde, hat zumindest in einem rekonstruktiven Zugriff das Verstehen von menschlichen *Handlungen* (im Gegensatz zur Erklärung von Naturereignissen) zum Thema. – Das Verstehen von sprachlichen *Äußerungen* hingegen gehört zu den zentralen Problemen der Sprachphilosophie, die sich im Rahmen der Debatte zwischen Realisten und Anti-Realisten ergeben haben. Insbesondere M. Dummett hat als Vertreter einer antirealistischen Konzeption auf die enge Verbindung zwischen den Begriffen der Bedeutung und des Verstehens hin-

⁴³⁶ Traditionell – etwa bei Cicero (*Topik*, II, § 6) – wird gleichfalls häufig zwischen Dialektik und Topik unterschieden, wobei zwar ‚Topik‘ im erwähnten Sinne, ‚Dialektik‘ aber als Bezeichnung für die Logik (als *ars iudicandi*) verwendet wird.

⁴³⁷ Für eine hilfreiche Landkarte vgl. Scholz, *Verstehen und Rationalität*.

gewiesen und die Forderung erhoben, eine Bedeutungstheorie konsequent als eine Theorie des Verstehens (von Äußerungen) auszuarbeiten.⁴³⁸

Mit diesen beiden Kontroversen sind aber schon die sprachtheoretisch und somit auch hier interessanten Aspekte des Ausdrucks ‚verstehen‘ erfasst. Die Erklären-Verstehen-Debatte weist zwar keine offensichtliche Verbindung zu sprachphilosophischen Fragestellungen auf, doch wenn man nicht-sprachliche Handlungen verstehen kann und die Einsicht in den Handlungscharakter menschlichen Redens ernst nimmt, dann liegen in dieser Debatte zugleich im folgenden noch herauszupräparierende Ansätze zur Beantwortung der Frage vor, was es heißen kann, eine Äußerung *als Handlung* zu verstehen.

‚Verstehen‘ kann also einerseits im Sinne der Kenntnis der Bedeutung eines (beliebig komplexen) Ausdruckes verwandt werden. Dieses Verstehen geht aus der Perspektive einer regeltheoretischen Semantik einher mit der zumindest impliziten Kenntnis der Regel, der gemäß ein Ausdruck verwendet wird – eine Kenntnis, die es einem Agenten sowohl ermöglicht, einen Ausdruck korrekt zu verwenden als auch auf die Äußerungen anderer korrekt zu reagieren. Insofern für einen Ausdruck eine ganze Reihe von Regeln (unterschiedlicher Art) einschlägig sein kann und nicht garantiert ist, daß der jeweilige Autor oder Adressat *alle* relevanten Regeln kennt, ist dabei von unterschiedlichen *Graden des Verstehens* auszugehen. Stellt man unter den Regeln die Verifikationsprozeduren in einem weiteren Sinne in den Mittelpunkt, so ist in diesem Zusammenhang vor allem auf das Phänomen sprachlicher „Arbeitsteilung“⁴³⁹ zu verweisen. Sowohl der Experte als auch der Laie sind etwa in der Lage, den Ausdruck ‚Gold‘ im großen und ganzen korrekt zu verwenden (und somit auch zu verstehen), nur wird man im Zweifelsfall, in dem der Laie allein aufgrund seines „Gold-Stereotyps“ ein Urteil fällt und der Experte nach einer chemischen Analyse zu einem anderen Urteil gelangt, letzterem recht geben und dem Laien eine nur unvollständige Kenntnis der Bedeutung des Ausdrucks zuschreiben müssen (vgl. hierzu auch Kap. 6.6).⁴⁴⁰

Verstehen im erwähnten Sinne beinhaltet nicht nur das Erfassen des *Sinnes*, sondern auch die Kenntnis der *Kraft* einer Äußerung.⁴⁴¹ Genauer: Die

⁴³⁸ Siehe etwa Dummett, *The Seas of Language* [*What Is a Theory of Meaning? (I)*], S. 3, wo es knapp heißt: „a theory of meaning is a theory of understanding.“

⁴³⁹ Vgl. Putnam, *Die Bedeutung von „Bedeutung“*, v. a. S. 37 ff.

⁴⁴⁰ Die Frage, über welche Fähigkeiten genau ein Sprecher verfügen muß, damit ihm sprachliches Wissen zugeschrieben werden kann, ist auch im Zusammenhang mit M. Dummetts Manifestationsforderung ein zentrales Problem. Versteht nur derjenige eine mathematische Aussage, der sie auch beweisen kann, oder reicht es schon, einen Beweis, wenn man ihn vorgelegt bekommt, auch zu erkennen? Vgl. hierzu Tennant, *The Taming of the True*, S. 195 ff.

⁴⁴¹ Dies im Gegensatz zu realistischen Ansätzen, in denen man angesichts des Problems, wie mit nicht wahrheitsfähigen Äußerungen (etwa Aufforderungen) umzugehen ist, die Semantik

im realistischen Lager, aber nicht nur dort verbreitete Unterscheidung ist überhaupt nicht im Sinne einer Distinktion zweier unabhängiger Ebenen zu verstehen; vielmehr weist eine Äußerung deswegen eine bestimmte Kraft auf, weil einzelne ihrer Teile oder Aspekte einen bestimmten Sinn haben. Die Äußerung ‚Ich bitte dich, das Fenster zu schließen‘ hat deswegen die Kraft einer Bitte oder einer Aufforderung, weil der Ausdruck ‚Ich bitte dich, ...‘ nach bestimmten Regeln verwendet wird, also eine bestimmte Bedeutung oder einen bestimmten Sinn hat.⁴⁴² Kurz: Wer nicht erfaßt, daß die erwähnte Äußerung eine auffordernde Kraft aufweist, der hat sie auch nicht verstanden, weil er offensichtlich mit dem Sinn einzelner Ausdrücke nicht vertraut ist. Dies gilt auch im Fall performativer Ambiguitäten: Wir sprechen dann jemandem ein Verstehen der Äußerung ‚Bissiger Hund‘ zu, wenn er (in diesem Fall nicht aufgrund oberflächengrammatischer Eigenschaften, sondern aufgrund des „Kontextes“) in der Lage ist, sie gegebenenfalls als Warnung zu identifizieren – und nicht etwa als Feststellung.

Mit dem Identifizieren der Kraft als einer Form des Bedeutungsverstehens ist nun schon der Übergang zum Verstehen einer Äußerung als Handlung erreicht. Eine Handlung zu verstehen – so die Grundintuition M. Webers und G. H. v. Wrights – heißt, ihren Zweck zu erfassen. Wer aber weiß, daß eine Äußerung etwa eine Aufforderung darstellt, der kennt bereits *einen* ihrer Zwecke, nämlich ein Gegenüber dazu zu bringen, etwas zu tun. Dies heißt nun keineswegs, daß das Verstehen von sprachlichen Handlungen in einem reinen Bedeutungsverstehen aufginge; schließlich (vgl. Kap. 5.2) kann ein Agent mit einer Äußerung mehrere (hierarchisch geordnete) Zwecke verfolgen. Das *Zweckverstehen* setzt somit in bezug auf Redehandlungen zwar das Bedeutungsverstehen voraus, beinhaltet jedoch mehr. Die Bedeutung der Äußerung ‚Mach das Fenster zu!‘ zu erfassen, heißt: die Regeln zu kennen, nach denen eine solche Redehandlung vollzogen werden kann; sie als Handlung zu verstehen, heißt: ihren Zweck zu erfassen, und zwar nicht nur im eben erwähnten Sinne. Vielmehr muß man ebenso in der Lage sein anzugeben, zu welchem Zweck das Fenster geschlossen werden soll, etwa damit es im Zimmer wärmer wird. Selbst wenn nun eine solche Aufforderung finalisiert⁴⁴³ wird, etwa indem man sagt ‚Mach doch bitte das Fenster zu, damit ...‘, und somit der angegebene Zweck nicht eigens erschlossen werden muß, sondern

als Theorie der Wahrheitsbedingungen rettet, indem die Semantik als Theorie des Sinnes aufgefaßt und die Kraft dem Pragmatiker zugeschoben wird.

⁴⁴² Insofern ist es auch merkwürdig, wenn Dummett (*Frege*, S. 315) die These vertritt, man könne in bezug auf Freges „Urteilsstrich“ nicht die Frage nach dessen Sinn aufwerfen. Warum aber sollte ‚Ich behaupte hiermit ...‘ weniger einen Sinn haben als ‚... die Katze liegt auf der Matte‘?

⁴⁴³ Zum Begriff der Finalisierung vgl. Gethmann, *Proto-Ethik*.

für jeden, der die Äußerung *sprachlich* versteht, offensichtlich ist, wird es häufig Zwecke geben, die nicht explizit gemacht worden sind – und sei es auch nur, weil manche Oberzwecke („das gute Leben“) so selbstverständlich sind, daß es überflüssig wäre, sie eigens anzugeben.

In bezug auf einzelne sprachliche Handlungen sind also zumindest zwei Formen des Verstehens zu unterscheiden: Das Bedeutungs- und das Zweckverstehen. Wie sieht es nun aber mit Redesequenzen aus? In Kap. 5.3 wurde bereits der Begriff der *Text-Struktur* im Sinne eines Systems von Mitteln, Ober- und Unterzwecken erwähnt. Aufgrund des Umstandes, daß Texte durch ein komplexes Zweckgefüge geprägt sind, ist das Verstehen eines Textes im Sinne einer zweckrational organisierten Handlungssequenz ungleich komplizierter als das Verstehen einer einzelnen Redehandlung. Auf der Grundlage des bereits explizierten *pragmatischen* Strukturbegriffs, der die Organisation eines Textes mit der methodischen Ordnung von dessen Redehandlungen in Verbindung bringt, kann nun gesagt werden, daß ein Rezipient dann einen ganzen Text verstanden hat, wenn er dessen Struktur erfaßt hat, und dies heißt: wenn er in der Lage ist anzugeben, wie die einzelnen Redehandlungen als Mittel zu den Zwecken des Textes eingesetzt werden. Dies wiederum bedeutet, daß er zumindest auf Nachfrage in der Lage sein müßte, die Textstruktur in irgendeiner Weise wiederzugeben. In bezug auf argumentative Texte hieße dies etwa, (was bei vielen philosophischen Arbeiten durchaus ein anspruchsvolles Problem sein kann) daß der Rezipient in der Lage sein müßte, zunächst den performativen Status eines jeden Satzes anzugeben und dann die argumentativen (und das heißt zugleich: die finalen) Abhängigkeitsverhältnisse genau zu bestimmen.

Insofern haben Text-Rezipient und -Produzent gleichsam komplementäre Aufgaben: Während dem *Produzenten* die Zwecke vorgegeben sind und er die geeigneten Mittel aufzufinden hat, sind dem *Rezipienten* die Mittel bekannt, und er steht vor dem Problem, die nicht offensichtlichen Zwecke zu erschließen. Diese verschiedenen Aufgaben lassen sich anhand des bereits angeführten praktischen Schlusses verdeutlichen:

- (P1) A verfolgt den Zweck Z.
- (P2) A verfolgt den Zweck Z \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht zu t_1 RH₁).
- (P3) A verfolgt den Zweck Z \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht zu t_2 RH₂).
- (P4) O_{PZ} (A vollzieht zu t_1 RH₁) \wedge \neg (A wird gehindert, zu t_1 RH₁ zu vollziehen) \rightarrow A vollzieht zu t_1 RH₁.
- (P5) O_{PZ} (A vollzieht zu t_2 RH₂) \wedge \neg (A wird gehindert, zu t_2 RH₂ zu vollziehen) \rightarrow A vollzieht zu t_2 RH₂.
- (P6) \neg (A wird gehindert, zu t_1 RH₁ zu vollziehen).
- (P7) \neg (A wird gehindert, zu t_2 RH₂ zu vollziehen).

(K) A vollzieht zu t_1 RH_1 . [aus 1, 2, 4, 6]

(K) A vollzieht zu t_2 RH_2 . [aus 1, 3, 5, 7]

Dem *Produzenten*, der sich seinen Zweck gesetzt hat, ist zunächst nur die Prämisse (P1) gegeben; er hat nun insbesondere die Aufgabe, Klugheitsregeln wie (P2) und (P3) aufzufinden, und kann dann folgern, daß es für ihn prudentiell geboten ist, die Handlungen auszuführen. Insofern lassen sich die Überlegungen des Produzenten verkürzt wie folgt wiedergeben:

(P1) A verfolgt den Zweck Z.

(P2) A verfolgt den Zweck Z \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht zu t_1 RH_1).

(P3) verfolgt den Zweck Z \rightarrow O_{PZ} (A vollzieht zu t_2 RH_2).

(K) O_{PZ} (A vollzieht zu t_1 RH_1).

(K) O_{PZ} (A vollzieht zu t_2 RH_2).

Retrospektiv kann der Agent freilich versuchen, auch sein eigenes Handeln zu verstehen, womit er jedoch von einer Perspektive des Handlungsplanens (in der „ersten Person“) zu einer Perspektive des Handlungsverstehens (in der „dritten Person“) überwechselt und grundsätzlich mit anderen Textrezipienten auf einer Stufe steht. Dabei würde er dann nicht lediglich zur Planung seiner Handlungen herausfinden müssen, welche Mittel eingesetzt werden *sollten*, vielmehr würde er von dem tatsächlichen Vollzug der Handlungen auszugehen haben. Der *Rezipient* hingegen kennt lediglich die ausgeführten Redehandlungen – im oberen Beispiel die Konklusionen des Schlusses – und muß nun versuchen, dem Produzenten einen Zweck vom Typ (P1) und die Kenntnis bestimmter prudentieller Gebote vom Typ (P2) und (P3) zuzuschreiben, aus denen sich ableiten läßt, daß der Produzent eine Reihe sprachlicher Handlungen vollzieht.

Insofern unterscheidet sich das Verstehen einer Handlung zumindest in einer relevanten Hinsicht strukturell *nicht* von der Erklärung eines Naturereignisses. Geht man vom deduktiv-nomologischen Modell der Erklärung aus⁴⁴⁴, so hat man ein Ereignis dann *erklärt*, wenn man die Beschreibung des Ereignisses aus bestimmten Anfangsbedingungen und allgemeinen Gesetzen ableiten kann. Ganz analog hat man eine Handlung oder eine Handlungssequenz (ob sprachlich oder nicht) dann *verstanden*, wenn man die entsprechende(n) Handlungsbeschreibung(en) aus bestimmten Anfangsbedingungen (daß der Agent einen Zweck verfolgt, daß er nicht gehindert wird usw.) und prudentiellen Geboten folgern kann. Erklären und Verstehen stehen also – im engsten Sinne des Wortes – *logisch* auf einer Stufe. Der entscheidende Unterschied liegt lediglich in der Art der Prämissen, auf die Bezug genom-

⁴⁴⁴ Vgl. Hempel/Oppenheim, *The Logic of Explanation*.

men wird (bei Erklärungen handelt es sich um Gesetze, beim Verstehen um Regeln), und ist somit in einem nicht-logischen Sinne natürlich erheblich.⁴⁴⁵

5.5 VERSTÄNDIGUNGS- UND VERFÜGUNGSWISSEN

In den bisherigen Überlegungen wurde stets unterstellt, daß sprachliches *Wissen* zwar nicht in bloßen Klugheitsregeln aufgeht, insofern sprachliche Regeln ähnlich wie Naturgesetze den Rahmen abstecken, innerhalb dessen ein Agent klug handeln, also versuchen kann, seine Zwecke zu erreichen, daß aber sprachliches *Handeln* nicht nur als regelgeleitet, sondern auch als zweckgerichtet betrachtet werden kann. Sprachliches Handeln ist demgemäß eine Form instrumentellen Handelns.⁴⁴⁶ Eine klare Grenze zwischen „Zwecktätigkeit“ und „Verständigungshandeln“ ist somit nicht zu ziehen.⁴⁴⁷

Einer solchen Konzeption menschlicher Rede steht nun insbesondere die von K.-O. Apel und J. Habermas vertretene Position gegenüber, der gemäß sich sprachliches Handeln (im Gegensatz etwa zum poetischen) gerade dadurch auszeichnet, daß es nicht instrumentell, nicht „folgenorientiert“ ist. Dem technischen, zweckgerichteten „Verfügungswissen“ stünde dementsprechend ein eigenes „Verständigungswissen“ gegenüber.⁴⁴⁸ Es ist hier nicht der Ort, genauer auf den historischen Hintergrund dieser Unterscheidung zweier Rationalitätstypen einzugehen; vergegenwärtigt man sich aber, daß Transzendental- und Universalpragmatik Formen der Kritischen Theorie nach dem *linguistic turn* darstellen, läßt sich die Annahme einer eigenen kommunikativen Rationalität zumindest historisch plausibel machen. Denn während die orthodoxe Frankfurter Schule pessimistisch von einer letzten Endes nicht zu brechenden allgemeinen Herrschaft der instrumentellen Vernunft ausging, lag es in den Nachfolgedebatten zumindest nahe,

⁴⁴⁵ Es sei bemerkt, daß man sich auch bei *literarischen* Texten die Frage stellen kann, wie sprachliche Mittel zweckmäßig eingesetzt werden. Versucht man etwa zu verstehen, warum ein Autor jenes Versmaß, diese rhetorische Figur etc. gewählt hat, so wird man überprüfen müssen, ob es sich um geeignete Mittel zum Erreichen spezifisch literarischer Zwecke handelt. Auch fiktionale Werke können somit als zweckrational organisierte Texte betrachtet werden. Ganz in diesem Sinne vertritt E.A. Poe in seiner bekannten Hawthorne-Rezension (*Works*, Bd. XI, S. 108) die These, der Aufbau einer Erzählung habe nicht mit dem *plot* zu beginnen, sondern mit der Wahl eines intendierten „Effekts“, und erst dann seien die Geschehnisse zu erfinden, die diesem Zweck dienen können.

⁴⁴⁶ Innerhalb der intentionalistischen Semantik wird das Redehandeln in ähnlicher Weise charakterisiert. Vgl. etwa Ulkan, *Kommunikative und illokutionäre Akte*, v. a. S. 26ff.

⁴⁴⁷ So die Terminologie von Habermas, *Nachmetaphysisches Denken*, S. 65.

⁴⁴⁸ Die Termini sind entnommen aus Apel, *Sprechakttheorie und transzendente Sprachpragmatik*, S. 134ff.

vor dem Hintergrund des lingualen Paradigmas die Sprache als das Rettende, als Verkörperung einer Vernunft zu sehen, die mehr als eine bloße „Instanz kalkulierenden Denkens“⁴⁴⁹ darstellt. Soll diese Rettungsaktion gelingen, so muß dem Reden offensichtlich ein besonderer Status zugewiesen werden; das gesamte Programm einer kritischen Sprachpragmatik hängt davon ab, daß Reden mehr oder anderes ist als eine „bloße“ Zwecktätigkeit.

Es ist nun *einerseits* zu zeigen, daß für die Annahme einer eigenen kommunikativen Vernunft nicht nur nichts spricht, sondern daß die Unterscheidung von Verständigungs- und Verfügungswissen – zumindest so wie sie üblicherweise eingeführt wird – nicht einmal disjunkt ist. *Andererseits* ist zu untersuchen, ob nicht bestimmte universalpragmatische Intuitionen auch dann bewahrt werden können, wenn man nach dem Grundsatz, daß „die Vernunft das zweckmäßige Tun“ ist, die instrumentelle Rationalität als letztlich universelle Form der Handlungsrationalität begreift.⁴⁵⁰

Die Unterscheidung verschiedener Handlungstypen steht bei Habermas vor dem Hintergrund einer Distinktion zweier Typen von Handlungssituationen (sozial/nicht-sozial) und von Handlungsorientierungen (erfolgsorientiert/verständigungsorientiert). Das nicht-soziale und erfolgsorientierte Handeln bezeichnet Habermas als *instrumentelles Handeln*; das soziale und erfolgsorientierte als *strategisches Handeln*; das soziale und verständigungsorientierte schließlich als *kommunikatives Handeln*.⁴⁵¹ – Insofern es hier um die Frage geht, wie sprachliches, also soziales Handeln zu charakterisieren ist, kann das instrumentelle Handeln außer Betracht bleiben; es bleibt das Problem, ob das Reden als eine Form strategischen Handelns betrachtet werden kann.

Zu der Unterscheidung zwischen kommunikativem und strategischem Handeln findet sich bei Habermas zunächst folgende Erläuterung:

Hingegen spreche ich von *kommunikativen* Handlungen, wenn die Handlungspläne der beteiligten Akteure nicht über egozentrische Erfolgskalküle, sondern über Akte der Verständigung koordiniert werden. Im kommunikativen Handeln sind die Beteiligten nicht primär am eigenen Erfolg orientiert; sie verfolgen ihre individuellen Ziele unter der Bedingung, daß sie ihre Handlungspläne auf der Grundlage gemeinsamer Situationsdefinitionen aufeinander abstimmen können.⁴⁵²

⁴⁴⁹ Horkheimer/Adorno, *Dialektik der Aufklärung*, S. 90.

⁴⁵⁰ Vgl. hierzu Gethmann, *Universelle praktische Geltungsansprüche*.

⁴⁵¹ Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, I, S. 384. In jüngerer Zeit hat Habermas dieses Modell in verschiedenen Hinsichten modifiziert; so unterscheidet er jetzt zwischen schwach und stark kommunikativem Handeln sowie zwischen Verständigung und Einverständnis. Siehe hierzu Habermas, *Sprechakttheoretische Erläuterungen*, v. a. S. 266ff.

⁴⁵² Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, I, S. 385. Für eine ausführliche Untersuchung siehe König, *Kommunikatives und strategisches Handeln*.

Auffällig ist hier bereits das Eingeständnis, daß die Akteure nicht *primär* am eigenen Erfolg orientiert sind – was doch offensichtlich heißen soll, daß sie zumindest „sekundär“ und somit *auch* versuchen, ihre Zwecke zu realisieren. Weiter heißt es deutlich genug, daß die Akteure ihre Ziele zwar verfolgen dürfen, aber dabei nur dann kommunikativ handeln, wenn sie ihre Handlungspläne aufeinander abstimmen. Aber auch dies stellt überhaupt keinen Grund dar, ein eigenes Verständigungswissen zu postulieren – schließlich ist es durchaus zweckrational, wenn verschiedene Akteure ihre Handlungen koordinieren und ihre Pläne so abstimmen, daß etwa Konflikte und Dissense zwischen ihnen vermieden werden.

Andernorts verweist Habermas – wiederum nach dem Zugeständnis, daß sich auch sprachliche Handlungen als „ein auf Ziele gerichtetes Tun begreifen“ lassen – zunächst auf den „reflexiven Zug der Selbstinterpretation“, wie er für Sprechakte im Gegensatz zu nicht-sprachlichen Vollzügen typisch sei: Während man einer normalen Handlung nicht eine bestimmte Intention ansehen könne, hätten Sprechhandlungen eine „selbstbezügliche Struktur“, insofern sie sich selbst interpretieren.⁴⁵³ – Damit ist aber allenfalls gezeigt, daß sich kommunikatives Handeln durch eine spezifische *Offenheit* zumindest der unmittelbaren Intentionen⁴⁵⁴ auszeichnet: Wer eine Redehandlung vollzieht, gibt seinem Adressaten dadurch im allgemeinen offen zu verstehen, welchen Zweck er verfolgt, was bei nicht-sprachlichen Handlungen nicht der Fall ist. Dies aber spricht nicht *dagegen*, sprachliches Handeln instrumentell zu deuten, sondern gerade *dafür*: Auch sprachlich vermittelte Zwecke sind Zwecke.

Daneben macht Habermas geltend, es lasse sich das Ziel der Verständigung nicht als etwas „kausal zu Bewirkendes intendieren, weil der [...] illokutionäre Erfolg von der rational motivierten Zustimmung des Hörers“⁴⁵⁵ abhängt. – Eine solche Abhängigkeit des Erfolgs vom Verhalten des Adressaten ist zweifelsohne gegeben, aber auch dies impliziert keinen kategorialen Unterschied zwischen sprachlichem und poetischem Handeln, denn auch im letzteren Fall hängt der Handlungserfolg nicht allein vom Akteur ab, sondern gleichfalls vom „Verhalten“ der Welt. Unerwünschte Widerfahrnisse können

⁴⁵³ Habermas, *Nachmetaphysisches Denken*, S. 65.

⁴⁵⁴ Diese Offenheit wird im intentionalistischen Lager betont; siehe etwa Meggle, *Regeltheoretische contra Intentionalistische Semantik*, S. 111. Es handelt sich allerdings nur um eine relative Offenheit, insofern erstens manche sprachlichen Vollzüge (wie das Lügen) die Intentionen gerade verschleiern; insofern zweitens bei normalen Redehandlungen nur *einige* Zwecke offen dargelegt werden und insofern drittens sprachliche Handlungen die Zwecke nicht im engsten Sinne *explizit* machen: Man sagt nicht ‚Ich habe den Zweck, daß du das Fenster schließt‘, sondern ‚Schließ das Fenster!‘.

⁴⁵⁵ Habermas, *Nachmetaphysisches Denken*, S. 66.

sich bei allen Handlungstypen einstellen, ob man gegen ein anderes Ich spielt, dessen Zustimmung oder Ablehnung natürlich „rational motiviert“ ist, oder gegen die arationale Natur.

Schließlich verweist Habermas auf die Geltungsansprüche, die im kommunikativen Handeln erhoben werden:

Von *kommunikativem Handeln* wollen wir dann sprechen, wenn Akteure ihre Handlungspläne über sprachliche Verständigung, also in der Weise miteinander koordinieren, daß sie dazu die illokutionären Bindungskräfte von Sprechakten nutzen [...]. Im strategischen Handeln liegt dieses Potential kommunikativer Rationalität brach, und zwar auch dann, wenn die Interaktionen sprachlich vermittelt sind. Weil die Beteiligten hier ihre Handlungspläne über reziproke Einflußnahme miteinander koordinieren, wird die Sprache nicht im erläuterten Sinne kommunikativ, sondern *folgenorientiert* verwendet. Für die Analyse dieses Sprachgebrauchs bieten die sogenannten Perlokutionen einen geeigneten Schlüssel [...].⁴⁵⁶

Hier wird auf den Begriff der „illokutionären Bindungskraft“ rekurriert, der zwar – ähnlich wie ‚Geltungsanspruch‘ – hochgradig explikationsbedürftig sein dürfte, von Habermas aber üblicherweise mit drei Ansprüchen verbunden wird, die man mit Redehandlungen erheben kann: dem Anspruch auf *Wahrheit*, wie er für konstative Redehandlungen charakteristisch ist, dem auf *Richtigkeit* (regulative Redehandlungen) und dem auf *Wahrhaftigkeit* (expressive Redehandlungen).⁴⁵⁷ Das kommunikative Handeln zeichnete sich entsprechend dadurch aus, daß Agenten im Vollzug von Redehandlungen zumindest einen der drei Ansprüche erheben – im Falle des schwach-kommunikativen Handelns einen Anspruch auf Wahrheit oder Wahrhaftigkeit, im Falle des stark-kommunikativen Handelns einen Anspruch auch auf Richtigkeit.⁴⁵⁸

Aber auch wenn man diese These in ihren Grundzügen akzeptiert, so ist man noch nicht darauf verpflichtet, die These aufzugeben, daß die Zweckrationalität letztlich die einzige Form der Rationalität darstellt. Natürlich erheben Agenten mit Redehandlungen bestimmte Ansprüche: Wer eine Behauptung aufstellt, der erhebt – wenn man dies so sagen will – einen Anspruch auf Wahrheit der Aussage. Dieser „Anspruch“ gehört jedoch einfach zu den Bedingungen für den korrekten Vollzug assertiver Redehandlungen. Läßt sich in für jedermann nachvollziehbarer Weise überprüfen, daß die Katze auf der Matte liegt, und stellt ein Agent fest, die Matte liege auf der Katze, so hat er einfach gegen eine der Regeln des (korrekten) Feststellens verstoßen; er hat

⁴⁵⁶ Habermas, *Sprechakttheoretische Erläuterungen*, S. 273f.

⁴⁵⁷ Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, I, S. 443. Vgl. auch Habermas, *Was heißt Universalpragmatik?*, S. 246f.

⁴⁵⁸ Siehe Habermas, *Sprechakttheoretische Erläuterungen*, S. 274f.

einen Geltungsanspruch erhoben, der sich nicht einlösen läßt. Das sprachliche Wissen, über das ein Akteur verfügt und das ihm sagt, unter welchen Bedingungen eine Redehandlung vollzogen werden kann, besteht – und in insoweit ist Habermas zuzustimmen – nicht aus Klugheitsregeln: Eine Behauptungsregel kann etwa festlegen, daß ein Agent nur dann eine Aussage behaupten *darf*, wenn er sie begründet hat; eine Klugheitsregel würde dem Agenten sagen, wann es *opportun* ist, eine Aussage zu behaupten. Eine übliche Regel für den Sprechakt des Annehmens wird einem Agenten das Recht geben, jederzeit zu sagen ‚Ich nehme an, daß A‘, womit man jedoch noch nicht weiß, unter welchen Bedingungen es klug ist, man also prudentiell die Pflicht hat, eine bestimmte Annahme zu machen.

Insofern ist es zwar keineswegs abwegig, neben einem (sprachliche Regeln im engsten Sinne beinhaltenden) Verständigungswissen ein (prudentielle Gebote beinhaltendes) Verfügungswissen zu postulieren – nur folgt daraus nicht, daß sprachliches *Handeln* sich nicht zweckrational begreifen ließe. Auch diejenigen Redehandlungen, mit denen man „Geltungsansprüche“ erhebt, können folgenorientierte, strategische Handlungen darstellen. Eine sprachliche Regel gibt unmittelbar natürlich keine Anleitung für das Realisieren kommunikativer Zwecke; die Kenntnis einer solchen Regel ist jedoch Teil des Wissens über dasjenige Medium, nämlich die Sprache, innerhalb dessen man zweckrational (inter-)agieren kann. Sprachliches Wissen steckt also den Rahmen ab, innerhalb dessen Agenten kommunikative Zwecke verfolgen können: Gewinnen kann nur derjenige, der sich an die Spielregeln hält; nur wer innerhalb der durch die sprachlichen Regeln gezogenen Grenzen agiert, kann hoffen, die Sprache erfolgreich einsetzen zu können. Es sind somit zwei Fragestellungen genauer auseinanderzuhalten: erstens die Frage, ob kommunikatives *Handeln* als strategisches aufzufassen ist (die Antwort lautet ja); zweitens, ob sprachliches *Wissen* direkt aus Klugheitsregeln besteht (die Antwort lautet nein).

Insofern besteht auch zwischen den beiden Grundmetaphern, mit denen im Anschluß an Wittgenstein sprachliches Handeln charakterisiert wird, nämlich der des *Spieler* und der des *Instrumentes*, zwar ein gewisses Spannungsverhältnis, aber kein echter Gegensatz; entsprechend können die beiden großen Lager der pragmatischen Semantik (Intentionalisten und „Regelianer“ oder Konventionalisten) auch nicht so charakterisiert werden, daß die einen menschliches Reden wesentlich als regelgeleitetes, die anderen wesentlich als zweckgerichtetes Handeln betrachten. Der Konventionalist wird vernünftigerweise konzedieren, daß Agenten durch ihre Redehandlungen Zwecke verfolgen oder daß sie bestimmte Absichten haben – solange klar ist, für welche Problembereiche die Metapher des Instrumentes Relevanz besitzt. Stellt man sich die Frage, warum Agent A zum Zeitpunkt t sagt: ‚Mach das Fenster zu!‘,

so wird man diese Äußerung im Rückgriff auf As Intentionen oder Zwecke zu erklären haben; fragt man sich hingegen, was ‚Mach das Fenster zu!‘ heißt, so spielen Konventionen die entscheidende Rolle. Sofern die Bedeutung eines Ausdrucks durch die für diesen einschlägige(n) Regel(n) festgelegt wird, dann sind Fragen der Semantik zu behandeln, ohne auf subjektive Zustände – Absichten, Vorstellungen oder bedeutungsverleihende Akte – eines Agenten zu rekurrieren. Kurz und metaphorisch formuliert: Es besteht Konsens darüber, daß ein Schachspieler verschiedene Absichten hat (die Absicht zu gewinnen; die Absicht, die gegnerische Dame zu schlagen) und daß man auf diese Intentionen zur Erklärung seiner einzelnen Züge rekurrieren kann; die Zugregeln für die einzelnen Figuren hingegen werden von seinen Intentionen nicht berührt.

Mit dem Ausdruck ‚Rationalität‘ verbindet sich jedoch noch eine weitere Intuition. Wir nennen nicht nur Personen rational, die geeignete Mittel für ihre Zwecke wählen; vielmehr muß ein Agent (gemäß dem antiken λόγον διδόναι) auch bereit sein, Rechenschaft abzulegen. Rationalität wäre demgemäß einfach die Fähigkeit, Gründe für problematische Überzeugungen zu liefern. Zudem wird man verlangen, daß ein rationaler Akteur nicht nur *überhaupt* begründen oder rechtfertigen muß, sondern daß er die mit einer These verbundenen Geltungsansprüche im Extremfall gegenüber „jedermann“ einzulösen hat. Geltungsansprüche zu fundieren, ist freilich nicht zuletzt ein Gebot der Klugheit: Wer eine angezweifelte Behauptung nicht begründet, der wird seinen Zweck, den Gegner zu überzeugen, auch nicht realisieren können.

Wie verhält es sich jedoch mit dem Anspruch auf Allgemeinheit? Wenn gelten soll, daß die Zweckrationalität die universelle Form der Handlungs-rationalität darstellt, dann ist aufzuweisen, daß die zunächst einleuchtende These, der gemäß Agenten dann als rational bezeichnet werden können, wenn sie bereit sind, ihre Redehandlungen gegenüber jedermann zu fundieren, keineswegs die Annahme einer eigenen kommunikativen Rationalität erfordert, sondern daß sich der Begriff allgemeiner Geltung in Kategorien individueller Zweck-Mittel-Rationalität explizieren läßt.

Um dies zu zeigen, hat man sich exemplarisch die Zwecke vor Augen zu führen, die Agenten mit dem Vollzug von Redehandlungen verfolgen. Geht man etwa davon aus, daß eine Behauptung als assertive Redehandlung perlokutionär auf die Zustimmung des Diskurspartners ausgerichtet ist, daß also der Behauptende beabsichtigt, daß sich sein Gegenüber den propositionalen Gehalt der These zu eigen macht, so ist das Problem in bezug auf das Beispiel genauer in folgender Weise zu fassen: Inwiefern kann es zweckmäßig sein, eine These so zu fundieren, daß nicht nur der *jeweilige* Diskurspartner faktisch seine Meinung wechselt, sondern daß die vorgelegte Argumenta-

tion ein geeignetes Mittel wäre, jeden *beliebigen* potentiellen Opponenten zu überzeugen?

Die entscheidende Zusatzprämisse, die in diesem Zusammenhang benötigt wird, ist die Annahme, daß Agenten ein berechtigtes Interesse an Mitteln und Instrumenten haben, die nicht nur in der jeweiligen Situation, sondern „transokkasionell“, in allen Situationen eines bestimmten Typs eingesetzt werden können. Wer etwa den Zweck verfolgt, einen Nagel in die Wand zu schlagen, kann unter Umständen erfolgreich agieren, wenn er hierzu irgendeinen gerade verfügbaren Gegenstand wie einen Ziegelstein oder einen Metallbecher einsetzt. Ergibt sich jedoch häufiger die Notwendigkeit für eine solche Handlung (und unser alltägliches Handeln zeichnet sich dadurch aus, daß wir häufiger in Situationen des gleichen Typs zu agieren haben), so ist es zweifelsohne zweckmäßig, ein hierfür besonders geeignetes *Instrument* wie einen Hammer zu erfinden (oder im Normalfall einfach zu erwerben). Will man eine Mahlzeit zubereiten, kann man jedesmal erneut überlegen, welche Zutaten in welcher Weise miteinander zu kombinieren sind; zweckmäßiger ist es aber, solche Herstellungsprozesse auf Dauer zu stellen, indem man die als *Mittel* einzusetzenden Handlungen in Form von Rezepten festhält.

Dies gilt in ähnlicher Weise für unser Rede-Handeln; auch hier ist es zweckmäßig, über solche sprachlichen Mittel zu verfügen, die in jeder Situation eines bestimmten Typs und gegenüber jedem möglichen Adressaten einzusetzen sind. Manche Zwecke, die wir mit sprachlichen Handlungen verfolgen, werden unmittelbar erreicht – etwa wenn der Adressat einer Behauptung der vertretenen These zustimmt, wenn der Adressat einer Aufforderung die gewünschte Handlung (gegebenenfalls nach einer Zustimmungshandlung) ausführt. Schon in diesen sprachlichen Mitteln zeichnet sich aber insofern ein *universeller* Zug ab, als sie geeignet sind, gegenüber *jedermann* (der der Sprachgemeinschaft angehört) eingesetzt zu werden: Ob man Herbert oder Irmgard (oder sonst jemanden) zur Ausführung einer Handlung bewegen will – in jedem Fall wird man hierbei zu einem Satz greifen können, der nach den Regeln der jeweiligen Sprache zum Vollzug einer Aufforderungshandlung geeignet ist. Soll ein Kommunikations*versuch* kein solcher bleiben, sondern mit einiger Wahrscheinlichkeit zum kommunikativen Ziel führen, so ist man entsprechend gut beraten, sich an das allgemeine System sprachlicher Regeln zu halten. Andererseits – und dies ist beileibe kein Sonderfall der sprachlichen Praxis – kann das vom Autor erhobene Ansinnen vom Adressaten der Äußerung zunächst zurückgewiesen werden, woraufhin man auf sprachliche Stützungshandlungen zurückzugreifen hat.

In einem solchen Fall, in dem ein erhobener Geltungsanspruch fundiert werden muß, zeichnet sich die dem sprachlichen Handeln gleichsam inne-

wohnende Gerichtetheit auf allgemeine Geltung besonders deutlich ab: Wer eine Aussage stützen will, der benötigt sowohl „materiale“ Argumentationsgründe, also zur Fundierung geeignete Annahmen, Heranziehungen, Feststellungen oder dergleichen, als auch „formale“ Argumentationsmittel, also Regeln, die ihm den Übergang von den Gründen zur vertretenen These ermöglichen. Wiederum wäre es möglich und legitim, aber alles andere als zielführend, die einzusetzenden sprachlichen Mittel bei jedem möglichen Opponenten aufs Neue zu (er-)finden: Wollen wir unsere argumentativen Zwecke in *abschätzbarer* Weise erreichen, so benötigen wir (oder schwächer: so helfen uns) sprachliche Mittel, die unabhängig von den jeweiligen Personen und den jeweiligen Situationen eingesetzt werden können. Schließlich wäre es mißlich, wenn man nach dem argumentativen Sieg über einen Opponenten unverzüglich mit dem nächsten konfrontiert wäre und hierbei noch nicht einmal auf dieselben Waffen zurückgreifen könnte.

Ob nun mit materialen Argumentationsgründen Anspruch auf allgemeine Geltung erhoben werden kann und damit auch eine universelle Topik denkbar wäre, ist mehr als strittig: So lassen sich die jüngeren Debatten zum retorsiven Argumentieren⁴⁵⁹ als Kontroversen um die Frage verstehen, ob mit bestimmten („transzendentalen“) Argumentationen diejenigen materialen Gehalte herauspräpariert werden können, die jeder in seinem Reden „immer schon“ akzeptiert hat und auf die man sich somit in jeder Situation und gegenüber jedem Opponenten berufen kann. Weitgehender Konsens besteht hingegen darüber, daß die Logik uns zumindest für jedermann akzeptable formale Mittel zur Verfügung stellt oder daß Folgerungsregeln gerade im Hinblick auf einen solchen Einsatz zu (re-)konstruieren sind. Konzidiert etwa ein beliebiger (logisch kompetenter) Opponent, daß A und daß $A \rightarrow B$, so wird man auf dieser Grundlage erfolgreich und unabhängig davon, um Fragen welcher Art es geht, seine Behauptung, daß B , verteidigen können. Insofern ist auch ganz traditionell in der Logik der Kern sprachlicher Rationalität zu sehen. Damit soll freilich nicht behauptet werden, daß die zahlreichen Kontroversen im Bereich der Philosophie der Logik auf Mißverständnissen beruhen und daß man nur einmal genau hinschauen müsse, um die wahre Logik zu entdecken. Aber *erstens* gestatten selbst so schwache Logiken wie der Minimalkalkül oder Relevanzlogiken ein ausreichendes Maß an argumentativen Übergängen, so daß man sich auf eine (im nicht-technischen Sinne) „minimale“ Kernlogik stützen oder eine solche zumindest vereinbaren könnte. *Zweitens* liegt eine „allgemeine Geltung“ auch dann vor, wenn bestimmte argumentative Mittel nur von jedem als gültig anerkannt werden,

⁴⁵⁹ Vgl. zum Überblick Gethmann, *Retorsion*.

der einer konkreten Gruppe (einer Sprachgemeinschaft, einer Kultur, einer „scientific community“) angehört. Aus einer Perspektive, die sprachliches Handeln als zweckrational begreift, ist entscheidend, daß Argumentationsmittel *immer wieder* und *allgemein* eingesetzt werden können, nicht hingegen, daß sie *immer* und *gegenüber allen* gelten.⁴⁶⁰ Liegt es somit in unserem eigenen Interesse, bestimmte Thesen überhaupt und in einer für jedermann (oder für viele) akzeptablen Weise zu fundieren, läßt sich zudem kommunikatives Handeln angemessen als instrumentelles Handeln deuten, dann zeigt sich, daß für die Annahme einer eigenen kommunikativen Rationalität wenig spricht und daß Rationalität im Sinne des Vermögens, Geltungsansprüche zu fundieren, letztlich vor dem Hintergrund der Zweck-Mittel-Rationalität zu betrachten ist.

5.6 TEXTE ALS ANTIZIPIERTE DISKURSE

Insofern mit den folgenden Überlegungen ein entscheidender zweiter Schritt in der Analyse von Texten gemacht wird, sei der bisherige Gang der Argumentation kurz zusammengefaßt: Ausgangspunkt der Diskussion war die Beobachtung, daß (aus der gewählten rekonstruktiven Perspektive) die für Texte einschlägigen Regeln den Vollzug von Redehandlungen im allgemeinen lediglich erlauben, aber nicht gebieten, und daß somit bestimmte strukturelle Eigenschaften von Texten zunächst nicht verständlich werden. Ein bereits in Kap. 4.1.1 diskutiertes Beispiel sind die Regeln für die Produktion argumentativer Texte, wie sie von der Logik untersucht werden. Die übliche Annahmeregeln, in deren Antezedens allenfalls syntaktische Bedingungen genannt werden, erlaubt es etwa, in einem Beweis beliebig viele überflüssige Annahmen zu machen; ein solches Gebilde aber wäre kaum noch als Text anzusprechen. Diesem Problem könnte unter Umständen durch verstärkte Antezedensbedingungen Rechnung getragen werden; es ist aber kaum zu sehen, wie man das logische Reglement insgesamt so gestalten könnte, daß einerseits alles beweisbar ist, was beweisbar sein soll, und daß andererseits die Generierung von Redesequenzen untersagt ist, die man nicht als argumentativen Text bezeichnen würde.

In der Logik überläßt man den erklärungsbedürftigen Rest einfach den strategischen Überlegungen des Redehandelnden (oder faßt diese in Faustregeln zusammen), und diese rekonstruktive Strategie wurde bislang für Texte

⁴⁶⁰ Zumal letztere Position das intrikate Problem aufwürfe, welche Entitäten genau zu berücksichtigen wären: Der Umstand, daß Kleinkinder zum logischen Folgern nicht in der Lage sind, kann nicht gegen die Logik als allgemein einsetzbares Instrument sprechen.

in den Grundzügen übernommen und mit den Mitteln des praktischen Syllogismus analysiert: Was durch Erlaubnisregeln gestattet, aber vor dem Hintergrund eines intuitiven Textbegriffes *nicht* erlaubt ist, wird durch strategische Überlegungen untersagt (siehe Kap. 5.3). Insofern wir von den Mitgliedern unserer Sprachgemeinschaft wenigstens ein Mindestmaß an individueller sprachlicher Klugheit verlangen, kann zumindest ein extrem unkluger Einsatz sprachlicher Mittel auch als Verstoß gegen sprachliche Regeln zumindest in einem sehr weiten Sinne begriffen werden; die Grenze zwischen dem sprachlichen und dem strategischen Reglement, zwischen technischen Anweisungen und „kategorischen“ sprachlichen Imperativen ist fließend. Somit läge die Text-Struktur zwar keineswegs im Belieben des Textproduzenten; es ist jedoch für einen „Regelianer“ theoretisch unbefriedigend, wenn für eine Analyse der Struktur von Texten ausschließlich auf die Zwecksetzungen einzelner Agenten rekurriert werden müßte und sprachliche Regeln im engsten Sinne hierbei keine Rolle spielten.

Es ist jedoch nicht nur dieses generelle theoretische Unbehagen, das dafür spricht, in einem partiell neuen Anlauf zu überprüfen, ob sich diese intentionalistischen Sprengsätze nicht auf irgendeine Weise entschärfen lassen. Denn eine entscheidende Frage konnte aufgrund der bisherigen Analyse nicht beantwortet werden: wie nämlich ein Agent zu konkreten prudentiellen Geboten der Form ‚A verfolgt den Zweck $Z \rightarrow O_{PZ}$ (A vollzieht zu t_1 RH_1)‘ usw. gelangt. In bezug auf einzelne sprachliche Handlungen hatte sich dies als relativ unproblematisch erwiesen: Die Gebote ergeben sich aus einer abgewandelten Umkehrung der wesentlichen Regel. Stellt sich dem Agenten hingegen das Problem, welche Redehandlungen er in welcher Abfolge zu vollziehen hat, so kann er – wie angedeutet – zu den prudentiellen Geboten nur gelangen, indem er mögliche Diskurse antizipiert: Wer wissen will, welche Annahmen er in einer Argumentation machen darf, hat sich einen Diskurs und die Reaktion möglicher Opponenten auf seine eigenen Behauptungen vorzustellen.

Bislang galt, daß sich die Struktur von Texten verstehen läßt, wenn man einerseits die sprachlichen Regeln berücksichtigt und andererseits die Frage stellt, welche Redehandlungen ein Agent für geeignet hält, den von ihm verfolgten Redezweck zu realisieren. Sofern der Agent für die Wahl seiner sprachlichen Mittel Diskurse zu antizipieren hat, läßt sich nun die stärkere These vertreten, daß Texte insgesamt nichts als kondensierte Diskurse darstellen. Pragmatisch sind dementsprechend Diskurse das fundamentalere Phänomen, insofern sich kein Zweck durch einen Text erreichen ließe, der nicht auch durch einen Diskurs zu realisieren wäre, und bestimmte strukturelle Eigenschaften von Texten nur vor dem Hintergrund vollständiger Diskurse verständlich werden.

Um diese These zu stützen, sei zunächst auf ein Beispiel eingegangen, in dem ein bekannter Detektiv eine These über den Träger eines Hutes aufstellt, die von seinem Kollegen angezweifelt wird (wobei darauf hinzuweisen ist, daß das folgende Zitat einen *Text* darstellt, in dem von einem *Diskurs* berichtet wird, es im folgenden aber allein auf den Diskurs ankommt):

Er nahm ihn auf und starrte ihn in der merkwürdig grüblerischen Art an, die für ihn eigentümlich ist. „Er sagt uns vielleicht weniger, als er sagen könnte“, bemerkte er, „und dennoch sind einige sehr eindeutige Schlussfolgerungen möglich und einige weitere, die zumindest über eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit verfügen. Natürlich ist es auf den ersten Blick klar, daß der Mann überaus intellektuell veranlagt ist, und weiter, daß er vor etwa drei Jahren ganz wohlhabend war, wenn er auch nun schlechte Zeiten durchmacht. [...]“

„Ich bezweifle nicht, daß ich sehr dumm bin; ich muß aber zugeben, daß ich Ihnen nicht folgen kann. Wie leiten Sie zum Beispiel ab, daß der Mann ein Intellektueller ist?“

Zur Antwort setzte Holmes sich selbst den Hut auf. Er bedeckte die ganze Stirn und ruhte schließlich auf der Nasenwurzel. „Das ist eine Frage des Fassungsvermögens“, sagte er. „Ein Mann mit einem so großen Kopf muß etwas darin haben.“⁴⁶¹

Wie es sich für Dr. Watson gehört, akzeptiert er die Schlussfolgerung. Der argumentative Diskurs, in den beide Parteien eintreten, läßt sich dann in der folgenden Weise wiedergeben:

(1)	Watson	Holmes
(1)		BEH (A)
(2)	DUB (A)	BEH (B)
(3)	ZUST (B)	BEH (B → A)
(4)	ZUST (B → A)	FOL (A)
(5)	ZUST (A)	

Holmes wählt in diesem Diskurs zwei Behauptungen, bei denen er von der Zustimmung Watsons ausgehen kann: daß der Träger des Hutes einen großen Kopf hat (B) und daß er, wenn er einen großen Kopf hat, auch intelligent ist (B → A). Dieser argumentative *Diskurs* läßt sich in einen argumentativen *Text* verwandeln, indem zwei einfache Transformations-Schritte ausgeführt werden:

Erstens werden – schließlich soll ein Text entstehen – sämtliche Redehandlungen des Opponenten gestrichen; *zweitens* wird den Behauptungen, die

⁴⁶¹ Doyle, *Die Abenteuer des Sherlock Holmes*, S. 180f. („Der blaue Karfunkel“)

aus der Sicht des Proponenten auf Zustimmung treffen werden, ein hypothetischer Charakter verliehen, indem man ihnen die illokutionäre Kraft bloßer Annahmen gibt. Die zu stützende Ausgangsthese ist demgegenüber nach wie vor als Behauptung zu rubrizieren.

Dann erhält man folgende Argumentation, die sich zumindest oberflächlich in keiner Weise von einem Beweis unterscheidet:

- (1a) [1] BEH A
 [2] ANN₁ B → A
 [3] ANN₂ B
 [4] FOL_{1,2} A

Die Einschränkung, daß das resultierende sprachliche Gebilde *oberflächlich* wie eine übliche Argumentation in einem Kalkül des natürlichen Schließens aufgebaut ist, ist deswegen geboten, weil keineswegs auf der Hand liegt, daß der logische Annahme-Performator dieselbe Bedeutung hat wie der in (1a) durch ‚ANN‘ notierte. Es kann darauf hingewiesen werden, daß der Performator in der Logik eine Funktion hat, die sich überhaupt nur vor dem Hintergrund spezifischer Zwecke, die durch den Kalkül vorgegeben werden, verstehen läßt. In Text (1a) ist eine Annahme eine Redehandlung des hypothetischen Setzens, die pragmatisch als eine Behauptung gedeutet werden kann, bei der eine Zustimmungshandlung des Diskurspartners antizipiert oder erwartet wird. Während dies in bezug auf das bewußt einfache Beispiel noch unproblematisch und plausibel erscheint, ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten, wenn man dem Umstand Rechnung tragen will, daß man logisch manches *annehmen* kann, was man kaum *behaupten* würde. Hier ist insbesondere an den Fall des indirekten Beweises zu denken, in dem der Beweisende eine Aussage gerade zu dem Zweck annimmt, um sie hinterher zu negieren. Auch wenn man nun nicht mentalistisch unterstellt, daß der Vollzug einer Behauptungshandlung mit einer „wirklichen“ inneren Überzeugung einhergehen müsse, von der man bei einer *reductio ad absurdum* doch kaum ausgehen könne, scheint es zwar legitim zu sein, sowohl A als auch $\neg A$ anzunehmen; die Annahme beider Aussagen aber pragmatisch auf eine Behauptungshandlung zurückzuführen, wäre offensichtlich falsch, als man sich zumindest auf eine der beiden Aussagen nicht – wie es bei einer Behauptung zu erwarten wäre – verpflichtet.

Für indirekte Beweise – die somit nach einer pragmatisch modifizierten Behandlung verlangen – bietet sich die Deutungsoption an, diese auf einen spezifischen Typ des *ad-hominem*-Argumentierens zurückzuführen – ein Typ, bei dem der Proponent seine bezweifelte These, daß $\neg A$, dadurch verteidigt, daß er dem für A plädierenden Opponenten zunächst sozusagen

gen bis auf Widerruf zustimmt, indem er ihm eine Konzessionsfrage vorlegt und ihn dann auf einen Widerspruch zu führen versucht, um ihn somit zur Rücknahme seines Zweifels zu bewegen.⁴⁶² Der Unterschied zwischen den Diskurstypen, auf die direkte und indirekte Beweise zurückführen sind, zeigt sich bereits durch je eigene Gewinnregeln: Während im Fall des – diskursiv gedeuteten – direkten Beweises der Proponent gewonnen hat, wenn er seine Ausgangsbehauptung aus für den Opponenten akzeptablen Prämissen folgern kann, hat im Fall des indirekten Beweises diejenige Partei verloren, die sich entweder durch eine Zustimmung- oder durch eine Behauptungshandlung sowohl auf eine Aussage als auch auf ihre Negation verpflichtet hat. Daraus folgt, daß zumindest eine der später im Beweis als Annahme auftauchenden Redehandlungen des Proponenten keine Behauptung sein kann, sondern – wie anzunehmen ist – als Konzessionsfrage zu deuten ist, durch die er zwar den Opponenten auf eine Aussage verpflichtet, sich selbst jedoch der Aussage gegenüber zumindest neutral verhält. Damit ist es zugleich möglich, innerhalb der häufig als Annahmen rubrizierten Redehandlungen eine Differenzierung vorzunehmen – schließlich stellt es pragmatisch einen erheblichen Unterschied dar, ob man sich auf eine Aussage wirklich stützen oder sie schließlich negieren will.⁴⁶³

Dabei sollen innerhalb des Diskurses fünf Redehandlungstypen gestattet sein: einerseits Behauptungen und Zustimmungen (mit denen sich ein Agent jeweils auf die Aussage verpflichtet); andererseits Konzessionsfragen, Zweifel und Folgerungen (bei denen dies nicht der Fall ist). Der folgende Beispieldiskurs ist zu Illustrationszwecken konzipiert und insofern einerseits relativ einfach aufgebaut (P stützt sich ausschließlich auf die Regeln \rightarrow B, \wedge E und \neg E), andererseits sollen einige (im Grunde entbehrliche) Zwischenschritte plausibel machen, daß O nicht merkt, wie er „in die Falle tappt“ – schließlich kann diese Form des *ad-hominem*-Argumentierens überhaupt nur dann zum Erfolg führen, wenn man es mit einem Gegner zu tun hat, der nicht genau überschaut, was aus den von ihm akzeptierten Aussagen folgt.⁴⁶⁴

⁴⁶² Für einen solchen Argumentationstyp siehe wiederum Hegselmann, *Formale Dialektik*.

⁴⁶³ In vielen Logik-Lehrbüchern wird daher auch zwischen echten *Prämissen* und bloßen *Annahmen* (Hypothesen) unterschieden.

⁴⁶⁴ Dieser Umstand führt Hegselmann (*Formale Dialektik*, S. 79 ff.) zu einer erheblichen Modifikation seines Grundmodells unter dem Titel „Subjektivierung der logischen Kompetenzen“. Vgl. auch Kap. 4.1.3. Dieser Fall ist in der Argumentationspraxis nicht selten anzutreffen; gerade in philosophischen Disputen wird einem Gegner häufig ein versteckter Widerspruch unterstellt oder nachgewiesen.

(2)	O	P
[1]		BEH ($\neg A$)
[2]	DUB ($\neg A$)	CO (A)
[3]	ZUST (A)	BEH ($A \rightarrow B$)
[4]	ZUST ($A \rightarrow B$)	BEH ($B \rightarrow \Gamma$)
[5]	ZUST ($B \rightarrow \Gamma$)	BEH ($\Gamma \rightarrow \neg B$)
[6]	ZUST ($\Gamma \rightarrow \neg B$)	FOL (B)
[7]	ZUST (B)	FOL (Γ)
[8]	ZUST (Γ)	FOL ($\neg B$)
[9]	ZUST ($\neg B$)	FOL ($B \wedge \neg B$)
[10]	ZUST ($B \wedge \neg B$)	FOL ($\neg A$)
[11]	ZUST ($\neg A$)	

Die von O in [7]–[11] vollzogenen Zustimmungshandlungen mögen dabei zwar wie ein im Grunde entbehrliches Echo wirken, denn wenn es sich wirklich um *logische* Übergänge handelt, wenn P korrekt gefolgert hat, käme (so ein möglicher Einwand) ein Zweifel einem Ausstieg aus der Sprachgemeinschaft gleich. Dabei sind allerdings zwei Punkte zu beachten. *Erstens* kann sich P auch einmal irren, also inkorrekt folgern, und in einem solchen Fall hätte O nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, seine Zustimmung zu verweigern. Generell kann der mit einer initiativen Redehandlung erhobene Anspruch ja aus zwei Gründen zurückgewiesen werden: Wenn mit der Redehandlung die jeweils gültigen Korrektheitsstandards verletzt wurden („Ich fordere dich auf, gestern den Rasen zu mähen“), aber auch wenn der Adressat aus unterschiedlichen Gründen nicht gewillt ist, dem Ansinnen zu entsprechen („Mäh den Rasen!“ – „Warum machst du es nicht selbst?“). *Zweitens* ist es keineswegs offensichtlich, daß in jedem Diskurs die zugrundeliegende Logik von vornherein feststünde: So wie *in einer Sprache* ein Dissens über materiale Argumentationsgründe bestehen kann, so sind auch Dissense über die formalen Argumentationsmittel denkbar. Mit dem Eintritt in eine „horizontale“ Diskursdimension, in der gerade die Erlaubtheit von logischen oder sonstigen Übergangsregeln thematisiert wird, verläßt man noch nicht zwangsläufig die Sprache.

Die zur Verwandlung in einen Text nötigen Transformations-Schritte sind (mit einer kleinen Ausnahme) die gleichen wie beim Holmes-Beispiel; die von O vollzogenen Redehandlungen werden gestrichen; von P vollzogene Konzessionsfragen *und* Behauptungen werden (mit Ausnahme der von O bezwei-

felten Anfangsbehauptung) zu Annahmen, an den Folgerungshandlungen ändert sich nichts. Der einzige Unterschied betrifft also den Umgang mit der Konzessionsfrage, die ebenso wie die Behauptungen zu einer Annahme wird. Es wäre zwar denkbar, den pragmatischen Unterschied zwischen diesen beiden Typen sprachlicher Handlungen auch in einem Text durch verschiedene Performatoren (etwa „Als-Prämisse-setzen“ vs. „Hypothetisch-setzen“) zu markieren; insofern der Unterschied aber für Fragen des Folgerns irrelevant ist und zudem in diffizile Abgrenzungsprobleme zwischen Logik und Theorie des Argumentierens führte, sei hier auf diese Option nicht eingegangen.

Damit erhalte man den Text:

- (2a)
- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| [1] BEH | $\neg A$ |
| [2] ANN ₁ | A |
| [3] ANN ₂ | $A \rightarrow B$ |
| [4] ANN ₃ | $B \rightarrow \Gamma$ |
| [5] ANN ₄ | $\Gamma \rightarrow \neg B$ |
| [6] FOL _{1,2} | B |
| [7] FOL _{1,2,3} | Γ |
| [8] FOL _{1,2,3,4} | $\neg B$ |
| [9] FOL _{1,2,3,4} | $B \wedge \neg B$ |
| [10] FOL _{2,3,4} | $\neg A$ |

Die beiden aufgeführten Beispiele sollten deutlich gemacht haben, daß sich – in diesem Fall: argumentative⁴⁶⁵ – Texte in der Tat als kondensierte Diskurse lesen lassen und daß sich durch den Rekurs auf diskurstheoretische Überlegungen das texttheoretische Problem lösen läßt, welche Redehandlungen ein Agent vollziehen *sollte*, die ihm von dem sprachlichen Reglement zunächst nur *erlaubt* werden, um somit die intentionalistischen Reste der Texttheorie möglichst klein zu halten.

Mit einiger Vorsicht sind hingegen die konkreten Details der hier vorgelegten Analyse zu betrachten: Es mag wundersam erscheinen, daß sich hier *bis in die Einzelheiten* eine Art von prästablierter Harmonie zwischen Logik und Dialektik ergeben hat – das Wunder jedoch ist in dem Sinne konstruiert, als die Details mit Blick auf eine bestimmte Rekonstruktion des logischen Schließens entworfen wurden. Der Anspruch ist also nicht, daß sich jeder kleine Pinselstrich der obigen Skizze auf der Basis pragmatischer Überlegungen rechtfertigen ließe, wohl aber daß sich ein *insgesamt* zutreffendes Bild der pragmatischen Verhältnisse ergibt.

⁴⁶⁵ In Kap. 5.7 wird zu zeigen sein, daß sich dieses Ergebnis in den Grundzügen problemlos auf einen anderen zentralen Texttyp – nämlich narrative Texte – übertragen läßt.

Der Vergleich zwischen Diskursen und Texten zeigt jedoch nicht nur, daß sich eine bisher offene Frage der Texttheorie vor einem diskurstheoretischen Hintergrund lösen läßt; vielmehr wird zugleich deutlich, daß Diskurse die *pragmatisch fundamentalere Form von Redesequenzen* sind. Somit würde sich hier das bekannte Diktum W. v. Humboldts bestätigen: „Alles Sprechen ruht auf der Wechselrede“. ⁴⁶⁶ Es läßt sich kein Redezweck angeben, der zwar durch einen Text zu realisieren wäre, nicht hingegen durch einen Diskurs. Texte sind demgemäß ein Mittel der „Diskursabkürzung“, das zwar pragmatisch letzten Endes verzichtbar wäre, das aber praktisch erhebliche Vorteile mit sich bringt. Der Ausdruck ‚pragmatisch‘ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Ebene der Rede-Zwecke und der fundamentalen Rede-Regeln; mit dem Stichwort ‚praktisch‘ ist hingegen die Frage angesprochen, wie leicht oder schwer die Agenten im Rahmen der Regeln ihre Zwecke realisieren können. In diesem Sinne macht es etwa *pragmatisch* keinen wesentlichen Unterschied, ob ein Agent, der die Zustimmung eines Gegenübers bezweckt, *erst* eine Behauptung aufstellt und dann, nach einem Zweifel eines Opponenten, die Begründung nachliefert (argumentativer *Diskurs*), oder ob ein möglicher Zweifel vorweggenommen und auf der Basis gleichfalls antizipierter Zustimmungen die zu verteidigende These gefolgt wird (argumentativer *Text*). Die Behauptungsregel, die einen Agenten zur Begründung einer problematischen These verpflichtet, ist *in den Grundzügen* dieselbe. Ist diese Darstellung insgesamt angemessen, so ergibt sich das Folgeproblem, *welche* praktischen Vorteile (argumentative) Texte gegenüber (argumentativen) Diskursen aufweisen.

Es ist zum einen der bereits durch den Ausdruck ‚Diskursabkürzung‘ markierte Vorteil der *Zeitersparnis*: Sofern man von einer Basis gemeinsamer Überzeugungen, von einem „prädiskursiven Einverständnis“ ausgehen kann – und die Angehörigen einer Sprachgemeinschaft können dies meist zumindest zu einem gewissen Grade –, können langwierige Diskurse erheblich abgekürzt werden, was insbesondere bei Argumentationen hoher Komplexität einen Gewinn darstellt. Dieser praktische Gewinn ist allerdings nicht so erheblich, daß die Erfahrung des Zeitmangels *formalpragmatische Relevanz* gewönne ⁴⁶⁷; vielmehr setzt man, wenn man sich dazu entschließt, Konflikte und Dissense überhaupt diskursiv zu bewältigen, bereits voraus, daß man zumindest nicht auf der Stelle zu handeln hat, sondern daß *rela-*

⁴⁶⁶ Humboldt, *Werke in fünf Bänden*, III, S. 137 („Über den Dualis“). Vgl. auch Kamlah/Lorenzen, *Logische Propädeutik*, S. 158: „Menschliche Rede ist zunächst immer Anrede an einen oder mehrere Partner, die gegebenenfalls antworten, so daß ein Dialog, ein Gespräch entsteht im Wechsel von Rede und Gegenrede.“

⁴⁶⁷ Siehe demgegenüber Gethmann, *Protologik*, S. 103.

tiv viel Zeit zur Verfügung steht – im Falle erheblicher Zeitnot erspart man sich die diskursive Handlungsvorbereitung gemeinhin entweder ganz oder betreibt diese mit einem deutlich geringeren Maß an Gründlichkeit. Freilich sind Extremfälle denkbar, in denen das Praktische gleichsam ins Pragmatische umschlägt. Eine Sprache etwa, deren Ausdrücke *so lang* wären, daß der Vollzug simpelster Redehandlungen Stunden in Anspruch nähme, wäre nicht nur unpraktisch, sondern wirklich zu nichts zu gebrauchen. Manche Zwecke lassen sich natürlich, wenn überhaupt, nur erreichen, wenn man schnell handelt. Aber in solchen Situationen macht es auch keinen Unterschied, ob man im Rahmen eines Textes oder eines Diskurses argumentiert. Nicht umsonst besteht in den Bereichen, in denen häufig wirkliche Eile geboten ist (Medizin, Feuerwehr, Polizei, Militär), ein institutionell verankertes weitgehendes Verbot des Zweifels, was zusammen mit klar fixierten Vorgehensweisen Fundierungsmaßnahmen meist überflüssig macht.

Insbesondere das mit logischen Mitteln verfahrenende und logischen Standards gehorchende Argumentieren stellt eine Form der Handlungsvorbereitung dar, derer wir uns dann bedienen, wenn wir – wie es etwa gemeinhin in der Philosophie der Fall ist – gerade nicht unter praktischem Zugzwang stehen, sondern uns die Zeit gegeben ist, die wir zur (relativ) vollständigen argumentativen Bewältigung eines Problems benötigen. Verfügen wir über diese Zeit nicht, so greifen wir zu riskanten und eben nicht deduktiv gültigen Argumentationsformen, wie man sie aus den Feldern der Rhetorik und Topik kennt.⁴⁶⁸ So ist etwa der argumentative Zug der Universalbeseitigung pragmatisch in den meisten Fällen weitgehend witzlos, nicht nur weil die Aussage bezüglich einer einzelnen Gegebenheit bereits in der Allaussage enthalten ist (dies ist beim nicht-substantiellen, analytischen Argumentieren stets der Fall)⁴⁶⁹, sondern vor allem weil die vorherige Gewinnung einer Allaussage mit so hohen kognitiven Kosten verbunden ist, daß sich die Anstrengung selten lohnen wird. Ein ganz anderer Fall ist jedoch gegeben, wenn man substantiell argumentiert, indem man von einer „topischen“ Allaussage, der gemäß die meisten, fast alle oder sehr viele Gegenstände eine bestimmte Eigenschaft besitzen, präsumtiv dazu übergeht, einem Einzelgegenstand diese Eigenschaft zuzuschreiben. Ein solcher Zug ist mit einem gewissen Risiko verbunden und müßte beim Vorliegen neuer Informationen gegebenenfalls annulliert werden, ist allerdings in Situationen, in denen schnell gehandelt werden muß, unter Umständen die einzige Möglichkeit, überhaupt mit einer gewissen Verlässlichkeit agieren zu können. Käme es etwa – um auf ein Toul-

⁴⁶⁸ Vgl. auch Toulmin, *Die Verleumdung der Rhetorik*.

⁴⁶⁹ Siehe zu dieser Unterscheidung Toulmin, *The Uses of Argument*, S. 125.

minsches Beispiel zurückzugreifen⁴⁷⁰ – in einer Situation darauf an zu wissen, ob Irmgard rote Haare hat, so wäre es witzlos, zunächst herauszufinden, daß alle Schwestern Herberts rote Haare haben und Irmgard Herberts Schwester ist (denn dann hätte man ihre Haarfarbe ja bereits untersucht), um dann die benötigte Information zu folgern. Wüßte man hingegen, daß in Irmgards Familie rote Haare sehr verbreitet sind, so bestünde die Möglichkeit eines riskanten und eventuell revisionsbedürftigen, aber gerade daher informativen Übergangs zu der benötigten Aussage.

Mit der Abkürzung verbindet sich zudem ein höheres Maß an *Übersichtlichkeit*, insbesondere wenn Texte in schriftlicher Form vorliegen. In einem Text ist *idealiter* unmittelbar ersichtlich, welche Annahmen zur Fundierung der problematischen These benötigt werden, so daß man nicht darauf angewiesen ist, eine komplizierte und schwer nachzuvollziehende Abfolge von Behauptungen, Zweifeln und Zustimmungen zu durchlaufen; das argumentative „score-keeping“ wird somit beträchtlich erleichtert. Während etwa – um ein Extrem-Beispiel herauszugreifen – die *Kritik der reinen Vernunft* noch einen ansatzweise überschaubaren Text darstellt, kann man sich kaum vorstellen, wie ein Diskurs aussähe, der mit der Anfangsthese ‚Es gibt synthetische Urteile a priori‘ begönne und in dem der gesamte argumentative Gehalt des Werkes konserviert wäre. (Dies gilt wohlgemerkt nicht nur für Texte im Sinne schriftlicher Gebilde, sondern auch für mündliche Redesequenzen.) An diesem Beispiel eines komplexen philosophischen Werkes zeigt sich allerdings auch ein erheblicher Nachteil der Textform: Insofern der Autor einer Redesequenz zuweilen Zustimmungshandlungen der Adressaten zu *Unrecht* antizipiert, kann dem Adressaten die Möglichkeit fehlen, seinen Zweifel direkt zu erheben, so daß der Abkürzungsvorteil zumindest teilweise durch im nachhinein zu führende Diskurse wieder aufgehoben wird.⁴⁷¹

5.7 NARRATIVE UND ARGUMENTATIVE TEXTE

Die bislang diskutierten Texte stammen größtenteils aus dem Bereich (monologischen) Argumentierens. Argumentative Texte zeichnen sich aber dadurch aus, daß einzelne Redehandlungen durch Folgerungsbeziehungen miteinander verbunden sind. Mit dem Einsatz der Redehandlung des Folgerns, die sich gegebenenfalls als ein besonderer Typ des Behauptens verstehen ließe

⁴⁷⁰ Ebd., S. 124.

⁴⁷¹ Dies allerdings stellt wiederum einen Vorteil für den Verfasser philosophischer Sekundärliteratur dar, der ja letzten Endes von nicht erwarteten oder übergangenen Verständnisfragen, Einwänden usw. lebt.

(nämlich als Behaupten-in-Abhängigkeit-von), wird einem Text bereits eine grobe Struktur verliehen, insofern nur dann gefolgert werden darf, wenn zuvor Redehandlungen des Annehmens oder wiederum des Folgerns vollzogen worden sind. Damit läßt sich zwar die Struktur von Argumentationen noch nicht im einzelnen verstehen, weil Folgerungsregeln zwar den Vollzug von Redehandlungen erlauben, jedoch nicht gebieten. Diejenigen Eigenschaften der Textstruktur, die auf der Grundlage der Erlaubnisregeln als zunächst nicht einzuordnender Überschuß an Organisiertheit zu verbuchen sind, können jedoch (wie gezeigt) in einem ersten Schritt durch Rekurs auf strategische Überlegungen des Textproduzenten, in einem zweiten auf der Basis diskurstheoretischer Erwägungen erklärt werden.

Nun sind allerdings nicht alle Texte argumentativ. Zwar können – vor dem Hintergrund des deduktiv-nomologischen Modells – etwa auch (kausale) *Erklärungen* als argumentativ angesprochen werden. Mit Beweisen, Argumentationen und Erklärungen aber ist offensichtlich nur ein Bruchteil dessen, was wir üblicherweise als Text bezeichnen, erfaßt: So sind etwa *Berichte* von Vorgängen, wie man sie in Zeitungsartikeln oder auch in historischen Arbeiten findet, zweifelsohne nicht-argumentativ. Das entscheidende Problem solcher Redesequenzen besteht nun in dem Umstand, daß sich diese auf der einen Seite als hochorganisiert darstellen, daß sie aber auf der anderen noch nicht einmal durch Erlaubnisregeln vom Typ des Folgerns „zusammgehalten“ werden. Oberflächlich betrachtet ist ein Bericht nichts anderes als eine Abfolge von Feststellungen oder von anderen Typen informativer Redehandlungen; dabei wird es aber kaum der Fall sein, daß eine dieser Redehandlungen *nur dann* vollzogen werden darf, wenn man zuvor bereits anderes festgestellt hat. Wer etwa über die Geschehnisse am Tag der Ermordung Cäsars in chronologischer Ordnung berichtet, der wird sämtliche Feststellungen aufgrund des verfügbaren Beweismaterials treffen – damit aber ist noch nicht geklärt, warum er über die Ereignisse so und nicht anders berichtet.

Es wäre natürlich denkbar, zur Lösung dieses Problems auf ergänzende „höherstufige“ Regeln zurückzugreifen. So könnte es etwa eine spezifisch historische Feststellungsregel dem Historiker *erlauben* zu konstatieren, daß A, sofern drei unabhängige Quellen dies besagen. Dazu träte eine spezifische Regel für den Sequenztyp des historischen Berichtes, der zufolge die Feststellungen *cum grano salis* in der durch die Quellen vorgegebenen chronologischen Ordnung zu erfolgen haben. Insofern gezeigt worden ist, daß die Supplementationsthese zwar mit erheblichen rekonstruktiven Problemen verbunden ist, damit aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen wurde, die Rede- und Redesequenzregeln durch ein Sequenzreglement höherer Ordnung zu ergänzen, wäre dies eine durchaus tragfähige Option.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob man nicht mit bescheideneren Mitteln auskommt, genauer: ob man nicht einen Bericht als Abfolge von (durch die oben aufgeführte oder eine ähnlich formulierte Regel) erlaubten Feststellungshandlungen deuten kann, deren Zusammenhang erst vor dem Hintergrund eines Diskurses verständlich wird. Damit steht zugleich die These zur Debatte, ob die in bezug auf argumentative Redesequenzen gewonnenen Ergebnisse – insbesondere die These des pragmatischen Primats von Diskursen – auf andere Texttypen übertragbar sind.

Als Ausgangsbeispiel möge wiederum ein Abschnitt aus einer Sherlock-Holmes-Geschichte dienen:

Nach seinem neckischen Lamento lehnte Sherlock Holmes sich in seinen Sessel zurück und entfaltete gerade müßig die Morgenzeitung, als ein ungeheures Läuten der Glocke unsere Aufmerksamkeit auf sich zog; unmittelbar darauf folgte ein hohles Klopferäusch, als ob jemand mit der Faust gegen die Außentür schlug. Sowie sie sich geöffnet hatte, kam stürmisches Rennen im Hausflur, hastige Schritte polterten die Treppe hoch, und einen Augenblick später stürzte ein wild dreinblickender, ungestümer junger Mann bleich, zerzaust und zitternd in unser Zimmer.⁴⁷²

In einem ersten Schritt können dann unter Vernachlässigung einiger Details die vollzogenen Redehandlungen in explizit performativer Form (als Feststellungen) wie folgt wiedergegeben werden:

- (1) [1] KONST (Sherlock Holmes lehnte sich in seinen Sessel zurück)
- [2] KONST (Er entfaltete die Morgenzeitung)
- [3] KONST (Ein Läuten der Glocke zog unsere Aufmerksamkeit auf sich)
- [4] KONST (Unmittelbar darauf folgte ein hohles Klopferäusch)
- [5] KONST (Die Tür öffnete sich)
- [6] KONST (Hastige Schritte polterten die Treppe hoch)
- [7] KONST (Ein junger Mann stürzte in unser Zimmer)

In einem zweiten Schritt ist zu überlegen, aus was für einem Diskurs der Text „entstanden“ sein könnte – im Sinne der Frage: Wie hat ein Diskurs auszusehen, aus dem man den Text durch bestimmte pragmatische Reduktionsverfahren generieren könnte? Der Text besteht ausschließlich aus Konstatierungen, also assertiven bzw. informativen Redehandlungen, und ein zunächst

⁴⁷² Doyle, *Die Rückkehr des Sherlock Holmes*, S. 36. („Der Baumeister aus Norwood“). Es sei hier von dem Umstand abgesehen, daß es sich um einen *fiktiven* Bericht handelt – fiktionale Werke wie Geschichten oder Romane werfen eigene Probleme auf, die allerdings mit den Mitteln der Redehandlungstheorie durchaus in den Griff zu bekommen sind. Siehe hierzu etwa Searle, *Der logische Status fiktionalen Diskurses*; Habermas, *Der philosophische Diskurs der Moderne*, S. 219ff.; Gabriel, *Fiktion und Wahrheit*.

plausibler Ansatz könnte darin bestehen, mit diesem narrativen Text im wesentlichen genauso zu verfahren wie mit den im letzten Abschnitt diskutierten argumentativen Texten (wobei der Ausdruck ‚narrativ‘ den *berichtenden*, nicht den *fiktionalen* Charakter derartiger Texte hervorheben soll). Die Feststellungen wären dann als initiative Redehandlungen einer Diskurspartei zu betrachten, die Zustimmungen der anderen Diskurspartei erwartet. Dieser Ansatz scheitert *nicht* daran, daß Feststellungen im Gegensatz zu Behauptungen selbstgenügsame Darstellungen bestehender Sachverhalte und insofern gar nicht auf die Zustimmung eines Gegenübers ausgerichtet sind. Zwar sind Behauptungen riskanter, insofern ihr Autor sich nicht auf die Zustimmung seines Diskurspartners verlassen kann, während es dem Autor einer Feststellung wesentlich darum geht, seinen Adressaten über einen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, doch können auch Konstatierungshandlungen zurückgewiesen werden. Wer etwa (nachdem er dies mit einer Balkenwaage überprüft hat) konstatiert, daß ein Körper schwerer als der andere sei, dem kann vorgeworfen werden, er habe nicht richtig hingeschaut, die Waage falsch bedient oder ein defektes Gerät verwendet. Feststellungen gehören also grundsätzlich ebenso zu den initiativen Redehandlungen wie Behauptungen oder Aufforderungen.

Mit einem solchen Vorschlag bliebe jedoch *erstens* der informative Charakter von narrativen Texten unberücksichtigt. Wer etwas berichtet, handelt unter der Voraussetzung, daß sein Diskurspartner Interesse an Informationen über einen Vorgang hat. *Zweitens* – und schlimmer noch – erlaubte es ein solcher Ansatz einem Agenten, beliebige Abfolgen von (in Isolation betrachtet) korrekten Feststellungen wie etwa

- (2) [1] KONST (Körper a ist schwerer als Körper b)
- [2] KONST (Karl der Große wurde im Jahre 800 gekrönt)
- [3] KONST (Heinz-Herbert hat eine Herrenboutique eröffnet)

zu produzieren, sofern man jeweils von der Zustimmung seines Gegenübers ausgehen kann. Gesetzt den Fall, [1]–[3] seien allesamt wahr und man habe gleichfalls Grund zur Annahme, der Diskurspartner könnte den Thesen zustimmen, spräche nichts gegen die Produktion eines „Textes“ wie (2). Während aber der Holmes-Text (1) ein kohärentes Ganzes bildet, ist (2) einfach eine „sinnlose“ Aneinanderreihung irgendwelcher Sätze. Um somit dem informativen Charakter von Berichten Rechnung tragen zu können und zugleich Gebilde wie (2) nicht als Text bezeichnen zu müssen, bietet sich ein anderer Ansatz an, dem gemäß die in einem Bericht vorkommenden Feststellungen nicht als initiative, sondern als reaktive Handlungen zu deuten sind. Die Feststellungen wären dann in pragmatischer Hinsicht gleichsam die Schwundstufe von Antworten, mit denen der Textproduzent auf erwartete

Fragen seines Gegenübers reagiert. Eine chaotische Abfolge irgendwelcher Feststellungen – wie in (2) – könnte dementsprechend allenfalls dann ein Text sein, wenn man seinem Gegenüber ähnlich merkwürdige Informationsbedürfnisse unterstellte.

Diese noch auszuarbeitende These findet im übrigen eine bemerkenswerte Parallele in der klassischen Rhetorik. Die erste Bearbeitungsphase in der Produktion eines persuasiven Textes wird dort bekanntlich als ‚inventio‘ bzw. als ‚εὑρεσις‘ bezeichnet; in ihr stellt sich dem Redner die Aufgabe, zunächst herauszufinden, welche Aspekte des vorgegebenen Themas dem Publikum dargestellt werden sollen. Die dabei zu berücksichtigenden „Örter“ (τόποι) sind etwa Ort, Zeit, Person oder Mittel. Eine prägnante Zusammenfassung der zu beachtenden Aspekte bietet ein mittelalterlicher Merkspruch:

Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando.⁴⁷³

Der Spruch gibt zunächst Fragen an die Hand, die sich der Textproduzent im inventiven Prozeß vorlegen sollte; zugleich jedoch ist deutlich, daß es sich um mögliche (Nach-)Fragen eines Publikums handelt, dessen Informationsbedürfnis nicht hinreichend gestillt worden ist und das aufgrund dessen (in bezug auf das *genus iudicale*) zu einem Fehlurteil gelangen könnte. Insofern die Rhetorik zumindest in ihren Anfängen nicht eine Lehre der sprachlichen *Verzierung* (selbst die Kunst der *elocutio* ist auf rhetorische Wirksamkeit ausgerichtet), sondern eine Theorie *persuasiver* Texte war⁴⁷⁴, die ein Autor gegenüber einem Publikum produziert, dem im Gegensatz zu Disputationen oder zu argumentativen Diskursen im allgemeinen die Möglichkeit zum Bezweifeln oder Nachfragen fehlt, war es für den auf Wirksamkeit bedachten Redner von fundamentaler Wichtigkeit, den Stoff (im Fall der Gerichtsrede etwa den Hergang eines Verbrechens) so darzustellen, daß eventuelle Fragehandlungen durch antizipative Beantwortung sozusagen aufgefangen wurden.

Diese rhetorische Einsicht läßt sich in ihren Grundzügen auf Text (1) übertragen. Der Aufbau des Textes wird dann verständlich, wenn man die einzelnen Konstatierungen als Reaktionen auf mögliche (Nach-)Fragen deutet. In bezug auf Text (1) wäre die (Nach-)Frage stets die gleiche, nämlich: ‚Was geschah (danach)?‘ Der pragmatisch gleich leistungsfähige, aber offensichtlich wesentlich unpraktischere Diskurs sähe dann wie folgt aus:

⁴⁷³ Zitiert bei Plett, *Einführung in die rhetorische Textanalyse*, S. 12.

⁴⁷⁴ Sie hat sich vor allem in der Neuzeit immer mehr zu einer bloßen Theorie der *elocutio* entwickelt, wodurch die *argumentativ* entscheidenden Phasen der *inventio* und der *dispositio* ausgeklammert wurden. Einen Versuch, diese Aspekte wieder in den Vordergrund zu rücken, stellt die „Neue Rhetorik“ Ch. Perelmans dar; siehe hierzu Perelman/Olbrechts-Tyteca, *The New Rhetoric*. Vgl. auch Toulmin, *Die Verleumdung der Rhetorik*.

(1a)	Erzähler	Leser
[1]		Was geschah?
[2]	Sherlock Holmes lehnte sich in seinen Sessel zurück.	Was geschah dann?
[3]	Er entfaltete die Morgenzeitung.	Was geschah dann?
[4]	Ein Läuten der Glocke zog unsere Aufmerksamkeit auf sich.	...

Der Diskurs, aus dem Text (1) als hervorgegangen gedacht werden kann, stellt freilich nur einen besonders einfachen Fall dar; durch Nachfragen des Typs ‚Was geschah (dann)?‘ ergibt sich eine streng chronologische Ordnung, die keineswegs für alle narrativen Texte typisch ist. Vielmehr können sich Nachfragen auch auf offengebliebene *Details* des Berichtes beziehen: So könnte etwa das Textfragment

- (3) [1] KONST (C ermordete D)
 [2] KONST (C benützte dazu ein Brotmesser)

auf einen Diskurs zurückgeführt werden, in dem sich die Diskurspartei, auf deren Nachfragen der Berichtende reagiert, nicht nach dem Fortgang des Geschehens – ‚KONST (Danach wickelte er die Leiche in einen Teppich ein)‘ –, sondern nach dem eingesetzten Mittel erkundigt hat („quibus auxiliis?“). Die in der Linguistik ausführlich untersuchte Thema-Rhema-Gliederung von Texten, wäre dementsprechend auch auf einer diskurstheoretischen Basis zu behandeln.⁴⁷⁵ Den verschiedenen Typen der Progression entsprechen einfach unterschiedliche Nachfragestrategien eines vorgestellten Dialogpartners.

Aus der Darstellung ergeben sich unmittelbar zwei Konsequenzen. *Erstens* handelt es sich bei Antworten nicht um einen besonderen Typ von Feststellungen (siehe Kap. 6.3); vielmehr läßt sich umgekehrt das Feststellen pragmatisch auf Antworthandlungen zurückführen: Die reaktive Antworthandlung wird zu einer initiativen Konstatierungshandlung. Damit erklärt sich auch, warum es ein Verstoß nicht nur gegen Klugheitsregeln, sondern gegen das sprachliche Reglement wäre, wenn ein Agent ohne Anlaß Konstatierungen vornähme. Dies gilt nicht nur für Feststellungen als Teil von narrativen Texten, sondern auch für einzeln auftretende Vollzüge: Daß es inkorrektes sprachliches Handeln wäre, morgens das relative Gewicht zweier Körper mit einer Balkenwaage zu bestimmen und dann einem jedem – ob es dieser wissen

⁴⁷⁵ Vgl. hierzu Daneš, *Zur linguistischen Analyse der Textstruktur*.

will oder nicht – von dem Ergebnis zu berichten, hinge damit zusammen, daß man diese Konstatierung im Wortsinne *ungefragt* vornähme. Eine Feststellung ist entgegen realistischen Vorstellungen keine Weise der Abbildung der Außenwelt, die man als „Selbstzweck“ vornehmen könnte, sondern eine paradigmatisch *informative* Redehandlung, die entsprechend auch nur dann sinnvoll ist, wenn man mit ihr auf ein zumindest angenommenes Informationsbedürfnis eines Adressaten reagiert.

Es ergibt sich ferner, daß die Griceschen Konversationsmaximen (siehe Kap. 4.3), die eine grobe, aber intuitiv angemessene Darstellung von Gesprächsregeln liefern, letzten Endes auf allgemeinere Prinzipien zurückführbar wären. Sofern man sich – wie Grice selbst – auf assertive Vollzüge beschränkt und hier zunächst auch diejenigen Redehandlungstypen (wie Fragen, Antworten oder Behauptungen) ausklammert, deren Reglement *direkt* in einer Diskurstheorie festzuhalten und für die daher eine theoretische Hilfskonstruktion in Form allgemeiner Maximen überflüssig wäre, so hätte man nur zwischen solchen Vollzügen zu differenzieren, die (wie etwa Feststellungen) die pragmatische Schwundstufe *reaktiver* Redehandlungen darstellen, und solchen, die sich (wie Annahmen) auf *initiative* Redehandlungen zurückführen lassen. Im ersten Fall wäre zu verlangen, daß die Redehandlung eine angemessene Reaktion auf einen antizipierten Eröffnungszug darstellt; im zweiten Fall, daß die Redehandlung Aussicht auf eine positive Reaktion des Diskurspartners hätte. Von einer Feststellung ist (um dieses Beispiel herauszugreifen) zu verlangen, daß sie eine angemessene Reaktion auf eine vorgestellte Frage des Kommunikationspartners darstellt, und entsprechend ließe sich folgende Maxime festhalten:

Gestalte deine Feststellungen so, daß sie Antworten auf von dir erwartete Fragen deines Gegenübers darstellen.

In ähnlicher Weise ließe sich etwa für die aus Behauptungen hervorgegangenen Annahmehandlungen eine Maxime rekonstruieren:

Gestalte deine Annahmen so, daß dein Gegenüber einer entsprechenden Behauptung zustimmen könnte.

Oder allgemein:

Vollziehe diejenigen Redehandlungen, für die als initiative Redehandlungen Aussicht auf eine positive Reaktion des Diskurspartners bestünde oder die als reaktive Redehandlungen eine angemessene positive Reaktion auf einen vorgestellten Eröffnungszug wären.

In derartigen Maximen sind die Griceschen Postulate aber bereits im materialen Sinne enthalten: Ist eine Feststellung eine angemessene Reaktion auf eine

mögliche Frage, so stellt diese aus der Sicht des Autors einen informativen (Maxime der Quantität), wahren (Qualität), relevanten (Relation) und auch „geordneten“ (Modalität) Redebeitrag dar. Die Feststellung etwa

(4) KONST (Einige Philosophen halten die These für unsinnig)⁴⁷⁶

würde von Vertretern der Theorie konversationeller Implikaturen so gedeutet, daß der Sprecher – der Maxime der Quantität folgend – mit der Äußerung impliziert, daß nicht alle Philosophen die These für unsinnig halten. Statt dessen bietet es sich jedoch an, die Konstatierung als Schwundstufe einer Antwort zu betrachten. Dann aber wäre es selbstverständlich, daß der Autor nicht „zuwenig“ behaupten darf, weil er sich nach einem angenommenen Informationsbedürfnis seines Diskurspartners zu richten hat.

Zweitens ergibt sich, daß es *pragmatisch* nicht nur keinen wesentlichen Unterschied zwischen Diskursen und Texten gibt, sondern daß auch die Unterscheidung zwischen *monologischen Redesequenzen* und einzelnen *Redehandlungen mit einem komplexen propositionalen Gehalt* für das sprachliche Handeln nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Deutlich wird dies an einem bereits angeführten Textfragment:

(5) [1] KONST (C ermordete D)

[2] KONST (C benützte dazu ein Brotmesser).

Die aufwendigste, aber in bestimmten Hinsichten auch zuverlässigste Form, einem Adressaten die (vermeintlich) gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen, bestünde darin, mit ihm in einen Diskurs einzutreten, der aus zwei Fragehandlungen und zwei Antworten bestünde:

(5a)	A	B
[1]		Was geschah?
[2]	C ermordete D.	Womit tat er es?
[3]	C benützte ein Brotmesser.	

Dieser Diskurs kann pragmatisch zunächst wie in (5) kondensiert werden zu einer Abfolge zweier Feststellungen, von denen der Autor annimmt, daß sie angemessene Reaktionen auf (nicht-vollzogene) Fragen seines Gegenübers wären; und schließlich kann der propositionale Gehalt beider Redehandlungen zusammengesogen werden, so daß sich *eine* Feststellung ergäbe:

(5b) A ermordete B *mit* einem Brotmesser.

⁴⁷⁶ Das Beispiel ist entnommen aus Grewendorf et al., *Sprachliches Wissen*, S. 403.

Auf dieser Basis können auch die logischen Einführungsregeln als solche Abkürzungsregeln gedeutet werden, mit denen man von argumentativen Texten oder Diskursen zu einzelnen Redehandlungen mit einer (logisch) komplexen Proposition gelangt.⁴⁷⁷ Diese spezifische Diskursabkürzung, wie sie durch den Einsatz logischer Redemittel erreicht wird, wäre dann als ein Sonderfall einer durch die Verwendung von adverbialen Bestimmungen, Nebensätzen, Konjunktionen usw. zu erzielender Abkürzungsvorteile zu sehen. Insofern damit aber die Ebene der *Redesequenzen* verlassen und zu einer Theorie des propositionalen Gehaltes einzelner Redehandlungen übergegangen würde, sei auf dieses Problemfeld aber nicht näher eingegangen. Ist eine solche Rekonstruktion aber angemessen, so können sich *erstens* Konsequenzen für die Frage nach dem „richtigen“ logischen Regelement ergeben – unter der Bedingung, daß man der Logik die Aufgabe zuweist, das Reglement argumentativer Texte in wesentlichen Teilen zu rekonstruieren. Sind Texte kondensierte Diskurse in dem Sinne, daß sich die Struktur von Texten überhaupt nur vor einem diskurstheoretischen Hintergrund erschließt, und läßt sich ein komplexer propositionaler Gehalt somit mittelbar nur auf der Basis entsprechender Diskurse verstehen, so schlagen sich für Diskurse geltende Relevanzforderungen zumindest indirekt in Anforderungen an die Bildung komplexer Aussagen nieder – unabhängig davon, ob etwa durch adverbiale Bestimmungen eine Aussage erzeugt wird, die gemeinhin als logisch elementar aufzufassen wäre, oder ob mehrere Aussagen mittels logischer Operatoren zusammengezogen werden. So kann – um einen besonders einfachen Fall herauszugreifen – die Redehandlung

(6) KONST ($A \wedge B$)

in einem ersten Schritt auf die monologische Redesequenz

(6a) KONST (A)
KONST (B)

zurückgeführt werden, in einem zweiten Schritt dann etwa auf den Diskurs

(6b)	A	B
[1]		FRAGE (A)
[2]	ANTW (A)	FRAGE (B)
[3]	ANTW (B)	

⁴⁷⁷ Siehe Gethmann, *Protologik*, S. 103ff.

Dann jedoch müßten alle Anforderungen, die an diesen Diskurs zu stellen wären, auch für die in (6) konstatierte komplexe Aussage gelten. In diesem Zusammenhang aufzustellende Relevanzforderungen bewegen sich verständlicherweise auf einer inhaltlichen Ebene; sie beziehen sich auf die konkrete thematische Verbindung zwischen verschiedenen propositionalen Gehalten. Derartige Fragen thematischer Relevanz entziehen sich zwar generell dem formallogischen Zugriff; es wäre aber zu überlegen, ob eine nach relevanzlogischen Grundsätzen organisierte Logik auf einer diskurstheoretischen Basis ausgezeichnet werden könnte als ein Kalkül, in dem wenigstens Mindestanforderungen an inhaltliche Relevanz erfüllt wären und der sich somit als eine *weitgehend* unverzerrte Wiedergabe der alltäglichen Folgeungspraxis betrachten ließe.

Zweitens bestünde die Möglichkeit, die logischen Operatoren diskursiv einzuführen, wobei man freilich – im Gegensatz zu dem hier verfolgten Ansatz – zunächst eine Diskurstheorie zu entwerfen hätte, in der in keiner Weise auf spezifisch logische Redemittel zurückgegriffen würde. Ein solcher Gedanke läßt sich in seinen Grundzügen bereits in Freges *Begriffsschrift* erkennen. In der Konstruktion seines axiomatischen Systems macht Frege bekanntermaßen nur von zwei aussagenlogischen Operatoren Gebrauch – dem Subjunktore („Bedingtheit“) und dem Negator („Verneinung“). In bezug auf den Subjunktore unterscheidet er zunächst vier Möglichkeiten der Haltung gegenüber zwei „beurtheilbaren Inhalten“ A und B: A und B können beide bejaht oder verneint werden, oder es kann der eine Inhalt bejaht und der andere verneint werden.⁴⁷⁸ Eine Subjunktion der Form $B \rightarrow A$ ist dann so zu lesen, daß es nicht der Fall ist, daß A verneint und B bejaht wird. Diese Einführung des Subjunktors wird heute gemeinhin im Lichte der nachfolgenden Entwicklung wie auch Freges eigener Einschätzung in seinen späteren Schriften als eine etwas eigenwillige Form einer Wahrheitstafel gelesen, in jedem Fall jedoch so, daß es sich bei dem Subjunktore um einen *wahrheitsfunktionalen* Operatore handele. Dabei würde jedoch übersehen, daß Frege an diesem Punkt noch nicht von der Wahrheit der Inhalte redet, sondern von ihrer Bejahung, nicht von ihrer Falschheit, sondern von der Verneinung. Die „Bedingtheit“ wird also nicht definiert „in terms of a semantic distinction between judgeable contents that are true and those that are false, but rather in terms of a pragmatic distinction“.⁴⁷⁹ Dazu paßt es auch, wenn Frege noch 1897 (trotz seiner Versicherung, das Wort ‚wahr‘ weise der Logik den Weg)⁴⁸⁰ die These aufstellt, daß es letztlich nicht auf

⁴⁷⁸ Frege, *Begriffsschrift*, S. 5.

⁴⁷⁹ Brandom, *Making it Explicit*, S. 111.

⁴⁸⁰ Frege, *Der Gedanke*, S. 30.

den Begriff der Wahrheit, sondern auf die „Form des Behauptungssatzes“⁴⁸¹ ankomme. Auf der Basis einer solchen Lesart zeigt sich die theoretische Option, logisch komplexe Aussagen auf Redesequenzen zurück- und damit auch die logischen Operatoren dialogisch einzuführen; Subjunktionen machten dann etwas explizit, was implizit bereits in dem Teil unserer Redepraxis liegt, in dem noch kein Gebrauch von logischen Operatoren gemacht wird.

Diese Deutung ist allerdings insofern mit einem Vorbehalt zu verbinden, als Frege erkennbar zwischen einer pragmatischen und einer platonistischen Konzeption schwankt. Hierin dürfte auch der Grund dafür zu sehen sein, daß diese Einsichten von ihm kaum ausgearbeitet worden sind. So wie Frege generell ein Linguist wider Willen ist, der sprachliche Gegebenheiten nur untersucht, um Aufschluß über das Reich der „Gedanken“ und die „Gesetze des Wahrseins“ zu erlangen, so werden auch sprachpragmatische Ansätze, die sich etwa in seiner Unterscheidung von Sinn und Kraft zeigen, stets von anderen, platonistischen Tendenzen verdeckt. Versucht man jedoch diese Ansätze zu einem gewissen Grade *gegen* Frege herauszupräparieren, so kann man in seinen logischen Arbeiten in den Grundzügen eine Position erkennen, die es ermöglichen würde, spezifisch logische Redemittel konsequent pragmatisch zu deuten und auf dieser Basis auch die Regeln für die einzelnen Operatoren zu rechtfertigen.⁴⁸²

Sowohl an argumentativen wie auch an narrativen Texten hat sich ein pragmatischer Primat von Diskursen gezeigt: Was ein Text leisten kann, läßt sich ebensogut durch einen Diskurs erreichen; umgekehrt werden bestimmte Aspekte des Aufbaus von Texten überhaupt nur verständlich, wenn man sie als komprimierte Diskurse begreift. Texte zeichnen sich also bloß durch praktische Vorteile aus. Insofern mit der Unterscheidung narrativer und argumentativer Texte kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird, wäre diese These gegebenenfalls durch Analyse weiterer Texttypen zu stützen. Zunächst wird sich aber im Kap. 6 die Aufgabe stellen, näheres zur Organisation von Diskursen zu sagen und damit auch bereits in der Analyse von Texten Ange-deutetes und Unterstelltes nachträglich zu rechtfertigen: Wenn bestimmte

⁴⁸¹ Frege, *Schriften zur Logik und Sprachphilosophie*, S. 40.

⁴⁸² Ein derartiges Logikverständnis, dem zufolge logische Redemittel keine *echte* Erweiterung einer Sprache darstellen, wird mit unterschiedlichen Akzentsetzungen von Gethmann unter dem Stichwort „Diskursabkürzung“ (*Protologik*; vgl. auch Schneider, *Dient der Subjunktor der Diskursabkürzung?*) wie auch von Brandom unter dem Stichwort „Explizit-Machen“ (*Making it Explicit*) vertreten. – Da es in dieser Arbeit nicht um Fragen der Rechtfertigung von Logik geht, sondern um die Struktur von Redesequenzen, wurden und werden argumentative Diskurse (wie es der gängigen dialektischen Praxis entspricht) bereits unter Verwendung logischer Mittel rekonstruiert. Hegselmanns *Formale Dialektik* setzt eine Logik ebenso voraus wie die traditionelle Lehre von der *disputatio scholastica* (vgl. Donat, *Logica*, S. 174 ff.).

Aspekte von Einparteien-Sequenzen nur dann verstanden werden können, wenn man Texte als verdichtete Diskurse deutet, so stellt sich das Problem der Organisation von Diskursen. Abschließend ist jedoch kurz der bislang entwickelte Begriff des Verstehens in einer wesentlichen Hinsicht zu modifizieren.

5.8 NOCH EINMAL: DAS VERSTEHEN VON TEXTEN

Das bislang entwickelte Verständnis von Texten als kondensierten Diskursen macht eine partielle Revision des intentionalistischen Verstehens-Begriffes aus Kap. 5.4 erforderlich. Dort wurde die These aufgestellt, daß das Text-Verstehen als das Erfassen der Struktur eines Textes (im Sinne eines Systems von Mitteln, Ober- und Unterzwecken) zu begreifen ist. Einen Text zu verstehen, heißt: die von dem Text-Produzenten verfolgten Zwecke zu erfassen und zu begreifen, welchen Beitrag die einzelnen Redehandlungen als Mittel zu diesen Zwecken leisten.⁴⁸³ Sind aber Texte pragmatisch auf Diskurse zu reduzieren, stellt sich die Frage, welche hermeneutischen Konsequenzen sich hieraus ergeben.

Zunächst gilt nach wie vor, daß man einen Text nur dann *als Abfolge von Handlungen* (und nicht nur *als sprachliches Gebilde*) verstanden hat, wenn man den (Ober-)Zweck, dessen Realisierung durch den Text angestrebt wird, kennt. Generell soll durch die Abwehr einer intentionalistischen Konzeption von einzelnen Redehandlungen, Texten und Diskursen nicht geleugnet werden, daß Agenten in ihrem sprachlichen Handeln Zwecke verfolgen und daß für das Verstehen von Handlungen das Erfassen der jeweiligen Zwecke eine wesentliche Rolle spielt. Behauptet wird lediglich, daß das *Regelsystem* der Sprache, von dem die Bedeutungen von Ausdrücken oder Ausdrucksverbindungen ebenso fixiert werden wie mögliche Abfolgen sprachlicher Handlungen, von den spezifischen Zielsetzungen der einzelnen Agenten unabhängig ist. Insofern bedurfte auch der zunächst entwickelte Ansatz zur Rekonstruktion von Texten (Kap. 5.3) einer Korrektur oder Ergänzung, da auf intentionalistischer Basis ein Text zumindest nicht im gewünschten Maße als *regelgeleitete* Abfolge von Redehandlungen begriffen werden kann. Dies gilt insbesondere, weil die formulierten Klugheitsregeln sich auf die (subjektive) Zweckrationalität, nicht hingegen auf eine (objektive) Richtigkeitsrationalität beziehen, so daß der Aufbau eines Textes in erheblichem Maße in Abhängigkeit von der individuellen Sichtweise des jeweiligen Akteurs gerät. (Freilich

⁴⁸³ Dabei ist auch auf den Fall des partiellen Verstehens hinzuweisen: Kennt ein Interpret nur einige der Zwecke des Textproduzenten, hat er den Text auch nur teilweise verstanden.

bestimmen diese Einschätzungen in nicht zu unterschätzender Weise den faktischen Aufbau von Texten, und dies ist auch *eine* Erklärung für Verständnisschwierigkeiten.)

Dieser auf der Basis individueller Zwecke explizierte Strukturbegriff bedarf nun der Ersetzung oder zumindest der Ergänzung. Zwar soll ein verständiger Leser oder Hörer den vom Text-Produzenten verfolgten Zweck erkennen; der *Aufbau* des Textes hingegen soll nicht *allein* intentionalistisch begriffen werden. Dies ist aber leicht zu bewerkstelligen, wenn die Texttheorie vor einem diskurstheoretischen Hintergrund konzipiert wird. Dann kann gesagt werden, daß das Verstehen eines Texten einhergehen muß mit der Fähigkeit, dieses sprachliche Gebilde in seiner pragmatischen Vollform, also eben als regelgeleiteten Diskurs wiederzugeben. Was heißt es etwa, von einem Rezipienten zu sagen, er habe den folgenden Text verstanden?

- (1) [1] KONST (C ermordete D)
 [2] KONST (C benützte dazu ein Brotmesser)

Die Abfolge dieser Redehandlungen – so die These – ist bestimmt durch den Diskurs, aus dem der Text „hervorgegangen“ ist. Zu verstehen, warum in dem Text genau diese Feststellung auf jene folgt und damit auch den Unterschied zu einer beliebigen Aneinanderreihung irgendwelcher Konstatierungen zu begreifen, heißt: die Feststellungen als Antworten auf antizipierte Fragen zu verstehen und diese Fragen angeben zu können.⁴⁸⁴ Ein sprachlich-strukturelles Verständnis von (1) müßte sich in der Erschließung des (1) entsprechenden Diskurses äußern können:

(1a)	A	B
[1]		Was geschah?
[2]	C ermordete D.	Womit tat er es?
[3]	C benützte ein Brotmesser.	

⁴⁸⁴ Diese Beobachtung findet eine Parallele in der Hermeneutik H.-G. Gadammers, der von einer „Vorgängigkeit der Frage für alles sacherschließende Erkennen und Reden“ (*Wahrheit und Methode*, S. 369) ausgeht und auf dieser Basis die Hauptaufgabe bei der Interpretation eines Textes als die Rekonstruktion derjenigen Frage, auf die der Text eine Antwort darstellt, bestimmt: „Das Überlieferte, das uns anspricht – der Text, das Werk, die Spur – stellt selbst eine Frage und damit unser Meinen ins Offene. Um diese uns gestellte Frage zu beantworten, müssen wir, die Gefragten, selber zu fragen beginnen. Wir suchen die Frage zu rekonstruieren, auf die das Überlieferte die Antwort wäre.“ (Ebd., S. 379)

Ein derartiger Verstehens-Begriff bezieht sich – dies sei noch einmal hervor-gehoben – ausschließlich auf die konventionale Seite sprachlichen Handelns. Ein sprachliches Gebilde *als solches* zu verstehen, heißt die Regeln zu kennen, denen bei der Produktion gefolgt wurde. Dies schließt einerseits das Verstehen der Bedeutung eines Ausdrucks oder einer Ausdrucksverbindung ein; andererseits aber auch das Verstehen des durch Regeln fixierten Aufbaus einer Redesequenz (welches wiederum mit der Bedeutung der illokutionären Indikatoren zusammenhängt; vgl. Kap. 6.6). Davon zu unterscheiden ist das Verstehen einer Äußerung *als Handlung*, bei dem es – wie bei Handlungen insgesamt – darauf ankommt, die vom jeweiligen Agenten verfolgten Zwecke zu erschließen.

KAPITEL 6

DISKURSE

6.1 KORREKTHEIT UND ERFOLG

Die Untersuchung der „Gelingensbedingungen“ bestimmter Redehandlungstypen gehört – so ein breiter und nicht ohne Grund bestehender Konsens – zu den Kernaufgaben einer Theorie sprachlichen Handelns. Die Rede von „Gelingensbedingungen“ ist jedoch in einer wesentlichen Hinsicht doppeldeutig: Eine Redehandlung kann zum einen als ‚gelingen‘ bezeichnet werden, wenn ihr Autor den von ihm verfolgten Redezweck realisiert; in diesem Sinne ist ein Befehl dann gelungen, wenn der Adressat der Redehandlung die befohlene Handlung ausführt. Andererseits kann eine Redehandlung „gelingen“, wenn die Antezedensbedingungen der jeweiligen Redehandlungsregel erfüllt sind; und in diesem Sinne ist ein Befehl gelungen, wenn der Autor (unter anderem) ein Vorgesetzter des Adressaten ist. Um hier zu einer terminologischen Differenzierung zu gelangen, sei die Redehandlung im ersten Fall als *erfolgreich*, im zweiten als *korrekt* bezeichnet.

Sofern man nicht die radikale These vertreten möchte, daß der sprachtheoretische Konventionalismus generell ein Irrtum ist, daß also Regeln im Sinne für jedermann geltender Korrektheitsstandards für das sprachliche Handeln zumindest keine wesentliche Rolle spielen⁴⁸⁵, dann scheint diese Distinktion geradezu trivial zu sein. In nicht wenigen redehyandlungstheoretischen Arbeiten werden jedoch Listen von Regeln für den „gelingenden“ Vollzug sprachlicher Handlungen angegeben, auf denen sich sowohl Bedingungen korrekten wie auch erfolgreichen Redehandelns finden. So nennt Searle eine Einleitungsbedingung für das Auffordern, der gemäß der Hörer in der Lage sein muß, die gewünschte Handlung auszuführen.⁴⁸⁶ Dies ist zwar zwei-

⁴⁸⁵ S. Krämer (*Sprache, Sprechakt, Kommunikation*, v.a. S. 263ff.) wendet sich unter Berufung auf Überlegungen Davidsons ganz in diesem Sinne gegen ein „intellektualistisches“ Sprachverständnis und stellt bereits die bloße Unterscheidung zwischen Regel und Anwendung in Frage.

⁴⁸⁶ Searle, *Sprechakte*, S. 100.

felsohne eine Bedingung für das erfolgreiche Auffordern, man wird jedoch eine Anweisung nicht als inkorrekt bezeichnen wollen, wenn der Adressat die Handlung zufälligerweise nicht ausführen kann, ohne daß der Autor dies hätte erkennen können. In ähnlich fragwürdiger Weise wird in einer neueren Grammatik neben den von Searle untersuchten Bedingungen eine „Akzeptationsbedingung“⁴⁸⁷ aufgeführt: Der Kommunikationspartner müsse die Intention des Sprechers nicht nur verstehen, sondern auch akzeptieren. So gelinge etwa ein Vorwurf nicht, wenn der Adressat diesen als unberechtigt zurückweist. Auch hier ist der gleiche Kritikpunkt anzuführen: Es ist zu unterscheiden zwischen solchen Bedingungen, deren Nichtgegebensein dazu führt, daß der Autor einer Redehandlung seinen Zweck nicht realisieren kann, und solchen, bei deren Nichterfüllung dem Autor vorzuwerfen wäre, daß er gegen eine sprachliche Regel verstoßen habe.

Nun kann die These vertreten werden, daß man die Gelingensbedingungen sprachlicher Vollzüge zunächst in einem umfassenden Sinne rekonstruieren könnte, insofern ja der korrekte Vollzug eine *notwendige* Bedingung für den Erfolg darstelle. Demzufolge wäre die Klasse der sprachlichen Korrektheitsstandards eine Teilklasse der Gelingensbedingungen im weiten Sinne. Zwar führt korrektes Redehandeln nicht zwangsläufig zum erwünschten Resultat (schließlich kann sich der Adressat, um beim Beispiel des Befehls zu bleiben, einfach weigern, die Handlung auszuführen; es ist möglich, daß er die Äußerung akustisch oder in anderer Weise nicht versteht, vor ihrer Ausführung durch eine unglückliche Verkettung von Umständen zu Tode kommt usw.), der Erfolg kann aber – so die These – zumindest *nur dann* eintreten, wenn der Vollzug der Redehandlung auch als korrekt bezeichnet werden kann.

In bezug auf Befehle liegt jedoch ein Gegenbeispiel nahe: Wenn der Hauptmann von Köpenick einem Soldaten befiehlt, die Tür aufzubrechen, und dieser aufgrund des Befehls die Handlung vollzieht, wäre die Redehandlung des Befehls – so der Einwand – zwar erfolgreich gewesen, nicht jedoch korrekt. Wie ist mit diesem Fall umzugehen? Einerseits stünde fest, daß der Hauptmann ‚Hiermit befehle ich Ihnen, die Tür aufzubrechen‘ (oder realistischer: ‚Aufbrechen!‘) gesagt und in diesem Sinne auch einen Befehl vollzogen hat; in einem anderen Sinne hätte er nichts befohlen, weil ihm hierzu die notwendige Autorität fehlte. Diese Schwierigkeit läßt sich durch die Unterscheidung zweier Lesarten des Ausdrucks ‚Befehl‘ beheben: Eine Äußerung kann zum einen als Befehl bezeichnet werden, wenn sie durch einen Befehlsperformator eingeleitet oder durch sonstige Indikatoren wie etwa den Einsatz des Imperativs als Befehl markiert wird (Befehl₁), zum anderen, wenn es sich um

⁴⁸⁷ Engel, *Deutsche Grammatik*, S. 77.

eine Äußerung handelt, bei der die für den Befehl geltenden (konventionellen) Antezedensbedingungen erfüllt sind (Befehl₂) – entweder unabhängig davon, welche Oberflächenstruktur die Äußerung aufweist (so daß in diesem Sinne auch ‚Breachen Sie die Tür auf!‘ als ein Befehl anzusprechen wäre), oder wenn es sich um einen Satz handelt, der durch den Befehlsperformator eingeleitet wird *und* bei dem die Antezedensbedingungen erfüllt sind. Demgemäß wäre die Äußerung des Hauptmanns von Köpenick zwar ein Befehl₁, nicht jedoch ein Befehl₂. Nun gilt trivialerweise, daß ein Befehl₂ nur dann Erfolg haben kann, wenn er auch korrekt vollzogen wurde; während mit dem Ausdruck ‚Befehl₁‘ noch kein Urteil über die Korrektheit des Vollzuges verbunden ist. Und in diesem Sinne kann eine Redehandlung zum Erfolg führen, ohne daß sie auch als korrekt zu bezeichnen wäre.

Allgemein ist also zwischen einer *korrektheitsneutralen* und einer *korrektheits sensitiven* Lesart von Handlungsprädikato ren wie ‚... befiehlt ...‘ und ‚... ist ein Befehl‘ zu unterscheiden.⁴⁸⁸ Redet man korrekt heitssensitiv – was gegebenenfalls durch den Zusatz ‚korrekt‘, also etwa ‚... ist ein korrekter Befehl‘ signalisiert werden könnte –, dann stellt die Korrektheit allein aus begrifflichen Gründen eine notwendige Bedingung für den Erfolg dar; redet man korrekt heitsneutral, so ist dies offensichtlich nicht der Fall.

6.2 INITIATIVE UND REAKTIVE REDEHANDLUNGEN

Diese Unterscheidung zwischen zwei Formen des Gelingens sprachlicher Handlungen – einem „Gelingen“ im Sinne der Korrektheit und einem „Gelingen“ im Sinne des Erfolges – gewinnt ihre Relevanz im Hinblick auf das Themenfeld der Redesequenzen nur vor dem Hintergrund einer weiteren Unterscheidung: der bereits erwähnten Distinktion zwischen *initiativen* und *reaktiven* Redehandlungen.⁴⁸⁹ Als Ausgangsbeispiel möge ein kurzer Diskurs dienen:

- (1) [1] A: Hiermit frage ich: Wo ist denn meine Brille?
 [2] B: Hiermit antworte ich: Sie ist in der Schublade.

Agent A eröffnet den Diskurs mit einer Fragehandlung; B reagiert hierauf mit einer Redehandlung des Antwortens, womit dieser Diskurs (im Sinne einer Paarsequenz) auch schon zu einem Abschluß gekommen ist. Die erste

⁴⁸⁸ Zur Terminologie siehe Gethmann/Sieewart, *Sprache*, S. 583 ff.

⁴⁸⁹ Siehe zu dieser Unterscheidung etwa Grewendorf et al., *Sprachliches Wissen*, S. 400; Hindelang (*Sprechakttheoretische Dialoganalyse*, S. 106) und Franke (*Elementare Dialogstrukturen*, S. 15) sprechen von *initialen* und *reaktiven* Sprechakten.

oder *initiative* Redehandlung stellt ein Ansinnen gegenüber dem Adressaten dar. Dieser kann auf das Ansinnen in zwei Weisen mit einer *reaktiven* Redehandlung reagieren: Er kann es aus verschiedenen Gründen zurückweisen, etwa indem er sagt, er wisse es nicht oder der Autor der *initiativen* Redehandlung habe nicht das Recht, über die gewünschte Information zu verfügen („Das geht dich nichts an“); oder er kann das Ansinnen akzeptieren, indem er die Frage beantwortet. Mit anderen Worten: Die grundlegende diskurstheoretische Unterscheidung besteht zwischen solchen Vollzügen, die eine „Obligation“, eine Pflicht des Adressaten zu einer bestimmten Redehandlung zumindest im Versuchssinne *erzeugen* (*initiative* Redehandlungen), und solchen, mit denen sie *erfüllt* bzw. zurückgewiesen wird (*reaktive* Redehandlungen).⁴⁹⁰ Der etwas merkwürdige Ausdruck ‚Ansinnen‘ soll dabei verdeutlichen, daß *sämtlichen* *initiativen* Redehandlungen eine direkte Kraft innewohnt, ohne daß es sich strenggenommen um Aufforderungen oder Befehle handelte (dieser Punkt wird im Zusammenhang mit dem zuvor diskutierten Klassifikationsproblem noch eingehender zu erörtern sein). Die hier vertretene und zu stützende These lautet, daß derartige zweigliedrige, aus einer diskurseröffnenden und einer diskursfortführenden Redehandlung bestehende Sequenzen gleichsam die fundamentalen Bausteine eines jeden Diskurses darstellen.

Mit der Unterscheidung ist zugleich der Anspruch verbunden, den *sensu stricto* kommunikativen Einsatz einer Sprache von anderen Verwendungsweisen abzugrenzen. Ersichtlich ist hier ein Überschuß- wie auch ein Unterschlußproblem zu verzeichnen: Man kann eine kommunikative Handlung vollziehen, ohne dabei Sätze einer Sprache zu äußern (etwa durch Gesten, im Extremfall auch, indem man nichts tut); umgekehrt kann man wohlgeformte Sätze produzieren, ohne damit zu kommunizieren (etwa beim Test eines Diktiergerätes). Als *kommunikative Handlungen* (oder einfach als: Redehandlungen) sollen nun diejenigen Vollzüge bezeichnet werden, die sich entweder als *initiativ* oder als *reaktiv* klassifizieren lassen.

Eine Paarsequenz wird also von einer Partei mit einer Redehandlung eröffnet, mit der ein Ansinnen gegenüber dem jeweiligen Kommunikationspartner erhoben wird: Der Adressat soll zu irgend etwas gebracht werden, sich etwa (im Falle einer Behauptung) eine bestimmte Überzeugung zu eigen zu machen oder (im Falle einer Aufforderung) eine bestimmte Handlung auszuführen. Dieses Ansinnen kann vom Adressaten sowohl akzeptiert wie auch zurückgewiesen werden, so daß jeder *initiativen* Redehandlung zwei *reaktive* Redehandlungen oder zumindest zwei Typen *reaktiver* Redehandlungen korrespondieren. Von Typen ist zunächst deswegen zu reden, weil nicht nur

⁴⁹⁰ Diese Terminologie stammt von Wunderlich, *Grundlagen der Linguistik*, S. 344.

gefragt werden kann, *ob* das Ansinnen akzeptiert wird oder nicht, sondern auch *in welcher Weise* dies geschieht: So kann – zumindest *prima facie* – die Behauptung eines Proponenten nur in einer Weise akzeptiert werden, nämlich durch eine Zustimmungshandlung, sie kann jedoch zurückgewiesen werden sowohl durch einen Zweifel (im Sinne einer Aufforderung, Gründe für die behauptete Aussage anzugeben) als auch durch ein Bestreiten (im Sinne des Behauptens der Negation der vom Proponenten vertretenen Aussage). Es wird noch zu klären sein, ob sich die sprachphänomenologisch zu konstatierende Vielfalt von zurückweisenden Redehandlungen nicht auch so rekonstruieren läßt, daß es nur *einen* einschlägigen Redehandlungstyp gibt.

Mit dieser Charakterisierung initiativer Redehandlungen wird übrigens keineswegs unterstellt, daß diese grundsätzlich als „egoistische“ Handlungen zu rubrizieren wären. Zwar bezwecken Autoren mit ihren Äußerungen etwas, aber nicht alle *Zwecke* haben etwas mit den je eigenen *Interessen* zu tun. Eine Empfehlung, ein Versprechen und viele andere Redehandlungstypen dienen aus der Sicht des Autors gerade den Interessen des Adressaten, auch wenn der Sprecher mit ihnen natürlich etwas erreichen will. Zudem bezieht sich die Unterscheidung initiativ vs. reaktiv nicht auf *Personen*, sondern auf *Parteien*, die in einen Diskurs eintreten. Wer über eine These nachdenkt, mag als Person die unterschiedlichsten Interessen haben, sich etwa in einer Diskussion nicht zu blamieren usw.; er wird dabei aber in diesem kognitiven Prozeß einerseits die Rolle des Proponenten einzunehmen haben und in dieser Funktion den Zweck verfolgen, eine bestimmte These zu stützen, zugleich wird er als Opponent den Versuch unternehmen, Gegenargumente aufzufahren und die These zu schwächen.

Nun lassen sich offensichtlich viele Diskursabschnitte problemlos im Sinne der hier verfolgten Rekonstruktionsstrategie deuten: Eine Frage kann beantwortet oder (etwa unter Verweis auf mangelndes Wissen) zurückgewiesen werden; auf eine Behauptung kann mit einer Zustimmung oder mit einem Zweifel reagiert werden; eine Aufforderung kann (meist stillschweigend, durch Ausführen der Handlung) akzeptiert oder durch einen („regulativen“) Zweifel zunächst abgelehnt werden. Es mag allerdings der Eindruck entstehen, daß man mit der Behauptung, Diskurse bestünden *ausschließlich* aus Redehandlungen dieser beiden Typen, sofort zeigte, daß man an der „occupational disease of philosophers“ leide: der „over-simplification“⁴⁹¹. Dabei lassen sich verschiedene Gegenthesen unterscheiden, die im folgenden einzeln zu diskutieren sind.

⁴⁹¹ So Austin, ZTS, S. 57; HTW, S. 38.

6.2.1 EINIGE GEGENTHESEN

Zunächst kann die Annahme vertreten werden, daß zumindest einige Redehandlungen weder auf die Reaktion eines Adressaten ausgerichtet noch Reaktionen auf die sprachlichen Handlungen einer anderen Diskurspartei sind. Wer als Vertreter der Regularitätsthese die Abfolge von Redehandlungen generell auf andere Faktoren als das sprachliche Reglement, etwa auf Höflichkeitsregeln oder eine wie auch immer zu charakterisierende „kollektive Intentionalität“ zurückführt, wird – wie Searle – gerade auf die vermeintlichen Fälle verweisen, in denen Redehandlungen selbstgenügsame Gegebenheiten darstellen. Da auf die Regularitätsthese insgesamt bereits eingegangen wurde, sind hier freilich nur schwächere Positionen zu diskutieren – wie etwa die These, daß allenfalls die *meisten* Redehandlungen entweder initiativ oder reaktiv sind, daß hingegen einige weder zum einen noch zum anderen Typ zu zählen sind. In der Tat wird noch zu zeigen sein, daß die hier vorgenommene Unterscheidung nur für *substantielle* sprachliche Vollzüge Geltung besitzt.⁴⁹² Neben diesen Redehandlungen sind auch (subsidiäre) Hilfs-handlungen wie etwa Annahmen zu berücksichtigen, die jedoch ausschließlich in Texten eine Funktion besitzen und die sich pragmatisch auf die substantiellen Vollzüge zurückführen lassen (siehe Kap. 6.5). Die im folgenden zu begründende These lautet also, daß sich die „tiefenstrukturelle“ Abfolge der Redehandlungen in einem *Diskurs* so rekonstruieren läßt, daß die beiden Parteien abwechselnd initiativ und reaktive Handlungen vollziehen, wobei in realen gebrauchssprachlichen Dialogen diese pragmatische Struktur offensichtlich verdeckt sein kann. *Texte* machen hingegen Gebrauch von spezifischen Redehandlungstypen, die sich jedoch pragmatisch als Schwundstufe diskursiver Handlungen analysieren lassen.

Ferner kann die Gegenthese aufgestellt werden, daß einigen initiativen Redehandlungen nur *eine* Reaktionsmöglichkeit, nämlich eine positive zugeordnet ist. Ein besonders illustratives Beispiel stellen phatische Redehandlungen dar. Wie etwa – so kann gefragt werden – soll es möglich sein, einen Gruß zurückzuweisen? Eröffnet A einen Diskurs mit der Äußerung ‚Guten Tag‘, dann steht es dem Adressaten B natürlich frei, überhaupt nicht auf diese Äußerung zu reagieren und einfach weiterzugehen – eine *sprachliche* Form der Zurückweisung scheint allerdings nicht gegeben zu sein. Dementsprechend hätte man von einer aus Gruß und Erwiderung bestehenden Paarsequenz auszugehen, deren zweiter Zug nur in einer, nämlich der positiven Form realisiert werden kann. In diesem Zusammenhang ergibt sich jedoch das Pro-

⁴⁹² Für eine ähnliche Unterscheidung zwischen substantiellen und subsidiären Redehandlungen siehe Gethmann/Siegwart, *Sprache*, S. 589f. und Siegwart, *Vorfragen zur Wahrheit*, S. 153ff.

blem, was überhaupt als eine *sprachliche* Handlung anzusehen ist: Bestimmt man den Begriff der Sprache in Kategorien der „kommunikativen“ Funktion und nicht syntaktisch oder phonetisch, so spricht nichts dagegen, von einem *schweigenden* Agenten zu sagen, er habe eine Redehandlung vollzogen. Fordert ein Autor einen Adressaten dazu auf, etwas zu tun, so ist es der lebensweltliche Regelfall, daß der Adressat die Handlung einfach ausführt. Eine Redehandlung im Sinne eines graphischen oder lautlichen Gebildes wird dieser im allgemeinen nur dann produzieren, wenn er dazu *nicht* bereit ist:

- (2) [1] A: Schließ doch bitte das Fenster!
 [2] B: [schließt das Fenster]
- (3) [1] A: Schließ doch bitte das Fenster!
 [2] B: Warum ich?

Aber auch im Fall eines lautlosen Vollzuges sprachlicher Handlungen – wie eben in (2) – ist im rekonstruktiven Zugriff zweierlei zu unterscheiden: das Ausführen der Handlung selbst und die in diesem Beispiel natürlich implizite Zustimmung zur Aufforderung. Wer die Handlung ausführt, gibt der anderen Diskurspartei dadurch zu *verstehen*, daß er willens und in der Lage ist, dies zu tun, und insofern wird *eodem actu* eine nicht-sprachliche Handlung des Fenster-Schließens und eine kommunikative Handlung des Zustimmens vollzogen.⁴⁹³ Mit Hilfe eines „Kinems“ – einer ausgeführten oder sogar einer fehlenden Bewegung – kann somit dieselbe kommunikative Handlung (man könnte hier von einem „Pragmem“ sprechen) vollzogen werden wie mit einem „Akustem“.⁴⁹⁴

In der Rekonstruktion hingegen ist eine solche implizite Zustimmung so explizit zu machen, daß B – unabhängig von der Frage, ob er seine Stimmbänder eingesetzt hat oder nicht – der Vollzug einer *Redehandlung* unterstellt wird:

- (2a) [1] A: Ich fordere auf: B schließt das Fenster.
 [2] B: Ich stimme zu: B schließt das Fenster. [schließt das Fenster]

In ähnlicher Weise ist mit dem Beispieldiskurs (3) zu verfahren, der sich zunächst gleichfalls als ein Gegenbeispiel deuten ließe, insofern B auf die von A vollzogene Aufforderung seinerseits scheinbar mit einer initiativen Redehandlung, nämlich einer Frage im weitesten Sinne „reagiert“. Es läge

⁴⁹³ Für eine ähnliche Beobachtung siehe Heidegger, *Sein und Zeit*, S. 157, wo es heißt, daß aus dem Fehlen der Worte nicht auf das Fehlen der „Auslegung“ geschlossen werden dürfe. Das theoretische Urteil ‚Der Hammer ist (zu) schwer‘ läßt sich dementsprechend pragmatisch etwa auf das wortlose Weglegen des Werkzeugs zurückführen.

⁴⁹⁴ Vgl. zu diesen Termini Menne, *Einführung in die Methodologie*, S. 40ff.

also eine Abfolge zweier initiativer Redehandlungen – einer Aufforderung zu handeln und einer Aufforderung zur Begründung – vor. Daß B allerdings nur einen *Satz* äußert, ist für die Frage, wie der Diskurs (3) pragmatisch zu analysieren ist, völlig irrelevant. B reagiert auf die Aufforderung so, daß er diese zurückweist, und zugleich ergreift er selbst die Initiative, indem er A zu einer Fundierung auffordert. „Tatsächlich“ hätte man es also mit drei Redehandlungen zu tun:

- (3a) [1] A: Ich fordere auf: B schließt das Fenster.
 [2] B: Ich weise zurück: B schließt das Fenster.
 [3] B: Ich fordere auf: A rechtfertigt, daß B das Fenster schließen soll.
 [4] A: ...

In dieser Situation steht A vor der Alternative, die Aufforderung Bs zurückzuweisen und somit die Sache auf sich beruhen zu lassen oder aber dem Wunsch seines Diskurspartners nachzukommen, um somit auch seinen eigenen Zweck realisieren zu können. Insofern ist auch die gebrauchssprachliche Redehandlung des Zweifels im Sinne einer Aufforderung, Gründe für eine Aussage nachzuliefern, pragmatisch bereits hybrid: Wer einen Zweifel äußert, signalisiert dem Proponenten einerseits, daß er den von diesem erhobenen Geltungsanspruch zurückweist, andererseits fordert er den Proponenten zu einer Fundierung auf. Daß diese beiden Aspekte analytisch auseinanderzuhalten sind, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß man den Proponenten im allgemeinen nur dann um das Nachreichen seiner Gründe bittet, wenn man etwa die von ihm behauptete Aussage grundsätzlich für *diskutabel* hält. Ist dies nicht der Fall, wird man auch nicht mit einem ‚Warum?‘, sondern mit einem ‚Unfug!‘ reagieren. Das einfache Zurückweisen eines Geltungsanspruches im Sinne des Informierens darüber, daß man nicht bereit ist, sich eine Überzeugung zu eigen zu machen, ist aus Gründen der argumentativen Klugheit und zum Zwecke der Vermeidung aussichtsloser Debatten zumindest dann geboten, wenn erkennbar ist, daß die vom Proponenten vertretene These dem Überzeugungssystem des potentiellen Opponenten so fern steht, daß nicht damit zu rechnen ist, daß die These auf der Basis eines prädiskursiven Einverständnisses fundiert werden könnte: *contra principia negantem non disputari potest*. Das effektivste Mittel der Diskursabkürzung ist zuweilen der Abbruch des Diskurses.

Vor dem Hintergrund dieser Analyse läßt sich auch einem von M. Dummett erörterten Argument begegnen, man benötige illokutionäre Operatoren (vgl. Kap. 3.2.1) wie etwa einen (syntaktisch gesprochen) auf den Behauptungsperformator anwendbaren Negator zumindest für die Rekonstruktion derjenigen Fälle, in denen ein Sprecher, dem gegenüber die Behauptung, daß A, vertreten wurde (⊢ A), weder bereit sei, der Aussage zuzustimmen, sie

also seinerseits zu behaupten, noch auch die Negation der Aussage zu behaupten ($\vdash \neg A$), so daß sein Zurückweisen nur durch eine negierte Behauptung wiedergegeben werden könnte ($\neg \vdash A$).⁴⁹⁵ Dazu besteht jedoch dann kein Anlaß, wenn man das Depot der Performatoren ein wenig reichhaltiger ausstattet, also im Gegensatz zu Dummett nicht nur Behauptungen, Aufforderungen und Fragen berücksichtigt, sondern neben vielen anderen auch pragmatisch primitive Zurückweisungshandlungen, deren ganzer Witz eben darin besteht, einem Proponenten mitzuteilen, daß man dessen Ansinnen nicht akzeptiert. Dabei ist freilich eine gewisse Ferne zur umgangssprachlichen Redepraxis und den in dieser anzutreffenden illokutionären Indikatoren in Kauf zu nehmen. Derartige Unterschiede sind jedoch *erstens* aufgrund der zahlreichen Vagheiten der Alltagssprache generell kaum zu vermeiden: Besteht etwa das Ziel in der Rekonstruktion einer Behauptungsregel, so ist kaum zu erwarten, daß man die Regeln für *das* Behaupten erschließen könnte; vielmehr wird man *einen* Behauptungsbegriff herauszugreifen und die Spannungen zur Alltagssprache durch angemessene Differenzierungen (etwa zwischen dem Behaupten, dem Feststellen, dem Informieren usw.) zu kompensieren haben. *Zweitens* ist eine solche Distanz zur „Sprache des Lebens“ von einem pragmatischen Standpunkt zumindest dann harmlos, wenn das erschlossene Regelsystem im großen und ganzen das zu leisten in der Lage wäre, was auch das Rekonstruendum zu leisten vermag.

Unter diesen Voraussetzungen besteht auch kein Zwang, das Aufeinanderfolgen einer Behauptung und einer Bestreitung bzw. eines Zweifels, das ja seinerseits der Gemeinsprache nicht einfach abgelesen werden kann, nicht als eine Sequenz dreier, nun allerdings primitiver Redehandlungen zu betrachten, wobei gemeinhin zwei dieser Handlungen so kontrahiert werden, daß nur ein explizit performativer Satz geäußert würde. Primitive sprachliche Vollzüge (wie das bloße Zurückweisen eines Geltungsanspruches) können also nicht zuletzt zum Zwecke der Zeitersparnis mit anderen Redehandlungen (wie dem Auffordern zu einer Begründung) zusammengezogen werden – so wie man ja auch durch eine Definition, wenn sich häufiger die Notwendigkeit ergibt, zwei „Teilhandlungen“ des Prädizierens gleichzeitig auszuführen, etwa die beiden Prädikatoren ‚... ist vernünftig‘ und ‚... ist ein Lebewesen‘ zu dem einen Prädikator ‚... ist ein Mensch‘ zusammenfassen kann.⁴⁹⁶ Entsprechend kann es auch ein lohnenswertes philosophisches Programm sein, derartige semantische Kontraktionen gleichsam rückgängig zu machen – nicht unbedingt mit dem Ziel, absolute semantische Primitiva aufzuspüren, sondern ein

⁴⁹⁵ Dummett, *Frege*, S. 329f.

⁴⁹⁶ Insofern das gewählte Beispiel eine mustergültige „zerlegende“ Definition darstellt, verhält es sich faktisch freilich genau umgekehrt.

terminologisches System aufzubauen, das mit möglichst wenigen unproblematischen Grundausdrücken auskommt. Was nun für die Prädikatoren gilt, gilt in gleicher Weise für die Performatoren oder allgemein die illokutionären Indikatoren: Auch hier könnte man das Programm verfolgen, auf der Basis einer geringen Menge von Grundperformatoren (etwa dem Aufforderungs- und dem Behauptungsperformator) weitere Indikatoren einzuführen, indem man etwa das Befehlen und das Versprechen als besondere Formen des Aufforderns „definiert“. Ein solches Programm – das allerdings im Rahmen dieser Arbeit nur in den relevanten Hinsichten verfolgt wird – wäre dann zu einem Abschluß gekommen, wenn mit Hilfe der so eingeführten Redemöglichkeiten alle kommunikativen Zwecke verfolgt werden könnten, die auch mit umgangssprachlichen Mitteln realisiert werden können.

Das entscheidende Angemessenheitskriterium für Rekonstruktionen liegt also in der gleichen Leistungsfähigkeit. So wurde bereits (in Kap. 5.6) die These vertreten, daß Texte in dem Sinne als kondensierte Diskurse angesprochen werden können, als einem Text niemals kommunikative Möglichkeiten zukommen können, die einem Diskurs nicht zukämen. Es wäre also eine gleich leistungsfähige, wenn auch etwas umständlichere Sprache denkbar, die überhaupt keine monologischen Redesequenzen enthielte. Und so sind auch die hier postulierten primitiven Redehandlungen des Zurückweisen zu verstehen: Eine Sprache A, die lediglich Performatoren für die Zurückweisung von Behauptungen (reaktiv) und für die Aufforderung zur Fundierung (initiativ) enthält, ermöglicht *grundsätzlich* die gleichen Züge wie eine Sprache B, die einen Bezweiflungs-Performatore bereitstellt. Dabei wäre A sogar die „überlegene“ Sprache, insofern es in B gerade nicht möglich wäre, explizit eine *bloße* Zurückweisung vorzunehmen.

Eine solche Differenzierung ergibt allerdings nicht immer Sinn, insbesondere nicht in bezug auf die reaktiven Redehandlungen, mit denen dem Adressaten ein positiver Bescheid erteilt wird. Zwar wäre es grundsätzlich denkbar, das Beantworten als aus den primitiven Redehandlungen des Akzeptierens der Frage („Ich erkläre mich hiermit bereit, sie zu beantworten“) und des Behauptens oder des Feststellens zusammengesetzt zu denken (vgl. auch Kap. 6.3). Nur würde durch eine solche Analyse kein echter Klärungsfortschritt erzielt. Während mit primitiven Zurückweisungshandlungen das erwähnte Dummettsche Problem angegangen und zudem erklärt werden kann, warum bestimmte argumentative Diskurse unvermittelt und ohne einen Fundierungsversuch beendet werden, nämlich dann wenn der Opponent die These überhaupt nicht für fundierungsfähig hält und sie daher unverzüglich zurückweist, wäre mit der Hinzunahme einer primitiven Redehandlung des Akzeptierens anscheinend nichts gewonnen. Während also die vom Fragenden erwünschte Reaktion einfach im Beantworten der Frage zu

sehen ist, wäre die abschlägige Reaktion eine bloße Zurückweisungshandlung.

Handelt es sich hierbei um eine angemessene Rekonstruktion, so wären auch protologische oder -ethische Diskursschemata (vgl. Kap. 4.1.2) gegebenenfalls, d. h. insofern man versucht, bei diesen mit pragmatisch primitiven und somit von den gemeinsprachlichen Redemitteln deutlich verschiedenen Redehandlungstypen zu arbeiten, in einer leicht modifizierten Form darzustellen, denn bei den üblichen Modellierungen *folgen* nicht nur zwei scheinbar initiative Redehandlungen aufeinander, sondern wären *direkt aufeinander bezogen*:

(4)	O	P
[1]		$\vdash A$
[2]	? A	$\vdash B \Rightarrow \vdash A$
[3]	? B	\vdots
[4]	\vdots	R
[5]	$\Vdash A$	

Die erste Redehandlung des Opponenten ‚? A‘ läßt sich *prima facie* nicht mit der hier vertretenen Konzeption vereinbaren, da sie sowohl (als Zurückweisung des von P erhobenen Geltungsanspruches) einen reaktiven als auch (als Aufforderung an P, den Geltungsanspruch einzulösen) einen initiativen Charakter aufweist. Dem läßt sich jedoch durch eine einfache Auffächerung begegnen, wobei ‚ \neg ‘ als umgedrehtes „Behauptungszeichen“ für das einfache Zurückweisen stehen mag und ‚ $!!$ ‘ für die Zustimmung zu einer Aufforderung:

(4a)	O	P
[1]		$\vdash (\Gamma)$
[2]	$\neg(\Gamma)$	
[3]	!(P fundiert Γ)	
[4]		!! (P fundiert Γ)
[5]		$\vdash (\Delta \rightarrow \Gamma)$
[6]	\vdots	

Auf dieser Basis kann nun noch einmal genauer die bereits aufgeworfene Frage diskutiert werden, ob nicht bestimmte Redehandlungen (wie etwa das Grüßen) *überhaupt nicht* zurückgewiesen werden können. Zuzugestehen ist zunächst, daß eine Sprache wie das Deutsche keinen eigenen Performator (oder präziser: ein klar identifizierbares Gegenstück eines Performators in einer konstituierten Sprache) für einen solchen Redezweck kennt. Generell

gibt es zwar häufig ein performatives Verb für den Fall, daß der Adressat dem Ansinnen in seiner reaktiven Redehandlung zustimmt, jedoch keines, das die Zurückweisung des Anspruches signalisierte. Wer das mit einer *Frage* verbundene Ansinnen akzeptiert, der wird die Frage *beantworten*; wer es zurückweisen will, wird jedoch im allgemeinen bereits aus sprachökonomischen Gründen nicht in einem ersten Schritt eine bloße Zurückweisung vornehmen, sondern vielfach gleich die Gründe für diese vorlegen, etwa indem er sagt ‚Das weiß ich nicht‘. Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, eine Frage etwa durch die Äußerung ‚Das sage ich dir nicht‘ ohne Angabe irgendwelcher Gründe abzuweisen. Vergegenwärtigt man sich nun, daß die Existenz performativer Verben grundsätzlich kein guter Indikator für die Frage ist, welche Redehandlungen in einer Sprache vollzogen werden können, dann ist es auch gleichgültig, ob etwa ein Gruß durch eine Äußerung der Form ‚Hiermit ... ich, daß ...‘ zurückgewiesen werden kann.

Für eine überzeugende Lösung des Problems ist allerdings vor allem zu klären, welchen Zweck ein Agent mit einem Gruß eigentlich verfolgt. Sofern man im Bereich phatischer Rede von Typen der Kommunikation absieht, die nach dem Motto „Wer redet, ist nicht tot“ ablaufen, in denen also strenggenommen überhaupt keine Zwecke verfolgt werden und die in *dieser* Hinsicht auf einer Stufe mit dem gedankenverlorenen Murmeln oder dem Ausstoßen unartikulierter Laute stehen, so läßt sich das Grüßen unschwer als ein Angebot zur Kontaktaufnahme betrachten und somit in den Bereich nicht *sensu stricto* diskursiver, sondern *diskursvorbereitender* Redehandlungen einordnen (siehe Kap. 3.3). Wer einen Adressaten grüßt, der gibt diesem – idealisiert – dadurch zu verstehen, daß er gewillt ist, mit diesem kommunikativ zu interagieren. Bereits dieses Angebot, *überhaupt* in einen Diskurs einzutreten, kann vom Adressaten jedoch zurückgewiesen werden, wobei für diese sprachliche Handlung allerdings kaum ein einschlägiges performatives Verb zur Verfügung steht; gemeinhin wird man das Angebot zur Kontaktaufnahme dadurch zurückweisen, daß man etwa den Kopf schüttelt oder einfach weitergeht. Dies spricht aber nicht dagegen, daß man es hier mit einer eigenen sprachlichen Handlung zu tun hat: So wie eine Aufforderung stillschweigend (durch einfaches Ausführen der Handlung) akzeptiert werden kann, so kann ein Gruß ohne Betätigung der Stimmorgane zurückgewiesen (oder auch durch Heben der Hand akzeptiert) werden.⁴⁹⁷

⁴⁹⁷ Andere Formen phatischer Rede, wie sie etwa im „small talk“ vorliegen, lassen sich vielfach als eine Art Informationsvermittlung auf Vorrat betrachten. Es ist im allgemeinen schwer abzuschätzen, welche Informationen man noch benötigen wird, und insofern durchaus sinnvoll, Wissen oder Erfahrungen weiterzugeben oder zu erwerben, ohne daß hierfür ein *direkter* Anlaß gegeben wäre.

Analoge Betrachtungen sind in bezug auf andere Redehandlungen anzustellen, die scheinbar überhaupt keine oder zumindest keine abschlägige Reaktion zulassen. Zwei Beispiele seien hier in aller Kürze diskutiert: das Taufen und das Ernennen. Sofern die Unterscheidung initiativer und reaktiver Redehandlungen zumindest im Bereich substantieller sprachlicher Vollzüge Vollständigkeit beanspruchen kann, so handelt es sich bei diesen anscheinend um diskurseröffnende Züge, bei denen jedoch kaum zu erkennen ist, wie man sie zurückweisen oder ihnen überhaupt begegnen könnte. Nun mag es sich zwar so verhalten, daß sowohl das Taufen als auch das Ernennen praktisch nie zu einer sprachlichen Erwidernng des Adressaten führen; dies aber ist einfach durch ihre feste Einbettung in institutionelle Zusammenhänge bedingt. Wer eine Handlung des Taufens oder Ernennens durchführt, der besitzt im allgemeinen die nötigen Befugnisse und wird (ebenso wie beim Befehlen) kaum auf Widerstand stoßen. Es ist aber – und darauf kommt es hier an – nicht *grundsätzlich* ausgeschlossen, auch derartige Redehandlungen zurückzuweisen. Sieht man etwa von verschiedenen religiösen Aspektes des Taufaktes ab, so läßt es sich einfach als eine an die Gemeinde gerichtete Aufforderung betrachten, den Getauften in einer bestimmten Weise zu benennen, und erfüllt somit eine ähnliche Funktion wie eine (hinweisende) Definition.⁴⁹⁸ Ein Zurückweisen einer solchen Redehandlung ist einerseits etwa bei einem Vollzug durch einen Hochstapler oder beim Vorliegen von Formfehlern nicht nur möglich, sondern sogar geboten – wenn hier jedoch vom Zurückweisen einer Redehandlung geredet wird, dann ist zunächst nicht an Situationen zu denken, in denen der Adressat dem Autor einen *inkorrekten* Vollzug vorwirft, sondern an Fälle, in denen der Autor zwar korrekt redet, aber – zumindest im ersten Anlauf – keinen Erfolg hat, weil der Adressat die mit der Redehandlung erhobene Forderung einfach nicht akzeptiert. Ebenso wie nun eine nach allen Kunstregeln gefertigte Definition den Hörer nicht dazu zwingt, einen Ausdruck in der spezifizierten Weise zu verwenden, so *könnte* man sich einen Agenten vorstellen, der die Taufhandlung derart abweist, daß er sich nicht an den Benennungsvorschlag hält und den ‚Herbert‘ getauften als ‚Heinz‘ bezeichnet. Dies wäre zweifelsohne merkwürdig, insbesondere weil man sich kaum einen Grund für ein so seltsames Verhalten vorstellen kann; worauf es hier jedoch ankommt, ist die Tatsache, daß eine solche Zurückweisung *grundsätzlich* zu den Möglichkeiten eines sprachlichen Umganges mit Taufakten gehören könnte.

⁴⁹⁸ Es kann freilich diskutiert werden, ob es überhaupt eine Redehandlung des Taufens gibt – oder ob das Taufen nicht eine komplexe Zeremonie ist, bei der freilich auch bestimmte Äußerungen eine Rolle spielen.

Eine ähnliche Diagnose ergibt sich bei Ernennungen als einem Musterbeispiel „deklarativer“ Redehandlungen. Ernennungen aber sind institutionell abgesicherte Aufforderungen – also letzten Endes Befehle –, einen Agenten als Inhaber der und der Rechte und Pflichten zu akzeptieren. Auch wenn man hier wiederum von Fällen inkorrekt Redehandlungen absieht, so fällt es nicht schwer, sich Äußerungen oder im weiteren Sinne kommunikative Handlungen vorzustellen, die als Zurückweisung einer Ernennung analysiert werden können. Ernennet A B zum Vorgesetzten von C, so kann C die Ernennung akzeptieren, indem er in seinem nicht-sprachlichen Handeln B stillschweigend als Inhaber bestimmter Befugnisse anerkennt; er kann diese Redehandlung jedoch auch abweisen, etwa indem er die Anordnungen Bs nicht ausführt. Eine konkrete nicht-sprachliche Unterlassungshandlung wäre dann unter Umständen gleich in doppelter Hinsicht als eine kommunikative Handlung anzusprechen: als die Zurückweisung eines Befehls von B und als Zurückweisung der Ernennung Bs durch A.

Ein weiterer Einwand könnte lauten, daß die Möglichkeit des Akzeptierens und des Zurückweisens nicht nur bei initiativen Redehandlungen gegeben ist, sondern auch bei denjenigen, die hier als reaktiv angesprochen wurden. Jede Redehandlung – so die Gegenthese – stelle ein Angebot dar, das vom jeweiligen Hörer eine positive oder negative Reaktion verlange. In diesem Sinne läßt sich etwa eine Bemerkung J. Habermas' verstehen:

Austin und Searle haben die illokutive Kraft in der Weise analysiert, daß sie nach Bedingungen des Gelingens bzw. Mißlingens von Sprechakten suchten. Ein geäußelter Inhalt erhält eine bestimmte kommunikative Funktion dadurch, daß Standardbedingungen für das Zustandekommen einer entsprechenden interpersonalen Beziehung erfüllt sind. *Mit dem illokutiven Akt macht der Sprecher ein Angebot, das angenommen oder zurückgewiesen werden kann.*⁴⁹⁹

Diese These ist deswegen sonderbar, weil die Annahme oder das Zurückweisen des Angebotes offensichtlich ihrerseits „illokutive Akte“ sind. Stellt man kommunikative Prozesse so dar, daß die „kleinste selbständige Einheit explizit sprachlicher Verständigungsprozesse“ aus einer elementaren Sprechhandlung *und* einer „Ja/Nein-Stellungnahme“⁵⁰⁰ des Hörers besteht (was natürlich im wesentlichen der hier vertretenen Konzeption entspricht), so steht man – wörtlich betrachtet – vor zwei gleichermaßen unwillkommenen Optionen. *Entweder* sind die „Ja/Nein-Stellungnahmen“ des Hörers gar keine *Sprechakte*. Dies ist nicht nur kontraintuitiv, insofern das Annehmen einer Behauptung

⁴⁹⁹ Habermas, *Was heißt Universalpragmatik?*, S. 246f.

⁵⁰⁰ Habermas, *Nachmetaphysisches Denken*, S. 124.

tung durch eine Zustimmung offensichtlich einen sprachlichen Vollzug – eine „elementare Sprechhandlung“ – ebenso wie die Behauptung selbst darstellt, sondern würde zugleich das Problem auf, worum es sich denn sonst handeln soll. Oder aber die Ja/Nein-Stellungnahmen können ihrerseits als Sprechakte zu einer weiteren Ja/Nein-Stellungnahme des Adressaten führen. Dies würde aber bedeuten, daß man einer Zustimmung zustimmen, einen Zweifel bezweifeln könnte – und zwar nicht nur einmal, sondern *ad infinitum*. Ein Zweifel aber ist keine Redehandlung, die man akzeptieren oder zurückweisen könnte, weil er gerade dem Zurückweisen dient (was freilich nicht ausschließt, daß man *in einem weiten Sinne* auch auf einen Zweifel reagieren kann, nämlich durch Vorlegen einer Argumentation).

Scheinbar sind also auch bei reaktiven Redehandlungen Reaktionsmöglichkeiten zu berücksichtigen, die mit der bisherigen Rekonstruktion nur schwer vereinbar wären. Solange man sich auf einer sprachphänomenologischen Ebene bewegt, ist eine solche Annahme auch nur schwer abzuwehren, denn natürlich kann man auf eine Antwort ebenso „reagieren“ wie auf eine Frage, und in einem gewissen Sinne kann man auch eine Antwort, einen Zweifel oder eine Zustimmung annehmen oder zurückweisen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, welcher Sinn hier den Termini ‚initiativ‘ und ‚reaktiv‘ gegeben wurde: Eine reaktive Redehandlung soll ein sprachlicher Vollzug sein, mit dem der Autor seine Haltung gegenüber dem Ansinnen einer initiativen Redehandlung deutlich macht. Wenn nun in der Umgangssprache die Möglichkeit besteht, auf reaktive Redehandlungen zu antworten, so wäre gemäß dem hier vertretenen Rekonstruktionsvorschlag zweierlei zu unterscheiden: die im engeren Sinne reaktive Redehandlung, mit der Stellung zum erhobenen „Geltungsanspruch“ genommen und *nichts anderes* getan wird, und eine *weitere* initiativ Redehandlung, mit der ein neuer Geltungsanspruch erhoben wird. Das bereits aufgeführte Beispiel

- (5) [1] A: Schließ doch bitte das Fenster!
[2] B: Warum ich?

macht eben diesen Unterschied deutlich, wenn man es in folgender Weise ergänzt:

- (5a) [1] A: Schließ doch bitte das Fenster!
[2] B: Warum ich?
[3] A: Du sitzt doch näher dran.

A kann deswegen auf die vermeintlich reaktive Redehandlung Bs reagieren, weil B mit einer *Äußerung* zwei sprachliche Handlungen vollzogen hat; B weist in [2] *eodem actu* die Aufforderung zurück und eröffnet einen neuen

Minimaldiskurs mit einer Aufforderung zur Begründung, und auf diese *initiative* Redehandlung reagiert A mit seinem Fundierungsversuch.

In verschärfter Form stellt sich das gleiche Problem, wenn man die These betrachtet, daß es neben den hier diskutierten Paarsequenzen noch (minimale) Sequenzen gebe, die mehr als zwei Züge enthalten⁵⁰¹, oder daß die eigentlich elementaren diskursiven Redesequenzen gar nicht zwei-, sondern dreigliedrig seien. Daß zumindest argumentative Redesequenzen aus *drei* aufeinander bezogenen Redehandlungen bestehen, liegt etwa der Konzeption der Dialogischen Logik zugrunde (vgl. Kap. 4.1.2). Dialoge sind aus *dreigliedrigen* Einheiten aufgebaut; P stellt eine These auf, O greift diese an, und P kann sie verteidigen. Am Beispiel der Adjunktion:

	O	P
1.		$A \vee B$
2.	? (Angriff)	A (Verteidigung)

Es bietet sich aber an, einen solchen Diskurs in performativ expliziter Form in folgender Weise zu analysieren (wobei hier zunächst auf einen pragmatisch hybriden Begriff des Zweifels zurückgegriffen wird):

	O	P
1.		BEH $A \vee B$
2.	DUB $A \vee B$	BEH A

Dabei sind die erste Behauptungshandlung und der Zweifel Teil einer ersten Minimalsequenz; die zweite Behauptung hingegen stellt zwar in einem gewissen Sinne eine Verteidigung gegenüber dem Zweifel dar, ist jedoch als erster Zug eines weiteren Minimaldiskurses zu analysieren. Dies bringt nicht zuletzt den theoretischen Gewinn mit sich, daß Diskursverläufe, in denen der reagierende Diskurspartner *nicht* die Rolle des Opponenten einnimmt, sondern der vom Proponenten vertretenen Behauptung zustimmt, von der gleichen Grobstruktur wären:

⁵⁰¹ Siehe für diese These etwa Grewendorf et al., *Sprachliches Wissen*, S. 400f.: „Neben zweigliedrigen Sequenzen wie Frage – Antwort sowie Möglichkeiten der Einbettung von Sequenzen in andere Sequenzen gibt es auch mehrgliedrige Sequenzen wie z.B. Beschuldigung – Entschuldigung – Akzeptieren der Entschuldigung.“ In ähnlicher Weise schreibt D. Wunderlich (*Grundlagen der Linguistik*, S. 347), daß Redesequenzen „im allgemeinen nicht mehr als drei oder vier“ Redehandlungen umfassen.

	B	A
1.		BEH $A \vee B$
2.	ZUST $A \vee B$	

Während in diesem Fall die Sequenz für A erfolgreich abgeschlossen ist, muß der Proponent im ersten Fall, um sein kommunikatives Ziel zu erreichen, dem Opponenten weitere Thesen zur Zustimmung vorlegen, wobei die einzelnen Behauptungshandlungen ihrerseits als Eröffnungen von Minimaldiskursen zu deuten wären.

6.2.2 DISKURSMUSTER

Die Konzeption der Dialogischen Logik basiert auf der Annahme, daß – redehandlungstheoretisch gesprochen – die aufeinander *bezogenen* sprachlichen Handlungen nicht unmittelbar aufeinander *folgen* müssen. Die Parteien haben das Recht (wobei hier genauer zwischen verschiedenen Ausgestaltungen des Reglements zu differenzieren wäre), auch weiter zurückliegende Aussagen anzugreifen oder sich gegen solche Angriffe zu verteidigen. Eine solche These ist sprachphänomenologisch zunächst plausibel. Insofern man in einer normalen Disputation etwa noch einmal auf früher angesprochene Thesen zurückkommen kann, wäre es merkwürdig, den Versuch zu unternehmen, jede Sprechaktverkettung in das Prokrustes-Bett des Schemas stets aufeinander folgender initiativer und reaktiver Redehandlungen zu pressen. Allerdings geht es im Rahmen dieser Arbeit um eine konsequent *pragmatische* Rekonstruktion von Sequenzierungsregeln, so daß ein sprachliches Phänomen wie die Abfolge einzelner *Sätze* generell nicht ins Gewicht fällt. Natürlich kann es in normalen (auch in relativ wohlorganisierten) Gesprächen passieren, daß ein Dialogpartner etwa die Stellungnahme zu einer These herauszögert und auf diese erst nach einem thematischen Zwischenspiel zurückkommt. Insofern in einem solchen Fall allerdings die ursprüngliche These und die positive oder negative Stellungnahme zu dieser *eine* pragmatische Einheit bilden, wäre dieser Umstand in einer *redehandlungstheoretischen* Analyse sinnvollerweise so wiederzugeben, daß die beiden direkt aufeinander bezogenen sprachlichen Handlungen auch untereinander notiert werden – unabhängig davon, wie groß der zeitliche Abstand zwischen den beiden Äußerungen ist und ob in diesem Zeitraum auch noch andere Äußerungen getätigt wurden. Wenn also im folgenden Diskurse schematisch dargestellt werden und sich dabei eine Äußerung von B unmittelbar unter einer Äußerung von A findet, so ist damit noch nicht unterstellt (wenn es auch in prototypischen Fällen so sein wird), daß die Redehandlungen unmittelbar nacheinander vollzogen werden.

Eine zumindest etwas größere Nähe zur „Sprache des Lebens“ (in syntaktischer Hinsicht) ergibt sich nun dadurch, daß in einem komplexen Diskurs die Rollen des Initiators und des Reagenten wechseln können. So kann B einer initiativen Redehandlung As zunächst mit einer reaktiven Redehandlung begegnen, dann aber seinerseits die Initiative ergreifen; oder aber A macht den nächsten Eröffnungszug. Den Unterschied zwischen solchen Dialogverläufen mag man sich am Beispiel des Vorschlagens vergegenwärtigen:⁵⁰² Legt eine Partei A einen Vorschlag vor, der von Partei B zurückgewiesen wird, dann kann A in einem neuen Minimaldiskurs wiederum als Initiator einen *Alternativ-Vorschlag* machen; oder aber B eröffnet eine neue Paarsequenz mit einem *Gegen-Vorschlag*. Als einfachster (und wie zu zeigen sein wird: einziger) Fall der Verbindung einzelner Minimaldiskurse miteinander ist dabei die bloße *Verkettung* im Sinne des steten Abwechsels initiativer und reaktiver Redehandlungen zu nennen, wobei wie erwähnt einerseits – Typ (a) – Sprechakte eines bestimmten Grundtyps jeweils von derselben Partei vollzogen werden können; andererseits können – Typ (b) – Rollenwechsel stattfinden:

- (a) A: [Initiative Redehandlung]
 B: [Reaktive Redehandlung]
 A: [Initiative Redehandlung]
 B: [Reaktive Redehandlung]
- (b) A: [Initiative Redehandlung]
 B: [Reaktive Redehandlung]
 B: [Initiative Redehandlung]
 A: [Reaktive Redehandlung]

Dem Typ (b) entsprechende Diskursmuster lassen sich vor allem in der Anfangsphase argumentativer Diskurse antreffen; mit einer Äußerung des Zweifels wird – wie bereits ausgeführt – zugleich eine reaktive Redehandlung (= RR) des Zurückweisens wie auch eine initiative (= IR) des Aufforderns vollzogen:

- (1) A: $\vdash (\Gamma)$ [IR]
 B: $\neg(\Gamma)$ [RR]
 B: $!(A \text{ fundiert } \Gamma)$ [IR]
 A: $!!(A \text{ fundiert } \Gamma)$ [RR]

Nach dem gleichen Schema läßt sich ein Typ von Fällen behandeln, bei dem B die von A behauptete Aussage nicht bezweifelt, also den Proponenten zur

⁵⁰² Siehe dazu Gethmann/Sander, *Logik und Topik*, S. 350f.

Begründung auffordert, sondern die Aussage bestreitet und sich somit seinerseits zur Verteidigung der Negation verpflichtet. Dabei wäre auch die Redehandlung des Bestreitens als pragmatisch komplex aufzufassen: so nämlich, daß *eodem actu* eine primitive Zurückweisungs- und eine neue Behauptungshandlung vollzogen werden:

- (2) A: $\vdash (\Gamma)$ [IR]
 B: $\neg(\Gamma)$ [RR]
 B: $\vdash (\neg\Gamma)$ [IR]
 A: $\neg(\neg\Gamma)$ [RR]
 A: ! (B fundiert $\neg\Gamma$) [IR]
 B: !! (B fundiert $\neg\Gamma$) [RR]

Aufgrund einer solchen Analyse erübrigt es sich auch, eigens zwischen reaktiven und *gegeninitiativen* Redehandlungen zu unterscheiden.⁵⁰³ Zwar kann man etwa auf einen Vorschlag natürlich auch mit einem *Gegen*-Vorschlag reagieren (‚Sollen wir ins Kino gehen?‘ – ‚Lieber ins Theater!‘), aber ein solcher Zug setzt voraus, daß man das Ansinnen des ersten Sprechers (zumindest implizit) zurückgewiesen hat; nur dann kann man in einem neuen Zug seinerseits die ‚Initiative ergreifen‘.

Dem oben aufgeführten Typ (a) entsprechen zumindest in weiten Anteilen nach der *methodus erotemtica* (vgl. Kap. 4.1.3) verfahrende argumentative Diskurse, in denen der Opponent die vom Proponenten vertretene Aussage dadurch zu widerlegen versucht, daß er P mit Hilfe einer Reihe von Konzessionsfragen auf einen Widerspruch führt. Dabei seien zu Abkürzungszwecken Konzessionsfragen durch ‚? \vdash ‘, Zustimmungen durch ‚ \Vdash ‘ markiert.

- (3) A: $\vdash (\Gamma)$ [IR]
 B: $\neg(\Gamma)$ [RR]
 B: ? $\vdash (\Delta)$ [IR]
 A: $\Vdash (\Delta)$ [RR]
 B: ? $\vdash (\text{E})$ [IR]
 A: $\Vdash (\text{E})$ [RR]

Dieses als ‚Verkettung‘ bezeichnete Diskusmuster stellt in beiden Varianten für die hier vorgelegte Analyse kein Problem dar. In der Literatur wird jedoch teils von weiteren Typen ausgegangen, die sich mit dem hier vertretenen Konzept scheinbar kaum vereinbaren lassen. So führt A.-B. Stenström⁵⁰⁴ im Anschluß an E. Goffman insgesamt vier basale Verknüpfungstypen auf:

⁵⁰³ Siehe hierzu Franke, *Elementare Dialogstrukturen*, S. 15ff.

⁵⁰⁴ Stenström, *Questioning in Conversation*, S. 308f.; vgl. Goffman, *Replies and Responses*.

Neben dem auch hier berücksichtigten *chaining* (der bloßen Verkettung einzelner Paarsequenzen) sind dies das *embedding*, das *coupling* sowie das *elliptical coupling*. Die beiden letzten Typen werfen dabei die geringsten Probleme auf; vom *coupling* ist die Rede, wenn ein Agent mit einem Redebeitrag zugleich eine initiative und eine reaktive Redehandlung vollzieht – etwa im folgenden Fall:

- (4) A: Did you lock the front door?
 B: No/should I have
 A: yes⁵⁰⁵

Auf derartige Muster wurde aber bereits eingegangen: Daß in (4) mit einem Satz zwei Redehandlungen vollzogen werden, wäre in einer pragmatischen Analyse entsprechend kenntlich zu machen. Ähnliches ist bezüglich des *elliptical coupling* zu sagen, bei dem eine reaktive Redehandlung überhaupt nicht explizit gemacht wird:

- (5) A: did you see Bob this afternoon?
 B: why didn't you tell me he was around?
 A: I thought you knew

Dieser Fall wurde bereits im Zusammenhang etwa mit der stillschweigenden Zustimmung zu einer Aufforderung diskutiert. Es bleibt also nur noch das *embedding*, von dem dann gesprochen wird, wenn auf eine initiative Redehandlung scheinbar unmittelbar eine weitere folgt:

- (6) A: when is the next seminar?
 B: what seminar?
 A: the one on pragmatics
 B: it's on Thursday

Das in (6) aktualisierte Grundschema wäre *prima facie*:

- (c) A: [Initiative Redehandlung]
 B: [Initiative Redehandlung]
 A: [Reaktive Redehandlung]
 B: [Reaktive Redehandlung]

Dabei wäre – so die These – die erste mit der vierten Redehandlung verbunden, während die dritte eine Reaktion auf die zweite darstellt. Dieses Muster, das vor allem in bezug auf Nachfragen und dergleichen ein hohes Maß an intuitiver Plausibilität besitzt, ist deswegen eine theoretische Bedrohung für

⁵⁰⁵ Stenström, *Questioning in Conversation*, S. 309. Auch die beiden folgenden Diskurse sind (zusammen mit der eigenartigen Groß- und Kleinschreibung) dem Aufsatz entnommen.

den hier vertretenen Vorschlag, weil sich zwar initiative und reaktive Vollzüge klar einander zuordnen lassen, eine initiative Redehandlung jedoch in einer *wesentlichen* Hinsicht als Reaktion auf eine andere initiative Redehandlung anzusehen wäre. Zwar würde mit einer Nachfrage ein neuer Minimaldiskurs eröffnet; diese wäre aber so eng mit der ursprünglichen Frage verbunden, daß die gesamte Unterscheidung der beiden Redehandlungstypen kaum noch aufrechtzuerhalten wäre.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß eine *Nachfrage* nur dann Sinn ergibt, wenn man die ursprüngliche Frage zunächst zurückgewiesen hat. Wer nachfragt, gibt also dem Adressaten einerseits zu verstehen, daß er die Frage in der ursprünglichen Form nicht beantworten kann; andererseits betätigt er sich als Initiator einer neuen Parsequenz. Der oben aufgeführte Beispieldialog (6) wäre demgemäß in folgender Weise zu analysieren:

- (6a) A: Wann findet das nächste Seminar statt? [IR]
 B: [Zurückweisung der Frage] [RR]
 B: Welches Seminar meinst du? [IR]
 A: Das Pragmatik-Seminar. [RR]
 A: [Implizites Stellen einer neuen Frage] [IR]
 B: Am Donnerstag. [RR]

Versucht man, für die beiden in (6a) noch nicht genauer spezifizierten Redehandlungen des Zurückweisens und des Fragens jeweils einen sinnvollen deutschen Satz anzugeben, so ergäbe sich folgendes Resultat:

- (6b) A: Wann findet das nächste Seminar statt? [IR]
 B: Dazu kann ich nichts sagen ... [RR]
 B: welches Seminar meinst du? [IR]
 A: Das Pragmatik-Seminar ... [RR]
 A: wann findet es statt? [IR]
 B: Am Donnerstag. [RR]

Von einer Einbettung wäre hier also nicht mehr auszugehen; vielmehr hätte man es mit einer normalen Verkettung zu tun. Es mag dabei natürlich etwas künstlich wirken, von einer impliziten Fragehandlung As auszugehen; dieses Resultat ist allerdings dann fast unvermeidlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Antwort Bs irgendeine von A gestellte Frage vorhergehen muß. Die einzige oberflächlich sichtbare Frage war jedoch defekt und mußte von B aufgrund einer falschen Einzigkeitsunterstellung („das Seminar“) zurückgewiesen werden. Daher bietet es sich an, einen stillschweigenden (diesmal korrekten und um die notwendige Angabe ergänzten) Vollzug

einzufragen, den man explizit in der unter (6b) notierten Form wiedergeben könnte.

Mit der These, daß Diskurse aus Minimalsequenzen bestehen, die ihrerseits jeweils eine initiative und eine reaktive Redehandlung beinhalten, sind zwei im folgenden aufzugreifende Probleme verbunden. *Zum einen* ist die Frage nach den Organisationsprinzipien von Diskursen jenseits der zweigliedrigen Sequenzen zu stellen, denn es scheint offensichtlich zu sein (und führt auch zu der Annahme eines Diskursmusters der Einbettung), daß die bislang diskutierten Minimalsequenzen nicht völlig unabhängig voneinander sind. Minimalsequenzen sollen also relativ, jedoch nicht absolut selbständige sprachliche Einheiten sein. Die unter (6b) bzw. (6a) notierte Frage Bs etwa, welches Seminar A gemeint habe, weist einen Bezug auf die erste Frage As auf, der nur verständlich wird, wenn man über die Paarsequenzen hinausgeht. Es geht also nicht darum zu leugnen, daß in einer Minimalsequenz A vorkommende Redehandlungen in irgendeiner Hinsicht auf initiative oder reaktive Redehandlungen einer Sequenz B „bezogen“ sein können. Zu unterscheiden ist jedoch zwischen der Beziehung zwischen einander zugeordneten initiativen und reaktiven Redehandlung einerseits und anders gearteten sequentiellen Relationen zwischen sprachlichen Vollzügen andererseits. Dieses Problem wird in Kap. 6.4 aufzugreifen und genauer zu diskutieren sein.

Zum anderen stellt die Unterscheidung von diskurseröffnenden und diskursfortsetzenden Redehandlungstypen einen Ansatz zur Redehandlungsklassifikation dar, der freilich mit dem naheliegenden Einwand der Unvollständigkeit konfrontiert ist. Da mit manchen Vollzügen, vor allem solchen, die eine spezifische Funktion innerhalb von Texten haben – wie etwa mit den in einem Beweis auftretenden Annahmen –, weder eine Paarsequenz eröffnet noch auf einen Eröffnungszug reagiert wird, ist die Klassifikation entsprechend (in Kap. 6.5) dahingehend zu modifizieren, daß ausschließlich substantielle Redehandlungen der Eröffnung oder der Fortführung von Diskursen dienen; die übrigen sprachlichen Handlungen sind dann als subsidiäre oder Hilfs-Handlungen zu betrachten, die jedoch pragmatisch als Schwundstufe substantieller Vollzüge gedeutet werden können.

6.2.3 ABHÄNGIGKEITSTYPEN

Das in Kap. 3.3 diskutierte Klassifikationsproblem ist für die hier vertretene Diskurstheorie gleich in doppelter Hinsicht relevant: *Erstens* hatte sich ergeben, daß eine auf der *ratio divisionis* des Rede-Zweckes basierende Klassifikation – zumindest bis auf Widerruf, also bis zur Entwicklung eines tragfähigen Ansatzes – prinzipiell mit dem Problem mangelnder Disjunktheit konfrontiert ist. Dementsprechend macht es keinen Sinn, von der Existenz

einer klar begrenzten Klasse etwa direkter Redehandlungen auszugehen; allenfalls kann (und auch dies nur mit Einschränkungen) gesagt werden, daß bestimmte Typen sprachlicher Vollzüge (gegebenenfalls primär) eine direktive Funktion aufweisen. Zu den direkten Redehandlungen in diesem Sinne würden jedoch nicht nur Befehle, Aufforderungen oder Bitten gehören, sondern gleichfalls Behauptungen oder Fragen. Mit einer Behauptung wird der Adressat „aufgefordert“, sich eine bestimmte Überzeugung zu eigen zu machen; mit einer Frage soll er dazu gebracht werden, dem Autor der Frage mit einer Antwort bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Von dieser These wurde bereits insofern Gebrauch gemacht, als es für den vorgelegten rekonstruktiven Ansatz von entscheidender Bedeutung ist, daß zumindest alle initiativen Züge eine direktive Kraft aufweisen. Behauptungen und Fragen stellen (nicht anders als Aufforderungen) ein Ansinnen gegenüber einem Adressaten dar. Durch eine initiativ Redehandlung soll das Verhalten des Hörers beeinflusst werden, und durch eine reaktive Redehandlung nimmt der Adressat Stellung zu diesem Ansinnen, indem er es entweder akzeptiert oder zurückweist. In schwächerer Weise ist sogar den reaktiven Redehandlungen eine direktive Funktion zuzuschreiben, weil eine sprachliche Handlung, mit der in *keiner* Weise auf den Adressaten Einfluß genommen werden sollte, streng genommen noch nicht einmal als ein Kommunikations-*Versuch* angesprochen werden könnte. Gölte nun eine disjunkte Unterscheidung etwa assertiver und direkter Vollzüge, so könnte diese These noch nicht einmal formuliert werden, weil den assertiven Redehandlungen jede direktive Kraft abgesprochen werden müßte, so daß sich diese allenfalls (dann allerdings nicht-kommunikativ) im Sinne absolut eigenständiger Repräsentationen vermeintlich bestehender Sachverhalte begreifen ließen.⁵⁰⁶

Mit der Abwehr der gängigen redezweckorientierten Klassifikationsversuche ist *zweitens* der Weg frei geworden für einen anderen Vorschlag, der sich für eine Rekonstruktion von Redesequenzen nutzen läßt und es zudem ermöglicht, eine Antwort auf die Frage zu geben, ob und in welchem Sinne einzelne Redehandlungen als die „kleinsten kommunikativen Einheiten“ anzusehen sind. Bereits in der Einleitung wurde darauf hingewiesen, daß die Frage nach der Selbständigkeit einzelner sprachlicher Vollzüge nur

⁵⁰⁶ Siehe hierzu wiederum Searle, der (*Intentionalität*, S. 209) schreibt: „Kommunikation ist eine Sache des Hervorrufens von Wirkungen in Hörern, doch kann man die Absicht haben, etwas zu repräsentieren, ohne sich überhaupt darum zu scheren, welche Wirkungen man bei seinen Hörern hervorruft. Man kann eine Feststellung machen, ohne die Absicht zu haben, seine Hörer zu überzeugen, und auch ohne die Absicht zu haben, seine Hörer zu der Überzeugung zu bringen, daß man selbst glaubt, was man sagt; ja sogar ohne die Absicht zu haben, daß die Feststellung überhaupt verstanden wird.“

dann in theoretisch befriedigender Weise beantwortet werden kann, wenn man über ein klares Kriterium der Abhängigkeit einzelner Züge verfügt.

Auf der Grundlage der Unterscheidung zwischen initiativen und reaktiven Redehandlungen einerseits und der zwischen Korrektheit und Erfolg andererseits (Kap. 6.1) läßt sich nun zwischen zwei grundlegenden Abhängigkeitstypen differenzieren und somit eine Antwort auf die angeführte Frage nach der Selbständigkeit einzelner sprachlicher Handlungen geben. Initiativ Redehandlungen – so soll gesagt werden – sind von reaktiven Redehandlungen *erfolgsabhängig*; reaktive Redehandlungen sind von initiativen Vollzügen *korrektheitsabhängig*. Die Abhängigkeit im letzteren Sinne wurde bereits kurz (in Kap. 1) angesprochen: Offensichtlich darf ein Agent nur dann etwa *korrekt* eine Antwort geben, wenn dieser Redehandlung eine Frage vorhergegangen ist.⁵⁰⁷ Im Antezedens einer Antwort-Regel wäre also (unter anderem) diese Bedingung anzuführen, und nur wenn sie erfüllt ist, kann man auch von einer korrekten Antwort sprechen. Eine solche Bedingung läßt sich natürlich für initiativ Vollzüge nicht formulieren, da diese gerade der Eröffnung eines Minimaldiskurses dienen. Sie sind aber in einer anderen Weise von den ihnen zugeordneten reaktiven Redehandlungen abhängig: Man kann nur dann *erfolgreich* eine Frage stellen, wenn der Adressat auf diese Frage eine Antwort gibt, wenn er also überhaupt auf die sprachliche Handlung reagiert und unter den beiden Reaktionsmöglichkeiten die positive wählt.

Dieser Bezug einer initiativen auf eine reaktive Redehandlung schlägt sich allerdings nicht in der Regel für die initiativ Redehandlung nieder – es sei denn, man wollte eine Art von Einleitungs- oder Aufrichtigkeits-Bedingung einfügen, der gemäß der Autor der Fragehandlung eine Antwort des Adressaten *anzustreben* hätte. Eine solche Bedingung jedoch würde *erstens* leerlaufen, insofern in normalen Fällen der Vollzug der Redehandlung gerade ein Kriterium für das Vorliegen eines Informationsbedürfnisses darstellt. *Zweitens* hat eine Rekonstruktion, bei der auf eine derartige Aufrichtigkeits-Bedingung verzichtet wird, den Vorteil, daß etwa pädagogische Fragen, bei denen der Autor nicht an der erfragten Information selbst interessiert ist (sondern nur daran, ob der Adressat über die Information verfügt) keineswegs als „unechte“ Fragen dargestellt werden müssen. Eine Frage-Regel, in der die „Aufrichtigkeit“ der Frage nicht zur Bedingung für die Korrektheit erklärt wird, überläßt es der Klugheit des Redehandelnden, ob er von der durch die Regel gegebenen Erlaubnis auch Gebrauch macht. Und wenn es der Zweck des Fragenden ist, das Wissen des Adressaten zu überprüfen, so heißt dies

⁵⁰⁷ Dies setzt freilich voraus, daß das Antworten einen eigenen Redehandlungstyp darstellt. Zur Verteidigung dieser Annahme siehe Kap. 6.3.

nicht, daß man es aufgrund dieser Zwecksetzung nicht mit einer „echten“ Frage zu tun hätte.⁵⁰⁸

Es mag allerdings fragwürdig erscheinen, hier überhaupt von einer *Abhängigkeit* zu reden; die Unterscheidung zweier Arten von Bezügen zwischen Redehandlungen soll aber gerade dazu dienen, die zunächst unklare und insofern auch kaum zu bearbeitende Frage, inwiefern einzelne sprachliche Handlungen als selbstständig bezeichnet werden können, zu beantworten. Hierbei ist nun zwischen verschiedenen Typen von Beziehungen zu unterscheiden, und es ist letztlich eine Frage des terminologischen Geschmacks, ob man die Relation zwischen einer initiativen Redehandlung und dem reaktiven Vollzug, auf den diese gerichtet ist, auch als *Abhängigkeit* bezeichnen will. Dafür spricht insbesondere, daß die Ausdrücke ‚Frage‘ und ‚Antwort‘ offensichtlich voneinander semantisch abhängig sind, so nämlich, daß jemand nur dann die Bedeutung eines dieser Ausdrücke erfaßt haben kann, wenn er auch mit der Bedeutung des anderen vertraut ist (siehe auch Kap. 6.6). Fragen und Antworten stehen somit – wie initiative und reaktive Redehandlungen überhaupt – gleichsam in einem semantischen Komplementaritätsverhältnis; sie sind nur zusammen zu begreifen oder gar nicht. Dieser Zusammenhang schlägt sich jedoch nur in einer Richtung in der expliziten Fassung der für die Redehandlung einschlägigen Regel nieder.

6.2.4 ZUR REKONSTRUKTION VON MINIMALDISKURSEN – FRAGEN UND ANTWORTEN

Damit ist bereits in den Grundzügen ein Schema für die Erschließung des Reglements von Minimaldiskursen gegeben, das sich besonders gut am Beispiel von Fragen und Antworten erläutern läßt. In einer Rekonstruktion ist zunächst anzugeben, unter welchen Bedingungen eine initiative Redehandlung wie eine Frage vollzogen werden *darf*. Im Zusammenhang mit dem Searleschen Vorschlag (Kap. 2.2) wurde schon dafür plädiert, diese Bedingungen relativ „liberal“ zu halten und dabei insbesondere nicht auf mentale Zustände zu rekurrieren, insofern die meisten naheliegenden „Bedingungen“ von der Art der Aufrichtigkeitsregel, der gemäß der Autor einer Fragehandlung die Information wünschen muß, so beschaffen sind, daß unabhängig vom Vollzug der Redehandlung über die Erfüllung der Bedingung kaum befunden werden kann. Vergegenwärtigt man sich ferner, daß die „wesentlichen Regeln“ keine echten Bedingungen für den korrekten Vollzug von

⁵⁰⁸ Dies gilt allerdings nicht für die sogenannten rhetorischen Fragen, die zwar Fragesätze, aber keine Fragehandlungen sind. Diese wären als Behauptungshandlungen in der grammatischen Verkleidung einer Frage zu betrachten.

Redehandlungen vorgeben, sondern sich allenfalls als Erläuterung dessen, was es *heißt*, eine Redehandlung des jeweiligen Typs zu vollziehen, deuten lassen, so bleiben vor dem Hintergrund des Searleschen Ansatzes für die Fragehandlung nur noch zwei Bestimmungen übrig: die (in bezug auf Fragen leere) „Regel des propositionalen Gehaltes“ und die „Einleitungsregeln“. Letztere lauten:

1. S kennt „die Antwort“ nicht, d. h. weiß nicht, ob die Proposition wahr ist, oder verfügt, im Fall der propositionalen Funktion, nicht über die nötige Information, um die Proposition richtig vervollständigen zu können [...].
2. Es ist sowohl für S wie auch für H nicht offensichtlich, daß H ungefragt rechtzeitig die Information geben wird.⁵⁰⁹

Hier gelten zunächst die gleichen Kritikpunkte wie in bezug auf die Regel der Aufrichtigkeit; das Stellen einer Frage gehört zu den Kriterien dafür, daß wir von einem Sprecher sagen, er kenne die Antwort nicht, und kann somit kaum in den Bedingungskatalog aufgenommen werden. Natürlich ist es in vielen Fällen denkbar, daß ein Sprecher aufgrund anderweitiger sprachlicher oder nicht-sprachlicher Handlungen sein Wissen um einen Sachverhalt bereits dokumentiert hat, so daß man ihm auf dieser Basis das Frage-Recht absprechen könnte; die Handlung des Fragens stellt offensichtlich nicht das einzige Kriterium für das Nicht-Wissen um einen Sachverhalt dar, und insofern könnte in die Bedingungsliste durchaus die Forderung aufgenommen werden, daß der Fragende nicht in für jedermann prinzipiell offensichtlicher Weise *gezeigt* haben darf, daß er über die erfragte Information verfügt. Entscheidend wäre dabei jedoch, daß ausschließlich auf „effektive“ epistemische Einstellungen rekurriert werden dürfte.⁵¹⁰

Aber auch wenn man diesen anti-mentalistischen Gegenzug nicht mitzumachen bereit ist, etwa weil man der Auffassung ist, daß das fehlende Wissen durchaus als Abwesenheit eines anderen nicht notwendigerweise zugänglichen mentalen Zustandes sich deuten ließe, so daß der jeweilige Sprecher und *nur* dieser sein Frage-Recht beurteilen kann, wäre zu diskutieren, ob man es nicht in der Rekonstruktion der Klugheit des einzelnen Agenten überlassen sollte, ob er eine Frage stellt, auch wenn er die Antwort kennt. Dies ist ja bei den pädagogischen Fragen, die Searle eigenartigerweise durchaus zu den „echten“ Fragen rechnet⁵¹¹, der Fall. Es gehört sogar zu den Erfolgsbedingungen für Prüfungsfragen, daß der Autor der Fragehandlung die Antwort kennt.

⁵⁰⁹ Searle, *Sprechakte*, S. 102.

⁵¹⁰ Vgl. hierzu auch Stelzner, *Epistemische Logik*, S. 90ff. („Effektive epistemische Logik“)

⁵¹¹ Searle, *Sprechakte*, S. 103.

Zudem ist die Unkenntnis (wie auch das Glauben) eine Angelegenheit des Grades: Man kann durchaus *zu einem gewissen Maße* eine Überzeugung haben, und damit ergäbe sich für einen Rekonstruktionsvorschlag, der die Unwissenheit zu den Bedingungen für das korrekte Fragen zählt, das Problem anzugeben, wie *hoch* die Unsicherheit sein muß, damit man dem Sprecher das Recht auf den Vollzug der Fragehandlung noch zuschreiben kann. Darf ein Agent etwa die Frage nach dem Zeitpunkt der Krönung Karls des Großen stellen, wenn er glaubt, es sei das Jahr 800 gewesen, sich aber nicht ganz sicher ist? Darf man nicht auch dann eine Frage stellen, wenn man unter normalen Umständen von sich sagen würde, man kenne die Antwort, jedoch noch einmal eine Art von Bestätigung durch andere erhalten möchte? Wie steht es mit dem Fall, in dem eine Personalunion von Autor und Adressat der Fragehandlung besteht, in dem die Frage also einen Prozeß des Suchens nach Informationen einleitet? (Dieser Fall ist nur dann denkbar, wenn man nicht Personen, sondern *Parteien* Rede-Rechte und -Pflichten einräumt, um etwa auch das stille Nachdenken als im engsten Sinne diskursiven Prozeß verstehen zu können.) Will man sich dieser Probleme entledigen, bietet es sich zumindest an, einem Sprecher das Stellen einer Frage völlig unabhängig von seinem Kenntnisstand durch das sprachliche Reglement zu erlauben oder zu untersagen.

Damit bleibt aber – sofern man sich hier auf den Searleschen Vorschlag konzentriert, sich also nicht auf die Suche nach anderen Möglichkeiten für die Formulierung von Bedingungen begibt – nur die zweite Einleitungsregel (der gemäß es sowohl für S wie auch für H nicht offensichtlich sein darf, daß H ungefragt rechtzeitig die Information geben wird) als Option übrig. Man darf – so die Grundidee in bezug auf den Autor der Redehandlung – eine Frage nicht stellen, wenn man erwarten kann, daß der Adressat die gewünschte Information von sich aus zur Verfügung stellen wird. Dies ist auf den ersten Blick keineswegs unplausibel; es stellt sich jedoch das Problem, wie eine Situation beschaffen wäre, in der es für S *und* H offensichtlich sein könnte, daß der potentielle Adressat ungefragt eine entsprechende Feststellung treffen wird. Das einzige halbwegs plausible Szenario sähe so aus, daß der potentielle Gefragte bereits angekündigt hat, eine bestimmte Information zur Verfügung zu stellen. Hält jemand einen Vortrag und gibt eingangs gleich zu verstehen, daß er auch auf das Problem P eingehen wolle, so wäre es zumindest merkwürdig, wenn einer der Zuhörer den Redner durch die Zwischenfrage unterbräche, wie er denn mit dem Problem P umgehen wolle. Warum aber sollte man – wenn man nicht verzweifelt nach irgendwelchen Bedingungen Ausschau hält – einen solchen Sonder-Fall überhaupt eigens berücksichtigen?

Somit bietet es sich an, das Antezedens für die Frageregeln leer zu lassen. Soll die Regel überdies pragmatisch, also unabhängig von einem syntaktischen Rahmen formuliert werden, bleibt lediglich:

(FR) Man darf Fragehandlungen vollziehen.

Es ist freilich nicht auszuschließen, daß eine genauere Analyse auf bislang unberücksichtigte Bedingungen treffen würde. So wäre etwa eigens zu diskutieren, ob man die von Searle zu den „normalen Eingabe- und Ausgabe-Bedingungen“ gerechneten Faktoren in die Bedingungsliste aufzunehmen hätte. Da hier jedoch nicht eine in allen Hinsichten überzeugende Rekonstruktion des Frage-Antwort-Reglements angestrebt ist, sondern grundsätzliche Fragen der Rekonstruktion von Minimaldiskursen anhand eines Beispiels erläutert werden sollen, sei dieses Problem ausgeklammert.

Der nächste Schritt besteht darin, die Bedingungen anzugeben, unter denen der Adressat der Fragehandlung die Frage durch eine Antwort akzeptieren darf oder muß und unter denen er die Pflicht oder das Recht hat, die Frage zurückzuweisen. Dabei ist in diesem Zusammenhang zunächst das Problem zu klären, ob die Antwort-Regeln den Vollzug einer Redehandlung erlauben oder aber gebieten. Nun lassen sich Fragen – wie andere initiale Redehandlungen auch – als (Versuche einer) Obligationserzeugung⁵¹² betrachten. Der Autor einer Fragehandlung beabsichtigt, den Adressaten auf eine bestimmte Handlungsweise, nämlich das Antworten zu verpflichten. Dieser Versuch der Auferlegung einer Pflicht oder das Ansinnen, eine Pflicht zu übernehmen, kann vom Adressaten der Äußerung angenommen oder zurückgewiesen werden, so daß die Vermutung naheliegt, daß die Regel einem Agenten den Vollzug einer Antwort-Handlung unter anderem unter der Bedingung, daß eine Frage gestellt wurde, erlaubt. Dabei würde man jedoch nicht berücksichtigen, daß der Adressat einer Frage *überhaupt* die Pflicht hat, auf die initiale Redehandlung zu reagieren.

Eine solche Pflicht läßt sich kaum als ein bloßes Gebot der Höflichkeit oder der Moral auffassen, insofern sogar Situationen zu fingieren wären, in denen sowohl eine positive wie auch eine negative korrekte Reaktion auf eine Frage mit der *Verletzung* von Höflichkeitsregeln oder moralischen Forderungen einherginge: Wenn A B fragt: ‚Hältst du mich für häßlich?‘ (und A wirklich häßlich ist), so wäre ein Zurückweisen der Frage durch ‚Dazu will ich nichts sagen‘ oder auch durch ein bloßes Schulterzucken ebenso verletzend wie eine korrekte, d.h. ehrliche Antwort. Da die Verweigerung einer positiven wie auch einer negativen Reaktion auf die Frage allerdings in *kommunikativer* Hinsicht sonderbar wäre, wird man in solchen Fällen zu einer

⁵¹² Der Terminus stammt von D. Wunderlich. Siehe dessen *Grundlagen der Linguistik*, S. 344.

inkorrekten positiven Reaktion, also zu einer Lüge greifen. Die Reaktionspflicht auf eine Frage läßt sich zumindest insofern als ein sprachliches Gebot begreifen, als man mit der Verweigerung *irgendeines* Zuges aus dem jeweiligen Sprachspiel ausstiege: So wie derjenige, der im Rahmen eines Schachspiels seiner Zugpflicht nicht nachkommt, sich damit (und zwar unabhängig davon, wie ein solches Verhalten moralisch einzuordnen wäre) in einer nicht mehr von den Regeln gedeckten Weise verhielte, stellt auch die Verweigerung jeder sprachlichen (und das heißt nicht unbedingt: lautlichen) Reaktion auf eine Frage einen Ausstieg aus dem Frage-Antwort-Spiel und somit ein durch sprachliche Regeln nicht mehr erlaubtes Handeln dar. Zu konzedieren ist allerdings, daß die Abgrenzung sprachlicher, moralischer, prudentieller und anderer Gebote durchaus problematisch ist, und entsprechend könnte man den oben skizzierten Fall auch so analysieren, daß das Höflichkeitsgebot zu antworten vom moralischen Gebot, andere nicht zu verletzen, blockiert wird. In ähnlicher Weise wurde bereits die Frage diskutiert, ob nicht ein ungewöhnlich unkluger Einsatz sprachlicher Mittel nicht als bloßer Verstoß gegen prudentielle Gebote, sondern (zugleich) als Verletzung sprachlicher Regeln eingestuft werden kann.

Ausgangspunkt einer jeden Rekonstruktion (siehe Kap. 1.2) ist ja zunächst nichts anderes als die „Intuition“ kompetenter Sprecher, daß manche Äußerungen mit den Korrektheitsstandards der Sprachgemeinschaft übereinstimmen, andere hingegen nicht. Mit der Einstufung einer Äußerung als inkorrekt ist aber noch kein Urteil über die Frage verbunden, welcher Typ von Normen durch die Äußerung verletzt wurde. Schon in sehr einfachen Fällen kann sich das Problem ergeben, zwischen sprachlichem und nicht-sprachlichem Können und Wissen zu unterscheiden. Wenn ein einzelner Sprecher einen offensichtlich roten Gegenstand als grün bezeichnet, können wir ihm einerseits eine mangelnde Kenntnis der Bedeutung des Ausdrucks ‚rot‘ bzw. ‚grün‘ zuschreiben; andererseits könnte man davon auszugehen, daß der Agent von einer Sinnestäuschung irreführt wurde, nicht so genau hingesehen hat usw. Auch wenn man als Verifikationist (im weitesten Sinne) die Kenntnis der Bedeutung eines Ausdrucks an das Verfügen über bestimmte Testprozeduren bindet, kann die konkrete Fehlleistung also entweder auf mangelndes (oder abweichendes) sprachliches oder aber auf mangelndes empirisches Wissen zurückgeführt werden. Geht es um die Kenntnisse eines einzelnen Sprechers bietet sich in einem solchen Fall möglicherweise der Rückgriff auf ein „Prinzip der Nachsichtigkeit“⁵¹³ an, dem gemäß wir zumindest dann, wenn

⁵¹³ Siehe (im Zusammenhang mit der Übersetzung logischer Operatoren) Quine, *Wort und Gegenstand*, S. 114f.; Davidson, *Radikale Interpretation*, S. 198ff. Vgl. auch Rott, *Billigkeit und Nachsicht*.

wir einem Agenten ansonsten völlig „absurde“ Überzeugungen zuschreiben müßten, von grammatischen Unterschieden oder grammatischer Unkenntnis auszugehen haben. Zumindest wenn der Sprecher *regelmäßig*, in unterschiedlichsten Situationen rote Gegenstände als grün bezeichnet, werden wir sein abweichendes Verhalten entweder auf die Verwendung eines merkwürdigen Sozio- oder Idiolektes, in dem das Wort ‚grün‘ nicht dieselbe Bedeutung hat wie in der deutschen Alltagssprache, oder – insofern ja nicht grundsätzlich auszuschließen ist, daß der Sprecher einfach „sinnlose“ Geräusche produziert – auf die völlige Unkenntnis des Ausdrucks ‚grün‘ zurückführen. (Ob man dies als „nachsichtig“ bezeichnen kann, sei dahingestellt.)

Die Frage, ob man das sprachliche Handeln individueller Sprecher im Rückgriff auf deren Bedeutungskenntnis oder auf Überzeugungen anderer Art erklärt, stellt sich noch einmal „im größeren Maßstab“ als das Problem, welchen Teil der Praxis eines Kollektivs man im Rahmen einer Grammatik erfassen und für welche Handlungen man auf andere Regeln zurückgreifen sollte. Hier indes leistet ein „principle of charity“ offensichtlich keine Hilfe. Nicht umsonst wird das Prinzip ja gerade von einem Philosophen in den Mittelpunkt gestellt, der von einem engen Konnex zwischen Überzeugungsinhalten und semantischem Gehalt ausgeht und sich explizit gegen das Verständnis der Sprache als einem System klar umrissener Regeln („Konventionen“) gewandt hat.⁵¹⁴ Wenn man Davidsons Weichenstellungen akzeptiert, kann die Benevolenz-Maxime ein vernünftiges Mittel sein, um mit dem „Gewühle“ von Bedeutungen und Überzeugungen durch relatives Konstanthalten letzterer theoretisch zurechtzukommen und die Bedeutung einer einzelnen Äußerung zu bestimmen. Eine Abgrenzung sprachlicher von anderen Regeln müßte aber auf andere Weise erfolgen. Dabei werden wir häufig die Wahl haben, menschliches Handeln im Rückgriff auf sprachliche oder etwa auf prudentielle, moralische oder wissenschaftliche Regeln zu klären. In bezug auf die Demarkation des sprachlichen Reglements wird man sich – wie beim Rekonstruieren generell – mit einer Pluralität von Möglichkeiten abfinden müssen.

Schiebt man also die Pflicht zur Reaktion auf eine initiative Redehandlung nicht in den Bereich etwa der Höflichkeitsregeln ab, so wären für reaktive Redehandlungen allgemein zwei gebietende Regeln aufzuführen:

- (RR1) Wenn eine initiative Redehandlung des Typs T_1 vollzogen worden ist und ..., dann muß man diese Redehandlung durch Vollzug einer Redehandlung des Typs T_2 zurückweisen.

⁵¹⁴ Davidson, *A Nice Derangement of Epitaphs*, v. a. S. 174.

(RR2) Wenn eine initiative Redehandlung des Typs T_1 vollzogen worden ist und ..., dann muß man diese Redehandlung durch Vollzug einer Redehandlung des Typs T_3 annehmen.

In bezug auf Antworten wäre in erster Näherung an folgende Formulierungen zu denken:

(AR1) Wenn eine Frage gestellt worden ist und ..., dann muß man diese Redehandlung durch Vollzug einer Antwort-Handlung akzeptieren.

(AR2) Wenn eine Frage gestellt worden ist und ..., dann muß man diese Redehandlung zurückweisen.

Die entscheidende Aufgabe einer ausgearbeiteten Rekonstruktion besteht natürlich darin, die durch Punkte angedeuteten Zusatzbedingungen explizit zu machen. Unter den Bedingungen, die zur Zurückweisung einer Frage verpflichten, wären tentativ und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen, (a) daß der Autor der Frage nach der Überzeugung des Adressaten nicht das Recht hat, über eine bestimmte Information zu verfügen („Das geht dich nichts an!“), (b) daß eine Fangfrage gestellt wurde, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, (c) daß der Adressat der Frage die Antwort nicht kennt. Diese kleine Liste macht wiederum deutlich, daß zwei unterschiedliche Typen des Zurückweisens zu unterscheiden sind: Einerseits kann ein Ansinnen abgewiesen werden, weil der Initiator einen sprachlichen Fehler gemacht hat – wie in bezug auf (b) –, andererseits ist eine Zurückweisung auch dann erlaubt, wenn man etwa aufgrund eigener Interessen dem Ansinnen nicht entsprechen will.

Auf dieser Basis wären vorbehaltlich weiterer Rekonstruktionsschritte drei Bedingungen der korrekten Zurückweisung anzuführen. Dabei ist hervorzuheben, daß der potentielle Autor der Antwort in allen Fällen die Pflicht zur Zurückweisung erhält. Daß dieser ein *Recht* hat, die Frage zurückzuweisen, ist offensichtlich: Antwortete ein unbescholtener Politiker auf die Entscheidungsfrage ‚Haben Sie die Bestechungsgelder zurückgegeben?‘ mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘, so würde er sich selbst auf die Aussage verpflichten, daß er diese angenommen hat. Und wie man eine Frage beantworten könnte, deren Antwort man gar nicht kennt, ist überhaupt nicht zu sehen. Die *Pflicht*, unter den genannten Bedingungen einen Zurückweisungs-Zug zu machen, ergibt sich aus der generellen sprachlichen Pflicht zur Reaktion und dem Umstand, daß hierfür grundsätzlich nur zwei Züge in Betracht kommen. Damit ergeben sich für die reaktive Redehandlung des Antwortens folgende Regeln:

- (AR1a) Wenn eine Frage gestellt worden ist und keine Gründe für eine Zurückweisung vorliegen, dann muß man diese Redehandlung durch Vollzug einer Antwort-Handlung akzeptieren.
- (AR2a) Wenn eine Frage gestellt worden ist, man jedoch die Antwort nicht kennt oder sich durch eine Antwort auf eine falsche Aussage verpflichten würde oder eine Beantwortung eigenen Interessen zuwiderliefe, dann muß man diese Redehandlung zurückweisen.

Über die Details dieses nur in der Art eines Holzschnittes vorgelegten Rekonstruktionsvorschlages kann natürlich gestritten werden; von Bedeutung sind aber in diesem Zusammenhang nicht die Einzelheiten, sondern das Schema, das dem Vorschlag zugrundeliegt. Die fundamentalen Einheiten menschlicher Rede sind – so die These – minimale diskursive Sequenzen, die aus zwei Redehandlungen bestehen: einer initiativen Redehandlung, deren Erfolg abhängig ist vom Vollzug einer weiteren Redehandlung, und einer reaktiven Redehandlung, die nur dann korrekt vollzogen werden kann, wenn eine andere Partei zuvor eine initiative Redehandlung vollzogen hat. Einer initiativen Redehandlung sind dabei zwei verschiedene reaktive Vollzüge zugeordnet: ein Zurückweisungszug und ein Annahmezug. Eine Rekonstruktion des Reglements ist dementsprechend in der Weise vorzunehmen, daß erstens angegeben wird, unter welchen Bedingungen eine initiative Redehandlung des und des Typs vollzogen werden darf, und zweitens, unter welchen Umständen die reagierende Partei die initiative Redehandlung akzeptieren oder zurückweisen muß.

Diese Abhängigkeit zwischen den Redehandlungen einer solchen Minimalsequenz stellt einen klaren Beleg für die bereits anfangs diskutierte Integrationsthese dar: *Zumindest* dann, wenn im Antezedens einer Redehandlung die Bedingung auftaucht, daß bereits andere Redehandlungen vollzogen worden sein müssen, läßt sich der jeweilige Redehandlungstyp nicht unabhängig von seiner sprachlichen Umgebung verstehen, so daß es ausgeschlossen wäre, den jeweiligen Typ zunächst als isolierte Gegebenheit zu betrachten, um dann gemäß der Supplementationsthese durch einen anderen Regeltyp seine Einordnung in größere Gebilde zu bestimmen. Aber auch die „bloß“ erfolgsabhängigen initiativen Vollzüge stützen die Integrationsthese: Sie sind deswegen nicht isoliert zu betrachten, weil sie auf eine sprachliche Reaktion *gerichtet* sind.

Im Hintergrund dieses Rekonstruktionsvorschlages steht zugleich eine bestimmte Vorstellung vom „Wesen“ der Sprache – weniger essentialistisch gesprochen: ein bestimmter Vorschlag, wie man den Ausdruck ‚Sprache‘ verwenden sollte, wie man das Reden von anderen Handlungen oder Verhaltensweisen abgrenzen sollte. Das Reden zeichnet sich – so die These –

durch seinen „*endeetischen*“⁵¹⁵ wie auch durch seinen *dialogischen* Charakter aus. Mit den Mitteln einer Sprache können Agenten ihre Bedürfnisse (im weitesten Sinne) nicht nur artikulieren, sondern sie auch als Bedürfnisse gegenüber anderen geltend machen – gerade dies ist ja die Funktion initiativer Redehandlungen, mit denen der Adressat in irgendeiner Weise zu etwas gebracht werden soll und die auf eine (eventuell implizite) sprachliche Reaktion eines Diskurspartners ausgerichtet sind. In diesem Gerichtetsein auf eine Reaktion und in der Reaktionspflicht des Adressaten zeichnet sich das dialogische Moment deutlich ab.

Dies impliziert zugleich, daß sich der Begriff der Sprache weder syntaktisch bestimmen läßt⁵¹⁶ noch im realistischen Geiste durch Rekurs auf die Darstellungsfunktion menschlicher Rede. Genausowenig aber wird man eine begriffliche Verbindung zwischen ‚Sprache‘ und ‚Argumentation‘ herstellen können, wie es in jüngerer Zeit etwa von W. Sellars oder R. Brandom vorgeschlagen wurde.⁵¹⁷ Mit einer solchen These scheint die alte Auffassung eines Primats des λόγος ἀποφαντικός in abgewandelter Form, in der Idee aufzuerstehen, daß nur solche „Zeichensysteme“, die für philosophische oder allgemein für wissenschaftliche Zwecke (*rationem reddere*) geeignet sind, als genuine Sprachen bezeichnet werden könnten. Zwar zeichnet sich eine umfassende sprachliche Praxis, wie sie durch normale natürliche Sprachen ermöglicht wird, dadurch aus, daß angezweifelte Behauptungen oder Aufforderungen mit sprachlichen Mitteln fundiert werden können. Warum jedoch sollte man diese Eigenschaft zu einer notwendigen Bedingung für Sprachen überhaupt erklären?

Damit könnte auch das Wittgensteinsche Platten-Sprachspiel, in dem die sprachlichen Handlungen weder syntaktisch strukturiert sind, noch etwas darstellen und in dem die Agenten auch in keiner Weise an einem „game of giving and asking for reasons“ teilnehmen, als eine zwar *primitive* Sprache, aber eben doch als *Sprache* bezeichnet werden. Ganz nach der Vorstellung des Augustinus („*measque voluntates ... enuntiabam*“) vollzieht der Bauende endeetische initiative Redehandlungen, und der Gehilfe hat die Möglichkeit, diese Vollzüge durch das Anreichen von Platten zu akzeptieren oder sie durch

⁵¹⁵ Für diesen Terminus (v. gr. ἐνδεής, bedürftig) siehe Koppe, *Grundbegriffe der Ästhetik*, S. 125ff. sowie ders., *Sprache und Bedürfnis*.

⁵¹⁶ Siehe etwa Chomsky, *Sprache und Geist*, S. 25. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß erst eine syntaktisch strukturierte (kompositionale) Sprache es ermöglicht, neue Gedanken auszudrücken. Dies allerdings ist für die Kommunikation nur dann von wesentlicher Bedeutung, wenn die Angehörigen der Sprachgemeinschaft häufiger mit neuen Situationen konfrontiert werden. In einer vergleichsweise „stabilen“ Umgebung brächte dies hingegen keinen echten Vorteil.

⁵¹⁷ Siehe wiederum Brandom, *Making it Explicit*, S. 89.

Nichts-Tun zurückzuweisen, wobei auch hier gilt, daß sich eine *Redehandlung* nicht dadurch auszeichnet, daß ihr Autor seine Stimmbänder einsetzt. Freilich ist die Abgrenzung zwischen (nicht expliziten) Zurückweisungen und einem wirklichen Ausstieg aus dem Spiel gerade in bezug auf diesen Fall mit einigen Problemen verbunden. Aber Redehandlungen sind wie Handlungen überhaupt deutungsfähig und -bedürftig; der Umstand, daß ein Mann auf einer Bank sitzt, kann als Ausruhen oder als unterlassene Hilfeleistung verstanden werden, und in gleicher Weise stellt sich die Frage, ob das bloße Herumstehen des Gehilfen dem Auffordernden signalisieren soll, daß er dessen Ansinnen nicht akzeptiert – oder ob er damit bereits aus dem Spiel ausgestiegen ist. Dieses sprachphänomenologische *Abgrenzungs*-Problem hat jedoch nicht zur Folge, daß – nach dem Grundsatz ‚Man kann nicht nicht kommunizieren‘ – jede Form der Passivität auch schon als Redehandeln einzustufen wäre.

6.3 IST DAS ANTWORTEN EIN EIGENER REDEHANDLUNGSTYP?

Der anhand des Beispiels von Fragen und Antworten vorgelegte Rekonstruktionsvorschlag für Minimaldiskurse basiert auf einer bislang nicht diskutierten Prämisse – daß es sich nämlich etwa beim Antworten um einen eigenen Redehandlungstyp handelt. Wären nämlich Antworten „in Wirklichkeit“ normale Feststellungen, so wären diese auch nicht korrektheitsabhängig von einer Frage. Als Beispiel diene folgender Diskurs:

- (1) [1] A: Wo ist denn meine Brille?
 [2] B: Sie ist in der Schublade.

Konsens herrscht nun zwar darüber, daß die von B vollzogene Redehandlung [2] *in irgendeinem Sinne* eine Antwort darstellt; damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß es einen eigenen Redehandlungstyp des Antwortens gäbe. Ein Gegner der hier vertretenen These könnte nun behaupten, daß [2] eine „normale“ Feststellung oder eine Behauptung sei (jedenfalls eine Redehandlung, die unabhängig vom sprachlichen Kontext zu charakterisieren ist), die erst nachträglich als Antwort *klassifiziert* wird. Die für den Vollzug geltende Regel wäre also eine Behauptungs- oder Feststellungsregel, der gemäß man Gründe für die Aussage vorlegen können oder ein nicht-sprachliches Verfahren durchlaufen haben muß; zu einer Antwort würde diese Feststellung erst durch weitere sprachliche Regelungen auf einer „höheren Ebene“. Der Dialog (1) wäre dann in explizit performativer Form wie in (1a), nicht hingegen wie in (1b) wiederzugeben:

- (1a) [1] A: Hiermit frage ich: Wo ist denn meine Brille?
 [2] B: Hiermit stelle ich fest: Sie ist in der Schublade.
- (1b) [1] A: Hiermit frage ich: Wo ist denn meine Brille?
 [2] B: Hiermit antworte ich: Sie ist in der Schublade.

Um dennoch die reaktive Redehandlung [2] in (1a) als Antwort bezeichnen zu können, wäre es nötig, diese Redemöglichkeit entweder durch Definitionen oder durch eigene Feststellungsregeln zu schaffen. Als *Definition* käme in Betracht:

$$\bigwedge x \text{ Ist-Antwort}(x) \leftrightarrow \text{Ist-Feststellung}(x) \wedge \bigvee y (\text{Ist-Frage}(y) \wedge \text{Folgt-auf}(x,y))$$

Eine höherstufige *Feststellungsregel* könnte demgegenüber wie folgt aussehen:

Wenn RH eine Feststellungshandlung ist und RH (unmittelbar) auf eine Fragehandlung folgt, dann darf man konstatieren: RH ist eine Antwort.

Es soll nicht bestritten werden, daß eine solche Rekonstruktion grundsätzlich möglich ist; zumindest zwei Argumente zeigen jedoch, daß man auf dem hier eingeschlagenen Weg ebenso gut oder sogar entschieden besser vorwärts kommt.⁵¹⁸

Erstens handelt es sich bei dem Problem offenkundig um einen Sonderfall des bekannten Spannungsverhältnisses zwischen den „kognitiven Werten“ der Einfachheit und Differenziertheit. Der Opponent versucht puristisch mit möglichst wenigen Redehandlungstypen auszukommen – im Extremfall nur mit Aufforderungen und Behauptungen – und gewinnt hierdurch (zumindest scheinbar) ein hohes Maß an Einfachheit. Für die hier vertretene Position spricht dagegen ein höheres Maß an Differenziertheit: Unterschiede zwischen sprachlichen Handlungen, die mit der Funktion einer Redehandlung innerhalb eines Diskurses zusammenhängen, spiegeln sich in verschiedenen Performatoren und Redehandlungstypen wieder (und in sonst nichts). Somit ergäbe sich zunächst eine argumentative Patt-Situation. Wer allerdings Antworten als Feststellungshandlungen betrachtet, der verschiebt (sofern er überhaupt von Antworten reden möchte) die Differenzierungsarbeit einfach auf eine andere Ebene und hat somit letzten Endes nichts gewonnen – im Gegenteil: er muß zwischen Regeln auf verschiedenen „Ebenen“ unterscheiden.

⁵¹⁸ Zudem läßt sich anführen, daß ‚antworten‘ bereits durch den traditionellen ‚hiermit‘-Test als performatives Verb ausgewiesen werden kann; damit machte man sich jedoch abhängig von den Performatoren, die die deutsche Sprache zufälligerweise zur Verfügung stellt.

Das entscheidende Gegenargument ist jedoch *zweitens*, daß nur die Differenzierung zwischen einem Performator des Antwortens und einem des Feststellens absurde Resultate vermeiden kann (siehe auch Kap. 5.7). Um dies einzusehen, diene ein neuer Beispieldiskurs:

(2) [1] A: Ist a schwerer als b?

[2] B: [nachdem er eine ungestörte Balkenwaage eingesetzt hat]
a ist schwerer als b.

Sofern man davon ausgeht, daß B in seiner Redehandlung lediglich der Feststellungsregel

Wenn man zwei Körper a und b auf eine (ungestörte) Balkenwaage gelegt hat und die a-Waagschale tiefer sinkt, dann darf man konstatieren, daß a schwerer als b sei

folgt (oder sich ihr gemäß verhält), dann hindert B keine sprachliche Regel daran, bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit über das Ergebnis seiner Überprüfung zu berichten, sondern allenfalls seine eigene Klugheit. Um hier jedoch nicht auf die schiefe Ebene des Intentionalismus zu geraten, empfiehlt es sich generell, die sprachlichen Regeln in der Rekonstruktion so restriktiv zu gestalten, daß möglichst wenig an Resten bleibt, die im Rückgriff auf individuelle Absichten erklärt werden müßten. Theoretisch unbefriedigender noch ist der Umstand, daß – sofern die Äußerung von B eine „normale“ Feststellung wäre – ihn auch keine sprachliche Regel dazu zwingt, auf die Frage eine Antwort zu geben (oder sie zumindest zurückzuweisen). B hätte genausogut irgend etwas anderes feststellen, einen Befehl oder ein Versprechen abgeben können – das einzige Hindernis wären gegebenenfalls eigene Regeln der Höflichkeit, der Klugheit oder dergleichen.

Dem könnte entgegengehalten werden, daß damit vielleicht die Regularitäts-, aber noch nicht die Supplementationsthese widerlegt sei. Der Vertreter dieser These könnte den Fall wie folgt darstellen: Die bloße Feststellungsregel bindet die *Erlaubtheit* des Feststellens lediglich an das Durchlaufen eines Verfahrens; eine höherstufige Regel hingegen könnte einen Agenten verpflichten, eine geeignete Feststellung zu treffen, wenn er zuvor gefragt worden ist, und könnte ihn auch daran hindern, bei völlig unpassenden Gelegenheiten Feststellungen vorzunehmen. Einem solchen Vorschlag stehen allerdings wiederum zwei Argumente gegenüber: *Einerseits* wurde plausibel gemacht, daß Antworten kein besonderer Typ von Feststellungen sind, sondern daß – genau umgekehrt – sich das Feststellen überhaupt nur vor dem Hintergrund des Antwortens begreifen läßt; das Antworten ist die pragmatische Vollform des Feststellens (Kap. 5.7). *Andererseits* würde auch durch einen solchen Vorschlag die Supplementationsthese nicht gestützt, weil nach wie

vor das *Fragen* als initiativer Vollzug auf eine Reaktion *gerichtet* bleibt (es sei denn, man wollte Fragen als unverbindlichen Ausdruck eines Informationsbedürfnisses deuten). Die illokutionäre Kraft von Fragehandlungen ist nur verständlich, wenn man über die einzelne Redehandlung hinausgeht und die Sequenzierung sprachlicher Vollzüge in Betracht zieht. Insofern erweist sich auch die scheinbar „weiche“ Erfolgsabhängigkeit, die sich nicht direkt in den Rede-Regeln niederschlägt, als in einer bestimmten Hinsicht besonders starke Form der Abhängigkeit zweier Redehandlungen voneinander.

Fragen und Antworten sind allerdings im Rahmen dieser Arbeit nur ein Beispiel, so daß von den konkreten Details der Analyse nicht *allzu* viel abhängt. Es handelt sich allerdings um ein besonders geeignetes Beispiel, weil sich im Frage-Antwort-Spiel die pragmatische Relevanz von Paarsequenzen auch auf der syntaktischen Oberfläche der Alltagssprache deutlich abzeichnet. Die Angemessenheit einer Rekonstruktion hängt aber allgemein wesentlich davon ab, wie weit man bestimmte Eigenschaften der Sprache des Lebens aufnehmen will; entsprechend sind auch unterschiedliche Rekonstruktions-Ebenen zu unterscheiden. Grundsätzlich könnte man den Dialog

- (3) [1] A: Wieviel Uhr ist es?
[2] B: 15.30.

ohne eigene Frage- und Antworthandlungen, allerdings unter Inkaufnahme einer größeren Künstlichkeit auch als Abfolge von Aufforderungs-, Behauptungs- und Zustimmungshandlungen analysieren:

- (3a) [1] A: ! (B sagt A, wieviel Uhr es ist)
[2] B: !! (B sagt A, wieviel Uhr es ist)
[3] B: ⊢ (Es ist 15.30)
[4] A: ⊢ (Es ist 15.30)

Noch radikaler wäre ein Vorschlag, der von einem Primat des Aufforderns ausginge und der durch den Hinweis plausibel gemacht werden könnte, daß sich auch Behauptungen als eine besondere Form des Aufforderns deuten lassen (vgl. Kap. 3.3) und daß insofern auch eine Sprache vorstellbar wäre, die ausschließlich Aufforderungen und primitive Zustimmung- und Zurückweisungshandlungen ermöglicht:

- (3b) [1] A: ! (B sagt A, wieviel Uhr es ist)
[2] B: !! (B sagt A, wieviel Uhr es ist)
[3] B: ! (A glaubt, daß es 15.30 ist)
[4] A: !! (A glaubt, daß es 15.30 ist)

Welcher Analyse man folgt, wird sich einerseits aus dem gewünschten Maß an Nähe zur Umgangssprache, andererseits aus Überlegungen zum Verhältnis verschiedener Redehandlungstypen ergeben. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber, daß sich die pragmatische Grobstruktur der Diskurse (im Sinne einer geregelten Abfolge von initiativen und reaktiven Redehandlungen) in keiner Weise änderte und daß auch die Unterscheidung zweier Abhängigkeitstypen nicht zu revidieren wäre.

6.4 JENSEITS DER MINIMALDISKURSE

Akzeptiert man die These, daß die bislang berücksichtigten Minimalsequenzen die kleinsten Einheiten diskursiver Kommunikation darstellen, so ergeben sich zwei Folgeprobleme. *Erstens* stellt sich die Frage, ob nicht für manche Redehandlungstypen, die in einer sachlich adäquaten Rekonstruktion zu berücksichtigen wären, in der bisherigen Konzeption überhaupt kein Platz vorgesehen ist. Diesem Problem wird sich Abschnitt 6.5 widmen. *Zweitens* ist zu fragen, ob es nicht jenseits der Minimaldiskurse größere Einheiten gibt, die in der gleichen Weise durch das sprachliche Reglement bestimmt werden.

Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Rekonstruktionsvorschläge in ihren Details ausschließlich für eine „reine“ oder fundamentale Pragmatik gelten, wodurch sich eine teils erhebliche Distanz zu umgangssprachlichen Dialogen ergibt. So wird es etwa in den meisten Fällen schwerfallen, gemeinsprachliche Sätze aufzufinden, die als ein klar identifizierbares Gegenstück zu den postulierten Zurückweisungs-Operationen angesehen werden könnten. Dies ist jedoch deswegen kein ernsthaftes Problem, weil eine *Pragmatik* von Diskursen angestrebt ist, es also um die Frage geht, wie sich verschiedene sprachliche *Handlungen* zueinander verhalten. Ob aber für die Ausführung dieser Handlungen mehrere Sätze, ein Satz oder (wie etwa im Fall der Zustimmung zu einer Aufforderung durch schlichtes Ausführen der Handlung) kein Satz erforderlich ist, betrifft nicht die Pragmatik, sondern das Verhältnis von Pragmatik und Syntax.

Ein unplausibles Ergebnis scheint jedoch zu bleiben: daß nämlich die Minimalsequenzen nicht nur die kleinsten, sondern auch zugleich die größten *sensu stricto* vollständigen (also weder hinsichtlich des Erfolges noch hinsichtlich der Korrektheit von anderen abhängigen) Einheiten der Kommunikation sind. Wenn ein Agent mit einer initiativen Redehandlung ein Angebot macht, das vom Adressaten im nächsten Zug akzeptiert oder zurückgewiesen werden muß, dann ist kaum zu sehen, wie man umfassendere, aus diesen Einheiten

aufgebaute Diskurse noch als regelgeleitet verstehen könnte. Dabei scheint es doch offensichtlich zu sein, daß es nicht ins Belieben der einzelnen Diskursparteien gestellt ist, wie die Minimalsequenzen ihrerseits aufeinander folgen. Ein illustratives Beispiel ist etwa im Nachfragen zu sehen:

- (1) [1] A: Was hast du gestern abend gemacht?
 [2] B: Ich war im Kino.
 [3] A: Und in welchem Film?
 [4] B: „Praxis Dr. Hasenbein“.

Zwar eröffnet A mit [3] eine neue Paarsequenz; sein Eröffnungszug ist aber in einem gewissen Sinne nur vor dem Hintergrund der Antwort [2] verständlich. Man könnte sogar sagen, daß A mit [3], also mit einer initiativen Redehandlung, auf die Äußerung in [2] *reagiert*. Im Gegensatz zu den im Abschnitt 6.2.1 diskutierten Fällen steht hier auch nicht der Ausweg einer pragmatischen „Auffächerung“ einzelner Sätze zur Verfügung; das zu beobachtende „reaktive“ Moment der Äußerung [3] ist also nicht dadurch in den Griff zu bekommen, daß man A den Vollzug zweier Redehandlungen *eodem actu* zuschreibt.

Bestreitet man jedoch, daß es eine sprachliche *Regel* gebe, die für den Zusammenhang zwischen [2] und [3] verantwortlich wäre, so legt man sich hierdurch nicht auf die Behauptung fest, daß der Diskurs (1) nicht eine insgesamt wohlorganisierte, kohärente Abfolge von Redehandlungen darstellt. Die Beziehung zwischen [2] und [3] wird – so die einfache Lösung – nicht durch Regeln, sondern ausschließlich durch die subjektive Interessenlage des Agenten A hergestellt. Die Frage-Regel gibt diesem – wie jedem anderen – das Recht, beliebige Fragehandlungen zu vollziehen, also auch den Satz [3] zu äußern. Wenn sich A dafür interessiert, welcher Film es war, so darf er danach fragen (und dabei auch die Information verwerten, die er durch die Antwort [2] erhalten hat). Es wäre aber offensichtlich absurd, wenn man ihm in der Rekonstruktion irgendeine Pflicht zu *dieser* oder *überhaupt* zu einer Nachfrage aufbürden wollte. A hätte sich ebensogut nach dem Namen des Kinos erkundigen können, nach einer eventuellen Begleitperson usw. Hätte sich A etwa für den Gesundheitszustand von B interessiert, so hätte er auch fragen können: „Und wie geht es dir?“⁵¹⁹ Schließlich hätte er all dies auch unterlassen können.

⁵¹⁹ Insofern (und nur *insofern*) ist auch Searle zuzustimmen, wenn dieser schreibt, daß man keine konstitutiven Regeln verletzte, wenn man das Thema wechselt (*Conversation*, S. 10). Dies gilt aber nur, wenn man über die durch Regeln zusammengehaltenen Minimaldiskurse hinausgeht.

Will man also die Organisation von nicht-minimalen Diskursen oder den Zusammenhang zwischen den Paarsequenzen, aus denen ein größerer Diskurs aufgebaut ist, theoretisch erfassen, so ist *hier* durchaus auf die individuellen Zwecksetzungen der an dem Diskurs beteiligten Agenten zu rekurrieren. Wie allerdings bereits (in Kap. 5.2) deutlich gemacht wurde, heißt dies nicht, daß alles vom subjektiven Belieben der einzelnen Agenten abhinge. Sprachliches Handeln findet wie das Handeln überhaupt vor dem Hintergrund allgemeiner Rationalitätsstandards statt; und wer Handlungen vollzöge, deren Sinn keinem anderen verständlich gemacht werden könnte, handelte nicht subjektiv vernünftig, sondern objektiv unvernünftig. Somit ergibt sich zugleich das Resultat eines komplexen und näher zu beleuchtenden Verhältnisses zwischen Rede-Regeln und Rede-Zwecken.

Wie aber ist mit Fällen umzugehen, in denen etwa mit einer Nachfrage etwas unterstellt wird, was zuvor durch eine Antwort bereits explizit ausgeschlossen wurde? Müßte man nicht sagen, daß in solchen Situationen eine Regel verletzt wird, die es gerade mit dem Zusammenhang zwischen einzelnen Paarsequenzen zu tun hat? Ein Beispiel:

- (2) [1] Bart: Have any of your workers ever had their hands cut off by the machinery?
 [2] Box executive: No ...
 [3] Bart: ... And then the hand started crawling around and tried to strangle everybody ...?
 [4] Box executive: No, that has never happened.⁵²⁰

Einerseits wäre es denkbar, die äußerst liberale, keinerlei Bedingungen angegebende Frageregeln aus Kap. 6.2.4 so zu verstärken, daß ein Agent das Recht zum Fragen nicht erhält, wenn es klare Belege dafür gibt, daß er die Antwort bereits kennt. Dann könnte man die Nachfrage [3] als regelwidrig auszeichnen, da mit [2] implizit bereits eine Antwort vorliegt. Nur bezöge sich eine solche Bedingung nicht spezifisch auf den Zusammenhang von Sprechakten, sondern allgemein auf den anderen Parteien zugänglichen Kenntnisstand eines Fragenden. Auch ein solcher Schritt ist jedoch keineswegs unvermeidbar. Zwar muß man die Frage [3] unter der Bedingung, daß die vorherige Antwort verstanden wurde, als *überflüssig* betrachten, es liegt aber keineswegs auf der Hand, daß sie auch als *inkorrekt* einzustufen ist. Geht man davon aus, daß der Diskurs (2) trotz seiner Herkunft ein insgesamt realistischer Dialog ist, so stellt bereits die Reaktion [4], mit der die Frage [3] nicht als inkorrekt zurückgewiesen, sondern – von dem etwas genervten Manager – beantwortet wird, ein Indiz hierfür dar. Es mag zwar ungereimt oder regel-

⁵²⁰ Richmond/Coffman, *The Simpsons*, S. 133.

widrig erscheinen, eine Frage zu stellen, die $\neg A$ präsupponiert, wenn man bereits weiß oder zumindest Grund zur Annahme hat, daß A. Aber *erstens* ist nicht zu sehen, warum man einem Agenten grundsätzlich das Recht absprechen sollte, sich (insbesondere wenn er nicht ganz sicher ist) noch einmal durch eine Nachfrage zu vergewissern. Derartige Züge gehören in Gestalt des erstaunten Fragens („Er hat *was* getan?“) durchaus zu den Redeüblichkeiten. *Zweitens* aber ist eine Redehandlung nicht allein schon deswegen als inkorrekt zu verwerfen, weil sich der Sprecher zumindest in einem sehr schwachen Sinne auf einen Widerspruch festgelegt, etwa indem er A und $A \rightarrow B$ behauptet, aber $\neg B$ vermutet hat. Der *methodus erotemtica* folgende Diskurse beruhen gerade darauf, einen Proponenten durch geschicktes Fragen auf einen Widerspruch zu führen. Dies aber ist nur dann möglich, wenn man die Redehandlung (etwa die Zustimmung zu einer Konzessionsfrage), durch die sich ein Diskursteilnehmer letztlich auf den Widerspruch verpflichtet, als korrekt bezeichnen kann.

Daraus wiederum ergibt sich, daß es wenig sinnvoll wäre, in der Rekonstruktion einen eigenen Performator des Nachfragens vorzusehen, da die Regel für das Nachfragen identisch mit der normalen Frageregeln ist. Kurz: Der Ausdruck ‚Nachfrage‘ ist nicht auf der performativen, sondern auf der deskriptiven Ebene anzusiedeln (siehe Kap. 6.3). Wir beschreiben mit dem Ausdruck Frage-Handlungen, mit denen eine zweite Minimalsequenz eröffnet wird, nachdem Sprecher und Hörer zuvor bereits ein erstes Frage-Antwort-Spiel durchlaufen haben.

Insgesamt ist also – wenn man das am Beispiel des Nachfragens gewonnene Ergebnis verallgemeinert – nicht nur zwischen den zwei bereits diskutierten Formen des Zusammenhanges zwischen Redehandlungen, nämlich der Korrektheitsabhängigkeit, durch die sich reaktive Redehandlungen auszeichnen, und der Erfolgsabhängigkeit, wie sie für Eröffnungszüge charakteristisch ist, zu unterscheiden; daneben sind „Bezüge“ in einem weiteren Sinne aufzuführen, die ausschließlich mit der kommunikativen Strategie der einzelnen Agenten zusammenhängen. Eine Nachfrage etwa *bezieht* sich auf eine ihr vorhergehende Antwort; es liegt jedoch keine der beiden erwähnten Formen der Abhängigkeit vor. Unterscheidet man nun mit D. Wunderlich zwischen *Sprechaktsequenzen* im Sinne von Abfolgen von Redehandlungen, in denen „Obligationen zur Fortsetzung“ vorliegen, und *Sprechaktverkettungen*, in denen „ein Dialog oder ein Monolog ohne solche Obligationen fortgesetzt wird“⁵²¹, so kann gesagt werden, daß ausschließlich Minimaldiskurse Sequenzen im engsten Sinne darstellen, während aus diesen Einheiten aufgebaute längere Diskurse als bloße Verkettungen *von* Sequenzen bezeich-

⁵²¹ Wunderlich, *Grundlagen der Linguistik*, S. 347.

net werden müßten – somit als Einheiten, die nicht auf der Basis der Kategorien Rede-Recht und Rede-Pflicht als regelgeleitete Abfolgen einzustufen, sondern intentionalistisch auf der Basis individueller Zwecksetzungen und Überzeugungen zu analysieren wären.

Dies wiederum hat Folgen für die Rekonstruktion von *Texten*: Zwar wurde (Kap. 5.6) plausibel gemacht, daß Einparteien-Sequenzen als kondensierte Diskurse zu betrachten sind, insofern sich die prudentiellen Gebote für die Wahl geeigneter Redehandlungen eines Textes aus Überlegungen zum Zustimmungsverhalten einer weiteren Diskurspartei ergeben. Da jedoch die einzelnen Redehandlungen eines Textes als Schwundstufe entweder initiativer oder reaktiver Vollzüge zu rekonstruieren sind, wird durch die diskursiven Regeln der Sprache ausschließlich – und zwar mittelbar – der propositionale Gehalt etwa der Annahmen einer Argumentation oder der Feststellungen eines narrativen Text bestimmt: Man nimmt solche Aussagen an, die als Behauptungen mit einiger Wahrscheinlichkeit die Zustimmung eines gedachten Diskurspartners nach sich ziehen würden. In welcher *Abfolge* diese Redehandlungen auftreten, wäre dagegen wesentlich bestimmt durch das Zweck-Mittel-Raisonnement des Text-Produzenten, dem die Aufgabe zukommt, im Rahmen der durch logische Regeln erlaubten Züge die Redehandlungen so aufeinander abzustimmen, daß er seinen Zweck realisieren kann. Insofern erstens der Raum möglicher Sequenzen durch erlaubende Folgerungsregeln stark verkleinert und zweitens in einer Rekonstruktion zwischen sprachlichen und anderen Regeln kaum eine *klare* Grenze zu ziehen ist (in einer konstituierten Sprache könnte man eine solche freilich herstellen), heißt dies nicht, daß die Abfolge der Redehandlungen eines Textes ins individuelle Gutdünken des jeweiligen Sprechers gestellt wäre. Wie in bezug auf Diskurse sind also auch *einige* Eigenschaften von Texten in der Tat nur dann verständlich, wenn man die Zwecke des textproduzierenden Agenten kennt.

Dieses Ergebnis, daß Minimaldiskurse die größten durch Regeln bestimmten sprachlichen Einheiten darstellen, gilt freilich nur vor dem Hintergrund des hier gewählten rekonstruktiven Zugriffs. Es läßt sich zwar – so wurde zu zeigen versucht – eine Vielzahl umgangssprachlicher Dialoge ohne Inkaufnahme *allzu* großer Künstlichkeit im folgenden Sinne als Abfolge von Paarsequenzen betrachten: eine Sprache, die keine Texte enthielte und deren Dialoge ausschließlich aus Minimaldiskursen bestünden, wäre ebenso leistungsfähig wie eine natürliche Sprache und stellte ein zur Erfassung pragmatischer Verhältnisse besonders geeignetes Sprachspiel dar. Eine „realistischere“, stärker an der Oberflächengrammatik orientierte Diskurs-Pragmatik hingegen wäre vor allem in zwei Hinsichten zu modifizieren: *Erstens* wäre dem Umstand Rechnung zu tragen, daß insbesondere in institutionellen Kontexten, aber nicht nur dort, Redesequenzen gegeben sind, die man sinnvoll

lerweise als drei- oder mehrgliedrig rekonstruieren könnte, so daß zugleich die Unterscheidung diskurseröffnender und -fortsetzender Redehandlungen in dieser Form nicht mehr anwendbar wäre. *Zweitens* wäre zu berücksichtigen, daß umgangssprachliche Dialoge häufig eingebettete Texte enthalten. So kann etwa eine bezweifelte These verteidigt werden, indem man diese mit einem argumentativen Text stützt, dem Opponenten also nicht einzelne Behauptungen zur Zustimmung vorlegt.

6.5 SUBSTANTIELLE UND SUBSIDIÄRE REDEHANDLUNGEN – EIN KLASSIFIKATIONSVORSCHLAG

Bislang wurde von einer Unterscheidung zwischen zwei Typen von Redehandlungen ausgegangen. Diese Unterscheidung ist zwar – so wurde zu zeigen versucht – disjunkt, bei Berücksichtigung aller Redemöglichkeiten, die eine komplexe Sprache bereitstellt, können jedoch berechtigte Zweifel im Hinblick auf ihre Vollständigkeit erhoben werden. Eine Reihe von Einwänden wurde bereits in Kap. 6.2.1 diskutiert – mit dem Ergebnis, daß auch Redehandlungstypen wie das Grüßen oder Taufen, die scheinbar weder initiativ noch reaktiv sind, durchaus zu den Eröffnungshandlungen gerechnet werden können.

Andere sprachliche Handlungen aber scheinen sich der Einteilung zu widersetzen. Hier ist in erster Linie und exemplarisch an die Redehandlung des Annehmens zu denken, die zwar einen Text „eröffnen“ kann, aber offensichtlich im diskursiven Sinne weder eine initiative noch eine reaktive Redehandlung darstellt. Um mit derartigen Fällen umgehen zu können, ist zunächst daran zu erinnern, daß es sich bei dem Annehmen um einen sprachlichen Vollzug handelt, der erstens ausschließlich in argumentativen oder beweisenden *Texten* seinen Platz findet und der sich zweitens als abgeleiteter Modus des *Behauptens* betrachten läßt. Damit aber zeichnet sich bereits eine Lösung für das Einordnungsproblem ab: Die Unterscheidung zwischen diskurseröffnenden und -fortsetzenden Zügen gilt ausschließlich für *diskursive* Redehandlungen, die man auch als *substantiell* bezeichnen kann. Daneben sind subsidiäre oder Hilfs-handlungen zu berücksichtigen, die sich jedoch pragmatisch auf substantielle Vollzüge zurückführen lassen.⁵²²

⁵²² Diese Unterscheidung ist in ihren Grundzügen übernommen aus Gethmann/Siegwart, *Sprache*, S. 589f.

Hier wie insgesamt ist also zwischen zwei Ebenen der Rekonstruktion zu unterscheiden. Vor dem Hintergrund einer – *sit venia verbo* – „fundamentalen“ Pragmatik wäre unsere sprachliche Praxis ausschließlich im Rückgriff auf substantielle Vollzüge zu rekonstruieren. Sind Texte und textspezifische Redehandlungen hinsichtlich der pragmatischen Leistungsfähigkeit grundsätzlich entbehrlich und gilt zudem, daß einige Aspekte der Organisation von Texten überhaupt nur verstanden werden können, wenn man diese als kondensierte Diskurse begreift, dann wären auf einer solchen Rekonstruktionsebene subsidiäre Redehandlungen zunächst auszuklammern. Ist hingegen eine größere oberflächliche Nähe zur Redepraxis des Alltags oder auch der Wissenschaften angezielt, wären auch die erwähnten Hilfshandlungen einzubeziehen und die für sie geltenden Regeln eigens zu erschließen.

Somit ergäbe sich eine Klassifikation von Redehandlungen, bei der auf der obersten Stufe zwischen substantiellen und subsidiären Vollzügen zu unterscheiden wäre, wobei die substantiellen wiederum in initiative und reaktive zerfallen. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß sich die Hilfshandlungen auf substantielle sprachliche Handlungen zurückführen lassen. Annahmen stellen die Schwundstufe von Behauptungen dar; Feststellungen (in einem bestimmten Sinne) sind letztlich Antworten auf antizipierte Fragen (vgl. Kap. 5.6 und 5.7). Annahmen sind somit gleich in einem doppelten Sinne *Hilfs*-Handlungen: Zum einen handelt es sich um pragmatisch parasitäre, letzten Endes verzichtbare Redemittel; zum anderen stellt nur die gefolgerte Behauptung direkt ein Mittel zum Erreichen des mittels der gesamten Argumentation verfolgten Redezweckes dar; Annahmen haben also nur den Zweck, auf dem Umweg über Folgerungen aus den angenommen Aussagen korrekt eine Behauptung aufstellen zu können.

Damit läge die freilich noch detailliert auszuarbeitende Skizze eines Klassifikationsvorschlages vor, der als Prinzip auf die Position von Redehandlungen innerhalb von Diskursen zurückgreift und somit *einerseits* die notorischen Schwierigkeiten der auf der *ratio divisionis* des Redezweckes basierenden Theorien vermeidet: Sofern plausibel gemacht werden kann, daß die Unterscheidung initiativer und reaktiver Redehandlungen – wenn auch unter Inkaufnahme mancher zu verschmerzender Künstlichkeiten – uneingeschränkte Gültigkeit besitzt, träten die vieldiskutierten Einordnungs- und Abgrenzungs-Probleme hier nicht mehr auf. *Andererseits* handelte es sich um eine Klassifikation, die von einem pragmatischen Standpunkt als zumindest ebenso sinnvoll zu bezeichnen wäre wie die gängigen Ansätze. Menschliches Reden ist eben nicht nur eine Form des zweckgerichteten Handelns, sondern zeichnet sich ebenso sehr durch seinen dialogischen Charakter aus.

6.6 KONSEQUENZEN FÜR EINE GEBRAUCHSTHEORIE DER BEDEUTUNG

Die vorliegende Arbeit basiert in ihren Grundzügen auf der Wittgensteinischen These, daß die Bedeutung eines Ausdrucks in seinem Gebrauch zu sehen ist. Nun kann man sich unter dem *Gebrauch* einer sprachlichen Gegebenheit manches vorstellen, etwa auch die konkrete Verwendungsweise eines Ausdrucks durch einen bestimmten Sprecher in einer bestimmten Situation. Ein derartiger Explikationsvorschlag für die Verwendung von ‚Gebrauch‘ verliert jedoch unmittelbar an Plausibilität, wenn man – wie dies auch von Wittgenstein vorgeschlagen wurde – die Frage vermeidet, was Bedeutung *sei*, sondern nicht zuletzt zur Vermeidung „geistiger Krämpfe“ überlegt, wie man die Bedeutung eines Wortes *erklärt*, um etwa im Falle kommunikativer Störungen das gegenseitige Verständnis zu sichern:

Let us attack this question by asking, first, what is an explanation of the meaning of a word; what does the explanation of a word look like?⁵²³

Nach dieser Weichenstellung aber liegt es nahe, unter „Gebrauch“ nicht eine okkasionelle Gebrauchsweise zu verstehen, denn einen Ausdruck oder dessen Bedeutung zu erklären, heißt allgemein: eine Norm oder eine Regel anzugeben, nach der sich ein Sprecher bei der Verwendung des Ausdrucks zu richten hat. Die Bedeutung von Ausdrücken oder Ausdruckskomplexen wird demgemäß von den für diese einschlägigen Regeln festgelegt.⁵²⁴

Auch die bereits exemplarisch angeführten Regeln – etwa für das Fragen und das Antworten – sind so zu verstehen, daß durch diese nicht nur die *Verwendung* von Redehandlungen oder Sätzen reglementiert würde, deren *Bedeutung* bereits anderweitig fixiert worden wäre – vielmehr sollen solche Regeln vor allem im Hinblick auf die Bedeutung performativer Ausdrücke einen semantischen Charakter aufweisen. Auf der Basis einer solchen Rekonstruktion ergibt sich aber ein folgenreiches Problem, das aufs engste mit den gegenwärtigen Debatten zum semantischen Holismus zusammenhängt: Zum einen wird durch eine Regel anscheinend die Bedeutung *sämtlicher* Ausdrücke, die für den Vollzug der jeweiligen Redehandlung nötig sind, festgelegt. Die bereits mehrfach angeführte Balkenwaagen-Regel bietet wiederum ein illustratives Beispiel:

⁵²³ Wittgenstein, *The Blue Book*, S. 1.

⁵²⁴ Auch die durchaus problematischen hinweisenden Definitionen stellen Regeln dar. Wer etwa den Ausdruck ‚rot‘ ostensiv einführt, der setzt die „Handlungsanleitung“: ‚Wenn etwas so beschaffen ist wie dies hier, dann darf man es als rot bezeichnen‘. Dabei freilich hat man sich als Korrektheitsmaßstab auf die durchaus nicht sprachunabhängige Fähigkeit zu stützen, Ähnlichkeiten zu erkennen.

Wenn man zwei Körper a und b auf eine (ungestörte) Balkenwaage gelegt hat und die a-Waagschale tiefer sinkt als die andere, dann darf man konstatieren, daß a schwerer als b sei.

Stellt man sich eine Sprache vor, in der sämtliche Redehandlungen in explizit performativer Form vollzogen werden müßten, so gäbe diese Regel den Angehörigen der Sprachgemeinschaft das Recht, nach Durchlaufen der nichtsprachlichen Handlungssequenz zu sagen: ‚Ich stelle hiermit fest, daß a schwerer als b ist‘. Wenn es sich hierbei nun um eine semantische Regel handelt, so fixiert sie sowohl die Bedeutung des Performators ‚Ich stelle hiermit fest, ...‘ wie auch die des Prädikators ‚... ist schwerer als ...‘; sie legt somit nicht die Bedeutung eines Ausdrucks unabhängig von anderen fest. Nicht nur kann *eine* Regel die Bedeutung mehrerer Ausdrücke bestimmen; es können auch mehrere Regeln für die Bedeutung *eines* Ausdrucks verantwortlich sein. So könnte etwa für die Bedeutung des Feststellungs-Performators (der dabei als *ein* unanalysabler Ausdruck zu betrachten wäre) eine weitere Regel einschlägig sein, die es etwa gestattet, nach Anwendung von Lackmus-Papier zu konstatieren, daß es sich bei einer Flüssigkeit um eine Säure oder Lauge handle. Diese Regeln würden dabei insofern zusammengehören, als nur demjenigen, der sämtliche Regeln beherrscht, eine vollständige Kenntnis der Bedeutung von ‚Ich stelle hiermit fest, ...‘ zugeschrieben werden könnte.

Darüber hinaus können auch die Regeln für verschiedene Redehandlungstypen enge Verbindungen aufweisen; die Antwort-Regel etwa ist überhaupt nur vor dem Hintergrund der Frage-Regel verständlich. Wer die Bedeutung von ‚Ich frage hiermit, ...‘ nicht kennt, von dem wird man auch nicht sagen wollen, er beherrsche den Ausdruck ‚Ich antworte hiermit, ...‘ (und umgekehrt). Damit stellt sich das gegenwärtig vor allem im Zusammenhang mit der Kontroverse zwischen Realismus⁵²⁵ (D. Davidson) und Anti-Realismus (M. Dummett) diskutierte Problem, ob und inwiefern die Bedeutung eines Ausdrucks von der Bedeutung anderer Ausdrücke wie auch von bestimmten Ganzheiten wie Sprachen, Theorien oder Lebensformen abhängig ist. Läßt man den derzeit nicht sehr populären *Atomismus* – für den die Bedeutung eines jeden Ausdrucks unabhängig von anderen feststeht – fürs erste außer acht, so sind innerhalb der Debatte zwei Grundpositionen zu unterscheiden: Für den *Holismus* hängt die Bedeutung eines Wortes letzten Endes von der gesamten Sprache ab.⁵²⁶ So heißt es etwa bei D. Davidson:

⁵²⁵ Es sei darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang dieses Kapitels unter ‚Realismus‘ stets ein semantischer Realismus, vor allem in der Form einer Semantik der Wahrheitsbedingungen zu verstehen ist.

⁵²⁶ Genauer: für eine von vielen Positionen, die heute als ‚holistisch‘ bezeichnet werden. Für einen Überblick über die Debatte siehe etwa Mayer, *Semantischer Holismus*, v. a. Kap. 1.

Frege said that only in the context of a sentence does a word have meaning; in the same vein he might have added that only in the context of the language does a sentence (and therefore a word) have meaning.⁵²⁷

In diesem Zitat bezieht sich Davidson auf Freges sogenanntes Kontext-Prinzip, das sich zugleich als Kernthese der zweiten Position, nämlich des vor allem von Dummett vertretenen *Molekularismus* betrachten läßt. So lautet einer der drei Grundsätze, die Frege in den *Grundlagen der Arithmetik* aufstellt: „Nach der Bedeutung der Wörter muß im Satzzusammenhange, nicht in ihrer Vereinzelnung gefragt werden.“⁵²⁸ Es spricht zwar einiges dafür, daß dieses Prinzip bei Frege selbst – der sich ja zugleich für ein mit diesem schlecht kompatibles Kompositionalitätsprinzip ausspricht – einen eher heuristischen Charakter aufweist, er somit auch keine wirkliche Abhängigkeitsthese aufstellt⁵²⁹; unabhängig vom historischen Frege kann das Prinzip aber so reformuliert werden, daß nur Sätze oder Urteile als primäre Bedeutungsträger in Frage kommen. Die Bedeutung einzelner Wörter stünde dann in funktionaler Abhängigkeit von der Bedeutung des gesamten Satzes.

Nun stehen die drei bislang erwähnten Positionen (was in der Literatur kaum als Problem herausgestellt worden ist) zumindest in einer bestimmten Lesart gar nicht auf einer Ebene. Die Kontroverse zwischen Atomismus und Molekularismus läßt sich als ein Streit um die Frage verstehen, welche sprachlichen Gegebenheiten (Wörter oder Sätze) als primäre Bedeutungsträger anzusprechen sind. Es wäre allerdings bereits aus begrifflichen Erwägungen absonderlich, die Sprache als einen (größeren) Bedeutungsträger zu bezeichnen. Ein Satz entsteht, indem Wörter nach den syntaktischen Regeln der jeweiligen Sprache „konkateniert“ werden, eine Sprache aber entsteht offensichtlich nicht durch Verkettung von Sätzen. Wenn man nun den Ausdruck ‚Sprache‘ nicht im Sinne eines die Produktion und Rezeption von Sätzen leitenden Regelsystems, sondern einfach im Sinne einer (unendlichen) Menge von Sätzen versteht, könnte man zur Wahrung der Parallelität zwar Wörter als Teile von Sätzen und Sätze als Teile der Sprache auffassen, müßte dabei aber anscheinend auf unterschiedliche Teil-Begriffe zurückgreifen. Im letzteren Fall wäre ein Satz als Element einer Menge aufzufassen, was sich jedoch wiederum

⁵²⁷ Davidson, *Truth and Meaning*, S. 308. Ähnlich heißt es bei Wittgenstein: „The sign (the sentence) gets its significance from the system of signs to which it belongs. Roughly: understanding a sentence means understanding a language.“ (*Blue Book*, S. 5)

⁵²⁸ Frege, *Grundlagen der Arithmetik*, S. 23.

⁵²⁹ Siehe ebd., S. 80 (§ 46), wo es heißt: „Um Licht in die Sache zu bringen, wird es gut sein, die Zahl im Zusammenhange eines Urteils zu betrachten.“ Man kann dies so verstehen, daß die isolierte Betrachtung von Zahlwörtern – mit Wittgenstein zu sprechen – zu einem geistigen Krampf führt, den Bezug dieser Wörter etwa in Vorstellungen zu sehen. Siehe hierzu auch ebd., S. 92f. (§ 60).

nicht auf das Verhältnis von Wörtern und Sätzen übertragen läßt: Ein Satz ist mehr als die bloße Menge seiner Wörter. Dies wiederum macht den Versuch problematisch, den semantischen Holismus in Übereinstimmung mit der Etymologie des Ausdrucks (von gr. ὅλον, „das Ganze“) mereologisch zu deuten.⁵³⁰ Was „holistische“ Theorien im Bereich der Sprachphilosophie auszeichnet, sind zunächst Thesen hinsichtlich der *Abhängigkeit* bestimmter sprachlicher Entitäten von etwas anderem (von anderen Ausdrücken, der Sprache, einer Theorie usw.); diese Abhängigkeitsbeziehung muß aber nicht unbedingt im Sinne einer Teil-Ganzes-Relation verstanden werden. Die „allgemeine Form“ holistischer Thesen ließe sich somit tentativ in folgender Weise festhalten:⁵³¹

$$\wedge x (F(x) \rightarrow \vee y G(y) \wedge x \neq y)$$

Um spezifischere Varianten zu gewinnen, kann gefordert (wie auch explizit ausgeschlossen) werden, daß *x* ein Teil von *y* ist. Sieht man demgegenüber mit J. Fodor und E. Lepore⁵³² den Kern des semantischen Holismus in der These, daß semantische Eigenschaften nicht nur einer einzigen Gegebenheit zukommen können („anatomic properties“), wäre auf folgende Modifikation zurückzugreifen:

$$\wedge x (F(x) \rightarrow \vee y F(y) \wedge x \neq y)$$

Sprache ist – so wurde plausibel gemacht – keine sinnvolle Fortsetzung der Reihe *Wort* und *Satz*. Eine größere sprachliche Einheit als Wörter und Sätze wäre hingegen etwa ein Text oder ein Diskurs, und dementsprechend kann – in Übereinstimmung mit klassischen Theorien der Hermeneutik – ein „Kontextualismus“ vertreten werden, dem zufolge aus Sätzen bestehende Texte oder Diskurse die primären Bedeutungsträger darstellen. Daß hier in der Tat Fragestellungen unterschiedlicher Art vorliegen, wird im übrigen auch von Dummett eingeräumt, wenn er die These vertritt, der Molekularismus sei durchaus mit einem gemäßigten Holismus kompatibel. Sofern eine Bedeutungstheorie Axiome für einzelne Wörter und gleichfalls axiomatische Formationsregeln enthält, dann wäre sie atomistisch, wenn sie die praktische Fähigkeit eines Sprechers in der Kenntnis der Axiome sieht, molekularistisch hingegen, wenn diese Fähigkeit ein implizites Wissen um die Theoreme beinhaltet, „if it correlates [...] a capacity only with the theorems which relate to whole sentences.“⁵³³ Damit sei man – so Dummett – aber nicht auf die

⁵³⁰ Siehe für einen solchen Ansatz Mayer, *Semantischer Holismus*, Kap. 2; dies., *Founding Holism*.

⁵³¹ Die Formalisierung entspricht dem Vorschlag Simons' (*Parts*, S. 298) für eine Analyse der „notional dependence“. Modaloperatoren sind weggelassen.

⁵³² Fodor/Lepore, *Holism*, S. 1 ff.

⁵³³ Dummett, *The Seas of Language*, S. 38.

These verpflichtet, daß Sätze in Isolation verstanden werden könnten; vielmehr gebe es unter Umständen für jeden Satz „a determinate fragment of the language a knowledge of which will suffice for a complete understanding of that sentence.“⁵³⁴

Um auf diesem Gebiet zumindest provisorisch etwas Übersichtlichkeit herzustellen, ist demgemäß zwischen zwei Fragestellungen zu unterscheiden. Erstens ist zu klären, welche Gebilde die primären Bedeutungsträger darstellen. Auch die Rede von *primären* Bedeutungsträgern ist freilich erläuterungsbedürftig. Hier ist eine methodische Lesart angezielt; es steht also die Frage im Mittelpunkt, welchen sprachlichen Gebilden in der Rekonstruktion oder Konstruktion einer Sprache *zuerst* eine Bedeutung verliehen wird. Besteht der erste semantische Schritt etwa darin, in einer Interpretationssemantik den Nominatoren Gegenstände und den Prädikatoren Mengen von Gegenständen zuzuweisen, so hat man zunächst den einzelnen Wörtern eine Bedeutung (im Sinne einer Extension) verliehen. Beginnt man demgegenüber damit, Regeln für den Vollzug vollständiger Redehandlungen aufzustellen oder auch Wahrheitsbedingungen für ganze Sätze anzugeben, so sind Sätze oder Redehandlungen die primären Bedeutungsträger. Soll eine solche Rekonstruktion zudem das *implizite Wissen* kompetenter Sprecher erfassen, so ist die Kernthese des Atomismus darin zu sehen, daß wir zunächst mit der Bedeutung einzelner Ausdrücke vertraut sind und daraus (zusammen mit unserer Kenntnis syntaktischer Regeln) die Bedeutung von Sätzen erschließen. Demgegenüber zeichnet sich der Molekularismus durch die Annahme aus, daß wir zunächst ganze Redehandlungen beherrschen oder die Wahrheitsbedingungen ganzer Sätze kennen; die Kenntnis der Bedeutung eines einzelnen Wortes ergäbe sich dann etwa durch eine Art von Abstraktionsprozeß.⁵³⁵ Damit lassen sich zunächst drei Positionen unterscheiden:

Atomismus: Primärer Bedeutungsträger ist das Wort.

Molekularismus: Primärer Bedeutungsträger ist der Satz. Die Bedeutung einzelner Wörter ergibt sich aus der Bedeutung des Satzes.

Kontextualismus: Primärer Bedeutungsträger ist der Diskurs oder Text. Die Bedeutung eines Satzes und damit auch der in ihm vorkommenden Wörter ergibt sich aus der Bedeutung des Diskurses oder Textes.

⁵³⁴ Ebd., S. 44.

⁵³⁵ So auch Davidson, *Truth and Meaning*, S. 308: „we understand the meaning of each item in the structure only as an abstraction from the totality of sentences in which it features.“ Zur Frage, wie diese These mit dem Kompositionalitätsprinzip zu vereinbaren ist, vgl. Rott, *Billigkeit und Nachsicht*, S. 40ff.

Wenn – wie hier angenommen wurde – die Bedeutung durch Regeln für den Vollzug *vollständiger* Redehandlungen angegeben wird, dann spricht dies zunächst für eine molekularistische Position. Während man auf realistischer Basis relativ unproblematisch mit der Festlegung der Bedeutung einzelner Nominatoren oder Prädikatoren beginnen kann, ist kaum zu sehen, wie eine Regel beschaffen sein könnte, die *nur* die Bedeutung von ‚rot‘ oder ‚Napoleon‘ bestimmt. Entsprechend wird der (regeltheoretische) Anti-Realist in Sätzen oder Redehandlungen die primären Bedeutungsträger sehen. Nun könnte freilich der Eindruck entstehen, daß die Einbeziehung von Redesequenzen in die sprachtheoretische Betrachtung auf eine kontextualistische Position im oben spezifizierten Sinne verpflichtet: Die primären Bedeutungsträger wären dann ganze Diskurse oder Texte. Dieser Eindruck wäre jedoch falsch. Zwar weisen insbesondere diejenigen Redehandlungen, die Teile eines Minimaldiskurses bilden, engste Bezüge auf; was wir jedoch erlernen und was durch die Regeln fixiert wird, ist nicht der Vollzug von Diskursen, sondern der Vollzug einzelner Redehandlungen *in* Diskursen.

Es wäre – wie erwähnt – irreführend, die Sprache oder auch ein Fragment der Sprache als *Bedeutungsträger* zu bezeichnen. Zwar könnte es durchaus der Fall sein, daß erst die Kenntnis der gesamten Sprache einem Sprecher die vollständige Kenntnis der Bedeutung eines Wortes, Satzes oder Textes gibt. Dies würde jedoch nichts an der Tatsache ändern, daß der (re-)konstruktive Prozeß seinen Ausgangspunkt in der Erschließung oder Fixierung der Bedeutung von Wörtern, Sätzen oder Texten hat – auch wenn die primären Bedeutungsträger etwa durch materiale Folgerungsregeln, Bedeutungspostulate oder in anderer Weise so aufeinander bezogen sind, daß erst mit der Kenntnis der gesamten Sprache oder einem bestimmten Teil der Sprache die völlige Beherrschung von Ausdrücken einhergeht. Insofern kann man unabhängig von den drei aufgeführten Positionen noch einmal zwischen einem starken und einem gemäßigten Holismus unterscheiden (wobei sich freilich diffizile Abgrenzungsprobleme stellen):

Gemäßigter Holismus: Die (vollständige) Kenntnis der Bedeutung eines Wortes, Satzes oder Textes ist abhängig von der Kenntnis eines mehr oder minder großen Fragmentes einer Sprache.

Starker Holismus: Die (vollständige) Kenntnis der Bedeutung eines Wortes, Satzes oder Textes ist abhängig von der Kenntnis der gesamten Sprache.

Im folgenden soll auf der Grundlage bereits erzielter Resultate für einen gemäßigt holistischen Molekularismus argumentiert werden. Nun ist jedoch insbesondere von Dummett die These vertreten worden, daß gegen jede Form des Holismus ein sehr grundsätzlicher Einwand vorgebracht werden kann:

Auf holistischer Grundlage sei das Erlernen einer Sprache überhaupt nicht verständlich zu machen.⁵³⁶ Dieses Argument läßt sich in folgender Weise rekonstruieren:

- Prämisse (1): Menschen als endliche Wesen erwerben ihr Wissen und Können schrittweise.
- Prämisse (2): Ist die Beherrschung eines Ausdrucks oder einer Ausdrucksverbindung abhängig von der Kenntnis der gesamten Sprache, beherrscht man eine Sprache entweder ganz oder gar nicht.
- Prämisse (3): Menschen sind aber in der Lage, sich eine Sprache anzueignen.
- Konklusion: Die Kenntnis der Bedeutung einzelner Ausdrücke oder Ausdrucksverbindungen kann nicht von der Kenntnis der gesamten Sprache abhängig sein.

Nach Prämisse (2) müßte man – sofern der Holismus Recht hätte – eine Sprache auf einen Schlag erwerben, um überhaupt die Bedeutung irgendwelcher sprachlicher Gegebenheiten zu kennen, und diese Prämisse ist es auch, die die Argumentation Dummetts einerseits wenig schlagkräftig macht, andererseits aber auch gegen seine eigene Position spricht⁵³⁷, denn der gemäßigte Holismus im oben angeführten Sinne, für den nicht die Kenntnis der gesamten Sprache, sondern nur eines Teiles nötig ist, um einen Satz zu verstehen, ist nur schwer vom Holismus im engeren Sinne zu unterscheiden. Wenn man wie Dummett konzediert, daß der entsprechende Sektor der Sprache „very extensive“⁵³⁸ sein könne, ist kaum noch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Kenntnis eines sehr großen Fragmentes und der Kenntnis einer ganzen Sprache zu sehen. Warum sollte man nicht in der Lage sein, die ganze Sprache auf einmal zu erwerben, wohl aber ein unter Umständen sehr großes Fragment? Wäre das Argument aus der Lernbarkeit triftig, dann spräche es gegen jeden sprachtheoretischen Ansatz, der dem Holismus zumindest ein relatives Recht einräumt.

Das Argument kann jedoch entkräftet werden, wenn man die Existenz einer *partiellen* Bedeutungskennntnis akzeptiert. Zwar wäre dann die (im stärksten Sinne des Wortes) vollständige Kenntnis der Bedeutung von Ausdrücken nur auf der Grundlage der Vertrautheit mit der gesamten Sprache

⁵³⁶ Dummett, *Frege*, S. 584ff. Siehe auch Dummett, *The Logical Basis of Metaphysics*, S. 220ff. sowie Fultner, *Of Parts and Wholes*, v. a. S. 47f. Ein ähnliches Argument führt übrigens schon Russell (*History of Western Philosophy*, S. 714f.) gegen Hegel ins Feld: „In fact, if Hegel, were right, no word could begin to have a meaning, since we should need to know already the meanings of all other words in order to state all the properties of what the word designates, which, according to the theory, are what the word means.“

⁵³⁷ Siehe zum folgenden Fultner, *Of Parts and Wholes*, S. 54ff.

⁵³⁸ Dummett, *The Seas of Language*, S. 44.

oder einem möglicherweise sehr großen Fragment zu erzielen, aber auch die unvollständige Beherrschung eines Redemittels kann völlig ausreichend sein, um dieses in den allermeisten Situationen korrekt einsetzen zu können. Dies wird im übrigen auch von Dummett in Betracht gezogen, wenn er schreibt, daß die „flat assertion“, wir kennten die Bedeutung von Wörtern, vielfach eingeschränkt werden müßte: „we know what they mean sufficiently well to use them correctly in familiar contexts, but we do not fully understand them.“⁵³⁹ Wer gelernt hat, gemäß der Balkenwaagen-Regel Feststellungen über das relative Gewicht zweier Körper zu machen, der wird relativ gut mit der Bedeutung von ‚... ist schwerer als ...‘ vertraut sein und weit weniger gut mit ‚Ich stelle hiermit fest ...‘ Die einzelnen Regeln für den Vollzug sprachlicher Handlungen können zwar in verschiedenen Formen aufeinander verweisen; aber auch derjenige, der nur einige der miteinander verwobenen Regeln kennt, kann die durch diese reglementierten Ausdrücke durchaus weitgehend korrekt verwenden. Das Phänomen sprachlicher „Arbeitsteilung“, auf das vor allem H. Putnam hingewiesen hat⁵⁴⁰, stellt einen interessanten Sonderfall partieller Bedeutungskennntnis dar: In modernen, durch Wissenschaften geprägten Kulturen erfaßt vielfach nur der Experte die Bedeutung von Wörtern vollständig, während der Laie sich mit „Stereotypen“ zu begnügen hat, was aber heißt, daß er in den *meisten* Fällen einen Ausdruck durchaus richtig verwenden kann. – Gegenüber anti-holistischen Positionen ist somit vor allem darauf hinzuweisen, daß dem Holisten nicht unterstellt werden sollte, er betrachte die Sprache als ein *unstrukturiertes* Gefüge – bei einem solchen Gebilde wäre in der Tat kaum zu sehen, wie man es sich als Sprachverwender aneignen und als Sprachtheoretiker untersuchen könnte. Sofern man jedoch annimmt, daß es etwa in Gestalt von „sprachlichen Feldern“ Gliederungseinheiten zwischen dem Ganzen und den letzten Atomen gibt, so hängt eben nicht alles mit allem, sondern nur manches mit manchen zusammen.⁵⁴¹

Damit kann unabhängig von dem Lernbarkeits-Argument die Berechtigung des Holismus und der Zusammenhang zwischen Fragen der Semantik und der Sequenzierung sprachlicher Handlungen diskutiert werden. Wie sind nun die innersprachlichen Bezüge beschaffen, die zumindest für einen gemäßigten Holismus sprechen könnten?

⁵³⁹ Dummett, *The Logical Basis of Metaphysics*, S. 13.

⁵⁴⁰ Siehe Putnam, *Die Bedeutung von „Bedeutung“*, S. 37ff.

⁵⁴¹ Dies ist übrigens bereits die Antwort von Jost Trier (*Sprachliche Felder*, S. 643f.) auf den Einwand, eine „allumfassende große Ganzheit der Sprache“ sei sprachwissenschaftlich kaum in den Griff zu bekommen.

Erstens können für einen Ausdruck mehrere Regeln einschlägig sein, so daß nur derjenige, der sämtliche dieser Regeln kennt, mit der Bedeutung eines Ausdrucks vollständig vertraut ist. Ein Beispiel hierfür wurde schon aufgeführt: Die Bedeutung des Performators ‚Ich stelle hiermit fest, ...‘ wäre in einer angemessenen Rekonstruktion durch eine ganze Reihe von Regeln festzulegen. Gleiches gilt für die logischen Regeln, die in ihrer Gesamtheit die Verwendung des Folgerungs-Performators bestimmen und die zugleich so eng ineinandergreifen, daß (in Abhängigkeit von der genauen Rekonstruktion) etwa eine halbwegs vollständige Beherrschung des Subjunktors nur möglich ist, wenn man auch die Regeln für den Konjunktore kennt.⁵⁴²

Zweitens können Regeln so aufeinander aufbauen, daß man nur dann die durch eine Regel R_1 bestimmten Ausdrücke verstanden hat, wenn man die Bedeutung der durch eine Regel R_2 bestimmten Ausdrücke bereits kennt. Dieser Fall liegt dann vor, wenn Redehandlungen in einer geregelten Abfolge vollzogen werden. Rekonstruiert man etwa die Behauptungs-Regel so, daß man nur dann eine Behauptung aufstellen darf, wenn es eine Begründung gibt oder man diese vorgelegt hat⁵⁴³, und zählt nur eine Abfolge von Annahmen und Folgerungen als Begründung, dann lägen in der didaktischen Ordnung das Annehmen und das Folgern vor dem Behaupten. Ähnliches gilt für Fragen und Antworten; nimmt man ins Antezedens der Antwort-Regel die Bedingung auf, daß eine Frage gestellt worden sein muß, und versteht auch nur derjenige den Performator ‚Ich frage hiermit ...‘, der zugleich weiß, daß derartige Redehandlungen auf eine Antwort zielen, so kann man das Fragen und das Antworten nur zusammen erlernen oder gar nicht. Man muß das ganze Frage-Antwort-Spiel kennen, um korrekt einen Zug innerhalb des Spiels machen zu können. Insofern stellen Redesequenzen – und zwar Diskurse wie auch Texte – ein instruktives Beispiel dafür dar, daß die Beherrschung bestimmter „Fragmente“ einer Sprache zuweilen nicht nur eine notwendige Bedingung der im *emphatischen* Sinne vollständigen Beherrschung von Ausdrücken darstellen kann, sondern daß auch Fälle gegeben sind, in denen die *praktische* Beherrschung eines Ausdrucks in Normal-Situationen abhängig von der Kenntnis eines bestimmten Fragmentes der Sprache sein kann.

Drittens schließlich zeichnet sich eine zumindest nicht-primitive Sprache durch materiale Übergangsregeln (Bedeutungspostulate, Prädikatorenregeln)

⁵⁴² Dies ist v.a. der Fall, weil die \wedge -Regeln das Schaffen von künstlichen Abhängigkeiten ermöglichen. Dies ist freilich nicht in allen Kalkülen möglich oder auch nötig. Manche Kalküle gestatten über \rightarrow -Einführung direkt den Übergang von ‚A‘ und ‚B‘ zu ‚ $B \rightarrow A$ ‘ (etwa Forbes, *Modern Logic*); in bestimmten Relevanzlogiken (siehe Tennant, *Intuitionistic Relevant Logic* und *The Taming of the True*, S. 337 ff.) sind die Herstellung von künstlichen Abhängigkeiten ermöglichende „maximal occurrences“ generell untersagt.

⁵⁴³ Siehe hierzu Siegart, *Vorfragen zur Wahrheit*, S. 164 ff.

aus, die die sprachlichen Mittel zu größeren Wort-Feldern zusammenfassen. Wer den Ausdruck ‚rot‘ beherrscht, muß zumindest nicht *nur* in der Lage sein, rote Gegenstände als solche zu erkennen; vielmehr wird man von einem kompetenten Sprecher auch verlangen, daß er weiß, daß ein roter Gegenstand nicht grün sein kann oder daß er überhaupt eine Farbe hat. In der Kenntnis derartiger Übergangsregeln kann nun sogar der Kern *sprachlicher* Kompetenz gesehen werden. So hat R. Brandom im Anschluß an W. Sellars⁵⁴⁴ die These vertreten, daß die Kenntnis der Behauptbarkeitsbedingungen von Sätzen (oder schwächer: eine verlässliche sprachliche Reaktion in bestimmten Situationen) zwar eine notwendige Bedingung für die Beherrschung der in ihnen vorkommenden Ausdrücke sei, daß aber auf dieser Basis noch keine Grenze zu ziehen wäre zwischen einem vernünftigen Wesen und einem Papagei oder einem Meßinstrument, der oder das ja gleichfalls in der Lage sein könnte, auf rote Gegenstände mit einer „Äußerung“ der Form ‚Das ist rot‘ zu reagieren. Was den Menschen als redendes und rationales Wesen auszeichnet, wäre dann wesentlich die (implizite) Kenntnis solcher Regeln: Die Bedeutung von ‚rot‘ zu kennen, impliziere unter anderem das Wissen, daß die Behauptung ‚Das ist rot‘ unvereinbar mit ‚Das ist grün‘ sei.⁵⁴⁵ Von diesem Standpunkt aus wäre dem Verifikationisten der Vorwurf zu machen, daß er eine im Wortsinne *einseitige* Bedeutungstheorie vertrete⁵⁴⁶, daß er also allein in Betracht ziehe, wodurch man das Recht zu einer Behauptung erhält,

⁵⁴⁴ Brandom, *Making it Explicit*, v.a. S. 87 ff.; Sellars, *Empiricism and the Philosophy of Mind*, S. 44f. In eine ähnliche Richtung gehen übrigens Überlegungen des klassischen Strukturalismus und der Wortfeld-Forschung (J. Trier). So betont de Saussure, daß der „Wert“ (*valeur*) eines Zeichens innerhalb des Systems der Sprache wesentlich durch die Abgrenzung gegenüber anderen Zeichen bestimmt wird: „Qu'on prenne le signifié ou le signifiant, la langue ne comporte ni des idées ni des sons qui préexisteraient au système linguistique, mais seulement des différences conceptuelles et des différences phoniques issues de ce système. Ce qu'il y a d'idée ou de matière phonique dans un signe importe moins que ce qu'il y a autour de lui dans les autres signes.“ (*Cours de linguistique générale*, S. 166; *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*, S. 143 f.)

⁵⁴⁵ Die klare Einsicht in die Unvereinbarkeit dieser Sätze hängt aufs engste mit Wittgensteins Wende zur Spätphilosophie zusammen. Während er im *Tractatus* hieraus noch den Schluß zog, daß es sich nicht um echte Elementarsätze handeln könne (TLP 6.3751), daß also ein logischer Widerspruch unter der Oberfläche liege, wird in der mittleren Periode die Idee, daß *ein* von anderen völlig unabhängiger Satz wie ein Maßstab an die Wirklichkeit angelegt werde, ersetzt durch die Vorstellung, daß als Maßstab nur ganze Systeme in Betracht kommen: „Ein solches ganzes Satzsystem nun wird mit der Wirklichkeit verglichen, nicht ein einzelner Satz. Wenn ich z. B. sage: Der und der Punkt im Gesichtsfeld ist *blau*, so weiß ich nicht nur das, sondern auch, daß der Punkt nicht grün, nicht rot, nicht gelb usw. ist.“ (*Wittgenstein und der Wiener Kreis*, S. 64). Vgl. auch Hacker, *Insight and Illusion*, S. 108 ff. sowie ders., *Wittgenstein's Place*, S. 53 ff.

⁵⁴⁶ Brandom, *Making it Explicit*, S. 121 ff.

nicht aber welche Pflichten und Rechte sich aus dieser Behauptung ergeben. Erläutert man diesen Kritikpunkt durch den Vergleich mit Folgerungsregeln in einem Kalkül des natürlichen Schließens, so kann man sagen, daß der Verifikationismus in seiner semantischen Theorie ausschließlich die Einführungs-, nicht aber die Beseitigungsregeln berücksichtigt.

Von entscheidender Bedeutung ist nun, daß diese Übergangsregeln ihrerseits vor dem Hintergrund einer diskursiven Praxis zu sehen sind. Es handelt sich also nicht etwa um Axiome, die in Gestalt von Subjunktionen auftreten; vielmehr wäre im Subjunktore gerade ein sprachliches Mittel zu sehen, mit dem implizite Eigenschaften der sprachlichen Praxis, nämlich die Verpflichtungen, die Agenten mit dem Gebrauch bestimmter Wörter übernehmen, explizit gemacht werden können. Wer sagt ‚Fritz ist ein Boche‘, ist auch auf die These ‚Fritz ist grausam‘ verpflichtet⁵⁴⁷, und dies wiederum heißt, daß er in einem geregelten Dialog nicht die erste Aussage behaupten und auf die Nachfrage, ob er Fritz für grausam halte, die zweite bestreiten dürfte.

Sellars hat in seinem Aufsatz *Some Reflections on Language Games* eine auch von Brandom aufgenommene Unterscheidung zwischen innersprachlichen Zügen (*moves*) und Übergängen (*transitions*) in ein Sprachspiel oder aus einem solchen vorgeschlagen.⁵⁴⁸ Der Gebrauch von Beobachtungssätzen aufgrund einer Wahrnehmung stellt dann eine typische „language entry transition“ dar, während der Übergang von präskriptiven Sätzen zur Ausführung einer Handlung eine „language departure transition“ wäre. Die Regeln für „language entry transitions“ können nun (in einem weiten Sinne) verifikationistisch aufgefaßt werden: Den Satz ‚Dies ist rot‘ zu verstehen, heißt zu wissen, was der Fall ist, wenn er wahr ist.⁵⁴⁹ Analog könnte man die Übergänge *aus* der Sprache behandeln: ‚Ich sollte die Hand heben‘ als einen *präskriptiven* Satz zu verstehen, heißt zu wissen, welche Handlungen zu vollziehen sind, wenn der Satz richtig ist, wenn also das Gebot in irgendeinem Sinne besteht.

Nun kann man allerdings – so eine plausible Annahme – ohne weiteres präskriptive Sätze *verstehen*, ohne zu wissen, welche *konkrete* Handlung eine Erfüllung des Gebotes darstellte. Wer den Satz ‚Man soll leidensfähige Wesen nicht quälen‘ verstanden hat, dem kann sich dennoch ein Subsumtions-Problem etwa in bezug auf primitivere Tiere stellen, und dieses Problem ist nicht darauf zurückzuführen, daß der Ausdruck ‚leidensfähig‘ in irgendeiner Weise

⁵⁴⁷ Zu dem Beispiel vgl. Dummett, *Frege*, S. 454.

⁵⁴⁸ Sellars, *Some Reflections on Language Games*, S. 329.

⁵⁴⁹ Es ist darauf hinzuweisen, daß man Verifikationsregeln auch als (innersprachliche) *moves* deuten kann. Waismann, *Verifiability*, S. 117, spricht hier von „rules of inference“, so daß sich Verifikationsverfahren auch nicht mehr dazu eignen, unser Begriffsnetz an der Welt festzubinden.

unklar wäre. Es kann zwar geltend gemacht werden, daß aus solchen allgemeinen Geboten durch innersprachliche Züge zunächst konkrete Gebote gefolgert werden müssen, aber auch wenn man weiß, daß man den Papagei Lora nicht quälen soll, kann nach wie vor unklar sein, welche Handlungen als quälend einzustufen wären. Auch die konkretesten Gebote lassen semantisch stets einen Spielraum möglicher Handlungen zu – und dies hängt mit der „Porosität“ (*open texture*) der Ausdrücke unserer Sprache zusammen, die sich nicht nur bei empirischen Begriffen und nicht nur in vorstellbaren Extremsituationen bemerkbar macht.⁵⁵⁰

Wenn man nun diese beiden Formen von Übergängen strikt parallelisiert und sich vergegenwärtigt, daß der Übergang vom Reden zum (nicht-sprachlichen) Handeln zumindest nicht in allen Einzelheiten bereits aufgrund der Kenntnis der Bedeutung eines Gebotes festliegt, dann stellt sich die Frage, warum man auf der Seite der Übergänge *in* die Sprache annehmen sollte, daß die Kenntnis der Bedeutung deskriptiver Sätze das Wissen um die entsprechenden Verifikationsprozeduren beinhalten sollte. Ist es – so wäre zu fragen – nicht möglich, mit der *Bedeutung* von ‚rot‘ vertraut zu sein, ohne den *empirischen Gehalt* des Ausdrucks zu kennen? Oder stärker: Muß man nicht sogar zunächst die Bedeutung eines Ausdrucks in anderer Weise kennen, um dann geeignete Prozeduren entwickeln zu können? Um diesen Punkt an dem wiederholt eingesetzten Balkenwaagen-Beispiel zu verdeutlichen: Ein unplausibles Resultat dieses in den Grundzügen verifikationistischen Ansatzes ist darin zu sehen, daß sich die Bedeutung von ‚... ist schwerer als ...‘ bereits durch eine simple Modifikation der Meßverfahren änderte. Ginge man dazu über, die Urteile zu fällen, indem man zwei Gegenstände nacheinander an eine Federwaage hängt, so hätte man es auch mit einem neuen Gewichtsbegriff zu tun. Natürlich kann man die Beherrschung *sämtlicher* verfügbarer Verfahren der Gewichtsmessung zur Bedingung für eine vollständige Kenntnis der Bedeutung von ‚... ist schwerer als ...‘ erklären; in dem Moment aber, in dem man neue Verfahren entwickelte und einsetzte, spräche man nicht mehr dieselbe Sprache.⁵⁵¹

Ein noch gravierenderer Einwand ist, daß einer verifikationistischen Konzeption zufolge – was freilich durchaus bezweckt sein mag – *innerhalb* einer Sprache kein Raum für substantielle Kontroversen mehr bestünde. Wenn etwa zwei Parteien einen Dissens bezüglich der Frage, ob a schwerer ist als b,

⁵⁵⁰ Zum Begriff der Porosität vgl. Waismann, *Verifiability*, v. a. S. 119.

⁵⁵¹ Dies wiederum hätte unangenehme wissenschaftstheoretische Konsequenzen: Es wäre – überspitzt gesagt – nicht mehr ein großer Paradigmenwechsel nötig, um Inkommensurabilität herzustellen; vielmehr wäre es völlig hinreichend, ein paar Schrauben in den Geräten zu ändern.

haben, so wäre einer Partei im allgemeinen der Vorwurf zu machen, daß sie die *Bedeutung* des Prädikators nicht richtig verstanden habe.⁵⁵² Was in bezug auf den erwähnten Prädikator noch akzeptabel sein mag, wird hochgradig kontraintuitiv, wenn man sich einen analogen Ansatz in bezug auf nicht-empirisches Wissen (etwa in der Philosophie) vorstellt; das Resultat wäre ein absoluter semantischer Apriorismus, dem gemäß die bloße Kenntnis der Bedeutung von Ausdrücken schon hinreichend wäre, um prinzipiell (zumindest bei Agenten, die die Konsequenzen ihrer Behauptungen im Rahmen des Möglichen überblicken) über die Wahrheit einer jeden These befinden zu können. Die Sprache würde damit zu einer Art von Maschine, die – wenn wir sie einmal gebaut haben – mit absoluter Verlässlichkeit die gewünschten Resultate liefert. Damit aber werden die eigentlich interessanten Fragen von der Ebene des normalen Redens auf die Ebene der Überlegungen zur Konstitution einer (idealen) Sprache verschoben, und es ist kaum noch zu sehen, warum man sich einer solchen Sprache überhaupt noch bedienen sollte, insofern ja die Ergebnisse von Beginn an feststehen.

Will man nun an einer Gebrauchstheorie der Bedeutung, der gemäß der semantische Gehalt eines Ausdrucks durch die für diesen einschlägige(n) Regel(n) erklärt wird, festhalten, ohne in verifikationistischer Manier epistemologische und semantische Fragen zu vermischen, so ist die Lösung in einer Semantik zu sehen, die sich auf die innersprachlichen Züge (im Sinne von Sellars' *moves*) konzentriert. Ein Ansatz hierzu wäre ein „Hyper-Inferentialismus“⁵⁵³, der die Regeln für „language entry transitions“ den Naturwissenschaften und die „language departure transitions“ der Ethik überläßt und für den das „Wesen“ der Sprache in der Existenz von Prädikatorenregeln liegt, die ein Begründungsspiel ermöglichen.

Gegen eine solche Theorie wäre – wie bereits angedeutet – einzuwenden, daß das Reich des Sprachlichen, des Bedeutungshaften identifiziert würde mit dem Reich der Gründe. Warum aber sollte man nur solche „Zeichensysteme“ als *Sprachen* bezeichnen, die Redemittel enthalten, wie sie gerade für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden? „Rationem reddere“ ist ein gutes Motto für die Philosophie wie auch für auf Erkenntnis gerichtete Unter-

⁵⁵² Dies ist freilich insofern einzuschränken, als die Bedeutungskennntnis in einen Zusammenhang mit der Kenntnis der Testverfahren gebracht wird, aber nicht garantiert ist, daß man diese in jeder Situation durchlaufen kann. Ein Zweifel bezüglich des Gewichtes zweier Körper kann natürlich bestehen, wenn gerade keine Waage zur Hand ist.

⁵⁵³ So die Bezeichnung Brandons (*Making It Explicit*, S. 131), der sich zwar für einen *starken* Inferentialismus ausspricht, dem gemäß die Kenntnis der einschlägigen inferentieller Beziehungen eine hinreichende Bedingung für die Kenntnis der Bedeutung von Ausdrücken darstellt, allerdings in einem weiten Sinne von einer „inferential articulation“ redet, so nämlich, daß auch der empirische Gehalt miteinbezogen wird.

nehmen insgesamt. Aber so wie es ein Irrtum wäre, die Hauptaufgabe des Redens in der Darstellung von Sachverhalten zu sehen, so wäre es auch falsch, diese These derart zu modifizieren, daß nur dann von einer Sprache geredet werden kann, wenn in dieser Geltungsansprüche nicht nur erhoben, sondern auch fundiert werden können.⁵⁵⁴ Der von Austin monierte „deskriptivistische Fehlschluß“ (alle wesentlichen Äußerungen beschreiben Sachverhalte) erweist sich so als Variante eines „rationalistischen Fehlschlusses“ (alle wesentlichen Äußerungen dienen dem Erheben oder dem Einlösen von Geltungsansprüchen). Ein prominentes Gegenbeispiel ist wiederum das Wittgensteinsche Platten-Sprachspiel, das sich als eine extrem *primitive*, aber eben doch als eine *Sprache* betrachten läßt.⁵⁵⁵ Die beiden Bauenden koordinieren ihre Handlungen mit sprachlichen Zeichen, versuchen ihre Zwecke durch Vollzug von Redehandlungen zu realisieren und reagieren regelgeleitet auf die Redehandlungen des anderen. Und es ist dieses endeutsche wie auch dialogische Moment, das es rechtfertigt, eine Lautkette wie ‚Platte!‘ als bedeutungsvolle Äußerung einzustufen. Mit einer solchen Äußerung soll der Adressat dazu gebracht werden, etwas zu tun, und dieser hat nach den Regeln auf die Äußerung zu reagieren.

Die wesentlichen Regeln einer Gebrauchstheorie wären somit Regeln, die angeben, wie man ein Ansinnen gegenüber einer anderen Partei erheben kann und wie man auf ein Ansinnen zu reagieren hat. Die Bedeutung von Sätzen zu kennen, heißt dann nichts anderes als: Sätze als angemessene Züge in Diskursen einsetzen zu können. Die von inferentialistischer Seite betonten materialen Übergangsregeln wären dann – auch bei diskursiver Deutung – nur eine Form von innersprachlichen Zug-Regeln neben anderen.

⁵⁵⁴ In ähnlicher Weise erhebt S. Krämer (*Sprache, Sprechakt, Kommunikation*, S. 89f.) gegen Habermas folgenden Einwand: „Doch beerbt die Auszeichnung des Argumentierens als Basisphänomen von Kommunikation nicht gerade die Tradition einer Hypostasierung der apophantischen Rede?“

⁵⁵⁵ In diesem Zusammenhang ist freilich einschränkend auf eine (freilich in vielen Punkten dunkle) Kritik aufmerksam zu machen, die R. Rhees (*Wittgenstein and the Possibility of Discourse*, v. a. S. 87 ff. und S. 178 ff.) am Wittgensteinschen Sprachspiel-Konzept geübt hat. Das zu Beginn der *Untersuchungen* geschilderte Sprachspiel ist nach Rhees in einer bestimmten Hinsicht zu primitiv; letzten Endes handele es sich nicht um eine einfache *Sprache*, sondern um ein bloßes *Signalssystem*, insofern zwischen den Bauenden keine Form von Gespräch stattfindet. Eine realistische Theorie von Sprachspielen muß hingegen – so Rhees – dem Umstand Rechnung tragen, daß insbesondere im Fall von Störungen andere Redemittel als Aufforderungen zur Verfügung stehen, Redemittel des Argumentierens, des Nachfragens usw. Entsprechend erhebt Rhees Gespräche zum Kern sprachlichen Handelns: „And if there were someone who could not carry on any conversation – who had no idea of answering questions or of making any comment – I do not think we should say he could speak.“ (Ebd., S. 188).

BIBLIOGRAPHIE

- Albert, Hans: *Traktat über kritische Vernunft*. Tübingen ³1975.
- Angelelli, Ignacio: The Techniques of Disputation in the History of Logic. In: *The Journal of Philosophy* 67 (1970), 800–815.
- Anscombe, G.E.M.: *Intention*. Oxford ²1976.
- Apel, Karl-Otto: Sprechakttheorie und transzendente Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen. In: *Sprachpragmatik und Philosophie*. Hg. K.-O. Apel. Frankfurt 1982, 10–173.
- Apel, Karl-Otto: Illokutionäre Bedeutung und normative Gültigkeit. In: *Intention – Bedeutung – Kommunikation. Kognitive und handlungstheoretische Grundlagen der Sprachtheorie*. Hg. G. Preyer et al. Opladen 1997, 288–303.
- Aristoteles: *The „Art“ of Rhetoric*. Hg. J.H. Freese. Cambridge (Mass.) 1994.
- Aristoteles: *The Nicomachean Ethics*. Hg. H. Rackham. Cambridge (Mass.) 1994.
- Aristoteles: *Organon*. Hg. H.G. Zekl. Hamburg 1997.
- Arnauld, Antoine/Nicole, Pierre: *L'art de penser. La logique de Port-Royal*. Hg. B. Baron von Freytag Löringhoff u. H. E. Brekle. Stuttgart 1965.
- Austin, John L.: Performative Utterances. In: Ders.: *Philosophical Papers*. Oxford ³1979, 233–252.
- Austin, John L.: A Plea for Excuses. In: Ders.: *Philosophical Papers*. Oxford ³1979, 175–204.
- Austin, John L.: *Zur Theorie der Sprechakte (How to Do Things with Words)*. Stuttgart ²1979; engl. *How to Do Things with Words*. Cambridge, Mass. ²1975.
- Baker, G.P./Hacker, P.M.S.: *Language, Sense and Nonsense. A Critical Investigation into Modern Theories of Language*. Oxford 1984.
- Ballmer, Thomas T.: Probleme der Klassifikation von Sprechakten. In: *Sprechakttheorie und Semantik*. Hg. G. Grewendorf. Frankfurt 1979, 247–274.
- Barth, E.M. / Krabbe, E.C.W.: *From Axiom to Dialogue. A philosophical study of logics and argumentation*. Berlin 1982.
- de Beaugrande, Robert-Alain / Dressler, Wolfgang Ulrich: *Introduction to Text Linguistics*. London 1981.
- Bell, David: *Husserl*. London 1991.
- Bennett, Jonathan: *Linguistic Behaviour*. Cambridge 1976.
- Berka, Karel: Die Semantik des Boethius. In: *Helikon* 8 (1968), 454–459.
- Birnbacher, Dieter: *Die Logik der Kriterien. Analysen zur Spätphilosophie Wittgensteins*. Hamburg 1974.

- Birnbacher, Dieter: Schopenhauers Idee einer rekonstruktiven Ethik (mit Anwendungen auf die moderne Medizin-Ethik). In: *Schopenhauer-Jahrbuch* 71 (1990), 26–44.
- Boghossian, Paul A.: The Rule-Following Considerations. In: *Mind* 98 (1989), 507–549.
- Bohnert, Herbert Gaylord: The Semiotic Status of Commands. In: *Philosophy of Science* 12 (1945), 302–315.
- Brandom, Robert B.: Asserting. In: *Noûs* 17 (1983), 637–650.
- Brandom, Robert B.: *Making it Explicit. Reasoning, Representing, and Discursive Commitment*. Cambridge (Mass.) 1994.
- Brandt, Margareta et al.: Der Einfluß der kommunikativen Strategie auf die Textstruktur – dargestellt am Beispiel des Geschäftsbriefes. In: *Sprache und Pragmatik*. Lunder Symposium 1982. Hg. I. Rosengren. Stockholm 1983, 105–135.
- Brennenstuhl, Waltraud: Speech Act Sequences. In: *Text and Discourse Constitution. Empirical Aspects, Theoretical Approaches*. Hg. J.S. Petöfi. Berlin 1988, 54–69.
- Brinker, Klaus: *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin ³1992.
- Bühler, Karl: *Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache*. Stuttgart ³1999.
- Burge, Tyler: A Theory of Aggregates. In: *Noûs* 11 (1977), 97–117.
- Bußmann, Hadumod: *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart ²1990.
- Carnap, Rudolf: *Einführung in die Philosophie der Naturwissenschaften*. Frankfurt 1986.
- Carnap, Rudolf: *Der logische Aufbau der Welt*. Hamburg ³1966.
- Chomsky, Noam: *Aspects of the Theory of Syntax*. Cambridge (Mass.) 1994.
- Chomsky, Noam: *Sprache und Geist*. Frankfurt 1973.
- Cicero: *Topik*. Hg. H.G. Zekl. Hamburg 1983.
- Coulthard, Malcolm: *An Introduction to Discourse Analysis*. London ²1985.
- Daneš, F.: Zur linguistischen Analyse der Textstruktur. In: *Sprachwissenschaft*. Hg. L. Hoffmann. Berlin ²2000, 591–597.
- Davidson, Donald: Die logische Form der Handlungssätze. In: Ders.: *Handlung und Ereignis*. Frankfurt 1985, 155–213.
- Davidson, Donald: Moods and Performances. In: Ders.: *Inquiries into Truth and Interpretation*. Oxford 1984, 109–121.
- Davidson, Donald: A Nice Derangement of Epitaphs. In: *Philosophical Grounds of Rationality. Intentions, Categories, Ends*. Hg. R. E. Grandy u. R. Warner. Oxford 1986, 157–174.
- Davidson, Donald: Radikale Interpretation. In: Ders.: *Wahrheit und Interpretation*. Frankfurt 1986, 183–203.
- Davidson, Donald: Truth and Meaning. In: *Synthese* 17 (1967), 304–323.
- Dennett, Daniel C.: *Consciousness Explained*. London 1993.
- Dennett, Daniel C.: *The Intentional Stance*. Cambridge (Mass.) 1987.
- Dennett, Daniel C.: Intentional Systems. In: *Modern Philosophy of Mind*. Hg. W. Lyons. London 1995, 191–213.
- van Dijk, Teun A.: Aspekte einer Textgrammatik. In: *Textlinguistik*. Hg. W. Dressler. Darmstadt 1978, 268–299.

- van Dijk, Teun A.: *Textwissenschaft. Eine interdisziplinäre Einführung*. Tübingen 1980.
- von Doderer, Heimito: *Die Erzählungen*. München ²1976.
- Donat, J.: *Logica et Introductio in philosophiam christianam*. Editio decima recognita a J. Santeler. Oeniponte 1953.
- Doyle, Arthur Conan: *Die Abenteuer des Sherlock Holmes*. Übs. G. Haefs. Zürich 1984.
- Doyle, Arthur Conan: *Die Rückkehr des Sherlock Holmes*. Übs. W. Schmitz. Zürich 1985.
- Dummett, Michael: *Frege. Philosophy of Language*. London 1973.
- Dummett, Michael: Kann und sollte die analytische Philosophie systematisch sein? In: Ders.: *Wahrheit*. Stuttgart 1982, 185–220.
- Dummett, Michael: *The Logical Basis of Metaphysics*. Cambridge (Mass.) 1991.
- Dummett, Michael: *The Seas of Language*. Oxford 1993.
- Dummett, Michael: *Ursprünge der analytischen Philosophie*. Frankfurt 1988.
- van Eemeren, Frans H. et al.: *Fundamentals of Argumentation Theory. A Handbook of Historical Backgrounds and Contemporary Developments*. Mahwah, N.J. 1996.
- van Eemeren, Frans H. / Grootendorst, Rob: *Speech Acts in Argumentative Discussions. A Theoretical Model for the Analysis of Discussions Directed towards Solving Conflicts of Opinion*. Dordrecht 1984.
- van Eemeren, Frans H. / Grootendorst, Rob: *Argumentation, Communication, and Fallacies*. Hillsdale 1992.
- Engel, Ulrich: *Deutsche Grammatik*. Heidelberg ³1996.
- Engelmann, Paul: *Ludwig Wittgenstein. Briefe und Begegnungen*. Hg. B.F. McGuinness. Wien 1970.
- Essler, Wilhelm K. / Martínez Crusado, Rosa F.: *Grundzüge der Logik. Band 1: Das logische Schließen*. Frankfurt ⁴1991.
- Fernandois, Eduardo: *Sprachspiele, Sprechakte, Gespräche. Eine Untersuchung der Sprachpragmatik*. Würzburg 2000.
- Ferrara, Alessandro: An Extended Theory of Speech Acts. Appropriateness conditions for subordinate acts in sequences. In: *Journal of Pragmatics* 4 (1980), 233–252.
- Ferrara, Alessandro: Appropriateness Conditions for Entire Sequences of Speech Acts. In: *Journal of Pragmatics* 4 (1980), 321–340.
- Fodor, Jerry / Lepore, Ernest: *Holism. A Shopper's Guide*. Oxford 1996.
- Forbes, Graeme: *Modern Logic. A Text in Elementary Symbolic Logic*. New York 1994.
- Frege, Gottlob: *Begriffsschrift und andere Aufsätze*. Hg. I. Angelelli. Hildesheim ²1964.
- Frege, Gottlob: Funktion und Begriff. In: Ders.: *Funktion, Begriff, Bedeutung*. Hg. G. Patzig. Göttingen ⁶1986, 18–39.
- Frege, Gottlob: Der Gedanke. In: Ders.: *Logische Untersuchungen*. Hg. G. Patzig. Göttingen ⁴1993, 30–53.
- Frege, Gottlob: *Die Grundlagen der Arithmetik. Eine logisch mathematische Untersuchung über den Begriff der Zahl*. Stuttgart 1987.
- Frege, Gottlob: Über Sinn und Bedeutung. In: Ders.: *Funktion, Begriff, Bedeutung*. Hg. G. Patzig. Göttingen ⁶1986, 40–65.

- Frege, Gottlob: *Schriften zur Logik und Sprachphilosophie*. Aus dem Nachlaß. Hg. G. Gabriel. Hamburg ³1990.
- Frege, Gottlob: Die Verneinung. In: Ders.: *Logische Untersuchungen*. Hg. G. Patzig. Göttingen ⁴1993, 54–71.
- Fritz, Gerd / Hundsnurscher, Franz: Sprechaktsequenzen. Überlegungen zur Vorwurf/Rechtfertigungs-Interaktion. In: *Der Deutschunterricht* 27/2 (1975), 81–103.
- Fultner, Barbara: Of Parts and Wholes. The Molecularist Critique of Semantic Holism. In: *Protosociology* 11 (1998), 41–65.
- Gabriel, Gottfried: *Fiktion und Wahrheit. Eine semantische Theorie der Literatur*. Stuttgart 1975.
- Gadamer, Hans-Georg: *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*. Tübingen 1990.
- Garner, Richard T.: Some Doubts about Illocutionary Negation. In: *Analysis* 31 (1971), 106–112
- Gentzen, Gerhard: Untersuchungen über das logische Schließen. In: *Mathematische Zeitschrift* 39 (1935), 176–210; 405–431.
- Gethmann, Carl Friedrich: Ist Philosophie als Institution nötig? In: *Wozu Philosophie?* Hg. H. Lübke. Berlin 1978, 287–312.
- Gethmann, Carl Friedrich: Letztbegründung vs. lebensweltliche Fundierung des Wissens und Handelns. In: *Philosophie und Begründung*. Hg. Forum für Philosophie. Frankfurt 1987, 268–302.
- Gethmann, Carl Friedrich: *Protologik. Untersuchungen zur formalen Pragmatik von Begründungsdiskursen*. Frankfurt 1979.
- Gethmann, Carl Friedrich: Proto-Ethik. Zur formalen Pragmatik von Rechtfertigungsdiskursen. In: *Bedürfnisse, Werte und Normen im Wandel*, I. Hg. H. Stachowiak u. T. Ellwein. München 1982, 113–143.
- Gethmann, Carl Friedrich: Retorsion. In: *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Band 3. Hg. Jürgen Mittelstraß. Stuttgart 1995, 597–601.
- Gethmann, Carl Friedrich: Universelle praktische Geltungsansprüche. Zur philosophischen Bedeutung der kulturellen Genese moralischer Überzeugungen. In: *Entwicklungen der methodischen Philosophie*. Hg. P. Janich. Frankfurt 1991, 148–157.
- Gethmann, Carl Friedrich: Vom Bewußtsein zum Handeln. Pragmatische Tendenzen in der Deutschen Philosophie der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts. In: *Pragmatik. Handbuch pragmatischen Denkens*. Hg. H. Stachowiak. Band 2. Hamburg 1987, 202–232.
- Gethmann, Carl Friedrich / Siegwart, Geo: Sprache. In: *Philosophie. Ein Grundkurs*, II. Hg. E. Martens u. H. Schnädelbach. Reinbek 1991, 549–605.
- Gethmann, Carl Friedrich / Sander, Thorsten: Rechtfertigungsdiskurse. In: *Ethik in der Technikgestaltung. Praktische Relevanz und Legitimation*. Hg. A. Grunwald u. St. Saupé. Berlin 1999, 117–151.
- Gethmann, Carl Friedrich / Sander, Thorsten: Logik und Topik: Die Vernunft der Philosophie. In: *Europa. Die Gegenwärtigkeit der antiken Überlieferung*. Hg. J. Cobet et al. Aachen 2000, 337–355.

- Glüer, Kathrin / Pagin, Peter: Rules of Meaning and Practical Reasoning. In: *Synthese* 117 (1999), 207–227.
- Glock, Hans-Johann: Wie kam die Bedeutung zur Regel? In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 48 (2000), 429–447.
- Goffman, Erving: Replies and Responses. In: *Language in Society* 5 (1976), 257–313.
- Goodman, Nelson: *Tatsache, Fiktion, Voraussage*. Frankfurt 1988.
- Gräfrath, Bernd: *Ketzer, Dilettanten und Genies. Grenzgänger der Philosophie*. Hamburg 1993.
- Graham, A. C.: *Disputers of the Tao. Philosophical Argument in Ancient China*. Chicago 1989.
- Graham, A. C.: *Later Mohist Logic, Ethics and Science*. Hong Kong 1978.
- Grice, H.P.: Logic and Conversation. In: *Syntax and Semantics, III. Speech Acts*. Hg. P. Cole u. J.L. Morgan. New York 1975, 41–58.
- Grice, H.P.: Meaning. In: *Philosophical Review* 66 (1957), 377–388.
- Grunwald, Armin: Kulturalistische Planungstheorie. In: *Methodischer Kulturalismus. Zwischen Naturalismus und Postmoderne*. Hg. P. Janich u. D. Hartmann. Frankfurt 1996, 315–345.
- Grunwald, Armin: Das prädiskursive Einverständnis. Wissenschaftlicher Wahrheitsbegriff und prozedurale Rechtfertigung. In: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* 29 (1998), 205–223.
- Habermas, Jürgen: *Nachmetaphysisches Denken. Philosophische Aufsätze*. Frankfurt 1992.
- Habermas, Jürgen: *Der philosophische Diskurs der Moderne*. Frankfurt 1985.
- Habermas, Jürgen: Sprechakttheoretische Erläuterungen zum Begriff der kommunikativen Rationalität. In: *Intention – Bedeutung – Kommunikation. Kognitive und handlungstheoretische Grundlagen der Sprachtheorie*. Hg. G. Preyer et al. Opladen 1997, 258–287.
- Habermas, Jürgen: *Theorie des kommunikativen Handelns*. 2 Bde. Frankfurt 1987.
- Habermas, Jürgen: *Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze*. Frankfurt 1999.
- Habermas, Jürgen: Was heißt Universalpragmatik? In: *Sprachpragmatik und Philosophie*. Hg. K.-O. Apel. Frankfurt 1982, 174–272.
- Hacker, P.M.S.: *Insight and Illusion. Themes in the Philosophy of Wittgenstein*. Revised edition. Oxford 1986.
- Hacker, P.M.S.: *Wittgenstein's Place in Twentieth-century Analytic Philosophy*. Oxford 1996.
- Hahn, Susanne: Überlegungsgleichgewicht(e). Unterscheidungen und Fragen. In: *Analyomen* 2. Band III. Hg. G. Meggle. Berlin 1997, 437–445.
- Hamblin, C. L.: *Fallacies*. London 1970.
- Hansen, Chad: *Language and Logic in Ancient China*. Ann Arbor 1983.
- Hansen, Chad: Language in the Heart-Mind. In: *Understanding the Chinese Mind. The Philosophical Roots*. Hg. R.E. Allibson. Hong Kong 1989, 75–124.
- Harbsmeier, Christoph: *Language and Logic*. (Joseph Needham: Science and Civilization in Ancient China, Volume 7, Part I). Cambridge 1998.

- Harbsmeier, Christoph: Marginalia Sino-logica. In: *Understanding the Chinese Mind. The Philosophical Roots*. Hg. R.E. Allibson. Hong Kong 1989, 125–166.
- Hare, R.M.: Meaning and Speech Acts. In: *Philosophical Review* 79 (1970), 3–24.
- Harman, Gilbert: Conceptual Role Semantics. In: *Notre Dame Journal of Formal Logic* 23 (1982), 242–256.
- Harras, Gisela: *Handlungssprache und Sprechhandlung. Eine Einführung in die handlungstheoretischen Grundlagen*. Berlin 1983.
- Hart, Herbert L.A.: *The Concept of Law*. Oxford 1961.
- Hartmann, Dirk: Konstruktive Sprechakttheorie. In: *Protozoologie* 4 (1993), 73–89, 200–202.
- Hartmann, Dirk: Kulturalistische Logikfundierung. In: *Die Kulturalistische Wende*. Hg. D. Hartmann und P. Janich. Frankfurt 1998, 58–128.
- Heidegger, Martin: *Sein und Zeit*. Tübingen ¹⁶1986.
- Hegselmann, Rainer: *Formale Dialektik. Ein Beitrag zu einer Theorie des rationalen Argumentierens*. Hamburg 1985.
- Hegselmann, Rainer: Was müßte eine Theorie des Argumentierens leisten? Zum Programm einer formalen Dialektik. In: *Pragmatik. Handbuch pragmatischen Denkens*. Band 4. Hg. H. Stachowiak. Hamburg 1993, 381–400.
- Herder, Johann Gottfried: *Sämtliche Werke*. Hg. Bernhard Suphan. Reprographischer Nachdruck der Ausgabe Berlin 1891. Hildesheim 1967.
- Hempel, Carl G. / Oppenheim, Paul: The Logic of Explanation. In: *Readings in the Philosophy of Science*. Hg. H. Feigl und M. Brodbeck. New York 1953, 319–352.
- Hempel, Carl G. / Oppenheim, Paul: *Der Typusbegriff im Lichte der neuen Logik. Wissenschaftstheoretische Untersuchungen zur Konstitutionsforschung und Psychologie*. Leiden 1936.
- Hindelang, Götz: Sprechakttheoretische Dialoganalyse. In: *Handbuch der Dialoganalyse*. Hg. G. Fritz u. F. Hundsnurscher. Tübingen 1994, 95–112.
- Hinst, Peter: Pragmatische Regeln des logischen Argumentierens. In: *Logik und Pragmatik. Zum Rechtfertigungsproblem logischer Sprachregeln*. Hg. C.F. Gethmann. Frankfurt 1982, 199–215.
- Hintikka, Jaakko / Kulas, Jack: *The Game of Language. Studies in Game-Theoretical Semantics and Its Applications*. Dordrecht 1983.
- Holmes, O.W.: The Path of the Law. In: *Harvard Law Review* 10 (1897), 457–478.
- Horkheimer, Max / Adorno, Theodor W.: *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Frankfurt 1988.
- Hösle, Vittorio: *Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie. Transzendentalpragmatik, Letztbegründung, Ethik*. München ³1997.
- Hülser, Karlheinz: *Die Fragmente zur Dialektik der Stoiker. Neue Sammlung der Texte mit deutscher Übersetzung und Kommentaren*. Stuttgart 1987.
- von Humboldt, Wilhelm: *Werke in fünf Bänden*. Hg. A. Flitner u. K. Giel. Darmstadt 1963.
- Hundsnurscher, Franz: Insistieren. In: *Wirrendes Wort* 26 (1976), 255–265.
- Hundsnurscher, Franz: Streitspezifische Sprechakte: Vorwerfen, Insistieren, Beschimpfen. In: *Intention – Bedeutung – Kommunikation. Kognitive und handlungs-*

- theoretische Grundlagen der Sprachtheorie.* Hg. G. Preyer et al. Opladen 1997, 363–375.
- Jakobson, Roman: Linguistics and Poetics. In: Ders.: *Selected Writings, III. Poetry of Grammar and Grammar of Poetry.* The Hague 1981, 18–51.
- Jaśkowski, Stanisław: On the Rules of Suppositions in Formal Logic. In: *Polish Logic 1920–1939.* Hg. S. McCall. Oxford 1967, 232–258.
- Johansson, Ingebrigt: Der Minimalkalkül, ein reduzierter intuitionistischer Formalismus. In: *Compositio mathematica* 4 (1937), 119–136.
- Jungius, Joachim: *Logica Hamburgensis.* Hg. R.W. Meyer. Hamburg 1957.
- Kambartel, Friedrich / Jantschek, Thorsten: Regel. In: *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheori*, Band 3. Hg. Jürgen Mittelstraß. Stuttgart 1995, 530–532.
- Kamlah, Wilhelm / Lorenzen, Paul: *Logische Propädeutik. Vorschule des vernünftigen Redens.* Mannheim ²1990.
- Kamp, Georg: *Logik und Deontik. Zu den sprachlichen Instrumenten praktischer Vernunft.* Paderborn 2001.
- Kant, Immanuel: *Werke.* Akademie-Textausgabe. Band IX: Logik, Physische Geographie, Pädagogik. Berlin 1968.
- Kapp, Ernst: Syllogistik. In: *RE IV/A1*, 1931, 1046–1067.
- Keffer, Hajo: *De obligationibus. Rekonstruktion einer spätmittelalterlichen Disputations-theorie.* Phil. Diss. Greifswald 1999.
- Kenny, Anthony: *The Metaphysics of Mind.* Oxford 1989.
- Kinsbourne, M. / Warrington, Elizabeth K.: Jargon Aphasia. In: *Neuropsychologia* 1 (1963), 27–37.
- Kneale, William: The Province of Logic. In: *Contemporary British Philosophy. Personal Statements.* Third Series. Hg. H.D. Lewis. London 1956, 237–261.
- König, Peter-Paul: Kommunikatives und strategisches Handeln. In: *Intention – Bedeutung – Kommunikation. Kognitive und handlungstheoretische Grundlagen der Sprachtheorie.* Hg. G. Preyer et al. Opladen 1997, 304–320.
- Koppe, Franz: *Grundbegriffe der Ästhetik.* Frankfurt 1983.
- Koppe, Franz: *Sprache und Bedürfnis. Zur sprachphilosophischen Grundlage der Geisteswissenschaften.* Stuttgart-Bad Cannstatt 1977.
- Krabbe, Erik C.W.: The Problem of Retraction in Critical Discussion. In: *Synthese* 127 (2001), 141–159.
- Krämer, Sybille: *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts.* Frankfurt 2001.
- von Kutschera, Franz: *Frege. Eine Einführung in sein Werk.* Berlin 1989.
- von Kutschera, Franz: *Sprachphilosophie.* München ²1975.
- Labov, William: The Study of Language in its Social Context. In: *Studium Generale* 23 (1970), 30–87.
- Lakatos, Imre: Die Geschichte der Wissenschaft und ihre rationalen Rekonstruktionen. In: *Kritik und Erkenntnisfortschritt. Abhandlungen des Internationalen Kolloquiums über die Philosophie der Wissenschaft, London 1965, IV.* Hg. I. Lakatos / A. Musgrave. Braunschweig 1974, 271–311.

- Lance, Mark N. / Kremer, Philip: The Logical Structure of Linguistic Commitment I. Four Systems of Non-relevant Commitment Entailment. In: *Journal of Philosophical Logic* 23 (1994), 369–400.
- Lance, Mark N. / Kremer, Philip: The Logical Structure of Linguistic Commitment II. Systems of Relevant Commitment Entailment. In: *Journal of Philosophical Logic* 25 (1996), 425–449.
- Levinson, Stephen C.: *Pragmatics*. Cambridge 1991.
- Lewis, David: Scorekeeping in a Language Game. In: Ders.: *Philosophical Papers*. Volume I. New York 1983, 233–249.
- Locke, John: *Works*. Reprint der Ausgabe London 1823. Aalen 1963.
- Lorenz, Kuno: Logik, dialogische. In: *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Band 2. Hg. Jürgen Mittelstraß. Stuttgart 1984, 643–646.
- Lorenz, Kuno: Logik, operative. In: *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Band 2. Hg. Jürgen Mittelstraß. Stuttgart 1984, 684–686.
- Lorenz, Kuno: *Der Dialog als Gegenstand und Methode der Philosophie*. Memo Nr. 35. Sonderforschungsbereich 378: Ressourcenadaptive kognitive Prozesse. Saarbrücken 1999.
- Lorenzen, Paul: Die dialogische Begründung von Logikkalkülen. In: *Argumentation. Approaches to Theory Formation*. Hg. E.M. Barth / J.L. Martens. Amsterdam 1982, 23–54.
- Lorenzen, Paul: Ein dialogisches Konstruktivitätskriterium. In: Ders. / K. Lorenz: *Dialogische Logik*. Darmstadt 1978, 9–16.
- Lorenzen, Paul: *Einführung in die operative Logik und Mathematik*. Berlin ²1969.
- Lorenzen, Paul: *Formale Logik*. Berlin ⁴1970.
- Lorenzen, Paul: *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*. Mannheim 1987.
- Lorenzen, Paul: Logik und Agon. In: Ders. / K. Lorenz: *Dialogische Logik*. Darmstadt 1978, 1–8.
- Lorenzen, Paul / Schwemmer, Oswald: *Konstruktive Logik, Ethik und Wissenschaftstheorie*. Mannheim 1973.
- Manlii Severini Boetii *opera omnia*. Tomus posterior. (Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Patrologiae latinae tomus LXIV.) Paris 1860.
- Mates, Benson: *Stoic Logic*. Berkeley 1953.
- Mayer, Verena: *Founding Holism*. Manuskript 2001.
- Mayer, Verena: *Semantischer Holismus*. Eine Einführung. Berlin 1997.
- McGuinness, Brian: *Wittgensteins frühe Jahre*. Frankfurt 1992.
- Meggle, Georg: *Grundbegriffe der Kommunikation*. Berlin 1981.
- Meggle, Georg: Eine Handlung verstehen. In: *Neue Versuche über Erklären und Verstehen*. Hg. K.-O. Apel. Frankfurt 1978, 234–263.
- Meggle, Georg: Implikatur. In: *Enzyklopädie Philosophie*. Hg. H.J. Sandkühler. Band 1. Hamburg 1999, 624–625.
- Meggle, Georg: Regeltheoretische contra Intentionalistische Semantik? In: *Die Rolle der Pragmatik in der Gegenwartphilosophie. Akten des 20. Internationalen Wittgenstein Symposiums*. Hg. P. Weingartner et al. Wien 1998, 109–120.

- Meggle, Georg / Siegart, Geo: Der Streit um Bedeutungstheorien. In: *Sprachphilosophie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Hg. Marcelo Dascal et al. 2. Halbband. Berlin 1996, 964–989.
- Menne, Albert: *Einführung in die Methodologie*. Darmstadt ³1992.
- Miller, Alexander: *Philosophy of Language*. London 1998.
- Monk, Ray: *Wittgenstein. Das Handwerk des Genies*. Stuttgart 1994.
- Morris, Charles William: *Grundlagen der Zeichentheorie. Ästhetik und Zeichentheorie*. Frankfurt 1988.
- Nuchelmans, Gabriel: *Theories of the Proposition. Ancient and medieval conceptions of the bearers of truth and falsity*. Amsterdam 1973.
- Perelman, Ch. / Olbrechts-Tyteca, L.: *The New Rhetoric. A Treatise on Argumentation*. Notre Dame 1971.
- Plett, Heinrich F.: *Einführung in die rhetorische Textanalyse*. Hamburg ⁸1991.
- Poe, Edgar Allen: *The Complete Works*. Hg. J.A. Harrison. Reprint der Ausgabe New York 1902. New York 1965.
- Pomerantz, Anita: Compliment Responses. Notes on the Cooperation of Multiple Constraints. In: *Studies in the Organization of Conversational Interaction*. Hg. J. Schenkein. New York 1978, 79–112.
- Prior, A.N.: The Runabout Inference Ticket. In: *Analysis* 21 (1960), 38–39.
- Puster, Rolf W.: *Die Metaphysik der Sprachanalyse. Das Sagbarkeitsprinzip und seine Verwendung von Platon bis Wittgenstein*. Tübingen 1997.
- Putnam, Hilary: *Die Bedeutung von „Bedeutung“*. Frankfurt ²1990.
- Quine, Willard Van Orman: *Wort und Gegenstand (Word and Object)*. Stuttgart 1987.
- Raatzsch, Richard: Regel / Regelfolgen. In: *Enzyklopädie Philosophie*. Hg. H.J. Sandkühler. Hamburg 1999, 1375–1377.
- Rehbein, Jochen: *Komplexes Handeln. Elemente zur Handlungstheorie der Sprache*. Stuttgart 1977.
- Rescher, Nicholas: *Dialectics. A Controversy-Oriented Approach to the Theory of Knowledge*. Albany 1977.
- Rescher, Nicholas: Handlungsaspekte. In: *Analytische Handlungstheorie. Band 1: Handlungsbeschreibungen*. Hg. G. Meggle. Frankfurt 1985, S. 1–7.
- Rhess, Rush: *Wittgenstein and the Possibility of Discourse*. Hg. D.Z. Phillips. Cambridge 1998.
- Richmond, Ray / Coffman, Antonia: *The Simpsons. A Complete Guide to Our Favorite Family*. New York 1998.
- Rötz, Heiner: *Die chinesische Ethik der Achsenzeit. Eine Rekonstruktion unter dem Aspekt des Durchbruchs zum postkonventionellen Denken*. Frankfurt 1992.
- Rorty, Richard: Unkorrigierbarkeit als das Merkmal des Mentalen. In: *Analytische Philosophie des Geistes*. Hg. P. Bieri. Königstein/Ts. 1981, 243–260.
- Ross, John Robert: On Declarative Sentences. In: *Readings in English Transformational Grammar*. Hg. R.A. Jacobs u. P.S. Rosenbaum. Waltham 1970, 222–272.
- Rott, Hans: Billigkeit und Nachsicht. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 54 (2000), 23–46.
- Runggaldier, Edmund: *Analytische Sprachphilosophie*. Stuttgart 1990.

- Runggaldier, Edmund: *Was sind Handlungen? Eine philosophische Auseinandersetzung mit dem Naturalismus*. Stuttgart 1996.
- Russell, Bertrand: Introduction. In: Ludwig Wittgenstein: *Logisch-philosophische Abhandlung*. Kritische Edition. Hg. B. McGuinness u. J. Schulte. Frankfurt 1989, 258–287.
- Russell, Bertrand: *History of Western Philosophy and its Connection with Political and Social Circumstances from the Earliest Times to the Present Day*. London 1971.
- Russell, Bertrand: *Theory of Knowledge. The 1913 Manuscript*. Hg. E. Ramsden Eames. London 1984.
- Ryle, Gilbert: *Der Begriff des Geistes*. Stuttgart 1987.
- Sacks, Harvey / Schegloff, Emanuel A. / Jefferson, Gail: A Simplest Systematics for the Organization of Turn-taking for Conversation. In: *Language* 50 (1974), 696–735.
- Sander, Thorsten: Daniel Clement Dennett. In: *Großes Werklexikon der Philosophie*. Hg. F. Volpi. Stuttgart 1999, 362–364.
- Sander, Thorsten: Die seinerschließende Kraft der Sprache [Rez. v. Rolf W. Puster: Die Metaphysik der Sprachanalyse]. In: *Sema* 1/1 (1999), 70–76.
- von Savigny, Eike: *Die Philosophie der normalen Sprache*. Frankfurt 1969.
- von Savigny, Eike: Sprachspiele und Lebensformen. Woher kommt die Bedeutung? In: *Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen*. Hg. E. v. Savigny. Berlin 1998, 7–39.
- von Savigny, Eike: *Wittgensteins „Philosophische Untersuchungen“*. Ein Kommentar für Leser. Band 1. Frankfurt ²1994.
- de Saussure, Ferdinand: *Cours de linguistique générale*. Hg. T. de Mauro. Paris 1985; dt. *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*. Berlin ²1967.
- Schalk, Helge: Diskurs. Zwischen Allerweltswort und philosophischem Begriff. In: *Archiv für Begriffsgeschichte* XL (1997/98), 56–104.
- Schegloff, Emanuel A. / Sacks, Harvey: Opening up Closings. In: *Semiotica* 8 (1973), 289–327.
- Schegloff, Emanuel A.: Sequencing in Conversational Openings. In: *Advances in the Sociology of Language. Volume II: Selected Studies and Applications*. Hg. J.A. Fishman. The Hague 1972, 91–125.
- Schiffer, Stephen R.: *Meaning*. Oxford 1972.
- Schneider, Hans Julius: Dient der Subjunktork der Diskursabkürzung? In: *Logik und Pragmatik. Zum Rechtfertigungsproblem logischer Sprachregeln*. Hg. C.F. Gethmann. Frankfurt 1982, 143–163.
- Schneider, Hans Julius: *Die sprachphilosophischen Annahmen der Sprechakttheorie*. In: *Sprachphilosophie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Hg. Marcelo Dascal et al. 1. Halbband. Berlin 1992, 761–775.
- Scholz, Oliver R.: *Verstehen und Rationalität. Untersuchungen zu den Grundlagen von Hermeneutik und Sprachphilosophie*. Frankfurt ²2001.
- Schopenhauer, Arthur: *Der handschriftliche Nachlaß in fünf Bänden*. Hg. A. Hübscher. Frankfurt 1966–75.
- Schopenhauer, Arthur: *Werke in fünf Bänden*. Hg. L. Lütkehaus. Zürich 1988.

- Schwemmer, Oswald: *Theorie der rationalen Erklärung. Zu den methodischen Grundlagen der Kulturwissenschaften*. München 1976.
- Searle, John R.: Conversation. In: Ders. et al.: *(On) Searle on Conversation*. Amsterdam 1992, 7–29.
- Searle, John R.: Conversation Reconsidered. In: Ders. et al.: *(On) Searle on Conversation*. Amsterdam 1992, 137–147
- Searle, John R.: Geist, Gehirn, Programm. In: *Künstliche Intelligenz. Philosophische Probleme*. Hg. W. Zimmerli u. S. Wolf. Stuttgart 1994, 232–265.
- Searle, John R.: Indirekte Sprechakte. In: Ders.: *Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie*. Frankfurt 1982, 51–79.
- Searle, John R.: *Intentionalität. Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes*. Frankfurt 1987.
- Searle, John R.: An Interview. In: *Versus. quaderni di studi semiotici* 26/27 (1980), 17–27.
- Searle, John R.: *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen*. Reinbek 1997.
- Searle, John R.: Der logische Status fiktionalen Diskurses. In: Ders.: *Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie*. Frankfurt 1982, 80–97.
- Searle, John R.: *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt 1983; engl. *Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language*. Cambridge 1969.
- Searle, John R.: Eine Taxonomie illokutionärer Akte. In: Ders.: *Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie*. Frankfurt 1982, 17–50.
- Searle, John R. / Vanderveken, Daniel: *Foundations of Illocutionary Logic*. Cambridge 1985.
- Sellars, Wilfrid: *Empiricism and the Philosophy of Mind*. Cambridge (Mass.) 1997.
- Sellars, Wilfrid: Inference and Meaning. In: *Mind* 62 (1953), 313–383.
- Sellars, Wilfrid: Some Reflections on Language Games. In: Ders.: *Science, Perception and Reality*. London 1963, 321–358.
- Sieglwart, Geo: Definition durch Abstraktion. In: *Metaphysik. Neue Zugänge zu alten Fragen*. Hg. J.L. Brandl et al. Sankt Augustin 1996, 189–204.
- Sieglwart, Geo: *Vorfragen zur Wahrheit. Ein Traktat über kognitive Sprachen*. München 1997.
- Simons, Peter: *Parts. A Study in Ontology*. Oxford 1987.
- Smith, Barry: Towards a History of Speech Act Theory. In: *Speech Acts, Meaning and Intentions. Critical approaches to the philosophy of John R. Searle*. Hg. A. Burkhardt. Berlin 1990, 29–61.
- Stegmüller, Wolfgang: Gedanken über eine mögliche rationale Rekonstruktion von Kants Metaphysik der Erfahrung. In: *Ratio* 9 (1967), 1–30.
- Stegmüller, Wolfgang: *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie. Eine kritische Einführung*. Band II. Stuttgart ⁸1987.
- Stegmüller, Wolfgang: *Kripkes Deutung der Spätphilosophie Wittgensteins. Kommentarversuch über einen versuchten Kommentar*. Stuttgart 1986.
- Stelzner, Werner: *Epistemische Logik. Zur logischen Analyse von Akzeptationsformen*. Berlin 1984.

- Stenius, Erik: Mood and Language-Game. In: *Synthese* 17 (1967), 254–274.
- Stenius, Erik: *Wittgenstein's Tractatus. A Critical Exposition of the Main Lines of Thought*. Bristol 1996.
- Stenström, Anna-Brita: Questioning in Conversation. In: *Questions and Questioning*. Hg. M. Meyer. Berlin 1988, 304–325.
- Strawson, Peter Frederick: *Individuals. An Essay in Descriptive Metaphysics*. London 1959.
- Streeck, Jürgen: Konversationsanalyse. Ein Reparaturversuch. In: *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 2 (1983), 72–104.
- Tennant, Neil: Natural Deduction and Sequent Calculus for Intuitionistic Relevant Logic. In: *Journal of Symbolic Logic* 52 (1987), 665–680.
- Tennant, Neil: *The Taming of the True*. Oxford 1997.
- S. Thomae Aquinatis *Summa theologiae*. Cura et studio P. Caramello. Rom 1962.
- Toulmin, Stephen Edelston: *The Uses of Argument*. Cambridge 1991.
- Toulmin, Stephen Edelston: Die Verleumdung der Rhetorik. In: *Neue Hefte für Philosophie* 26 (1986), 55–68.
- Trier, Jost: Sprachliche Felder. In: *Sprachwissenschaft*. Hg. L. Hoffmann. Berlin ²2000, 643–656.
- Ulkan, Maria: Informations- und Aufforderungshandlungen. In: *Intention – Bedeutung – Kommunikation. Kognitive und handlungstheoretische Grundlagen der Sprachtheorie*. Hg. G. Preyer et al. Opladen 1997, 218–227.
- Ulkan, Maria: Kommunikative und illokutionäre Akte. In: *Intention – Bedeutung – Kommunikation. Kognitive und handlungstheoretische Grundlagen der Sprachtheorie*. Hg. G. Preyer et al. Opladen 1997, 22–42.
- Ulkan, Maria: *Zur Klassifikation von Sprechakten. Eine grundlagentheoretische Fallstudie*. Tübingen 1992.
- Vater, Heinz: *Einführung in die Textlinguistik. Struktur, Thema und Referenz in Texten*. München ²1994.
- Waismann, Friedrich: *Logik, Sprache, Philosophie*. Stuttgart 1985.
- Waismann, Friedrich: Verifiability. In: *Logic and Language (First Series)*. Hg. A. Flew. Oxford 1968, 117–144.
- Weber, Max: Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie. In: Ders.: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen ³1968, 427–474.
- Wittgenstein, Ludwig: Bemerkungen über Frazers *The Golden Bough*. In: *Synthese* 17 (1967), 233–253.
- Wittgenstein, Ludwig: *The Blue and Brown Books*. Oxford 1992.
- Wittgenstein, Ludwig: „Philosophie“. §§ 86–93 (S. 405–432) aus dem sogenannten „Big Typescript“ (Katalognummer 213). In: *Revue internationale de philosophie* 43 (1989), 175–204.
- Wittgenstein, Ludwig: Werkausgabe, Band 1: *Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914–1916. Philosophische Untersuchungen*. Frankfurt 1984.
- Wittgenstein, Ludwig: Werkausgabe, Band 3: *Ludwig Wittgenstein und der Wiener Kreis*. Frankfurt 1984.

- Wittgenstein, Ludwig: Werkausgabe, Band 4: *Philosophische Grammatik*. Frankfurt 1984.
- Wittgenstein, Ludwig: Werkausgabe, Band 6: *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*. Frankfurt 1984.
- Wittgenstein, Ludwig: Werkausgabe, Band 8: *Bemerkungen über die Farben. Über Gewißheit. Zettel. Vermischte Bemerkungen*. Frankfurt 1984.
- Wittgenstein, Ludwig: *The Wittgenstein Papers*. Mikrofilm-Ausgabe. Ithaca 1968.
- Wörner, Markus H.: *Performative und sprachliches Handeln. Ein Beitrag zu J.L. Austins Theorie der Sprechakte*. Hamburg 1978.
- Wolff, Christian: *Philosophia rationalis sive logica*. Nachdruck der Ausgabe Frankfurt 1740. (= Gesammelte Werke, Abt. 2, Bd. 1.) Hildesheim 1983.
- Wolters, Gereon: obligationes. In: *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Band 2. Hg. Jürgen Mittelstraß. Stuttgart 1984, 1055–1056.
- Woods, John: *Ad Baculum, Self-Interest and Pascals's Wager*. In: *Argumentation. Across the Lines of Discipline*. Hg. F.H. van Eemeren et al. Dordrecht 1984, 343–349.
- Wright, Crispin: *Truth and Objectivity*. Cambridge (Mass.) 1992.
- von Wright, Georg Henrik: *Erklären und Verstehen*. Frankfurt ³1991.
- von Wright, Georg Henrik: Practical Inference. In: *Philosophical Review* 72 (1963), 159–179.
- Wunderlich, Dieter: *Grundlagen der Linguistik*. Reinbek 1974.
- Wunderlich, Dieter: Über die Konsequenzen von Sprechhandlungen. In: *Sprachpragmatik und Philosophie*. Hg. K.-O. Apel. Frankfurt 1982, 441–462.
- Wunderlich, Dieter: Methodological Remarks on Speech Act Theory. In: *Speech Act Theory and Pragmatics*. Hg. J.R. Searle et al. Dordrecht 1980, 291–312.